Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Band 5

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

O
8
1842,5
BW

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

0
8
1842,5

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahre 1842.

Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Fünftes Protokollheft.

ERSTE KAMMER
DER
STAENDE-
VERSAMMLUNG

Karlsruhe.

Buchdruckerei von F. Gutsch & Rupp.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 1842 V

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhalt des fünften Protokollheftes.

Seite

50. öffentliche Sitzung vom 31. August 1842.

1. Anzeige neuer Eingaben 1
2. Eröffnung über Landtagsverlängerung 1
3. Diskussion über den Bericht, die Nachweisungen über den Bau der Eisenbahn betreffend . . . . . 1—27

51. öffentliche Sitzung vom 1. September 1842.

1. Anzeige neuer Eingaben 28
2. Commissionsbericht über den §. 10 des außerordentlichen Budgets, den Bau von Amthäusern und Gefängnissen betreffend . . . . . 28. 38—43
   Diskussion. Beschlüsse . . . . . 28—36
3. Mittheilung der ersten Kammer, den Gesetzentwurf über die Hundetaxe betreffend 37
4. Die der ersten Kammer mitgetheilte Adresse, das Militärbudget betreffend . . . . . 37. 43—44

52. öffentliche Sitzung vom 2. September 1842.

1. Mittheilung der ersten Kammer, das provisorische Gesetz wegen Besteuerung des Rübenzuckers betreffend. . . 45
2. Bericht über die Abänderungen der ersten Kammer an dem Gesetzvorschlage, die Hundetaxen betreffend . . . 45. 46
   Diskussion. Beschlüsse 46. 47
   Entwurf des Gesetzes nach den Beschlüssen der zweiten Kammer 81
3. Diskussion über die Adresse der ersten Kammer, das Zehntablösungsgesetz betreffend . . . . . 47—56
4. Bericht der Petitionscommission über die Eingabe der Redaction des badischen Kirchen- und Schulblattes, Beschwerden gegen die Censur betreffend 56
   Beschluß . . . . . 72. 82—85
5. Diskussion des Berichts über die Motion des Abg. Sander, auf Herstellung eines gesetzlichen Zustandes der Presse . . . . . 56—72
   Adresse 85
6. Anzeige einer Eingabe des Professors v. Reichlin-Meldegg zu Heidelberg, den Zustand der Philosophie an der dortigen Hochschule betreffend 72. 73
7. Berichte der Petitionscommission über folgende Eingaben:
   a) der badischen Menoniten, Militärpflicht betreffend 73. 85. 86
   b) des Synagogenrathes in Mannheim, die Ertheilung des Religionsunterrichts an die israelitischen Schüler der höheren Bürgerschule daselbst betreffend . . . . . 73—87
   c) über 14 Petitionen von Schullehrern, ihre Besserstellung betreffend . . . . . 73—79
8. Bemerkungen wegen Gleichstellung des Rechnungstermins der Gemeindeverwaltungen mit jenem des Staatsrechnungswesens . . . . . 79—81

53. öffentliche Sitzung vom 3. September 1842.

1. Anzeige neuer Eingaben 88. 89
2. Diskussion über die drei Gesetzentwürfe, die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse, das Anlehen und das Budget derselben betreffend . . . . . 89—108
   Adresse auf Emission von Kassenanweisungen 114
3. Wahl des ständischen Ausschusses 108
4. Verloosung des gesetzlichen Austritts je des vierten Theils der Mitglieder aus der Kammer 108
5. Berichte der Petitionscommission über folgende Eingaben:
   a) mehrerer Waldeigenthümer aus dem Amtsbezirke Neustadt, die Vermessung ihrer Waldungen betreffend 109. 115
   b) der Gemeinde Oppenau und mehrerer Gemeinden aus den Bezirken Gengenbach, Hornberg ꝛc., den §. 17. des Forstgesetzes betreffend 109. 115. 116

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seite

c) der Wittwe Kaiser von Betmaringen, Lehensallodifikation betreffend 109. 116
d) mehrerer Bürger aus den Bezirken Blumberg, Stühlingen ꝛc., Waldräumung betreffend . . . 109. 110. 117
e) mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Neustadt, Beiziehung der Ausmärker zu Gemeindelasten betreffend 110. 117
f) der Gemeinden Malsch, Malschenberg ꝛc., Brandholzbezug aus dem Lußhardwald betreffend . . 110. 118
g) der Rothgerber in Pforzheim, Mangel an Gerberrinde betreffend 110. 111. 118
h) des pensionirten Salinencontroleurs Kreglinger um Wiederanstellung 111. 118. 119
i) des Amtschirurgen Fuldmann in Nußloch, Verschiedenes betreffend 111
k) des Schneiders Gülch in Weinheim, die Verfertigung der Beinkleider für's Militär betreffend . . 111. 119
l) des J. Ronecker in Lierbach, Sägmühlebetrieb betreffend 111. 119. 120
m) des Schreibfedernfabrikanten Baier in Buchen, Sporteln für Hausirbewilligungen betreffend . . 111. 120
n) des G. Angeloch in Unterschefflenz, Ersatz von Untersuchungskosten betreffend 111. 121
o) der Papierfabrikanten Wagner, Becker ꝛc., Lumpenausfuhr betreffend 111. 112. 121. 122
p) der Boxberger und Krautheimer Amtsgemeinden, Verpflegung unehelicher Kinder betreffend . . 112. 122. 123
q) mehrerer Gemeinden, das Bahnen der Landstraßen im Winter betreffend 112. 113. 123. 124
r) der Gemeinde Schefflenz, die Rechtspflege betreffend 113. 124. 125
s) der Gemeinden der Bezirke Boxberg, Wertheim ꝛc., Schaafweidrechte betreffend 113. 114. 125. 126
t) mehrerer Gemeinden des Bezirks Freiburg, das Bürgerrechtsgesetz betreffend . . . . . 114. 126—128

54. öffentliche Sitzung vom 5. September 1842.

1. Anzeige neuer Eingaben 129
2. Bericht der Petitionscommission über folgende Eingaben:
a) mehrerer Gastwirthe in Mannheim, ihr Gewerbe betreffend 129. 130
b) der Gemeinde St. Märgen, die Gebäude-Brandversicherung betreffend 130
c) mehrerer Wirthe im Oberlande, Weinaccis vom eigenen Hausverbrauch betreffend 130
d) der Gemeinden Schweighausen und Dörlinbach, verschiedene Beschwerden betreffend 130. 152. 153
e) des Professors Benz in Constanz, Accis von ererbtem Wein betreffend 131. 153
f) des Orgelbauer Alfermann in Bruchsal, Wirthschaftsrecht betreffend 131. 153. 154
g) des Conrad Lohr in Schönach, die Auswanderungen betreffend 131. 154
3. Weiterer Bericht über den in dem außerordentlichen Budget geforderten Beitrag zu den Kosten des Mühlburger Thors . . . . . 131. 154—158
Diskussion . . . . . 131—143
4. Bericht des Abg. Hoffmann über die Ergänzung des Budgets der Amortisationskasse. Beschluß 143. 144
5. Gesetzentwurf wegen nachträglicher Aufnahme eines Reservefonds von jährlichen 650.000 fl. in das außerordentliche Budget, (zweites Beilageheft Seite 530—545) 144
6. Berichtigung einer Stelle in der Motionsbegründung des Abg. Welcker, die materiellen Lasten des Volkes betreffend 144. 145
7. Diskussion über Helbing's Bericht, Weinhandel und Weinproduktion betreffend . . . . . 145—149
8. Weitere Berathung des Berichts der Commission zu Aufsuchung der Provisorien . . . . . 149—151
9. Bemerkungen über einen in der ersten Kammer gestellten Antrag, bezüglich auf den Beschluß der zweiten Kammer aus Veranlassung der v. Itzstein'schen Motion, die Wahlreseripte betreffend 151. 152

55. öffentliche Sitzung, vom 6. September 1842.

1. Anzeige neuer Eingaben 159
2. Mittheilungen der ersten Kammer, betreffend:
a) das provisorische Gesetz über die Zuckerzölle,
b) die Zollvereinsverträge mit Luxemburg ꝛc. ꝛc.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seite

c) das Gesetz über die Hundetaxe und
d) die Adresse in Bezug auf den §. 12. des Zehntablösungsgesetzes 159
3. Berichte der Petitionscommission über folgende Eingaben:
a) sämmtlicher Bierbrauer, das Gesetz über die Bieraccise betreffend . . . . . 159—161. 186—188
b) über mehrere Eingaben, den Hausirhandel betreffend . . . . . 161—166. 188—191
c) des M. Hehn in Grünsfeldzimmern, Beschwerde gegen Amtmann Gaß betreffend . . . . . 166 192—193
d) der Gemeinden des Amts Boxberg, Kriegskosten betreffend 166. 193
e) des Freyhr. von Drais, die Beurkundung der Endurtheile aller Richter ꝛc. betreffend 166. 194
f) des Müllers Riedhammer in Zell, Entschädigung betreffend . . . . . 166—169. 195
g) der Gemeinde St. Märgen, die Zehntablösung betreffend 169. 196
h) des J. Rothmann in Gengenbach, Ansprüche an den Spitalfond betreffend 169. 170. 196
i) mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Neustadt, das Pflanzen von Bäumen an den Straßen betreffend 170. 196. 197
k) des Andreas Frei auf dem Rainhofe, Beiträge zur Gemeinde Burg betreffend 170
l) des Kronenwirths Gutgsell in Freiburg, Entschädigung betreffend 170. 197. 198
4. Von Seiten der hohen Regierung wird der, den Reservefond betreffende Gesetzvorschlag zurückgenommen . . 170
5. Commissionsbericht des Abg. Hoffmann über die Aufnahme eines Reservefonds von jährlichen 650,000 fl. in das außerordentliche Budget . . . . . 171—174
Diskussion . . . . . 174—186

56. öffentliche Sitzung vom 7. September 1842.

1. Bericht des Abg. v. Itzstein über das Finanzgesetz. Diskussion . . . . . 199—211
Das Finanzgesetz selbst, nach dem angenommenen Entwurfe (S. 547—560 des zweiten Beilagehefts) . . 211
2. Mittheilungen der ersten Kammer, enthaltend ihre Zustimmung zu den drei Gesetzentwürfen, die Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse, das Anlehen und das Budget derselben betreffend 211
3. Weitere Mittheilungen der ersten Kammer:
a) ihre zum Theil abweichenden Beschlüsse hinsichtlich der Nachweisungen über den Eisenbahnbau und
b) ihren Beitritt zu dem in geheimer Sitzung gefaßten Beschlusse wegen der Neckar-Main-Eisenbahn betreffend 211
4. Fortsetzung und Schluß der Diskussion über den Bericht des Abg. Hoffmann, die Aufnahme eines Reservefonds von 650,000 fl. in das außerordentliche Budget betreffend . . . . . 211—223
5. Berichte der Petitionscommission über folgende Eingaben:
a) über 147 Petitionen von Schullehrern, das Schulgesetz betreffend (S. 571. 572. des zweiten Beilagenhefts) 223
b) über Beschwerden einiger Wahlmänner aus dem Bezirke Bonndorf, das Verfahren des dortigen Beamten bei der Wahlmännerwahl betreffend . . . . . 223—226
c) über eine Gegenerklärung der Bürgermeister desselben Bezirks in Beziehung auf Aeußerungen des Abg. Welcker in der 26. Sitzung gegen den Amtmann Reichlin in Bonndorf . . . . . 223—226
d) über mehrere nachgesandte Belege in demselben Betreff . . . . . 223—226
e) in Betreff der Bitte der Gemeinde Bonndorf, die Suspension ihres Bürgermeisters betreffend . 223—226
f) von 500 Urwählern der Stadt Freiburg, Verwahrung gegen die Verdächtigung der dortigen Wahlen betreffend 226
g) über mehrere eingekommene Dankadressen 226. 227
h) der Gemeinden der Bezirke Boxberg und Krautheim, die Vereinigung der Confessionsschulen betreffend 227
i) des Lehrers Immer zu Darlanden, seine Versetzung nach Hohenwarth betreffend 227
k) der Gemeinden Gissigheim und Unterbalbach, den Bezug der Intercalargefälle von Schuldiensten betreffend 227. 228

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seite

l) des Lehrers Auer in Heudorf, seine Versetzung nach Kittersburg betreffend 228
m) der Gemeinden des Bezirkes Adelsheim, die Zusammensetzung des 38. Aemterwahlbezirks betreffend 228
n) mehrerer Bürger von Sandhofen, die Vertheilung der Fohlenweide betreffend 228. 229
o) mehrerer Bürger von Seelbach, die dortige Wahlmännerwahl betreffend 229
p) des Peregrin Weisser aus Villigen, eine angeblich wichtige Erfindung betreffend 229
q) des Schulrectors Fetzner in Ladenburg, sein Diensteinkommen betreffend 229. 239
r) der Landvogtei Ortenau, Kriegskostenvergütung betreffend 229. 230. 239. 240
s) mehrerer Gemeinden, die Flußbausteuer betreffend 230. 240. 241
t) mehrerer Thiengener Amtsgemeinden, den Kleggauer Pensionsfond betreffend 232. 242
u) über 28, das Straßenbauwesen betreffende Petitionen 232–236. 242–247
v) der Gemeinden Schielberg und Pfaffenroth, die Albthalstraße betreffend . . . . . 236. 247—250
w) des Alois Grimm in Unterneudorf, das Bürgerrechtsgesetz betreffend 236 250
x) des Waldhüters Bies und Consorten in Wiesloch, Anzeigegebühren betreffend 236. 237. 250. 251
y) der Gemeinden Schöllbrunn, 2c. 2c. Wildschaden betreffend . . . . . 237. 238. 251. 252.

6. Commissionsbericht über den die Adresse wegen der Eisenbahnnachweisungen betreffenden abweichenden Beschluß der ersten Kammer 230. 231
Diskussion 231. 232

57. öffentliche Sitzung vom 8. September 1842.

A. Mittheilungen der ersten Kammer, betreffend die beiden Adressen:
a) über die Emittirung von unverzinslichen Kassenanweisungen,
b) wegen Minderung des Aufwandes für's Militär 253

B. Berichte der Petitionscommission über folgende Eingaben:
1. des im Arbeitshause zu Pforzheim befindlichen August Heinrich, Entschädigung betreffend 253. 264–266
2. der Gemeinde Neckarau, den Preis des Flußbaumaterials betreffend 253. 254. 267
3. der Gemeinde Ilvesheim, Nachlaß von Dammbaukosten betreffend 254. 255. 268 269
4. mehrerer Gemeinden, die Gebäudebrandversicherung betreffend 255. 269
5. der Gemeinde Leopoldshafen, ihre gedrückte Lage betreffend 255. 256. 270. 271
6. der J. Klingel'schen Eheleute zu Beuren, Beschwerden betreffend . . . . . 256. 271—274
7. der Gemeinden Stadt und Dorf Kehl, um Verlegung des Bahnhofes in ihre Nähe 256–259
8. des Georg Erdrich von Schottenhöfen, Abänderung des Gemeindeverbands mit Nordrach betreffend . . 259
9. des H. Reinhold in Rastatt, eine Ehrenkränkungsklage gegen Obereinnehmer Fischer betreffend 259. 260
10. der Kirchenvorsteher in Hohenwettersbach, Beschränkung der Heirathserlaubniß daselbst betreffend . . . 260. 261. 274. 275
11. der Gemeinden Almendshofen, Behla 2c., die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren betreffend 261
12. des Buchdruckers Hollinger in Großlaufenburg, die Zeitschrift „der Rheinbote" betreffend 261
13. des N. Conrad in Sulzbach, Liegenschaftenverkauf betreffend 261
14. des gewesenen Gendarmeriebrigadiers Haas in Wertheim, um Unterstützung 261. 262
15. mehrerer Einwohner von Säckingen, verschiedene Wünsche betreffend 262
16. über mehrere, die Fleischaccise betreffende Petitionen 262. 276–279
17. der Mehlhändler in Freiburg, ihr Gewerbe betreffend 262
18. der Gemeinden der Aemter Boxberg und Krautheim und der Gemeinde Unterschefflenz, die Einführung einer Kapitalsteuer betreffend 262

C. Mehrere Mittheilungen der ersten Kammer 262. 262
D. Wahl einer Deputation zu Ueberreichung angenommener Gesetzentwürfe 263
E. Abschiedsrede des Präsidenten Bekk. Dankäußerung der Kammer gegen Denselben 263. 264

Protokoll vom 9. September 1842 über die stattgehabte Schließung des Landtages 1842 280

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

L. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 31. August 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre Staatsrath und Ministerialpräsidenten Frhrn. von Rüdt und Ministerialrath Frhrn. von Marschall; so wie sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Junghanns, Kuenzer und Regenauer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Das Secretariat zeigt als neue Eingabe an, eine Petition des Nikolaus Conrad von Sulzbach, Amtsbezirks Mosbach, Rechtsstreit mit Altvogt Müller und Schwab hinsichtlich seines Vermögens betreffend.

Platz übergibt eine Petition des vormaligen Gendarmerie-Brigadiers Adam Friedrich Haas von Wertheim, Wiederanstellung betreffend.

Beide Eingaben werden an die Petitionscommission zum Bericht verwiesen.

Staatsrath Frhr. von Rüdt eröffnet, daß da ungeachtet der angestrengten Thätigkeit der beiden Kammern die Geschäfte bis auf den heutigen Tag nicht hätten beendigt werden können, und auch inzwischen noch weitere Vorlagen nothwendig geworden, er ermächtigt sei, die Kammer in Kenntniß zu setzen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Schluß des Landtags bis auf Weiteres zu verschieben geruht hätten.

Die Tagesordnung führt nun auf die Diskussion des Commissionsberichtes über die von der Regierung vorgelegten Nachweisungen, den Bau der Eisenbahn betreffend.

Die Commission stellt folgende Anträge:

„1) mit Einschluß des von den früheren Verwilligungen am letzten Dezember 1841 noch vorhanden gewesenen Creditrestes zu 162,797 fl. für die laufende Budgetperiode 6,322,399 fl. zu bewilligen;

2) an die Großherzogliche Regierung die Bitten zu stellen:
   a. in dem Orte Renchen einen Haltpunkt zu errichten;
   b. in der Section XII. vom Isteiner Klotze an die Linie nach Lörrach zur Ausführung zu genehmigen;

3) die Petition der Gemeinden des Renchthales, den Bahnhof in Appenweier betreffend, mit dem Wunsche an das Großherzogliche Staatsministerium zu überweisen, die Einrichtungen für den Bahndienst in dem Umfange herstellen zu lassen, daß sie der auf dieser Station nach der Lage des Orts zu erwartenden bedeutenden Concurrenz genügen, und da hier in der Regel zwei Wagenzüge zusammen kommen werden, welche ihre Ladung gegen einander auszutauschen haben, die Anordnung zu treffen, daß zwei Wagengeleise bedeckt werden."

Bader bemerkt berichtigend, daß auf Seite 456 des Berichts unter Nr. 5 noch der Ort Kork einzuschalten sei.

Nachdem der Präsident die Diskussion im Allgemeinen eröffnet hatte, äußert

Bassermann: Ich erlaube mir über einen technischen Punkt des Baues der Eisenbahn zu sprechen.

Das Kyanisiren des Holzes für die Schwellen kostet bekanntlich eine sehr bedeutende Summe. Dieses Kyanisiren geschieht mittelst Quecksilber und Supplemat, wovon das Pfund über 2¼ fl. kostet, und es fragt sich, ob man nicht diese große Summe, die sich auf der ganzen Bahn

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auf einige 100,000 fl. belauft, zum großen Theil ersparen könnte? Es wäre dieß gewiß ein schöner Gewinn, und eine Entdeckung, die man vor zwei Jahren in Frankreich machte, dürfte uns das Mittel an die Hand geben, diese Ersparniß wirklich zu bewerkstelligen. Es hat nämlich dort ein gewisser Dr. Boucherie nach mehrjährigen Versuchen die Erfahrung gemacht, daß man das Holz auf eine ganz einfache Weise mit einem Gegenstand weit wirksamer durchdringen kann, als dieß bei dem Verfahren mit Quecksilber geschieht, die fast nichts kostet, und den Stamm eben so gut oder noch besser gegen Fäulniß schützt als selbst das Quecksilber. Das Verfahren besteht darin, daß man die Stämme, wenn sie noch in ihrer Lebenskraft sind, besonders im Spätsommer an der Wurzel absägt, und während noch Blätter und Aeste sich daran befinden mit dem untersten Theil in eine Flüssigkeit setzt, die verschieden ist, je nach dem Zweck, den man erreichen will. Um das Holz gegen Fäulniß zu schützen, setzt dieser Mann solches in eine Flüssigkeit von Holzessig, der fast nichts kostet, indem er bei den Kohlenbrennereien gewonnen wird. Dieser Holzessig wird vermöge der Lebenskraft, die in dem Baum noch thätig ist, in 3 Tagen mit großer Raschheit übertragen und bis an den höchsten Gipfel hinaufgezogen, so zwar, daß wenn man an dem Gipfel einen Zweig durchsägt, man findet, daß wirklich bis dorthin der Holzessig mitgetheilt wurde Diese Erfindung hat der Dr. Boucherie der französischen Akademie mitgetheilt, die eine Commission zu deren Prüfung niedersetzte, bestehend aus den tüchtigsten Männern, wie zum Beispiel Arago und Dumas. Diese Commission hat die fragliche Erfindung als eine der größten in neuerer Zeit gepriesen und der französischen Regierung gerathen, bei dem Schiffbau und Eisenbahnbau kein anderes als ein auf diese Weise präparirtes Holz zu verwenden. So viel ich weiß, ist auch dieser Rath von der französischen Regierung bei einzelnen Bauten schon befolgt worden, und meines Wissens geschieht es auch versuchsweise in Belgien. Es wäre deßhalb wünschenswerth, daß wir auch auf unserer Bahn dieselbe Erfahrung anwendeten, und da es schon zwei Jahre sind, daß man in jenen Ländern den Versuch machte, so wird es ein Leichtes seyn, sich über den Erfolg dieses Versuchs zu vergewissern, und also einen vielleicht sehr bedeutenden Vortheil nicht bloß für den Eisenbahnbau, sondern auch für alle künftigen Bauten zu erreichen.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall. Die Kammer darf überzeugt seyn, daß wir auf alle diese Erfindungen von selbst aufmerksam sind. Zu Ersparung der großen Kosten, die das Kyanisiren veranlaßt, werden gegenwärtig nur noch die Querschwellen, nicht mehr aber die Langschwellen kyanisirt. Auch wird untersucht, ob nicht das Kyan durch einen wohlfeileren Stoff ersetzt werden könne. Außer dem eben dargestellten Verfahren kam auch noch ein anderes zur Sprache, nämlich das Durchdringen des Holzes mit Creosot. Die nöthige Erfahrung kann jedoch nur sehr langsam gemacht werden, weil sich erst nach Verfluß eines längeren Zeitraums sagen läßt, ob wirklich der Stoff Das erreicht, was man davon erwartet. Es ist aber immer gut, alle möglichen Versuche zu machen, damit wenigstens unsere Nachkommen den Vortheil vielfacher Erfahrungen erhalten.

Posselt: Ich bin vollkommen überzeugt, daß die Regierung es sich wird angelegen seyn lassen, diese verschiedenen Methoden, die man in Vorschlag bringt, um der Fäulniß des Holzes mehr Widerstand zu leisten, einer genauen Prüfung zu unterwerfen.

Das zweite Mittel, dessen der Herr Regierungs-Commissär erwähnt hat, stimmt ungefähr mit dem von dem Abg. Bassermann genannten überein. Es ist aber noch ein anderer Vorschlag gemacht, dessen ich Erwähnung thun will, ohne in die chemischen Verhältnisse weiter einzudringen. Die reine Holzfaser widersteht der Fäulniß sehr lange, und der Zweck der Kyanisirung mittelst Creosotdurchdringung, oder mittelst Holzessigsäure besteht darin, den Extractiv-Stoff zu zerstören und zu verwandeln, denn dieser Extractiv-Stoff hat die Neigung, in Fäulniß überzugehen, und die vegetabilische Faser mit hinein zu ziehen. Um dieß zu beseitigen ist einer von den bei dem Bahnhof in Heidelberg beschäftigten Technikern auf einen Gedanken gekommen, der mir als sehr einleuchtend vorkommt, von dem ich aber nicht weiß, ob er schon an die Regierung gebracht worden ist, oder nicht. Es haben sich dort nämlich zu verschiedenen malen große Massen von abgängigem Schwellen-Holz aufgehäuft, die einer Versteigerung ausgesetzt wurden, und wie es sonst bei solchem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu keinem andern technischen Gebrauche dienlichen und in großer Menge vorhandenen Holz geht, es wurde unter dem wahren Werthe verkauft. Der Verwaltung war das Holz zum Ueberfluß da, und es war viel davon verfault. Hier ist nun jener Techniker auf den Gedanken gekommen, dieses Holz dazu zu verwenden, um die Schwellen und Schienen damit in den Zustand zu setzen, daß sie der Fäulniß weniger unterworfen sind, nämlich luftdichte Behälter zu bauen, das so zu behandelnde Holz in diese Behälter aufzuschichten, mit den dort befindlichen Dampfmaschinen sehr expantirte Wasserdämpfe einzuleiten, und damit dem Extractiv-Stoff eine solche Richtung zu geben daß die reine Holzfaser übrig bleibe. Da nun das wohlfeile Brennmaterial da war und unter dem Preis verkauft wurde, so erscheint mir dieser Vorschlag sehr beachtenswerth, und ich wollte deshalb desselben nur mit wenigen Worten erwähnen. Es kommen solche Fälle noch häufig auf unserer Eisenbahn vor, und es bedarf nur eines kleinen Versuchs. Das Kyanisiren in Heidelberg habe ich selbst gesehen, und es wurde dort eine Quantität Werkholz von gleicher Trockenheit auf der einen Seite kyanisirt auf der andern aber nicht kyanisirt aufeinander geschichtet und der Witterung ausgesetzt. Nach Verlauf von einigen Monaten wurde dieses Holz umgeworfen, und da fand es sich, daß das kyanisirte Holz nicht eine Spur von dem Einfluß der Witterung zeigte, während das nicht kyanisirte Holz schon zu verfaulen anfieng. Dieß ist schon ein deutlicher Beweis von der Güte des Kyanisirens und es ließe sich daher wohl auch ein Versuch mit der andern Methode machen.

Vogelmann: Sobald das von dem Abg. Bassermann bezeichnete Verfahren des Dr. Boucherie bekannt wurde, hat die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins sich in einem Schreiben an die Forstdomänendirection gewendet und dieselbe ersucht, sie möchte Versuche anstellen. Die Forstdomänendirektion hat darauf geantwortet, daß solche Versuche schon angeordnet seien, und zwar in verschiedenen Landestheilen und an verschiedenen Punkten, und sie werde, wenn sie bestimmte Erfahrungen darüber habe, solche veröffentlichen. Sie entnehmen hieraus, daß dieses Verfahren bereits die Aufmerksamkeit der Regierung in Anspruch genommen, und dieselbe nicht versäumt hat, auch ihres Orts solche Erfahrungen zu machen.

Bassermann: Ich muß bei dieser Gelegenheit noch eines andern Umstandes erwähnen, indem die verschiedenartige Flüssigkeit, die man in den Stämmen aufsteigen läßt, nach Dr. Boucherie das Holz auch großen Theils vor dem Verbrennen schützen soll. Es wäre also wohl der Mühe werth, auch hiemit Versuche anzustellen.

Posselt: Es ist auch noch ein weiterer Grund, der die Regierung auffordern wird, wo möglich ein Mittel zu finden, wodurch das Kyanisiren unnöthig wird. Wenn nämlich das Holz so lange gelegen hat, daß es anfängt, faul zu werden, und nicht mehr den gehörigen Widerstand leistet, so muß es in größeren Massen zur Veräußerung gebracht und bei Gelegenheit der hier stattfindenden Auflösung des Quecksilbers giebt es sehr schädliche Quecksilberdämpfe, denen ebenfalls in der anderen Weise vorgebeugt werden kann.

Bissing: Es ist doch wohl eine ausgemachte Sache, daß die ganze Eisenbahnstrecke von Frankfurt bis zu der Schweizergränze ohne alle Unterbrechung als ein Ganzes dem Verkehr geöffnet werden muß. Um dieses zu erreichen, ist vor Allem nothwendig, daß auf der ganzen Strecke eine und dieselbe Breite des Geleises vorhanden sei. Wie bekannt, hat indessen unsere badische Bahn ein um ½ Fuß breiteres Geleise, als alle übrigen in Deutschland; würde nun die hessische Bahn von Frankfurt bis zur Einmündung in die badische Bahn ein engeres Geleise erhalten, so würden die größten Unbequemlichkeiten im Verkehr eintreten, es müßten besondere Bahnhöfe errichtet, es müßte besonders auf- und abgepackt werden und in strategischer Hinsicht würde gleichfalls eine große Inconvenienz herbeigeführt. Ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß die Regierung nur unter der Bedingung in die Fortsetzung der Bahn nach Hessen einwilligt, wenn eine und dieselbe Breite des Geleises bis Frankfurt hergestellt wird.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall. In dem Vertrag, den wir mit Hessen abgeschlossen haben, ist die Bedingung enthalten, daß die Bahnen die gleiche Geleisweite erhalten sollen. Allerdings wäre es wünschenswerth, wenn in ganz Deutschland nur eine Spurweite bestünde. Unbedingt ist es aber nicht nothwendig, denn es kann ein und derselbe Bahnhof dennoch für Bahnen verschiedener Geleisweite benützt, nämlich eine dritte Schiene zwischen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

das breitere Geleise gelegt werden. Die badische Regierung hat übrigens mit gutem Grunde eine größere Spurweite gewählt, weil nach dem Urtheil der competentesten Techniker eine vollkommen tüchtige Maschine für eine geringere Spurweite nicht zu bauen ist. Wie wir den Bau anfiengen, hatten wir übrigens auch noch wenig Anhaltspunkte in Deutschland. Die Taunus-Eisenbahn hatte eine Spurweite von fünf Fuß wie auch die Elsässerbahn und Preußen hatte die Spurweite von 4 Fuß 8½ Zoll einstweilen auf dem Papier festgestellt. Nachdem aber die besten englischen Techniker bemerkt haben, daß diese Spurweite nicht genügend sei, um angemessene Maschinen zu bauen, mußte man voraussetzen, daß man später in Deutschland überhaupt die größere Spurweite wählen werde. Wir glaubten also eher Gefahr zu laufen, mit anderen Bahnen nicht gleichförmig zu werden, wenn wir uns zu einer geringeren Spurweite entschlössen. Die Spurweite der Taunus-Eisenbahn konnten wir nicht wählen, weil diese allein da stand und man sie auch für zu klein erklärte. Gegenwärtig wird freilich eine gleichförmige Spurweite für Deutschland gewünscht, zugleich aber auch anerkannt, daß die gewöhnliche Spurweite von 8′ 8½″ für englische Maschinen zu klein, wenn auch vielleicht für Maschinen nach dem amerikanischen System hinreichend sei. Nach den neueren Erfahrungen aus Oestreich ist indessen anzunehmen, daß diese letzteren Maschinen den englischen nicht gleich kommen. Wir haben in dieser Angelegenheit seiner Zeit das gethan, was die Vorsicht gebietet und werden es nie zu bereuen haben. Ich hege die Hoffnung, daß unsere Spurweite als die anerkannt bessere sich mehr und mehr in Deutschland verbreiten werde.

Baum. Während des kurzen Zeitraums, den ich in diesem Hause zuzubringen die Ehre habe, hörte ich bei verschiedenen Gelegenheiten den einen oder andern Redner zu Gunsten seiner Vaterstadt oder seines Wahlbezirkes sprechen; ich muß heute dasselbe thun. Glauben Sie mir aber fest, es geschieht nur, weil ich die innige Ueberzeugung habe, daß hier das Wohl des Landes mit dem meiner Vaterstadt Hand in Hand geht; ich will nämlich die hohe Kammer bitten, sich dahin auszusprechen, daß die Eisenbahn bei ihrer Fortsetzung von Offenburg nach Freiburg über Lahr geführt werde. Was den Weg selbst anlangt, so ist jetzt die Bahn ausgesteckt in gerader Richtung von Oberschopfheim oder Friesenheim durch Dinglingen nach Ringsheim ꝛc., so daß ein Stationsplatz nach Dinglingen käme. Von diesem Platz aus ist eine Seitenbahn projektirt nach Lahr. Wenn meine Bitte in Erwägung gezogen wird, so sind zwei Richtungen möglich. Die eine liefe von Oberschopfheim weg durch die Thälchen einiger angeschwemmten Erdlager in gerader, ganz kurzer Linie nach Lahr und von da ohne irgend eine Schwierigkeit zwischen Mietersheim und Dinglingen hindurch nach Ringsheim. Ob diese Linie schon gehörig ermittelt und gemessen ist, kann ich nicht angeben, es wäre jedenfalls, wenn sie ausführbar ist, die kürzeste. Die andere Linie wäre, unter ungefährer Beibehaltung der bereits vermessenen, folgende: man würde von Friesenheim aus etwas näher rheinwärts bis zur Schaller'schen Mühle in Dinglingen in gerader Richtung fahren, aber so, daß die Bahn unterhalb dieser Mühle, zum Theil um den Bogen weiter zu sprengen, zum Theil weil besser unterhalb als oberhalb eines Wasserwerkes gebaut wird, südlich von Dinglingen nach Lahr einbiegen und dann in gerader Linie bis dahin gelangen. Auf derselben Bahn würde man wieder bis beinahe nach Dinglingen herausfahren und sodann in gerader Linie landauf nach Ringsheim bauen. Welche von beiden Linien den Vorzug verdient, vermag ich nicht zu unterscheiden. Jedenfalls ist bei der zuletzt genannten durchaus kein technisches Hinderniß vorhanden. Darüber haben sich schon mehrere Techniker bestimmt ausgesprochen. Meine Herren, die städtischen Behörden haben deßhalb schon eine Petition bei der großherzogl. Wasser- und Straßenbaudirection und der Lahrer Handelsstand eine solche bei dem großherzogl. Ministerium des Innern eingereicht; es scheint aber, da weder in der Regierungsvorlage, noch in dem Kommissionsbericht davon Erwähnung geschah, vielleicht aus innern Gründen keine Rücksicht darauf genommen worden zu seyn. So viel kann ich übrigens nochmals bestimmt versichern, daß der Ausführung meines zu stellenden Antrags kein technisches Hinderniß im Wege steht. — Man ist bei Bestimmung der Richtung der Bahn durch's ganze Land vielfach von den frühern Ansichten abgegangen. Ich will nur daran erinnern, daß man die Bahn näher

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

an's Gebirg legte, daß Bruchsal und Durlach (von Heidelberg nicht zu sprechen) direkt damit in Verbindung stehen, daß man den Umweg nach Ettlingen beliebte und anstatt in der Niederung zu bleiben, nach Freiburg bauen will, endlich daß man nun der Richtung nach Lörrach den Vorzug gibt. Gegen alle diese Abänderungen früherer Ansichten habe ich nicht das Geringste zu bemerken, im Gegentheil, ich freue mich darüber, daß diese Städte mit der Bahn in Verbindung gesetzt wurden und werden, es soll mir dieß Bürge dafür seyn, daß man ebenfalls auf Lahr Rücksicht nehmen wird, besonders wenn der Kostenpunkt, was ich später ausführen werde, ganz unbedeutend ist. Meine Herren! Sie kennen den merkantilischen Werth von Lahr zu gut, als daß ich Ihnen hierüber nähere Erläuterungen zu geben nöthig hätte. Bedenken Sie die Ein- und Ausfuhr unserer Tabak- und Cichorienfabriken, unserer Band-, Cartonnage, und Siamoisfabriken, und wie diese Institute alle heißen. Bedenken Sie aber ferner, um, was weniger bekannt ist, nur von einem Industriezweig, der Leinenweberei zu reden, daß jedes Jahr 60,000 Centner zum Theil selbst fabrizirte, zum Theil im Schutterthale aufgekaufte Leinwand ausgeführt wird und Sie können sich einen Begriff davon machen, daß es nicht allein für unsere Stadt, sondern namentlich für den Staat als Eisenbahn-Entrepreneur von Wichtigkeit seyn muß, die Eisenbahn über Lahr zu führen. Was nun den Kostenpunkt anlangt, so müssen wir zuerst das anführen, was, wenn Lahr nicht berührt wird, aufgewendet werden muß, und besonders auch die Kosten der bereits ausgesteckten Seitenbahn in's Auge fassen. Es muß gebaut werden: 1) Die Strecke von Dinglingen nach Mietersheim. 2) Die Strecke der Seitenbahn nach Lahr. 3) Ein Stationshof in Dinglingen. 4) Ein solcher in Lahr, weil doch gewiß eine Post in Lahr bleiben muß, selbst wenn auch die Post in Dinglingen nicht eingeht. Es bleibt also jedenfalls der Schienenweg von Dinglingen nach Lahr, welchen man beim Herausfahren aus Lahr wieder beinahe vollständig benutzen kann. Der Weg von Dinglingen nach Mietersheim fällt weg, dagegen wird diese Strecke an dem Ende der von Lahr kommenden Bahn angebracht werden bis Mietersheim, so daß durchaus nicht mehr Terrain angeschafft werden muß, als im andern Falle. Ferner fällt die Post und der Stationshof in Dinglingen ganz weg; diese Kosten werden gespart; die Wasserbauten über den Schutterfluß bei Dinglingen sid wohlfeiler, weil sie unterhalb dem Mühlwerk anzubringen wären, während sie im andern Falle oberhalb dieser Mühle placirt würden, was beim Eisgang besonders zu berücksichtigen ist. Aber selbst wenn denn Lahr ganz von dem Verkehr abgeschnitten werden und nicht einmal eine Seitenbahn erhalten sollte, so machen die Kosten des Führens der Hauptbahn nach Lahr höchstens 100 — 150,000 fl. mehr aus, als wenn die Bahn gerade in's Oberland führt ohne Verbindung mit Lahr. Ich frage Sie, meine Herren, was ist dieß für eine unbedeutende Summe, wenn man die Gesammtkosten von 16 — 18 Millionen bedenkt? Ich frage aber noch weiter, was kostet die Bahn mehr, um dieselbe näher an Bruchsal vorbei zu führen, um dieselbe nach Ettlingen zu bauen? Wissen Sie wohl, daß, wenn man die Eisenbahn nicht nach Freiburg führen, sondern in der Niederung bleiben wollte, die Kosten derselben nach der Berechnung des Comerzienrathes Newhouse in Mannheim drei Millionen weniger betrügen? Wenden wir nicht wegen Lörrach 660,000 fl. auf? Ich frage Sie, meine Herren, wäre es billig und gerecht, die Stadt Lahr ganz stiefmütterlich zu behandeln? Bedenken Sie ferner, daß unter allen Städten des Landes, Lahr, nächst Pforzheim und Mannheim, nicht verhältnißmäßig, sondern der Summe nach die meisten direkten und indirekten Steuern bezahlt, daß es also an dem Mehraufwand für Freiburg mehr bezahlen muß, als Freiburg selbst, und an dem Mehraufwand für Lörrach mehr als Lörrach selbst u. s. w., daß es also an einem für Lahr angewendeten Mehraufwand gewiß seinen ordentlichen Antheil beiträgt. — Lahr zahlt gerne ohne Weigern und hat an allen Instituten des Landes bisher sein reichliches Scherflein beigetragen, ohne speziell für Lahr viel begehrt oder erhalten zu haben. Ich habe nun nur noch zwei etwaige Einwürfe zu beantworten, nämlich 1) kann im Interesse der Zeit die Bahn nach Lahr gelegt werden? Allerdings, es macht eine Differenz von vier Minuten, welche bei der ganzen Eisenbahnlänge nicht in Betracht kommt; 2) wird wohl die hohe Regierung zu dieser Bitte

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

beistimmen? Ich hoffe es und bin namentlich deßhalb der vollen Zuversicht, daß dieß geschieht, weil ja der hohen Regierung die Mittel zum Bau bewilligt werden mußten und weil im Interesse des Handels und Verkehrs diese Mehrausgabe geschehen und dieselbe durch die Errichtung der Bahn nach Lahr sich reichlich belohnen würde. Ja, ich hege die Hoffnung, daß nicht nur die hohe Regierung, sondern auch die hohe Kammer eine fleißige, gewerbthätige, regsame Bürgerschaft nicht hintansetzen wird den andern bevorzugten Städten, daß diese Stadt ebenfalls in die Reihe derjenigen aufgenommen werde, deren Emporblühen durch Vermehrung der Kommunikationsmittel bedingt ist, und bewirkt werden soll. Ich hoffe, daß Sie meinem Antrage beistimmen, der dahin geht:

Die hohe Kammer wolle beschließen, daß der Bahnzug, anstatt von Friesenheim über Dinglingen nach Ringsheim in gerader Linie zu führen — von Friesenheim, mit Aufhebung des Stationshofes und der Postanstalt in Dinglingen, nach Lahr und von da aus in beinahe gerader Richtung nach Ringsheim gezogen werde. —

v. Neubronn. Ich unterstütze diesen Antrag und danke dem Hrn. Abgeordneten für die kräftige Ausführung der Sache.

v. Itzstein. Der Antrag ist mir ganz neu, und ich kenne weder die Lokalverhältnisse noch den Mehraufwand der nach des Abg. Baum's Vorschlag entstehen würde. Nach demjenigen aber, was der Abg. Baum vorgetragen hat, scheint die Sache von solcher Wichtigkeit zu seyn, daß sie allerdings einer näheren Erwägung durch die Regierung und die Kammer werth ist. Es wird aber nicht sogleich auf den Antrag eingegangen werden können, wie er gestellt ist, indem ich zweifle, ob die heutige mündliche Verhandlung so viel Licht über die Sache verbreiten wird, daß darüber ein Beschluß gefaßt werden kann.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall. Die Regierung hat die Pflicht, Lokalinteressen überall in so weit zu berücksichtigen, als das allgemeine Interesse es gestattet. Sie darf aber wegen einzelner Lokalinteressen das allgemeine Interesse nicht aus dem Auge verlieren. Die erwähnte Petition der Stadt Lahr wurde der Oberdirection seiner Zeit mit dem Auftrag zugestellt, weitere Nivellements vorzunehmen, und die Sache in technischer Beziehung zu erörtern. Eine solche Erörterung halten wir, wenn die Sache für einen Ort eine solche Wichtigkeit hat, wie hier für Lahr, selbst dann für nothwendig, wenn es auch nur wäre, um vollkommen klar nachzuweisen, daß das allgemeine Landesinteresse den speziellen Lokalinteressen vorgehen müsse. Die Sache ist übrigens in Berathung und es wird geschehen, was geschehen kann.

Baum. Ich glaubte die Sache in dem gegenwärtigen Zeitpunkt in Anregung bringen zu müssen, weil es sich in der Vorlage der Regierung und in dem Kommissionsbericht darum handelt, das Terrain zu kaufen. Wenn nun das Terrain für eine andere Richtung gekauft würde, so würde es schwer halten, eine Veränderung der Richtung zu beschließen, und deßhalb stelle ich jetzt schon meinen Antrag, um einer unnöthigen Anschaffung von Terrain vorzubeugen.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall. Wenn ich für die Regierung in Anspruch nehme, daß sie überall die allgemeinen Landesinteressen vorzugsweise in's Auge fasse, so erkenne ich andererseits auch gerne an, daß die Einzelnen, die mit den Lokalverhältnissen genau vertraut sind, solche vorzugsweise zur Sprache bringen und die Regierung darauf aufmerksam machen. Indessen glaube ich, daß es bei solchen persönlich vorgetragenen Wünschen sein Verbleiben haben kann und weder nöthig noch räthlich ist, darüber in der Kammer Beschlüsse zu fassen.

Schaaff. Die Stadt Lahr, eine der ersten Handelsstädte des Großherzogthums, verdient gewiß alle mögliche Berücksichtigung und Beachtung. Es hat mich daher sehr gefreut, die so gründliche Motivirung eines dahin zielenden Antrags durch den Abg. Baum zu vernehmen, und da mir die Lokalverhältnisse ganz genau bekannt sind, so muß ich vollkommen demjenigen beitreten, was der Herr Abgeordnete in faktischer Beziehung vorgetragen hat. Ich kenne keine großen Schwierigkeiten, die Eisenbahn nach Lahr zu führen, und glaube auch nicht, daß ein großer Kostenaufwand hierdurch herbeigeführt wird. Daher ist es mir auch, wie ich gestehen muß, aufgefallen, daß man nicht von vornenherein beabsichtigt und projektirt hat, die Eisenbahn ganz nach Lahr zu führen. Es scheint, daß von irgend einer Seite scheinbare Hindernisse entgegengesetzt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wurden, die in der Wirklichkeit nicht vorhanden sind. Ich unterstütze also den Vorschlag des Abg. Baum in seinem ganzen Umfang, trete aber in anderer Hinsicht dem Abg. v. Itzstein bei, indem es mir allerdings scheint, daß die Kammer nicht so unterrichtet sei, um im Augenblick darüber Beschluß fassen zu können. Indessen weiß ich nicht, ob der Abg. v. Itzstein beabsichtigt, daß der Antrag an die Kommission zurückgewiesen werden, oder was damit geschehen, oder ob es etwa dabei genügen solle, daß die Sache in Anregung gebracht wurde, nachdem die Regierung sich nicht in entgegengesetzter Richtung darüber ausgesprochen hat. Letzteres dürfte allerdings vorläufig hinreichen, um die Stadt Lahr darüber zu beruhigen, daß ihre Interessen gehörig berücksichtigt werden. Ich wünschte in der glücklichen Lage zu seyn, wie der Abg. Baum, daß ich nämlich, wenn auch nicht für meine Vaterstadt, doch für meinen Wahlbezirk bei dieser Gelegenheit etwas mehr von der Kammer und der Regierung erbitten könnte. Das ist jedoch nicht der Fall, und jene Landesgegend bescheidet sich auch wohl, daß man die Eisenbahn nicht dahin führen kann. Die Hoffnung muß ich aber eben wieder aussprechen und werde sie bei jeder Gelegenheit aussprechen, daß jene Gegend nicht Noth leiden möge dadurch, daß ein großer Aufwand zur Herstellung der Eisenbahn gemacht wird. Dieser Aufwand ist nothwendig. Es erfordert ihn das Wohl des Landes, und jene Landesgegend wird, wenn auch nicht mit Vergnügen, so doch auch nicht mit Unzufriedenheit ihren Beitrag zu diesem Aufwand leisten, die gerechte Hoffnung muß man aber jenen Leuten lassen, daß dadurch ihre Interessen nicht vernachläßigt werden, und es nicht am Ende heißt, die Eisenbahn hat die Kräfte des Landes aufgezehrt, und man kann für euch nichts mehr thun. Es wäre sehr wünschenswerth, wenn in dieser Hinsicht von Seiten der Regierung eine beruhigende Erklärung gegeben würde.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall. Die beruhigende Erklärung kann darin gefunden werden, daß die Eisenbahn die Kräfte des Landes nicht aufzehren, sondern ihr neue Säfte zuführen wird.

Sander. Es ist wohl richtig, daß die Regierung bei dem Projekt der Eisenbahn, die dem ganzen Lande zu gut kommen soll, die allgemeinen Landesinteressen vorzugsweise berücksichtigt. Betrachte ich aber die Eisenbahn in ihrer Richtung durch die Länge des Landes, so scheint mir das allgemeine Landesinteresse in der Ansammlung der verschiedenen Lokalinteressen der Orte zu bestehen, durch welche diese Eisenbahn geführt wird. Finden sich nun in dieser Richtung einzelne Orte und Städte, deren Interessen nicht bloß lokaler Natur sind, sondern die durch Handel und Gewerbe, durch Reichthum und Bevölkerung ein so großes Gewicht haben, daß ihre Verhältnisse zu Verhältnissen des ganzen Landes werden, so haben wir gewiß einen solchen Punkt gefunden, wo man zwar von dem Lokalinteresse eines einzelnen Ortes sprechen kann, zugleich aber auch damit ein hohes und wichtiges Interesse des ganzen Landes verbunden ist. Ein solcher Ort scheint unzweifelhaft Lahr zu seyn, denn diese Stadt ist gewiß einer unserer größten Handelsplätze, und besonders einer unserer größten Fabrikplätze. Lahr ist ein Platz, von wo aus sowohl ein bedeutender Zufluß an Waaren, als auch ein bedeutender Zufluß von Reisenden auf die Eisenbahn kommen wird, und ist dieß der Fall, so liegt es in dem wahren allgemeinen Interesse des Landes, daß die Eisenbahn, wenn nur immer möglich, über Lahr geführt werde. Ist nun aber darüber irgend eine Vorarbeit geschehen, und durch Techniker bewiesen, daß die Eisenbahn ohne große Schwierigkeiten und Kosten über Lahr geführt werden könne, so scheint mir damit wohl auch dargethan zu seyn, daß die Führung der Eisenbahn über Lahr den Landesinteressen nicht widerspricht. Ist es richtig, daß an Zeit nur ein Mehraufwand von vier Minuten und an Geld nur ein Mehraufwand von 150,000 fl. durch die Führung der Bahn über Lahr verursacht wird, so ist beides nicht zu berücksichtigen, und zwar um so weniger zu berücksichtigen, als vielleicht auch die Stadt Lahr sich dazu versteht, einen Theil dieser Kosten zu übernehmen, nämlich das zu thun, was in Frankreich so viele Städte angeboten haben, die mit ihren eigenen Mitteln den allgemeinen Landesmitteln unter die Arme greifen, und die Führung der Eisenbahnen nach ihren besondern Interessen erleichtern. Ich bin überzeugt, daß wenn die Regierung die Führung der Eisenbahn über Lahr einer näheren Erörterung unterwirft, sie sich überzeugen wird, daß der Kosten- und der Zeitaufwand nicht ein zu großer ist. Wenn sie dann ferner

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

noch bei der Stadt Lahr anfragt, ob sie nicht einen Theil der Kosten auf ihre Rechnung übernehmen wolle, so wird gewiß das Letztere geschehen, und dann liegt nach meiner Ansicht gar kein Grund mehr vor, die Bahn nicht über Lahr zu führen. Ich unterstütze deßhalb den Antrag des Abg. Baum, wenn auch nicht gerade in der Richtung, daß die Kammer sogleich einen Wunsch in's Protokoll niederlege, es möchte die Bahn über Lahr geführt werden, so doch in der andern Richtung, daß die Regierung gebeten werde, die Führung der Eisenbahn über Lahr einer wiederholten genauen Prüfung zu unterwerfen, und so weit es den allgemeinen Landesinteressen hinsichtlich des Kostenpunktes und des Zeitaufwandes nicht widerspricht, die Bahn über Lahr zu führen. Diesen Beschluß könnte die Kammer wohl, in Erwägung der vielen für die Stadt Lahr sprechenden Gründe, fassen, und diesem Beschluß wird auch die Regierung keine Ursache haben entgegen zu treten. Irgend ein Beschluß aber sollte gefaßt werden, denn sonst fürchte ich auch, daß der Ankauf des Terrains auf der geraden Richtung geschieht, und dann alles, was für Lahr geschehen könnte, zu spät käme.

Hoffmann. Gegen einen Antrag zur näheren Erwägung der Sache habe ich nichts zu erinnern; allein dagegen muß ich mich erklären, wenn die Kammer jetzt beschließen wollte, daß die Eisenbahn über Lahr geführt werde. Es war sehr gut, daß die Sache hier zur Sprache kam; allein so unterichtet ist die Kammer nicht, daß sie jetzt schon einen Beschluß fassen könnte. Wir haben bloß von einem einzigen Mitgliede die Verhältnisse auseinandersetzen gehört, allein sie erfordern eine nähere Untersuchung und die Kommission müßte jedenfalls erst darüber vernommen werden, und zwar erst dann, wenn eine Untersuchung der Sache selbst vorangegangen wäre. Es lassen sich allerdings auch entgegenstehende allgemeine Landesinteressen denken, denn wenn man nur die Charte ansieht, so findet man, daß ein bedeutender Umweg nothwendig ist, und die allgemeinen Landesinteressen sprechen dafür, daß nicht überall eine Abweichung von der geraden Linie statt finde, indem alsdann am Ende die ganze Bahn viel länger würde, als sie der Natur der Sache nach seyn sollte, und wenn einmal in allen Theilen von Deutschland Eisenbahnen eingeführt sind, unsere Bahn gegen andere concurrirende Bahnen durch Krümmungen zurückstände, wodurch die allgemeinen Landesinteressen wesentlich beeinträchtigt würden. Ich bin also durchaus gegen den Antrag, wie er zuerst gestellt wurde, daß nämlich die Regierung gebeten werden solle, die Bahn über Lahr zu führen, wogegen ich dagegen nichts zu erinnern hätte, daß die Regierung gebeten werde, die Sache nochmals in nähere Erwägung zu ziehen.

v. Itzstein. Ich erlaube mir nur die Frage, was es für eine Bewandtniß mit der Seitenbahn hat, wovon der Abg. Baum gesprochen.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall. Wahrscheinlich bretifft seine Bemerkung die Voruntersuchung, die wir angeordnet haben. Das hat früher schon die technische Behörde erklärt, daß eine Führung der Eisenbahn über Lahr nicht thunlich, eine Führung nach Lahr aber in der Weise auszuführen ist, daß man auf derselben Spur von da zurückfährt, auf welcher man hingefahren ist, wodurch also eine Kopfstation und in allen Fällen eine Art Seitenbahn entstehen würde. Eine andere Führung der Bahn über Lahr mittelst zweier Spuren, um auf der einen Seite in das Thal hinein und auf der andern Seite wieder herauszukommen, wäre, bei der geringen Breite des Thals, nur scheinbar eine zweckmäßigere, und es würde dabei wegen des Kosten- und Zeitaufwandes gar nichts gewonnen. Zur Beruhigung der Stadt Lahr aber und zum Beweise, daß wir alles untersuchen, was untersucht werden kann, und daß uns daran gelegen ist, zu beweisen, daß, wenn wir etwas Gewünschtwerdendes nicht thun, es auch wirklich nicht geschehen kann, haben wir angeordnet, die Sache genau zu untersuchen, und in Folge dieser Untersuchung wird die Regierung denjenigen Beschluß fassen, den sie nach dem vorliegenden Gesetz und nach den Landesinteressen fassen zu müssen glaubt.

Knapp. Ich unterstütze auch den Antrag des Abg. Baum und schließe mich der Ausführung des Abg. Sander an.

Rindeschwender. Auch ich habe mich mit mehreren Mitgliedern dieser Kammer gewundert, daß die Zugslinie der Eisenbahn nicht über Lahr projektirt wurde, sondern dieselbe gewissermaßen an Lahr vorbeiführen solle. An einer Hauptstadt, die zugleich auch Haupthandelsstadt,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und rücksichtlich des Waarentransports vielleicht die größte in unserm Großherzogthum ist. Die Ausführung des Abg. Baum überhebt mich übrigens der Mühe, die Gründe näher zu entwickeln, aus denen ich dem Wunsche, welchen er geäußert, und wie ihn der Abg. v. Itzstein näher auseinandergesetzt hat, ebenfalls beitrete. Ich bin übrigens der Meinung, daß die Regierung nicht nur in Folge der heute gehörten Ausführung, sondern an sich schon Veranlassung genug haben wird, diesen höchst wichtigen Gegenstand zu rechter Zeit noch zu erwägen und darüber Beschluß zu fassen. Indessen bedaure ich, daß die Untersuchungen, die bis jetzt gepflogen wurden, unserer Commission nicht vorgelegt worden sind, — indem sie vielleicht nicht vorgelegt werden konnten — denn alsdann würden wir vielleicht heute schon in der Lage seyn, uns darüber in einer Weise auszusprechen, die für die Regierung einen Grund abgeben könnte, sich entschieden über den Bau dieses Weges zu erklären, da es doch nicht möglich seyn wird, den Zeitpunkt der Zusammenkunft der nächsten Kammer abzuwarten.

Bei dieser Gelegenheit schließe ich mich auch dem Wunsche des Abg. Schaaff an, daß für diejenigen Landestheile, die zu der Eisenbahn große Summen schießen und vielleicht wenig oder gar keinen Vortheil davon haben, auch einiger Schutz und Hülfe übrig bleiben möchte. Ich habe hiebei besonders auch meinen Bezirk, jedoch nicht blos Ueberlingen, sondern die ganze Seeprovinz im Auge, die an dieser Eisenbahn zahlen wird, aber rücksichtlich ihrer Lage gar nicht davon Gebrauch machen kann, denn sie ist von Baden abgeschlossen und es führt gar keine Commercialstraße von dieser Provinz dahin. Es wird übrigens dieser Gegenstand später noch zur Sprache kommen.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt. Die Linie, in welcher der Bau der Eisenbahn projectirt und von der technischen Behörde in Folge genauer Untersuchungen und Vermessungen des Terrains vorgeschlagen wurde, ist der Kammer schon längst bekannt, indem sie ihr mit den ersten Nachweisungen mitgetheilt worden ist. Es kann somit der Regierung nicht der wirklich neue Vorwurf gemacht werden, als ob sie in dieser Hinsicht irgend etwas verheimlicht habe. Man hat im Gegentheil von selbst hier die möglichste Publicität veranlaßt, um die verschiedenen Wünsche kennen zu lernen, sie zu prüfen und darüber zu beschließen. Mit der provisorischen Bestimmung der Bahnhöfe ist noch nicht sogleich auch der Bau begonnen worden, sondern es wird bei jeder einzelnen Section immer noch genau erörtert, welche spezielle Wünsche die Gemeinde, die dabei interessirt ist, vorzubringen hat. Es werden die Localverhältnisse in jeder Beziehung berücksichtigt und die bisher unternommenen Bauten zeigen dieß auch zur Genüge.

Was nun den besondern zur Sprache gebrachten Punkt betrifft, so wurde bereits bemerkt, daß durch die technische Behörde früher Gutachten darüber erstattet worden ist, und ihre Ansicht gieng dahin, daß es nicht räthlich sei, die Bahn direct über Lahr zu führen. Auf die eingekommene Vorstellung hat jedoch das Ministerium noch weitere Untersuchungen angeordnet, woraus hervorgeht, daß die Regierung keineswegs die Wünsche der Stadt Lahr unbeachtet lassen wollte. Die Interessen dieser Stadt sind uns sehr wichtig. Sie liegen uns sehr am Herzen, und wenn es sich mit dem allgemeinen Interesse verträgt, und namentlich nicht gegen die Zweckmäßigkeit der Bahn selbst anstößt, was doch immer eine Hauptrücksicht ist, so wünsche ich aufrichtig, daß Lahr auch in dieser Beziehung bedacht werden möchte. Jedenfalls wird diese Stadt nicht von der Bahn ausgeschlossen seyn, sondern durch die schon erwähnte Seitenbahn, die von der Hauptlinie ausgeführt wird, in unmittelbare Verbindung mit letzterer gesetzt werden, somit alle Gelegenheit haben, denjenigen Gebrauch von der Bahn zu machen, der ihren commerciellen Interessen angemessen ist. Uebrigens bemerke ich, daß durch das Gesetz und nach der Natur der Sache die Ausführung des Eisenbahnbaues in die Hände der Regierung gelegt, und solche hiernach im Allgemeinen berechtigt ist, die Anordnungen in Beziehung auf den Bau zu treffen, die einzelnen Reclamationen zu erledigen und hiernach das Weitere zu verfügen. Ein Beweis, daß man auch auf spezielle Wünsche eingeht, liegt darin, daß auf eine Bitte der Stadt Achern, nach weiterer Untersuchung, die Eisenbahn ganz in ihrer Nähe vorbeigeführt wird. Die Regierung ist immer geneigt, dießfallsige Wünsche zu berücksichtigen. Eine Beschlußfassung über den vorliegenden

Punkt scheint im Augenblick nicht nothwendig zu seyn, denn, wenn die Untersuchungen ausweisen, daß die Bahnlinie direct nach Lahr geführt werden kann, so wird die Regierung von selbst die provisorische Linie verlassen, und ehe die Sache definitiv festgesetzt ist, wird auch nichts Definitives geschehen.

Lang. Ich wünsche mit dem Abg. Baum, daß die Eisenbahn wo möglich nach Lahr geführt werde, und bitte die Regierung, die begonnene Untersuchung beschleunigen zu lassen, da mir bekannt ist, daß die Lieferung der Lang- und Querschwellen von der Amtsgränze von Lahr bis nach Ringsheim ausgeschrieben ist. Sodann muß ich auch gegen die Bemerkung des Abg. Sander protestiren, daß die Stadt Lahr einen Beitrag zu den Kosten leisten solle, indem keinem einzigen Orte, an welchem die Bahn vorbeiführt, bis jetzt etwas dieser Art zugemuthet worden ist.

Baum. Ich kann nur die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs von Marschall bestätigen hinsichtlich der Vermessungsmaßregeln, die von der Regierung auf die eingekommenen Petitionen getroffen worden sind.

Sodann darf ich den Herrn Regierungskommissär von Rüdt versichern, daß von einem Vorwurfe gegenüber der Regierung gar keine Rede war. Dem Abg. Hoffmann aber muß ich die Frage entgegen halten, warum denn bei der Stadt Lahr allein das Landesinteresse gegen das Localinteresse überwiegend seyn solle, während bei andern Städten des Landes das Localinteresse für überwiegend gehalten wurde, und bei der Stadt Lahr das Landesinteresse mit dem Localinteresse Hand in Hand geht? Schließlich vereinige ich mich noch mit dem Antrag des Abg. v. Itzstein, da ich selbst sehe, daß die Kammer einen definitiven Beschluß, wie ich ihn gerne gehabt hätte, nicht fassen kann. Ich stimme, sage ich, für den Antrag, jedoch immer in der Richtung, daß mein Hauptantrag am Ende stehen bleibt.

Bader. Auch ich theile ganz die Ansicht des Abg. Hoffmann, daß die Kammer nicht so unterrichtet ist, um sich in diesem Augenblick über die Sache aussprechen zu können. Grund scheint mir übrigens vorhanden zu seyn, die Bitte zu stellen, daß die Regierung nochmals in Erwägung ziehen möge, ob und auf welche Weise die Stadt Lahr durch die Eisenbahn berührt werden könne. Ich erinnere mich nämlich wohl, daß die Frage schon bei den früheren Verhandlungen in der Commission in Anregung kam, daß man aber damals technische Hindernisse fand, die Bahn nach Lahr zu führen, und man endlich auf den Ausweg gekommen ist, die Linie nach Dinglingen zu führen, d. h. sie der Stadt Lahr so nahe als möglich zu bringen. Dieser Vorschlag wurde auch damals von der Kammer angenommen. Ich gestehe aber, daß man jetzt von andern Rücksichten und andern Grundsätzen ausgeht, als damals. Früher glaubte man insbesondere, den Forderungen des sogenannten großen Verkehrs die meiste Rücksicht schenken zu müssen, während man jetzt seine Blicke auf den kleinen Verkehr richtet, und so viel Orte als möglich zu berühren sucht, weil man die Ueberzeugung erhielt, daß die Eisenbahnen die meiste Frequenz von dem kleinen Verkehr erhalten. In dieser Hinsicht wird man jetzt oft ein Hinderniß, durch das man sich früher abschrecken ließ, wenn gleich bedeutender Geldaufwand dazu erfordert wird, beseitigen, wenn man dadurch seinen Zweck erreichen kann. Wenn, wie der Abg. Baum auseinander gesetzt hat, die Eisenbahn mit einem Mehraufwand von 100,000 bis 150,000 fl. und mit einem Zeitverluste von 4 Minuten über Lahr geführt werden kann, so stimme ich unbedingt für diese Richtung. Da aber richtig ist, daß man auf derselben Richtung, worauf man in die Stadt gelangt, auch wieder zurückfahren, also umkehren muß, so dürfte wohl das Zwei- und Dreifache der angegebenen Zeit erforderlich seyn. Alles dieß wird sich indessen bei einer technischen Untersuchung näher herausstellen, und ich stimme somit für den Antrag, die Regierung zu bitten, sie möge in Erwägung ziehen, wie die Stadt Lahr von der Eisenbahn berührt werden könne.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer:

ob die Diskussion in Beziehung auf den Antrag des Abg. Baum geschlossen werden soll?

Nachdem diese Frage bejaht worden, fragt der Präsident die Kammer weiter

ob nach dem Antrag des Abg. Baum die Regierung gebeten werden soll, in nähere Erwägung zu ziehen, ob die Eisenbahn nach Lahr geführt werden könne?

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bassermann spricht den Wunsch aus, für die dritte Wagenklasse mehr als einen Schalter anzubringen, indem das Gedränge daselbst gegenwärtig so groß ist, daß Gefahren zu befürchten sind, und die Hintenstehenden den Vornenstehenden zurufen, sie möchten doch, weil sie das Glück hätten, die Hand an dem Schalter zu haben, so gut seyn auch ein Billet für sie zu lösen. Es wird leicht seyn, diesem Mißstand durch einen oder zwei weitere Schalter abzuhelfen.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall. Ich werde von diesem Umstand Notiz nehmen und der Beseitigung des Mißstandes wird kein Hinderniß im Wege stehen, nur wird dann die Nothwendigkeit herbeigeführt, eine weitere Person anzustellen.

v. Itzstein. Die für die erste Wagenklasse angestellte Person hat nichts zu thun und kann das fragliche Geschäft wohl besorgen.

Gottschalk. Ich bin, wie die Kammer weiß, überall einverstanden, wo es sich um Sparsamkeit handelt, und möchte daher auch in dem vorliegenden Fall diesen meinen Grundsatz bethätigt wissen, wobei ich jedoch nicht die Schienen und das Geleise im Auge habe. Ganz einverstanden bin ich damit, daß man, wie der Abg. Baum sagte, die Eisenbahn besonders jenen Gegenden zuwenden solle, welche dieselbe zu benützen wissen, denn es ist dieß gewiß im Interesse der Eisenbahn selbst. Wenn ich aber aus dem Bericht ersehe, wie viele Häuser noch zu bauen, und wie viele Anstellungen nothwendig sind, so muß in Jedem der dringendste Wunsch entstehen, daß bei diesen vielen Unternehmungen alle nur mögliche Sparsamkeit beobachtet werden möchte. In dem Bericht ist zwar bereits anerkannt, daß in den Conferenzen der Grundsatz aufgestellt worden ist, daß einfach und bescheiden, aber solid, anständig und des Gegenstandes würdig gebaut werden solle, und man hiebei auch den Zweck habe, daß die Bauart günstig auf die Ausführung von Privatgebäuden im Lande wirke. Ich muß aber offen gestehen, daß ich etwas ängstlich bin, wenn man mit dieser Bauart dem Lande ein Vorbild geben will. Man sollte sich dem Prinzip der Einfachheit und Sparsamkeit durchaus anschließen, ohne gerade dem Lande ein Muster geben zu wollen. Im Interesse der großen Unternehmung selbst sollen wir unsere Kräfte uno so viele 100,000 fl. nicht auf Steinhaufen verwenden, und besonders auch in Beziehung auf die vielen Anstellungen uns auf das wenigst Mögliche beschränken. Sind einmal die vielen Stellen geschaffen, so ist es sehr schwierig, wieder zurückzukommen, denn Jeder fühlt sich gleich mit Geschäften überladen und der Wunsch nach möglichster Sparsamkeit ist gewiß sehr am Platze.

Meine Aengstlichkeit in dieser Beziehung hat sich seit gestern noch erhöht, indem ich gesehen habe, daß für ein einfaches Amthaus in Baden 50—60,000 fl. aufgewendet werden sollen. Dieß bestimmt mich hier, wo so viele öffentliche Gebäude herzustellen sind, der Regierung auf das Dringendste an das Herz zu legen, nicht in so großartigem Maßstab und nicht mit so viel Luxus die Gebäude aufzuführen. Wenn wir hierin vorsichtig sind, und nicht schon für diesen Zweck viele Millionen vergraben, so wird die Eisenbahn auch um so eher etwas nützen. Ich habe zwar keine so ungeheuere Erwartungen von dem Ertrag derselben, daß ich glauben könnte, er werde eine bedeutende Einnahmerubrik im Budget bilden, oder es werde der Nutzen der Bahn überhaupt ein so gar großer seyn; allein ich bin diesem Unternehmen schon darum sehr hold, weil ich behaupte, daß es uns vor spätern Nachtheilen bewahrt, und hierin finde ich den Vortheil, wobei ich jedoch immerhin davon ausgehe, daß wir unser Hauptaugenmerk auf den Zweck des Transports und darauf richten müssen, alle diejenigen Orte, die einen Verkehr von Belang haben, wo möglich mit der Bahn in Verbindung zu bringen. Uebrigens habe ich noch einen besondern Grund, warum ich das Wort nahm, indem ich mit dem Abg. Rindeschwender bitten muß, auch denjenigen Gegenden, die nicht an der Eisenbahn liegen, die Aufmerksamkeit des Staats zuzuwenden. Ich selbst vertrete zum großen Theil einen Bezirk, der von der Eisenbahn wenig Nutzen hat, allein ich weiß auch von diesem Bezirk, daß er gerne hilft, wenn es sich davon handelt, dem Vaterlande einen allgemeinen Nutzen zu verschaffen. Dagegen finde ich aber auch die Bitte am Platz, daß man auch diese Bezirke bedenken und ihr Ruf nach Straßenverbesserungen nicht länger ungehört erschallen möchte. Durch Ersparnisse, die sich an den von mir erwähnten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Staatsgebäuden machen lassen, wird in jener andern Beziehung viel geleistet werden können.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt. Jedem das Seinige! Was andern Bezirken zu gut kommen kann und soll, wird seiner Zeit auch von der Kammer bewilligt werden, und eine Beeinträchtigung eines Bezirks gegen einen andern fürchte ich nicht. Es ist nun abermals ein Bedenken wegen der vielen Gebäude, die zu errichten, und wegen der bedeutenden Zahl von Personen, welche anzustellen sind, erhoben worden. Ich glaube mich aber auf das Zeugniß des Hrn. Berichterstatters und der Commission, welche die Akten hatte, berufen zu dürfen, daß in Beziehung auf den Aufwand für Gebäude und die Einrichtungen selbst alle mögliche Vorsicht angewendet wurde, und die gehörigen Vorbereitungen vorangiengen. Ehe man bei uns hierüber nähere Bestimmungen traf, sind die Einrichtungen in Belgien und sogar die Plane der dort errichteten Gebäude benutzt und gesammelt worden, um so diejenigen Beamten, die zunächst mit der Behandlung dieses Gegenstandes beauftragt sind, vollkommen in Stand zu setzen, die Sache zu beurtheilen. Unsere Einrichtung wird am wohlfeilsten werden und zwar darum, weil wir gleich damit beginnen, die ganze Verwaltung mit der Post zu verbinden, wodurch ein sehr bedeutender Vortheil, sowohl für die Beförderung des Geschäfts als für den künftigen Aufwand herbeigeführt werden wird. Es ist aber natürlich, daß für denjenigen Aufwand, der jetzt aus der Eisenbahnbaukasse bestritten werden muß, in Zukunft die Post als Eisenbahnverwaltung in so weit zu dotiren ist, als es dieser neue Dienstzweig nothwendig macht. Nach den Conferenzprotokollen sind alle Erfordernisse genau erörtert, und Alles gehörig berathen worden, und wird nun, nachdem man eine feste Grundlage gewonnen hat, hiernach den Vollzug einleiten. — Was die einzelnen Gebäude betrifft, so ist genau bestimmt, was jeder einzelne nothwendig hat, und welches Bedürfniß hier befriedigt werden muß. Es hat alles bereits seine gewissen Regeln, und es wird wohl anzunehmen seyn, daß kein Lurus eintritt und der äußere Verputz wird den Aufwand nicht sehr vermehren. Anständig und dem Zweck entsprechend müssen aber diese Gebäude errichtet seyn, denn wir werden uns nicht von Fremden vorwerfen lassen wollen, daß die Staatsgebäude schlechter seien als Privatgebäude. Die Plane für diese Gebäude wurden nach der Verabredung entworfen und geprüft, und werden auch genau vollzogen werden, so daß der Regierung gewiß kein Vorwurf in Beziehung auf diesen Punkt weder jetzt noch später wird gemacht werden können.

Mördes. Die Besorgniß des Abg. Gottschalk ist auch in dem Kreise der Commission schon zur Sprache gekommen, und ich besonders habe sie getheilt, wie ich auch heute seinen Vortrag von dem ersten bis zum letzten Buchstaben theile. Ich bin nicht der Meinung, daß die Zahl der Gebäude oder das bezeichnete Personal, das zur Verwendung im Dienst der Eisenbahn angestellt werden soll, vermindert werden können. Ich hege aber mit dem Abg. Gottschalk die Besorgniß, daß die Tendenz, in dem Bau der Eisenbahngebäude auch Modelle für einen eigenen Baustyl aufzustellen, zu weit greifen kann und von der Regierung wenigstens einer sorgfältigen Ueberwachung bedarf. Mir will es überhaupt zweifelhaft scheinen, ob man diesen Zweck bei dieser Gelegenheit irgend erreichen kann. Was ist es, was hier gebaut und zur öffentlichen Beschauung aufgestellt wird? Es sind Gebäude eigenthümlicher Art und ähnliche Gebäude, wie die Bahnhöfe, kommen bei Privaten niemals vor, und man wird hiernach, wenn es auch noch so geschmackvolle Gebäude sind, kein Modell von da entlehnen. Nur die Dienstwohnungen könnten daher in Betracht kommen, und sollte sich die Sache nur auf einen aufgetragenen Verputz beschränken, so könnte die Sache wiederum nicht in Erwägung kommen. Man kennt aber die Liebhaberei der Techniker und man weiß, wie die Kosten hier vermehrt werden, und wenn man besonders theils selbst die Beobachtung macht, theils von Reisenden unterrichtet wird, welch' ungleich größere Oekonomie bei andern Eisenbahnen beobachtet wird, so ist es sehr natürlich, daß man mit vollem Recht darauf dringt, es möge hier in zweckmäßiger Weise verfahren werden. Ich kann auch aus Mittheilungen, die ich erhielt, der Wahrheit gemäß bestätigen, daß von manchen Bezirken zuweilen gerade darum mit schielendem Auge auf die Eisenbahn geblickt wird, weil dort neben der zweckmäßigen Herstellung von Communicationsmitteln, welche andere Gegenden selbst in der ein-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fachsten Weise entbehren müssen, Luxusausgaben vorkommen, die nicht geeignet sind, solche Bezirke mit diesem Unternehmen zu befreunden. Darum wünsche ich wiederholt, daß die Regierung ein recht wachsames Auge auf die Ausführung haben möge.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall. Wir sind alle darin einverstanden, daß bei diesem Bau nichts verwendet werden soll, was möglicher Weise gespart werden kann. Die Frage aber, was gespart werden kann, ist eine Thatfrage. Mit den Worten in dem Conferenzprotokoll, daß man wünsche, Musterbauten zu errichten, soll nicht gesagt seyn, daß man Modelle für Prachtbauten hinstellen wolle, sondern Modelle für gewöhnliche Privatbauten. Ich machte mir zum Vorsatz, die einzelnen Plane zu durchgehen und allen Aufwand zu beseitigen, von dem ich glaubte, daß er möglicher Weise beseitigt werden könne. Wenn die Anstalten bei uns größer sind, als an andern Orten, so kömmt dieß daher, weil wir die vortheilhafte Einrichtung getroffen haben, wornach die Eisenbahnverwaltung nichts anderes ist, als eine vergrößerte Postverwaltung, und weil wir alles Dasjenige, was an andern Orten zur Beförderung des Postdienstes noch besonders vorgesehen ist, mit der Eisenbahnverwaltung vereinigen. Anfangs wird dieß vielleicht einen größern Aufwand verursachen, später aber große Ersparnisse herbeiführen.

Trefurt. Der Herr Regierungskommissär hat wiederholt versichert, daß es bei den im Plane liegenden Bauten nicht auf Luxus, sondern nur auf Dasjenige abgesehen sei, was der Anstand fordert. Es dünkt mir aber doch auch, als ob etwas mehr geschehen wäre, als was der blose Anstand fordert. Ich glaube mit einem Worte, daß man wohlfeiler bauen könnte. Der Abg. Bassermann hat in einer der letzten Sitzungen gewünscht, daß diese Bauten wo möglich in dem Styl der Bulacher Kirche errichtet werden möchten, und ich kann darauf die erfreuliche Bemerkung machen, daß die Regierung schon in der Instruktion, die sie mit den Modelplanen hinausgegeben, darauf hingewiesen hat, daß in dieser Weise gebaut werden solle, so daß eine förmliche Bestechung, die nicht so dauerhaft ist, als der rohe Stein, vermieden werden solle. Eine mehr in's Detail gehende Hinweisung auf Sparsamkeit wäre auch bei den Bahnhöfen zweckmäßig. Man kann nicht sagen, daß die fragliche Bauart zu ärmlich wäre für solche Staatsbauten, denn die Bulacher Kirche wurde auch von dem Staat gebaut, und man hat sie damals als Musterbau nicht blos in Beziehung auf Schönheit, sondern auch auf Wohlfeilheit anerkannt. Nur auf diese Weise kann gespart werden, denn überall, wo der geschliffene Stein vorherrscht, ist der Kostenpunkt viel bedeutender, und ich habe bei ganz kleinen Bauten in der neuesten Zeit wirklich gestaunt, welcher Luxus dabei getrieben wird. An dem neuen Gebäude zu Langenbrücken befinden sich Säulen, die brillant genug wären für einen Palast.

Hecker. Der Herr Regierungskommissär hat vorhin, als von der Einfachheit solcher Bauten in andern Staaten die Rede war, den Kopf geschüttelt. Ich verweise ihn aber blos auf die belgischen Bahnhöfe und die holländischen Bahnhöfe von Harlem und Amsterdam, wo die größte Bequemlichkeit und Zweckmäßigkeit mit der größten Einfachheit und Wohlfeilheit vereinigt ist. Es ist dort dem Zweck vollkommen Genüge geleistet, und doch findet man keine solche Prachtbauten, wie bei uns, namentlich eine Art von Ausgaben nicht, die sehr bedeutend ist, nämlich die Holzverschwendung. Es wird für solche Ziereien mittelst Schnitzwerk in den Bahnhöfen so viel Geld ausgegeben, daß man staunen muß, wie man für ein Material, das am wenigsten geeignet ist, für die Ewigkeit oder auch nur längere Zeit zu dauern, so große Summen verwenden mag. Die Kammer wird darin einverstanden seyn, daß ein Bahnhof zweckmäßig, daß er in edlem Styl gehalten und dauerhaft seyn kann, ohne daß es solcher gothischen Schnitzeleien bedarf. Ich kenne nur ein Land und eine Gegend, wo man so luxuriöse Bahnhöfe gebaut hat. Es sind dieß die Bahnhöfe in der Nähe von Paris. Dahin wollen wir aber nicht kommen, solche Bahnhöfe zu errichten, die dort mehr für die Prachtliebe des Pariser Publikums berechnet sind.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall. Die belgischen Bahnhöfe sind sämmtlich nur provisorische Bahnhöfe und sollen durch definitive ersetzt werden, die nach und nach in den Bau genommen werden. Wir haben sehr lange überlegt, ob wir nicht auch provisorisch bauen sollen, allein es hat sich herausgestellt, daß dieß ein überflüssiger Aufwand wäre, und namentlich solche provisorische Bauten bei einer Einrichtung, mit der die Post verbunden ist, als unzulässig

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erscheinen. Auch hätten wir, wenn wir provisorisch bauen würden, dennoch auch alsbald einen großen Aufwand machen müssen, der nach wenigen Jahren als nutzlos vergeudet sich dargestellt hätte. Man darf sich also hiernach auf die Bahnbauten in Belgien nicht beziehen. Auch im Elsaß hat man anfangs provisorisch gebaut, und nunmehr jene Bauten durch definitive ersetzt, die sogar weit mehr Ausgaben veranlaßten als die unsrigen. Wir werden uns bemühen, den Aufwand auf die möglichst niedere Summe zu reduziren, allein immer bleibt er bedeutend. Eine Hauptausgabe, die bei uns vorkommt ist die, daß in der Regel der Bahnhof nicht auf das gewachsene Terrain gesetzt werden kann, sondern daß Auffüllungen nothwendig sind, indem die Bahn ganz nahe am Gebirge hinzieht, und fortwährend wegen der vielen Fluß-Uebergänge in gehöriger Höhe gehalten werden muß.

Hoffmann: Auch ich wollte darauf aufmerksam machen, daß gegenwärtig in Belgien Bahnhöfe in viel größerem Styl gebaut werden, und wenn der Abg. Hecker von dem unschuldigen Schnitzwerk als Vertheurung der Bahn spricht, so kann ich ihn versichern daß Dasselbe nur einige 100 fl. kostet. Das Holz selbst, welches hiezu verwendet wird, kommt fast gar nicht in Betracht, und die Hauptausgabe verursachen die Zeichnungen.

Hecker: Ich habe nicht blos von dem Schnitzwerk, sondern von dem Holzaufwand überhaupt gesprochen.

Hoffmann: Das Holz an sich ist der Construktion wegen nothwendig. Uebrigens gehören technische Kenntnisse dazu, um diese Sache zu beurtheilen und man kann nicht oberflächlich darüber absprechen. Wenn man überhaupt nich über die Größe der Gebäude und die Zahl derselben Klage führen kann, so kann es nicht darauf ankommen, ob etwas mehr auf das Aeußere verwendet wird oder nicht. Es werden auf einen Bahnhof einige tausend Gulden kommen, die für den Schmuck verwendet wurden. Wenn man sich ferner darauf berufen hat, daß die Bahnhofgebäude nicht als Musterbauten für die Privatgebäude bezeichnet werden können, so ist dieß richtig, allein bei jener Bemerkung in dem Conferenz-Protocoll hat man nicht die Bahnhofbauten im Auge gehabt, sondern die Bahnwarthhäuser, die im Lande verbreitet werden, und die ganze Länge desselben durchziehen. Hierdurch wollte man dem Landmann zeigen, wie man mit Geschmack und doch mit geringem Aufwand bauen kann. Die Bahnwarthhäuser sind aber wirklich wohlfeil, denn ein vollständig eingerichtetes Haus kommt nur auf 1400 fl., während ein Bauernhaus kaum um diesen Preis wird hergestellt werden können. Die Absicht jenes Ausdrucks im Protocoll ist also die, daß man den Baustyl bei diesen Häusern so wählen soll, daß er dem Landmann zum Muster dienen kann.

Posselt bemerkt, daß allerdings nur diese Bahnwarthhäuser als Muster dienen können.

Bader: Ich muß dem Abg. Hoffmann beipflichten. Es gab eine Zeit, wo man gerade die entgegengesetzte Klage führte, nämlich sich darüber beschwerte, daß man zu sparsam, geschmacklos und schlecht baue. Ich habe eine solche Erfahrung bei dem Amtshaus in Meersburg gemacht; man stellte da einen Bau her, der so schlecht war, daß man ihn gar nicht brauchen konnte, nur weil man zu sehr sparen wollte. Ich wünsche daher nur, daß man sich durch solche Bemerkungen und Aufforderungen zur Sparsamkeit, wie sie gemacht wurden, nicht möge verleiten lassen zu weit zu gehen, sondern daß man einen Mittelweg inne halte.

Jörger: Ich freue mich, in dem Commissionsbericht die Stelle zu finden, „über den Umfang des Bahnhofs zu Oos hat das großherzogliche Ministerium noch keine Bestimmung getroffen; diese wird erst erfolgen, wenn die Frage wegen einer Seitenbahn von Oos nach Baden ihre Erledigung erhalten hat.“

Ich denke, die Regierung werde den Wunsch der Stadt Baden berücksichtigen, indem in Aussicht gestellt ist, daß wir eine Seitenbahn von Oos nach Baden erhalten; daß eine solche Seitenbahn ein wirkliches Bedürfniß ist, liegt klar vor, wenn man erwägt, daß die Eisenbahn nach allen Richtungen hinzieht, und im Sommer manche Tage mehrere tausend Fremde nach Baden kommen werden, welche mittelst Wagen dahin zu befördern unmöglich seyn würde. Schon in der Rücksicht also, um den Fremden den Zugang so viel als möglich zu erleichtern, ist eine Seitenbahn ein Bedürfniß, und schon der Mühe werth eine solche anzulegen, da es noch ¾ Stunden von der Hauptbahn nach Baden sind.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich wünsche mit dem Herrn

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Abgeordneten, daß eine Zweigbahn nach Baden geführt werden möchte, bedaure aber, bemerken zu müssen, daß man nicht der Meinung ist, es sei solche von Staatswegen zu bauen. Es ist dieß der erste Fall, wo von einer Seitenbahn die Rede wurde, und man war der Meinung, daß solche Seitenbahnen, die als Privatunternehmen wohl ihren Ertrag abwerfen können, nicht von Staatswegen auf die große Eisenbahnschuld übernommen werden sollen. Es ist deshalb bestimmt worden, daß der Bahnhof in Oos angelegt werden solle, und es wird sich wohl ohne große Mühe eine Privatgesellschaft finden, welche die Herstellung der Verbindung zwischen Baden und Oos unternimmt. Ich halte Dieß für ein Unternehmen, bei welchem man sich durch Actien betheiligen kann, ohne große Nachtheile fürchten zu müssen.

Rettig: Ich habe auch einen Wunsch, der wenigstens das Verdienst hat, daß er ziemlich allgemein ist. Er bezieht sich nämlich auf die Personen-Wagen, in welcher Hinsicht auf Seite 3 der Mittheilungen der Regierung gesagt ist, daß über diesen Gegenstand weitläufige Untersuchungen gepflogen worden seien, die eine vermehrte Solidität und Bequemlichkeit dieser Wagen herbeiführen werden. Um diesen guten Vorsatz zu unterstützen, bemerke ich, daß bisher sehr große Klagen über Wagen Nr. 3. bestanden. Es ist bekannt, daß diese Wagen bei weitem am frequentesten besucht sind; während der Staatswagen unbelastet voranfährt, ziehen die Wagen Nr. 3. reichbesetzt hinten drein. Es ist also auch natürlich, daß die größere Vorsicht auf diejenigen Wagen gerichtet wird, welche die meisten Personen fassen, und da sind bis jetzt sehr viele und laute Klagen darüber erschollen, daß die Personen, die sich dieser Wagen bedienen, allzusehr der Sonne und dem Regen ausgesetzt seien. Es ist zwar in dieser Hinsicht wenigstens bei einigen Wagen eine Verbesserung getroffen worden, allein für Diejenigen, die den Versuch machten, ist es eine bekannte Thatsache, daß bei großem Wind und Regen es eine sehr unangenehme Reise ist. Wir dürfen nicht vergessen, daß diejenigen Personen, die sich dieser Wagen bedienen, gerade jene sind, welche die Eisenbahn bezahlen, also gerechten Anspruch darauf haben, so bequem und geschützt zu reisen, als möglich. Man kann an den Wagen Nr. 1 etwas sparen und dagegen etwas mehr auf die Wagen Nr. 3. verwenden. Sodann ist es auch vielleicht sehr in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Stellung dieser Wagen eine andere seyn könnte. Ich glaube nämlich, daß Diejenigen, welche die meisten Menschenleben enthalten, auch am sichersten gestellt werden sollten, während man Denjenigen, die am wenigsten besetzt sind, diejenige Stelle anweisen sollte, die nach der Ansicht der Techniker im Fall eines Unglücks die gefährlichste ist. Jedenfalls wird wenigstens sehr zu erwägen seyn, die Wagen Nr. 3 so einzurichten, daß sie ohne allen Nachtheil für die Gesundheit gebraucht werden können.

Ministerialrath Frhr. v Marschall. Die Frage von dem Aufwand für die Ausrüstung der einzelnen Wagen tritt hier ganz in den Hintergrund; es handelt sich dabei immer mehr nur von dem Tarif. Wenn wir die Wagen dritter Classe deßwegen, weil sie besonders gesucht sind, so bequem machen wollten, als die Wagen erster Classe, so würde Niemand mehr die Wagen erster Classe benutzen. Wir müssen daher unsere Sorgfalt darauf richten, daß in der Bequemlichkeit dieser Wagen eine Art von Abstufung liegt, und daß die verschiedenen Classen von Wagen auf die verschiedenen Vermögensverhältnisse Derjenigen, welche dieselben benützen, bemessen seien. Unter diesem Gesichtspunkt kann die dritte Classe nur verlangen, daß sie vor Wind und Wetter geschützt sei, was bei uns, keineswegs aber auf allen übrigen Bahnen geschehen ist. Auf manchen Bahnen sind sie nicht einmal bedeckt, während sie bei uns nicht nur gedeckt, sondern neuerlich auch noch mit Vorhängen versehen worden sind. Handelte es sich blos von Demjenigen, wovon der Herr Abgeordnete sprach, und nicht zugleich von dem Tarif, so würden wir gerne die Wagen der dritten Classe eben so bequem machen, als die der ersten Classe.

Bassermann. Es ist mir noch ein anderer Uebelstand bekannt, welchem abgeholfen werden sollte. Unsere Personenwagen sind nämlich etwas zu nieder, so zwar, daß wenn man sich bei dem Aus- und Einsteigen nur etwas erhebt, man mit dem Kopf an die Decke stößt, selbst dann, wenn man gar keinen Hut aufhat; hat man aber vollends noch einen Hut auf dem Kopf, so erhöht sich diese Unannehmlichkeit bedeutend. Dieser Mißstand findet auf den andern

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bahnen nicht statt, und da wir noch viele Wagen anzuschaffen haben, so wollte ich hierauf aufmerksam machen.

Posselt. Eben weil noch viele Wagen gebaut werden, so muß auch ich auf einen Mißstand aufmerksam machen. Wenn nämlich ein Condukteur bei uns in Folge eines Fehlgriffs herabfällt, so muß er unter den Wagen fallen und die Räder gehen über ihn weg. Man hat deßwegen neuerlich vorgeschlagen, die Seitenwände der Wagen so weit zu verlängern, daß ein Fallender nicht unter den Wagen, sondern außerhalb des Wagengeleises fallen muß. Ich möchte deßhalb die Regierung bitten, auch bei uns eine solche Verlängerung der Seitenwände anzuordnen, daß wenn Jemand fällt, er nicht auf das Wagengeleise fallen kann.

Die allgemeine Diskussion wird hierauf geschlossen und zur Erörterung der einzelnen Anträge der Commission übergegangen.

Der Commissionsantrag unter Ziffer 1 wird ohne Erinnerung angenommen.

Zu Ziffer 2 a. der Commissionsanträge.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall. Die Frage wegen der Haltpunkte ist überhaupt von geringer Bedeutung, denn solche Haltpunkte können im Augenblick da errichtet werden, wo das Bedürfniß es erfordert. Wenn einmal die Bahn betrieben wird, so werden wir darüber gar manche Erfahrungen machen, wie dieß in allen Ländern auch der Fall gewesen ist. Man hat in Belgien früher Haltpunkte an einem Orte errichtet, wo sich zeigte, daß die Frequenz keinen verlangt, während an andern Orten, wo man keinen errichtet hätte, ein Haltpunkt als nothwendig sich darstellte. Man kann das ganze Bedürfniß nur nach und nach befriedigen und deßhalb diese Sache der Regierung füglich überlassen.

Fauth. Es ist dankbar anzuerkennen, was die Regierung in dieser Hinsicht schon gethan hat. Es waren besonders bei Friedrichsfeld die Haltpunkte seltener, allein sie wurden vermehrt, weil das Bedürfniß es als nothwendig darstellte. Es wird auch in Zukunft gewiß nur eines Wunsches bei der Behörde bedürfen, um einen Haltpunkt zu errichten.

Hund. In der ersten Vorlage der Regierung über den Eisenbahnbau war Renchen als Stationsplatz bezeichnet, während ich diesen in der letzten Vorlage vermisse. Die Gründe davon sind mir nicht bekannt, und ich weiß nicht, ob dieß etwa blos auf einem Versehen beruht, oder ob wieder ganz davon abgegangen werden will. Außer Demjenigen, was in dem Bericht angeführt ist und sich auf die Gemeinden, die sämmtlich unterhalb der Eisenbahn liegen, bezieht, erlaube ich mir nur noch Weniges anzuführen. Die Straße, an der bei Renchen ein Haltpunkt errichtet werden soll, zieht sich aus dem Würtembergischen von Freudenstadt durch das Renchthal über die Städte Oppenau, Oberkirch und Renchen. In diesen drei genannten Städten besteht kein unbedeutender Handel mit Landesprodukten, und es ist gewiß ganz am Ort, diesen schon früher bestimmten Stationsplatz bei Renchen auch für die Zukunft beizubehalten. Außer den im Bericht angeführten Gemeinden sind natürlich alle oberhalb Renchen durch das ganze Renchthal bei der Sache betheiligt, denn diese Straße zieht, wie schon bemerkt, aus dem Würtembergischen bis in den Hafen nach Freistädt, weshalb ich mich gedrungen fühle, die Kammer zu bitten, dahin zu wirken, daß den genannten Gemeinden und dem dort bestehenden Handel auch fernerhin die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden möge und unterstütze den Commissionsantrag.

Bader. Ich gebe dem Herrn Regierungskommissär gerne zu, daß die Zukunft noch manches Bedürfniß und Erforderniß an den Tag bringen werde, das wir zur Zeit noch nicht kennen. Wenn aber ein solches Bedürfniß jetzt schon erkannt ist, muß man es auch jetzt schon befriedigen. Die in dem Bericht bezeichneten Verhältnisse der Stadt Renchen machen es nothwendig, daß dort ein Haltpunkt errichtet werde, und ich bitte also die Kammer dem Kommissionsantrag beizutreten.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen.

Rindeschwender bemerkt, daß er durch die Erklärung des Herrn Regierungskommissärs der Mühe überhoben sei, darauf anzutragen, daß auch in der Gegend von Steinbach ein Anhaltspunkt errichtet werde, das Bedürfniß eines solchen werde sich später herausstellen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu Ziffer 2, Lit. b. der Commissionsanträge:

Böhme. Ich bin erfreut, daß unsere Kommission bei sorgfältiger Prüfung der vorliegenden Verhältnisse zu dem Resultat kam, der Richtung der Bahn nach Lörrach den Vorzug vor jener nach Weil zu geben, weil es im letztern Fall gerade so viel wäre, als wenn der Bahnhof nach Basel selbst gelegt würde. Wenn in die Nähe von Lörrach der Bahnhof gelegt wird, so werden, um die Vortheile, welche der Commissionsbericht auseinandersetzt, etwas näher darzustellen, die Reisenden hinreichende Gelegenheit finden, von den Beschwerden einer längern Reise auszuruhen, und ihren Verbindlichkeiten gegen die Zollverwaltung nachzukommen. Es werden die Reisenden, die in der östlichen Schweiz oder in entfernter gelegenen Ländern das Ziel ihrer Reise finden, in Lörrach die Bahn verlassen, und unmittelbar nach Rheinfelden sich wenden, und die Waaren, die nach jenen Gegenden bestimmt sind, in Lörrach abgestoßen, somit den Handel und die Gewerbsthätigkeit in Lörrach, wozu der Zollverein die Grundlage legte, immer mehr emporbringen. Es wird aber auch die Regierung ihrerseits rücksichtlich der Verhandlungen über die Fortsetzung dieser Bahn in einer günstigeren Lage sich befinden, und nicht genöthigt seyn, selbst auf eine Fortsetzung der Bahn hinzuwirken, sondern abwarten können, bis günstige Vorschläge in dieser Hinsicht gemacht werden. Sodann muß ich auch der Besorgniß begegnen, welche hie und da schon geäußert wurde, daß nämlich, wenn der Bahnhof nach Lörrach komme, die Frequenz der Bahn eine Verminderung erleide. Ich glaube dies nicht, denn die Reisenden, die aus der Schweiz kommen, von welchen allein hier die Rede seyn kann, werden, wenn sie sich nach Deutschland begeben wollen, der deutschen Bahn sich zuwenden, weil sie dadurch einer doppelten zollamtlichen Behandlung entgehen, und weil unsere Bahn selbst von Basel nach Appenweier um sechs Stunden kürzer wird, als die französische Bahn, und die Strecke von Basel nach Lörrach, die zurückgelegt werden muß, hinreichend sich ausgleicht durch die Strecke von Basel nach St. Louis, und durch die Strecke von Königshofen durch Kehl bis Straßburg. Ich fürchte also nicht, daß die Frequenz der Bahn sich vermindern werde, sondern ich glaube auf eine Vermehrung derselben rechnen zu dürfen, weil das reich bevölkerte Wiesenthal und die größern Orte des Oberlandes sich der Eisenbahn mehr bedienen können, als wenn sie unmittelbar in den Niederungen des Rheingeländes von Istein nach Basel geführt würde. Wenn also in dieser Hinsicht keine Besorgniß für die Frequenz entstehen kann, so wird nur der Kostenaufwand in Betracht kommen können, allein wir dürfen wohl überzeugt seyn, daß der Voranschlag der technischen Behörde keine Ueberschreitung darstellen wird. Die bisherigen Erfahrungen haben aber bereits bewiesen, daß Ersparnisse gemacht werden, und dasselbe wird auch hier der Fall seyn. Uebrigens dürfen wir nicht einmal den ganzen Mehraufwand, wie ihn die technische Behörde mit 660,000 fl. in Anschlag nahm, in Rechnung nehmen, denn wenn der Bahnhof nach Weil kommt, so versteht es sich von selbst, daß zur Verbindung des Wiesenthals mit Weil eine Straße und eine Brücke nach Weil gebaut werden muß, was einen Kostenaufwand von 60 bis 100,000 fl. verursachen würde; der Mehraufwand wird sich also nur auf ungefähr 560 bis 600,000 fl. belaufen, und einem Zins von ungefähr 20 bis 21,000 fl. entsprechen; dieser jährliche Aufwand, der auf unserer Staatskasse lastet, wenn dem Wunsche des ganzen Oberlandes, und besonders des Wiesenthals entsprochen wird, wird hinreichend ausgeglichen durch eine erhöhte Steuereinnahme. Wenn nämlich die Erwartungen, die man überhaupt von Eisenbahnen hegt, erfüllt werden, wenn insbesondere Lörrach am Endpunkt der Bahn zu einer bedeutendern Größe sich erhebt, wenn sein Handel und seine Industrie sich vermehren, so wird, wenn auch nicht direkter Weise durch vermehrte Steuereinnahme der Aufwand ersetzt, so doch auf indirekte Weise derselbe hinreichend ausgeglichen durch die Vortheile, die der Stadt und den einzelnen Bürgern zugehen, und nur dadurch, wenn überall, wo sich die Eisenbahn hinzieht, die Lokalinteressen gehörige Beachtung finden, wird die Bahn werden, was sie werden soll, nämlich eine reiche Quelle zur Beförderung unseres Nationalwohlstandes. Ich bitte deshalb die Kammer, dem in dem Commissionsbericht niedergelegten Wunsche ihre Zustimmung zu geben, und wenn dieß geschehen ist, so hoffe ich auch, es werde der Zweifel gelöst seyn, den die Regierung bis jetzt über die Richtung zunächst der Schweizergrenze gehegt hat. Wenn nämlich die Mittel von der

Kammer bewilligt sind, so wird die Regierung keine weitere Besorgniß haben wegen des größeren Kostenaufwandes, der dadurch nothwendiger Weise entsteht, und im Interesse jener Gegend, besonders der Stadt Lörrach, richte ich die Bitte an die Regierung, sobald einmal die Mittel von der Kammer bewilligt sind, auch ihrerseits sich möglichst schnell für die Richtung zu entscheiden, welche die Bahn nehmen solle, damit die Arbeiten, die besonders dort voraussichtlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen werden, so bald als möglich begonnen werden, und aus diesen Arbeiten nicht selbst wieder ein Hinderniß für die schnellere Eröffnung dieser Bahn sich ergeben möge.

Schanzlin. Als Bewohner des Oberlandes und als Vertreter eines Bezirkes, der eben so sehr, wie die Stadt Lörrach selbst, die Vortheile erkennt, die aus der Führung der Bahn nach Lörrach entspringen, fühle ich mich verpflichtet, den Commissionsantrag auf das wärmste zu unterstützen. In Beziehung auf die Frage, ob der Bahnhof nach Lörrach oder nach Basel gelegt werden solle, weiß ich zwar wohl, und spreche es mit wehmüthigem Gefühle aus, daß die Regierung dem Project nach Basel geneigt ist. Wenn aber die Kammer durch Beschluß sich für den Wunsch der Stadt Lörrach ausspricht, so wird die Regierung nicht länger anstehen, die längst im Gang befindlichen Unterhandlungen mit Basel abzubrechen, und den Eisenbahnhof nach Lörrach zu legen. Eben diese Unterhandlungen mit Basel haben in Lörrach und in dem gewerbsthätigen Wiesenthal eine sehr große Bestürzung hervorgebracht, und es läßt sich daraus leicht ermessen, mit wie großer Sehnsucht und Verlangen die Errichtung des Eisenbahnhofs in Lörrach gefordert wird, und wie unglücklich man sich fühlte, wenn die Hoffnungen auf Realisirung dieses Wunsches noch nicht feststünden. Ich habe Gelegenheit, solche Wahrnehmungen zu machen, und sehe voraus, daß die Vereitelung der in dem Commissionsberichte niedergelegten Hoffnung noch eine viel größere Bestürzung hervorbringen, und gewiß eine gerechte Erbitterung erzeugen würde. Ich fühle mich verpflichtet, dieß hier auszusprechen und auf die Folgen aufmerksam zu machen, wenn das Wiesenthal mit seiner so schön aufblühenden Industrie unberücksichtigt bliebe, und der Nutzen einer so großartigen kostspieligen Unternehmung dem Ausland zugeführt würde, während man denselben Nutzen nur mit einem etwas größeren Geldaufwande in unserm Lande selbst behalten könnte.

Ueber die Vortheile des Eisenbahnzugs nach Lörrach will ich nichts weiter bemerken, indem dieselben in der eingekommenen Pe ition, so wie in dem Commissionsbericht und von dem Redner vor mir hinreichend erörtert sind. Nur darauf will ich noch aufmerksam machen, daß die Eisenbahn, die ich im Hinblick auf die ungeheuern Kosten für eine große Last und ein nothwendiges Uebel für unser kleines Land ansehe, ungeachtet des hohen Werthes und der vielen Vortheile derselben, doch auch viele Nachtheile mit sich führen wird. Trachten wir also darnach, diese Nachtheile mit den Vortheilen auszugleichen, und bestreben wir uns, daß ein großer und wichtiger Landestheil durch Erhebung der Stadt Lörrach zu einer Hauptstadt und einem bedeutenden Handelsplatz diejenigen Vortheile für sich erringen und genießen könne, die diese Gegend und besonders Lörrach hinsichtlich ihrer eigenen geographischen Lage zu erwarten berechtigt ist.

Ich danke der Commission und ihrem ehrenwerthen Berichterstatter für die so richtige Auffassung der vorliegenden Frage und bitte die Kammer den Wunsch der Commission zu ihrem Beschlusse zu erheben, gleichwie ich auch die Regierung bitte, sobald der Commissionsantrag zum Beschluß der Kammer geworden ist, denselben zu genehmigen, und das Erforderliche anordnen zu wollen, damit die Bewohner des Wiesenthals und der benachbarten Gegend hinsichtlich des Endpunktes der badischen Eisenbahn beruhigt werden indem von jener Genehmigung die künftigen Vortheile oder die ewigen Nachtheile eines doch gewiß wichtigen Landesbezirks abhängen.

Staatsrath Frhr. von Rüdt. Es sind zwei Punkte, die zuerst einer Erledigung bedürfen, ehe sich die Regierung über die Anlegung des Bahnhofs entscheiden kann. Der erste Punkt bezieht sich auf die Kosten. Es ist zwar ein Voranschlag gemacht, der einen Mehraufwand von 660,000 fl. herausstellt, allein es ist dieser auf specielle Berechnungen nicht gestützt, und eine Vergleichung mit dem sonst stattfindenden Aufwande bei Anlage von Tunnels läßt besorgen, daß jene Summe durchaus nicht reicht, und wohl,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eine Million nothwendig seyn wird. Es wird also über diesen Punkt noch eine nähere Erörterung veranlaßt werden. Der zweite Punkt bezieht sich auf die Verhandlungen mit dem Nachbarstaat über die Linie der Bahnführung; diese Verhandlungen sind übrigens noch nicht auf dem Standpunkte, daß sie mitgetheilt werden könnten, und es ist auch noch kein Grund vorhanden gewesen, solche abzubrechen. Jedenfalls scheint es räthlich, den Ausgang dieser Verhandlungen zuerst abzuwarten, und es wäre deshalb nach meiner Ansicht zweckmäßig, wenn statt einer bestimmten Bitte, die Linie nach Lörrach auszuführen, man sich darauf beschränkte, es möge die Führung der Bahn in dieser Richtung möglichst berücksichtigt werden. Etwas Definitives kann ich von Seiten der Regierung in diesem Augenblick nicht sagen.

Mördes. Wir, die wir bei jeder Gelegenheit an die Regierung den Mahnruf zur Sparsamkeit ergehen lassen, fanden es sehr beachtenswerth, daß gerade auch bei diesem Anlaß und bei einer gewiß nicht unerheblichen Position ihre Bedenklichkeiten in der Commission sehr lebhaft und laut geäußert worden sind. Auch uns war die Position keineswegs gleichgültig, und selbst die Besorgniß, daß hier wie anderwärts nahmhafte Ueberschreitungen in Aussicht stehen könnten, haben wir dabei in Rechnung gebracht. Bei näherer Erwägung aller Umstände kann ich Ihnen aber sagen, daß die Commission einstimmig dem Antrag beigetreten ist, den der Bericht enthält.

Zunächst hat man von Seiten des Herrn Regierungskommissärs zwei Punkte herausgehoben, wegen welcher es wünschenswerth sei, nicht eine direkte Bitte an die Regierung zu richten, sondern sich an einen allgemeinen Ausspruch zu halten. Was die Unterhandlung mit der Schweiz betrifft, so ist männiglich bekannt, daß Jeder, der nur irgend in der Lage war, ein öffentliches oder Privatgeschäft dort zu treiben, sich fast der Trostlosigkeit über den Ausgang einer jeden solchen Unterhandlung schon im Voraus hingeben kann. Die Beharrlichkeit und tausend Schwierigkeiten, die sich daselbst Schritt für Schritt häufen, machen es wahrlich zu einem trostlosen Geschäft in dieser Beziehung, mit der Schweiz in ein Verhältniß zu treten. Die Regierung selbst hat bei ihren bisherigen Bemühungen mehr als genug Lehren über diesen Punkt erhalten, und es gehört ein hoher Grad von Hoffnung dazu, sich der Erwartung zu überlassen, daß man an ein besseres Ziel gelangen werde. Wir haben nun theils dieses berücksichtigt, theils aber auch und vorzugsweise die Schwierigkeiten in's Auge gefaßt, die selbst im Fall einer möglichen Einigung mit der Schweiz zur Zeit eines Kriegs, oder anderer Verhältnisse, wegen der Benutzung der Bahn entgegenstehen könnten. Wir waren der Meinung, daß die Richtung, die wir jetzt gut heißen, vor Allem entschieden den Vorzug verdiene. Abweichend von der täglichen Erfahrung mag es allerdings klingen, wenn man die Zuversicht ausspricht, daß der Voranschlag von 660,000 fl. wahrscheinlich werde eingehalten werden. Ich gestehe, daß ich, von Besorgniß heimgesucht, darüber spezielle Erkundigungen bei den Technikern eingezogen habe, und freudig überrascht war, mehrfach und einstimmig zu hören, wie diese Leute sogar auf ihre Gefahr hin den fraglichen Plan um die festgesetzte Summe auszuführen sich erbieten. Ich glaube auch mit dem Herrn Regierungskommissär, daß dies mit einem Lächeln beantwortet werden könnte, allein bei einem nähern Eingehen in die Frage glaube ich kaum, daß man bei einer so wichtigen Sache nur oberflächlich und nicht mit reifer Ueberlegung werde gehandelt haben. Wenn man also die Aussicht hat, den Voranschlag eingehalten zu sehen, dabei aber für das ganze Wiesenthal die Vortheile zu erreichen, wie der Abg. Böhme sie entwickelt hat, und wie sie gewiß in die Wagschale gelegt zu werden verdienen, so dürfte wohl die Besorgniß verschwinden, die hier in anderer Beziehung erhoben werden könnte, und ich trete daher mit vielem Vergnügen auch heute noch dem Antrag bei, den ich schon in der Commission unterstützt habe, indem ich mich der freudigen Erwartung überlasse, es werde auch die Kammer in gleicher Weise ihre Zustimmung geben.

Schaaff. Wir wollen mit der Stadt Basel in möglichst freundlichen Verhältnissen stehen, allein wir wollen dieser Stadt nicht die Vortheile unserer Eisenbahn zuführen, wenn sie uns dagegen nicht auch Vortheile bietet, die man in die Wagschale legen kann. Ich kenne den Stand der Unterhandlungen nicht, und es ist auch nicht angemessen, daß die Regierung, so lange dieselben noch nicht abgeschlossen sind, sich in öffentlicher Sitzung darüber aus-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

spreche, allein ein Hauptgesichtspunkt muß die Regierung doch hiebei leiten. Wenn ich nämlich einen Blick auf die Karte werfe, so muß ich meinen, der Bahnhof gehöre nach Lörrach, falls die Bahn für unser Großherzogthum gebaut werde, und besonders für das Oberland vom wesentlichsten Nutzen seyn solle; denn ich finde, daß außerdem eben das Wiesenthal von unserer Eisenbahn so ziemlich abgeschnitten ist, indem von dort aus das Schweizerterrain wieder passirt werden müßte, es also von der Schweiz abhienge, heute diese, morgen andere Bedingungen zu setzen. So lange ich also nicht durch Mittheilung der Regierung von großem Nachtheil Ueberzeugung erhalte, unterstütze ich den Vorschlag der Commission, daß die Bahn nach Lörrach geführt werden möge. Den Kostenaufwand, und wenn er eine Million beträgt, schlage ich gar nicht an, denn haben wir uns einmal entschlossen, die Eisenbahn zu bauen, so muß der Finanzpunkt in den Hintergrund treten, und der volkswirthschaftliche Gesichtspunkt vor Allem in's Auge gefaßt werden. Ich sehe voraus, daß wenn die Bahn nach Lörrach geführt wird, letztere eine bedeutende Stadt, ja vielleicht eine der ersten Städte des Großherzogthums werden wird, und von da aus können wir den Zug in die Schweiz immer noch leiten. Haben wir aber einmal die Eisenbahn nach Basel geführt, so sind wir in der Hand der Baseler, und ich gestehe offen, daß ich von der Güte und Freigebigkeit dieser Stadt sehr wenig erwarte.

Goll. Auch ich unterstütze den Commissionsantrag und schließe mich vollkommen Demjenigen an, was der Abg. Böhme über diesen Gegenstand vorgetragen hat. Ich bin überhaupt nicht geneigt, den fremden Endpunkten, nämlich Frankfurt und Basel die Vortheile allein zuzuwenden, die dieses außerordentliche Communicationsmittel darbietet.

Gottschalk. Ich freue mich unendlich, in diesem Hause so viele Geneigtheit für unser Oberland zu finden. Man hat auch alle Ursache, dem Endpunkt einer Eisenbahn das Hauptaugenmerk zu widmen, denn es ist anerkannt, daß der Endpunkt einer Eisenbahn die größten Vortheile darbietet, und um so nothwendiger ist es aber auch, diese Vortheile dem Vaterlande selbst zuzuwenden. Es sind diese Vortheile bereits hinreichend herausgehoben worden, allein ohne Egoist zu seyn, für den man mich als Bewohner der hier am meisten betheiligten Gegend ansehen könnte, darf ich die Kammer noch auf mehreres Andere aufmerksam machen. Es ist allgemein bekannt, daß die Bewegung des Handels den größten Einfluß auf die Eisenbahnen hat, und denselben den Hauptnutzen zuführt. Ich bin genöthigt, der Kammer einige Zahlen vorzuführen, indem ich bemerke, daß nur allein die Baumwollenindustrie des Wiesenthals jährlich 30,000 Ctr. Baumwollenwaaren und die Papierindustrie wenigstens 10,000 Ctr. Papier jährlich zu Tage fördert. Die Kammer wird leicht einsehen, daß dieser Umstand einen bedeutenden Einfluß auf die Eisenbahn haben muß und beachtet zu werden verdient. Ich könnte noch andere kleinere und größere Industriezweige des Wiesenthals nahmhaft machen; allein es kommt auch noch der Verkehr mit unsern eigenen Produkten in Betracht, wobei der Staat selbst noch besonders betheiligt ist. Die Kammer ist darüber einverstanden, daß der Endpunkt einer Eisenbahn ein sehr wichtiger und hier um so wichtiger ist, da sich zugleich die Grenze des Zollvereins da befindet, also große Zollhäuser da errichtet werden müssen und die zollamtliche Behandlung der Waaren und Reisenden durch Visitation nothwendig wird. Ich frage nun, ob man diese großen Einrichtungen auf einem solchen weiten Felde unter das Feuer der ausländischen Kanone stellen will? Ich glaube nicht, sondern bin der Meinung, daß man dieses verhüten und dem Vaterland den Nutzen wird zuführen wollen. Uebrigens hat sich ja auch noch keine Stimme gegen den Vorschlag der Commission erhoben, welch' letzterer ich für ihre gründliche Ausführung im Namen des Oberlandes danke, und dem von mir Gesagten im Einverständniß mit dem Abg. Böhme nur noch die Bitte beifüge, daß man diese schwierigen Arbeiten recht bald beginnen möchte, um dieses neue Verkehrsmittel von Norden nach Süden zum allgemeinen Nutzen um so schneller eröffnen zu können.

Sander. Bekanntlich hat die Stadt Basel zu der Zeit, wo es sich darum handelte, ob man am Rhein hinauf eine Eisenbahn bauen wolle, der badischen Regierung das Anerbieten gemacht, mittelst einer Aktienunternehmung die Eisenbahn zu bauen. Warum thaten dieß wohl die Baseler, die bekanntlich in allen ihren Unternehmungen vor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sichtig sind? Offenbar nur darum, weil sie wohl einsehen, daß eine Eisenbahn durch das Rheinthal der Stadt Basel die größten Vortheile für ihren Handel bieten müsse. Die badische Regierung hat sich jedoch hierauf nicht eingelassen, sondern will die Bahn auf Staatskosten bauen. Sollte wohl dieß blos darum geschehen seyn, um dennoch der Stadt Basel alle die großen Vortheile für ihren Handel zuzuwenden, ohne daß sie nur irgend einen Kreuzer an dieser Eisenbahn zahlte? Ich glaube dieß nicht und möchte mich auch nicht von den Baselern auslachen lassen, daß man ihr Anerbieten zurückwies, und dennoch ihnen alle Vortheile auf Kosten des badischen Landes zuwendete. Ich würde es für eine arge Verletzung der ersten und sichersten Interessen des Landes halten, wenn man die Eisenbahn bei Weil ausmünden lassen wollte; denn es ist klar, daß sie dann in Basel ist, und alle Vortheile, welche die Eisenbahn darbietet, den Baselern zukämen, dagegen alle Vortheile, die dem Lande aus der Ausmündung in Lörrach zugehen, verloren wären. Lörrach, schon in seiner jetzigen Bedeutung, ist gewiß ein Ort, der alle Berücksichtigung verdient. Er ist noch wichtiger durch seine Verbindung mit dem Wiesenthal, aber er wird besonders wichtig dadurch, daß wenn die Eisenbahn nach Lörrach geführt ist, man es in der Hand hat, den Schweizerverkehr nicht über Basel, sondern über Schaffhausen zu führen. Wenn wir dagegen die Bahn über Weil leiten, so müssen alle Güter, die nach Italien bestimmt sind, nach Basel. Im andern Fall kann man dagegen die Landstraße nach Säckingen einschlagen, oder man kann die Rheinbahn bauen und mit Lörrach in Verbindung setzen. Dieser wichtige Vortheil würde für das Land ganz verloren gehen, zu einer Zeit, wo es mit einem andern Verlust bedroht ist. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß wenn die Eisenbahn nach Basel geführt ist, ein großer Theil des Wagenverkehrs durch das Kinzigthal seine Richtung nach der Eisenbahn einschlagen wird. Wenn wir mit andern Worten in Weil die Eisenbahn ausmünden lassen, so ist Basel der Herr dieses ganzen Verkehrs, während, wenn sie in Lörrach ausmündet, wir noch den Vortheil haben, sie durch einen Theil des Landes zu führen und eine Verbindung mit Lörrach über Schaffhausen und Zürrich herzustellen, wodurch dem Handel ein großer Vortheil zugehen wird, wo er auf andern Handelsstraßen einen Nachtheil erleidet. Es ist deshalb nicht im mindesten zweifelhaft, daß die wenigen 100,000 fl. bei dieser Frage gar nicht in Betracht kommen. Es handelt sich nicht darum, ob es 800,000 fl. mehr oder weniger kostet, sondern darum, ob der ganze Betrieb der Eisenbahn von Offenburg an für das Oberland nutzbringend seyn solle oder nicht, und wenn wir die vielen Millionen betrachten, so können wir uns um diese 800,000 fl. nicht bekümmern. Ich bin übrigens nicht gesonnen, die großen Kosten, welche die Eisenbahn auf das Land wirft, zu vergrößern, wenn nicht das dringendste Bedürfniß dazu auffordert. Es gibt aber keinen Punkt auf der ganzen Bahn von der hessischen Gränze bis Weil, der dringender einen solchen Mehraufwand erfordert, als gerade die Verhältnisse des Wiesenthals, und der ganze Handelszug von Deutschland nach der Schweiz. Ich muß daher glauben, daß die Regierung von Demjenigen, was man hier in diesem Saale so allgemein einsieht, und was mir auch von Technikern, die nicht nur Techniker hinsichtlich des Zugs der Eisenbahn, sondern auch der erwarteten Resultate sind, einstimmig mitgetheilt wurde, sich überzeuge, und die Eisenbahn nach Lörrach führen wird. Es hat zwar der Herr Regierungskommissär vorhin gesagt, es sei die Richtung der Eisenbahn in ihren einzelnen Theilen Sache der Regierung. Ich will dieß nicht bestreiten, allein es wird mir derselbe zugeben, daß bei der Lage der Verhältnisse, wo jeder Beitrag aus dem Grundstockvermögen, und den Domanialmitteln abgewiesen worden ist, und die ganze Bahn auf den Schultern des Steuer zahlenden Landes ruht, doch auch die Stimmen der die Steuer Zahlenden in der Kammer Vertretenden ein nicht geringes Gewicht haben sollen. Wenn wir hier darüber einig sind, daß die größten Vortheile aus der Richtung der Eisenbahn nach Lörrach entspringen, und wir ferner darüber einig sind, die Kosten, die es mehr ausmacht, zu übernehmen, so glaube ich doch, daß die Regierung keine Ursache mehr hat, sich Demjenigen, was durch uns das ganze Land bewilligt, zu widersetzen. Ich glaube dieß am wenigsten da, wo wir in der Lage sind, ein nicht unbedeutendes Anlehen aufzunehmen, also Lasten auf das Land zu wälzen, was wir nur dann thun können und dürfen, wenn wir

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auch die gewisse Ueberzeugung haben, daß die Eisenbahn dem ganzen Lande wirklich zu Gut kommt. Wir könnten sogar eine solche Bedingung, wie es die Führung der Eisenbahn nach Lörrach ist, mit der Bewilligung des Anlehens verbinden. Zwar sollen wir nach der Verfassung die Steuern nicht an Bedingungen knüpfen, allein davon steht nichts darin, daß wir nicht eine bestimmte Bedingung damit verbinden können. Ich bin weit entfernt, einen solchen Vorschlag zu machen, weil ich glaube, die Regierung werde sich von der dringenden Nothwendigkeit zu sehr überzeugen, als daß wir bei der Bewilligung des Anlehens eine solche Bedingung zu stellen nothwendig hätten. Das muß ich jedoch wünschen, es möchte uns eine beruhigende Zusicherung darüber gegeben werden, daß dem Wunsch, den die Kammer hier ausspricht, entsprochen werden solle. Ich muß dieß um so mehr wünschen, weil, wie man aus dem Oberland vernimmt, das Gerücht leider dort besteht, als seien schon die Verhandlungen wenigstens nahe auf dem Punkte, daß die Eisenbahn nach Weil, statt nach Lörrach geführt werden solle. Ich bitte deshalb den Herrn Regierungscommissär wiederholt, eine beruhigende Erklärung darüber zu geben, denn die Sache ist gewiß für das ganze Land viel zu wichtig, als daß wir uns mit einem einfachen Beschluß und mit einer Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs begnügen könnten, die ebenfalls eine Beruhigung nicht gewähren kann, sondern ein Hauptgewicht auf den Kostenpunkt legt, und uns befürchten läßt, daß vielleicht wegen eines Mehrbetrags von 660,000 fl. die Eisenbahn nicht nach Lörrach geführt werden möchte.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich habe kaum besorgen können, daß meiner frühern Aeußerung diejenige Interpretation werde gegeben werden können und wollen, die man ihr nun gegeben hat. Meine Erklärung gieng dahin, daß man nach dem gegenwärtigen Stande der Sache noch nicht definitiv entscheiden könne und auch nicht entschieden habe. Ich glaube dieß bemerken zu müssen, weil ich zu einer sonstigen Zusicherung nicht ermächtigt bin, und auch nicht ermächtigt seyn kann. Es handelt sich nicht davon, daß man dem benachbarten Schweizerkanton die Vortheile der Eisenbahn nun gleichsam schenken wolle, nachdem man vorher sein Anerbieten nicht angenommen hat. Zur Zeit ist nur davon die Rede, wo der Endpunkt der badischen Eisenbahn seyn solle, und hier sind zwei Orte in der Wahl, die vermöge ihrer gegenseitigen Nähe durchaus nicht so schwierig mit einander zu verbinden sind, als man es dargestellt hat. Es läßt sich von Weil aus, durch eine directe Straßenverbindung mit Lörrach Das erreichen, was für Lörrach zu wünschen ist, denn man wird nicht in Abrede stellen, daß Das, was eigentlich noch nothwendig ist, in Lörrach erst geschaffen werden muß, und die Localität daselbst zur Zeit besondere Vortheile nicht gewähren kann. Die weitern Gründe, die für Lörrach geltend gemacht wurden, sind etwas weit hergenommen, denn namentlich würde die Anlegung einer Eisenbahn am Rhein hin eine sehr schwierige und nicht so schnell zu lösende Aufgabe seyn. Uebrigens wiederhole ich, daß ich zu einer Zusicherung durchaus keine Ermächtigung habe, und die Regierung eine solche auch nicht geben könnte, indem ich bereits erklärt habe, daß zwei Punkte zuvörderst noch erörtert werden müssen.

Hoffmann: Ich bin entschieden der Ansicht, daß das allgemeine Interresse des Landes und der allgemeine Verkehr, so wie das Localinterresse der dortigen Gegend fordert, daß die Eisenbahn nach Lörrach gerichtet werden muß. Der Herr Regierungscommissär sagt, ehe eine definitive Entscheidung gegeben werden könne, müssen zwei Punkte erledigt werden. Einmal müsse nämlich der Kostenüberschlag nochmals revidirt, oder vielmehr ein detaillirter Kostenüberschlag gemacht werden. Er hat hierbei zugleich die Besorgniß geäußert, daß der Mehraufwand, wie er gegenwärtig zu 660,000 fl. berechnet sei, nicht genügen, sondern bis auf eine Million steigen werde. Ich habe diese Besorgnisse nicht. Zwar gebe ich zu, daß man sich nicht auf diese Kostenüberschläge verlassen und auch nicht in die Berge hinein sehen kann, allein schon ein einziges Moment, das in dem gegenwärtigen Kostenüberschlag liegt, gibt mir die Ueberzeugung, daß 660,000 fl. hinreichen werden, das Moment nämlich, daß der Kostenüberschlag darauf gebaut ist, daß der Tunnel ein doppeltes Geleise erhalten solle. Wird er auf ein einfaches Geleise reduzirt, so wird der Aufwand bedeutend herabsinken, und die Tunnels haben gewöhnlich ein einfaches Geleise. Der zweite Punkt betrifft die Unterhandlung mit Basel. Was man aber auch sagen mag, so

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

können die Nachtheile, welche die Führung der Eisenbahn nach Basel uns bringt, durch Unterhandlungen mit dieser Stadt nicht beseitigt werden. Man kann erreichen, daß von Weil aus eine Eisenbahn nach Lörrach auf Schweizer-Seite, und daß von Weil aus das Rheinthal hinauf eine Eisenbahn geführt werden darf, und diese zwei Punkte sind das Nothwendigste und Wenigste, was man begehren kann. Aber auch damit ist noch nicht vollkommen geholfen, denn der Local-Verkehr der obern Gegend bleibt immer noch bedeutend gestört dadurch, daß man das Ausland und die Zolllinie des Vereins doppelt passiren muß. Wenn man von Lörrach nach Weil will, muß man Schweizer-Gebiet passiren, und dasselbe ist der Fall, wenn man von Grenzach nach Weil will. Diese Zollschranken können nicht durch Unterhandlung mit Basel beseitigt werden, sie sind aber von großer Bedeutung. Ferner kann nicht durch Unterhandlung beseitigt werden der große Verlust, der nicht blos Lörrach und jenem Landestheil, sondern dem ganzen Lande dadurch zugeht, daß der Bahnhof an einen andern Ort gelegt wird. Wenn dieser Bahnhof nach Weil kommt, so wird der Vertheil des Verkehrs der Stadt Basel zu Theil, während, wenn er nach Lörrach kommt, er dem Lande zu gut kommt, und dieser Verkehr ist von großer Wichtigkeit für den Endpunkt einer Bahn, die in Baden selbst schon ungefähr 60 Stunden Länge hat, und ein großer Theil der wichtigsten Handelsstraße von Mitteleuropa seyn wird. Diese Eisenbahn in ihrer Fortsetzung mit andern Eisenbahnen ist bestimmt, den Handel und Verkehr zwischen der Schweiz, Italien und dem südlichen Frankreich einer Seits, und anderer Seits mit Norddeutschland, Belgien und Holland zu vermitteln. Da, wo dieser Verkehr auf die Eisenbahn tritt oder sie verläßt, muß ein großes Leben, ein großer Handel und Wandel entstehen, und all' Dieses sollte man nicht der Stadt Basel zuwenden. Ich bin so lebhaft von der höchsten Wichtigkeit dieses Verkehrs überzeugt, daß ich die Fortführung der Bahn von Lörrach nach Basel unter keiner andern Bedingung zugestehen würde, als daß Basel selbst darum bittet, und an den Baukosten im entsprechenden Verhältnisse Theil nimmt. Wenn man hier nach der Bevölkerung der Bahnhoforte rechnete, so würden zwei bis drei Millionen herauskommen, die Basel zuschießen müßte. Es könnte dann allerdings auch an den Einnahmen Theil nehmen, allein diese Zumuthung könnte man Basel machen, wenn man die Bahn dahin fortführen sollte. Das Interesse, das hier zur Sprache kommt, ist ein dreifaches, nämlich das Interesse der dortigen Gegend, des Wiesenthales und des ganzen obern Rheinthals bis Schaffhausen; denn wie bereits erwähnt, wenn der Bahnhof nach Weil käme, müßte man sich den Zöllen in Basel, so wie jener Zollkontrole unterwerfen, die der Zollverein sich selbst auflegt. Das zweite Interesse, welches in Frage steht, ist das Interesse des Landes an dem Gewinn des Verkehrs in Lörrach durch den Endpunkt der Eisenbahn, und das dritte Interesse ist das des allgemeinen Verkehrs. Lörrach wird, wie in dem Bericht gut ausgeführt ist, ein Concurrent mit Basel werden in Beziehung auf den großen Verkehr; denn Lörrach ist sogar zweckmäßiger gelegen, als Basel, wenn einmal die Eisenbahn fertig ist. Von Lörrach geht die schönste Chaussée nach dem Rheinthal, und der Weg von Lörrach nach Zürich und Schaffhausen ist kürzer als von Basel aus, und dazu wird noch der Weg zwischen Lörrach und Basel gespart.

Ich wiederhole, wie ich von der lebhaftesten Ueberzeugung durchdrungen bin, daß das Landesinteresse wesentlich verletzt würde, wenn der Bahnhof nicht nach Lörrach gelegt wird, und daß die Unterhandlungen mit Basel nicht alle Nachtheile beseitigen können, welche mit der Lage in Weil verbunden sind.

Bassermann. Wir bauen eine Eisenbahn, nicht um blos den Fuhrmann durch das Land zu machen, sondern unsere Aufgabe ist die, von dem großen Verkehr, der sich auf der Eisenbahn bewegen wird, etwas für unser Land zu firiren. Handelte es sich blos um zwei Städte im Lande, so müßte ich andere Betrachtungen anstellen. Es handelt sich aber um den Handel im Lande, gegenüber von dem Auslande, und hier darf die Frage nicht lange unentschieden bleiben. Ein Opfer von 660,000 fl. sehe ich nicht für bedeutend an, sondern theile die Ansicht aller Mitglieder, die bis jetzt gesprochen haben.

Grether. Als Mitglied der Commission wollte ich keinen Theil an der Diskussion nehmen, allein jetzt sehe ich mich doch dazu veranlaßt, und statte zuvörderst im

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Namen der Stadt Lörrach den Mitgliedern, die vor mir sprachen, meinen Dank für ihre Verwendung ab.

Das hat mich übrigens erschreckt, daß man immer noch in Unterhandlung mit der Stadt Basel ist; denn wenn auch jene Verhandlungen zu Ende geführt würden, so wäre das Resultat kein besseres, als der holländische Vertrag; Basel würde sagen, „bis hierher und nicht weiter!" allein ich bin überzeugt, daß die Regierung weise handeln wird, wenn sie die Unterhandlungen mit Basel ganz abbricht, denn sie werden doch zu keinem Resultat führen. Basel kann nicht für sich allein, sondern nur im Namen aller Cantone unterhandeln, und wenn wir also auch von Basel etwas erhalten, so haben wir noch keinen Tagsatzungsbeschluß, und die Vollendung unserer Eisenbahn könnte dadurch verzögert, ja vielleicht um 15 Jahre hinausgeschoben werden. Ich wäre deßhalb dafür, daß man das Ultimatum gebe. Der Abg. Sander hat bereits bemerkt, daß, wenn sich einmal der Bahnhof in Lörrach befindet, wir die Eisenbahn später bis an den See fortführen können, und es wird an Privatgesellschaften nicht fehlen, die sich zu diesem Unternehmen verstehen. Wenigstens habe ich schon von mehreren Männern in Schaffhausen gehört, daß, wenn der Bahnhof nach Lörrach gelegt werde, sie gleich um die Concession einkommen werden, auf ihre Kosten die Bahn fortführen zu dürfen. Diese Idee ist nicht wegzuwerfen, denn diese Leute sagen, wenn sie die Eisenbahn bis an den See hätten, so können sie die Waaren nach Rheineck setzen, und über den Spliegen nach Chur bringen und mit der venetianischen Eisenbahn in Verbindung treten, wodurch dann eine europäische Bahn entstünde, nämlich das adriatische und mittelländische Meer mit der Nordsee verbunden würde.

Böhme. Nach der gründlichen Erörterung, welche diese Sache im Interesse unseres ganzen Landes erfahren hat, habe ich nur noch einer Bemerkung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern entgegen zu treten. Derselbe hat nämlich gesagt, daß leicht eine Straße von Lörrach nach Weil zu führen sei, und dadurch für das Bedürfniß des Wiesenthals gesorgt werde. Ich bitte aber zu bedenken, daß diese Straße über Schweizer-Terrain geführt werden müßte, und wenn es auch im günstigsten Fall gelingt, die Baseler Behörde zu bestimmen, ihre Cantonszölle nachzulassen, so ist sie doch nicht ermächtigt, ihre eidgenössischen Zölle zum Opfer zu bringen. Sodann hat der Abg. Hoffmann darauf aufmerksam gemacht, daß auch in unserer Zollgesetzgebung ein Hinderniß des ungestörten Verkehrs zu finden ist, und mit einer Straße von Lörrach nach Weil wäre für das Oberland nichts gewonnen; alle Nachtheile blieben, und alle Vortheile giengen nach Basel hinüber. Wenn auch die Verhandlungen, die noch zu gar keinem Resultate gediehen sind, nicht abgebrochen werden wollen, so wird doch die Abstimmung der Kammer, wie ich als gewiß annehmen darf, wenigstens der Regierung die Möglichkeit darbieten, diese Verhandlungen auf eine andere Basis hin, als sie bisher gepflogen wurden, fortzuführen, nämlich auf die Basis hin, daß Lörrach der Endpunkt der badischen Eisenbahn werde, denn auch von Lörrach aus kann, wenn es sich um die Fortsetzung der Bahn handelt, dieselbe eben so gut weiter geführt werden, als von dem Rhein aus. Vielmehr sind weniger Schwierigkeiten vorhanden, von Lörrach aus die Bahn fortzuführen, und die Regierung kann noch mehr darauf einwirken, daß sie entweder südwärts oder ostwärts gegen den Bodensee fortgeführt werde. Auch mich überfällt eine gewisse Angst, wenn ich an die Verhandlungen mit der Schweiz denke, denn wenn ich die Verträge in's Auge fasse, die schon abgeschlossen wurden, so muß ich gestehen, daß bei allen diesen Verträgen die Vortheile nicht auf badischer Seite waren. Ich stelle deßhalb wiederholt die Bitte an die Regierung, auch ihrerseits recht bald sich für Lörrach zu entscheiden, und mit Arbeiten, die eine lange Zeit erfordern, so schnell als möglich zu beginnen.

Hecker. Die Materie ist erschöpft, und ich erlaube mir deßhalb nur noch den Gesichtspunkt herauszuheben, daß meines Erachtens die Stadt Lörrach ein Stapelplatz für den italienischen Handel, so wie für den Handel den Rhein herauf werden kann, wenn ich nämlich davon ausgehe, daß vielleicht nach fünf Jahren, wenn das Eisenbahnnetz über Deutschland sich weiter verbreitet hat, und auch unsere eigene Eisenbahn fertig ist, der Güterzug die Wasserstraße zum Theil verlassen und sich den Eisenbahnen zuwenden wird. Ich spreche hier besonders von den werthvolleren

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und kleineren Collis, allein auch hinsichtlich der größern habe ich kein Bedenken, weil heut zu Tage die Schnelligkeit dem Handelsmann Das ersetzt, was der Mehrbetrag der Fracht zu Land ausmacht. Wenn wir also annehmen, daß die Waaren, die den Rhein herauf nach Italien gehen, auf der Eisenbahn verbracht werden, so müssen sie ihren ersten Anhaltspunkt in Lörrach finden, denn betrachte ich die italienische Straße, so ist Lörrach der Punkt, wohin die Waaren absolut kommen müssen. Aus Italien beziehen wir geringere Collis von größerem Werthe, besonders Seide. Wenn nun Lörrach der Endpunkt ist, so werden diese Collis, wie es heute schon geht, den schnellsten Weg suchen, und auf der Eisenbahn von Lörrach aus dahin gebracht werden müssen, wohin ihr Weg geht, nämlich in die Fabriken der Niederlande. Es werden alle Waaren, die aus Italien kommen, in Lörrach ihren ersten Anhaltspunkt finden. Wenn nun aber für die Straße von Basel nach Zürich, von Lörrach nach Rheineck und von Chur nach Italien etwas geschieht, — und es wird das Bedürfniß dazu führen, daß es geschieht, so fern die Stadt Lörrach der Endpunkt ist für Dasjenige, was nach der Schweiz geht und aus Italien kommt, — so sind jene Gegenden genöthigt, im Wege der Privatunternehmung oder auf eine andere Weise eine Eisenbahn zu bauen, oder die einfachste Verbindung mit Italien herzustellen, wodurch Basel und der westliche Theil der Schweiz einen großen Theil des Wagenzugs und der ganze italienische Handel in Lörrach seinen Stapelplatz finden würde; dieß würde die Schweizer Häuser in so lange bis die Straße über den See nach Rheineck fertig wäre, nöthigen, Comanditenhäuser in Lörrach zu etabliren, so daß diese Stadt in kurzer Zeit ein bedeutender Handelsplatz werden würde.

Der Commissionsantrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Zu Ziffer 3 der Commissionsanträge.

Knapp: Der eben gefaßte einstimmige Beschluß der Kammer hat mich gefreut, allein eine andere Frage wird die seyn, in wie weit solchen einstimmig gefaßten Beschlüssen der Kammer Folge gegeben wird. Ich habe die Charte über die Eisenbahn vor mir liegen, so wie sie galt, als wir früher nach Hause giengen. Jeder glaubte, die gefaßten Beschlüsse und die Andeutungen auf der Charte stehen fest, und man hat darauf gebaut. Indessen verhielt sich die Sache anders. Man hat eine Commission niedergesetzt, die nach ihrem Gutdünken Aenderungen traf. In wie weit diese Commission aus eigenen Motiven oder aus andern Gründen ihre Aufgabe gelöst hat, will ich nicht untersuchen. Auf Stationen, wo keine Bahnhöfe seyn sollten, findet man jetzt solche, und zwar zwei Bahnhöfe projectirt. Man fand nothwendig, eine neue Untersuchung anzustellen, die abermals auf zwei Bahnhöfe geführt hat, allein eine Commission, die zusammengesetzt worden ist, fand jenen Punkt nicht für geeignet, und ich erlaube mir deßhalb einige Bemerkungen darüber zu machen. Was würde man wohl von einem Gutsbesitzer oder überhaupt von einem größeren Geschäftsmann sagen, wenn er dahin, wo der Verkehr zusammentrifft, sein kleineres Etablissement, da aber, wo der geringste Verkehr stattfindet, sein größeres Etablissement errichten würde, oder wenn er mit andern Worten seine größeren Oekonomiegebäude da aufführte, wo am wenigsten Güter sind, da aber, wo die meisten Güter sich befinden, das kleinste Gebäude bauen wollte. Jene Commission fand sogar in ihrer Weisheit, daß an einem Orte, wo nie mehr als ein Geleise nothwendig seyn kann, vier Bahngeleise zu errichten seien, an einem Platze sage ich, wo der Verkehr nur auf demselben Wege wieder zurück von Statten gehen kann. Die Regierung hat jedoch diese vier Geleise auf zwei reduzirt; da hingegen, wo drei Linien zusammentreffen, nämlich die von Straßburg, Carlsruhe und Offenburg, hat die nämliche Commission gefunden, daß nur ein Bahngeleise nothwendig ist, denn sie hatte die Gewißheit vor sich, daß keine Störung von dem Verkehr komme könne, denn, wenn sie diese Gewißheit nicht gehabt hätte, so sehe ich nicht ein, wie sie dazu kommen konnte, nur ein Geleise auf einer Station zu errichten, wo drei Linien zusammenstoßen. Da, wo viele Fuhrwerke zusammentreffen, müssen mehr Geleise eingerichtet werden, als da, wo wenig Fuhrwerke zusammenkommen, besonders bei dem Eisenbahnwesen, wo, wenn man auch mit aller Vorsicht zu Werke geht, doch der Zufall oder das Unglück Manches ändert. Sodann ist auch der Verkehr mit Würtemberg und Bayern nicht in dem Grade berücksichtigt worden, als

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

er es verdient hätte, während man anderer Seits den Verkehr im Kinzigthal sehr in die Höhe gehoben hat; allein dieser Verkehr theilt sich von oben bis unten nach Biberach, und überall wird man suchen, so schnell als möglich die Eisenbahn zu erreichen, nicht aber den weitesten Weg dahin einschlagen. Jedenfalls kann man nicht sagen, daß die Wagen zu einer und derselben Zeit eintreffen. Wenn man aber hierin keine Gewißheit hat, so frage ich, warum man die Fürsorge nicht mehr für nothwendig fand, die sich nach zwei Untersuchungen als sachdienlich herausstellte? Man hätte erwarten können, daß die Regierung, die hier die geeignete Voruntersuchung anstellte, gleich von Anfang an zu demselben Resultate gelangt wäre, zu dem sie später kam. Wenn ich nun alles dieß in's Auge fasse, so glaube ich nicht, einen unbilligen Antrag zu stellen, wenn ich verlange, daß statt der früher projectirten zwei Bahnhöfe ein Bahnhof in Appenweier errichtet werde.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Die Commission hat die Verhältnisse, die hier in Betracht zu ziehen seyn werden, bereits zur Sprache gebracht. Sie hat auseinandergesetzt, daß wir in Beziehung auf den Bahnhof in Appenweier alle Fürsorge getroffen haben, welche nothwendig ist. Zeigt es sich später, daß das Bedürfniß ein größeres ist, so kann es immer noch befriedigt werden. Es ergiebt sich aus dem Bericht, daß in Appenweier, ob es gleich eine Station unbedeutender Frequenz ist, dennoch bedeutende Einrichtungen nothwendig sind. Es wurde bemerkt, daß dort mehr als ein Geleise gedeckt seyn sollte und ich selbst erkenne auch an, daß zwei gedeckte Geleise besser aber auch kostspieliger wären, und immerhin ist Fürsorge getroffen worden, daß das Uebersteigen von einem Bahnzug in den andern dennoch im Trockenen erfolgen kann. Wir haben indessen nichts dabei zu erinnern, daß der Antrag angenommen wird, denn wie sollten wir nicht wünschen, daß für den ganzen Bahndienst gehörig gesorgt sei?

Löffler: Der Abg. Knapp scheint dem Platz in Appenweier die Wichtigkeit beilegen zu wollen, wie dem Platz in Offenburg. Ich brauche aber nur auf die Wichtigkeit der geographischen Lage von Offenburg aufmerksam zu machen.

Sander: So fern man unter dem Commissionsantrag nur Das zu verstehen hätte, daß eine Bedeckung von zwei Wagengeleisen stattfinden solle, nicht aber auch, daß wenigstens seiner Zeit in Appenweier Einrichtungen getroffen werden, um eigene Locomotive dort aufzunehmen, so wird letzteres doch früher oder später nothwendig werden. Aus dem Commissionsbericht ist zu entnehmen, daß man davon ausgeht, als sei in Appenweier nur die Durchfahrsstation nach Offenburg oder Kehl, und jene ganz abhängig von der Station, die von Karlsruhe nach Basel geht. Dieß glaube ich aber nicht, denn wenn einmal in Frankreich das Eisenbahnwesen sich noch weiter entwickelt hat, wenn wir von Straßburg nach Paris fahren, so wird ein selbstständiger Bahndienst von Kehl nach Baden, Carlsruhe und Frankfurt nothwendig werden. Man hat es nicht in der Hand, die Einrichtung so zu treffen, daß die Bahnzüge, die aus Frankreich kommen, mit den Bahnzügen von Frankfurt nach Basel zu bestimmter Stunde influiren, und da gerade angehängt und ausgeladen werden. Wahrscheinlicher Weise wird mit der Bahn, die in Frankreich jetzt schon besteht, die Einrichtung so getroffen werden, daß sie uns nöthigt, einen eigenen Zug von Kehl aus einzuführen oder aber für die Reisenden einen Aufenthalt zu verursachen. Die Locomotive von Kehl und Carlsruhe zu nehmen, wird man aber nicht vorhaben, und so wird es früher oder später nothwendig werden, in Appenweier einen wirklichen Bahnhof zu errichten. Denn, mag man von der Wichtigkeit von Offenburg sprechen, was man will, so glaube ich doch, daß der Umschlag in Appenweier bei weitem bedeutender ist, als der Umschlag von Reisenden und Waaren, der in Offenburg stattfindet, und daß dahin, wo ein Hauptumschlag von Reisenden und Waaren besteht, ein Bahnhof gehört, ist eine ausgemachte Sache. Uebrigens kann ich dem Abg. Knapp nicht beistimmen, so fern seine Richtung dahin zu gehen scheint, daß man in Kehl keinen Bahnhof errichte. Da, wo ein Hauptausmündungsplatz ist, wird auch ein Bahnhof nothwendig werden, und mit dem Antrag, den die Commission stellte, werden die Verhältnisse und Interessen von Appenweier und auch des Landes gehörig berücksichtigt werden, besonders, da der Hr. Regierungskommissär schon am Anfang die Bemerkung machte, daß je nach Bedürfniß und wie es der vergrößerte Betrieb und der größere Umschlag nothwendig mache, seiner

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zeit auch mit weiteren Anstalten nachgeholfen werden könne und auch werde nachgeholfen werden.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Früher wurde darüber geklagt, daß wir bei Aufführung von Staatsbauten zu wenig sparsam seien, während wir jetzt aufgefordert werden, mehr aufzuwenden. Ich ziehe daraus den Schluß, daß wir die richtige Mitte getroffen haben. Wenn die Bemerkungen des Hrn. Abgeordneten richtig sind, so können immer noch weitere Remisen in Appenweier gebaut werden.

Hoffmann: Die Petenten können sich gewiß beruhigen bei Demjenigen, was für Appenweier geschehen soll. Es werden verschiedene Gebäude errichtet, und es bleibt noch Raum genug übrig, um weitere Einrichtungen zu treffen, wenn der dortige Verkehr es erfordert. Es mag nun eine Hauptstation oder eine Zwischenstation werden — für den Verkehr ist durch das eine wie durch das andere auf gleiche Weise gesorgt. Der ganze Unterschied zwischen Hauptbahnhof und Zwischenbahnhof ist nur der, daß in dem einen die Locomotive und Wagen aufbewahrt werden, in dem andern nicht. Für den Verkehr selbst aber ist auf die gleiche Weise gesorgt.

Rindeschwender: Wenn der Abg. Knapp darauf anträgt, daß da, wo der größere Verkehr ist, auch die geeigneten Anstalten dazu getroffen werden sollen, so unterstütze ich ihn; denn seine Ausführung, so wie die des Abg. Sander, gewährt doch die Ueberzeugung, daß die Station Appenweier weit bedeutender ist, als jene in Kehl und Offenburg. Es münden da drei Wege ein, was in den beiden andern Orten nicht der Fall ist.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Kehl und Appenweier bedürfen nur eines und desselben Betriebsmaterials. Wenn man an beiden Orten vollständige Bahnhöfe errichten wollte, so müßte man den Zweck haben, zwei Züge gleichzeitig einander entgegen zu schicken, was nicht vorkommen kann.

Rindeschwender: Wenn die Zusicherung gegeben ist, daß dem Dienst, wie er sich in Appenweier gestaltet, Genüge geschieht, so weiß ich den Abg. Knapp nicht zu unterstützen, sondern begnüge mich mit dem Commissionsantrag.

Knapp: Es liegt gegenwärtig eine Petition von Kehl vor, worin gewünscht wird, daß der Bahnhof daselbst zwischen Stadt und Dorf gelegt werde. Wenn nun, woran ich nicht zweifle, diesem Wunsch entsprochen wird, so wird es nicht nothwendig seyn, so viele Gebäude daselbst zu errichten, indem schon Magazine da sind, wo alle Geräthschaften der fraglichen Art aufbewahrt werden können.

Bader: Appenweier erhält jedenfalls einen Bahnhof, nämlich alle Einrichtungen, die zum Transport von Waaren und Menschen nothwendig sind.

Der Commissionsantrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand erledigt und die öffentliche Sitzung verwandelt sich nunmehr in eine geheime.

Zur Beurkundung:
der Präsident
Bekk.

Der Secretär:
Bleidorn.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

LI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 1. September 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath und Ministerialpräsident Frhrn. von Rüdt und Ministerialrath Frhrn. von Marschall; so wie sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Kuenzer, Regenauer und Welcker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Es werden zwei neue Eingaben vorgelegt, nämlich:

a. von dem Abg. Mathy, eine Vorstellung der Weinbautreibenden Bewohner des vormaligen Main- und Tauber-Kreises, in Betreff der auf dem Weinproducte gegenwärtig haftenden Staatsauflagen;

b. von dem Abg. Goll: eine Bitte der Bürstenmacher zu Carlsruhe, um Aufhebung des Hausirhandels mit Bürstenwaaren.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des Berichts des Abg. von Itzstein über den §. 10 des außerordentlichen Budgets, den Bau von Amthäusern und Gefängnissen betreffend.

(Beilage Nr. 1).

Nach Verlesung des Berichts bemerkt der Berichterstatter, daß er, wenn der Herr Präsident jede einzelne dieser Positionen zur Diskussion aussetzen würde, bereit sei, die betreffende Stelle des Berichts kurz zu wiederholen.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich habe im Allgemeinen einige Bemerkungen vorauszuschicken.

Zuvörderst muß ich darüber mein Bedauern aussprechen, daß sowohl die Geschäfte der Kammer als der Budgetcommission durch diese Angelegenheit so sehr vermehrt worden sind. Ich glaube aber zugleich auch der Budgetcommission meinen Dank aussprechen zu dürfen, daß sie der Sache wiederholt ihre Aufmerksamkeit gewidmet hat, und ich glaube, daß die Commission nun sich überzeugt haben wird, daß man nur wirkliche Bedürfnisse zum Vorschlag gebracht hat, und ebenso, daß noch viele Bedürfnisse im Rückstand sind.

Was nun die Modelpläne betrifft, so habe ich darüber im Allgemeinen zu bemerken, daß man solche früher wiederholt gewünscht hat, um gewisse Regeln für alle künftigen Gefängnißbauten zu haben. Sie sind mit Berücksichtigung aller Bedürfnisse und nöthiger Vorsicht gefertigt worden.

Die besonders deshalb niedergesetzte Commission bestund aus einem Mitglied des Justizministeriums, des Ministeriums des Innern und des Vorstandes der Bau-Direktion und einem Mitglied der Sanitäts-Commission.

Die Budgetcommission hat nun einige Vorschläge gemacht, und ich will, um die Diskussion in dieser Beziehung nicht zu verlängern, erklären, daß diese Vorschläge weiter verfolgt werden sollen, namentlich in Beziehung darauf, daß noch auf den zweiten Stock ein Dritter erbaut und daß allenfalls eine Einrichtung getroffen werden könne in Beziehung auf die ganze Stellung des Gebäudes, die weniger Ausgaben für die Zukunft erfordert.

von Itzstein: Wenn die Regierung in der Vorlage des Budgets sogleich nur spezielle Forderungen gemacht, und nicht eine Summe ohne Bezeichnung der einzelnen Bauten gefordert hätte, so wären wir wahrscheinlicherweise nun am Ziel. Sobald aber 140,000 fl. verlangt wurden für ein Verzeichniß von Bauten, wofür das Gesammt-Bedürfniß auf mehrere Hunderttausend Gulden angegeben ist, so

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mußte sich die Budgetcommission in einer peinlichen Lage befinden und konnte nur für solche Gefängnisse die Mittel zu bewilligen vorschlagen, welche ihr am allerdringendsten schienen.

Die Modelpläne betreffend, bedauere ich, Herr Präsident des Ministeriums des Innern! daß man sie nicht der Kammer früher vergelegt hat. Man wird sich aus dem Bericht vom Jahr 1839/41 erinnern, daß damals der Budgetcommission gesagt wurde, sie wären zur Verbesserung zurückgegeben worden. Bei den Vorlagen für das halbjährige Budget wurden jedoch diese Modelpläne abermals vermißt, und die Regierung hat auch diesesmal sich nicht bewogen gesehen, sie vorzulegen, bis ich sie ausdrücklich gefordert habe. Ich darf wohl annehmen, man wäre der Budgetcommission, von der man den Antrag auf Bewilligung großer Summen in einer so wichtigen Angelegenheit erwartet, schuldig, ihr auch Kenntniß davon zu geben, welches künftig der Maßstab für alle Gebäude seyn soll.

Die Budgetcommission hat dießmal den Wunsch blos in ihren Bericht aufgenommen, den einstimmigen Wunsch, daß man die Modelpläne auf die Art prüfen und abändern lassen möge, daß der Aufwand sich geringer stelle. Er stellt sich entschieden zu hoch, er übersteigt wahrlich die Kräfte des Landes, indem— angenommen, daß alle Gefängnisse hiernach zu bauen wären — der Aufwand eine Summe erreichen würde, welche nicht den Verhältnissen des Landes, nicht dem Zwecke angemessen wäre.

Gottschalk: Die Budgetcommission hat so eben den Dank der Regierung vernommen. Ich meines Orts gestehe offen, nur mit schwerem Herzen habe ich mich zu der ungeheuern Summe verstehen können, denn es ist gewiß nicht ungegründet, wenn wir bedauern müssen, daß für Gefängnisse eines einzigen Amts 28000 fl. verwendet werden sollen. Wir sind übrigens von dem Gesichtspunkte ausgegangen: wir wollen einmal ein Muster von derartigen Einrichtungen. Ich möchte aber doch wünschen, daß die Regierung alle mögliche Notiz von den Bemerkungen der Budgetcommission nehme, daß sie namentlich nicht sämmtliche Zellen, wie in dem Berichte bemerkt ist, so kostspielig machen werde; denn es ist uns unbegreiflich, daß diese Einrichtung einen solch' ungeheuern Aufwand erfordern soll, der, wenn in diesem Fuß fortgebaut wird, noch an zwei Millionen betragen würde. Ich hoffe, die Schuld bezüglich der Pläne fällt nicht auf die Regierung, denn ich weiß, und habe es selbst gestern noch vernommen, wie sich die Sache verhält. Dem Techniker ist es übrigens auch verzeihlich, weil er sein Talent, seine Kunst entwickeln will; er verwendet gern viel. Ich weiß aber auch, daß er an vielen Orten durch die Beamten unterstützt wird. Damit man sehe, wie dergleichen Sachen gehen, finde ich mich berufen, der hohen Kammer ein Exempel mitzutheilen, das mir in der jüngsten Zeit begegnete. Als meine Vaterstadt um eine höhere Bürgerschule petitionirte, wurde ein städtisches Gebäude für das Schulhaus in Vorschlag gebracht, welches der Baumeister als ganz passend bezeichnete; da man aber zur Aenderung des Gebäudes übergehen wollte, wurde, nachdem der damalige Beamte den Baumeister dahin instruirte, daß er auf Errichtung eines Neubaus bestehe, von dem Bauamt erklärt, jenes Gebäude dürfe durchaus nicht zu dem angeführten Zwecke verwendet werden. Wir fanden diese Sache so grell, daß wir selbst einige Zimmer in dem Gebäude ohne Bewilligung herstellen ließen, auf die Gefahr hin, das Geld dafür aus unserem Sack zu bezahlen. Mit dem Wechsel der Beamten geschieht oft Vieles. Jetzt ist der Bau hergestellt und sogar anerkan t, daß im Lande kein schöneres Lokal für eine Schule sei als dieses. — So kann es an andern Orten auch gehen. Ich möchte wünschen, daß den Herren Technikern gesagt würde: „so viel und nicht weiter," dann werden sie sich berufen sehen, zur Sparsamkeit ihre Pläne einzurichten.

Fauth: Ich will mir zwei praktische Bemerkungen erlauben hinsichtlich des Vorschlags, den die verehrliche Budgetcommission über Erbauung der Gefängnisse gemacht hat. Es wurde vorgeschlagen: Erstens, man möchte auf beiden Seiten des Ganges die Zellen anbringen. Bei dem Gefängniß zu Moßbach, das auf beiden Seiten Zellen besitzt, hat jedoch die Erfahrung bewiesen, daß dadurch die Collisionen außerordentlich befördert werden. Zweitens ist beantragt worden, nur einen Theil der Gefängnisse mit doppelter Backsteinmauer und hölzerner Verschalung, nämlich für schwerere Verbrecher, die andern aber nur mit einfachen Mauern für geringere Verbrecher oder Polizei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

übertreter anzulegen. Allein ich halte auch diese Ersparniß für unzweckmäßig; es ist bekannt, daß auch Polizeiarrestzellen häufig zur Verwahrung von Criminalgefangenen verwendet werden müssen, weil sich manchmal die Criminaluntersuchungen sehr häufen und eine große Anzahl von Verbrechern zu gleicher Zeit aufbewahrt werden muß; auch kommt es nicht selten vor, daß Verwandte oder Complicen schwerer Verbrecher leichtere Vergehen in der Absicht verüben, gleichfalls in Arrest zu kommen, um sich mit den Verhafteten leicht unterreden zu können. Durch solche leichte, die Collisionen befördernde, Gefängnißzellen würde sonach der Zweck der wichtigsten Untersuchungen oft vereitelt.

Rindeschwender: Ich glaube, wir werden über die allgemeine Diskussion leicht weggehen können, wenn wir den Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs das gehörige Gewicht geben.

Es wurde von dieser Seite anerkannt, daß der Vorschlag der Budgetcommission rücksichtlich der Musterbauten alle Aufmerksamkeit verdiene, und versichert, daß man sie ihnen wird angedeihen lassen.

Anerkannt wurde von Jedem, der nur halbwegs bauverständig ist, daß diese Musterbauten ein Hauptvorwurf trifft, nämlich der, daß sie bei zweistöckigem Bau gleichen Raum zu gewinnen suchen, als bei dreistöckigem, denn hierdurch wird größere Kostspieligkeit hauptsächlich herbeigeführt.

Schaaff: Die letzte Bemerkung des Abg. Rindeschwender ist allerdings berücksichtigungswerth, aber nicht weniger jene des Abg. Fauth. Ich habe ähnliche Wahrnehmungen gemacht, wie er sie angezeigt hat. Die Hauptrequisiten der Gefängnisse bestehen darin, daß sie fest sind; daß sie die Gesundheit nicht gefährden und daß Collisionen vermieden werden.

Die Modelpläne entsprechen diesen drei Rücksichten vollkommen, aber dennoch kann man etwas sparen, wenn man statt zwei-, dreistöckig baut.

Es ist mir indessen auffallend, daß bei den Modelplänen nicht gehörig Bedacht genommen ist auf die Separirung Solcher, welche in Criminaluntersuchung sind und Solcher, welche sich in polizeilicher Haft befinden. Es klebt immer etwas an, wenn ein Polizeiarrestant in ein Gefängniß zur Strafe gesetzt wird, worin vorher ein Criminalgefangener war. Ich meine, darauf sollte Rücksicht genommen werden.

Die allgemeine Diskussion wird hiermit geschlossen und zu den einzelnen Positionen übergegangen.

Der erste Antrag der Commission geht dahin:

„die Kammer wolle für die Vollendung des Gefängnißbaues in Wiesloch 9,021 fl. bewilligen,"

welcher ohne Erinnerung angenommen wird; eben so der zweite Antrag:

„für die Vollendung des Gefängnißbaues in Weinheim 6,504 fl. zu bewilligen;"

und der dritte:

„für den Gefängnißbau und Ankauf des dazu erforderlichen Gebäudes in Engen 6,780 fl. zu bewilligen."

Zum vierten Antrage der Commission, lautend:

„die Kammer wolle für den Gefängnißbau und Platz in Sinsheim 27,408 fl. bewilligen,"

wiederholt v. Itzstein die im Bericht hierüber gemachten Bemerkungen, worauf der Antrag der Commission ebenfalls angenommen wird.

Der fünfte Antrag der Commission geht dahin:

„für das Amthaus in Baden 44,000 fl. zu bewilligen."

v. Itzstein: Es ist dieses eine Position, welche die Commission in ihrem vorigen Berichte nicht in Antrag gebracht hat, weil sie in allen früheren Berichten den Amthausbau in Baden als minder dringend zurückgesetzt, dagegen den Gefängnißbau empfohlen hatte, wofür die Kammer auch die Mittel bewilligt hat. Unterdessen haben wir gestern von dem Herrn Commissär der Regierung vernommen, daß, wie Sie auch aus dem Berichte gehört haben, der Gefängnißbau so schlecht wurde, daß er nicht mehr benutzt werden konnte ohne Gefahr für die Gefangenen, überhaupt ohne offenbaren Mißstände. Deßhalb ließ die Regierung das bisherige Amthaus zum Gefängnißbau einrichten. Dadurch nun ändert sich die Sache. Es ändert sich namentlich das Verhältniß und das Begehren der Budgetcommission, daß man das als dringender erscheinende Bedürfniß eines Gefängnißbaues dem Amthausbau nicht zurücksetzen möge. Da nun für den Gefängnißbau gesorgt ist, und niemals verkannt wurde,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß Baden ein Amthaus haben müsse, würdig der Stellung der Regierung, würdig den Verhältnissen, wie sie dort sich gestalten durch die Masse der Fremden, so ging die Budgetkommission nun auf die Ansicht ein, daß die Mittel für das Amthaus nicht mehr verweigert werden sollen. Nur findet sie die geforderte Summe zu hoch. Das Amthaus wird, wenn die Nebenbauten ausgeführt werden, mit dem Platz auf 60,000 fl. kommen. Wenn in diesem Verhältnisse fortgeschritten wird, muß ich das Land bedauern, welches für diese Bauten solche große Summen aufwenden muß. Die Commission schlägt aber vor, zu bewilligen, hauptsächlich in der Betrachtung, daß nachdem die Verhältnisse mit dem Gefängnißbau sich also gebildet haben, wie ich erzählte, der Amthausbau wirklich als dringend erscheinen muß.

Um jedoch die Kammer ganz in den Stand zu setzen, zu beurtheilen, ob dieser Amthausbau nothwendig war, und wie sich dadurch der eigentliche Aufwand mindert, bitte ich den Herrn Regierungscommissär, Dasjenige mitzutheilen, was gestern der Commission eröffnet worden ist.

31

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Die dermalige Amtskanzlei ist in einem Privathaus untergebracht, wofür 800 fl. Miethzins bezahlt werden. Das Lokal ist zudem ungenügend für die jetzige Amtsadministration, es ist nicht anständig und im untern Stock so dunkel, daß wirklich die Geschäfte darunter Noth leiden. Der frühere Amtsdiener, wie ich beiläufig bemerke, hat das Blutspeien bekommen, wegen des Stiegenauf- und Hinuntersteigens, und mußte zu einem andern Dienst versetzt werden. Die Miethe von 800 fl. würde nun jedenfalls erhöht werden müssen, wenn wir ein anderes geeignetes Haus für die Amtskanzlei nehmen wollten.

Dann hat das Amtsrevisorat kein angemessenes Lokal; wir zahlen dafür 180 fl. und dieses Lokal ist alle Augenblicke der Aufkündigung ausgesetzt. Ich erinnere mich, daß es jetzt das dritte oder vierte ist, was bewohnt wird. Nun muß aber gerade wegen der Verhältnisse in Baden das Amtsrevisorat ein anständiges und sicheres, gehörig verwahrtes Lokal haben, weil es bei der großen Masse von Fremden Verträge und sonstige Akten in sich aufnimmt, deren Verwahrung von hoher Wichtigkeit ist.

Endlich hat der Beamte keine Dienstwohnung und wenn dieß irgendwo zweckmäßig ist, so ist dieß in Baden. Es wird ihm in dem neuen Gebäude eine Wohnung eingeräumt, wofür die Amtskasse einen Ersatz erhält.

Wenn man nun diese Beträge zusammenstellt, so ergibt sich ein Betrag von circa 1400 fl.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und der Antrag der Commission angenommen.

Der sechste Antrag der Commission:

für den Platz zum Gefängnißbau in Bretten die Summe von 821 fl. zu bewilligen,

wird ohne Erinnerung angenommen.

Der siebente Antrag der Commission geht dahin:

für den Gefängnißbau in Bruchsal, einschließlich des Platzes im Ganzen 24,000 fl. und davon in dieser Finanzperiode 6000 fl. zu bewilligen.

v. Itzstein: Ich darf mich hier auf den früher und den heute verlesenen Bericht berufen, nach welchem die Commission abermals die Summe von 24,000 fl. für hinreichend fand und namentlich in Erwägung des wichtigen Umstandes, daß man zu diesem Bau eben so wohl die Steine aus den Steinbrüchen bei Bruchsal benützen kann, wie man sie auch zu dem Zentralzuchthaus in Bruchsal, das auf mehrere hunderttausend Gulden kommt, so wie auch für andere Gebäude daselbst verwendet hat, welche alle dauerhaft und fest aus diesen Steinen erbaut sind, daß man also nicht nöthig hat, die theuern weit entfernten Sandsteine kommen zu lassen, welche per Klafter auf 16 bis 18 fl. kommen, während die Bruchsaler Steine per Klafter 7 bis 8 fl. kosten. Wird darauf Rücksicht genommen, dann bin ich überzeugt, daß der Anschlag sich vielleicht unter 24,000 fl. ermäßigen wird.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Es wird, was die Benützung der Steine betrifft, der Regierung nur angenehm seyn, wenn sie sie in der Nähe findet und dadurch ein Theil des Bauaufwandes vermindert werden kann. Ich werde auch versuchen, ob man ein solch' geeignetes Material in der Nähe des Gebäudes wird erhalten können oder ob die Steinbrüche, welche für den Bau des Zentralzuchthauses benutzt wurden, vielleicht auch Material für

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

diesen Bau liefern können. Bemerken muß ich aber, daß man früher diese Steinbrüche bei Bruchsal nicht loben wollte, da sie in der Regel ein zu weiches Material liefern. Ich werde den Ueberschlag nochmals zur Revision gelangen lassen, um ihn, so weit als thunlich, herabzubringen, allein ob er zur Summe von 24,000 fl. herabzubringen ist, kann ich nicht beurtheilen. Jedenfalls aber möchte ich den Vorschlag machen, daß außer der Summe von 6000 fl. noch die Summe für den Bauplatz, der schon bezahlt ist, extra bewilligt werde, da sonst nur 4000 fl. übrig blieben, welche für die ganze Periode nicht ausreichen würden.

Trefurt: Ich glaube allerdings, daß der Vorschlag des Hrn. Staatsraths v. Rüdt der angemessenste wäre. Ich glaube es, ungeachtet ich überzeugt bin, daß wenn es sich wirklich so verhält, wie mein Herr Nachbar (Schmidt) mich versichert hat, daß die Sandsteine per Klafter zu 16 bis 18 fl. zu stehen kommen, man ein Bedeutendes sparen könnte, wenn man Schlagsteine nimmt, denn ich zweifle durchaus nicht, daß es in Bruchsal an zum Bau tüchtigen Schlagsteinen nicht fehlt. Ob sie gerade aus den Steinbrüchen für den Bau der Zentralstrafanstalt genommen werden können, weiß ich nicht, allein es sind mehrere da und ich muß bestätigen, es ist der großh. Regierungscommission nicht genug zu empfehlen, auf die Lokalbeamten ein wachsames Auge zu haben. Wenn ein neuer Lokalbeamter kommt, so hat er gerade an Demjenigen etwas zu verbessern, was vor ihm geschehen ist. Es sind noch nicht viele Jahre, daß man in Bruchsal mit enormen Kosten fremde Steine herbeiführte, um das Pflaster zu machen, weil mit einem Male mit dem Wechsel des Ingenieurs das Pflaster nicht mehr gut war. Man ist jetzt wieder davon abgekommen, denn es gibt in Bruchsal eine Gattung Schlagsteine, welche dauerhafter sind, als Sandsteine.

v. Itzstein: Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern glaubt, daß mit 6000 fl., weil darunter auch der Bauplatz begriffen sei, nicht viel geschehen könne. Da nun unser Zweck ist, daß der Bau in Bruchsal gefördert werde, weil derselbe schon vor mehreren Jahren als nothwendig erkannt worden ist, so glaube ich im Sinne der übrigen Mitglieder der Commission zu sprechen, wenn ich mich dem Antrage anschließe, 8000 fl. zu bewilligen.

Rindeschwender unterstützt diesen Antrag, worauf derselbe von der Kammer angenommen wird.

Zu dem achten Antrage der Commission, dahin gehend:

für den Gefängnißbau in Buchen mit dem Platz die von der Regierung verlangte Summe von 17,730 fl. und für die laufende Budgetperiode davon den vierten Theil mit 4433 fl. zu bewilligen,

äußert

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich muß doch nochmals die Aufmerksamkeit der Kammer auch auf das Bedürfniß eines Amthauses wenden. Es ist schon gewiß zwanzig Jahre, daß an diesem Amthaus laborirt wird. Es war mehrmals daran, daß es gebaut werden sollte und ist theils wegen Mangel der Mittel, theils wegen Anstände, die in der Oertlichkeit liegen, nicht zum Vollzuge gekommen. Die Amtskanzlei in Buchen ist wirklich ein den jetzigen Bedürfnissen durchaus nicht entsprechendes Lokal. Der zweite Beamte ist in einem Gebäude untergebracht, dessen oberer Stock von andern Leuten bewohnt wird. Nun muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß Buchen ein kleines Landstädtchen ist, das wenig Unterhaltung darbietet, daß das Klima selbst die Leute mehr in das Zimmer bannt und daß darum dort eher, als in irgend einem andern Orte, der Bau eines Amthauses wünschenswerth wäre.

Fauth: Es ist nun zufolge des Vertrags mit der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen unzweifelhaft festgestellt, daß Buchen jedenfalls ein Amtssitz bleiben wird. Deßhalb wurde auch die Nothwendigkeit des alsbaldigen Gefängnißbaues anerkannt und die Mittel hiezu wurden bewilligt.

Es ist ferner von der Budgetcommission zugegeben und beantragt worden, daß zu Buchen auch ein Amthaus gebaut werden solle, sobald der Bau eines solchen dringend werde, wie dieß auf Seite 382 des Berichts gesagt ist. Daß aber jetzt schon dieser Bau dringend sei, geht aus der Begründung der Regierung sattsam hervor.

Unzureichender Raum, nachtheiliger Einfluß auf die Gesundheit der Beamten und sehr häufige Störungen der Geschäfte wegen der in den unmittelbar angrenzenden Oekonomiegebäuden stattfindenden Arbeiten sind die angegebenen Gründe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich wünschte, meine Herren, daß Sie sich von dem schlechten Zustande dieses Amtslokals selbst überzeugen könnten; Sie würden Alle diese Mängel bestätigt finden; Sie würden sich überzeugen, daß es gegen die Humanität streitet, den Beamten sowohl als den Amtsangehörigen, die auch — oft lange Zeit — dort zuzubringen haben, zuzumuthen, in diesen engen, ungesunden und allen Störungen ausgesetzten Räumen sich aufzuhalten. Ohnehin dauert es, wenn auch alsbald mit dem Bau angefangen werden könnte, immer noch einige Jahre, bis das Amthaus vollendet ist und bezogen werden kann. Endlich wäre es auch eine Ersparniß für den Staat, wenn Gefängniß und Amthaus zugleich in Akkord gegeben werden könnten. Ein Bauunternehmer kann um so billigere Bedingungen machen, je größer das Bauwesen ist, das er unternimmt, je länger er auf eine bestimmte Arbeit rechnen kann. Sie werden deshalb meinen Antrag gerecht finden: für diese Budgetperiode ein Viertel der nöthigen Bausumme von circa 5000 fl. auch für das Amthaus zu Buchen zu bewilligen.

Leiblein schließt sich den Bemerkungen des Abg. Fauth an, ebenso Züllig.

Rettig: Auch ich unterstütze diesen Antrag. Der Amtssitz Buchen gilt seit vielen Jahren für eine Pönitenzstelle der Beamten. Jeder Beamte, der dort wohnen muß, hat den Wunsch, so viel wie möglich abwesend zu seyn. Es äußert dieß einen ungünstigen Eindruck auf die Geschäfte und die Amtsangehörigen selbst. Ein Beamter, der nicht mit freudigem Muth an seine Geschäfte geht, wird nicht mit der nöthigen Freundlichkeit die Amtsangehörigen behandeln. Ohnehin hat sich die Budgetcommission für die Etablirung einer Gerichtsstelle in Buchen ausgesprochen und die Mittel für ein Gefängniß vorgeschlagen. Wer a sagt, muß auch b sagen. Es handelt sich blos darum, ob man jetzt oder nach einigen Jahren die Ausgabe machen solle.

v. Itzstein: Als ein Exil für badische Beamte habe ich bisher nur Meersburg gekannt, wo auch ich früher hingewiesen wurde. Später ist dazu gekommen Adelsheim, Hornberg und Pfullendorf. Ich kenne das Amthaus in Buchen. Es gehört nicht zu den besten, aber es läßt sich mit demselben gar wohl warten bis zur nächsten Budgetperiode. Ich bin überzeugt, wenn sie einen Beamten mit einer Zulage nach Buchen versetzen, daß er trotz des Hauses recht gerne hingehen wird. Wir können die Kräfte des Staats nicht auf einmal so übermäßig anstrengen. Ich glaube, wenn die Kammer in eine Bewilligung von 120,000 fl. für Amthäuser und Gefängnisse eingeht, so hat sie genug gethan. Ich gebe zu, daß die Wohnung des Beamten eine bessere seyn sollte, allein man wird mir auch zugeben müssen, daß mancher Bürger in einer viel schlechtern Wohnung leben muß.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Wem die Localität des Amthauses in Buchen bekannt ist, wird die Nothwendigkeit des Amthausbaues nicht verkennen. Es ist das s. g. Kellereigebäude. Die Amtswohnung hat aufgehört, denn die Standesherrschaft hat das Gebäude an sich gezogen, so daß der Beamte gegenwärtig gar keine Dienstwohnung hat. Die Amtskanzlei aber ist durchaus nicht für den Dienst und den Anstand geeignet. Die Zimmer sind so nieder, daß ein großer Mann kaum aufrecht darin stehen kann.

Rindeschwender: Es sind nicht alle Leute so groß, wie der Herr Präsident des Ministeriums des Innern.

Der Antrag des Abg. Fauth wird bei der hierauf erfolgenden Abstimmung verworfen.

v. Itzstein: 9. Für den Ankauf eines Platzes für das Gefängniß in Offenburg und Einleitung des Baues werden vorgeschlagen 6,500 fl. Sie haben, meine Herren, aus dem Bericht ersehen, daß der Platz noch nicht erkauft ist, daß die Regierung hierwegen in Unterhandlung steht und es sich nur noch um die Wahl zwischen zwei zur Verfügung stehenden Plätzen handelt.

Der Antrag der Commission auf Bewilligung von 6,500 fl. wird von der Kammer genehmigt.

v. Itzstein. 10. Wegen des Baues in Durlach verweist die Budgetkommission auf den Hauptbericht. Die Regierung verlangt vorläufig für den Ankauf des Platzes und die Vorarbeiten 5,000 fl., auf deren Bewilligung die Commission anzutragen kein Bedenken hat. Wir würden auch, da der Ankauf eines Platzes den zu den Vorarbeiten

nöthigen Antheil schmälert, den Betrag auf 6,500 fl. erhöhen können.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Da wir noch keinen Bauplatz haben, so möchte ich wünschen, daß die Summe höher gestellt werde. Es ist zu wünschen, daß der Thurm recht bald wegkomme, um, wenn die Eisenbahn in Betrieb kommt, die Communication in keiner Weise gestört zu sehen. Ich glaube, daß der Bauplatz ein Viertel der Baukosten in Anspruch nehmen wird.

Bleidorn: Ich danke der Budgetkommission für die aufgenommene Summe. Ich glaube aber auch mit dem Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß die Summe zu nieder ist.

Ich schlage vor, daß der dritte Theil der Baukosten aufgenommen werde und glaube, daß Sie sich diesem Antrag nicht widersetzen sollten, indem die Stadt Durlach selbst schon lange den Abbruch des Thurms wünscht, um einen freiern Verkehr mit der Eisenbahn herzustellen. Es sind schon oft Güterwägen unter dem Thore stecken geblieben. Andere Fuhren mußten deßhalb einen großen Umweg machen. Ich stelle darum die dringende Bitte an den Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern, gefälligst dafür sorgen zu wollen, daß mit dem Bau bald begonnen und die Bezirksbauinspection beauftragt wird, Plan und Ueberschlag vorzulegen.

v. Itzstein: Weder ein Bauplatz ist gekauft, noch Plan und Ueberschlag liegen vor. Eine Mehrbewilligung geht zwar gegen den Grundsatz der Budgetkommission, den sie im Auge haben muß Eine Hauptfrage ist die, ob der Platz, welcher der Domaine gehört, bezahlt werden muß, oder ob er verrechnet wird?

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Die Amtskasse bekommt vom Domainenetat nichts mehr ohne Vergütung.

v. Itzstein: Nun, wenn eine Baarzahlung eintritt, so ändert sich das Verhältniß in der Art, wie der Herr Präsident des Ministeriums des Innern bei Bruchsal vorgeschlagen hat, so daß die Mehrbewilligung keinem Anstand unterliegen wird. Es kann keinen Unterschied machen sobald man die Nothwendigkeit des Baues anerkennt. Ich glaube, daß man die Summe von 6500 fl. aufnehmen sollte.

Dieser Vorschlag, 6500 fl. aufzunehmen, wird von der Kammer angenommen.

11. Für den Gefängnißbau in Mößkirch werden in Antrag gebracht 2500 fl., welche die Kammer zur Aufnahme genehmigt.

12. Für den Gefängnißbau in Walldürn fordert die Regierung im Ganzen 12778 fl.

Die Budgetkommission schlägt aus den im Commissionsbericht enthaltenen Gründen vor, nichts zu bewilligen.

Vogelmann: Ich schlage vor, erstens 1500 fl. für den Platz und zweitens die Summe für den Bau selbst zu bewilligen. Die Budgetkommission hat deshalb auf Nichtbewilligung angetragen, weil es zweifelhaft sei, daß man in Walldürn und in dem nur 1¾ Stunden davon entfernten Städtchen Buchen einen Amtssitz fortbestehen lassen werde, wenn die Criminalgerichtsorganisation in's Leben getreten sei. Sie hat aber dabei in ihrem Berichte angeführt, daß aktenmäßig nachgewiesen wurde, daß die gegenwärtigen Gefängnisse ungesund und der Thurm, welcher die Gefängnisse enthält, baufällig sei.

Was den ersten Punkt betrifft, so berufe ich mich auf meine frühere Schilderung. Ich füge derselben nur noch bei, daß dieselbe Schilderung vorher vom Physikat gemacht worden ist, und daß ich darauf hin die Gefängnisse selbst angesehen habe. — Was die Baufälligkeit des Thurms betrifft, so erinnere ich mich, daß die Kreisregierung selbst erklärt hat, die Behörden können die Verantwortlichkeit wegen der drohenden Gefahr nicht mehr länger auf sich nehmen. Das war der Grund, aus dem die Regierung den Auftrag erhielt, Plan und Ueberschläge zu einem Neubau vorzulegen und die Herstellung in Akkord zu geben.

Schaaff: Wenn der Thurm wirklich baufällig ist und abgerissen werden muß, so frage ich, wohin unter diesen Verhältnissen die Gefangenen von Walldürn hingebracht werden sollen? Ja, was soll geschehen in dem Fall, daß das Gefängniß nicht mehr benutzt werden kann? Darüber bitte ich um Auskunft.

Hoffmann: Die Commission ist der Ansicht, daß das Gefängniß in Walldürn noch durch die Mittel im ordentlichen Budget so weit hergestellt werden kann, daß es noch einige Zeit brauchbar ist. Im Allgemeinen ist als

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Grund bereits angeführt worden, warum dort kein neues Gefängniß gebaut werden soll, weil schwerlich nach der neuen Gerichtsorganisation in Walldürn ein Amt bleiben kann, wenn in dem nahen Städtchen Buchen ein solches errichtet wird. Die Gefangenen können einstweilen nach Buchen verbracht werden, sobald das Gefängniß dort fertig ist.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Der Thurm befindet sich in einem solchen Zustande, daß die Sachverständigen und die Beamten erklärt haben, sie könnten die Verantwortlichkeit darüber nicht mehr länger auf sich nehmen.

Was nun den Hauptanstand betrifft, daß durch eine Veränderung des Gerichtswesens dieser Bau unterbleiben könne, so glaube ich doch, diesem Bedenken einige Bemerkungen entgegensetzen zu müssen, da ich mit den Verhältnissen so ziemlich bekannt bin. Wenn wir nach der Trennung der Justiz von der Administration für die Gerichtsbarkeit Einzelrichter erhalten, so bin ich überzeugt, daß man dem Einzelrichter in Buchen keinen weitern Bezirk übertragen kann. Das Amt Walldürn hat bereits 13,000 Seelen. Es erfordert für jetzt zwei Beamte. Nach seiner geographischen Lage wüßte ich wirklich nicht, wohin es eingetheilt werden könnte, denn sein Bezirk geht bis an die baierische Grenze. Nach diesem Verhältnisse der Lage des Amts kann man mit Gewißheit voraussetzen, daß auch dort eine Gerichtsbehörde belassen werden wird. Eher als Walldürn könnte das Amt Borberg einem andern Amte zugetheilt werden. Ich glaube also, unter den obwaltenden Verhältnissen ist keinerlei Bedenken dabei, ein Gefängniß in Walldürn zn bauen.

Meine Herren! Lassen Sie der Gegenwart auch ihr Recht. Das Amt kann nicht ohne Gefängniß seyn.

Schaaff und Junghanns unterstützen lebhaft den Antrag des Abg. Vogelmann.

v. Itzstein: Man wird beinahe irre an den Grundsätzen der Regierung. Ich meine, die Grundsätze der Regierung dürfen nicht wechseln mit dem Amt und der Person. Die nämliche Regierung hat 1837 erklärt, der Bau müsse noch ausgesetzt bleiben, denn es wäre nicht angemessen, wenn bei der bevorstehenden Organisation des Gerichtswesens Verwendungen gemacht würden, die sich dann später als nutzlos zeigten.

Erst später, als der Thurm die Dummheit beging, einen Sprung zu bekommen, entschloß man sich zum Neubau.

Ich würde es aber für eine Verantwortlichkeit halten, wenn ich ein Gefängniß bauen wollte in einem Orte, nur 1¾ Stunden von Buchen entfernt, und dann auch wieder ein solches in Buchen. Der Thurm ist noch zu repariren, mithin ein Neubau überflüssig. Was die von dem Herrn Regierungskommissär angeführte Unausführbarkeit der Vereinigung des Amtes Walldürn mit einem andern Amte betrifft, so mag diese alldings ihre Schwierigkeiten haben, allein vertheilen läßt sich der Bezirk gewiß und ich hoffe, daß man seiner Zeit im Interesse der Sparsamkeit mehrere kleine Aemter zusammenschmelzen wird. Ich glaube, die Regierung ist dringend aufgefordert, bis diese Entscheidung erfolgt ist — wenn sie nicht etwa darum die Trennung der Justiz von der Administration so beharrlich verweigert, weil sie fürchtet, diese Organisation werfe im Großherzogthum Baden das Volk wild durch einander — den Thurm so herstellen zu lassen, daß er noch benutzt werden kann.

Das ist der Antrag der Commission und daran sollte die Kammer festhalten. Sie sollte sich nicht in den Bau eines Gefängnisses einlassen, das in mehreren Jahren ohne Zweck dasteht.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Die Reparatur des Thurms wurde zuerst beabsichtigt, allein die Bauverständigen haben ihn nicht für reparaturfähig gehalten. (v. Itzstein: Das liegt nicht in den Acten).

Ein Gefängnißbau kommt auf 12—13,000 fl. und damit ist der Zweck erreicht. (Rindeschwender: Das ist ja eine Kleinigkeit!)

Vogelmann: Dieser Thurm kann nicht mehr reparirt werden. Er steht auch so, daß mehrere angebaute Nachbarhäuser in Gefahr sind. Es sind Klagen eingereicht worden.

v. Itzstein: Davon ist keine Spur in den Acten.

Vogelmann: Die Klagen sind eingekommen.

v. Itzstein: Reparirt hält der Thurm noch lange. Er kann vielleicht noch 50 Jahre stehen.

Vogelmann: Ich glaube, die Regierung wird in dieser Sache thun, was sie für gut findet.

Rindeschwender: Wenn wir bewilligen!

Platz: Der Thurm mag sehr baufällig seyn, aber gewiß noch haltbarer als die Gründe, mit denen man ihn zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

halten sucht. Der Abg. v. Itzstein will künftig die Gefangenen im Gefängniß zu Buchen unterbringen, allein dieses wird gerade deswegen gebaut, weil es ein arger Mißstand ist, daß Buchen keine Gefängnisse hat. Was hier ein Uebelstand ist, wird in Walldürn, das jedenfalls der Sitz eines Einzelrichters seyn wird, also eines Gefängnisses bedarf, nicht zweckmäßig seyn. Es ist von Buchen fast so weit entfernt als Mudau. Der Uebelstand soll sich also hier wiederholen, während man ihn dort zu beseitigen sucht.

v. Itzstein: Da muß der Abg. Platz mit der Regierung den Prozeß anfangen, welche selbst verfügt hat, daß die Gefangenen nach Neckarbischofsheim gebracht werden sollen. Nur weil die Behörde in Neckarbischofsheim erklärt hat, sie habe keinen Platz, hat man die Verfügung wieder geändert.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Dies war ein beabsichtigtes Provisorium, bis der Bau vollendet war. Wenn wir consequent zu Werke gehen wollten, so würde hier Dasselbe der Fall seyn. Etwas Anderes ist es aber, gar kein Gefängniß zu haben. Der Bauplatz ist gekauft und bezahlt. Die Regierung war verpflichtet, sich um einen solchen umzusehen, nachdem das technische Gutachten vorlag. Jedenfalls konnte die Summe, welche dafür verwendet wurde, nicht wohl umgangen werden. Denn, wie die Acten nachweisen, liegen Gründe vor, diese Erwerbung vorzunehmen. Nach meiner Ueberzeugung ist dieser Bau so nothwendig als einer, und es thut mir leid, daß es wieder der Main- und Tauberkreis ist, der, wie anerkannt ist, berücksichtigt zu werden verdient, aber zurückgesetzt werden soll.

Der Antrag des Abg. Vogelmann, daß für den Ankauf des Bauplatzes 1500 fl. und von dem Bauaufwand der 4te Theil bewilligt werde, wird zur Abstimmung gebracht und verworfen.

Rindeschwender: Dieser Antrag ist verworfen und zwar von Rechtswegen, denn man sollte wahrhaftig meinen, es thue Noth, im Großherzogthum Baden viele Gefängnisse zu haben.

Rücksichtlich des Baues in Hornberg wird die Forderung von der Regierung ausgesetzt bis zur künftigen Finanzperiode.

Für Heiligenberg werden verlangt 15634 fl.

Die Commission trägt auf Nichtbewilligung an.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Die Verhältnisse dieses Gefängnißbaues sind auch gestern weitläufig erörtert worden. Es haben sich über diesen Bau zwei große Actenfaszikel gesammelt. Dort ist eigentlich gar kein Gefängniß und es wurde von Seite der Fürstlichen Standesherrschaft einstweilen ein militärisches Wachthaus zu diesem Zwecke eingeräumt, jedoch nicht permanent. Es wurde nun von derselben reclamirt und seither vergeblich eine andere Lokalität gesucht, um die Gefängnisse zu erhalten. Man wollte durch Miethe helfen, aber es war nicht auszuführen. Nun hat sich endlich ein Bauplatz gefunden und es ist auch bereits der Bauplan vorgelegt. Das Amt ist ohne Gefängniß. Es wurde früher durch die Verbringung der schwerern Verbrecher nach Ueberlingen eine vorübergehende Aushülfe gesucht, aber es hat keinen guten Erfolg gehabt. Auch für polizeiliche Arrestanten ist nicht gesorgt. Darum will die Regierung den Wunsch aussprechen, daß zur Beseitigung dieses großen Mißstandes endlich die Summe zu einem Gefängnißbau bewilligt werde.

Der Commissiosantrag, die Position nicht zu bewilligen, wird angenommen.

Die Diskussion über die Desiderien wegen der Straßen wird auf eine spätere Sitzung verschoben, weil der Herr Präsident des Ministeriums des Innern noch spezielle Ermächtigung einholen und sich dieserhalb mit seinen Collegen besprechen will. Bevor die Sitzung sich in eine geheime verwandelt, bemerkt

v. Itzstein: Ich überlasse der Kammer, ob sie heute schon in die Berathung über den wichtigen Gegenstand, der in geheimer Sitzung besprochen werden soll, eingehen will. Ich erkläre offen, daß ich, obschon selbst Mitglied der Commission, nicht gehörig unterrichtet bin. Es handelt sich nicht um die Interessen der einen oder andern Stadt, sondern um das Interesse des ganzen Landes.

Ich habe nun einen mündlichen Vortrag mit einem Antrag von 5 Gliedern vernommen und ich hatte, obgleich ich hier denselben gedruckt in der Hand habe, wegen der Masse von Geschäften, welche auf mir lagen, keine Zeit, um mich gehörig vorzubereiten und zu unterrichten. Auch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fehlt es nach meiner Meinung von Seiten der Regierung an Vorlagen, welche nothwendig wären.

Erstens konnten wir die Acten nicht einsehen, weil Alles zu schnell geht. Dann glaube ich, die Regierung hätte wohl gethan, wenn sie in einer Sache, welche des ganzen Landes Interesse betrifft, wo es sich darum handelt, wie Baden sich stellt in Beziehung auf Handel und Verkehr gegenüber gewissen andern Staaten, uns in der Art Vorlagen gemacht hätte, daß aus denselben hervorgegangen wäre, in welchem Umfange der Handel und Verkehr seither zwischen Mannheim, Heidelberg und dem Norden Deutschlandes sich bewegt hat und wie er sich stellen wird in Folge der Aenderungen, welche eintreten durch den einen oder andern Beschluß in Rücksicht auf Mainz und Frankfurt, welches hier eine Hauptrolle spielt. Von all' Diesem hat uns die Regierung nicht eine Spur mitgetheilt. Wir haben nichts erhalten, als die mündlichen Eröffnungen, die uns der Herr Regierungskommissär Ministerialrath Frhr. v. Marschall in der Budgetkommissions-Sitzung, freilich mit aller Bereitwilligkeit, vorgetragen hat.

Ich halte diesen Gegenstand für einen der wichtigsten, der je vorkommen kann, finde ihn aber nicht hinreichend vorbereitet, um einen Beschluß mit Ueberzeugung zu fassen. Dringend ist der Gegenstand nicht in der Art, daß er nicht noch zwei Tage liegen bleiben kann. Darum stelle ich den Antrag, die Berathung um einige Tage zu verschieben.

Präsident: Ich muß bemerken, daß über diesen Gegenstand keine Discussion in der öffentlichen Sitzung statt findet. Der Gegenstand ist nicht für die öffentliche Sitzung vorbereitet.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Ich glaube die Erklärung des Abg. v. Itzstein kommt zu früh. Man kann wohl erst nach stattgehabter Berathung darüber entscheiden, ob man gehörig aufgeklärt ist oder nicht. Finden Sie dann, daß Sie noch nicht gehörig aufgeklärt sind, so kann die Kammer die Beschlußfassung ja immer noch verschieben.

v. Itzstein: Wenn dieser Satz vollkommen richtig wäre, so bedürften wir nie der Berichte.

Platz: Wenn der Gegenstand ein solcher wäre, der erst gestern oder heute in die Kammer gebracht worden wäre, so möchte der Abg. v. Itzstein Recht haben. Allein er ist schon seit längerer Zeit in allen öffentlichen Blättern in longum et in latum besprochen worden.

Der Antrag des Abg. v. Itzstein, die Berathung zu verschieben, wurde von der Kammer abgelehnt.

Der Präsident eröffnet der Kammer, daß die erste Kammer an dem Hundstarengesetze Abänderungen gemacht habe.

Der erste Secretär verliest hierauf, von dem Präsidenten hiezu veranlaßt, die Fassung der Adresse an Seine Königl. Hoheit den Großherzog, welche die Kammer bei Berathung des Militärbudgets für die Jahre 1842 und 1843 beschlossen hat, und welche hauptsächlich die Verminderung des Militäraufwandes zum Gegenstand hat.

Sander: Ich bin mit der vorgelesenen Fassung einverstanden, nur wünsche ich, daß man von der Größe der Summe spreche und beisetze „im Betrage von fast 2 Millionen", denn es ist nicht Jedem bekannt, wie groß die Summe ist.

Lenz schlägt vor, statt „besser sichernd" zu setzen „hinreichend sichernd."

Schaaff: Ich muß bemerken, daß die Motivirung meine Ansicht nicht ausspricht.

Die Fassung der Adresse mit der vom Abg. Sander salva redactione gemachten Zusatzbemerkung wird so, wie sie die Beilage Nr. 2. enthält, genehmigt.

Die öffentliche Sitzung wird für geschlossen erklärt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Bekk.

Der Secretär:

Bissing.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beil. Nr. 1. zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung am 1. September 1842.

Bericht der Budgetcommission zu §. 10 des außerordentlichen Budgets, den Bau von Amthäusern und Gefängnissen betreffend.

Erstattet von dem Abg. v. Itzstein.

Der Bericht über das außerordentliche Budget und zwar über §. 10, den Amthaus- und Gefängnißbau betreffend, hat nachzuweisen gesucht, daß die Kammer bei dem dermaligen Stande dieser Angelegenheit keine Bauschsummen, also nicht die von der Regierung verlangten 140,000 fl. zur beliebigen Verwendung für diesen oder jenen Bau bewilligen könne, sondern, daß sie nur für einzelne Gefängnißbauten, welche als die dringendsten erscheinen und gegen welche kein Anstand obwaltet, die dem Bedarfe angemessenen Summen bewilligen dürfe.

Dieser Ansicht gemäß, hat die Budgetcommission in ihrem der Kammer Seite 384 des Berichtes gestellten Antrage Bewilligungen für einzelne von ihr dort bezeichneten sechs Gefängnißbauten vorgeschlagen.

In Folge der hierüber in der öffentlichen Sitzung vom 27. August statt gehabten Berathung erklärte die Regierung, daß sie es ebenfalls angemessen erachte, nun und künftig die für die Amthaus- und Gefängnißbauten nöthigen Mittel in Spezialetats, also in der Art zu verlangen, daß der Bedarf für jeden einzelnen Bau bewilligt werden könne.

Da diese Erklärung den Stand der Sache wesentlich veränderte, so wurde die fernere Berathung über diesen Punkt ausgesetzt und der Budgetcommission der von der Regierung entworfene, hier folgende neue Etat mitgetheilt:

IV. Ministerium des Innern.

Tit. VIII. Bezirks-Justiz und Polizei.

10. Für den Bau neuer Amthäuser und Gefängnisse.

	fl.
a. Wiesloch. Vollendung des Amts- und Revisoratskanzlei- und Gefängnißbaues . . .	9,021
Transport . .	9,021
b. Weinheim. Vollendung des Gefängnißbaues .	6,501
c. Engen. Einrichtung neuer Gefängnisse und Gefangenwärterswohnung nebst Ankauf der Gebäude (bereits genehmigt)	6,780
d. Sinsheim. Neubau der Gefängnisse 25,600 fl., Aufsichtskosten 500 fl., Terrain 1407 fl. 30 kr. (bereits genehmigt)	27,408
e. Baden. Neubau des Amthauses (bereits genehmigt)	44,000
f. Bretten. Bauplatz für neue Gefängnisse . . .	821
g. Bruchsal. Bauplatz der neuen Gefängnisse . .	1,998
h. Walldürn. Bauplatz für neue Gefängnisse . .	1,500
i. Buchen. Bauplatz für das Amthaus u. Gefängnisse	1,485
k. Hornberg. Bauplatz für neue Gefängnisse . .	1,471
l. Heiligenberg. Bauplatz für neue Gefängnisse .	52
∴	101,040

Zur Einleitung resp. Beginnen nachfolgender Bauten im Jahr 1843.

	fl.	kr.
n. Bruchsal. Neubau der Gefängnisse, laut Ueberschlag	31,369	7
o. Walldürn. Neubau der Gefängnisse, laut Ueberschlag	12,778	3
p. Buchen. Neubau des Amthauses und Gefängnisses, laut Ueberschlag .	38,449	19
q. Offenburg. Neubau der Gefängnisse, vorläufiger Anschlag	28,000	—
r. Heiligenberg. Neubau der Gefängnisse, vorläufiger Anschlag	15,634	55
s. Durlach. Neubau der Gefängnisse, vorläufiger Anschlag	20,000	—
t. Mößkirch. Neubau der Gefängnisse mit Bauplatz, vorläufiger Anschlag	17,250	—
	163,481	24
¼ mit 40,870 fl. ermäßigt auf		38,960
∴		140,000

Die Budgetcommission hat diesen Etat und die mitgetheilten Akten nochmals zum Gegenstande reiflicher Be-

rathung gemacht. Sie stand nun auf einem festern, geregelten Boden, weil man nicht mehr Bauschsummen für eine Menge Gebäude, sondern Bewilligungen für den nachgewiesenen Bedarf einzelner Gebäude verlangte. Es war indessen bei der Kürze der Zeit nicht möglich, ausführliche Aktenauszüge zu geben. Die Commission hat deßhalb den Berichterstatter angewiesen, der Kammer in möglichst gedrängter Darstellung die von ihr gefaßten Beschlüsse zur Kenntniß zu bringen und den weiter unten folgenden, die Bewilligung einzelner Summen für spezielle Gefängniß- und Amthäuser enthaltendeu Antrag zu stellen.

Vordersamst müssen wir den Blick der Kammer auf die von den Herren Commissären der Regierung der Budgetcommission übergebenen Modelpläne lenken, nach welchen künftig alle Gefängnisse des Landes gebaut werden sollen.

Es sind diese Modelpläne, wie uns versichert worden, das Resultat vielfacher Berathungen zwischen den hiezu beauftragten Mitgliedern des Ministeriums des Innern und jenen des Ministeriums der Justiz und den dazu beauftragten Technikern.

Die Modelpläne sind für größere und kleinere Gefängnisse bestimmt. — Alle nur zweistöckig und so eingerichtet, daß sie, je nachdem es bei der Gerichtsorganisation nöthig seyn sollte, vergrößert werden können. — Sie enthalten eine, vielleicht zu geräumige Wohnung des Gefangenwärters, Verhörstuben, einen großen Gang für die Gefangenen, wenn jeweils gestattet werden will, daß einer oder der andere dort auf- und abgehen könne. Die Wände zwischen den Zellen sind mit doppelten Backsteinen aufgeführt und zwischen diesen Backsteinen ist ein eichener Dielen eingeschoben, eines Theils um das Ausbrechen, andern Theils, um die Mittheilungen unmöglich zu machen. Die Zellen befinden sich, weil die Gebäude schmal sind, nur auf einer Seite, wogegen jeder Bau zwei Seitenflügel hat, in welchen sich auch Zellen befinden.

Die Regierung glaubt, daß Zellen auf beiden Seiten eines Ganges die Mittheilungen der Gefangenen unter sich erleichtern.

Die Budgetcommission hat sich überzeugt und die Herren Regierungscommissäre haben zugegeben, daß die Modelpläne sehr theuere Gebäude liefern, und eine nach den bisherigen Erfahrungen gemachte Berechnung zeigte, daß der Bau der Gefängnisse des Landes nach diesen Modelplänen nahe an 1,500,000 fl. kommen würde.

Die Commission ist der Ansicht, daß die Ausführung der Gefängnisse in solchem Maßstabe und mit solchen Summen nicht durchgeführt werden könne. Der Aufwand der einzelnen Bauten kann aber nach der übereinstimmenden Meinung der Commission sehr gemindert werden, wenn die Gebäude so eingerichtet werden,

1) daß die Zellen auf beiden Seiten eines durchziehenden Ganges angebracht werden;

2) daß nicht alle Zellen, sondern nur einige mit den doppelten Backsteinmauern und dazwischengeschobenen Eichendielen ausgeführt werden, weil doch gewiß nicht alle Gefangenen schwere und gefährliche Verbrecher sind;

3) daß die Gefängnisse, wenn die Größe des Bezirkes mehrere Gefängnißzellen nöthig machen, drei Stöcke erhalten sollen, statt, wie die Modelpläne, nur zwei Stöcke und Seitenflügel.

Die Budgetcommission spricht sonach einstimmig den Wunsch aus, daß die Modelpläne abgeändert und für minder kostspielige Gefängnißgebäude umgearbeitet werden möchten.

Wir werden nun zu den einzelnen Bewilligungen, welche der Antrag enthält, einige kurze Aufschlüsse geben:

1) Gefängnißbau-Vollendung in Wiesloch.

2) Deßgleichen in Weinheim.

Die angetragenen Summen sind aufrecht zu erhaltende Kredite und ihre Bewilligung unterliegt, wie auch der Hauptbericht sagt, keinem Anstande.

3) Der Gefängnißbau zu Engen — oder vielmehr der Ankauf eines Gebäudes und dessen Einrichtung als Gefängniß kostet 6780 fl.

Nach den Akten waren die Ministerien des Innern und der Justiz zweifelhaft, ob ein Gefängnißbau dort zu unternehmen sei, ehe die Organisation der Gerichtshöfe und die Trennung der Justiz von der Verwaltung entschieden sei. — Man verschob den Bau!

Als aber der Zustand des Gefängnisses nach einigen Jahren immer schlechter wurde, und die Kreisregierung bemerklich machte, daß Engen doch stets der Sitz eines

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Amtes oder Einzelrichters bleiben würde, weil man bei einer neuen Organisation die Aemter Blumenfeld und Möhringen mit demselben vereinigen würde, so trat auch das Großh. Justizministerium dem sich dargebotenen Kaufe einer guten Lokalität für die Einrichtung des Gefängnisses bei, weil, wie es ausdrücklich erklärte, das Amt Möhringen künftig gewiß zu Engen geschlagen werde.

Der Bau ist beinahe vollendet und obgleich der Aufwand für solche nicht bedeutende Baulichkeiten eigentlich aus jenen 60,000 fl. bestritten werden sollte, welche das ordentliche Budget dem Ministerium des Innern für Amtskasse-Baulichkeiten und deren Unterhaltung zur Verfügung stellt, so wird doch die Budgetcommission die Bewilligung der Kauf- und Bausumme in ihren Antrag aufnehmen.

4) Ueber den Gefängnißbau in Sinsheim ist bereits in dem Hauptberichte Seite 383 das Nöthige gesagt worden. Es wurde dort anerkannt, daß der Bau dringend sei, weil der bisherige Gefängnißthurm wegen Baufälligkeit abgerissen werden müsse. — Auch wurde der Bau, obgleich eine frühere Bewilligung der Mittel nicht vorlag, keineswegs beanstandet, wohl aber der Aufwand mit 26,000 fl. und einschließlich des Platzes mit 27,408 fl. zu hoch für ein Amt gehalten, welches, obgleich es dermalen beiläufig 26,000 Seelen enthält, bei einer künftigen Organisation doch nie der Sitz eines Collegialgerichtes werden dürfte, mithin der Aufwand einer so großen Summe für ein Gefängniß auffallend stark ist. Es zeigte sich hier abermals, wie theuer die nach den Modelplänen ausgeführten Gefängnißgebäude kommen werden.

Deßwegen hatte die Commission einstweilen nur die Mittel für den Platz und für die Vorarbeiten bewilligt, und die Regierung veranlaßt, einen minder kostspieligen Plan entwerfen zu lassen.

Indessen haben die Herren Commissäre der Regierung ausgeführt, daß der Bau nach dem Plane und den Ueberschlägen bereits in Akkord gegeben, daß der Akkord genehmigt, und die Arbeiten im Gange seien. — Auch habe die Regierung nach Inhalt und Fassung des Berichtes über das halbjährige Budget die Bewilligung der Kammer voraussetzen müssen.

Obgleich nun eine Bewilligung für Sinsheim von der Kammer noch nie und auch nicht in dem Berichte über das halbjährige Budget gegeben wurde, und der dort aufrecht erhaltene Kredit, welcher in dem vorhergehenden Berichte über das außerordentliche Budget zu bestimmten Gebäuden verwilligt war, nur für diese verwendet werden durfte, so hat doch die Budgetcommission, in Erwägung der vorgetragenen Verhältnisse und hauptsächlich in Erwägung der Nothwendigkeit des Gefängnißbaues in Sinsheim geglaubt, der Kammer die Bewilligung des ganzen Bedarfes nach dem Ueberschlage mit 27,408 fl. vorzuschlagen und in in ihren Gesammtantrag aufzunehmen.

5) Das Amthaus in Baden, für welches der Bauplatz schon vor 8 bis 10 Jahren um 11,000 fl. erkauft und bezahlt wurde, soll nach dem Ueberschlage 44,000 fl. kosten und wird mit zwei Nebengebäuden für eine Gend'armerie- und eine Polizeiwache, deren Erbauung aber, wenn wir nicht irren, noch ausgesetzt ist, einen Aufwand von beiläufig 50,000 fl., folglich mit dem Bauplatze von 60,000 fl. verursachen.

Die Budgetcommission hatte für diesen Bau eine Bewilligung nicht in Antrag gebracht, denn der Bau schien, da ein Amthaus vorhanden ist, und für die Amtskanzleien die erforderlichen Räume gemiethet waren, nie so dringend, als der Gefängnißbau in Baden, für welchen auch in den frühern Berichten, mit bestimmter Aussetzung des Amthausbaues, die Mittel bewilligt worden sind.

Die Motivirung der Regierung zu dem Amthausbau in Baden, Seite 10 des außerordentlichen Budgets, schwieg ganz von dem dortigen Gefängnißbau, und erst bei dem gestern stattgehabten wiederholten Zusammentritte mit den Herren Commissären der Regierung erhielten wir den Aufschluß, daß wegen dem eingetretenen allzuschlechten Zustande des bisherigen Gefängnißbaues das Amthaus, mit Ausnahme des untern Stockes, in dem sich die Gend'armerie befindet, zu einem solchen hätte eingerichtet und nun 800 fl. Zins für die Amtskanzlei und 180 fl. Zins für die Amtsrevisoratskanzlei jährlich bezahlt werden müssen.

Durch diese Verhältnisse und durch die Erwägung, daß in einer Stadt, wie Baden, in welcher so viele Fremde aus allen Ländern längere Zeit ihren Aufenthalt nehmen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Staat seiner eigenen Würde schuldig sei, die Amtsbehörde in einem ihrer Stellung angemessenen Gebäude zu vereinigen, wird der Bau allerdings dringender. Auch brachten die Herrn Regierungskommissäre in Erinnerung, daß wegen Dringendheit der Sache, und weil das Amthausgebäude durch das Aufhören der bisherigen Miethzinse wirklich nutzbringend werde, der Bau schon in Akkord an verschiedene Handwerksleute gegeben, ja der erste Stock beinahe vollendet sei.

Die Budgetkommission hat in Erwägung dieser neuen Eröffnungen beschlossen, die Mittel für den Bau in Antrag zu bringen, sie kann aber die Bemerkung nicht umgehen, daß sie zwar als richtig erkennt, der Bau der Amtsgebäude in Baden müsse ein besserer seyn, als bei andern Orten und Landstädten, daß aber doch der berechnete Aufwand zu einer unverhältnißmäßig großen Summe für ein bloßes Amthaus ansteige.

6) In Bretten wurde für den künftigen Gefängnißbau ein Platz für 821 fl. erkauft. Auch diese Ausgabe war in keiner frühern Bewilligung bezeichnet. Sie wird in den dermaligen Antrag aufgenommen werden.

7) Der Gefängnißbau in Bruchsal ist in dem Hauptberichte ausführlich besprochen, und für denselben, obgleich der Ueberschlag mit Platz auf 33,366 fl. steigt, die Summe von 24,000 fl. zur Bewilligung in Antrag gebracht worden, weil bei diesem noch gar nicht begonnenen Bau der Plan in einen minder kostspieligen umgearbeitet werden kann.

Bei der neuern Berathung dieses Gegenstandes wurde nun von einem Mitgliede der Budgetcommission darauf aufmerksam gemacht, „daß der Ueberschlag dadurch sehr gesteigert werde, daß man zu dem Bau nur Sandsteine verwenden wolle, die mit bedeutenden Kosten aus der Ferne beigeführt werden müssen, und per Klafter auf 16 bis 18 fl. zu stehen kämen, während die Bausteine aus den Steinbrüchen in Bruchsal kaum die Hälfte kosten würden. Diese Bruchsteine würden aber benutzt zu dem Bau der Zentralstrafanstalt in Bruchsal, auch seien Kirchen und das dortige Schloß mit derselben Steinart gebaut, und zwar dauerhaft und gut, wie auch eine Menge anderer Häuser.“

Diese Thatsache und die einstimmige Ansicht, daß die Summe von 33,366 fl. für das Gefängniß zu stark sei, führten die Budgetkommission abermals zu dem Beschlusse, für diesen Bau nur 24,000 fl. im Ganzen zur Bewilligung vorzuschlagen und in den zu stellenden Antrag einstweilen die Summe von 8000 fl. aufzunehmen.

8) Aus den Akten über den Gefängnißbau in Walldürn hat sich ergeben, daß ein Platz oder vielmehr Theil eines schon vorhandenen Gebäudes für 1500 fl. angekauft wurde, und daß der Kostenüberschlag für die Herstellung der Gefängnisse auf 12,788 fl. steigt, unter welcher Summe jedoch der Bauplatz begriffen ist nach dem Berichte der Regierung des Unterrheinkreises vom 4. Februar 1842. Die vorhandenen Gefängnisse sind in einem alten Thurme im Jahr 1829 neu eingerichtet worden.

Auf das Andringen der Behörden, neue Gefängnisse zu erbauen, wurde die Sache im Jahr 1837 untersucht. Das Justizministerialrescript vom 14. April 1837 sagte jedoch: „Die Gefängnisse seien zwar nicht ganz sicher, auch sollen sie nicht ganz gesund seyn; doch wären sie geräumig, möchten daher noch einige Zeit genügen; daher wurde vorgeschlagen, den Bau bis zur Criminalgerichtsorganisation zu verschieben“.

Gleiches verfügte das Großherzogliche Ministerium des Innern unter dem 25. April 1837 an die Unterbehörden.

Im Jahr 1841 wurde angezeigt, daß der Thurm sehr baufällig werde, und nun entschloß man sich zum Neubau. Die Budgetkommission hat jedoch die Bewilligung von Mitteln für diesen Bau nicht beschlossen, sondern glaubt denselben aussetzen zu müssen bis zur Criminalgerichtsorganisation.

Es ist nicht anzunehmen, daß man in Walldürn und auch in dem nur 1¾ Stunden davon entfernten bedeutenden Städtchen Buchen einen Amtssitz fortbestehen lasse und in beiden Orten Gefängnisse baue. Für Buchen werden die Mittel zu dem Gefängnißbau bewilligt. — In Walldürn können nöthigenfalls die Mittel für die erforderlichen Ausbesserungen des Thurmes, wie für den erkauften Platz, aus dem ordentlichen Budget geschöpft werden. — Die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anordnung eines neuen Baues schien der Commission unter diesen Umständen nicht nöthig.

9) Für den Gefängnißbau in Buchen hatte der Hauptbericht den ganzen Kostenaufwand für Platz und Bau nach dem Ueberschlage mit 17,730 fl. zur Bewilligung in Antrag gebracht.

Die Regierung fordert in ihrer neuen Vorlage für jetzt nur den vierten Theil dieser Summe, den die Commission mit 4,433 fl. in ihren Antrag aufnehmen wird.

10) Den Bau der Gefängnisse in Hornberg hat die Regierung ausgesetzt bis zur künftigen Finanzperiode.

Die Budgetkommission findet Dieß um so zweckmäßiger, als auch hier bei einer künftigen Organisation die Frage entstehen wird, ob mit den dortigen gewiß nicht zweckmäßig eingetheilten Aemtern nicht eine Aenderung durch Vereinigung zweier Aemter oder Einverleibung einzelner Ortschaften in die besser gelegenen Aemter nöthig werde.

Der angekaufte Bauplatz dürfte aus Mitteln des ordentlichen Budgets zu decken seyn.

11) Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Gefängnißbau in Heiligenberg, wie dieß schon in dem früheren Berichte mehrmals ausgeführt wurde. — Es ist dieß ein kleines Amt von 9000 Seelen. — Das Gefängniß liegt auf einem Berge. Der Bau eines neuen an dessen Stelle in einem so kleinen Amte ist durch einen schlechten Zustand des Gefängnisses oder durch ungesunde Lage keineswegs geboten. Die Commission ist der Ansicht, daß der Bau auszusetzen sei, bis die künftige Organisation über den Fortbestand des Amtes entschieden haben wird.

12) Offenburg wird stets ein Gefängniß nöthig haben. — Der Hauptbericht ist aber nicht auf die Bewilligung von Mitteln eingegangen, weil der Plan und Ueberschlag noch nicht vollendet ist.

Inzwischen hat die Regierung, wie die Akten auch nachweisen, wegen der vorliegenden Nothwendigkeit, ein neues Gefängniß zu bauen, bereits den Kauf eines Bauplatzes eingeleitet und es handelt sich nur um die Entscheidung zwischen zwei zur Verfügung stehenden Plätzen, damit alsdann nach dem bis dorthin vollendeten Bauplane und Ueberschlage die Vorarbeiten begonnen werden können. Der Aufwand mit Bauplatz wird beiläufig auf 28,000 fl. angegeben, der jedoch, wie zu hoffen ist, auf 24—26,000 fl. ermäßigt werden dürfte. Die Budgetkommission wird, damit die Mittel zur Zahlung des Bauplatzes und der ersten Arbeiten bereit sind, die einstweilige Summe von 6500 fl. in Antrag bringen.

13) Wegen dem Gefängnißbau in Durlach verweist die Budgetkommission auf den Hauptbericht. Die verehrte Kammer wird aus demselben ersehen, daß der Gefängnißthurm, als Eigenthum der Stadt, abgebrochen werden soll und dadurch der Bau neuer Gefängnisse nöthig wird. Die Regierung verlangt vorläufig für den Ankauf des Platzes und Vorarbeiten 5000 fl. Plan und Ueberschläge sind zwar noch nicht gefertigt; da aber die Sache dringend ist, so hat schon der Hauptbericht auf die Bewilligung von 5000 fl. angetragen, und wir werden, weil der Ankauf eines Platzes die zu den Vorarbeiten nöthigen Mittel schmälert, den Betrag von 5000 fl. oder auch 6500 fl. in den Antrag aufnehmen.

14) Für Mößkirch, oder vielmehr für den dort nöthigen Gefängnißbau fordert die Regierung nach einem beiläufigen Anschlag 17,250 fl., und davon für gegenwärtige Finanzperiode den vierten Theil dieses Betrages. Nach den Akten ist indessen dieser Bau nicht so dringend. — Aber zu dem erforderlichen Platze ist bereits der größte Theil für 2250 fl. erkauft. Es fehlt noch ein Theil, der von den städtischen Almendgütern entnommen und gekauft werden soll. — Ueberschläge und Pläne sind noch nicht gefertigt.

Die Regierung hat indessen für den Bauplatz, so weit er gekauft und noch zu kaufen ist, die Summe von 2500 fl. angewiesen, und die Commission wird sich nach den vorliegenden Verhältnissen darauf beschränken, diesen Betrag zur Bewilligung vorzuschlagen.

Ihr Gesammtantrag geht nun dahin:

„Die Kammer wolle bewilligen

1) für die Vollendung des Gefängnißbaues in Wiesloch	9,021 fl.
2) für die Vollendung des Gefängnißbaues in Weinheim	6,504 fl.
Uebertrag	15,525 fl.

Uebertrag	15,525 fl.
3) für Gefängnißbau und Ankauf des dazu erforderlichen Gebäudes in Engen . .	6,780 fl.
4) für Gefängnißbau und Platz in Sinsheim	27,408 fl.
5) für das Amthaus in Baden	44,000 fl.
6) für den Platz zum Gefängnißbau in Bretten	821 fl.
7) für den Gefängnißbau in Bruchsal, einschließlich des Platzes im Ganzen 24,000 fl. und davon in dieser Finanzperiode . .	6,000 fl.
8) für den Gefängnißbau in Buchen, mit dem Platz die von der Regierung verlangte Summe von 17,730 fl. und für die laufende Budgetperiode davon den vierten Theil mit	4,433 fl.
9) für den Ankauf eines Bauplatzes in Offenburg und für Einleitung des Gefängnißbaues	6,500 fl.
10) für Ankauf eines Platzes zum Gefängnißbau in Durlach und für Einleitung der Bauarbeiten . . . . 5,000 fl. bis	6,500 fl.
11) für den Ankauf eines Bauplatzes zum neuen Gefängniß in Mößkirch die von der Regierung bereits angewiesenen . .	2,500 fl.
Im Ganzen also . .	120,467 fl.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll der einundfünfzigsten öffentlichen Sitzung vom 1. September 1842.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer hat in ihrer 44. und 45. öffentlichen Sitzung das ordentliche und das nachträgliche Budget des Kriegsministeriums für die Jahre 1842 und 1843 berathen und die verlangten Summen mit unerheblichen Aenderungen bewilligt.

Das nachträgliche Budget enthält für beide Jahre die bedeutend Mehrforderung von 529,204 fl., welche mit Ausnahme verhältnißmäßig geringer Beträge für Dienstalterszulagen an Offiziere und Nichtstreitende, so wie für Besserstellung und Vermehrung des Militärsanitätspersonals ausschließlich durch die Ergänzung und Vermehrung des Armeekorps begründet wird.

Der gegenwärtige Stand von 16,494 Mann einschließlich der Nichtstreitbaren, womit die Zahl der aus der Conscription zu ergänzenden Mannschaft von 10,122 auf 15,810, also um 5,688 Mann vermehrt wurde, ist in den Vorlagen des Kriegsministeriums als derjenige Stand bezeichnet, welcher den nähern Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes ganz entspreche und in der ersten Hälfte des vorigen Landtags die Zustimmung der beiden Kammern erhalten habe.

Im Rückblicke auf die ständischen Verhandlungen in den Jahren 1822, 1831 und der späteren Landtage sowohl, als bei der Berathung in der 44. öffentlichen Sitzung am 23. August d. J. konnte sich die Kammer jedoch nicht überzeugen, daß die näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes von den Jahren 1821 und 1822 diese Vermehrung des Armeekorps bedingen; wohl aber erkannte sie dieselben als geboten durch den Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841, betreffend weitere Anordnungen zur Sicherung der Bereitschaft und Schlagfertigkeit des Bundesheeres.

Die Kammer konnte ferner die Behauptung nicht in ihrem ganzen Umfange zugeben, daß die Vermehrung des Armeekorps in der ersten Hälfte des vorigen Landtags die Zustimmung beider Kammern erhalten habe; indem die zweite Kammer damals zwar den Credit für die außerordentlichen Rüstungen bewilligte, und im Allgemeinen die Verstärkung des Armeekorps zur Zeit, als solche stattgefunden, als gerechtfertigt betrachtete, keineswegs aber diese Vermehrung als bleibend für die Zukunft ansah, vielmehr die Hoffnung aussprach, daß die Zukunft, ohne Beeinträchtigung der militärischen Zwecke des Bundes, die größtmögliche Erleichterung der schweren Last gewähren werde, welche in dem bewaffneten Frieden liegt.

Der Geist, welcher bei herannahender Gefahr alle Deutschen beseelte, und in allen deutschen Kammern sich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kund gab, scheute kein Opfer, um die Selbstständigkeit des Vaterlandes zu schützen und zu erhalten. Das badische Volk und die badischen Kammern haben ihre Liebe zum Vaterlande und ihre Aufopferungsfähigkeit für dasselbe nicht minder als die deutschen Bruderstämme bethätigt.

Dagegen kann die Kammer die zur Abwendung der Gefahr von Außen sowohl von dem deutschen Bund-, als von den einzelnen Regierungen angeordneten Maßregeln, so weit sie eine Vermehrung des stehenden Heeres über den früheren Stand verfügen, nicht als bleibend im Frieden anerkennen.

Sollte der Gesammtaufwand für das Armeekorps auf der gegenwärtigen Höhe bleiben, wo er mit durchschnittlich 1,954,000 fl., nahe auf ein Viertheil der zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes verfügbaren Mittel im Betrage von durchschnittlich 9,3 6,000 fl. ansteigt, so würden damit die nothwendigen und dringenden, theilweise schon längst verheißenen Verbesserungen in der Rechtspflege und Verwaltung in die Ferne gerückt, die Mittel für Erziehung und Unterricht, für die Pflege der Volkswirthschaft geschmälert, das Anwachsen des Nationalvermögens gehemmt werden, ohne daß auf der andern Seite der Zweck einer wahren Landesvertheidigung durch die bleibende Vermehrung des Armeekorps auch nur annähernd erreicht wäre.

Ueberzeugt, daß der deutsche Bund die neuesten Bestimmungen nur als für die Zeit der Gefahr maßgebend und dauernd erlassen habe, und daß er die in dem Beschlusse vom 21. Juni 1841 vorbehaltene umfassendere Revision der Bundeskriegsverfassung in dem Sinne einer bessern Wehrverfassung und der Minderung des Aufwandes für das stehende Heer unverzüglich anordnen und in das Leben führen werde, — hat die Kammer den Aufwand für die Vermehrung des Armeekorps in der laufenden Budgetperiode als vorübergehend bewilligt.

Ebenso gibt sich die Kammer der Erwartung hin, daß die Regierung mit Nachdruck dahin wirken werde, den Aufwand für das Militär im Frieden auf ein Maß zurückzuführen, welches die Kräfte des Landes nicht zum Nachtheile seiner wichtigsten materiellen Interessen unverhältnißmäßig in Anspruch nehme.

Geleitet von dieser Ueberzeugung und eingedenk ihrer heiligen Pflichten für das von dem Wohle des Fürsten unzertrennliche Wohl des Landes, hat die zweite Kammer beschlossen:

Euere Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

1) Durch Höchst-Ihre Gesandtschaft bei der hohen deutschen Bundesversammlung mit Nachdruck dahin wirken zu lassen, daß die umfassendere Revision der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, welche der, unter dem Einflusse der Kriegsgefahr erlassene und nur als vorübergehende Maßregel anzusehende Beschluß vom 24. Juni 1841 in Aussicht stellt, zu dem Zwecke einer Erleichterung der drückenden Last für das stehende Heer und Einführung einer die Landesvertheidigung besser sichernden Wehrverfassung möglichst bald vorgenommen und in das Leben geführt werde.

2) Dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über Errichtung einer Landwehr, ebenfalls zu dem Zwecke einer wahren Landesvertheidigung und einer Verminderung des die Kräfte des Landes übersteigenden Aufwandes für das Militär vorlegen zu lassen.

Wir überreichen diese unterthänigste Bitte Euerer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 1. September 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bleidorn.
Bissing.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

LII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 2. September 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath und Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt, Geheimer-Referendär Eichrodt und Ministerialrath Frhr. von Marschall; so wie sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Böhme, Kuenzer, Regenauer und Vogelmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Der Präsident macht die Anzeige, daß die erste Kammer dem provisorischen Gesetze, über die Besteuerung des Rübenzuckers vom 8. August v. J. ihre Zustimmung ertheilt, und die deßfallsige Adresse, mit ihrer Beitrittsbeurkundung versehen, anher zurückgegeben habe.

Der Abg. Rettig erstattet hierauf über die Beschlüsse der ersten Kammer zu dem die Hundetaxe betreffenden Gesetzes-Entwurfe folgenden mündlichen Bericht:

Ihre Commission hat den Entwurf des Gesetzes, wie er von der ersten Kammer an uns zurück kam, einer näheren Prüfung unterworfen, und mich beauftragt, Ihnen die Resultate ihrer Berathung mitzutheilen.

Den ersten Artikel hat die erste Kammer hergestellt, wie er im ursprünglichen Gesetzesentwurf enthalten war, nämlich: eine Taxe von 6 fl. für den Hund und eine Taxe von 3 fl. für die Hündin beschlossen. Ihre Commission glaubt jedoch fortwährend, daß dieser Taxansatz all zu hoch und mit 4 und 2 fl. der höchste Satz gewählt sei, den man annehmen könne, und eine noch höhere Besteuerung sehr vielen Besitzern von Hunden all zu lästig würde. Sie schlägt deßhalb vor, bei dem früheren von der Commission angetragenen Satz von 4 fl. und 2 fl. stehen zu bleiben.

Den Art. 2 des ursprünglichen Entwurfs hat die erste Kammer theilweise hergestellt, diesesmal aber die Jagdhunde nicht unter diejenigen Hunde aufgenommen, die eine Ausnahme machen sollen. Sie fordert für Gewerbshunde und für solche, die zur Sicherheit nothwendig sind, eine ermäßigte Taxe von 1 fl. 30 kr., beziehungsweise 1 fl. Ihre Commission glaubt hierin in etwas nachgeben zu können, und zwar in der Weise, daß Diejenigen, deren Wohnungen mehr als hundert Ruthen von dem nächst bewohnten Haus entfernt sind, für einen Hund eine herabgesetzte Taxe von 2 fl., beziehungsweise 1 fl. bezahlen sollen.

Der dritte Artikel, der den Rückgriff auf den Eigenthümer festsetzt, ist unverändert geblieben.

Eben so der vierte Artikel, nur mit dem Unterschied, daß ein Zusatz, den wir auf eine Bemerkung des Abg. Lenz, in Beziehung auf die nähere Bestimmung des Jahrs gemacht haben, für welches die Taxe zu bezahlen ist, in der Redaction der ersten Kammer wegblieb.

Bei dem fünften Artikel weicht die Kammer der Standesherren von uns darin ab, daß sie nach dem Entwurf der Regierung $^2/_3$ des Reinertrags der Hundstaxe für die Staatskasse in Anspruch nimmt, dagegen nur $^1/_3$ den Gemeindekassen zuweist, während die zweite Kammer umgekehrt $^2/_3$ den Gemeindekassen und $^1/_3$ der Staatskasse zugeschieden hat. Die Commission ist der Meinung, daß man nach ihrem früheren Vorschlag den beiden Kassen je die Hälfte zufließen lassen solle.

Der sechste Artikel, der die Nachzahlung bestimmt, ist unverändert angenommen worden, und ebenso wurde im

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

siebenten Artikel die Verlegung des Anfangstermins auf den 1. Dezember von der ersten Kammer genehmigt.

Die Kammer beschließt die abgekürzte Form der Berathung und nachdem die Regierungscommission hiezu ihre Zustimmung gegeben, bemerkt der

Präsident: Die erste Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kammern bestehe darin, daß die erste Kammer als Regel für einen Hund 6 fl. und für eine Hündin 3 fl. festgesetzt wissen wolle, während die zweite Kammer 4 fl. und 2 fl. beschlossen habe. Hiebei sei in Betracht zu ziehen, daß die erste Kammer Ausnahmen statuiren wolle, und über die Taxe als Regel, so wie über den Commissionsantrag, daß die zweite Kammer bei ihrem früheren Beschluß stehen bleiben möge, werde nun die Diskussion eröffnet.

Auf eine Bemerkung des Abg. Posselt setzt der Präsident auch den zweiten Antrag, ob überhaupt Ausnahmen gestattet werden sollen, zur Diskussion aus.

Es nahmen außer dem Hrn. Regierungscommissär, Staatsrath Frhr. v. Rüdt, die Abgeordneten Züllig, Gottschalk, Schanzlin, Helbing, Gerbel, Sander, Trefurt, Hecker, v. Itzstein und Rettig daran Theil.

Der Präsident schließt darauf die Diskussion und fragt zuvörderst die Kammer:

ob überhaupt Ausnahmen zugelassen werden sollen?

Nachdem diese Frage verneint worden, fragt der Präsident die Kammer weiter:

ob bei dem früheren Beschluß in Betreff des Ansatzes von 4 fl. und 2 fl. beharrt werden solle?

Diese Frage wird bejaht.

Der Präsident bemerkt ferner: die weitere Meinungsverschiedenheit bestehe darin, daß die erste Kammer im Art. 5 den Regierungsentwurf in der Art herstelle wornach zwei Drittheile der Taxe in die Staatskasse und ein Drittel in die Gemeindekasse fallen solle. Die Commission trage darauf an, auf ihrem früheren Vorschlag zu beharren, wornach die Hälfte in jede der beiden Kassen fließen solle.

Nach einigen Bemerkungen des Hrn. Regierungskommissärs Eichrodt und der Abg. Posselt und Jörger wird der Commissionsantrag von der Kammer angenommen.

Der Entwurf des Gesetzes, wie es sich nach den vorstehenden Beschlüssen gestaltet und der ersten Kammer mitgetheilt wurde, ist in der

Beilage Nr. 1

enthalten.

v. Itzstein. Nachdem dieser Gegenstand erledigt ist, erlaube ich mir eine Bemerkung zur Wahrung der Rechte der Kammer in das Protokoll niederzulegen. Der Herr Präsident hat zwar nach einer Zwischenäußerung, die er wahrscheinlich nur als Abgeordneter machte, geglaubt, das vorliegende Gesetz sei kein Finanzgesetz, allein ich erkläre dagegen, daß ich es dafür halte, und erinnere daran, daß im Jahr 1833 alle bedeutenden Redner, ja fast alle Mitglieder der Kammer bei der Berathung erklärt haben, es sei ein Finanzgesetz. Duttlinger war an der Spitze, dann folgten Winter von Heidelberg, Fecht, Schaaff, Aschbach und andere Mitglieder. Die Regierung hat aber damals nicht gewünscht, daß eine Abstimmung darüber stattfinde, indem namentlich der Herr Minister Winter gebeten hat, man möge es seyn lassen, worauf der Abg. Schaaff vorgeschlagen, man solle das Gesetz selbst unverändert in der Weise an die erste Kammer abgeben, daß man bei der diesseitigen Ansicht beharre. Dieß wurde sofort auch zum Beschluß erhoben und die erste Kammer hat nachgegeben. In der zweiten Kammer wurde ausgeführt, daß jedes Gesetz, durch welches eine Steuer gefordert werde, ein Finanzgesetz sei, und der Abg. Seltzam als Finanzmann hat selbst erklärt, es könne gar keine Frage darüber seyn, denn in dem Budget stehe die Hundetaxe unter den Steuern. Es könne also nicht darauf ankommen, ob hie und da noch irgend eine polizeiliche Anordnung mit einem solchen Gesetz verbunden sei, wie denn auch der Abg. Duttlinger ausführlich erörtert hat, daß bei Zollgesetzen eine Menge anderer Anordnungen in Betracht kommen und im Gesetze aufgenommen, solche aber dennoch als Finanzgesetze betrachtet werden.

Ich glaube aber nicht, daß es nothwendig ist, heute eine umständliche Erörterung dießfalls zu veranlassen, allein ich war diese Erklärung schuldig, damit wenigstens das Recht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dieser Kammer gewahrt werde, und sofern die erste Kammer den gewiß billigen Vorschlägen der zweiten Kammer nicht nachgeben sollte, so mag die Kammer entscheiden, ob sie das Gesetz als Finanzgesetz ansieht, in welchem Fall dann die Stimmen zusammengezählt werden.

Posselt, Rindeschwender und Sander stimmen dem Abg. v. Itzstein vollkommen bei.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Es ist natürlich, daß bei solchen Fragen, wo es sich um die Erweiterung der Rechte einer Kammer handelt, die Mehrheit dieser Kammer immer dafür seyn wird. Ich glaube aber, daß der früher oft geführte Streit darüber, was eigentlich nach der Verfassung unter einem Finanzgesetz zu verstehen sei, hier theils nicht wieder aufgeregt werden sollte, theils aber auch der Gesetzesentwurf selbst nicht als Finanzgesetz behandelt werden kann. Es handelt sich hier lediglich um eine polizeiliche Maßregel, und eine polizeiliche Taxe, die zur Ausführung einer polizeilichen Maßregel früher in's Leben gerufen wurde, und nun abgeändert werden soll. Die Hauptsache ist also unzweifelhaft nicht finanziell, sondern polizeilich, und würde man auf einer genauen Ausscheidung rücksichtlich des Finanziellen beharren wollen, so würde die erste Kammer doch eine bedeutende Abrechnung zu machen haben, denn es kommen eine Menge Finanzgesetze vor, worin ganz andere Anordnungen, sogar Verfassungsanordnungen enthalten sind, welche die zweite Kammer nothwendig ausscheiden lassen müßte. Es würde nicht nur das ganze Wesen unserer Verhandlungen, sondern ich glaube auch selbst die Wirksamkeit der zweiten Kammer dadurch beschränkt werden, denn über Dasjenige, was in einem Finanzgesetz nicht finanziell ist, haben beide Kammern nach Stimmenmehrheit zu entscheiden. Ich bitte aber, nur das Finanzgesetz, wie es auf jedem Landtage vorgelegt wird, durchzugehen, und man wird finden, daß der größte Theil der Bestimmungen eigentlich nicht die Finanzen, sondern andere Dinge betrifft. Die Regierung hat damit zu helfen gesucht, daß sie vorgeschlagen hat, es soll die Kammer die angenommenen Gesetzesentwürfe übergeben, bei welcher dergleichen zuerst vorgelegt worden, und wenn nicht eine besondere Veranlassung sich ergiebt, so sollte man es hiebei belassen. Ohne eine authentische Interpretation läßt sich die Sache ohnehin nicht entscheiden und dazu wird man es nie bringen.

v. Itzstein: Ich habe bereits erklärt, daß ich keinen Antrag stellen wolle, allein die Aeußerung des Herrn Ministerial-Präsidenten vernichtet das ganze Recht der Kammer in Finanzsachen, sobald nämlich eine solche Interpretation Platz greifen soll, wie der Herr Regierungscommissär sie aufgestellt hat. Jeder einzelne Etatssatz des Budgets ist an Bestimmungen gebunden. Wir bewilligen für die Justiz und für diesen und jenen Zweck, und haben dabei immer unsere besondere Gründe. Hier könnte man nach der Ansicht des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern behaupten, die erste Kammer solle diese Bestimmungen abscheiden und sich blos an das Geld halten. Dieß ist aber nimmermehr möglich. In dem vorliegenden Fall habe ich blos das Recht der zweiten Kammer gewahrt, weil bekannt ist, daß früher schon dieser Satz zu ausführlichen Berathungen Anlaß gab. Der Herr Minister Winter hat sich übrigens damals ganz anders erklärt, indem er sagte: „Die Entscheidung darüber, ob es ein Finanzgesetz sei, wird von der Regierung abhängen. Wenn sie wie die zweite Kammer es für ein Finanzgesetz hält, so wird sie dieß erklären; wenn nicht, so wird sie es zurücknehmen.“ Und dieß ist die richtige Ansicht. Wenn ein Streit darüber entstehen sollte, und die zweite Kammer das Gesetz für ein Finanzgesetz erkannte, was es auch gewiß ist, indem man die Leute hierdurch besteuert, so kann die Regierung, falls sie andrer Ansicht seyn sollte, das Ganze zurücknehmen; vor der Hand genügt es an der gegebenen Erklärung, und den Ansichten, die ausgetauscht sind. Die Rechte der Kammer sind gewahrt, und das Uebrige wird sich zeigen.

Der Präsident bringt nun die Frage:

ob das ganze Gesetz angenommen werden soll?

zur namentlichen Abstimmung, welche mit 52 gegen 3 Stimmen bejaht wird.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Commissionsberichts über die Adresse der ersten Kammer, den Vollzug des Zehntablösungsgesetzes betreffend.

Da im Allgemeinen nichts erinnert wird, so eröffnet

der Präsident alsbald die Diskussion über die einzelnen Anträge. Dieselben gehen dahin:

„I. Den Beitritt zu den Absätzen I. 1, 2 und 5 der von der hohen ersten Kammer vorgeschlagenen Adresse abzulehnen.

II. Den Vorschlägen zu I. 4 und zu II. 2—3 mit einigen Abänderungen beizutreten.

III. Eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu richten, worin gebeten wird:

A. Ein Gesetz vorlegen zu lassen, welches vorschreibt:

1) Wenn nach Abschluß einer Uebereinkunft, welche entweder von Gemeinderath und Ausschuß oder von den in §. 50 des Zehntablösungsgesetzes bezeichneten Bevollmächtigten der Zehntpflichtigen mit den Zehntberechtigten über das Ablösungskapital getroffen, von der Gemeinde oder den Zehntpflichtigen aber angefochten wurde, die Zehntentrichtung von sämmtlichen Zehntpflichtigen der Gemarkung eingestellt wird: so bewirkt diese Einstellung, daß das im angefochtenen Vertrag bestimmte Zehntablösungscapital vom 1. Januar des Jahrs an, in welchem die Einstellung der Zehntentrichtung erstmals stattgehabt hat, bis zur endgültigen Festsetzung des Ablösungscapitals zu 5 vom Hundert an den Zehntberechtigten von den Zehntpflichtigen beziehungsweise von der Gemeinde, wenn von dieser die Zehntablösung vermittelt wird, verzinst werden muß, vorbehaltlich der Ausgleichung, in so weit der Zins von dem endgültig festgesetzten Capital mehr oder weniger betrüge, als der bis dahin vorläufig bezahlte Zins betragen hat.

2) Der die Zehntablösung verlangende Theil kann von seinem Verlangen, sobald die Sache nach den Vorschriften des §. 58 und ff. über die Ablösung mittelst gerichtlichen Verfahrens rechtshängig geworden ist, nicht wieder abgehen, ausgenommen, wenn der andere Theil einwilligt.

3) Wenn die Frage, wem bei dem Bau von Kirchen- Pfarr- und Schulhäusern die Leistung der Hand- und Fuhrarbeiten obliegt, bei der Zehntablösung sich als streitigt zeigt, so muß diese Frage auf Klage des Zehntherrn oder der Kirchspielsgemeinde zur richterlichen Entscheidung gebracht werden, auch wenn kein Baufall gerade vorliegt.

B. Ferner die Anordnung zu treffen, daß

1) in Fällen, wo Zehntberechtigte, Zehntpflichtige und Lastenübernehmer dazu einwilligen, die Staatskasse ermächtigt werde, den Staatszuschuß und das Anlehen aus der Zehntschuldentilgungskasse auch vor der endlichen Festsetzung des Lastencapitals zu verabfolgen;

2) daß die Regierung da, wo der Domänenfonds und das Kirchenärar zehnberechtigt sind, zu solchen Vereinbarungen, wodurch die alsbaldige Aufnahme des Ablösungscapitals mit Vorbehalt der nachträglichen Bestimmung des Lastencapitals bewirkt wird, so viel an ihr liegt, beitrage;

3) daß Seine Königliche Hoheit die Errichtung eines allgemeinen Zehntlastenfonds in Erwägung ziehen lassen möchten, in welchen Fond die Gemeinden die für Neubeuten bestimmten Ablösungscapitalien einlegen können, in der Art, daß denselben nach Verhältniß der Reineinnahme des Fonds zu der jeweiligen Gesammtschuldigkeit Zins und Zinseszinse alljährlich gutgeschrieben und das Guthaben im Falle eines Neubaues nach Bedürfniß wieder verabfolgt werde, und daß

4) die Gerichte beauftragt werden, vor der gerichtlichen Verhandlung über eine Zehntablösung stets einen Versuch zu Bewirkung eines gütlichen Uebereinkommens vorzunehmen, auch wenn ein solcher außergerichtlich schon stattgefunden hat."

Die Anträge unter Nr. I. und II. werden ohne Erinnerung angenommen.

Zu Nr. III. A. 1. äußert

v. Itzstein: Dieser Antrag wird um so weniger einem Anstand unterliegen, als die Sache bisher factisch schon so bestand. Die Gemeinden müssen leider! bis jetzt fünf Prozent bezahlen. Es findet Dies selbst von denjenigen Capitalien statt, die noch gewissermaßen bestritten, und nur durch eine Berechnung fixirt sind. Sie werden bezahlt, vorbehaltlich der Mehrung oder Minderung, je nach dem Ausgang des darüber noch bestehenden Streites.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Anträge unter Nr. 2 und 3, Lit. A. werden ohne Erinnerung genehmigt.

Zum Antrag unter Lit. B. Ziffer 1.

v. Itzstein: Es wäre zu wünschen, daß ein Mitglied des Finanzministeriums anwesend wäre, indem der Herr Präsident des Ministeriums des Innern wohl schwerlich die Gefälligkeit haben wird, uns zuzusichern, daß Dasjenige geschehen solle, was die Commission hier in Antrag bringt. Ich erinnere mich aber aus früheren Verhandlungen, daß der Herr Finanzminister wirklich diese Zusicherung gegeben hat, die Kapitalien anzunehmen. Jedoch war dieselbe an eine Bedingung geknüpft, die schwer zu erfüllen seyn wird; so viel ich weiß, an die Bedingung nämlich, daß die Gemeinden während der Zeit, für welche sie das Geld nehmen, auch die Unterhaltung der Kirchen und Schulhäuser bestreiten. Darin liegt freilich eine schwere Bedingung, denn wenn eine solche Uebereinkunft einmal besteht, so weiß ich nicht, ob sich dann nicht die Sache lange Zeit hinausziehen würde, wo dann auch allerlei der Gemeinde lästige Zwischenfälle eintreten können. Der Blitz kann die Kirche und das Schulhaus in Brand stecken und niederbrennen. Soll nun hier die Gemeinde bauen, weil sie erklärt hat, wenn Du unser Kapital jetzt annimmst, so übernehmen wir dagegen, bis der Streit über die eigentliche Lastenberechnung beendigt ist, die Baulast? Dieß ist eine schwere Zumuthung für eine Gemeinde. Man kann auch die Sache so weit hinausziehen, daß inzwischen bedeutende Unterhaltungskosten entstehen. Es sollte deßhalb hier gewissermaßen ein Mittelweg getroffen werden, denn so wie es jetzt steht, kann selbst, wenn der Termin eingehalten wird, um welchen zu bitten die Kammer auf meine Motion beschlossen hat, möglicherweise die Sache noch länger dauern. Es wäre deßhalb zu wünschen, daß den Gemeinden das Geld abgenommen werden könnte, und es dürfte sich vielleicht fragen, ob es in der Zeit, wo man sich um Geld umsieht, nicht klug wäre, diese Gelder anzunehmen, die, ich bin es überzeugt, in großen Massen einkommen würden, weil es viele Gemeinden giebt, die das Geld parat liegen haben, oder zu wohlfeileren Zinsen erhalten können, als zu fünf Prozent, die sie an die Staatskasse zahlen müssen.

Junghanns: Diese Erklärung bezieht sich auf den Absatz B. 2. des Entwurfs. Der Herr Finanzminister hat nämlich damals erklärt, daß die Ermächtigung des Domänenfonds seinen Antheil an dem Ablösungskapital vor der endlichen Festsetzung aller Lasten anzunehmen davon abhängen werde, daß die Gemeinden sich verbindlich machen, bis zu dieser endlichen Festsetzung die Lasten zu tragen und zwar darum, weil die Zehntberechtigten in der Verzinsung des Kapitals mit fünf Procent einige Entschädigung dafür erhalten, daß sie bis zu endlicher Festsetzung der Sache die Lasten bestreiten müssen.

Mördes: Dieß ist allerdings richtig. Das, was übrigens der Herr Finanzminister gesagt hat, ist nur in dem Sinne zu verstehen, daß während der Periode, für welche die Gemeinden den Zuschuß aus der Staatskasse erhalten auch die damit correspondirende Verpflichtung zu der gewöhnlichen Unterhaltung übernehmen sollen; denn anzunehmen, daß die ganze Gefahr eines Einsturzes oder Verbrennens auf die Gemeinden übergehen könne, wäre eine exorbitante Voraussetzung, die sich mit der Vernunft nicht vertrüge. Wenn man sich dagegen innerhalb der andern Grenze hält, so wird die Voraussetzung des Herrn Finanzministers selbst in der Praxis wenig Schwierigkeiten darbieten.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Im Allgemeinen werden wohl die Fälle äußerst selten vorkommen, wo jetzt schon eine Vereinbarung zwischen dem Lastenübernehmer der Gemeinde und dem Zehntberechtigten stattfinden kann. Der Zehntberechtigte, der zugleich Lastenpflichtiger ist, kann das Zehntkapital durchaus nicht annehmen, wenn er nicht zugleich seiner darauf ruhenden Lasten von dem gleichen Zeitpunkt an enthoben ist. Dieß liegt in der Natur der Sache und es ist das einzige Compelle, um dahin zu führen, daß diese Lastenübernahme möglichst beschleunigt werde. Ferner tritt das Interesse der Kirche hier ein, die sehr sorgfältig dahin trachtet, daß den Gemeinden so viel als möglich ein angemessenes Baukapital zukommen solle, weil es davon abhängt, in wie fern die Baulasten gehörig getragen werden können oder sollen. Solche Uebereinkünfte also können nur selten vorkommen, da dann vorbehalten werden muß, daß das Mehr oder Weniger der Abfindung auf eine wirkliche Abschätzung auszusetzen sei. Es ist noch der weitere Grund

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vorhanden, daß man die Kosten eines Provisoriums und einer endlichen Abschätzung neben einander nicht wohl wird aufwenden wollen, indem sie sogar bedeutender sind, als der Zinsbetrag, der möglicher Weise dadurch gewonnen werden kann. Ich kann mich dießfalls auf andere Erfahrungen beziehen, indem die Kirchenbehörde natürlich glaubt, ihre Pflicht dadurch erfüllen zu müssen, daß sie dafür sorgt, daß jede Baulast gehörig erörtert und vollständige Entschädigung dafür geleistet werde. Die Sache wird daher immerhin auf so lange ein frommer Wunsch bleiben, bis die Bauabschätzungen etwas rascher vor sich gehen können. Zu diesem Zweck sind nun, weil unendliche Verzögerungen entstehen könnten, wenn den Sachverständigen frei stünde, das Geschäft zu übernehmen oder nicht, Vorschläge gemacht worden, und man hat die Absicht, den Staatsbaumeistern die Verbindlichkeit aufzulegen, wenn sie zur Abschätzung aufgefordert werden, sich derselben auch zu unterziehen, und ihnen dann lieber auf so lange, als das Abschätzungsgeschäft dauert, Aushülfe für ihren Dienst zu gewähren. Durch diese Vorkehr wird Dasjenige erreicht, was eigentlich zu wünschen ist, daß nämlich die definitive Erledigung der Baulastenabschätzung rascher vor sich geht.

v. Itzstein: Nach der bestehenden Instruktion würde die Sache in jedem Fall nur langsam vorwärts gehen. Indessen wird doch der Fall einer gütlichen Vereinigung zwischen dem Domanialzehnten und den Zehntpflichtigen nicht so unpraktisch seyn, als der Hr. Regierungscommissär voraussetzt, falls nämlich, wie der Abg. Mördes mit Recht bemerkte, die Finanzen und die Domänen in die ganz gerechte Bedingung eingehen, daß wenn während der Zeit, wo es sich um die Lastenberechnung und Ausmittelung handelt, ein Unglücksfall die Kirche oder das Schulhaus zerstört, die Gemeinde noch nicht schuldig sei, zu bauen, sondern dafür einstweilen ein provisorischer Bau eintritt, welchen Aufwand die Gemeinde dann zu ersetzen hätte, wenn die Lasten berechnet sind. Wird diese Bedingung zugestanden, so werden die Gemeinden sehr leicht einwilligen, daß wenn die Regierung ihr Kapital annimmt, sie die Unterhaltung der Kirche ꝛc. bis dahin bestreiten, wo die Baulasten berechnet sind. In dieser Voraussetzung ist dieß keine sehr schwierige Last, welche die Gemeinden übernehmen, besonders wenn, wie ich annehmen darf, es der Regierung selbst Ernst damit ist, die Lastenberechnung zu beschleunigen, und dadurch die Bürger in den Genuß eines Gesetzes zu setzen, das nun neun Jahre lang, ohne gänzlich vollzogen zu seyn, da liegt. Auf diese Weise könnte also recht gut Uebereinkunft getroffen werden; die Gemeinden würden von der schwierigen und großen Last, fünf Prozent zu bezahlen, frei und die Domäne erhielte das ganze Kapital, während sie später das Lastenkapital den Gemeinden wieder zurückzugeben hätte.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Das Gesetz bestimmt, daß die Ablösung der Lasten von dem Zeitpunkte an, wo die Rechte aufhören, eintreten soll, also mit dem ersten Januar desselben Jahres. Wenn nun eine Uebereinkunft getroffen wird, so versteht es sich von selbst, daß alsdann der Lastenübernehmer alle Gefahren für die Zukunft zu übernehmen hat, gleich wie dieß von dem Zeitpunkt der Zehntablösung an geschieht. Es werden deßhalb auch viele Lastenübernehmer sich wohl verwahren, früher die Uebereinkunft einzugehen, als die Abschätzung wirklich definitiv vollzogen ist.

Mördes: Ich kann dies nicht begreifen. Das Eigenthum, oder vielmehr die Pflicht der Unterhaltung dieser Gebäude wird ja schon definitiv ausgetragen und es handelt sich nur um das Quantum der angemessenen Ausgleichung zwischen den beiden Betheiligten. Wie man nun diese schwebende Frage über das Quantum, das Eigenthumsverhältniß wieder rückwärts in der Weise abändern kann, wie bemerkt wurde, begreife ich nicht. Es ist hier meines Erachtens gar nichts in Frage, als zwei sich correspondirende gegenüberstehende Rechte und Verpflichtungen. Wenn Jemand, dem ein Kapital erst nach einer späteren Zeit gebührt, früher in den Besitz desselben gelangt, so ist es ein angemessenes Aequivalent für den früher Zahlenden, daß ihm auch die Auslagen ersetzt werden, die als nothwendige Folge seiner Vorauszahlung entstehen können. Dieß ist das Verhältniß, wie es hier vorzuliegen scheint, allein in Beziehung auf die außerordentlich wichtige Frage von der Gefahr des Untergangs einer Sache kann dieß nicht im mindesten einen Unterschied begründen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Es kann ein Lastenpflichtiger nicht wohl das Ablösungskapital übernehmen, wenn er nicht gleichzeitig auch seiner Last entbunden wird. Es wird daher auch an und für sich keine Uebereinkunft möglich seyn, wenn nicht die Uebernahme der Lasten definitiv anerkannt, und bloß die Regulirung der Summe einstweilen noch vorbehalten wird. Eine Zahlung oder einstweilige Deckung der Baulasten muß in jedem Fall stattfinden, allein es wird sich wohl weder der Lastenübernehmer dazu verstehen, überhaupt einstweilen eine Verbindlichkeit zu tragen, noch der Lastenberechtigte einstweilen dazu verstehen, eine Gefahr fortzutragen. Ich bemerke dieß aus der Erfahrung, weil es ganz natürlich ist, daß die definitive Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Interessenten mit einemmal stattfinden muß, denn sonst würde entweder die Besorgniß entstehen, man sei beeinträchtigt, oder die Besorgniß, man habe zu viel bezahlt.

Mördes: Auch jetzt bin ich in der Sache nicht klarer als vorher. Kommt es denn nicht täglich vor, daß sich zwei Betheiligte gegenüber stehen, unter denen die Frage als ausgemacht betrachtet wird, daß der Eine dem Andern etwas schuldig sei, und nur die Frage: wie viel? unter ihnen nicht in's Klare gesetzt ist? Sodann kommt es auch täglich vor, daß es dem Einen oder dem Andern, oder vielleicht Beiden vollkommen genehm ist, eine Abschlagszahlung auf Dasjenige zu leisten, was man schuldet, wobei man nur die Ausmittelung des Quantums auf einen spätern Zeitpunkt aussetzt, wegen einer verschiedenen Ausmittelung des Quantums aber Niemand auf den Gedanken kommt, daß hierdurch das Rechtsverhältniß an sich als die Grundlage der Vorausbezahlung, oder aber die mögliche Ausgleichung wegen des Ersatzes nur im Entferntesten berührt werde.

Junghanns: Die §§. 1 und 2, wovon hier die Rede ist, enthalten ausdrücklich die Bedingung, daß in den Fällen, wo Zehntberechtigte, Zehntpflichtige und Lastenübernehmer dazu einwilligen, die Staatskasse ermächtigt werde, ihren Antheil an dem Ablösungskapital zu bezahlen. Solche Fälle werden auch meines Erachtens nicht so selten seyn, und zwar darum, weil Zehntpflichtige und Lastenübernehmer in der Regel dieselbe juristische Person sind, indem gewöhnlich dieselbe Gemeinde, welche die Zehntpflicht trifft, auch die Verpflichtung definitiv erhält, Kirche, Pfarr- und Schulhaus zu bauen.

Was nun den Anstand, oder den Zweifel betrifft, ob sich Jemand dazu verstehen werde, einstweilen bis zur endlichen Festsetzung die Lasten zu übernehmen, glaube ich, daß dießfalls Schwierigkeiten nicht wohl vorhanden seyn werden, denn in der Regel werden die Parthien doch durch Uebereinkunft ein bestimmtes Kapital als Lastenkapital einstweilen ausscheiden, und der pflichtigen Gemeinde überweisen, so daß es sich später nur darum handeln wird, dieses Kapital in Folge der Verhandlungen zu mehren oder zu mindern. Eine Festsetzung aber, wornach diejenige Parthie, welcher künftig definitiv die Baulast obliegt, so bald der Staatszuschuß bezahlt ist, und die übrigen Verhältnisse zwischen den Parthien geordnet sind, auf definitive Weise die Last übernimmt, wird ebenfalls häufig keinen erheblichen Anstand finden, weßhalb man wohl über diese beiden Positionen wird weggehen können.

Der Präsident bringt nunmehr die Anträge unter lit. B., Ziffer 1. und 2. zugleich zur Abstimmung, welche beide von der Kammer angenommen werden.

Der Präsident verläßt hier den Präsidentenstuhl und begibt sich auf die Bänke der Abgeordneten, wogegen der erste Vicepräsident Bader den Präsidentenstuhl einnimmt.

Zum Antrag lit. B., Ziffer 3.

Rettig: Gegen diesen Wunsch möchte ich meine warnende Stimme erheben, denn in der ehemaligen Pfalz, im Baden-Durlachischen und im fürstlich Fürstenbergischen haben sich wirklich sehr warnende Beispiele von einem solchen Zusammenlegen von Kirchenbaukapitalien ergeben. Es handelt sich hier nicht von einem Entschluß auf 10 bis 15 Jahre, sondern von einem Niederlegen von Kapitalien, um sie nach Jahrhunderten, wenn nämlich die Kirche einmal neu gebaut werden muß, herauszuschöpfen, und da kann man nicht wissen, welche Veränderungen in den Ansichten der Regierung und welche Veränderungen in dem Laufe der Zeit überhaupt entstehen, wo solche Kapitale das Schicksal erleben können, welches schon viele Kirchenkapitale erlebt haben, die man zu der Zeit, wo man sie brauchte, nicht mehr haben konnte. Ich bin überzeugt, daß es für das Interesse der Kirche, wovon es sich hier

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

handelt, am Besten ist, wenn sie selbst und die Kirchenbehörde dahin wirken, daß für jedes Kirchengebäude ein Baukapital, sei es groß oder klein, im Orte selbst und unter der Verwaltung der Kirchspielsgemeinde angelegt, welches nach und nach zu einem solchen Kapital heranwächst, daß ein neues Gebäude daraus bestritten werden kann. Auch haben wir der zusammengelegten Kassen und überhaupt des Staatsrechnungswesens schon so viel, daß ich nicht einsehe, warum wir noch eine neue Gattung von Reservekasse bilden wollen. Ich hielte es für das Beste, wenn man die Kirchspielsgemeinden auch in diesem Stücke emanzipirte. Sie wissen, daß sie keinen baupflichtigen Zehntherrn mehr haben. Sie wissen, daß die Reihe an sie kommt, wenn das Kirchenbaukapital nicht gehörig verwaltet wird, und Sie werden also so klug seyn, für dieses Kapital zu sorgen. Wenn ferner eine örtliche Kassenverwaltung vorhanden ist, so wird hie und da auch eine Stiftung gemacht, oder es gibt ein sonstiger Anlaß, daß die politische Gemeinde sich entschließt, irgend einen Ueberschuß diesem Baufond zuzuwenden, um selbst den Trost zu haben, daß im Fall eines Neubaues die einzelnen Gemeindeglieder nicht zu sehr in Anspruch genommen werden. Solche Reservefonds sind am besten.

v. Itzstein: Vor Allem setze ich voraus, daß der Abg. Rettig nicht übersehen hat, daß die Gemeinden nicht genöthigt werden sollen, das Geld einzulegen, sondern daß sie es nur in die Kasse einlegen können, wenn sie es wollen. Ferner ist vorauszusetzen, daß es sich heute noch nicht um die wirkliche Verfügung, sondern nur um die Bitte handelt, daß die Regierung erwägen möge, ob Dieß nicht eine wohlthätige Anstalt wäre. Als Mitglied der früheren Commission war ich der Meinung, daß Dieß das einzige Mittel sei, den Gemeinden eine Wohlthat zuzuwenden, und es scheint, als wenn die jetzige Commission von derselben Ansicht ausgehe. Allerdings ist das Bedenken, welches der Abg. Rettig erhoben hat, das einzige, welches man dem Vorschlag entgegenhalten kann, die Gefahr nämlich, daß eine Kasse, auf 100 Jahre gegründet, zu Grunde gehen kann, und zwar entweder durch Unehrlichkeit einer Regierung, was wir jedoch nicht annehmen dürfen, oder aber, was die häufigeren Fälle sind, durch die Ereignisse der Zeit, in Folge welcher solche Gelder schon untergegangen, oder zu Zwecken verwendet worden sind, wozu sie nicht hätten verwendet werden sollen. Ich will mich aber lieber in diese Gefahr begeben, als zugestehen, daß Dasjenige geschehen soll, was der Abg. Rettig will, indem ich gewiß bin, daß bei der Art und Weise, wie das Gesetz über den Zehnten die Lastenvergütung gemodelt hat, die Gemeinden gar nichts erhalten oder wenigstens nicht in die Möglichkeit gesetzt werden, aus Demjenigen, was man ihnen gibt, die Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser zu bauen, und Dieß heißt gerade das Gesetz, welches eine Wohlthat für das Land und für die Bürger seyn sollte, zu einer drückenden Last machen. Es ist so viel, als wenn ihnen gesagt würde, Ihr löst den Zehnten ab und bezahlt ihn, Ihr erhaltet einen kleinen Ersatz für Euere Kirchen, allein Ihr nehmt die große Baulast für die Zukunft auf Euere Rücken. Ich habe eine Berechnung erhalten, wonach eine Gemeinde für ein Pfarrhaus 6 fl. 15 kr. und für einen Kirchthurm 56 fl. erhalten hat. Nun sagt der Abg. Rettig freilich, man soll den Leuten überlassen, das Kapital anzulegen und seiner Zeit das Bauwesen daraus zu bestreiten, was soll man aber mit diesen 6 fl. 15 kr. machen, kann man sie als Kapital anlegen, und würde wohl der Abg. Rettig fünf Prozent dafür geben? Dieses Sümmchen würde sich in der Gemeindekasse verlieren, denn Niemand wird einen so kleinen Betrag als Kapital verzinsen wollen. Das einzige Mittel, um nach und nach ein Kapital zu bilden, mit dem sich etwas anfangen läßt, besteht also darin, daß die Regierung die Errichtung einer solchen Kasse anordnet, und es liegt, wenn sie wirklich für die Gemeinden sorgen will, in ihrem eigenen Interesse, daß es geschieht. In diese Kasse würden dann alle die kleinen Beträge zusammenfließen und als größeres Kapital ausgeliehen werden. Für jede Gemeinde würde ein Conto current geführt, und Zinse nebst Zinses-Zinsen in Rechnung gebracht, bis endlich ein Kapital entsteht, aus dem man bauen kann. Macht man es auf andere Weise, so ist es eine harte Belästigung der Gemeinden. Die Schätzung, wie lange ein solcher Bau noch dauern werde, ist ohnehin eine gefährliche. Ich verstehe nichts von der Sache; allein das weiß ich, daß man von einem Hause

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eben so gut sagen kann, es könne noch 150 Jahre oder noch 200 Jahre stehen, denn man soll mir einmal beweisen, daß es nach 200 Jahren nicht mehr steht! Die Schätzer also, die großentheils von der Regierung ernannt sind, werden, eher im Interesse der Domänen als der Bürger schätzen, und eher sich für eine Dauer von 200 Jahren, als für eine geringere aussprechen, wornach dann die Gemeinden einen ganz kleinen Ersatz erhalten und unter dem Gesetz leiden, statt daß ihnen eine Wohlthat dadurch zugehen sollte.

Bekk: Dieß ist ganz die wahre Natur der Sache und es ist mir auffallend, daß der Abg. Rettig sich der fraglichen Einrichtung widersetzt. Der Herr Abgeordnete spricht von den möglichen Gefahren, diese sind aber jedenfalls doch nur möglich, während, wenn man die vorgeschlagene Einrichtung nicht trifft, die Gemeinden oft mit Sicherheit nichts erhalten, denn Das ist gewiß, daß eine Gemeinde, welche 6 fl., oder wie mir ein Fall bekannt ist 35 kr. für ein Pfarrhaus erhält, nichts anfangen, und den Betrag nicht so anlegen kann, um in einer Zeit von 200 Jahren ein Kapital zu haben, woraus sie das Bauwesen bestreiten könnte, aber auch bei einer noch etwas größeren Summe würde sie Dieß nicht erreichen; beträgt die Summe unter 50 Gulden, so kann man sie gar nicht anlegen, oder, wenn sich auch Jemand findet, bei dem man sie anlegen kann, so ist es doch wenigstens unmöglich, den jährlichen Zins wieder anzulegen, wenn nicht das Kapital ganz groß ist. Ist es aber ganz groß, so wird die Gemeinde von der Befugniß, die man ihr hier einräumt, keinen Gebrauch machen, sie wird ein Kapital von 10,000 Gulden oder auch nur von 5000 fl. in sich selbst verwalten, und die Zinse admassiren. Der bei weitem größte Theil der Kapitale aber, die für solche Neubauten bezahlt werden, ist von der Art, oder von dem Belang, daß eine solche Admassirung der Zinse von dem einzeln stehenden Kapital nicht möglich wäre. Dieß läßt sich nicht anders machen, als durch ein Zusammenwerfen aller solchen kleinen Kapitale in eine Kasse, indem nur dadurch der jährliche Zinsertrag auf eine solche Höhe sich steigert, daß man ihn für die Gesammtheit wieder zu dem Kapital schlagen und solcher Gestalt letzteres wachsen lassen kann. Es ist deßhalb das Institut, von dem hier die Rede ist, sehr zu empfehlen, und den Gemeinden nicht abzurathen, davon Gebrauch zu machen.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Der Gegenstand ist noch nicht erledigt, und es wird sich zeigen, in wie fern die Regierung darauf eingehen zu können glaubt. Jedenfalls sind die Bemerkungen des Hrn. Abgeordneten Rettig im Allgemeinen doch nicht so verwerflich, und ich muß denselben noch einiges Weitere beifügen. Wenn man davon ausginge, daß die einzelnen Entschädigungssummen von den Gemeinden für sich behalten, und bei ihnen zur Verzinsung gebracht werden sollen, so würde man allerdings vollkommen Recht haben, wenn man wünschte, daß ein allgemeiner Baufond errichtet, oder eine allgemeine Rechnung geführt werde. Wir haben aber bereits die Erfahrung, daß die Gemeinden, besonders für ihre Heiligen und Allmosen ganz kleine Kapitale zugeschossen erhalten, und in den katholischen Landestheilen gibt es besonders kleine Stiftungen für Messen, die ebenfalls zinstragend gemacht werden müssen, denn sie werden mit gewissen Lasten übergeben. Solche Gelder werden mit andern Fonds angelegt und tragen da so große Zinse, als wenn ein allgemeiner Fond gebildet würde. Bedarf man der Zinse nicht, so werden sie wieder zum Kapital geschlagen, sie mögen groß oder klein seyn. Ein Umstand ist übrigens hiebei nicht zu übersehen, nämlich der, daß für kleine Kapitale in den einzelnen Orten besser gesorgt, und ein höherer Zins erreicht werden kann, als wenn eine größere Kapitalverwaltung ihre Gelder anlegt. Die Gemeinden beziehen aus solchen Stiftungs- und Lokalfonds größtentheils fünf Prozent Zinse, während bei Geldanlagen in größeren Summen von fünf Prozent fast gar keine Rede mehr ist. Indessen soll es sich ja hier, wie der Hr. Abg. v. Itzstein bereits bemerkt hat, und wie es auch in der Absicht der Kammer liegen wird, bloß von einem freiwilligen Verein handeln, so daß Denjenigen, welchen die erforderlichen Hülfsmittel nicht zu Gebot stehen, eben überlassen wird, sich an die Verwaltung des allgemeinen Fonds zu halten. Ich bin aber zum Voraus überzeugt, daß sehr viele Gemeinden ihre Gelder für sich behalten und verwalten werden, weil sie in ihrer Mitte selbst eher Gelegenheit finden, einen ansehnlichen Zins zu beziehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rettig: Ich bin mit dem Abg. v. Itzstein darin vollkommen einverstanden, daß die Gemeinden bei der Berechnung des Lastenkapitals besonders des Reädifikationsfonds sehr schlimm wegkommen, allein daraus folgt keineswegs, daß sie Reichthümmer erwerben, wenn sie einige wenige Gulden in eine solche Casse legen. Der Satz des Abg. v. Itzstein beweist zu viel, denn wenn Das richtig wäre, daß durch Hinterlegung von 6 fl. eine Gemeinde für alle Fälle, wo sie neu bauen muß, beschützt seyn würde, so hätte jeder Privatmann nichts Eiligeres zu thun, als in eine solche Versicherungscasse 6 fl. auf sein Haus zu legen. Diese 6 fl. werden den Gemeinden wenigstens in langen Jahren kein großes Kapital tragen, allein sie tragen es auch bei dem allgemeinen Fond nicht, und der Unterschied ist nur der, daß wie bereits der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, die Gemeinde zu ihrem schon bestehenden Heiligen- und Almosenfond das Geld legen, und nach Jahren, wenn die Summe sich so vergrößert hat, daß sie ein eigenes zinstragendes Kapital bilden kann, wieder davon lostrennen, und in besondere Rechnung nehmen kann. Wird auf diese Weise gehandelt, so sparen die Gemeinden die Belohnung des Cassiers, der doch jedenfalls bei einer Hauptcasse bezahlt werden müßte. Sie sparen ferner die Rechnungsabhörkosten, und alle die Ausgaben, worüber schon so viele Klagen hier vernommen wurden. Man hat über die hohen Regiekosten, über die Vermehrung der Revisoren und der Staatsdiener überhaupt geklagt, und doch will man bei jeder Gelegenheit Etwas schaffen, wodurch neue Staatsdienste, Rechnungsabhören und Geschäfte dieser Art veranlaßt werden. Ich bin fest überzeugt, daß die Gemeinden im Kleinen so viel sparen können, als wenn sie ihr Geld in eine Hauptkasse legen. Der Zweck ist aber besonders der, daß die Gemeindeglieder aufmerksam sind, um was es sich handelt. Wenn das Geld aus ihrer Hand ist, so denkt Niemand mehr an diesen Baufond, während wenn derselbe im Ort erhalten wird, Jedermann Interesse daran nimmt, und es möglich ist, daß in solchen Fällen bedeutende Zuschüsse und Stiftungen gemacht werden.

v. Itzstein: Ich bin fest überzeugt, daß der Vorschlag, welchen die Commission machte, ein wohlthätiger ist, und für die Bürger dadurch Etwas geschieht, was ihnen frommt, weshalb ich meine Stimme für denselben nochmals erhebe, um auf einige Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs zu antworten. Derselbe meint, man könne die fraglichen Gelder zu den Kirchenfonds legen. Ich frage ihn aber, ob er glaubt, daß die Kirchenfonds-Verwaltung einen Betrag von 3 — 5 oder 6 fl. annehmen werde, um ihn zu verzinsen? Der Herr Regierungscommissär scheint Dieß zu bejahen, allein ich muß es verneinen, und zwar darum, weil der Kirchenrechner seine Gelder entweder schon angelegt hat, und alsdann solche kleine Summen nicht mehr anlegen kann, oder wenn er nachlässig ist, und Geldvorräthe daliegen hat, die zu verzinsen wären, er auf solche kleine Summen keine Rücksicht nehmen wird. Der Herr Regierungscommissär meint ferner, man könne solche Beträge mit den Gemeindegeldern anlegen. Wenn aber die Gemeinde keine solche ist, die Ausstände hat, so wird Dieß abermals nicht angehen. Der Abg. Rettig sagt: man klage immer über die Vermehrung der Angestellten, während man hier darauf ausgehe, neue Geschäfte hervorzurufen. Ich gebe zu, daß ein Cassier angestellt werden muß, allein ich scheue mich davor nicht, weil es zum Wohl des Volks nothwendig ist, und dadurch einem aus dem Gesetze hervorgehenden Uebelstande abgeholfen wird. Der Herr Abgeordnete glaubt ferner, man müsse, wenn man auf diese Weise für die Gemeinden sorge, auch für den Privatmann sorgen, damit er sechs Gulden in eine Casse legen könne. Dieß haben aber nicht alle Leute nothwendig. Ich selbst lege keine 6 fl. ein, und der Abg. Rettig vielleicht auch nicht. Es handelt sich darum, den Gemeinden Etwas, was ihnen das Gesetz auflegt, zu erleichtern. Sie sollen in Zukunft die Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser übernehmen, die Kirchhofmauern unterhalten ꝛc. und dafür giebt man ihnen eine Entschädigung, die aber nach dem Gesetz zum Theil so klein ausfallen muß, daß es eine Unmöglichkeit ist, den Gemeinden Dasjenige zu verschaffen, was ihnen das Gesetz verschaffen will, wenn nicht auf die von der Commission angedeutete Weise gesorgt wird. Ich bitte deßhalb die Kammer, den Commissionsantrag anzunehmen, und bitte die Regierung, die Sache im besondern Interresse der Gemeinden zu erwägen.

Gerbel spricht sich ebenfalls für den Antrag der Commission aus und bemerkt weiter: Es ist nämlich in Beziehung auf die Zehnten, wobei Corporationen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

berechtigt sind, durch die neue Verordnung, wodurch Architekten aufgestellt wurden, keine Verlegenheit entstanden, die Taration zu erhalten. Anders verhält es sich aber mit Privaten, welche zehntberechtigt sind, denn diese haben kaum die Möglichkeit, es dahin zu bringen, daß die Taration vorgenommen wird. Die Taratoren, welche in den verschiedenen Kreisen aufgestellt, sind durch die Domanial- und Corporations-Zehnten so sehr mit Arbeiten überhäuft, daß sie sämmtliche Zehntberechtigte, welche Privaten sind, zurückweisen und überhaupt gar keine Taration vornehmen. Im Interresse der Zehntablösung und daß endlich dieses Geschäft zu Stande kommt, würde ich es aber doch für angemessen finden, auch hier die Verpflichtung auszusprechen, die Taration vorzunehmen. Es ist nothwendig, daß die Ordnung, welche gegenüber von den Zehnttaratoren besteht, auch auf denjenigen Zehnten ausgedehnt werde, welcher Privaten gehört. Geschieht Dieß nicht, so ist nimmermehr ein Ende dieser Zehntablösung zu erleben, denn man findet keinen Menschen, der die Taration vornimmt. Die Leute können auch nicht darauf verwiesen werden, überhaupt einen andern Architekten aufzustellen, weil Dieß kein legaler Architekt wäre, und die Taration der Baulasten gegenüber von den Pflichtigen keinen Glauben erhielte. Die Privaten sind sonach in der übeln Lage, die Zehntablösung nicht erreichen zu können, wenn nicht auch die Baumeister verpflichtet sind, die Zehntlasten, welche Privaten betreffen, abzuschätzen, wobei natürlich eine gewiße Reihenfolge zu beobachten wäre.

Staatsrath Frhr. v. Rüdt: Ich habe bereits bemerkt, daß Vorschläge gemacht seien, wonach die Taratoren oder die Staatsbaumeister eine Aushülfe erhalten, dagegen aber auch ihnen die Verbindlichkeit aufgelegt werden solle, solche Aufträge anzunehmen, und dadurch wird dem Wunsche, der hier geäußert wurde, so viel es möglich entsprochen. Gegen den Commissionsantrag selbst wurde nicht gesprochen, sondern man hat nur Besorgnisse in Beziehung auf den Vollzug desselben geäußert, und was meine letzte Bemerkung betrifft, welche widerlegt werden wollte, so muß ich nur Das hinzufügen, daß wir hundertfältig die Erfahrung haben, und es auch unbestreitbar ist, daß solche kleine Posten häufig vorkommen, die an die Stiftungs- und Localfonds abgegeben, mit andern Geldern ausgeliehen und die Zinse zum Kapital geschlagen werden. Es ist dieß namentlich sehr häufig der Fall bei der Ablösung von kleinen Gefällen, die zu Pfarreien und Schuldiensten gehören. Daß also die Sache in dieser Hinsicht ausführbar ist, unterliegt keinem Zweifel. Solche Kapitale stehen unter der Aufsicht der Ortsstiftungscommission, oder des Kirchengemeinderaths evangelischer Seits und es wird da nach den bestehenden Vorschriften dafür gesorgt, daß die Gelder gehörig sicher angelegt werden. Auch die Erfahrung läßt sich durchaus nicht in Abrede stellen, daß bei kleinen Posten durch den Betrieb in den einzelnen Gemeinden selbst eher ein höherer Zins erhalten werden kann, als bei der Vereinigung kleinerer Summen in ein größeres Vermögen unter einer eigenen Verwaltung. Diese muß dafür sorgen, daß ihre größeren Kapitale sicher angelegt werden, und sie wird auf die speciellen Interessen eines Einzelnen weniger Rücksicht nehmen können. Dagegen weiß man, daß Posten von 25, 30 und 40 fl. zu fünf und sechs Precent mit der gehörigen Sicherheit in den einzelnen Gemeinden ausgeliehen werden können.

Junghanns: Der Berichterstatter hat dem bis jetzt Gesagten nur noch Weniges hinzuzufügen. Daß in unserm Lande ein Fond bestand, welcher die Bestimmung hatte, Baukapitale aufzunehmen, solche aber zum Nachtheil der Gemeinden zu Grund gegangen sind, ist mir nicht bekannt. Seit der Vereinigung der verschiedenen Landestheile zu einem Großherzogthum, ist noch kein solches Kapital untergegangen. — Jedenfalls müssen die Gemeinden ihre Kapitale anlegen, und sie sind also den gewöhnlichen Gefahren einer Kapitalanlage unterworfen. Diese Gefahren, die oft in der Unerfahrenheit der Männer, welche die Gemeinde-Angelegenheiten verwalten, ihren Grund haben, vermindern sich aber, wenn sie die Kapitalien nicht selbst anlegen, sondern wenn dieses Geschäft einer Behörde überlassen wird, welche die erforderlichen Kenntnisse und Mittel hiezu besitzt. Ich glaube auch nicht, daß es den Gemeinden so leicht ist, ein Kapital zins- und zinseszinstragend bei den Ortsstiftungen unterzubringen, denn nach der Verordnung über die Anlegung der Lasten-Kapitalien werden sie nicht von dem Heiligen-Fond sondern von der Gemeinde selbst verwaltet, und in der Gemeinderechnung, wenn gleich in einem besondern Abschnitt, ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rechnet. Die Gemeinde muß also diese Kapitale anlegen, und kann sie nicht dem Heiligenfond überlassen. Hat die Gemeinde selbst Activ-Kapitalien, so ist es allerdings möglich, solche kleine Posten mit größeren zu vereinigen, allein die Fälle, wo eine Gemeinde solche Kapitalien hat, gehören zu den seltenern. Man hat entgegengehalten, es sei möglich, daß wenn ein Baufond in einer Gemeinde bestehe, Stiftungen für denselben gemacht werden. Dieß ist richtig, allein es wird auch immer ein Baufond bestehen, denn wir wollen ja nur die zu Neubauten bestimmten Kapitalien in den Zehntlastenfond legen lassen, und es bleibt also dasjenige Kapital, das den Gemeinden zugewiesen wird, um den Bau zu unterhalten, immer in ihren Händen, so wie außerdem ein Heiligenfond, wenn ein solcher existirt, durch diese Bestimmung nicht aufgehoben wird. Ein anderes Mittel, als das im Bericht vorgeschlagene, wie eine Gemeinde, die ihr zugewiesen werdenden kleinen Kapitale auf eine zweckmäßige und solche Weise anlegen kann, daß sie einst damit einen großen Bau bestreitet, giebt es nach meiner Ueberzeugung nicht. Dieses Mittel bieten wir den Gemeinden an, ohne sie zu nöthigen, es anzunehmen, und stellen ihnen zugleich auch frei, die Kapitalien, die sie einlegen, wenn sie in Folge später eintretender günstiger Verhältnisse solche selbst verwalten können, wieder zurückzuziehen, weßhalb ich den Commissions-Antrag nochmals zur Annahme empfehlen darf. —

Der Commissions-Antrag wird hierauf angenommen.

Zum Antrag Lit. B. Ziffer 4.

Mördes: Es könnte den Schein haben, als wenn die Richtung dieser Bitte einer gesetzlichen Sphäre, nämlich derjenigen über die gerichtliche Procedur vorgreifen wollte; dem ist aber nicht so. Schon der Bericht deutet an, daß man das Zehntgesetz noch erwarten solle. Alle Gerichte werden sich an die Bestimmung halten, wornach Vergleichversuche in der Regel der gerichtlichen Procedur vorangehen sollen. Die Erfahrung hat hier, wie bei mehreren andern Fällen, die uns heut zu Anträgen Veranlassung geben, gezeigt, daß Dieß vielfach vernachläßigt wird, und gewöhnlich bei den prozessualischen Verhandlungen über Streitigkeiten zwischen Berechtigten und Pflichtigen nichts besonderes Gutes zum Vorschein kommt. Es handelt sich daher nur um eine Bitte an das Ministerium als Aufsichtsbehörde, die Gerichte auf Dasjenige aufmerksam zu machen, was in ihrer Competenz gelegen ist.

Der Commissionsantrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen, womit dieser Gegenstand erledigt ist.

Der Präsident Bekk nimmt hier wieder den Präsidentenstuhl ein.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Commissionsberichts über die Motion des Abg. Sander, auf Herstellung eines gesetzlichen Zustandes der Presse im Großherzogthum.

Die Commission trägt darauf an:

„die Großherzogliche Regierung mittelst einer unterthänigsten Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten:

„1) dahin zu wirken, daß in den deutschen Bundesstaaten an die Stelle der Censur so bald als möglich die in der Bundesakte längst verheißene Preßfreiheit trete;

„2) einstweilen aber gleichbaldige Vorkehr zu treffen, daß in Baden wenigstens die Besprechung innerer Angelegenheiten in Druckschriften jeder Art durch die Censur nicht beschränkt oder verhindert werde."

Aufgefordert von dem Präsidenten, berichtet zuvörderst noch der Abg. Züllig, Namens der Petitionscommission, über die Eingabe der Redaction des badischen Kirchen- und Schulblattes, Beschwerden gegen die Censur betreffend.

Beilage Nr. 2.

Die Commission trägt auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Großherzogliche Staatsministerium an, mit dem ausdrücklichen Wunsche, daß der Censor des badischen Kirchen- und Schulblattes angewiesen werden möge, dasselbe mit besonderer Schonung zu behandeln.

Nachdem der Präsident die Diskussion über die beiden Gegenstände eröffnet hat, äußert:

Geheimer Referendär Eichrodt: Meine Herren, die Frage

über Preßfreiheit und Censur, ist in diesem Saale schon so oft und so umständlich erörtert worden, daß wohl schwerlich etwas Neues darüber gesagt werden kann. Ich enthalte mich deßhalb auch, in eine allgemeine Erörterung des Inhalts des Commissionsberichts einzugehen, sondern beschränke mich lediglich auf einige wenige Bemerkungen in Beziehung auf unsern gegenwärtigen Preßzustand.

Im Juli 1839 ist von der Regierungsbank aus, bei Berathung eines ähnlichen Gegenstandes, auseinandergesetzt worden, daß die Zustandebringung eines Preßgesetzes, wie es diese Kammer wünscht, unübersteigliche Hindernisse in der Bundes-Preß-Gesetzgebung finde, das Zustandekommen eines Preßgesetzes aber, wie es die Regierung zu geben im Stande ist, ein gleiches Hinderniß in dem Widerspruch dieses Hauses finden würde. Die Regierung hat deßhalb schon damals darauf Verzicht geleistet, einen Versuch mit der Bearbeitung eines Preßgesetzes zu machen, und sie ist noch von dieser Meinung beseelt. Dagegen haben die Regierungscommissäre in jener Sitzung allerdings anerkannt, daß Instruktionen für die Censoren nothwendig seien, um einerseits ungebührlichen Beschränkungen in der freien Meinungsäußerung vorzubeugen, und andererseits Mißbräuchen der Presse die gehörigen Schranken zu setzen.

Es ist ferner von Seiten der Herren Regierungscommissäre zugegeben worden, daß im Interresse der Redacteure der Tagblätter und der Beschleunigung der Recurse allerdings ein angemesseneres Recursverfahren eintreten und in dieser Beziehung ein gewisser Instanzengang angeordnet werden müsse. Die Regierung hat diese Zusagen, so weit sie konnte, in Erfüllung gesetzt, und zwar in Erfüllung gesetzt durch die Verordnung vom 8. August 1834 Regierungs-Blatt Nr. 36. über Recurse in Preßsachen, ferner in Erfüllung gesetzt durch die Instruktion vom 4. Januar 1840, deren Hauptsätze der Herr Berichterstatter über die Petition bereits verlesen hat, deren nochmalige Verlesung aber die Kammer mir gerne gestatten wird, weil ich sie für die wichtigsten und interessantesten Sätze dieser Instruktion erklären muß. (Der Redner verliest dieselben und äußert dann weiter): Diese Instruction hat, so viel ich weiß, seiner Zeit allgemeine Anerkennung gefunden. Sie besteht noch, ohne daß etwas daran verändert worden ist, und es soll auch nach dem festen Willen der Regierung nichts daran geändert, sondern solche gehandhabt werden, indem sie unzweifelhaft und fest überzeugt ist, daß wenn sie genau gehandhabt wird, alle billigen Wünsche in dieser Hinsicht erfüllt werden. (Mehrere Stimmen: Allerdings, wenn sie gehandhabt wird!)

Der Beweis davon ist bereits gegeben und ich muß deßhalb die Klagen über den Druck der Censur, so weit sie in dem Commissionsbericht enthalten sind, als ungegründet und sogar als übertrieben zurückweisen. Der gegenwärtige Zustand der Presse ist der direkte Beweis des Gegentheils davon.

Was nun den Bericht der Petitionscommission über die Eingabe des Pfarrers Ring als Redakteurs der Kirchen- und Schulzeitung betrifft, so muß ich mit einigen Worten hierauf zurückkommen.

Diese Petition zerfällt in 2 Theile, nämlich in Beschwerden über den Strich einzelner Artikel, welche religiösen und politischen Inhalts sind, und in eine Beschwerde über eine Instruktion an den Censor in Freiburg von dem Censor des Ministeriums des Innern. Was den ersten Punkt betrifft, so muß ich die Petition als formell ungegründet zurückweisen, weil der Beschwerdeführer die Enthörung bei dem Staatsministerium nicht nachgewiesen hat. Eine Staatsministerial-Entschließung ist nicht vorhanden, und auch bei dem Ministerium des Innern ist nicht in Beziehung auf alle Aufsätze eine Zurückweisung erfolgt.

Was nun aber einzelne dieser Aufsätze betrifft, so muß ich denn doch der Kammer sagen, in was sie eigentlich bestehen. Sie bestehen in Artikeln über die Frage, ob die Katholiken schuldig seien, die Ohrenbeichte abzulegen, wenn der Priester sie von ihnen fordert, ferner in einer Kritik über ein Generale der Kurie an die katholischen Geistlichen. Ich frage aber, ob es angemessen ist, solche Artikel, oder solche Lehren in einem Volksblatt unter das Volk zu bringen, denn ein Volksblatt ist die Kirchen- und Schulzeitung, und keine wissenschaftliche Zeitschrift oder ein Journal.

Die Regierung hat mit Rücksicht auf den §. 7 der Instruktion diese und ähnliche Artikel zurückgewiesen, denn in jenem Paragraphen heißt es: „polemische Erörterungen über solche Gegenstände sollen nur in besonders dazu geeigneten Zeit-

und andern Schriften, nicht aber in den gewöhnlichen Zeit- und Tagblättern, namentlich auch nicht in Schriften, die unter die Jugend kommen, gestattet seyn."

Die Regierung hat ferner einen Aufsatz über die angebliche Beaufsichtigung der Geistlichen durch die Gensd'armerie zurückgewiesen. Ich bescheide mich, etwas Anderes hierüber zu sagen, als daß der Inhalt der betreffenden Verordnung nicht mehr existirt. Es war lediglich ein Mißverständniß, und ich könnte im Interesse der Sache selbst nur in geheimer Sitzung nähere Aufklärung über diesen Gegenstand geben. (Eine Stimme: Das ist ein böses Omen). Nein! das was die Regierung in dieser Hinsicht gethan hat, wird ihr nur Ehre bringen, allein sie hat die Geistlichen niemals unter die Aufsicht der Gensd'armerie gestellt. Es ist dieß ein Mißverständniß von Seiten der Behörde, und wie die Sache zur Kenntniß des Ministeriums kam, wurde sie zurückgenommen.

Was nun aber den weitern Punkt in Betreff der Erlassung einer Instruktion an den Censor in Freiburg betrifft, so ist dieß auch ein Punkt, hinsichtlich dessen die Kammer der Regierung vollkommen recht geben wird. Es war nämlich damals leider eine Zeit des Zwiespaltes, und zwar eine Zeit eines künstlich hervorgerufenen Zwiespaltes, indem man damals Schriften über den katholischen Zustand in die badische Welt schleuderte, Schriften, die in Regensburg gedruckt wurden und die Absicht hatten, Unfrieden unter den verschiedenen Religionsparteien zu erzeugen. Es war eine Zeit, wo ein hochgeachteter Staatsmann eine Gegenschrift geschrieben hat, die selbst unter die Mitglieder dieses Hauses vertheilt wurde. Um nun ferneren Anlässen zu Zerwürfnissen vorzubeugen, hat die Regierung für angemessen gefunden, folgende Verfügung an die Censoren, blos als Mahnung zur schärferen Anziehung des Art. 7 der Censurinstruktion zu erlassen.

(Der Redner verliest diese Verfügung und schließt mit der Bemerkung, diese Verfügung sei nur vorübergehend. Wenn der Anlaß zu derselben verschwunden sei, werde sie wieder zurückgenommen, und die Censur in Beziehung auf religiöse Angelegenheiten geübt werden können, wie bisher.)

Hecker fragt, ob es wirklich richtig sei, daß ein Circular existire, wonach die Geistlichen hinsichtlich ihrer politischen Gesinnungen überwacht werden sollen.

Geheimer Referendär Eichrodt bemerkt, daß eine solche Instruktion keineswegs existire.

v. Itzstein: Ehe ich über die Motion des Abg. Sander und die dießfallsigen Commissionsanträge spreche, erlaube ich mir nur wenige Worte auf die Aeußerungen des Herrn Regierungscommissärs. Er hat mit der Erklärung begonnen, daß im Jahr 1839 zwar ein Gesetz zugesichert worden, die Regierung aber sich nicht habe dazu entschließen können, ein solches vorzulegen, einmal, weil sie gehindert sei, ein den Bundesbeschlüssen widersprechendes Gesetz, wie die Kammer es wünsche, zu geben, und weil ferner vorauszusehen sei, daß ein Gesetz, wie es die Regierung wolle, der Kammer nicht angenehm seyn würde. Ich bedauere, daß die Regierung von dieser Ansicht ausgegangen ist und der Kammer keine Gesetzesvorlage gemacht hat. Denn man hat sich von Seiten der Kammer, wie aus den Verhandlungen hervorgeht, endlich nur darauf beschränkt — und ich sage geflissentlich beschränkt, weil die Kammer, wie das Volk und jeder Bürger Deutschlands, noch ein größeres Recht zu fordern hat, nämlich die volle Preßfreiheit — um ein Gesetz zu bitten, wonach wenigstens für die innern Landesangelegenheiten durchaus keine Censur bestehen solle, so lange in den Aufsätzen nur der gehörige Anstand beobachtet und eine würdevolle Sprache geführt wird. Man hat endlich sogar nur gebeten, die Regierung möge ein die freie Besprechung der innern Angelegenheiten zusicherndes Provisorium erlassen! Allein auch dieses ist nicht erfolgt.

Ich kann daher nur beklagen, daß die Regierung in dem Glauben ist, mit der Kammer kein Gesetz zu Stande bringen zu können, welche ihre gerechten größeren Ansprüche bis auf den Punkt ermäßigt hat, daß es wenigstens den Menschen und Bürgern in einem Staat vergönnt seyn solle, über ihre nächsten eigenen Angelegenheiten zu sprechen, daß sie nicht an dem Austausch der Ideen gehindert seien, der nothwendig ist, die Gesetze näher zu prüfen, ihre Anwendung einer Beurtheilung zu unterwerfen, so wie die Wünsche und Begehren des Volkes und seine etwaige Unzufriedenheit mit dieser oder jener Bestimmung an den Tag zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bringen. Die Regierung hat sich dagegen blos auf eine Instruktion beschränkt. Sie trat an das Licht, als der gegenwärtige Herr Präsident des Ministeriums des Innern seine Stelle übernahm. Man hat diese Instruktion als einen Schritt betrachtet, der darauf hindeute, daß man geneigt sei, wenigstens Einiges von Demjenigen zu thun, was von Gott und Rechtswegen dem Menschen gebührt. Man hat sich darüber gefreut, leider aber auch gesehen, wie die Regierung diese Instruktion anwende, oder vielmehr nicht anwende! Denn davon kann keine Rede seyn, daß diese Instruktion beobachtet werde. Ich könnte, wenn ich auf Specialitäten eingehen wollte, Artikel aufweisen, die auf die einfachste und würdigste Weise über innere Angelegenheiten sprachen, aber gleichwohl gestrichen wurden. Man verweist uns immer auf den traurigen Recurs, ich sage traurigen Recurs, denn der Herr Regierungscommissär wird selbst zugeben müssen, daß die Betretung dieses Weges nicht zu dem Ziele führt, und, daß, wenn ich mich über die Streichung eines Artikels beschwere, dessen Bekanntmachung im Augenblicke nothwendig ist, es mich nichts hilft, wenn nach 14 oder mehreren Tagen die Entscheidung kommt, der Artikel dürfe aufgenommen werden. Ich könnte Artikel aufweisen, welche das Frankfurter Journal aufgenommen hat, das Blatt, welches unter den Augen des Bundes erscheint, und gewiß besser bewacht zu werden pflegt, als unsere Blätter, welch' letztere aber gleichwohl diese Artikel nicht aufgenommen haben! Man wird mir freilich dagegen einwenden, die Censoren seien verschiedener Ansicht, allein leider ist es der Fall, daß solche Einrichtungen bestehen, wonach man der Willkühr preisgegeben ist. Aus der neuesten Zeit kann ich beweisen, daß in die Carlsruher-Zeitung Aeußerungen eines Mitgliedes in dieser Kammer aufgenommen worden sind, während sie in dem Landtagsblatt gestrichen wurden. Was entsteht hieraus und was kann hieraus entstehen, wenn auf solche Weise die freie Gedankenmittheilung gehemmt wird? Wie kann aber auch eine Regierung ferner verweigern, was der allgemeine Ruf aller Menschen verlangt? Uns gehört dieß Recht, allein man verweigert es beharrlich. Glauben Sie wohl, daß mit solchen Maßregeln die Regierung in dem Vertrauen des Volkes wachse? Halten Sie das Volk für so wenig klar, daß es nicht zur Besinnung darüber gekommen sei, es gebühre ihm das Recht, seine Gedanken frei auszusprechen, und man vorenthalte ihm dasselbe mit Unrecht? Was den letzten speciellen Punkt der heutigen Berathung, nämlich die Kirchenzeitung betrifft, so überlasse ich, weil ich dem Bericht in seinen Einzelnheiten nicht ganz folgen konnte, dem Berichterstatter selbst, der in der Sache ganz genau unterrichtet ist, dem Herrn Redner der Regierung zu antworten, und gehe nun zu den Commissionsanträgen über.

Ich unterstütze sie beide in Beziehung auf die freie Presse und namentlich auch die Bitte, daß die Regierung bei dem Bund dahin wirken möge, daß dieser endlich gewähre, was uns die Bundesakte zusichert, nämlich Freiheit der Presse.

Bei der Gründlichkeit, mit der sowohl der Herr Antragsteller als der Herr Berichterstatter die Sache behandelt hat, ferner im Hinblick auf die zahlreichen Verhandlungen, die hier über diesen Gegenstand schon stattfanden, und endlich die Masse von Schriften, die über diesen allerdings hochwichtigen Gegenstand erschienen sind, kann ich mich kurz fassen. Ich kann dieß um so mehr, weil ich nicht zweifle, die ganze Kammer werde nur eine Gesinnung darüber beseelen, daß uns freie Presse gebühre, und ich bin gewiß, daß dieselbe Gesinnung das Volk durchdrungen hat, oder wenigstens jeden Bürger, der nur einigermaßen Bildung besitzt und die Kraft hat, zu erkennen, was ihm gebührt. Ich bin überzeugt, daß Jeder von uns und jeder Bürger einsieht, wie das freie Wort und die Veröffentlichung des freien Wortes durch die Presse das einzige Mittel ist, Licht und Wahrheit zu verbreiten, und der Regierung selbst Kunde von den Wünschen des Volkes zu geben, wie es das einzige Mittel ist, um sie endlich klar zu machen über Dasjenige, was das Volk denkt, und welche Gesinnungen es hegt. Denn ich nehme keinen Anstand, auszusprechen, daß die Regierung darüber im Dunkeln ist, weil sie es seyn will, und sich die Möglichkeit entzieht, die Gesinnungen des Volkes und seine Ansichten über unsere jeweiligen und namentlich über unsere neuesten Zustände kennen zu lernen. Eben so zuverlässig bin ich aber auch überzeugt — und ich rede hier aus meinem Innersten — daß Jedermann fühlt, die Censur sei eine verderbliche, unmoralische und verächtliche Anstalt, sie sei die Mutter der Lüge, der Ent-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stellung und des Mißtrauens, welches sich dem Volke aufdringt. Es vernichtet diese verderbliche Anstalt nicht allein die Gedanken, die sich die Menschen mittheilen wollen, sondern sie verunstaltet und verkümmert dieselben auch und stellt ganz andere Gedanken hin, als der Verfasser aussprechen wollte, und gerade dadurch wird sie eine unmoralische Anstalt, denn sie zwingt die Menschen, die doch im Interesse der guten Sache etwas sagen wollen, die Dinge so zu verdrehen, daß Unwahrheiten und Entstellungen entstehen müssen. Ich glaube daher, daß die Regierung, die uns nur die Erklärung gegeben hat, sie wolle die Instruktion festhalten, einen Schritt weiter gehen muß. Sie wird fühlen, daß uns mit dieser Instruktion, die nicht festgehalten wurde, keineswegs geholfen ist. Wir glauben ein Gesetz fordern zu dürfen, das, wie sich auch der Commissionsantrag beschränkt, eine freie Besprechung der innern Angelegenheiten sichert, ein Gesetz, welches auch gewiß zu Stande kommen wird. Die Regierung wird alsdann den Erfolg hievon sehen.

Dabei erkläre ich aber wiederholt, daß ich auch dem weiteren Commissionsantrag beitrete, der dahin geht, die Bitte an die Regierung zu stellen, sie möge bei dem Bund dahin wirken, daß die durch die Bundesakte zugesicherte Preßfreiheit uns werde. Ich hoffe es werde auch der Bund, wenn er auf die Ereignisse blickt, die in der Welt vorgehen, wenn er sich überzeugt, daß das Volk nicht stillgestanden ist, sondern zur Erkenntniß über die Rechte gekommen ist, die ihm gebühren, von Maßregeln abgeht, die nothwendig gewesen seyn mögen zu der Zeit, wo er sie erließ, die aber verschwunden sind, weil jetzt Jeder weiß, was er will — nicht Aufruhr, nicht Umsturz der Throne, nicht Revolution, wohl aber das heilige Recht, welches man ihm gewaltsam entzogen hat, und nur gewaltsam entziehen kann, — das Recht des freien Wortes und der freien Aeußerung durch die Presse. Wenn also die Gründe aufgehört haben, die den Bund zu provisorischen Maßregeln bestimmten, so hoffe ich auch, daß man endlich davon zurückgehen, und es der Regierung gelingen werde, Dasjenige zu erreichen, was der Antragsteller und Berichterstatter, und mit ihm so viele Tausende und Abermaltausende wollen, daß der Bund nicht durch sein starres Festhalten an Beschlüssen, die nur in einer bewegten nun vorübergegangenen Zeit hervorgerufen wurden, die Unzufriedenheit noch mehr steigere! denn ich möchte diese nicht auf den höchsten Punkt gesteigert wissen, indem man nicht gewiß ist, welch' einen unangenehmen Ausbruch eine auf den höchsten Punkt getriebene Unzufriedenheit zuletzt nimmt.

Welcker. Erwarten Sie nicht, daß ich eine der Größe und Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Rede halten will. Es würde mich hieran schon die von meiner letzten Krankheit zurückgebliebene Schwäche hindern. Wenn indessen der Herr Regierungskommissär bemerkt, es lasse sich über den Gegenstand nichts Neues sagen, so verweise ich ihn auf die vortreffliche Abhandlung eines trefflichen Mannes, nämlich des hessischen Geh. Staatsraths Jaup, welche kürzlich in dem Staatslexikon erschienen ist, dort wird er viel Neues finden. Ueberhaupt mag sich doch noch Manches praktisch Neue sagen lassen von einer so naturwidrigen, allen Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Moral so ganz widersprechenden Einrichtung wie die Censur, die durch den öffentlichen Unwillen getroffen wird. Jedenfalls ist es ein Punkt, der immer noch neu betrachtet zu werden verdient, nämlich der Unterschied zwischen den etwaigen nachtheiligen Wirkungen der Preßfreiheit und den etwaigen nachtheiligen Wirkungen der Censur. In der Welt ist natürlich nichts vollkommen und kein menschliches Institut trägt den Stempel der Vollkommenheit an sich. Nachtheile der Preßfreiheit gebe ich so gerne zu, als Nachtheile von der Preßfrechheit, allein es kommt hier der Unterschied in Betracht, daß die Preßfrechheit mit allen ihren Nachtheilen offen am Tag liegt, und die Feinde des Rechts und der Wahrheit haben bei dem geringsten Mißbrauch, die Gelegenheit, zu sagen: „Sehet da einen Beleg für die Preßfreiheit!" Anders verhält es sich mit der Censur. Diese waltet im Dunkeln, sie macht die Menschen und ihr Wirken dunkel, und deshalb gehört ein prüfender und aufmerksamer Blick dazu, die Verkehrtheiten und schädlichen Wirkungen der Censur richtig zu erkennen.

Die deutsche Nation ist zwar nicht außerordentlich heroisch, und sie findet Schwierigkeiten in ihren Verhältnissen, allein wenn sie die entsetzlichen Verletzungen, Immoralitäten, Rechtswidrigkeiten und Verderblichkeiten der Censur eben so gut durchschauen könnte, wie wir, und wenn sie alle Censur-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

striche vor Augen hätte, sie würde einen allgemeinen Ekel und Unwillen gegen dieses bei uns bestehende Institut ausstoßen.

Es herrscht aber auch in Beziehung auf die Preßfreiheit und die Nachtheile, die man ihr nachsagt, ein großes Mißverständniß, das man nicht oft genug und nicht hinlänglich genug den Leuten widerlegen kann. Sie meinen nämlich, alles das Böse und nicht Gute, alles das Unangemessene, was mit der Presse vorgeht, habe die Presse geschaffen. Dem ist nicht so! Die Presse ist nur der Ausdruck der Zustände, welche vorhanden sind, und wenn in Folge eines vieljährigen königlichen Despotismus und vieljähriger Revolutions-Greueln in einem Nachbarstaat Manches zu Tag kommt, so soll doch ja Niemand glauben, daß dieß durch die Presse geschaffen sei. Es ist nur der Abdruck dessen, was da ist und es ist gut, daß es durch die Presse zu Tag kommt. Die der Socialität der bestehenden Verfassung und der Regierung feindseligen Kräfte hat man dort kennen gelernt. Man hat sich dagegen einigen und schützen können. Die Lascivität, die Frivolität tritt hervor, und es ist gut, daß sie hervortritt, und ein Theil der französischen Presse hat die Achtung und Wirksamkeit bei der Nation gar sehr verloren dadurch, daß dieser Theil eine solche Richtung eingeschlagen hat. Er schadet nicht mehr, allein er hat dort die Gegenkämpfe geweckt. In dieser benachbarten Nation herrschen edlere Richtungen in religiöser, bürgerlicher und sittlicher Hinsicht, und wer die Verhältnisse nur einigermaßen kennt, wird dieß zugeben. Es wachsen jene Richtungen täglich, ungeachtet der freien Presse, und durch die freie Presse; denn das nackte Erscheinen des Verkehrten und Nichtswürdigen fordert auf zur Entwickelung der entgegengesetzten Kräfte. Selbst die Festigkeit des Thrones verdankt vor Allem die neue Dynastie der Presse. Anders verhält es sich bei der Censur, denn hier waltet das Böse. Ich verehre den Herrn Regierungskommissär als einen ehrlichen Mann, und deshalb muß ich glauben, daß es für ihn selbst dunkel seyn muß, wie die Presse bei uns gehandhabt wird, denn sonst könnte er nicht sagen, daß die Censoren die Instruktion, welche die Regierung gegeben hat, befolgen. Ich halte diese Censur keineswegs für befriedigend, denn sie spricht von persönlichen Tendenzen, wovon weder unser Preßgesetz noch das Bundespreßgesetz etwas weiß, sie enthält Beschränkungen, welche diese beiden Gesetze nicht kennen, allein sie enthält doch auch einige würdige Hauptgesichtspunkte.

Diese werden aber nicht befolgt, und der Petitionsbericht, den wir vorhin vernahmen, ist ein sprechender Beweis davon. Ungeachtet dieser Censurinstruktion herrscht ein Zustand der Willkühr, der Gedankenunterdrückung, ein Zustand der Unterdrückung der wesentlichen politischen und Privatrechte der Bürger in dem Lande mittelst der Unterdrückung der Presse, daß je tiefer man in das Einzelne eingeht, um so mehr man auch darüber erschrickt, daß dieß in einem ganz civilisirten Staate, und unter einer wohlmeinenden Regierung vorkommen kann. Ich brauche nicht erst auseinander zu setzen, wie diese Censur dem Volke die gemeinschaftlichen Waffen der Einsicht und der Vertheidigung seiner Rechte aus der Hand windet. Gerade in den schwierigsten Zeiten, wie z. B. zur Zeit des unglücklichen Zwiespalts wegen der Urlaubsfrage und des unglücklichen Zwiespaltes bei der Auflösung des letzten Landtags, wo es gilt, in Beziehung auf die Verfassung hell zu sehen und seine Rechte zu wahren, wurde die Presse ganz unterdrückt und gerade die Hauptwirkung der Presse, der Beamten-Willkühr zu steuern, und sie in ihrem Keime zu unterdrücken, dadurch, daß jede Verletzung dieser Art gerügt wird, wurde aufgehoben, indem die Censur alles Dasjenige, was in dieser Richtung geschrieben wurde, strich. Die Nachtheile einer Preßfreiheit, Schriften, feindselig gegen die bestehende Religion, selbst belletristische Journale und Sitten verderbende Romane, die unter Jung und Alt kommen, verhindert sie nicht; Injurien und Verläumdungen hindert sie ebenfalls nicht, aber die Widerlegung hindert sie, wie denn schon oft hier davon gesprochen wurde, daß Demjenigen, der angegriffen worden, die Gegenrede von der Censur gestrichen worden sei. Mir selbst sind vier Fälle aus der neuesten Zeit bekannt, wo Bürgern, die von Beamten in der öffentlichen Carlsruher-Zeitung schmählig an ihrer Ehre angegriffen wurden, aller Gegenbeweis durch die Censur gestrichen worden ist. Das ist kein Zustand, der unserer würdig ist, da haben wir, möchte ich sagen, alle Nachtheile der Preßfreiheit, aber nicht ihre Vortheile.

Ich halte es für Pflicht und für zweckmäßig, die öffent-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

liche Meinung, den Herrn Regierungscommissär und die Kammer wenigstens durch einige Proben davon zu überzeugen, wie die Censur bei uns gehandhabt wird, wie die Censur-Instruktion uns gar nichts hilft, wie sie weder unten noch oben befolgt wird, und in jedem kritischen Augenblick neue Verfügungen gegeben werden können. Von zwei Zeitungsblättern habe ich Stöße vor mir liegen, mit denen ich die Kammer gewiß nicht sämmtlich behelligen will, allein ich wäre im Stande, der Regierung außer diesen noch zwei andere Stöße mitzutheilen, woraus sie sich überzeugen würde, daß nicht die Censur-Instruktion, sondern Willkühr unsere Presse beherrscht. Das erste Beispiel ist allgemeiner Art. In Nr. 34. der Seeblätter steht nämlich die Erklärung: „Zu unserer Rechtfertigung zeigen wir den Lesern an, daß es uns weder gelungen ist, eine eigene Rechtfertigung noch die eines Dritten wegen der, der Mehrheit des aufgelösten badischen Landtags in den öffentlichen Blättern nachgesendeten ehrenrührigen Beschuldigungen in unsere Spalten aufnehmen zu dürfen."

Der Redakteur des Mannheimer Journals antwortete einem Correspondenten: „es liegt weder in meinem Willen, noch dem des Censors, den mir mitgetheilten Aufsatz zu veröffentlichen; ein Befehl von Carlsruhe verbietet Alles, was in Angelegenheiten der aufgelösten Kammer gedruckt werden solle." Geschmäht waren wir, angeklagt waren wir auf das höchste vor dem Lande, aber nicht die allergeringste Rechtfertigung durfte stattfinden. Um indessen der Wahrheit vollkommen treu zu bleiben, muß ich bemerken, daß ich zwei Artikel zum vierten Theil durchgesetzt habe. Sie waren ganz anständig geschrieben, und ein Theil davon kam richtig in die Freiburger-Zeitung. Ich mußte aber hier zur Hülfe nehmen die Erklärung an den Censor, er möge bedenken, daß wenn mir jetzt gegen solche Schmähungen nicht gestattet werde, Dieses in der Freiburger Zeitung abdrucken zu lassen, ich es machen werde, wie vor einigen Jahren, wo ich die Widerlegung thatsächlicher Unwahrheiten, die mich betrafen, in kein badisches und kein deutsches Zeitungsblatt bringen konnte, und mich daher an die englischen, französischen, schwedischen und dänischen Zeitungen wendete, wo es mir dann gelungen ist, ein Stückchen durchzubringen.

Ich möchte den Herrn Regierungscommissär auffordern, mir zu sagen, gegen welchen Paragraphen der Censurinstruktion folgender Artikel verstößt, der zugleich in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand der Preßfreiheit einen schönen Beitrag liefert?

Ein ganz abgesonderter Artikel enthielt nachstehende Stelle aus den Aufzeichnungen eines nachgebornen Prinzen:

„Censur kann man begreifen, wenn eine Regierung verschiedene Nationalitäten zusammen zu halten hat, wie dieß in Wien der Fall ist, oder wenn, wie unter der Regierung des ersten Consuls, eine durchaus aufgelöste Ordnung wieder herzustellen ist. Wenn aber die Grundsätze festgestellt sind, wenn der Staat geordnet ist, und die Regierung den Willen hat, Gutes zu thun, so kann die Freiheit der Presse nur nützen; sie controlirt schärfer, als alle Beamten es thun können, und der Fürst kommt durch sie außer Verantwortlichkeit für alles Böse, was geschah, für alles Gute, das nicht geschah. Die Verwaltung hat auch bei freier Presse viele Punkte voraus, sie hat über die besten Federn zu verfügen, sie hat so viele Mittel, die Unabhängigen, die ihr schaden können, zu gewinnen, oder zu verderben, so manche werthvolle Nachrichten mitzutheilen, daß dieser Behauptung kaum widersprochen werden kann. Eine vernünftige Regierung kann meines Erachtens von der Preßfreiheit nichts fürchten und eine nicht vernünftige wird von dem härtesten Preßzwang keinen Vortheil ziehen, oder ihrem Sturz nahe gebracht werden können. Beispiel: unter Ferdinand dem VII. Den Vertheidigern des Preßzwangs sollte man auch zu bedenken geben, daß die Preßfreiheit, wie jene mythischen Teufel die Wunden selbst heilt, die sie schlägt. Man führt die Menschen leichter, wenn man sie als mündig behandelt, als wenn man sie für unmündig und für unfähig hält, die Wahrheit zu ertragen. Preßfreiheit dagegen mit angemessenen empfindlichen Geldstrafen ist das beste Mittel in den Händen einer Regierung. Es wird auch nicht schaden, wenn der Eigenthümer einer viel gelesenen Zeitung sich eben so sehr zusammennehmen muß, wie der Fürst."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Geheimer-Referendär Eichrodt fragt, von welchem Datum dieser Artikel sei?

Welcker: vom 18. April 1841.

Geheimer-Referendär Eichrodt: Wenn der Redakteur sich an das Ministerium des Innern gewendet hätte, so würde er einen angemessenen Bescheid darauf erhalten haben, und wenn ich mich recht erinnere, ist auch dieser Artikel wieder hergestellt worden.

Welcker: Die Herstellung eines Artikels nach acht Wochen, wenn man die Rekurskosten meistens noch auf dem Rücken behält, ist ein schlechter Trost.

(Der Redner führt noch mehrere Beispiele an, um darzuthun, wie lächerlich oft die Censur zu Werke gehe und fährt dann weiter fort:)

Es gibt jetzt sehr wenige Länder, und gewiß kein freies Land, welches sich nicht der Wohlthat der freien Presse erfreut, dieser herrlichen Erfindung, die der deutsche Geist schuf. Frankreich und England, Schweden und Norwegen, Belgien und Holland, Portugal und Spanien, das neue Griechenland, die nord- und südamerikanischen Staaten, und selbst die vielen Millionen, die jenseits der Meere in den Kolonien unter dem brittischen Scepter leben, genießen dieses kostbare Gut.

Deutschland wird frei seyn erst dann, wenn es eine freie Presse hat. Ich sage aber ferner, Deutschland wird Preßfreiheit haben, wenn es frei wird, und diese 38 Millionen sollen, müssen und werden frei seyn, und sie werden also eine freie Presse haben. Die Frage ist nur die, ob die freie Presse und die Freiheit auf dem Weg der Gesetzlichkeit und der Treue gewonnen werden, ob sie die Unterthanen ihren Regenten verdanken sollen, als die Vollziehung des Fürstenwortes, das in Wien gegeben wurde, als es sich von der Abwerfung der drückendsten Schmach handelte, die auf der deutschen Nation ruhte? Die Frage ist, ob die Throne, ob die öffentliche Ordnung, mit dieser entstehenden Freiheit Hand in Hand gehen, oder ob beides nicht Hand in Hand gehen solle? Ich wünsche, daß auf dem Wege des Friedens und des Rechtes alles Dieses vor sich gehe, allein dann müssen auch die Regierungen jetzt, wo die Kultur riesenhaft fortschreitet, wo die Eisenbahnen die Menschen schnell in Verbindung mit einander bringen, wo das Gefühl der Schmach über unterdrückte Wahrheit auf den Gemüthern lastet, und der Wunsch, frei zu seyn, immer kräftiger wird, sich nicht mit allzu langsamen Schritten bewegen, sondern denken, daß die Throne nur auf Recht und Treue ruhen. Wir wollen Recht und Treue, und darum fordern wir Preßfreiheit.

Hecker. Wenn man bisher und auf jedem Landtag gefordert hat, daß man die Schuld, die man nach dem 18. Artikel der deutschen Bundesakte gegen uns hat, abtrage, so dürfen wir, wenn unser Ruf immer noch nicht erhört worden ist, nicht nachlassen, und nicht müde werden, Dasjenige zu fordern, was uns als Menschen, Kraft Menschenrechts, zusteht, aber auch nicht nachlassen, Dasjenige zu fordern, was uns von dem Rath der Fürsten versprochen worden ist, deren Throne mit dem Blute der deutschen Völker von der schmachvollen Erniedrigung Napoleons befreit und dieselben wieder festgestellt wurden. Jeden Tag hört man die großen Worte ausrufen: „deutsche Nationalität"; jeden Tag spricht man von dem Nationalbewußtseyn der Deutschen, welches geweckt werden soll, damit das deutsche Volk in seinem Selbstbewußtseyn, als ein glänzender gediegener Heerschild gegenüber dem Ausland dastehe. Diesen Ruf hat man von oben und unten vernommen, als das Kriegsgeschrei aus Frankreich zu uns herüber drang. Ist denn aber eine deutsche Nationalität, wie sie die Fürsten und Völker verlangen, möglich, wenn der freie Gedankenaustausch zwischen Norden und Süden, Osten und Westen unter den deutschen Bruderstämmen gehemmt ist? Man klagt täglich, daß der Preuße sich sondere von dem Schwaben, daß der Sachse und der Badener sich wie halb fremd gegenüber stehen. Warum ist aber dem so? Weil man den Gedankenaustausch hindert, und eben dadurch auch hindert, daß die verschiedenen Bruderstämme zu einer einzigen großen Nation werden. Es kommt mir, um ein Beispiel zu brauchen, hinsichtlich der deutschen Stämme vor, wie wenn zwei Wanderer sich begegnen. Zuerst sind sie sich fremd, dann werden sie vertrauter und zuletzt Freunde. Wodurch werden sie es aber? Dadurch, daß bei ihnen ein freier Ideenaustausch stattgefunden hat. Diesen hat man uns genommen, und darum stehen wir als Männer einer Zunge und eines Landes halb fremd einander gegenüber.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Glaubt man vielleicht von Seiten Derjenigen, die die Presse fesseln, daß durch den Verkehr von Waarenballen die Engherzigkeit, welche sich der Deutschen bemeisterte, aufgehoben, oder daß Dasjenige, was bis jetzt jeden großen Gedanken niederhält, auf commerciellem Wege befördert werde? Nimmermehr! Vorurtheile, Philisterthum, Partikular- und Lokal-Interessen werden sich nie ausgleichen, und nie aufhören, wenn nicht Freiheit der Presse hergestellt wird. Was fürchtet man auch davon? Die den Deutschen angeborne Pietät, und ihre, man darf wohl sagen, bis in's Unendliche gehende Langmuth wird uns von den Wirkungen überfluthender Gedankenströme bewahren, und solche Blätter würden sich schon gar nicht halten können. Auch sind ja zuletzt noch Strafen da, wohl geeignet, jeden Uebertretenden in die Schranken zurückzuweisen. Glauben wohl die Gegner der Preßfreiheit, daß es möglich ist, diesen Ideenaustausch noch lange zu hindern, glauben sie, daß dieser Raub an den Gedanken noch ferner begangen werden könne? Nimmermehr! In Kurzem wird sich ein Netz von Eisenbahnen über Deutschland verbreiten, und wenn es nicht möglich wäre, auf dem Weg der Presse sich mitzutheilen, so wird die Mittheilung mündlich erfolgen. In einigen Stunden wird man in dem Norden von Deutschland seyn, und die Gedanken werden sich später rascher verbreiten, als man jetzt nur wähnen mag. Hierin liegt aber auch die größte Gefahr für die Gegner der Preßfreiheit. Ein Gerücht wächst, es vergrößert sich, und wird entstellt. Wenn nun ein solches Gerücht von irgend einer Mißbilligung einer Regierungshandlung, die den Volksrechten entgegentritt, auf diese Weise und wenn die Presse gefesselt ist, sich verbreitet, dann erst tritt die wahre Gefahr für die Regierungen ein, weil sie weder durch polizeiliche, noch andere Maßregeln das Gerücht, die Fama, kontroliren können. Wenn dagegen die Spalten der öffentlichen Blätter den Angegriffenen wie den Angreifern offen sind, dann wird das Wahre von dem Falschen, die Spreu von dem Korne sich scheiden und dem Volke möglich werden, ein eigenes selbstständiges Urtheil zu fällen; auch wird die Zahl der Unzufriedenen nicht von Tag zu Tag fortwachsen. Es kommt mir höchst sonderbar vor, daß man der freien Presse so sehr entgegentritt. Große Fürsten haben sich selbst für die freie Gedankenäußerung erklärt; große Fürsten, welche die jetzige Richtung der Zeit und die neuen Verbindungswege nicht kannten. Es ist nothwendig, daß ich hier Beispiele anführe, und ich verweise Sie deßhalb auf Friederich den II. und den Kaiser Joseph. Ich gehe aber noch weiter, und rufe Ihnen einzelne Worte von Fürsten in's Gedächtniß.

Friedrich Wilhelm der III. sagte in einer Cabinetsordre, daß der Unterdrückung der Preßfreiheit stets ein allgemeiner Nachtheil auf dem Fuße folge, und Gustav Adolph der III. von Schweden sagte auf dem Rathhaus zu Stockholm: „durch die Preßfreiheit erfährt ein König die Wahrheit, die man leider mit so vieler Sorgfalt vor ihm verbirgt; den Beamten verschafft sie den Vortheil, die verdiente öffentliche Anerkennung und Lobsprüche erhalten zu können, dem Volk aber gewährt sie den Trost, seine Klagen anzubringen, und überzeugt zu werden, ob sie gegründet oder nicht gegründet sind."

Das sind fürstliche und königliche Worte. Wenn nun aber Fürsten und kraftvolle Regenten so gesprochen haben, warum sollen wir nicht auch so sprechen dürfen? Warum wird unsere Forderung nicht als gerecht erkannt, warum ist sie nach so langen Jahren nicht erfüllt?

Durch jene Aeußerungen gekrönter Häupter komme ich auf einen Punkt, der mich am nächsten berührt. Wenn wir einmal die freie Presse haben, dann wird der Ton der freien Presse durchdringen durch jenen Wall von Schmeichlern, Höflingen und Ministern, welche die Wahrheit vorenthalten; dann wird der Fürst erkennen, was der Wille des Volkes ist, und ob es Vertrauen oder Mißtrauen gegen Diejenigen hat, denen er, der Fürst, den Amtsstab anvertraut, alsdann wird aber auch das Mißtrauen verschwinden, das man zwischen Fürst und Volk zu legen sucht, und nur möglich ist, wenn solch' ein undurchdringlicher Wall zwischen Beiden aufgerichtet steht. Alsdann wird bei Zwiespaltsfragen, die zwischen Ständen und Fürst auftauchen, das Vertrauen leicht wieder zurückkehren, denn er wird erfahren, was die wahre Meinung des Volkes ist; alsdann wird auch jene Verläumdung und Verdächtigung nicht vorkommen, als strebe das Volk nach den Prärogativen der Krone, indem es einzig und allein seine Rechte vertheidigt. Oder glauben Sie, daß ein erzwungenes Schweigen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Friede und Ruhe vorstelle? Gewiß nicht. Im Herzen des Sclaven, dem man zu klagen verbietet, wuchert der freie Gedanke fort, allein er nimmt eine gehässige und verderbliche Richtung. Niemand kann beurtheilen, wohin der Sturm sich wenden wird und keine menschliche Gewalt wird im Stande seyn, ihn zu dämpfen.

Wenn wir die freie Presse fordern, so fordern wir sie darum, weil die Beschränkung der Presse nicht mehr länger bestehen kann bei den großartigen Verbindungs- und Verkehrsmitteln, wie wir sie vor unsern Augen in's Leben treten sehen. Wir verlangen sie im Interesse der Völker und der Fürsten, und zur Sicherheit der Throne, die wir jederzeit schirmen wollen. Wir verlangen sie aber auch, weil wir das Versprechen der Preßfreiheit mit dem Blute der Völker erkauft haben.

Bassermann: Auch ich trete den Commissionsanträgen bei, nicht etwa darum, weil ich irgend Hoffnung hätte, daß sie einen Erfolg haben werden. Ich will auch nicht davon sprechen, daß die Censur ein verwerfliches Institut sei, denn ich habe zu viele Achtung vor Ihrer Bildung, als daß ich darüber ein Wort verlieren zu müssen glaubte. Zu den Materialien, welche der Abg. Welcker lieferte, könnte ich eine gleiche Lieferung mit einer Masse von Censurstrichen machen, die ein Blatt innerhalb acht Tagen erfahren hat, und zwar ein Blatt, das unsere Verhandlungen mittheilt, und worin sich unter Anderm auch die Verhandlung über die Wahl des Abg. Mathy befindet. Die Rede des Abg. Trefurt gegen diese Wahl und die Person des Gewählten steht wörtlich darin, allein meine Erwiderung ist bis auf sechs Zeilen ganz gestrichen. Ich frage, ob irgend eine Instruktion, wenn sie solchergestalt gehandhabt wird, auch nur einigen Anspruch darauf machen kann, Beruhigung und Befriedigung zu gewähren? Dieß ist alles eitel und vergeblich. Ich glaube um so weniger, daß die Commissionsanträge jetzt einen Erfolg haben, denn mir schwebt es vor, oder ich möchte es fast prophezeihen, daß, wenn wir auseinander sind, die Presse ein Mittel seyn wird, eben so gebraucht, wie zu der Zeit, die unserm Zusammentritt kurz vorangieng. Man wird eben so gegen uns zu Felde ziehen, wie jetzt schon ein überaus ritterlicher Correspondent aus Baden gegen die zweite Kammer zu Felde zieht, und die Ansichten der zweiten Kammer werden mittelst der Presse nicht mehr vertheidigt werden können. Angriffe vielleicht auf die Personen dieses Saales werden nicht zurückgewiesen werden dürfen und es wird ein Zustand in Beziehung auf die Presse, vielleicht auch in Beziehung auf andere Verhältnisse eintreten, der zu den beklagenswerthen gezählt werden muß. Es gäbe übrigens ein Mittel, die Censur abzuschaffen, ein Mittel, das in der Macht des Volkes liegt, das wir nicht erst von der Regierung zu erbitten haben, und ein Mittel, welches sich schon in der Erfahrung erprobt hat. Denn im Jahr 1831 sagte ein Minister in Kurhessen von der Tribüne der dortigen Kammer aus: „Die Censur ist unmöglich, denn wir finden keinen Censor mehr". Die Ansicht, die damals das Volk in Kurhessen von dem Amt eines Censors hatte, die Verachtung, die damals das curhessische Volk auf dieses geistige Henkersamt gelegt, brachte die Wirkung hervor, daß sich kein Beamter mehr zur Uebernahme dieses Amtes verstehen wollte. Wenn das Volk noch dieser Meinung wäre und dieser Meinung wieder würde, so wäre dadurch factisch die Censur aufgehoben. Auf einem andern Wege wird es wohl nie geschehen.

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich muß mich gegen die Aeußerung des Hrn. Abg. Bassermann erklären, so fern er das Institut der Censur ein verachtungswürdiges nennt, und diese Verachtung auf Männer übertragen will, die gemäß den Vorschriften, die sie von der Staatsregierung erhalten, ihr Amt verwalten. Es geht gewiß nicht an, daß man Männer, die ihre Schuldigkeit thun, und nur Das thun, was ihnen obliegt, die es gewissenhaft und in einer Weise verrichten, wie sie es nach ihrer Ueberzeugung für recht halten, der Verachtung preisgiebt. Dagegen muß ich ein für allemal protestiren.

Bassermann: Diese Bemerkung von jener Seite aus finde ich natürlich. Wenn ich aber Beamter wäre und meine ganze Existenz von meiner Besoldung abhienge, so könnte mich doch keine Macht der Welt dazu bringen, dieses Amt zu verwalten.

Geheimer Referendär Eichrodt: Das kann der Herr Abgeordnete halten, wie er will.

v. Itzstein: Der von dem Abg. Bassermann angedeu-

tete Weg wäre allerdings der kürzeste. Die Minister müßten alsdann nur selbst censiren.

Mördes: Es ist allerdings schwer, dieser Frage eine neue Seite abzugewinnen, und wir sind auch dieser Aufgabe, so weit es die Angelegenheiten Badens betrifft, überhoben, indem wir des traurigen Stoffes schon genug von dem Abg. Welcker erhalten haben.

Weil indessen der Herr Regierungskommissär auf eine Bemerkung des Abg Bassermann die Censoren so lebhaft in Schutz nahm, so fühle ich mich doch aufgefordert, mir eine Antwort von ihm über eine Thatsache zu erbitten, die man allgemein im Lande für wahr hält, die ich aber zur Ehre der Regierung nicht für wahr halten möchte. Ich frage ihn, ob es wirklich an dem ist, daß die Censoren aller Kreise des Landes die ausdrückliche Anweisung erhalten haben, jede Besprechung über Wahlangelegenheiten, im Interesse der damals bezeichneten 31 zu streichen? Der Glaube an diese Maßregel, die wenigstens in vielen Orten als ein Abhaltungsgrund vorgeschützt wurde, mußte um so mehr steigen, als der Einzelne, der da und dort sich berufen fühlte, sich und seine Collegen gegen Mißhandlung und Verdächtigung in Schutz zu nehmen, genöthigt war, an das Ausland sich zu wenden. Ich selbst gehöre, wie ich offen bekenne, zu Denjenigen, die in der Indignation über die Gemeinheiten, womit man damals mich und meine Sinnesgenossen angriff, auf anderem Wege zur Aufklärung beitragen wollten. Anfangs schien es, als wollte mir dieß gelingen und ich wartete auf die Erscheinung des Artikels. Bald aber kam mir von einem entfernten Orte der Trost zu, wie man glaube, daß dieser dem Verfasser ganz sachgemäß erscheinende Artikel in die neue Correspondenz nicht mehr aufgenommen werden könne. Auch von einer andern Seite her wurde ich mit dem gleichen Loos beschieden. Es scheint also, daß in Beziehung auf das Lautwerden unserer Gesinnungen, die nur vertheidigungsweise uns abgepreßt waren, nicht nur innerhalb des Landes die Presse verwehrt wurde, sondern, daß man so weit gieng, auch die Freundnachbarlichkeit von Außen in Anspruch zu nehmen, um uns den Mund zu verschließen, und die Feder wirkungslos zu machen. Wäre es an dem, wie der Abg. Bassermann voraussagen zu können glaubt, daß nach dem Schluß dieses Landtags eine ähnliche Verunglimpfung statthätte, so weiß ich nicht, ob Dieß nicht zu schlimmen Folgen führen könnte. So wenig ich aber diese schlimme Aussicht mit ihm theile, so wenig kann ich auch in seine hoffnungsreichen Ideen eingehen, die er in Beziehung auf die Gesinnungen der Censoren des Landes aussprach. Es sind mehr als genug da, die sich diesem lobenswürdigen Gewerbe hingeben. Ich selbst verspüre allerdings auch wenig Versuchung in mir, mich dem Staat auf diese Weise zu widmen.

Geheimer Referendär Eichrodt: Es ist nie eine Verfügung an die Censoren ergangen, welche ausschließlich verbietet, Artikel im Interesse der Mehrheit des aufgelösten Landtags zuzulassen. Es ergieng nur die Verfügung, daß über Wahlen im Allgemeinen, in welcher Richtung auch die Artikel geschrieben seyn mögen, für oder gegen die Regierungscandidaten, nichts aufgenommen werden solle. Die Regierung hielt sich für verpflichtet, zum Schutz der Wahlfreiheit eine solche Verfügung zu geben.

Mördes: Es scheint mir doch eine Unterscheidung in der Zeitepoche zu liegen. Wahrscheinlich ist diese Verfügung alsdann ergangen, nachdem in reichem Maaße über uns der Geifer ausgegossen und nichts natürlicher war, als daß Derjenige, der zuletzt spricht, die Versuchung hat, nach einer solchen Zeit den Mund zu schließen.

Junghanns: Wenn der Klageruf, der heute hier erscholl, auch von den Kammern in Berlin oder Wien, so fern dort solche bestünden, erschallen würde, so könnte ich glauben, daß unser Antrag ein Gehör fände, und ich würde die Freiheit der Presse, die uns von dem Bund gegeben würde, mit Vergnügen aufnehmen. So lange aber, bis dieß geschieht, wird Dasjenige, was wir heute beantragen, ein frommer Wunsch bleiben; so lange werden wir wohl thun, Dasjenige zu verbessern, was wir im Lande besitzen, und auf den zweiten Theil des Commissionsantrags uns zu beschränken. Dieser zweite Theil des Antrags bezweckt aber nichts anderes, als eine genaue Vollziehung der Instruktion, wie sie schon gegeben ist, und welche vorschreibt, daß freimüthige und anständige Erörterungen über innere Landesangelegenheiten von der Censur nicht gestrichen werden sollen. Diesem Antrag schließe ich mich an, und füge nur noch wenige Bemerkungen hinzu.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die eine ist die, daß ich wünsche, es möchten, so lange die Censur besteht, bestimmte Fristen für die Behandlung der Recurse von den Behörden festgesetzt werden, und zwar Fristen von möglichst kurzer Dauer, etwa von einem bis zwei Tagen, wodurch der allgemeine Wunsch, daß solche Gegenstände nicht verzögert und dem Recurs hierdurch nicht sein ganzer Werth genommen werden möchte, erreicht wird.

Meine zweite Bemerkung ist die, es möchten sich die Schriftsteller des Landes nicht durch Das abschrecken lassen, was in den letzten Monaten geschehen ist, denn Dieß waren Monate der Aufregung. Es mag seyn, daß Censoren des Landes in diesen Monaten ihre Instruktion auf eine Weise ausgedehnt haben, wie es den Wünschen der Schriftsteller, und dem Geist der Instruktion selbst nicht entsprach. Es waren Dieß, sage ich, Zeiten der Aufregung, in welchen Maßregeln ergriffen worden seyn mögen, wie sie auch gelegenheitlich der katholischen Zustände von dem Herrn Regierungscommissär erörtert worden sind, Maßregeln, die vielleicht für eine kurze Zeit ihre Anwendung fanden, wenn aber diese Anwendung zwecklos geworden ist, wieder verschwinden müssen. Sodann wünsche ich, daß die Schriftsteller dadurch, daß einmal ein Rekurs in erster Instanz keine Folgen hat, sich nicht abhalten lassen mögen, den Weg an die höhere Behörde vollends durch zu machen.. Die meisten Beschwerden kommen gewiß daher, daß man sich bei dem Ausspruch des Censors oder der ersten Instanz beruhigt, und unterlassen hat, sich an die zweite und dritte Instanz zu wenden. Der Censor ist freilich oft ängstlich, und es mag eine von den Schattenseiten der Censur seyn, daß jener im Zweifel lieber streicht, als passiren läßt. Einen andern Gesichtskreis hat aber eine höhere Behörde, besonders ein Collegium, welches entscheidet und wieder eine andere, das Ministerium selbst. — Ich glaube nicht, daß die Besorgniß Platz greift, die ein Redner vor mir geäußert hat, die Besorgniß nämlich, daß wenn diese Kammer ihre Arbeiten geschlossen habe, Artikel in der Presse werden zugelassen werden, welche diese Kammer verunglimpfen, andere Artikel dagegen keinen Eingang dort finden werden. Ich bin fest überzeugt, daß sowohl in der einen, als in der andern Richtung, wenn nur das Maaß nicht überschritten wird, Artikel werden zugelassen werden, und wenn wir wieder zusammen kommen, so wollen wir uns fragen, ob diese Ueberzeugung nicht zu einer Wahrheit geworden ist.

Mördes: Ich werde mir erlauben, seiner Zeit den Abg. Junghanns daran zu erinnern und werde dann mit Freuden seine glückliche Voraussicht anerkennen.

Junghanns: Ich spreche wiederholt meine Ueberzeugung aus, daß meine Behauptung zur Wahrheit werden wird. Trage nur Jeder von seiner Seite zur Verwirklichung bei; ich werde es von der meinigen thun. Ich schließe mit einer Bemerkung in Beziehung auf einen Antrag, der hinsichtlich des Kirchenblattes gemacht worden ist. Dieser Antrag geht dahin, dem Staatsministerium das Gesuch der Redaction mit Empfehlung und dem ausdrücklichen Wunsche der Kammer zu übergeben, daß gegenüber von dem Kirchenblatt die Censur mit besonderer Schonung möge geübt werden. Den Zusatz: „mit besonderer Schonung," wünschte ich weggelassen, denn auf denselben Zusatz würden sonst alle andern Blätter unseres Landes Anspruch machen. Wir wünschen, daß die Censur überall mit Schonung geübt werde, und es hätten auf diesen Zusatz insbesondere alle diejenigen Blätter Anspruch, die eine wissenschaftliche Tendenz haben; solche Ausnahmen sollten wir nicht machen, denn ich wiederhole, daß auf dieselbe Begünstigung alle übrigen Blätter Anspruch machen würden.

Mördes findet diese Bemerkung richtig und fügt hinzu daß auch ihm der Ausdruck „Schonung" durchaus nicht behage.

Züllig: Die Absicht bei dem Commissionsantrag geht aus dem Zusammenhang des Ganzen hervor. Es ist geltend gemacht worden, daß dieses Blatt nicht zu den gewöhnlichen Zeitschriften gehöre, und es hat namentlich der Herr Regierungscommissär bemerkt, daß es nicht eine eigentlich wissenschaftliche Zeitschrift, sondern ein Blatt sei, das zwischen den eigentlichen literarischen Blättern in der Mitte stehe. Es wurde der Antrag auf etwas mehr Schonung gestellt, und diese kann man auch von der Censur fordern, so lange sie besteht, gleich wie auch anderer Seits für dieses Blatt nicht weiter in Anspruch genommen wird, als was nach der Censurordnung den eigentlichen literarischen Blättern ohnehin gebührt.

Baum: Um über den in Frage stehenden Gegenstand

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

etwas zu sagen, muß ich einen Blick auf die Charte werfen, und zwar auf die Charte der civilisirten Länder. Es ist bedauerlich für einen Deutschen, zu sehen, daß unter allen civilisirten Völkern nur drei der Preßfreiheit entbehren, nämlich Rußland, Italien und leider Deutschland. Es ist höchst traurig, daß wir in Baden, die wir die Preßfreiheit hatten, und nach Zurückziehung derselben von Seiten der Minister die Erklärung hörten, sie existire noch für das Inland, eine härtere Censur haben, als vielleicht Preußen, oder andere deutsche Länder. Nur mein Bedauern kann ich darüber aussprechen, daß dieser Zustand existirt, und nochmals sage ich, es ist betrübend für einen Deutschen, wenn er sieht, daß nur Rußland, Italien und Deutschland unter dem Preßzwang schmachten.

Sander: Als ich eine Motion auf eine freiere Bewegung der deutschen und der badischen Presse erhob, hatte ich auch keine Hoffnung, daß diese Motion eine unmittelbare und alsbaldige Wirkung hervorbringen werde. Nichts desto weniger hielt ich für Pflicht, die Stimme der Erinnerung an das uns Deutschen gegebene Versprechen zu erheben; ich hielt es für Pflicht, vorzugsweise die Stimme der Unzufriedenheit mit unserm badischen Preßzustande laut werden zu lassen. Ich weiß wohl, daß, was die deutsche Presse betrifft, geringe Aussichten vorhanden sind zu einer vollständigen Erfüllung des Versprechens in der deutschen Bundesacte. Aber ich weiß auch, daß die neuere Zeit und die künftige Zeit uns einen mächtigen Alliirten gibt, der immer dringender und kräftiger darauf hinwirken wird, daß das gegebene Versprechen gehalten werde. Je gemeinsamer die Interessen der Deutschen werden, je gemeinsamer sie in ihren Anforderungen und ihren Bedürfnissen mehr und mehr auftreten, desto größer wird auch das Interesse sich darstellen, eine gemeinsame und wirklich deutsche Preßfreiheit in's Leben zu rufen. Je mehr Deutschland in verschiedene Staaten gespalten war, die nichts mit einander gemein hatten, als etwa militärische Einrichtungen, um desto leichter konnte auch die Censur in jenen einzelnen Staaten die Presse drücken, und um so weniger konnte man Hoffnung haben, daß eine gemeinsame freiere Bewegung der ganzen deutschen Presse erzielt werde. Der Zollverein aber, dieses mächtige Mittel der Vereinigung Deutschlands, trägt die Bürgschaft in sich selbst, daß er sich immer weiter entwickeln, daß er immer mehr die gemeinsamen Interessen Deutschlands unter seine Fittiche nehmen, und uns auch dahin führen wird, daß eine freie Presse in Deutschland entsteht. Es ist ohnehin nimmermehr zu läugnen, daß nur freie Männer und freie Bürger die Kraft eines Staats verbürgen, und wer Dieß anerkennt, und anerkennen muß, muß auch zugeben, daß es im Interesse der deutschen Fürsten liegt, freie und kräftige Bürger zu haben, also auch eine freiere Bewegung der Presse zuzulassen.

Was unsere Verhältnisse in Baden betrifft, so hat sich der Herr Regierungskommissär auf die Instruktion an unsere Censoren berufen, die, würde sie durchaus vollzogen, allerdings manchen Klagen vorbeugen würde. Leider haben wir aber zu den Klagen über die Censur, besonders nach den Beweisen, wie sie heute geliefert wurden, noch die Klage hinzuzufügen, daß sogar die Instruktion nicht gehalten wird; wir haben darüber zu klagen, daß unsere Censur rein willkührlich gehandhabt wird. Es ist übrigens Dieß auch eine Nothwendigkeit der eigenen Schritte der Regierung. So lange die Regierung ihre Censurinstruktion, von der sie doch einen gewissen Grad der Freimüthigkeit behauptet, nicht öffentlich bekannt macht und in's Regierungsblatt aufnehmen läßt, wird sie auch dem badischen Volk nimmermehr die Ueberzeugung zumuthen können, daß es der Regierung Ernst ist mit der Einhaltung dieser Censurinstruktion; denn da das Volk selbst nicht weiß, nach welchen Grundsätzen censirt werden soll, so wird es auch nimmermehr glauben, daß eine solche Instruktion, die ein Geheimniß zwischen der Regierung und dem Censor ist, in einer freien Richtung durchgeführt werden soll. Alles, was sich in neuerer Zeit ereignet hat, beweist zu sehr, daß die Regierung auf diese Instruktion kein Gewicht legt.

In dem Fall, wovon der Abg. Züllig als Berichterstatter über eine Eingabe der Redaktion des badischen Kirchenblattes gesprochen, hat der Herr Regierungskommissär zugegeben, daß zu einer Zeit der religiösen Aufregung von der Regierung der Befehl ergangen sei, nichts mehr über Religionssachen aufzunehmen.

Ich will mit dem Herrn Regierungskommissär nicht darüber streiten, ob diese Maßregel eine gute war, oder nicht, ich halte sie für keine gute, allein es ist natürlich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß wenn die Censoren sehen, daß die Regierung, sobald nur irgend etwas sich ereignet, was von einem größeren Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten ist, jede Besprechung hierüber ganz verbietet, sie daraus die Ueberzeugung schöpfen, daß man Alles, was in der Censur-Instruktion über eine freiere Bewegung der Presse enthalten ist, nicht in diesem Sinn verstanden haben will, sondern mehr darauf ausgeht, möglichst zu beschränken und zu streichen. Ich habe auch mein ganzes Leben lang, weder in Baden noch irgendwo von einem Censor gehört, daß er gestraft worden sei, oder eine Rüge erhielt darüber, daß er zu viel gestrichen. Wohl aber hört man davon, daß sie bestraft und abgesetzt werden, wenn sie zu wenig streichen. Das, was in der neuesten Zeit in Beziehung auf unsere Wahlangelegenheiten durch Censurstriche geschehen ist, beweist jedenfalls, daß wenn auch die Regierung nicht wirklich allgemein vorgeschrieben hat, es solle und dürfe über die Wahlen nichts gedruckt werden, doch die Censoren in der Meinung standen, es liege so etwas im Sinne der Regierung, denn daß man im ganzen Land glaubte, daß Alles bis auf die Anzeige und den Namen der Gewählten verboten sei, ist bekannt, und wenn der Herr Regierungskommissär heute wieder sagt, es sei Dieß zum Schutz der Wahlfreiheit geschehen, so habe ich hierauf nur Das zu erwidern, daß ich glaube, es werde die Wahlfreiheit dadurch befördert, daß man möglichst viel über die Wahlen sprechen läßt, keineswegs aber dadurch, daß man möglichst wenig darüber sprechen, reden und drucken läßt. Ich bin deshalb der lebhaften Ueberzeugung, daß, so lange unsere Regierung die Censurinstruktion nicht wirklich veröffentlicht, und in dem Regierungsblatt abdrucken läßt, sie dem Lande durchaus keine Garantie dafür gibt, daß es ihr um die Vollziehung dieser Instruktion zu thun ist. Nur dann, wenn Dies geschehen ist, kann man sagen, man wolle diese Censur-Instruktion auch wirklich in's Leben führen. Damit will ich übrigens nicht gesagt haben, daß mir Dieß genüge, denn ich gehe davon aus, daß, wie ich auch in meiner Motion niedergelegt habe, am Ende aller Enden die Censur auch ein Unding ist. Sie ist und bleibt Willkühr, immer Willkühr und nur Willkühr.

Die Bemerkungen des Abg. Junghanns über den Antrag der Commission machten mich wirklich darauf aufmerksam, daß man denselben so interpretiren könnte, als wäre darin für die inneren Angelegenheiten in gar keiner Weise irgend eine Preßfreiheit verlangt, sondern der Antrag nur darauf beschränkt, daß man eine leichtere Censur für die inneren Angelegenheiten haben wolle. Ich glaube nicht, daß Dieß die Ansicht der Commission war. Meine Ansicht war es wenigstens nicht, indem ich ausdrücklich um Befreiung der Presse von der Censur bat. Ich wünsche deshalb auch die Nr. 2 so gefaßt, daß man sogleich sieht, man wolle Preßfreiheit für die inneren Angelegenheiten. Wir können sie auch wenigstens für Flugschriften — und man braucht vor diesem Namen nicht zu erschrecken — vollkommen verlangen, gestützt auf das Beispiel von Bayern, wo Flugschriften, besonders wenn sie innere Angelegenheiten betreffen, lediglich keiner Censur unterworfen sind. Was in Bayern unter der deutschen Bundesgesetzgebung über die Presse Recht und Gesetz ist, sollte auch in Baden Recht und Gesetz seyn, oder werden, und es könnte die Regierung gerade bei uns Dieß um so leichter thun, weil wir gegenüber von Bayern ein wirkliches Preßgesetz haben, das noch hinreichenden Stoff und Raum gewährt, die Uebertretung irgend einer Vorschrift, oder irgend ein Vergehen, das man durch die Presse begeht, auch gehörig zu strafen, und dann bleibt ja die polizeiliche Beschlagnahme immer noch übrig. Ich glaube zwar auch, daß selbst dieses Verlangen von Seiten der Regierung nicht gewährt werden wird, indem ich ebenfalls der Meinung bin, daß man in jetziger Zeit keineswegs von Seiten der Regierung vorhat, eine freiere Besprechung unserer inneren Angelegenheiten zuzulassen, sondern ich fürchte mit dem Abg. Bassermann, daß man unsere Zustände auf dem Punkt, wo sie jetzt stehen, nämlich hinsichtlich der Censur noch verschlimmern will, daß man, nachdem man schon jetzt in der Karlsruher Zeitung Artikel lesen muß, die gegen diese zweite Kammer gerichtet sind, sich noch vielmehr in Schmähartikeln über diese zweite badische Kammer auslassen wird, wenn sie nicht mehr da ist. Doch wir werden mit der Ruhe, die das Bewußtseyn der Pflichterfüllung gewährt, allen solchen Verdächtigungen entgegensehen können. Das badische Volk, welches weiß, daß Gegenreden nicht gestattet sind, wird

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

solchen Anklagen und Anschuldigungen nimmermehr einen Glauben schenken.

Hecker: Das badische Volk weiß wohl, woher solche Artikel kommen.

Sander: Ich schließe mit einer allgemeinen Betrachtung über unsere deutschen Zustände, wie sie hinsichtlich der Presse nur zu nahe vorliegen, mit einer Betrachtung, die mir durch die Erinnerung an das Gedicht Göthe's, „der Zauberlehrling" an die Hand gegeben wird, indem dieser Zauberlehrling in Abwesenheit seines alten Meisters und Zauberers die Geister ruft, aber nicht mehr bannen kann, und in der Verzweiflung darüber mit dem Beil darein schlägt, die Geister aber hierdurch nur wilder macht und endlich ausruft:

Hilf, o Herr und Meister!
Sieh' die Noth ist groß,
Die ich rief, die Geister,
Werd' ich nun nicht los.

Es scheint mir Dieß ganz auf Deutschland zu passen. Man hat im Jahr 1813, wo die Schmach von Frankreich auf Deutschland ruhte, den Geist der deutschen Kraft und des deutschen Wortes in der deutschen Presse heraufbeschworen, diese Geister sind bereitwillig erschienen, und sie brachen die Schmach von Deutschland, aber sie wurden bald zu kräftig, und man ist gegen sie ausgezogen. Man hat den Geist der Religion, das Gefühl, das in jeder Brust lebt, gegen diesen Geist aufgerufen. Dieser Geist der Religion ist auch erschienen, allein man ist mit ihm in neuester Zeit selbst wieder in Zwiespalt gerathen, und man sucht ihn zu bannen. Als im Jahr 1830 die Julirevolution in Deutschland Widerhall fand, da regte und bäumte sich der deutsche Geist, der gebannt aber nicht ganz beschworen war, und man rief gegen ihn den Geist der Industrie auf, und sagte den Deutschen: „laßt die politischen Streitigkeiten, werft Euch auf Handel und Gewerbe!" Die Deutschen thaten es, aber sie thaten es in einem zu hohen Grade, und jetzt ist man wieder damit beschäftigt, den deutschen Geist der Industrie zu bannen und zu beschwören, mit der Bevorzugung der auswärtigen Industrie. Alle diese deutschen Geister sind aber noch da, sie regen und bewegen sich, sie verlangen ihre Geltung und schon sind Jene, die sie gerufen haben, in Verlegenheit gerathen und rufen:

Hilf, o Herr und Meister!
Sieh' die Noth ist groß,
Die ich rief, die Geister,
Werd' ich nun nicht los.

Aber sie lassen sich nicht mehr bannen und beschwören; sie verlangen eine freiere Geltung und Entfaltung. In allen diesen Geistern liegt der Geist der Ruhe, der den Deutschen eigene Geist, mit allem seinem Rechtssinne, seiner gesetzlichen Ordnungsliebe und Treue gegen die Fürsten. Man gebe aber diesem Geist auch seine gehörige Entwickelung, man gebe ihm Raum, denn wenn man ihm immer Schranken und Verbote von allen Seiten entgegensetzt, so wird er gegen diese Verbote und Schranken stets unruhiger werden. Der deutsche Geist weiß, daß sein Ziel in der freien Entwickelung liegt. Er wird dieses Ziel erreichen, er muß es erreichen!

Rindeschwender: Wenn ich heute einige Worte spreche, so thue ich es in meiner Eigenschaft als Berichterstatter und nicht als Deputirter, denn es ist bekannt, daß ich andere Wünsche und andere Ausdrücke für den gegenwärtigen Zustand hätte, als ich sie in meiner Eigenschaft als Berichterstatter haben muß. Auch mich hat die Censur in meiner Berichterstattung getroffen und in den Nachwehen dieser Censurstriche bescheide ich mich ganz kahl und kühl, nur einige Erläuterungen zu geben . . .

v. Itzstein: Zur Erläuterung bemerke ich vor Allem, daß die Censurstriche durch die Commission gemacht worden sind.

Rindeschwender: Allerdings ist dem so! Zuvörderst muß ich einem Mißverständniß begegnen, das ich in dem Vortrag des Abg. Junghanns vernommen zu haben glaube, indem dieser die Ansicht hat, der Commissionsantrag gehe nur dahin, sich eine mildere Censur für die Besprechung innerer Angelegenheiten zu erbitten. Das wäre eine Bitte, welcher ich gar keinen Werth beizulegen vermöchte, denn sie ist schon so oft ausgesprochen und deren Gewährung uns von Seiten der Regierung schon vielfach zugesagt, aber nie erhört worden. Das ist nicht die Ansicht der Commission, und ich verweise auf Seite 471 des Be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

richts, wornach sich die Commission lediglich dem Antrag des Abg. Sander anschloß, indem es dort heißt: „Ihre Commission macht daher den Theil des Antrags zu dem ihrigen, welcher Preßfreiheit für Nachrichten und Erörterungen über einheimische Angelegenheiten und Verhältnisse in Anspruch nimmt."

Die Commission spricht also Preßfreiheit in inneren Angelegenheiten an, und wenn die Fassung des Antrags im Bericht zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte, so bin ich zufrieden, wenn die Redaktion in der Weise nachhilft, daß der Antrag ungefähr so, wie ihn der Abg. Sander stellte, lautet; denn er soll und darf nichts anderes seyn. Im Uebrigen ist mein Bericht nicht angegriffen worden, und ich habe ihn deßhalb auch nicht zu vertheidigen.

Von Seiten des Herrn Regierungscommissärs macht man mir zwar zum Vorwurf, daß ich die Censur und die Einführung derselben, so wie ihre Folgen zu scharf und mitunter übertrieben dargestellt habe. Ich weiß aber in der That nicht, gegen welchen Vorwurf ich mich mehr vertheidigen soll. Denn von einer Seite sagt man, die Sache sei so ziemlich richtig dargestellt und man könne damit zufrieden seyn, weil man auch die Augen bei verschiedenen Angelegenheiten zuzudrücken habe, während man mir andererseits vorwirft, es sei Alles mit viel zu schwachen Farben geschildert, der Zustand sei viel schlimmer, die Folgen viel nachtheiliger und nachhaltiger als der Bericht sie schildere. Es ist mir lieb, wenn ich in der Mitte geblieben bin. Ich gehöre selbst zu Denjenigen, die mir das Letztere vorwerfen und ich will mich daher auch nicht selbst vertheidigen. Der Hr. Regierungscommissär glaubt uns damit vertrösten zu können, daß er uns die Censurordnung verliest, die bis jetzt zum größten Theil für die badischen Bürger ein Geheimniß blieb, was allein schon den großen Verdacht darauf wirft, als ob es nicht so ernstlich damit gemeint sei. Ich kann mich auch wahrlich selbst des Gedankens nicht erwehren, daß es mit dieser Haltung der Censurordnung so sehr ernstlich von der Regierung nicht gemeint sei, denn Belege dafür haben wir heute wieder gehört. Ein Professor der Malerei hat einst gesagt: „man male die Felsen wie die Wolken, nur ganz anders." Die Regierung, so meint gewiß das Volk und die Mitglieder der Kammer alle mit mir — sagt ihrerseits: „das ist die Instruktion, dieser müßt Ihr nachleben, thut es aber ja nicht." Ich bin nicht zufrieden, und die Kammer ist gewiß auch nicht damit zufrieden, wenn wir auf eine gelindere Handhabung der Censur hingewiesen würden. Wir haben gehört, was die Censur sei, und über die Anstalt selbst, wenn sie nicht durch die dringendste Noth geboten ist, kann nicht Arges genug gesagt werden. Ich mache daher alle Aeußerungen, die gefallen sind, besonders diejenigen von dem Abg. Bassermann zu den meinigen. Es könnte noch viel Aergeres gesagt werden. Zur Abwendung irgend einer großen Gefahr kann man einmal zu Zwangsmitteln greifen, und Todtschlag verüben und kein Mensch wird sagen, daß man Unrecht thue. Wenn aber die Gefahren vorüber sind und man schlägt immer noch todt, so hat man etwas Schändliches gethan und macht sich zum Verbrecher. Ich glaube mich überzeugt zu haben, daß die Art der Ausführung und der Handhabung der Censur selbst Staunen, Widerwillen und Mißbilligung von Seiten der Bank der Regierung gefunden und daß den Herrn Regierungscommissär selbst hie und da eine Schamröthe überflogen hat, als er hörte, wie die Censur in's Lächerliche getrieben wird, wie jene in Constanz einen Anstoß daran fand, daß die Constanzer über den Zustand der Presse gerührt sind. Jener Censor hat wahrscheinlich geglaubt, das Rühren gehöre nur in die Küche.

Weiter weiß ich nichts zu sagen und bitte die Kammer nur noch darum — einig zu seyn. Einigkeit hier bis in den Tod! Der Gegenstand ist in dem Bericht gewiß mit der Ruhe und Würde behandelt worden, daß den beiden Anträgen, wie ich hoffe, die einhellige Zustimmung nicht versagt werden wird. Diese Einstimmigkeit thut Noth und wenn auch meine Erwartungen nicht so arg groß sind, so sind sie klein.

Geheimer Referendär Eichrodt: Vor dem Schlusse der Diskussion erlaube ich mir nur noch einige Worte. Gerne hätte ich mich über die vielfachen Klagen, daß die Instruktion nicht vollzogen werde, im Einzelnen ausgesprochen, allein ich hielt es nicht für nothwendig. Die Regierung ist nicht im Stande, die Censur selbst auszuüben, sondern sie muß ihre Organe dazu wählen. Nun

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist es aber doch möglich, daß auch den Censoren etwas Menschliches begegnet, wie Dieß bei den übrigen Beamten und den Richtern auch der Fall ist, welch' letztere zuweilen gleichfalls falsche Urtheile geben. Darum hat aber die Regierung Recursinstanzen bis zu dem Ministerium des Innern eingeführt, jedoch nicht vorzugsweise darum, daß einzelne Artikel noch zur rechten Zeit abgeändert werden, denn das ist bei Zeitschriften nicht immer möglich, sondern darum, daß die Censoren durch die fortwährenden Recursbescheide am Ende eine Richtung erhalten, in welcher sie censiren sollen, und den Geist der Behörden erkennen. In den Fällen, wo das Ministerium über Preßsachen zu entscheiden hat, wird, wenn der Artikel nicht sehr verwerflich ist, das Urtheil in der Regel so ausfallen, daß man damit zufrieden seyn kann. Dadurch aber schaden sich die Redacteure in der Regel selbst, daß sie die Recurse nicht auf einander folgen, sondern 20 und 30 Zeitungsartikel, wie Dieß bei den Seeblättern oft der Fall ist, zusammen kommen lassen. Damit verzögern sie die Bescheide selbst, indem diese alsdann nicht in der gehörigen Schnelligkeit gegeben werden können. Ich beklage, daß sich einige Mitglieder haben hinreißen lassen, das Institut der Preßfreiheit in einer Weise einzuführen, die offenbar getadelt werden müßte. Ich wollte die einzelnen Redner nicht immer unterbrechen, aber indirecte Drohungen, die gefallen sind, wenn die Preßfreiheit nicht eingeführt werde, so wie Beleidigungen gegen die Regierung und die Beamten sind nicht der Weg, auf dem man zum Ziele kommt. Eine Sache muß gut seyn und sich selbst rechtfertigen, nicht aber solcher Mittel nothwendig haben, wie sie angedeutet worden sind.

v. Itzstein: Ist es denn eine Drohung, wenn man der Regierung sagt, welche Folgen solche Maaßregeln haben mögen?

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich habe den Hrn. Abg. v. Itzstein nicht gemeint.

Rindeschwender: Der Weg, den der Herr Regierungskommissär den armen Redakteuren bezeichnet, kann ihnen wohl wenig helfen. Ob sie viele Artikel zusammen kommen lassen oder wegen jedes einzelnen Artikels recurriren, macht nichts zur Sache. Woher aber das Geld und die Zeit nehmen, bei jedem einzelnen Artikel zu recurriren, worüber die Entscheidung gar keinen Werth mehr hat? Gerade unsere Redakteure sind nicht immer Diejenigen, die das Geld zum Fenster hinaus zu werfen haben; allein man müßte sie wahrlich unter Pflegschaft stellen, wenn sie so ungebührlich mit dem Geld umgiengen. Der Herr Regierungscommissär meint immer noch, man habe zu viel gesagt. Ich theile aber die Ansicht, es solle keine Censur stattfinden, als da, wo die höchste Noth es gebietet, und wenn es gleichwohl Censoren geben kann, so kann man mir nicht übel nehmen, wenn ich, falls ich einer wäre, mir vorkäme, wie ein Scharfrichter, auf den bekanntlich eine Notae levis macula ruht. Es kann mir Niemand verbieten, Dies laut zu erklären, denn die Gedanken, die ich einem Andern niederschlage, und der Raub, den ich an solchen Gedanken begehe, ist mir mehr werth, als eine Halsabschneidung, die der Richter vorher gesetzmäßig angeordnet hat.

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich habe von vielen Seiten Stimmen gehört, welche glauben, die Presse bewege sich sehr ungenirt bei uns, und ich hätte deßhalb nicht erwartet, daß man so heftige Anklagen gegen die Censur ausstoßen werde, wie es heute geschehen ist.

Der Präsident schließt hierauf die Diskussion und bringt auf den Antrag des Abg. Rindeschwender den Commissionsantrag mit der Abänderung zur Abstimmung, wonach die Nr. 2 dahin lautet:

„einstweilen aber baldige Vorkehr zu treffen, daß in Baden, wenigstens die Besprechung innerer Angelegenheiten in Druckschriften jeder Art censurfrei gelassen werde."

Dieser Antrag wird mit Ausnahme weniger Stimmen angenommen.

Die hiernach entworfene und der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in der

Beilage Nr. 3

enthalten.

Der Antrag der Petitionscommission in Beziehung auf die Eingabe der Redaktion des badischen Kirchenblattes wird angenommen.

Der Präsident setzt die Kammer hierauf in Kennt-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

niß, daß der Professor von Reichlin-Meldegg in Heidelberg der Kammer eine Anzahl Exemplare seiner Schrift „abgedrungene Beleuchtung der Angriffe gegen den Zustand der Philosophie in Heidelberg ꝛc.," zum Geschenk gemacht habe.

Damit wird die Sitzung auf einige Stunden suspendirt, und deren Fortsetzung auf heute Abend fünf Uhr festgesetzt.

Der Gegenstand der Tagesordnung ist die Erstattung und Berathung von Berichten der Petitionscommission.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung berichtet Züllig über die von Christian Funk und Consorten zu Erdbeerhof unterzeichnete Petition der gesammten Menonitengemeinden des Großherzogthums, ihre Befreiung vom persönlichen Militärdienst gegen Entrichtung einer billigen Rekrutensteuer betreffend.

Beilage Nr. 4.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung.

Sander: Zum Schutz der Gewissens- und Religionsfreiheit, die auch diesen Menoniten gebührt, trage ich auf Ueberweisung an das Staatsministerium an. Man hat sie in Preußen von dieser Pflicht befreit und kann es daher auch bei uns thun.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Da nicht jeder Bürger seiner Pflicht selbst genügen muß, sondern durch einen Einsteher derselben genügen kann, so ist Alles geschehen, was sich im Interesse der Gewissensfreiheit fordern läßt. In Preußen bestehen andere Verhältnisse, denn dort muß Jeder selbst dienen, so fern das Gesetz nicht eine Ausnahme macht. Jedenfalls könnte die Sache nicht dem Staatsministerium überwiesen werden, sondern der Herr Abgeordnete müßte eine Motion stellen.

Hecker, Rindeschwender und der Berichterstatter Züllig erklären sich noch für den Commissionsantrag, worauf derselbe zur Abstimmung gebracht und angenommen wurde.

Züllig berichtet ferner über eine Petition des israelitischen Synagogenraths in Mannheim, die Ertheilung des Religionsunterrichts an die Schüler der israelitischen Religion an der höheren Bürgerschule zu Mannheim betreffend.

Beilage Nr. 5.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird ohne Erinnerung angenommen.

Zittel berichtet über folgende Petitionen von Schullehrern:

1) aus den Bezirken Boxberg und Gerlachsheim, ddt. 10. August 1842, um Revision des Schulgesetzes;
2) aus dem Amtsbezirke Staufen, ddt. 1. October 1841, um Revision einiger Paragraphen des Schulgesetzes;
3) aus dem Bezirke Kenzingen, ddt. 27. October 1841, um Wiederherstellung der durch das Gesetz v. 28. August 1835 geschmälerten Schuldienste in ihren vorigen Stand;
4) aus dem Amtsbezirke Schönau, ddt. 3. August 1842, um Abänderung mehrerer Paragraphen des Schulgesetzes;
5) aus den Bezirken Bühl, Baden, Durlach, Ettlingen, Gengenbach, Lahr, Haslach, Oberkirch und Wolfach, de praesentato 6. Juli 1841 (mit Beilagen) in gleichem Betreffe;
6) aus dem Bezirke Buchen, vom April 1841, in demselben Betreffe;
7) aus dem Bezirke Neckargemünd, ddt. 12. April 1841, in gleichem Betreffe;
8) aus dem Seekreise, ddt. 8. April 1841, im nämlichen Betreffe;
9) aus den Bezirken Walldürn, Eppingen, Sinsheim, Neckarbischofsheim, Boxberg und Eberbach, vom April 1841, in gleichem Betreffe;
10) aus dem Bezirke Tauberbischofsheim, vom April 1841, in gleichem Betreffe;
11) aus dem Bezirke Gerlachsheim, vom April 1841, in gleichem Betreffe;
12) aus dem Bezirke Adelsheim, ddt. 17. April 1841, im nämlichen Betreffe;
13) aus dem Bezirke Wertheim, vom April 1841, in demselben Betreffe;
14) der Lehrer in Heidelberg, Haßmersheim, Varnhalt, Ottersweier, Unterbühlerthal, Eisenthal, Altschweier, Kappel-Windeck, Steinbach, Radolfzell, Bühl bei

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jestetten, Engen, Weiterdingen, Neuhausen bei Engen, Anselfingen, Aach, Ehingen und Hemmenhofen, vom 20. Juni 1842, im nämlichen Betreffe.

Beil. Nr. II. (Zweites Beilagenheft S. 561—572.)

Die Commission stellt folgende Anträge:

I. Die vorliegenden Petitionen mit diesem Berichte an Großherzogliches Staatsministerium zu überweisen zur geeigneten Berücksichtigung für eine wo möglich dem nächsten Landtage vorzulegende Revision des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer vom 28. August 1835, wobei die Kammer ihre Ansicht über die am meisten zu berücksichtigenden Wünsche der Petenten dahin ausspricht,

a. daß eine Besserstellung der Volksschullehrer erster und zweiter Klasse als nothwendig erachtet werde, und auf eine doppelte Weise ausführbar erscheine, entweder dadurch, daß die beiden ersten Klassen in eine vereinigt und der Normalgehalt derselben auf 200 fl. erhöht werde, oder daß die bisherige Klasseneintheilung beibehalten, der Normalgehalt der beiden ersten Klassen angemessen erhöht, die Klassifikation selbst aber einer Revision unterworfen und der §. 4 des Gesetzes dahin abgeändert werde, daß bei Bestimmung der Klasse die Seelenzahl der ganzen Schulgemeinde in Anrechnung komme;

b. daß eine neue und billige Regulirung des Betrages und der Erhebung des Schulgeldes in Erwägung gezogen werde, insbesondere aber der §. 43 dahin abzuändern sei, daß das auf den Unterlehrer fallende Schulgeld nur für Aufbesserung der Lehrergehalte, nicht aber für sonstige Schulzwecke verwendet werden dürfe;

c. daß bei der Berechnung der Pensionen der Werth der freien Wohnung des Lehrers als fixer Besoldungstheil mit eingerechnet, der Zeitpunkt aber, von welchem an die Dienstjahre anzurechnen seien, auf's Neue in Erwägung gezogen werde.

II. Da jedoch durch die obigen Anträge den Bedürfnissen für den jetzigen Augenblick nicht abgeholfen werden kann, so spricht die Kammer bei Ueberweisung dieser Petitionen an das Großherzogliche Staatsministerium den Wunsch aus, daß, bis jene Gehaltserhöhungen eintreten können, einstweilen durch Alterszulagen an solche Lehrer der ersten und zweiten Klasse, welche vermöge ihres Dienstalters und ihrer Berufsthätigkeit die nächsten Ansprüche auf Beförderung haben, dem dringendsten Bedürfniß abgeholfen, und zu dem Ende, wo möglich, noch eine Summe von jährlichen 10,000 fl. in das laufende Budget als vorübergehende Position aufgenommen werde.

Bissing: Als Mitglied der Petitionscommission muß ich bemerken, daß der Commissionsantrag weder als ein einstimmiger, noch als ein wirklicher Antrag der Mehrheit der Petitionscommission betrachtet werden kann. Eine Minorität der Petitionscommission sprach sich nämlich für empfehlende Ueberweisung der Petitionen an das Staatsministerium, eine andere für Alterszulagen oder Gratialien für die Lehrer aus. Eine dritte Minorität endlich, wozu ich zu gehören die Ehre habe, erklärte sich dafür, daß man den Schullehrern der zweiten Klasse, die bekanntlich jetzt einen Normalgehalt von 175 fl. haben, für das Jahr 1843 ein Gratial von 25 fl. gebe, so daß sie alsdann ein Einkommen von 200 fl. hätten. Die dritte Minorität stimmte dem vorliegenden Commissionsantrag nur eventuell bei. Ich stelle deßhalb im Namen der Minorität, welche drei Mitglieder in sich schließt, den Antrag, die Petitionen dem Staatsministerium mit der Bemerkung zu empfehlen, daß die Schullehrer der zweiten Klasse für 1843 ein Gratial von 25 fl. erhalten mögen.

Dieser Antrag findet mehrfache Unterstützung.

Martin: Ich unterstütze den Antrag der Minorität mit voller Seele und wenn es im Ganzen nur 20,000 fl. ausmacht, so glaube ich, daß diese Summe wohl erübrigt werden kann, und bin gewiß, daß wenn wir eine solche Ausgabe beschließen, wir bei dem Volk nicht nur keinen Tadel, sondern allgemeines Lob ernten werden. Uebrigens muß ich doch noch auf einen andern Gegenstand aufmerksam machen, der im Bericht nur etwas oberflächlich berührt ist, nämlich die große Ungleichheit des Schulgeldes in den verschiedenen Kreisen. Als das Schulgeld regulirt wurde, hat jeder Kreisreferent nach seinem Gutdünken gehandelt und ich glaube nicht, daß von dem Ministerium eine allgemeine Revision des Ganzen vorge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nommen wurde, denn es zeigt sich, daß in einigen Kreisen das Schulgeld mit mehr Freigebigkeit bewilligt wurde, als in andern. Es ist deßhalb der Antrag der Commission, auf Revision des Schulgeldes ebenfalls sehr empfehlenswerth. Ich kenne Gemeinden, die sehr wohlhabend sind, dessen ungeachtet aber einen ganz geringen Betrag als Schulgeld festgesetzt haben, wie z. B. 15 kr., 30 kr., 40 kr. ꝛc., während in anderen 1 fl. 30 kr. — 2 fl. bewilligt worden sind. Ich wünsche daher besonders, daß auch dieser Punkt empfehlend an das Staatsministerium überwiesen werde.

Baum: Als Sohn eines Lehrers bin ich in der Lage gewesen, den Zustand der Lehrer in der geringern Klasse genau kennen zu lernen und mich mit ihren Wünschen und Bedürfnissen bekannt zu machen. Ich befand mich in der Commission mit dem Abg. Bissing in der Minorität und unterstütze von ganzem Herzen den Antrag, daß der ganzen zweiten Klasse für 1843 ein Gratial von 25 fl. bewilligt werde. Es wird dieß im Ganzen ungefähr 20 bis 24,000 fl. ausmachen, allein diese Summe kann nicht in Anschlag kommen, wenn man bedenkt, daß es denn doch nothwendig ist, diese zahlreiche Klasse von Männern wenigstens so zu stellen, wie unsere Stallbedienten bei dem Landgestüt. Für den Antrag der Majorität habe ich bloß eventuell gestimmt, indem ich, wenn ich 20,000 fl. nicht erhalten kann, mich mit weniger, nur sehr schwer aber mit 10,000 fl. begnüge. Uebrigens bemerke ich noch, daß die ganze Commission mit dem ersten Antrag einverstanden war, und nur über den zweiten Antrag wegen eines Gratials für 1843 verschiedene Ansichten herrschten.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Nach dem Antrag der Commission soll bei Uebergabe dieser Petitionen förmlich um ein Gesetz gebeten, und nicht nur die Motive angeführt werden, wegen welcher eine Revision des Schulgesetzes nothwendig ist, sondern es sollen auch die einzelnen Bestimmungen bezeichnet werden, die das künftige Gesetz enthalten solle. Ich frage aber, was Adressen sind, wenn solche Bitten an die Regierung bei Uebergabe von Petitionen gestellt werden können, und ob die Geschäftsordnung noch irgend etwas bedeutet, wenn ein solcher Geschäftsweg gewählt wird. Rücksichtlich der Summe, die hier gefordert wird, muß ich die Initiative der Regierung wahren. Auch die Summen sind durch das Gesetz bestimmt. Durch dieses, so wie durch das Budget ist der Fond für persönliche Zulagen festgesetzt, und die Wirksamkeit des Gesetzes von 1835, welches mit der Kammer vereinbart wurde, ist, wie Sie wohl anerkennen werden, noch zu kurz gewesen, als daß man schon eine Aenderung treffen könnte. Was also in dieser Hinsicht geschehen soll, wird die Zukunft lehren, allein das kann ich versichern, daß auch die Regierung alle die Verhältnisse, die hier zu betrachten sind, nicht aus dem Auge verliert.

Hecker und Leiblein erklären, daß sie nur für eine einfache Ueberweisung der Petitionen zur geeigneten Berücksichtigung bei der Revision des Gesetzes und nicht für denjenigen Antrag gestimmt hätten, wie er vorgelegt worden sei.

Knapp: Meine Ansicht geht dahin, daß der Staat eine bestimmte Summe für die Besoldungen der Schullehrer aussetzen möge, dabei aber im Gesetzgebungswege ausgesprochen werde, wie viel jede Gemeinde noch zuzuschießen habe.

Helbing: Die Verhältnisse der Schullehrer sind in dem Commissionsberichte gründlich erörtert, und die Darstellung der höchst traurigen Lage der Lehrer muß nicht nur die Aufmerksamkeit, sondern auch das Mitleiden der Kammer in Anspruch nehmen. Wenn wir es nicht wollen dahin kommen lassen, daß sich diesem wichtigen Stande nur die beschränktesten Köpfe widmen, so müssen wir dahin trachten, den Schullehrern eine bessere Stellung im Staate zu verschaffen, und bei der Zusicherung des Herrn Regierungskommissärs, daß die Regierung diese Verhältnisse genau kenne, und ihnen ihre Aufmerksamkeit schenke, stelle ich den Antrag, die Petitionen dem Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Gottschalk spricht sich in ähnlichem Sinne aus.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß der Antrag des Abg. Hecker und Leiblein bereits dahin gehe, die Petitionen empfehlend zur Berücksichtigung bei der Revision des Gesetzes dem Staatsministerium zu überweisen.

Sander: Die Petitionen, worüber berichtet worden ist, und der Bericht selbst, enthalten meines Erachtens zweierlei

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verschiedene Gegenstände; der eine bezieht sich auf Fragen über das Schulgesetz von 1835 und in specie auf Fragen über Abänderung desselben hinsichtlich des Schulgeldes, der Stellung der Schullehrer ꝛc. In Beziehung auf diese Frage, scheint es mir, können wir die Petitionen alsbald damit erledigen, daß wir sie dem Staatsministerium empfehlend und mit Rücksicht auf die von der Petitionscommission herausgehobenen Punkte überweisen. Wir haben dieß bei allen Petitionen, die auf Abänderung von erlassenen Gesetzen abheben, immer gethan, schlagen aber dabei nicht den Weg einer Adresse ein, sondern geben dem Staatsministerium damit nur Kenntniß von den Petitionen und unsern Ansichten, wie sie in der Commission und in der Kammer entwickelt werden.

Die andere Frage dagegen, welche diese Petitionen enthalten, die Frage in Betreff des Gehaltes, nämlich die überall mit unterlaufenden Fragen der öffentlichen Verhältnisse, können wir hier in diesem Saale nicht erledigen und namentlich auch nicht damit erledigen, daß wir die Petitionen in dieser Hinsicht dem großherzoglichen Staatsministerium überweisen. Der Herr Regierungskommissär hat uns bereits gesagt, daß in Beziehung auf diese Geldfrage die Regierung das Recht der Initiative sich wahre und wenn ich recht verstehe, so soll dieß heißen, die Regierung habe in das Budget nichts für die Vermehrung des Gehaltes der Schullehrer aufgenommen, und deshalb hätten auch wir uns nicht damit zu beschäftigen. Damit werden wir uns aber wohl nicht beruhigen können. Ich gebe zu, daß jede Position, die wir in das vorliegende Budget aus Staatsmitteln zu Gunsten der Volksschullehrer aufnehmen wollen, der Zustimmung und der Vereinbarung mit der Regierung bedarf. Es wird aber doch wohl die Stimme dieser Kammer, welche die Steuern bewilligt, auch ein Gewicht bei der Regierung haben, ein Gewicht, sage ich, wenn diese Kammer erklärt, sie sei geneigt, für die Lehrer eine größere Summe in das Budget aufzunehmen, als wirklich aufgenommen ist. Ich hege die vollkommenste Ueberzeugung, daß die Summen, die sowohl von Seiten der Gemeinden als des Staats für den Stand der Lehrer verwendet werden, nicht reichen, um diesem Stande den kleinen Lohn zu geben für so viele Mühe und so viele Sorgen, die derselbe in seinem Dienst zu tragen hat. Es ist der Dienst der Schullehrer überhaupt und insbesondere der Volksschullehrer, die mit den Kindern zu thun haben, einer der beschwerlichsten, zugleich aber auch einer der wichtigsten, und wenn wir die geringen Summen betrachten, die dafür ausgesetzt sind, so müssen wir gewiß zugeben, daß sie nicht reichen. Man hat schon so oft bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Budget, insbesondere bei größeren Besoldungen der Staatsbeamten, darauf aufmerksam gemacht, daß die Größe der Besoldung mit der Führung des Dienstes zusammenhänge, und ich sehe nicht ein, warum man diesen Grundsatz nicht auch bei den Schullehrern anwenden will, die so gering besoldet sind, daß man wohl sagen kann und muß, sie nagen am Hungertuch. Ich glaube deßhalb, daß bei Gelegenheit der meines Wissens noch ausstehenden Frage, in wie weit Mittel aus dem Budget durch Nichtbewilligung von angesonnenen Forderungen der Regierung erübrigt worden sind, sich auch darüber sprechen läßt, ob nicht irgend etwas für die Schullehrer aufgenommen werden könne. Jedenfalls haben wir durch unsere Beschlüsse über das Budget die Mittel hiezu erhalten, und geben im Ganzen nicht mehr aus, als uns angesonnen worden ist. Wir haben allerdings vielleicht nicht gerade die Mittel, um jetzt schon eine fortwährende bleibende Last auf die Staatskasse zu legen, allein gerade darum gefällt mir der Antrag des Abg. Biffing, daß wir für dieses Mal durch ein Gratial helfen sollen. Ich weiß, daß wir für die Correktion der Seefelder Aach im außerordentlichen Budget nichts bewilligt haben und dieser Nichtbewilligung können wir keine bessere Krone aufsetzen, als wenn wir der Regierung erklären, wir wollen jene 25,000 fl. zu einem Gratial für die bezeichnete Klasse der Schullehrer in dem nächsten Budgetjahr verwenden. Im Laufe dieser Budgetperiode mag dann auch die Frage immer mehr heranrücken, ob nicht eine Revision des Gesetzes und zwar wie der Abg. Martin schon aufmerksam machte, besonders in dem Sinn vorzunehmen sei, daß eine Hinaufsetzung des Minimums des Schulgeldes überall stattzufinden habe. Es wird sich dann auch in der nächsten Budgetperiode die Frage besser erörtern lassen, ob wir Mittel zu einem ständigen Zuschuß für

gewisse Klassen von Lehrern haben. Nachdem wir aber jetzt schon gewiß Alle überzeugt sind, daß es viele Schullehrer gibt, die zu gering besoldet sind, so sollten wir nicht anstehen, diesen gering besoldeten Lehrern ein Gratial von 25 fl., was ebenfalls wieder eine Kleinigkeit ist, zu bewilligen. Wir können dieß auf dem von mir vorgeschlagenen Wege durch Verwendung einer bei dem außerordentlichen Budget erübrigten Summe, und ich hoffe, daß auch die Regierung einem solchen Beschluß der Kammer nicht werde entgegentreten. Thut sie es dennoch, je nun, so haben wir wenigstens unsere Pflicht gethan, diesem wichtigen Stande etwas zukommen zu lassen. Die Verantwortlichkeit liegt dann lediglich auf der Regierung.

Martin: Etwas Geschäftsordnungswidriges oder Abnormes, hat weder die Petitionskommission, noch der Berichterstatter, noch Diejenigen, die ihn unterstützt haben, begehen wollen. Es gibt nur zwei Arten, die Petitionen zu erledigen. Die eine ist die, den Gegenstand empfehlend an das Staatsministerium zu verweisen, und die andere ist das Uebergehen zur Tagesordnung. Einen Mittelweg kenne ich nicht. Diejenigen Mitglieder, welche die Petitionskommission unterstützten, haben sich bis jetzt dahin ausgesprochen, daß der Gegenstand empfehlend an das Staatsministerium gewiesen werden möge, und wenn von Summen die Rede war, so geschah dieß blos in der Richtung, um zu ermitteln, wie viel der Betrag ausmachen möchte, der nothwendig wäre, um den Petenten dasjenige zuzuweisen, was sie nach ihren Leistungen wohl verdienen. In anderer Weise wurde von einer Summe nicht gesprochen. Wenn die Regierung unsere Empfehlung annimmt und für möglich hält, noch auf diesem Landtage bei der endlichen Abrechnung der Staatsgelder die Initiative, welche ihr allein zusteht, zu ergreifen und die erforderliche Summe vorzuschlagen, so ist der Wunsch Derjenigen erfüllt, die bis jetzt gesprochen haben.

Eine förmliche Revision des ganzen Schulgesetzes, oder auch nur eine theilweise in Beziehung auf einzelne Punkte, welche heute herausgehoben wurde, kann natürlich nur von jetzt bis zum nächsten Landtag geschehen, allein jedenfalls halte ich es für möglich, auf dem nächsten Landtage eine bleibende Aufbesserung der Lehrer zweiter Klasse zu veranstalten.

Mathy. Ich beschränke mich darauf, den Antrag der Minorität der Commission, den der Abg. Bissing vorgetragen hat, zu unterstützen. Es ist wohl an der Zeit, daß man Ernst zeigt, den Schullehrern aus der Lage heraus zu helfen, die schon so oft und so warm hier beklagt worden ist. Was die Art betrifft, wie wir dieß thun können, so schließe ich mich ganz der Ansicht des Abg. Sander an. Bei der Zusammenstellung des Hauptfinanzetats wird sich zeigen, ob und was übrig bleibt. Wenn ich bedenke, daß wir vor wenigen Tagen 30,000 fl. zum Ankauf von Heagsten bewilligten, so werden wir doch auch eine geringere Summe für den Unterricht der Jugend bewilligen. Ich zweifle nicht, daß auch die Landwirthe in der Kammer dafür stimmen werden, denn um ihre Söhne handelt es sich insbesondere. In den Städten sind Anstalten genug und hier bedarf es weniger der Hülfe, als auf dem Lande. Zu der nicht bewilligten Summe, deren der Abg. Sander erwähnte, will ich noch eine andere fügen, indem ich bemerke, daß Das, was für 40 Gensd'armen nicht bewilligt wurde, mehr als hinreicht, um den 895 Lehrern das erbetene Gratial zu geben. Sie werden auch dadurch noch nicht sehr glänzend gestellt, denn zu den 45 Kreuzern, die sie jetzt täglich beziehen, erhalten sie noch 4 Kreuzer und stehen sich somit täglich auf 49 Kreuzer, was wohl nicht zu viel seyn wird. Ich weiß nicht, ob die Regierung sich widersetzen wird, sobald die Mittel hiezu nachgewiesen werden, und wenn die Commission und die Kammer den Wunsch aussprechen, daß diese Mittel auf die fragliche Weise verwendet werden. Sollte die Regierung auf gar keinen Wunsch dieser Kammer eingehen, so wird man eben auf ein anderes Mittel greifen, nämlich an einer der drückendsten Steuern so viel nachlassen zu müssen, daß eine Erleichterung herauskommt. Ich würde aber vorziehen, daß man die vorhandenen Mittel gut verwendete, und eine zweckmäßigere, zugleich aber auch dringendere Verwendung, als sie nach dem Antrag der Minorität der Commission stattfinden soll, gibt es nicht.

Junghanns: Das beste Mittel, den Schullehrern zu nichts zu verhelfen, läge gewiß darin, wenn man dem Vorschlag des Abg. Mathy und Sander beiträte, denn, wenn wir auf eine solche Weise in das Recht der Regierung eingreifen, wenn wir Gratialien aus eigener hoher Macht-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vollkommenheit geben, und das Recht der Regierung, Vorschläge zu machen, und diese Vorschläge sowohl von uns als von der ersten Kammer erörtern zu lassen, verletzen wollen, so wird die Regierung des Rechts sich bedienen, welches ihr zusteht, nämlich Dasjenige nicht zu genehmigen, was wir beschließen, und den Schullehrern die Aufbesserung zu versagen, die wir ihnen gerne geben möchten. Ich unterstütze deßhalb den Antrag, die Petitionen einfach aber mit Empfehlung dem Staatsministerium vorzulegen. Wenn etwas für die Schullehrer geschehen soll, so nehme man diesen Vorschlag an.

Schaaff: Die Lage der Schullehrer, besonders einer gewissen Klasse derselben, verdient sicherlich alle Beachtung und ich unterstütze deßhalb den Antrag, welcher der Geschäftsordnung ganz angemessen ist, nämlich auf empfehlende Ueberweisung der Petitionen mit einer Abschrift des Berichts zur geeigneten Berücksichtigung an die Regierung Um jedoch für den Augenblick etwas zu thun, dürfte der Antrag des Abg. Sander nicht ganz von der Hand gewiesen werden, wenn man ihn auch nicht in der Specialität aufnehmen darf, wie er ihn vorgelegt hat. Es ist allerdings durch die Nichtbewilligung der Kammer eine Summe übrig geblieben, und über diese Summe soll nun im Einverständniß mit der Regierung disponirt werden. Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern, welcher der Sitzung der Budgetcommission anwohnte, worin von diesem Gegenstand die Rede war, hat sich, wie ich dort als Zuhörer vernommen, die Erklärung der Regierung darüber vorbehalten, auf welche Weise über jene Summe disponirt werden soll, und es könnte nun der Antrag des Abg. Bissing, wornach jedem gering gestellten Schullehrer ein Gratial von 25 fl. bewilligt werden solle, an die Budgetcommission gewiesen werden, um ihn dort zu berücksichtigen, wenn mit der Regierung über die Verwendung der erübrigten Summe eine Vereinbarung stattfindet. Es kann da von keiner Verletzung des Rechts der Initiative der Regierung die Rede seyn, denn wenn sie nicht auf die Sache eingeht, so wird eben die Unterstützung nicht in dieser Weise gegeben.

Bissing unterstützt diesen Antrag.

Zittel: Was die Form des Antrags betrifft, so scheint der Herr Regierungscommissär die Sache so aufgefaßt zu haben, als ob damit eine Adresse umgangen werden soll, weil eine Revision des Gesetzes in Aussicht gestellt ist. Hiegegen bemerke ich zunächst, daß man überhaupt allgemein die Ansicht hat, es stehe eine Revision des Gesetzes bevor, weil sich, seitdem dasselbe in Wirksamkeit ist, eine Menge von Desiderien herausgestellt hat, die allerdings sehr zu beachten sind. Es ist auch meines Wissens schon von den Behörden ausgesprochen worden, daß eine solche Revision des Gesetzes in Aussicht sei. In dem Antrag selbst ist nun aber eine Revision des Gesetzes nicht in Vorschlag gebracht, sondern blos gesagt, daß man die Petitionen, die eine solche Revision wünschen, empfehlend an das Staatsministerium überweise, wobei dann allerdings diejenigen Punkte herausgehoben sind, die man, wenn eine solche Revision statt findet, und wie man sie etwa in möglichster Bälde haben möchte, berücksichtigt wünscht. In dieser Beziehung glaube ich, ist hinsichtlich der Form nicht gefehlt. Sodann ist aber auch eine Initiative in Beziehung auf den Etatsatz, der hier ebenfalls in Aussicht gestellt ist, von der Kammer in keiner Weise ergriffen, oder das Recht desselben der Regierung bestritten, sondern blos der Antrag gestellt worden, die Kammer möge den Wunsch aussprechen oder beschließen, daß die Budgetcommission mit der Regierung sich wo möglich noch darüber verständigen möge, ob in das jetzige Budget eine solche Position aufgenommen werden solle. Die Regierung behält hier natürlicher Weise die Initiative, allein man darf doch von der Sache reden, und wenn auch die Kammer zugleich ausspricht, wozu diese Summe verwendet werden soll, also in dem vorliegenden Fall zu Alterszulagen, so ist auf keine Weise dem Recht der Regierung vorgegriffen, wie dieß auch der Abg. Schaaff schon auseinander gesetzt hat. Wenn indessen von der Commission eine Summe zu Alterszulagen für die beiden ersten Classen der Lehrer gewünscht wird, so weicht sie in dieser Hinsicht von dem Antrag des Abg. Bissing ab, indem hiernach blos die Lehrer der zweiten Classe ein Gratial erhalten sollen. Die Lehrer der ersten Classe sind aber wirklich am übelsten daran. Es giebt sehr viele Lehrer die 10 und 11 Jahre lang Unterlehrer waren, und jetzt wieder vielleicht 5 — 7 Jahre Lehrer der ersten Classe sind, und doch nicht einmal eine Besoldung von 160 fl. beziehen mit Einrechnung des Schulgeldes.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn also geholfen werden soll, so muß auch Diesen geholfen werden, und darauf gründet sich der Antrag der Majorität der Commission, daß Alterszulagen den beiden untern Classen gegeben werden sollen, die vermöge ihres Alters und ihrer Diensttreue Anspruch auf Beförderung hätten, aber der Verhältnisse wegen jetzt nicht gerade befördert werden können. Ich bitte die Kammer, irgend etwas zu thun, und nicht so genau auf die Form zu sehen, die hier vorliegt. Wären wir früher in der Zeit, so würde ich den Antrag stellen, den Weg einer Adresse zu betreten, allein es ist ja klar, daß dieß nicht mehr möglich ist, und deßhalb waren wir auch darin einverstanden, daß man den kürzesten Weg, nämlich den der Besprechung durch die Budgetcommission mit der Regierung, zu betreten habe, damit wo möglich in dieser Periode doch noch etwas zu Stande komme.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer ob sie hinreichend unterrichtet sei?

Nachdem diese Frage bejaht worden, bemerkt derselbe, in Beziehung auf den ersten Antrag der Commission sei von einigen Mitgliedern bemerkt worden, daß er eigentlich nur dahin gehe, es sollen die Petitionen mit dem Bericht an das Staatsministerium zur Berücksichtigung bei der Revision des betreffenden Gesetzes überwiesen werden, und er frage nun die Kammer:

ob dieser Antrag angenommen werden solle?

Diese Frage wird bejaht.

Statt des zweiten Antrags der Commission bringt der Präsident zuvörderst den Antrag des Abg. Bissing zur Abstimmung, welcher jedoch abgelehnt, der Commissionsantrag dagegen ebenfalls angenommen wird.

Gottschalk bittet hierauf noch um das Wort und bemerkt. Wie bekannt, ist der Rechnungsschluß in Beziehung auf das Staatsrechnungswesen dahin abgeändert worden, daß er nunmehr mit dem Kalenderjahr stattfinden soll, und die Gemeinden durften mit Recht erwarten, daß nun auch die Gemeinderechnungen auf denselben Termin zum Abschluß gebracht werden sollen. Wir glaubten, es werde kein Anstand dagegen erhoben werden, und haben darum gebeten, allein ganz kürzlich wurde diese Bitte von der Kreisregierung abgewiesen. Hätte ich am Anfang des Landtags Kenntniß davon gehabt, so würde ich im Wege der Motion diese Sache zur Sprache gebracht haben. Am Schlusse des Landtags ist nun aber dieser Weg nicht mehr möglich, und doch trage ich die Ueberzeugung in mir, daß Diejenigen, die sich mit der Gemeindeverwaltung befassen, den Gegenstand für wichtig genug halten werden, um mich anzuhören, und ich wünschte, es möchte mir gelingen, die Kammer zu bestimmen, gegen die Regierung den Wunsch auszusprechen, sie möchte auf eine Abänderung im Gemeinderechnungswesen in der fraglichen Richtung Rücksicht nehmen.

Die Landgemeinden bilden bekanntlich bei uns die Mehrzahl, allein gerade auf dem Lande ist es außerordentlich schwierig, im Sommer sich mit dem Gemeinderechnungswesen und der Aufstellung der Voranschläge zu befassen, und kaum möglich, die Gemeinderaths- und Ausschußmitglieder, die doch dabei absolut nothwendig sind, zusammen zu bringen. Im Hinblick hierauf glaubten wir daher auch, es werde keinen Anstand finden, den Rechnungstermin auf den 31. Dezember zu stellen, besonders auch darum, weil die Gemeinderechnungen und die Staatsrechnungen sich so vielfach durchkreuzen, und Collisionen entstehen. Auch werden die Gemeindediener von einem Kalenderjahr zum andern angestellt. Nur im Interesse der Ordnung wünsche ich die Sache durchgeführt, denn im Sommer werden die Geschäfte verzögert, wodurch die Gemeindeverwaltung sehr Noth leidet, während im Winter die Leute, die bei der Sache mitzuwirken haben, weit leichter zusammen zu bringen sind, und somit eine gegenseitige Belehrung viel eher möglich ist.

Mein Wunsch geht deshalb dahin, es möchte der Kammer gefällig seyn, den Wunsch in's Protokoll niederzulegen, daß die Regierung auch den Gemeinderechnungsschluß auf den 31. Dezember anordne.

Schanzlin: Schon vor ¾ Jahren haben die Gemeinden des Amts Lörrach in diesem Betreff eine Eingabe bei dem Staatsministerium gemacht, bis dahin aber noch keine Antwort erhalten, weshalb ich den Antrag des Abg. Gottschalk aus vollster Ueberzeugung unterstütze, und die Regierung bitte, den Gemeinderechnungstermin mit dem Staatsrechnungstermin gleich zu stellen.

Löffler: Ich unterstütze diesen Antrag nicht, weil es sich nicht nur um die Rechnungsstellung, sondern auch um den Einzug der Gefälle handelt, in welcher Beziehung es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ein großer Unterschied ist, ob man im Juni oder im Dezember die Rechnung schließt. Die meisten Gefälle sind von den Güterpächtern zu erheben, und im Dezember oder Januar kann man diese nicht beibringen. Ueberhaupt scheint mir die Sache nicht so behandelt werden zu sollen, wie der Abg. Gottschalk vorschlägt, sondern mehr auf den Weg der Gesetzgebung zu gehören.

Martin: Es wird wohl kein Mitglied, das mit der Gemeindeverwaltung vertraut ist, in diesem Saale seyn, das den vorgebrachten Wunsch nicht theilt. Das Bedürfniß, endlich einmal ein stabiles Rechnungsjahr zu haben, hat man schon lange gefühlt. In meiner Gegend war der Termin zuerst der 23. April, später der 1. Mai, dann der erste Juni und zuletzt der 1. Juli. Diese Veränderungen haben große Verwickelungen herbeigeführt. Wenn nun aber einmal der Rechnungstermin zu der Zeit ablauft, wo die ganze Welt ihre Rechnungen schließt, so kann man die Hoffnung haben, daß kein Wechsel mehr eintritt. Das Wort „Rechnungsjahr" kann dann füglich gestrichen werden in unserem Wörterbuche, wenn die Gemeindsrechner ermächtigt werden, zur christlichen Zeitrechnung zurück zu kehren.

Junghanns: Das Ministerium des Innern hat, als davon die Rede war, den Staatsrechnungstermin auf den 1. Januar zu verlegen, Berichte von allen Behörden eingefordert, die dann wieder Sachverständige ihrer Bezirke vernommen haben. Das Gutachten fiel aber beinahe einstimmig dahin aus, daß eine Verlegung des Termins für Gemeinde- und Stiftungsrechnungen auf den 1. Januar ganz unzweckmäßig sei. Auch ich bin der Ueberzeugung, daß eine solche Verlegung nicht zweckmäßig wäre, und zwar aus einem Hauptgrund, der von einem Mitglied angeführt wurde, indem es nämlich bei den Gemeinderechnungen vorzugsweise darauf ankommt, daß ein Rechner in dem Rechnungsjahr, für das er die Rechnung gestellt, auch die Ausstände, die ihm überwiesen worden sind, wirklich eintreibe, und in der Einnahme darstelle, was nur dann möglich ist, wenn der Rechnungstermin so gehalten wird, wie er jetzt ist, nämlich am 1. Juni. Der Landmann erhält die Mittel zur Zahlung durch die Ernte, diese Mittel werden erst um Martini, wo die Früchte verkauft werden, flüssig, und von da an kann der Rentmeister anfangen, Geld einzuziehen. Vom 11. November bis 1. Januar aber ist er nicht im Stande, weitläufige Register aufzustellen, und so vielfache Ausstände zum Einzug zu bringen. Weitere Zahlungsmittel ergeben sich für den Landmann durch den Holzhieb, der aber auch erst im Winter, nämlich meistens zwischen Martini und März vorgenommen wird. Auch das Forstwirthschaftsjahr lauft vom 1. Juni bis 1. Juni, und wenn dieses Jahr von dem Gemeinderechnungsjahr getrennt, nämlich letzteres am 31. Dezember, ersteres aber am 31. Mai zum Schluß gebracht würde, so mangelte uns eine Uebersicht darüber, ob auch alles das Holz, das in dem Rechnungsjahr zum Hieb kam, in der Gemeinderechnung gehörig in Einnahme gebracht ist. Das sind die Hauptgründe, die mir im Augenblick beifallen, und aus welchen besonders die Verlegung des Gemeinderechnungstermins als unstatthaft erscheint.

Wagner: Die von dem Abg. Junghanns vorgetragenen Gründe sind allerdings erheblich, da die Einnahmen der Gemeinden großentheils in Holz bestehen. Ich glaube überhaupt nicht, daß über diesen Gegenstand jetzt berathen oder beschlossen werden kann, denn die verschiedenen Gemeinden haben auch verschiedene Interessen, und wir können hier nicht einen allgemeinen Beschluß fassen, ohne daß man die Ansicht der verschiedenen Gemeinden vernommen hat.

Gottschalk: Die Einwendungen, welche gegen meinen Antrag gemacht wurden, kannte ich größtentheils schon vorher, allein ich hielt sie nicht für stichhaltig, denn sonst müßten sie gegenüber von dem Staatsrechnungswesen ebenso stichhaltig seyn. Ich behaupte, daß die Mittel des Landmanns gerade in den Schlußmonaten des Jahres am aller flüssigsten sind, wie denn auch Martini der Hauptzahlungstermin ist. Es wird somit dieser Grund wegfallen. Das Haupthinderniß liegt nicht darin, daß sich die Gemeinden gegen die Sache ausgesprochen hätten, denn im Oberlande wurden die Gemeinden nicht darüber befragt, während es doch Sache der Gemeinden und der Gemeinderechnung ist, daß die Gelder gehörig eingetrieben werden. Nur die Revisoren hat man gefragt, denen freilich die Sache nicht angenehm war, da sie im Sommer mit mehr Muse die Sache besorgen können, und im Winter andere

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Geschäfte haben. Es sollte aber weder diese Rücksicht, noch die Rücksicht auf die Städte hier maaßgebend seyn, denn die Landgemeinden bilden die Mehrheit, und ist es gut, daß die Staatsrechnungen auf den letzten Dezember geschlossen werden, so muß Dieß auch für die Gemeinderechnungen gut seyn. Es werden alsdann gewiß viel weniger Verwickelungen entstehen, die gegenwärtig nothwendig entstehen müssen, weil sich beiderlei Rechnungen in vielfacher Beziehung durchkreuzen, daß aber dergleichen Verwickelungen schädlich sind, wird mir Jeder, der mit der Gemeindeverwaltung vertraut ist, bezeugen.

Bader: Ich theile diese Ansicht vollkommen, und finde nichts natürlicher, als daß die Gemeinden eben so rechnen, wie die Privaten und der Staat.

Helbing: Ich habe dem Abg. Junghanns bloß zu erwidern, daß es gleichgültig ist, ob die Einnahmen in diesem oder jenem Rechnungsjahr stehen, allein gewiß ist, daß die Bauten in die Mitte des Rechnungsjahrs fallen, und deßhalb ist der Antrag des Abg. Gottschalk gewiß gegründet.

Der Präsident fragt nunmehr die Kammer: ob sie mit dem Antrag des Abg. Gottschalk einverstanden sei, dahin gehend:

> Es möge der Wunsch in das Protokoll niedergelegt werden, daß die Regierung die Frage erwäge, ob es nicht angemessen sei, den Rechnungstermin für die Gemeinderechnungen gleich jenen für die Staatsrechnungen auf den ersten Januar zu verlegen?

Diese Frage wird bejaht, und damit diese Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
der Präsident
Bekk.

Der Secretär:
Blankenhorn-Krafft.

Beil. Nr. 1. zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung vom 2. Semptember 1842.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1. 2. und 3,
(unverändert nach den früheren Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Art. 4.

Der Ertrag der Taxen fällt nach Abzug der Musterungs- und Erhebungskosten zur Hälfte in die Staatskasse und zur andern Hälfte in die Gemeindekassen.

Art. 5 bis 7.
(unverändert nach den früheren Beschlüssen der zweiten Kammer.)

Gegeben zu ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzes-Entwurf an.

Carlsruhe, den 2. September 1842.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer
der Ständeversammlung.
Der Präsident
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Bleidorn.
Bissing.

Beil. Nr. 2. zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung vom 2. September 1842.

Bericht der Petitionscommission über die Petition der Redaction des badischen Kirchen- und Schulblattes, ihre Beschwerden gegen die Censur betreffend.

Erstattet von dem Abg. Züllig.

Der ehrenwerthe Redakteur der genannten Zeitschrift, Pfarrer Rinck in Grenzach, trägt vor,

daß seine Redaktion, unter dem Schutze der landesherrlichen Verordnung vom 23. Dezember 1839, sich nicht über die Strenge der Censur zu beschweren gehabt, daß aber eine schriftliche, ihm nicht mitgetheilte, aber in einer der Beilagen Nr. 1 von der Regierung des Oberrheinkreises in ihrem Recursbescheide als normirend erwähnte schriftliche Ministerialverfügung an den Censor in Freiburg vom 6. Januar d. J., Nr. 312, diesen Zustand der Dinge dahin geändert habe, daß von da an ein schwerer Druck der Censur auf ihr laste, wie dieß aus den 15 Beilagen, enthaltend alles das, was von jenem Zeitpunkt an bis zu dem Datum der Petition (27. Juni 1842) von der Censur gestrichen worden, zu ersehen sei. Sein Antrag geht daher auf Erwirkung ausnahmsweiser Befreiung von der Censur bis dahin, daß die Redaktion einen Preßprozeß verloren haben werde, oder eventuell um Erwirkung der Zurücknahme jener Ministerial-Censurinstruktion vom 6. Januar d. J., so wie der Beschränkung des Großh. Ministeriums des Innern in Absicht auf Erlassung von Censurvorschriften über und neben der landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1839.

Als Beispiele von der gerügten übermäßigen Strenge der Censur führen wir nun aus dem Beilage-Fascikel nur Folgendes an:

Es wurde gestrichen: der ganze rein wissenschaftlich gehaltene Aufsatz eines katholischen Geistlichen über die durch die Behauptung des Bischofs von Passau bei dem Tode der Königin-Mutter von Bayern hervorgerufene Frage: ist es dem Geist und der Lehre der katholischen Kirche entgegen, für den verstorbenen Landesherrn und die Glieder seiner Familie, wenn dieselben der evangelischen Kirche angehören, den in der katholischen Kirche angeordneten Trauergottesdienst abzuhalten?

Gestrichen wurde eine gleichfalls rein wissenschaftliche Beleuchtung des von dem erzbischöflichen Ordinariat ausgegangenen Erlasses über die specielle Ohrenbeichte, die nach katholischer Lehre mehr für sogenannte Todsünden vorgeschrieben ist, in diesem Erlaß aber hinsichtlich aller Vergehungen sehr strenge befohlen wird. Derselbe Erlaß aber, sagt Petent, darf, wiewohl er gedruckt ausgegangen ist, und wiewohl sein Inhalt das beichtende Volk sehr nahe angeht, weder veröffentlicht, noch seine Rechtmäßigkeit beanstandet, noch dürfen die der strengen Ohrenbeichte entgegenstehenden Bedenken mitgetheilt werden.

Gestrichen wurde die Klage des Protestanten, der sagt: „ich weiß wohl, daß wir in ein anderes Joch gerathen sind, wie Luther vorausgesagt hat, weil die zügellosen und dabei abgöttisch und knechtisch gesinnten Menschen nicht ohne Joch bleiben können.“

Gestrichen wurde eine längere, nur historische Thatsachen enthaltende Stelle, zur Erhärtung der Behauptung, daß unsere Fürsten nicht als kirchliche Bischöfe, sondern als weltliche Souveraine das Kirchenregiment führen und daß die evangelische Kirchensection in Karlsruhe nicht die Stellung eines Consistoriums in der Kirche, sondern die einer fünften Kreisregierung im Staat habe.

Ferner durften die Maßregeln der Regierung gegen Ammann und Schreiber nicht berührt, durfte das Bestreben der ultramontanen Partei nicht näher bezeichnet, durfte nicht gesagt werden: das süddeutsche Kirchenblatt von Freiburg komme wie aus Einsiedeln u. s. w.

Sind dieß Beispiele aus dem Gebiete des kirchlich-theologischen Lebens, so sind die folgenden mehr politischer Art.

In Beziehung auf die landständischen Wahlen war gesagt worden: Der sei ein feiler und nichtswürdiger Mensch, der sich da durch Gunst und Ungunst bestimmen lasse. Der „feile und nichtswürdige Mensch“ wurde gestrichen und dafür gesetzt: der sei kein würdiger Mann. Daß an dem Geistlichen solche Rücksicht eine „Schlechtigkeit“ sei, durfte auch nicht gesagt werden.

Gestrichen wurde der ganze Artikel: Merkwürdige Acten-

stücke, die Beaufsichtigung der Geistlichen durch Gensd'armerie betreffend, wobei sich die Regierung des Unterrheinkreises in ihrem Ausschreiben an sämmtliche Dekanate, auf einen Erlaß Großh. hohen Ministeriums des Innern vom 13. August 1841, die durch den Commandeur der Gensd'armerie vorgenommene Inspectionsreise, hier insbesondere das Betragen der Geistlichen betreffend, beruft.

Gestrichen wurde ein Artikel, die geheime Polizei über die Geistlichen betreffend, indem sämmtliche Dekanate aufgefordert wurden, Diejenigen, welche sich in sittlicher und politischer Hinsicht etwas möchten haben zu Schulden kommen lassen, namentlich anzugeben.

Gestrichen wurde der Artikel: Alte und neue Beiträge zur Geschichte der Censur, und fiel durch alle Instanzen durch.

Die Beschwerden der Redaktion haben, nach deren Versicherung, alle Rekursstellen durchlaufen.

Ob das Institut der Censur nothwendig, gerecht, heilsam, ob es nicht vielmehr unnütz, ungerecht und verderblich sei, auf diese Fragen will sich Ihre Commission nicht einlassen. Sie kann die Erörterung derselben den Debatten über die Sander'sche Motion für die Freiheit der Presse überlassen. Hier kann nur gefragt werden, ob die faktisch bestehende Censur, indem sie das Angeführte und viel Aehnliches nicht zu drucken erlaubte, nicht das rechte Maß überschritten, nicht gegen die Billigkeit gefehlt, nicht mehr gethan habe, als den Bestimmungen der bestehenden Verordnungen und namentlich der Instruktion an die Censoren vom 4. Januar 1840 gemäß ist; daß sie das aber wirklich hier gethan habe, scheint Ihrer Commission unzweifelhaft.

Der erste Paragraph jener Instruktion sagt ausdrücklich: „Freimüthige aber anständige Erörterungen durch die Presse, insbesondere solche, die ausschließlich die innern Zustände des Großherzogthums betreffen, sollen den Schriftstellern gesichert bleiben." Die meisten der gestrichenen Aeußerungen beziehen sich ausschließlich auf die inneren Zustände des Großherzogthums, und wenn der Ton freimüthig ist, so können wir ihm doch das Prädikat der Anständigkeit nicht versagen.

Was die Aeußerungen über politische Gegenstände betrifft, so enthält eine der gestrichenen Stellen nichts als den reinen Abdruck von Regierungserlassen, mit der Unterschrift des Regierungsdirectors und des contrasignirenden Raths oder Secretärs, und nebst einer dahin einschlagenden gehorsamsten Vorstellung der Geistlichen der Diöcese Oberheidelberg. In allem Uebrigen dieser Art entdecken wir kein Verfehlen gegen die Gesetze des Anstandes und der den Regierungsbehörden schuldigen Ehrerbietigkeit. Sie sind aber gestrichen, wiewohl die erwähnte Instruktion in dem Abschnitte von der Verletzung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, in §. 9 der Censur nur das zu verhindern gebietet, „daß Verbrechen und Vergehen gegen den Staat durch die Presse verübt werden," und in §. 10 sie nur zum Einschreiten „in Allem, wodurch die Würde des deutschen Bundes, die Würde und Sicherheit der einzelnen Bundesstaaten, und die Erhaltung des Friedens und der innern Ruhe in Deutschland gefährdet, oder verletzt würde," anweist, dann aber in §. 11 hinzufügt: „Schriften und Aufsätze, in denen die Staatsverwaltung des Großherzogthums im Ganzen oder in einzelnen Theilen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze und Verordnungen nach ihrem innern Werthe geprüft, Fehler und Mißbräuche aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, — sind um deßwillen, weil sie in einem andern Sinn, als dem der Regierung, geschrieben, nicht zu verwerfen. — Ihre Fassung muß aber anständig und ihre Tendenz unsträflich seyn."

Was die betreffenden Aeußerungen über kirchlich-theologische Gegenstände betrifft, so wird Niemand verkennen, daß die Regierung das Recht und die Pflicht hat, nach §. 21 des Preßgesetzes und §. 6 der Censurinstruktion, „nicht zu gestatten, daß eine im Großherzogthum anerkannte Religionsgesellschaft, oder daß Gegenstände, die für heilig gehalten werden, durch Ausdrücke der Verachtung oder verächtliche Darstellungen angegriffen oder der Verachtung preisgegeben werden."

Niemand wird verkennen, daß sie das Recht und die Pflicht habe, den Frieden zwischen den Angehörigen verschiedener Kirchen nicht muthwillig durch aufreizende Schriften und Aufsätze stören zu lassen; man wird auch anerkennen, daß die Censur, so lang sie besteht, besonders in diesem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Punkte, sich die Verhütung von Unheil zu ihrer Aufgabe zu machen habe, und daß es Zeiten gebe, wo es ihr gestattet seyn muß, in ihren deßfallsigen Vorsichtigkeitsmaßregeln etwas weiter zu gehen, als in den gewöhnlichen. Dennoch bleibt zu jeder Zeit in Wahrheit und Kraft, was dem angeführten §. 6 der Censurinstruktion in §. 7 angefügt wird: „die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist nicht dahin auszudehnen, daß dadurch das Recht der Untersuchung von Lehrmeinungen und Kirchengebräuchen, oder überhaupt der freien Darlegung von Ansichten und Ueberzeugungen aus dem Gebiete der Religion unterdrückt wird." Zwar wird hinzugesetzt: „Eine polemische Erörterung solcher Gegenstände soll jedoch nur in den dazu besonders geeigneten Zeit- und andern Schriften und nicht in den gewöhnlichen Zeitungen und Tageblättern — gestattet werden;" — aber zu den gewöhnlichen Zeitungen und Tageblättern wird doch Niemand ein gemeinschaftlich evangelisch-katholisches, sich immer bei seiner ernsten Aufgabe haltendes, sich immer einer friedfertigen Tendenz und eines würdevollen Tons befleißendes Kirchen- und Schulblatt halten. Wenn einem solchen die Existenz gestattet ist, so scheint ihm nothwendig auch die freie Bewegung in seinem Elemente gestattet seyn zu müssen. Wir haben aber unter den gestrichenen polemischen Artikeln, und selbst in den gestrichenen einzelnen Sätzen und Ausdrücken nichts gefunden, das nicht in einem solchen Blatte, selbst nach obiger Censurvorschrift, zu jeder Zeit zu sagen erlaubt seyn müßte.

Wir können daher die Beschwerdeführung der Redaktion im Allgemeinen und im Einzelnen nur für begründet erkennen.

Wenn Petent ferner von einer schriftlichen Ministerialverfügung an den Censor in Freiburg vom 6. Januar d. J. Nr. 312 spricht, deren Wirkung ihm durch die von da an weit schonungslosere Censur fühlbar geworden sei; wenn er es beklagt, daß durch solche Verfügungen je nach dem Winke des jeweiligen Ministeriums die nach dem Preßgesetz und der Censurinstruktion von dem Landesherrn zugesagte anständige Freimüthigkeit zu jeder Zeit wieder so gut als aufgehoben werden könne, wenn er wünscht, daß die erwähnte Ministerialverordnung möge zurück genommen und, wenn überhaupt die Censur noch fortbestehen müßte, doch wenigstens keine besondere ministerielle Censurvorschriften über und neben der landesherrlichen Verordnung vom 28. Dezember 1839 mögen erlassen werden dürfen, so können wir ihm auch hierin nur beipflichten.

Der Antrag Ihrer Commission geht daher

auf empfehlende Ueberweisung dieser Petition an Großh. Staatsministerium, mit dem ausdrücklichen Wunsche, daß der Censor des Badischen Kirchen- und Schulblatts möge angewiesen werden, dasselbe mit besonderer Schonung zu behandeln.

Unsere Gründe sind:

1) daß dieß Blatt zwar keine streng und ausschließlich wissenschaftliche Zeitschrift, aber doch auch nichts weniger, als ein Blatt von der Gattung der gewöhnlichen Zeitungen und Tageblätter ist. Es gehört in die Mitte zwischen beide, aber doch mehr zur Gattung der ersteren, und mit denen es oft durch viele Nummern hin ganz gleichen Schritt hält und denen es darin gleich steht, daß nur Gegenstände höheren Nachdenkens zu seinem Bereiche gehören, daß es nur von ernst gesinnten Lesern zur Hand genommen wird, daß es deßwegen auch wohl nirgends, oder doch fast nirgends an den Wirthstischen und wo es gemein hergeht, aufliegt. Deßwegen darf es auch in einem vorzüglichen Maße die liberale Absicht des §. 7 der Censurinstruktion, in Hinsicht auf das, was nicht von der Censur unterdrückt werden soll, für sich in Anspruch nehmen;

2) daß die Absicht des Friedehaltens und der Vermeidung aller polemischen Ungebühr schon in dem Charakter eines gemeinschaftlich evangelischen und katholischen Kirchen- und Schulblattes liegt;

3) daß der Redakteur, Pfarrer Rinck, dafür bekannt ist, nicht nur als Mensch und Geistlicher ein sehr achtbarer Mann zu seyn, sondern auch als Theolog der strengeren, sonst doch von den politischen Behörden besonders der neueren Zeit für vorzugsweise conservativ gehaltenen dogmatischen Richtung zu folgen;

4) daß sein Antrag auf ausnahmsweise Befreiung seines Blattes von der Censur, bis dahin, daß er werde einen Preßprozeß verloren haben, hinlänglich ausdrückt, wie sehr er sich bewußt ist, sich immer in den Schran-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ken einer wohlgesinnten, bedachtsamen, anständigen Freimüthigkeit halten zu wollen. Den Antrag selbst kann Ihre Commission, als eine Anomalie beabsichtigend, nicht unterstützen; aber als Ausdruck jenes Selbstbewußtseyns und Vorhabens, — und nur dafür hat sie ihn angesehen, — hält sie ihn allerdings für höchst berücksichtigungswerth und fast für eine Art von angebotener Garantie für ferneres Maßhalten; endlich

5) daß dieß Zutrauen auch durch die bisherige lange Erfahrung über die Art und Weise, wie dieß Blatt redigirt wird, als hinlänglich begründet erscheint.

Beil. Nr. 3. zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung vom 2. September 1842.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer hat in der 31. öffentlichen Sitzung vom 2. August dieses Jahrs den Antrag auf Wiederherstellung eines gesetzlichen Zustandes der Presse im Großherzugthume begründet.

Die Kammer hat hierauf nach vorausgegangener Berichtserstattung in der 44. öffentlichen Sitzung und nach der in der heutigen 52. öffentlichen Sitzung stattgehabten Berathung unter Bezug auf die in der unterthänigsten Adresse vom 28. Juni 1831 dargestellten Gründe, und im Hinblick auf die nach Erlassung des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 erfolgten neuen Beschränkungen der freien Presse beschlossen, Euere Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

1. gnädigst dahin wirken zu lassen, daß in den deutschen Bundesstaaten an die Stelle der Censur sobald als möglich, die in der Bundesakte längst verheißene Preßfreiheit trete;

2. einstweilen aber gleichbaldige Vorkehr zu treffen, daß in Baden wenigstens die Besprechung innerer Angelegenheiten in Druckschriften jeder Art zensurfrei gelassen werde.

Carlsruhe den 2. September 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Bekk.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Kraft.
Bissing.

Beil. Nr. 4. zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung vom 2. September 1842.

Commissionsbericht über die Petition der gesammten Mennoniten-Gemeinden des Großherzogthums, ihre Befreiung vom persönlichen Militärdienst gegen Entrichtung einer billigen Rekrutensteuer betreffend.

Erstattet von dem Abg. Züllig.

Ueber diesen Gegenstand finden wir in den uns mitgetheilten Akten einen so erschöpfenden und doch concisen Vortrag des Großh. Ministeriums des Innern an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, daß wir nicht besser zu thun wissen, als aus diesem die Darstellung des Sachverhaltes zu entnehmen.

„Die gesammte Mennonitengemeinde des Großherzogthums, die sich auf etwas über 1300 Seelen beläuft (und in deren Namen die, laut Anlagen, von allen andern Gemeinden dazu bevollmächtigte Gemeinde vom Erdbeerhof bei Gondelsheim) hat in dieser ihrer Vorstellung dringend gebeten:

„„daß sie von dem persönlichen Kriegsdienste mit Rücksicht auf ihr Gewissen gegen Entrichtung einer billigen Rekrutensteuer befreit, und daß ihre dermalen im Militärdienste befindlichen Söhne gegen erstmalige Bezahlung dieser Steuer aus demselben entlassen werden möchten.““

„Schon in früheren Jahren haben die Mennoniten mehrfach um Befreiung vom persönlichen Kriegsdienste nach-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gesucht, da solcher mit ihrem Religionsgrundsatze, keine Waffen zu tragen und kein Blut zu vergießen, nicht vereinbarlich sei. Aus Rücksicht auf diesen Glaubenssatz wurde, da die allgemeine Milizpflicht aller Unterthanen eine ausnahmsweise Befreiung der Mennoniten nicht zuließ, anfänglich ein Auskunftsmittel dahin getroffen, daß die Militärwittwenkasse es übernehme, die durch das Loos zum Militärdienst gerufenen Mennonitensöhne gegen eine bestimmte Einstandssumme zu vertreten; im Jahre 1820 aber wurde diese Einrichtung, als den Verhältnissen der Militärwittwenkasse nicht mehr angemessen, wieder aufgehoben und den Mennoniten überlassen, sich selbst für Einsteher zu sorgen. Die Kosten dieser Einsteher deckte die Gemeinde bisher durch Umlage auf sämmtliche im Lande wohnende Mitglieder."

„Dieselbe trägt nun vor, daß diese Vertretungsweise, welche für ihre Mittel schon bei der ordentlichen Conscription eine ungewöhnliche Kraftanstrengung gewesen sei, durch die in Folge der außerordentlichen Conscription eingetretene Nothwendigkeit, für mehrere ihrer Söhne ungemein erhöhte Einstandsverträge abzuschließen, ihre Kräfte ganz überschritten habe, so daß sie sich in dem Falle gesehen haben, ihre Söhne gegen ihr Gewissen zum activen Dienste in den Waffen eintreten zu lassen. Um diese Noth von ihr abzuwenden, und damit ihr die Möglichkeit gegeben sei, neben den Forderungen des bürgerlichen Gesetzes ihren religiösen Pflichten Genüge zu leisten, stellt die Gemeinde die Bitte, es möge ihr, wie Dieß in Bezug auf ihre Glaubensbrüder in Preußen der Fall sei, die Befreiung vom persönlichen Kriegsdienste gegen eine jährliche in die Kriegskasse zu entrichtende Aversalsumme gestattet werden."

„Schon früher habe sie dafür 1000 fl. jährlich bezahlt, dieser Betrag habe ihre geringen Kräfte über die Maßen in Anspruch genommen, sie bitte daher, daß ihr die Hälfte dieser Summe mit 500 fl. auferlegt, die andere Hälfte aber auf die Staatskasse übernommen werde, wozu ein Grund darin liegen dürfte, daß ihre kirchlichen Verhältnisse andern christlichen Gemeinden gegenüber von der Art seien, daß sie manche Ausgaben aus Staatsmitteln ersparten."

„Wenn wir auch die eigene Lage der Menoniten in Beziehung auf die Milizpflichtigkeit nicht verkennen, so sind wir doch der Ansicht, daß der von ihnen gestellten Bitte nicht entsprochen werden kann. Das Conscriptionsgesetz unterwirft alle Unterthanen gleichmäßig der Kriegsdienstpflicht. Bei der Vorlage dieses Gesetzes hatte die Regierung in Berücksichtigung der besondern Religiensgrundsätze der Mennoniten die Befreiung derselben vom persönlichen Militärdienste in Vorschlag gebracht, die Ständekammer hat sich jedoch dagegen ausgesprochen, so daß der hierauf bezügliche Artikel nicht aufgenommen wurde, und, wie wir glauben, mit Recht. Bei allgemeinen Staatsbürgerpflichten lassen sich nicht wohl Ausnahmen machen, weil jede Begünstigung eines Theils der Unterthanen zum Nachtheil der übrigen geschieht, deren Pflichten sie vermehrt."

„Wollte man auf das vorliegende Gesuch eingehen, so müßte deßfalls der Kammer ein neues Gesetz vorgelegt werden, das die Zustimmung der Kammern voraussichtlich wiederholt nicht erhalten würde."

„Wir glauben hiernach, daß es der Mennoniten-Gemeinde überlassen bleiben muß, ihre conscriptionspflichtigen Söhne, soweit sie dieselben vom persönlichen Militärdienste befreien will, selbst durch Einsteher zu vertreten, und stellen den unterthänigsten Antrag:

„„daß Euere Königliche Hoheit gnädigst geruhen mögen, den Bittstellern eröffnen zu lassen, daß ihrem Gesuche nicht entsprochen werden könne.""

Nach diesem Antrage wurden die Petenten abschläglich verbeschieden.

Meine Herren! Auf dem Landtage von 1822 wurde der Grundsatz der durch den §. 18 der Verfassung allen Landeseinwohnern zugesicherten ungestörten Gewissensfreiheit für die Bitte der Mennoniten geltend gemacht, aber zurückgedrängt durch den nicht weniger unbestreitbaren Grundsatz der Gleichheit der Lasten, Rechte und Pflichten aller Badener, wornach Keinem darf zugemuthet werden, für den Andern zu bluten, oder auch nur zu zahlen. Ueber diesen Grundsatz kann auch Ihre Commission nicht hinaus und schlägt Ihnen daher einfach den Uebergang zur Tagesordnung vor.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beil. Nr. 5. zum Protokoll der 52. öffentlichen Sitzung vom 2. September 1842.

Commissionsbericht über eine Petition des israelitischen Synagogenraths in Mannheim, die Ertheilung des Religionsunterrichts an die Schüler israelitischer Religion der höheren Bürgerschule in Mannheim betreffend.

Erstattet von dem Abg. Züllig.

Nach den Statuten der Mannheimer höheren Bürgerschule soll auch den israelitischen Zöglingen dieser Anstalt, wenn wenigstens deren zwölf dieselbe besuchen, Unterricht in ihrer Religion ertheilt werden. Dieß geschieht auch, in Folge provisorischer Einrichtung, mit gutem Erfolge, wiewohl bis jetzt nur eilf israelitische Schüler die Anstalt besucht haben. Aber die Erwartung der Israeliten, daß nun auch die Kasse der Anstalt, zu der die Stadt jährlich 3000 fl. nebst Garantie für jeden etwaigen Mehrbedarf, der Staat dagegen nur einen verhältnißmäßig geringen Beitrag beischießt, den israelitischen Religionslehrer mit ungefähr 100 fl. jährlich werde zu besolden haben, gieng bisher nicht in Erfüllung, wiewohl die Petenten sich deßwegen an alle Staatsbehörden und zuletzt an die allerhöchste Person Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gewendet haben. Sie nehmen daher jetzt diese hohe zweite Kammer für die Unterstützung ihres Wunsches in Anspruch, und begründen denselben:

1. mit der Nothwendigkeit des Religionsunterrichts überhaupt;
2. mit der Zahl der israelitischen Schüler, die schon jetzt auf sechszehn angestiegen sei;
3. mit dem Beifall, den sich der Lehrer bei der letzten Prüfung von Seiten der Prüfungscommission und aller Sachverständigen erworben habe;
4. mit der für die Zahlungspflichtigkeit der Schulkasse geltend gemachten dreifachen Bemerkung:
   a) daß die Anstalt von der Stadt Mannheim gegründet sei und fast allein aus deren Mitteln erhalten werde, daß aber
   b) zu den städtischen Mitteln auch die Israeliten, als Bürger der Stadt, wenigstens im Verhältniß von $^4/_{63}$, etwas mehr als $^1/_{16}$, ja, in Betracht ihres starken Gesammtsteuerkapitals (welches der Großh. israelitische Oberrath in einem deßfallsigen Bericht vom 16. Juni 1841 zu dem Betrag von über zwei Millionen, gewiß ungefähr $^1/_5$ des Gesammtsteuerkapitals dieser opulenten Stadt angibt), in einem noch viel größeren Verhältnisse beitragen;
   c) daß die israelitischen Schüler dasselbe in die Schulkasse fließende Schulgeld zahlen, wie die christlichen.

Meine Herren! In keiner Lehranstalt des Landes ist der israelitische Religionsunterricht in den Lehrplan aufgenommen, sondern überall die Ertheilung desselben lediglich der Obsorge der israelitischen Religionsgemeinde selbst überlassen, und zwar dieß nach den Bestimmungen des Art. XIII. des noch geltenden Edikts vom 13. Januar 1809, Regierungsblatt Seite 33, und der §§. 81 und 82 des Volksschulgesetzes von 1835, Reggsblatt Nr. XLIV., S. 327, wornach die israelitische Religionsgemeinde für ihren Religionsunterricht lediglich selbst zu sorgen hat. In Folge der Beiträge, welche die Mannheimer Israeliten nach dem Verhältniß ihres Steuerkapitals zur Stadtkasse und aus dieser zu den Kosten der höheren Bürgerschule leisten, so wie in Folge des Schulgeldes, das ihre Schüler zahlen, haben diese Theil an dem gesammten Unterricht, der an dieser Lehranstalt ertheilt wird, und wenn unter diesem auch der christliche Religionsunterricht mit inbegriffen ist, so reduzirt sich der sechszehnte Theil, den die Israliten zum Ganzen beitragen möchten, neben der Menge der andern Unterrichtsgegenstände, für diesen einzelnen auf etwas höchst Unbedeutendes.

Nach diesen offenbar mehr der Consequenz wegen, als wegen des einzelnen vorliegenden Falles wichtigen Grundsätzen wurden die Petenten von Großh. Staatsministerium abschläglich verbeschieden. Auch Ihre Commission kann weder die Richtigkeit dieser Grundsätze verkennen, noch eine der daraus abzuleitenden Consequenz den Weg bahnende, wenn auch fürerst sich nur auf diesen Fall beschränkende Abweichung von denselben unbedenklich finden, und muß daher ihren Antrag einfach auf Tagesordnung stellen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

LIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 3. September 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Finanzminister von Böckh, Geheimer-Referendär Eichrodt und Ministerialrath Ziegler; so wie sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Kuenzer und Regenauer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Es werden folgende Petitionen vorgelegt:

A. Von dem Secretariat:

1) des Fr. Hollinger, Buchdrucker in Großlaufenburg, die von der Großh. badischen Regierung ergriffenen Unterdrückungsmaßregeln gegen die in seinem Verlage erschienene Zeitschrift „der Rheinbote."

B. Von dem Abg. Hundt:

2) des Georg Erdrich, angeblich Namens der Bürger zu Schottenhöfen und Lindach, Amtsbezirks Gengenbach, Abänderung des Gemeindeverbands mit Nordrach betreffend.

C. Welcker übergibt folgende Eingaben:

3) vieler Bürger von Ewattingen, Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Hüfingen und Bonndorf betreffend;

4) eine Dankadresse constitutionell gesinnter Bürger und Wahlmänner aus dem Sinsheimer Wahlbezirk, betreffend das Wirken der Kammer.

Ich will nichts hinzufügen, da mein Name darin genannt ist. Ich habe ferner die Ehre, der hohen Kammer zu übergeben:

5) eine Dankadresse mehrerer Bürger der Stadt Freiburg und Umgegend.

Sie enthält zwischen 1300 und 1400 Unterschriften. Die Petenten drücken nicht blos ihren Dank für das gegenwärtige Streben der Kammer aus, sondern auch den Wunsch, daß die Kammer auf dem von der Majorität betretenen Wege fortschreiten und sich dabei der vollkommenen Zustimmung aller gut gesinnten Bürger überzeugt halten möge. Sie sagen, sie seien darüber hinaus, sich täuschen zu lassen durch die schönen Phrasen, mit denen man ihnen Vorstellungen machen wolle. Viel wichtiger seien ihnen die ewigen Grundsätze des Rechts, auf welchen die Verfassung ruhe, durch deren Herrschaft nach Carl Friedrichs Grundsatz sie eine Wahrheit werden wird. Sie bitten zugleich mich, als Uebergeber der Adresse, der hohen Kammer zu sagen, daß die Zahl der Unterschriften viel größer hätte werden können, sie hätten aber vorgezogen, nur von selbstständigen Männern Unterschriften zu haben, und so seie es ihnen lieber gewesen, 50 Unterschriften von solchen Männern, als 500 von andern zu erhalten. Dann aber habe die Entgegenwirkung der Beamten sie genöthigt, durch schleunige Uebergabe die Petition zu sichern. In einem benachbarten Amte habe der Amtsvorstand alle Bürgermeister aufgeboten zur Unterdrückung der Petition und in einem andern Amt, sei die Eingabe durch die Gensd'amerie weggenommene und durch die Schelle sei in allen Ortschaften verboten worden, dieselbe bei 15 fl. Strafe zu unterschreiben oder Unterschriften zu sammeln.

Der Beamte gesteht ein, ein Gesetz nicht zu kennen, das solche Adressen verbietet.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In der vor mir liegenden Abschrift des Schreibens an die Ortsvorstände gibt er nur die zwei Gründe an, einmal, es sei nicht gewiß, ob die Petenten alle den Inhalt der Petition nur verstünden. Er will sie sichern gegen Mißverständnisse. Zweitens solche Dankadressen geben doch keine Sicherheit von der wahren Ueberzeugung des Volks.

Meine Herren! Der Landtag eilt mit schnellen Schritten seinem Ende zu. Ich bin nicht geneigt, mit leeren Worten mein Gefühl über solche verletzende Maaßregeln auszudrücken. Ich will auch nicht fragen, ob solche Maaßregeln darauf berechnet sind, irgend Wen im Dunkeln zu lassen über die wahren Interessen des Landes. Die Zeit ist zu kurz, um einen Antrag zu stellen, der darauf geht, unsere Bürger gegen solche Beamtenwillkühr zu schützen, die viele Leute beklagen und bedauern. Aber das ist ....

Präsident: Es ist nicht erlaubt, den ganzen Inhalt einer Petition vorzutragen. Noch weniger ist erlaubt, eigene Räsonnements beizufügen. Dieser Gegenstand steht nicht auf der Tagesordnung.

Welcker: Ich bin gleich zu Ende, Hr. Präsident! Wenn die Zeit nicht zu kurz wäre, würde ich einen Antrag stellen. Ich halte es für eine heilige Pflicht der Volksvertreter, hier nicht zu schweigen. Es ist zwar hier nicht die Rede von Verletzung der persönlichen Freiheit, aber es ist eine schmerzliche Sache für großjährige constitutionelle Bürger, sich als unmündige Kinder behandelt zu sehen, ihres Eigenthums beraubt zu werden. Ich wiederhole, es ist heilige Pflicht der Abgeordneten, solchem Paschaismus entgegen zu treten. Ich frage Sie, um wessen willen leiden unsere Mitbürger? Um unserer willen ....

Präsident: Ich kann zur Zeit keine längere Diskussion über diesen Gegenstand gestatten. Wir wollen daher zur Tagesordnung übergehen.

Es erfolgt hierauf die Diskussion über die drei Gesetzentwürfe,

1) in Betreff der Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungskasse,
2) des Eisenbahnanlehens, und
3) des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse von 1842 und 1843,

und zwar im Allgemeinen.

Finanzminister von Böckh: Ich will mir nur einige Worte erlauben:

Es gewährt mir ein besonderes Vergnügen, die Diskussion mit der Erklärung beginnen zu können, daß die drei Gesetzesentwürfe, von denen es sich handelt, so wie sie von der Commission beantragt sind, zugleich als Vorschlag der Regierung angesehen werden können, mit Ausnahme eines einzigen Punktes, die Mitwirkung des ständischen Ausschusses betreffend, den ich nachzugeben nicht ermächtigt bin.

Es freut mich, diese Erklärung abgeben zu können, weil diese Gesetze die wichtigsten, welche an diesem Landtage zu verhandeln sind, weil, wie ich Ihnen bei der Vorlage eröffnete, in dieser Sache der Speculation ein weites Feld geöffnet ist, also viele und erhebliche Meinungsverschiedenheiten nicht befremden dürften; weil endlich die Natur des Gegenstandes es besonders wünschenswerth macht, eine ungetheilte Meinung vor die Kammer zu bringen.

So einfach die ursprünglichen Vorschläge der Regierung waren, so kurz die Erörterungen. Mit Ihrer Commission, sagte ich, werden wir die verschiedenen Plane, nach denen verfahren werden könnte, näher berathen. Dieses ist geschehen durch schriftliche Mittheilungen und wiederholte ausführliche Besprechungen. Der Bericht Ihrer verehrlichen Commission gibt Ihnen über diese Verhandlungen eine in's Einzelne gehende Auskunft, der ich nichts beizufügen habe. Nur der Veränderungen, welche der zweite Commissionsvorschlag über das Anlehensgesetz enthält, erwähnt er nicht, weil sie erst nach Vollendung des Commissionsberichts von mir vorgeschlagen worden sind, in Folge einer Besprechung des Amortisationscassendirektors mit mehreren Bankiers über den ersten Entwurf. Diese Veränderungen werden wir bei den einzelnen Artikeln besprechen.

Im Allgemeinen über die vorliegenden Gesetzentwürfe zu sprechen, scheint mir überflüssig. Bei den einzelnen Artikeln werde ich, wenn sie zur Erörterung kommen, das Nöthige bemerken, ich sage, das Nöthige, da der Gegenstand seiner Natur nach mit einiger Zurückhaltung behandelt werden muß, will man nicht Gefahr laufen, der Sache zu schaden, oder sich zu compromittiren.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einig über die Nützlichkeit und Größe des Anlehens, ist der Zweck des Gesetzes, es so wohlfeil als möglich zu machen, unter Bedingungen, deren Erfüllung voraussichtlich keine Verlegenheiten in spätern Jahren bereiten und zur Erreichung dieses Zweckes gewisse Garantien festzusetzen.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, haben wir einverständlich mit Ihrer Commission jeden Artikel festgestellt. Von diesem Gesichtspunkte aus muß jeder beurtheilt werden.

Meinem Wunsche, die vorliegenden Gesetze mit der Kammer, wie mit Ihrer Commission zu erledigen, werden Sie, hochgeehrte Herren, im Interesse der Sache entgegenkommen.

Hoffmann: Auch im Namen der Commission darf ich aussprechen, daß es ihr zum besondern Vergnügen gereicht, daß in dieser wichtigen Sache Einstimmigkeit zwischen der Regierung und der Commission vorhanden ist. Sie ist entstanden durch vielfache mündliche und schriftliche Berathungen. Die Vereinbarung ist zu Stande gekommen mit Ausnahme eines einzigen Punktes.

Mit Recht hat der Herr Finanzminister bemerkt, daß der nachträglichen Veränderung in dem zweiten Entwurf über das Eisenbahnanlehen in dem Bericht keiner Erwähnung geschehen ist. Es konnte nicht geschehen, weil der Bericht bereits gedruckt war, als der Herr Finanzminister die Aenderung vorschlug. Die Commission hat sie übrigens berathen und sich mit der Regierung vereinigt.

Es besteht in Beziehung auf den zweiten Entwurf keine Verschiedenheit mit Ausnahme der einzigen wegen Mitwirkung des ständischen Ausschusses.

Die allgemeine Diskussion wird hierauf geschlossen und zu jener über die einzelnen Artikel übergangen und zwar:

1) zu dem Gesetzentwurf, die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse betreffend.

Die Artikel 1 bis 8 werden ohne Diskussion angenommen.

Dieselben lauten:

Artikel 1.

„Zur Aufnahme der für den Eisenbahnbau benöthigten Kapitalien, und zur Ablieferung der erforderlichen Baumittel an die Baukasse; sodann zur Verzinsung und allmähligen Rückzahlung der aufgenommenen Kapitalien wird eine besondere Kasse — die Eisenbahnschuldentilgungskasse — errichtet."

Art. 2.

„Die Führung der Eisenbahnschuldentilgungskasse wird den Beamten der Amortisationskasse übertragen; sie steht ausschließend unter der Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums."

„Ohne Autorisation desselben darf sie auf keine Anweisung, woher sie auch kommen mag, irgend eine Zahlung leisten."

„Der Direktor ist verpflichtet, gegen Weisungen, welche nach seiner Ueberzeugung mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht vereinbarlich, oder dem Interesse der Kasse nachtheilig sind, dem Finanzministerium geeignete Vorstellung zu machen, und wenn er sich bei der hierauf ergehenden Verfügung nicht beruhigen zu können glaubt, seine Bedenken zur Kenntniß des Staatsministeriums zu bringen."

„Die hieranf ergehenden Resolutionen sind den Rechnungen anzulegen."

Art. 3.

„Die für die Eisenbahnschuldentilgungskasse bestimmten Einnahmen dürfen derselben unter keinem Vorwande entzogen werden."

„Ausgaben, welche ihrem Zwecke fremd sind, können derselben unter keinem Vorwande zugewiesen werden."

Art. 4.

„Die Abhör der Rechnungen und die Ertheilung des Rechnungsbescheids geschieht von der Oberrechnungskammer, so lange ihr die, durch das Edikt vom 16. März 1819 verliehene, unabhängige Stellung verbleibt."

„Wenn sich bei der Abhör Mängel in der Verwaltung zeigen, welche dem Finanzministerium selbst zur Last fallen, so hat die Oberrechnungskammer dem Staatsministerium davon die Anzeige zu machen."

Art. 5.

„Dem landständischen Ausschuß, welcher im ersten Semester nach dem Schlusse jedes Rechnungsjahrs einberufen wird, muß auch die Rechnung und Bilanz der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit allen Beilagen zur Untersuchung und Prüfung vorgelegt werden."

„Der Ausschuß wird seine Erinnerungen durch die Regierungs-Commission dem Staatsministerium vorlegen, und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

über die Resultate seiner Prüfung dem nächsten Landtage Bericht erstatten."

Art. 6.

„Als ständige Dotation für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten wird der Eisenbahnschuldentilgungskasse der Reinertrag der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung zugewiesen."

Art. 7.

„Soweit die ständige Dotation zu den Bedürfnissen der Eisenbahnschuldentilgungskasse für Zinse, Tilgungsfonds und Verwaltungskosten nicht hinreicht, soll das Budget jeweils den erforderlichen Zuschuß aus der Staatskasse bestimmen."

Art. 8.

„Wenn die disponibeln Mittel der Kasse periodisch nicht zu den Zwecken derselben verwendet werden können, so kann sie von dem Finanzministerium ermächtigt werden, solche nutzbringend anzulegen, jedoch mit keiner längeren als einvierteljährigen Aufkündigungsfrist und gegen vollkommene Sicherheit gewährende Deckung."

„Die Frage, ob im einzelnen Falle die Deckung vollkommene Sicherheit gewähre, unterliegt der collegialischen Entscheidung des Finanzministeriums."

Zu

Art. 9.

lautend:

„Die bisherigen Verwendungen für den Eisenbahnbau, welche in Folge des Gesetzes vom 29. März 1838, Regierungsblatt Nr. XIV., von der Amortisationskasse bestritten wurden, bis zum 31. Dezember 1841 im Betrag von 2,760,598 fl. werden hiermit als verzinslicher und rückzahlbarer Vorschuß der Amortisationskasse an die Eisenbahnschuldentilgungskasse anerkannt."

„Die Zeit und Größe der Rückzahlung richtet sich nach dem Bedürfniß der Amortisationskasse."

Ministerialrath Ziegler: Hier ist eine Aenderung eingetreten. Nach dem ursprünglichen Antrag der Regierung sollte nämlich Capital sammt Zinsen durch die Eisenbahnbaucasse ersetzt werden. In Uebereinstimmung mit der Regierungskommission wurde die Bestimmung aufgenommen, daß das vorgeschossene Capital ohne Zinsen zu ersetzen sei. Diese Aenderung hat die Folge, daß das Budget der Amortisationskasse eine Berichtigung erhalten muß. Es wurde nämlich von der Voraussetzung ausgegangen, sie erhalte von der Eisenbahnbaukasse ein Activum von 2,874,554 fl. Da sich dieses vermindert hat, so muß die Amortisatisationskasse für den Ausfall dieses Capitals gedeckt werden. Nach der Rechnung, welche wir dem Berichterstatter übergeben haben, macht die Dotationserhöhung 2,928 fl. 28 kr.

Es wird angemessen seyn, daß, nachdem alle drei Gesetze angenommen sind, der Herr Berichterstatter sich erklärt und einen Antrag stellt.

Hoffmann: Es ist richtig, was der Herr Regierungscommissär ausgesprochen hat und die Rechnung über die Deckung der Amortisationskasse wurde mir mitgetheilt; ich habe aber keine Gelegenheit gehabt, die Sache in der Budgetkommission zur Sprache zu bringen, weil wir mit Geschäften überladen waren. Es wird übrigens noch Gelegenheit geben in der Budgetkommission, da sie noch in Beziehung auf das Mühlburger Thor zusammentreten muß.

v. Itzstein: Die Budgetcommission wird wahrscheinlich morgen zusammentreten, wo dann der Abg. Hoffmann die Sache vorbringen kann.

Der Artikel 9 wird hierauf angenommen

Ebenso

Art. 10

lautend:

„Das gegenwärtige Gesetz bildet, wie das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisationskasse, einen Theil der Verfassung."

Sander: Mir scheint, diese 3 Gesetzentwürfe haben eine solche Verwandtschaft mit einander, daß man über alle drei abstimmen könnte. Ich bin leider in der Lage, sagen zu müssen, daß ich nicht unbedingt meine Zustimmung geben kann, aus Gründen, welche mit der Frage zusammenhängen, die mit dem Zweck der Gesetze in Verbindung stehen. Wenn jetzt die namentliche Abstimmung über das so eben berathene Gesetz erfolgt, so komme ich in die Verlegenheit, gegen dasselbe stimmen zu müssen, obschon ich keinen Grund habe, gegen das erste Gesetz zu stimmen.

Höffmann: Was der Abg. Sander wünscht, wird sich nicht machen lassen, da das gegenwärtige Gesetz ein Verfassungsgesetz ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es erfolgt hierauf die Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufs.

Die Kammer gibt dem Gesetze die Zustimmung mit 54 gegen 3 Stimmen.

Der Präsident eröffnet die Diskussion über den zweiten Entwurf, das Gesetz über das Eisenbahnanlehen betreffend.

Hoffmann: Der erste Artikel steht in Zusammenhang mit dem Antrag auf Seite 492 des Berichts, also lautend:

a) in einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die unterthänigste Bitte auszusprechen, dem nächsten Landtage zu Unterstützung des Eisenbahnunternehmens ein Gesetz über die Emittirung von unverzinslichen Kassenanweisungen im Betrag von zwei Millionen vorlegen zu lassen, welche zu allen Zahlungen an die Staatskassen gleich baarem Gelde verwendet, bei den Hauptstaatskassen jederzeit in baares Geld umgewechselt werden können, und durch einen gesetzlichen Tilgungsfond nach und nach wieder eingezogen werden;

b) in dem Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse die proponirte Rückzahlung des Vorschusses der Amortisationskasse im Betrag von 2,874,554 fl. zu streichen und dafür nur zu setzen „nach Bedürfniß der Amortisationskasse" und

c) in dem gegenwärtigen Artikel 1 als zu contrahirendes Anlehen die Summe von zwölf Millionen zu bestimmen.

Ich glaube darum, es wird zweckmäßig seyn, diesen Antrag hier zur Sprache zu bringen. Er betrifft die Adresse wegen Creirung von Kassenanweisungen.

Finanzminister v. Böckh: Der ursprüngliche Antrag der Regierung gieng dahin, 9,200,000 fl. aufzunehmen, in der Voraussetzung, daß 2,874,000 fl. am Anfang der neuen Periode zurückbezahlt werden sollen.

Ich habe später vorgeschlagen, das ganze Bedürfniß mit 16,000,000 fl. aufzunehmen. Dagegen sprach zwar, daß die Eisenbahnschuldentilgungskasse dadurch ein sehr großes Kapital in kurzer Zeit erhalten und in die Nothwendigkeit versetzt wird, durch Ausleihen dieses Geldes den Schaden, welcher sonst durch Zinsverlust entstehen müßte, zu vermindern. In dieser Betrachtung und in der weitern, daß die Rückzahlung der 2,874,000 fl. nicht in kurzer Zeit nothwendig werden dürfte, endlich in Erwägung des Antrags, durch Papiergeld zwei Millionen herbei zu schaffen, bestimmte sich die Commission mit Zustimmung der Regierungscommission, die Summe von zwölf Millionen aufzunehmen, von der ich glaube, daß sie dem Zweck am meisten entspricht. Gegen die Adresse habe ich nichts zu erinnern. Ueber die Frage, ob ein Papiergeld creirt werden soll, will ich mich jetzt nicht äußern. Es ist dieß eine Frage, welche am nächsten Landtage zur Sprache kommen wird.

Die Kammer gibt bei der hierauf erfolgenden Abstimmung den Anträgen der Commission auf Seite 492 des Berichts ihre Zustimmung.

Die hierauf entworfene Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog ist in der

Beilage Nr. 1.

enthalten.

Ebenso dem Artikel 1 des Gesetzes, welcher also lautet:

„Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, auf den Grund des Gesetzes vom Heutigen, ihre Errichtung betreffend, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums eine Staatsschuld von zwölf Millionen Gulden zu contrahiren. Diese Summe, welche den Verkauf der Schuldpapiere im Nominalwerth voraussetzt, ist verhältnißmäßig zu vermindern oder zu vermehren, nachdem der Verkauf derselben über oder unter dem Nominalwerthe stattfinden wird."

Zu

Art. 2.

lautend:

„Das Anlehen ist durch den Verkauf von 3½- oder 4prozentiger, auf den Inhaber lautender und von Seiten der Gläubiger unaufkündbarer Partialobligationen zu machen."

„Der Inhaber von Partialobligationen kann dieselben bei der Eisenbahnschuldentilgungskasse auf seinen Namen einschreiben lassen."

„Die Zinse werden halbjährlich bezahlt und können nach Wahl der Creditoren bei allen Großherzoglichen Staatskassen oder in Frankfurt bei dem damit beauftragt werdenden Banquier erhoben werden."

Finanzminister v. Böckh: Der zweite Satz dieses Artikels ist auf Antrag Ihrer Commission aufgenommen wor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den. Die Inscription ist auch bei unsern Rentenscheinen zugelassen. Der Satz: „Die Zinse werden halbjährlich bezahlt ꝛc." steht erst im zweiten Entwurf. Er ist eine Folge der Besprechung des Directors der Amortisationskasse mit mehreren Banquiers. Diese glauben, daß es für das Anleihen selbst von Nutzen seyn möchte, da durch diese Modifikation die Obligationen dem Publikum angenehmer gemacht würden. Es ist dieß auch wirklich der Fall. Für die Kasse selbst wird es von keinem Nachtheil seyn; das Anleihen wird dadurch nicht theurer werden. Die weitere Bestimmung, daß die Zinse auch in Frankfurt bei dem damit beauftragt werdenden Banquier erhoben werden können, ist gleichfalls ein Wunsch der Banquiers. Es ist den Creditoren immer angenehm, wenn die Zinse auch auf einem Haupthandelsplatz und Geldmarkt erhoben werden können, und dieser ist für Süddeutschland Frankfurt. Es wird diese Bestimmung zwar einige Kosten verursachen, sie sind aber unbedeutend, und nicht anzuschlagen gegen die Vortheile, welche die größere Annehmlichkeit des Anleihens haben wird, wenn die Zinse auch in Frankfurt bezahlt werden können.

Hoffmann: Dieß ist einer der nachträglichen Anträge. Die Commission hat sich damit einverstanden erklärt. Den unbedeutenden Betrag der Kosten, die dadurch entstehen, hat die Commission nicht für so erheblich gefunden, daß sie darum hätte Anstand nehmen sollen, sich über diesen Antrag mit der Regierung zu vereinbaren.

Knapp: In größeren Staaten, in England und Frankreich, findet man immer, daß die Anleihen auf niederen Zinsfuß berechnet sind. Hohe Zinse wirken nachtheilig auf den Verkehr. Ich bin darum der Meinung, man sollte festsetzen, daß das Anleihen höchstens zu 3½ Prozent abgegeben werden soll. Darauf stelle ich meinen Antrag.

Finanzminister v. Böckh: Der Abg. Knapp kann beruhigt seyn. Wir haben nur für den Fall 4 Prozent angenommen, daß die Banquiers das Anlehen zu 3½ Prozent ganz ausschlagen sollten, wenn wir es auf eigene Rechnung im Land machen müßten. Ich wiederhole, das Anleihen wird ohne Zweifel zu 3½ Prozent gemacht werden können.

Hoffmann. Ich glaube auch, daß 3½ Prozent wünschenswerther ist, selbst wenn die Berechnung zeigt, daß gleiche Vortheile zu erzielen sind mit mehr Prozent. Aber der Artikel kann stehen bleiben, weil wir das Anleihen nicht unbedingt auf Soumission annehmen wollen. Wenn die Bedingungen nicht günstig sind, so wollen wir es ganz zurückweisen und dann wird ein vierprozentiges Ausschreiben nöthig werden.

Der Art. 2. wird angenommen.

Ebenso die Art. 3 und 4, lautend:

Art. 3.

„Zur allmähligen Heimzahlung des Anlehens wird ein Tilgungsfond festgesetzt, der gleich im ersten Jahre wenigstens ein halbes Prozent des Kapitals betragen, und bis zur vollständigen Heimzahlung jährlich mit sechs Prozent seines Betrages anwachsen muß."

„In den ersten zehn Jahren darf dieser Tilgungsfond nicht höher als auf ein Prozent mit dem gleichen Zuwachs bestimmt werden."

Art. 4.

„Der Tilgungsfond wird zur Rückzahlung einer entsprechenden, durch das Loos zu bestimmenden Anzahl der ausgegebenen Partialobligationen im Nominalbetrag verwendet."

„Nach Ablauf der ersten zehn Jahre kann ein größerer Theil oder das ganze Anlehen von Seiten der Eisenbahnschuldentilgungskasse aufgekündigt werden; im ersten Fall sind die zur Rückzahlung kommenden Partialobligationen wie bei Verwendung des Tilgungsfonds durch das Loos zu bestimmen."

Zu

Art. 5.

lautend:

„Der Anlehensunternehmer hat den Verkaufspreis der Partialobligationen in den durch das Finanzministerium vor der Begebung des Anlehens zu bestimmenden und in das Soumissionsformular aufzunehmenden Raten je gegen Ausfolgung einer entsprechenden Anzahl von Partialobligationen an die Eisenbahnschuldentilgungskasse baar zu bezahlen, auch zur Sicherheit für die Vollziehung des ganzen Geschäfts eine Caution von 500,000 fl. zu stellen, die nach Einzahlung der ersten Hälfte des Anlehens auf 300,000 fl. und nach Einzahlung von drei Vierteln des Anlehens auf 150,000 fl. beschränkt wird."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzminister v. Böckh: Der erste Antrag, den ich Ihrer verehrlichen Commission mitgetheilt habe, gieng dahin, daß die Caution von 500,000 fl. stehen bleiben solle bis zur Zahlung des ganzen Kapitals. Verschiedene Banquiers bemerkten dem Director der Amortisationskasse, daß es eine harte Bedingung sei, fünfmalhunderttausend Gulden ein oder zwei, vielleicht gar drei Jahre stehen zu lassen, daß eine Verminderung der Caution im Verhältniß der wirklich geschehenen Zahlung eine billige Forderung seyn dürfte. Es ist allerdings zuläßig und billig, die Caution verhältnißmäßig zu vermindern. Wenn man für zwölf Millionen Gulden 500,000 fl. Caution fordert, so könnte man folgerichtig für sechs Millionen nur 250,000 fl. fordern. Ich habe darum den Antrag gemacht, die Caution nach Einzahlung der ersten Hälfte zu beschränken auf 300,000 fl., etwas mehr als die Hälfte der ganzen Caution, und auf 150,000 fl., wenn drei Viertel des Kapitals einbezahlt sind mit neun Millionen.

Hoffmann: Auch die Commission war der Meinung, daß kein Bedenken obwalte, diesem Wunsche zu entsprechen.

Der Art. 5 wird hierauf angenommen.

Ebenso die Art. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13 und 14., lautend:

Art. 6.

„Die Summen, auf welche die Partialobligationen ausgefertigt werden sollen, wie viele von jeder Gattung und mit welchen Zinszahlungsterminen, wird das Finanzministerium nach der Begebung des Anlehens bestimmen, unter billiger Berücksichtigung der Wünsche des Anlehensunternehmers."

Art. 7.

„Die Zinsraten, welche auf den Partialobligationen, die der Anlehensunternehmer für jede Ratenzahlung ausgefolgt erhält, am Tage der Zahlung haften, hat derselbe der Eisenbahnschuldentilgungskasse gleichzeitig mit dem Kaufpreis für das Kapital zu vergüten. Ebenso hat die Eisenbahnschuldentilgungskasse dem Anlehensunternehmer von Partialobligationen, deren Zinslauf erst nach der Einzahlung des Kapitals beginnt, die Zinsraten von da an bis zum Anfang des Zinsenlaufs zu ersetzen."

Art. 8.

„Die Begebung des Anlehens findet im Wege der Concurrenz und Publizität statt, wenn annehmbare Gebote erfolgen."

Art. 9.

„Die Concurrenten haben ihre Gebote durch Soumissionen abzugeben, die nach Vorschrift des Finanzministeriums abzufassen und verschlossen einzureichen sind."

Art. 10.

„Die Gebote müssen auf eine bestimmte Summe für je hundert Gulden lauten, und können nur angenommen werden, wenn der betreffende Concurrent die im Artikel 5 festgesetzte Caution noch vor Eröffnung der Soumissionen gestellt hat."

Art. 11.

„Die Soumissionen müssen an dem vom Finanzministerium anberaumten Tage und vor Ablauf der festgesetzten Stunde demselben übergeben werden. Die Uebergabe geschieht in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Director der Amortisationskasse beizuziehen ist. In Gegenwart sämmtlicher Soumittenten werden sodann die abgegebenen Soumissionen unter gemeinschaftliche Siegel gelegt."

Art. 12.

„Vor Ablauf von 48 Stunden sind die Soumissionen in einer Sitzung des Finanzministeriums, zu welcher der Director der Amortisationskasse beizuziehen ist, in Gegenwart sämmtlicher Concurrenten oder ihrer Bevollmächtigten zu eröffnen, nachdem vorher der Finanzminister das niederste Gebot, um welches der Zuschlag erfolgen kann, versiegelt auf den Tisch gelegt hat."

Art. 13.

„Nach Eröffnung der Soumissionen hat der Finanzminister zu erklären, ob ein annehmbares Gebot vorliegt oder nicht. Im ersten Falle wird er entweder Demjenigen der Concurrenten, welcher das höchste Gebot auf $3\frac{1}{2}$prozentige Partialobligationen, oder Demjenigen, der das höchste Gebot auf 4prozentige Partialobligationen abgegeben hat, das Anlehen zuschlagen, bei gleichen Geboten Demjenigen, für den das Loos entscheidet; im letzteren Falle wird er die von ihm versiegelt niedergelegte Angabe des niedersten annehmbaren Gebotes eröffnen und sämmtlichen Soumittenten zur Einsicht vorlegen."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 14.

„Innerhalb des zwischen der Niederlegung und Eröffnung der Soumissionen liegenden Zeitraums von höchstens 48 Stunden bleiben die Soumittenten für die gemachten Angebote verbindlich, den Fall ausgenommen, daß in dieser Zwischenzeit ein wichtiges politisches Ereigniß zur öffentlichen Kunde gekommen wäre, welches einen nachtheiligen Einfluß auf den Geldmarkt haben dürfte."

„Der Soumittent, der in Folge eines solchen Ereignisses sein Gebot zurückzuziehen sich berechtigt hält, hat dieses vor Eröffnung der Soumissionen zu erklären, und im Falle seine Erklärung von Seiten des Finanzministers als unbegründet angefochten wird, sich der Entscheidung darüber durch ein Schiedsgericht, unter Verzichtleistung auf alle Rechtsmittel gegen diesen Ausspruch, zu unterwerfen."

Zu

Art 15,

lautend:

„Das niederste Gebot, um welches die eine oder die andere Gattung von Partialobligationen zugeschlagen werden darf, bestimmt das Staatsministerium nach vorheriger Vernehmung des Finanzministeriums, zu dessen Berathung der Direktor der Amortisationskasse mit consultativer Stimme beizuziehen ist, und nach vorheriger Zustimmung des landständischen Ausschusses. Die Berathung des Finanzministeriums und des landständischen Auschusses kann erst eintreten, nachdem die Soumissionen unter gemeinschaftliches Siegel gelegt worden sind."

Finanzminister v. Böckh: Schon beim Beginn der Diskussion habe ich Ihnen erklärt, daß ich nicht ermächtigt sei, zu der von Ihrer verehrlichen Commission vorgeschlagenen Mitwirkung des ständischen Ausschusses bei dem Abschlusse des Anlehens, die Zustimmung der Regierung zu geben.

Ich muß Ihnen dieses jetzt bei der Diskussion der Artikel, in welchen diese Mitwirkung näher bestimmt ist, wiederholen.

Die Gründe der Regierung beziehen sich nicht auf dieses Anlehen, sie sind ganz allgemeiner Natur. Der §. 37 der Verfassungsurkunde sagt:

„ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden."

Die Frage, ob ein Anlehen gemacht werden soll und in welchem Betrag, ist Ihrer Zustimmung bedürftig. Diese Frage ist im Wege der Gesetzgebung durch Vereinbarung der Regierung mit den Ständen zu entscheiden; der Vollzug aber ist Sache der Regierung wie der Vollzug aller Gesetze. Er ist nicht gemeinschaftlich von der Regierung und den Ständen zu bewirken, noch weniger von der Regierung und einem Ausschuß der Stände.

So wird es auch in andern Staaten gehalten, in größern und kleinern, die eine Verfassung haben, welche nicht ganz specielle Bestimmungen darüber enthält.

Ihre verehrliche Commission führt in ihrem Berichte an: „Das Amortisationskassengesetz vom 31. Dezember 1831 weise dem ständischen Ausschuß ohnehin schon derartige Geschäfte zu."

Diese Behauptung verdient eine nähere Beleuchtung.

Das Amortisationskassegesetz überträgt dem Ausschuß die Befugniß der Stände, den Consens zu einem Anlehen, wenn es den Betrag von 500,000 fl. nicht übersteigt, zu geben oder zu verweigern. Art. 14 sagt: „der landständische Ausschuß hat durch die Regierungskommission dem Staatsministerium zu erklären, ob er zu einem Anlehen seine Zustimmung gebe und bis zu welchem Betrag."

Das Amortisationskassengesetz weist also dem landständischen Ausschuß bei Anleihen von niederem Betrage gerade die Befugnisse zu, die nach Ansicht der Regierung den Ständen bei größern Anlehen zukömmt, die Mitwirkung bei Entscheidung der Frage, ob ein Anleihen gemacht werden solle und in welchem Betrag?

„Sie gibt ihm aber noch eine weitere Befugniß," wird Ihre verehrliche Commission sagen. Allerdings!

Der Art. 15 bestimmt: „das von dem ständischen Ausschuß consentirte Anlehen wird von der Tilgungskasse unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums negozirt, welches die Verhandlungen vor dem Abschluß dem ständischen Ausschuß mitzutheilen und dessen Erinnerungen und begründete anderweite Vorschläge mit sämmtlichen Verhandlungen dem Staatsministerium vorzulegen hat, das über die Art und Weise, wie das Anlehen gemacht werden soll, definitiv entscheidet."

Diese Wirksamkeit des landständischen Ausschusses ist

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sehr verschieden von der, welche Ihre Commission demselben in den Artikeln 15 und 16 des Gesetzentwurfs zutheilen will.

Das Amortisationskassegesetz räumt ihm die Befugniß ein, dem Staatsministerium einen guten Rath zu geben, der auf gleicher Linie steht, wie der Rath, den ihm das Finanzministerium gibt. Beide kann das Staatsministerium, dem die definitive Entscheidung über die Art und Weise zusteht, wie das Anlehen gemacht werden soll, beachten oder nicht.

Die Vorschläge Ihrer verehrlichen Commission weisen dem landständischen Ausschuß gegenüber dem Staatsministerium nicht diese in der That untergeordnete Rolle, sondern eine ganz andere zu; sie setzen denselben dem Staatsministerium wenigstens gleich, sein Veto zernichtet jeden Beschluß dieser höchsten Staatsbehörde; die Regierung müßte sich über den Vollzug des Gesetzes erst mit dem landständischen Ausschuß vereinbaren, wie sie sich mit den Ständen vereinbaren muß über das Anlehengesetz.

Nach §. 51 der Verfassung besteht ein ständischer Ausschuß, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Die Verfassung weist dem Ausschuß die Wirksamkeit, welche ihm Ihre verehrliche Commission zutheilen will, nicht zu, und Sie werden in der That nicht erwarten, daß der Großherzog jemals eine solche in das Recht des Vollzugs übergreifende, die Regierung beschränkende Wirksamkeit desselben zu genehmigen geneigt seyn dürfte.

Auch für das Anleihen vom Jahr 1820, sagt Ihre Commission, war die Mitwirkung des ständischen Ausschusses gesetzlich vorbehalten. Dies scheint mir ein Irrthum zu seyn.

Das Anlehen wurde durch Beschluß der zweiten Kammer vom 11. August 1820 consentirt, am 13. den Banquiers Goll und Söhne und Haber sen. zugeschlagen. Weder der Beschluß der zweiten Kammer, noch das im Regierungsblatt publizirte Gesetz enthält eine Silbe von der Mitwirkung des ständischen Ausschusses, der, da das Anlehen während des Beisammenseyns der Stände gemacht wurde, gar nicht existirte und nicht existiren konnte. Meine Herren, ich spreche nicht gerne von dem Landtage von 1820. Wer die Geschichte desselben kennt, wird mir Dieß zu gut halten. Nach der actenmäßigen Relation des Finanzministers kam Sonntag den 13. Aug. die landständische Section, ein Mitglied des Staatsministeriums, drei Mitglieder der ersten Kammer, der Präsident und sechs Mitglieder der zweiten Kammer in dem Saale der letztern zusammen. Sie ließen die concurrirenden Banquiers vorkommen, eröffneten ihre Gebote und schlugen in gemeinschaftlichem Einverständniß das Anlehen Demjenigen zu, von dem sie glaubten, er habe das höchste Gebot abgegeben, was sich aber später als irrig erwies, indessen nicht mehr abgeändert werden konnte.

Dies ist das Präzedenz, dessen Ihre verehrliche Commission erwähnt, das sie aber weder näher gekannt hat, noch näher kennen konnte.

Der Landtag von 1820 war durch das Uebergewicht der Regierung in seinen Folgen sehr wohlthätig; aber kein Muster verfassungsmäßiger Behandlung der Geschäfte. Die Regierung wird sich in dieser Beziehung auf die Vorgänge desselben nie berufen, und Sie, meine Herren, werden sich desselben gleichfalls zu enthalten alle Ursache haben.

Dem Großh. Staatsministerium und insbesondere dem Finanzminister, glaubt Ihre verehrliche Commission, sollte der Beirath des landständischen Ausschusses nur angenehm seyn. Es ist in der That so!

Ich muß aber zurückweisen, was mir persönlich nur angenehm seyn könnte. Die Verantwortlichkeit auf den landständischen Ausschuß zu werfen, oder sie wenigstens mit den Mitgliedern desselben zu theilen, hat in einer Sache, bei der in keinem Falle Lorbeeren zu ernten sind, viel Einladendes. Noch einladender wäre es, die ganze Ständeversammlung in's Mitleiden zu ziehen. Die Umständlichkeiten, deren Ihre Commission erwähnt, wären nicht größer, als bei dem landständischen Ausschuß, denn beide hätten nur eine einfache Frage zu beantworten: der Entscheidung des Staatsministeriums zuzustimmen oder dieselbe zu verwerfen. Darin könnte ich also kein Hinderniß finden. Zu kostspielig wäre es auch nicht, die Ständeversammlung einzuberufen, wenn es nicht zweifelhaft wäre, ob ihre Mitwirkung etwas nützen würde, wenn es nicht richtig wäre, was Ihre verehrliche Commission behauptet, daß der Vor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

behalt der Genehmigung der Stände derartigen Geschäften nicht angemessen sei.

Aber wichtiger als alle diese Betrachtungen ist der constitutionelle Punkt. Es soll und darf keine Vermischung der Gewalten eintreten. Dies fordert das Interesse des Landes. Die Stände treten aber aus ihrer verfassungsmäßigen Lage, wenn sie Theil nehmen an Vollzugsverhandlungen, sie sind dann nicht mehr tüchtig zur Controle der Regierung.

Sie sind Niemanden verantwortlich, der ständische Ausschuß ist es auch nicht; sie sind deswegen nicht tüchtig zu Vollzugsverhandlungen. Was scheinbar die ständische Wirksamkeit erhöht, würde sie in der That untergraben und mit der Zeit vernichten. Was die Commission will, ist selbst gegen das ständische Interesse.

Wenn Ihre verehrliche Commission die Entscheidung der Frage, ob ein annehmbares Gebot vorliege, oder wie das niederste annehmbare Gebot zu bestimmen sei, lediglich und ohne alle Beschränkung dem Staatsministerium zu überlassen für bedenklich hält, wenn sie glaubt, bei der großen Wichtigkeit der Sache sei eine Verantwortlichkeit für eine solche gesetzlich überlassene Entscheidung nicht denkbar, wenn sie deswegen noch mehrere Personen in den Rath ziehen will, so hat sie die unbestreitbare Erfahrung aus dem Auge verloren, daß die Verantwortlichkeit mit der steigenden Zahl der Theilnehmer eines Rathes oder einer That sinkt, und nur da besteht, wo sie sich auf wenige Individuen beschränkt.

Wer rathlos seyn will, suche sich viele Rathgeber, wer unverantwortlich seyn will, viele Theilnehmer.

Uebrigens, meine Herren, ist es, wenigstens von meiner Seite — keine neue Theorie, daß die Stände keinen Theil nehmen sollen an dem Vollzug des Anlehengesetzes. Ich habe vor 22 Jahren darüber gedacht, wie heute.

Ich will die Ehre haben, Ihnen einen Bericht vom 25. Juli 1820, den ich damals als Rath des Finanzministeriums verfaßt habe, vorzulesen:

„Beschluß."

„Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog mit folgender Bemerkung ehrerbietigst vorzulegen."

„Die Bankiers Goll und Haber begehren die Annahme ihrer Propositionen innerhalb wenigen Tagen."

„Wenn Gründe zur Beschleunigung der Sache vorliegen, so können sie doch nie eine Uebereilung rechtfertigen."

„So lange die Stände das Anleihen nicht genehmigt haben, ist eine verbindliche Zusage unter jeder Bedingung rechtlich unmöglich, daher die Beschleunigung der Sache auf der Genehmigung des Anleihens von den Ständen beruht. Ist diese erfolgt, dann kann die Sache einen raschen Gang nehmen, immer ist aber hierbei nothwendig, die ausgedehnteste Konkurrenz eintreten zu lassen, da hierin das einzige Schutzmittel gegen künftige Vorwürfe, daß man das Anleihen wohlfeiler hätte erhalten können, liegt, und es ist dieses um so nothwendiger, je unbedingter der Grundsatz, den Ständen auf die Negoziation und den Abschluß des Anleihens, als Sache des Vollzugs, keinen Einfluß zu gestatten, in Anwendung kommt."

„Da wir in dieser Angelegenheit nur Gutachten zu geben haben, die Entscheidung über die endliche Annahme oder Verwerfung vorkommender Propositionen aber vor großherzogliches Staatsministerium gehört, so sehen wir einer höchsten Entschließung entgegen, ob den Bankiers Goll und Haber nach unserer Ansicht geantwortet werden soll, oder ob und welche andere Maßregeln in gegenwärtigem Fall eintreten sollen."

Dies, meine Herren, war meine Ansicht im Jahr 1820, und sie ist es heute noch und zwar im wahren wohlverstandenen Interesse des Landes.

War damals meine Stimme auch zu schwach, um die im folgenden Monat eingetretene unregelmäßige Geschäftsbehandlung zu verhindern, so hoffe ich, sie soll es heute nicht seyn. Ich hoffe, die Stände des Großherzogthums werden den Grundsätzen der constitutionellen Monarchie huldigen, welche die Regierung festzuhalten verpflichtet ist.

Bassermann: Meine Herren! Ihre Commission, indem sie verlangt, daß ein Anlehen nur mit Zustimmung des ständischen Ausschusses zugeschlagen werden dürfe, verlangt nichts Verfassungswidriges. Die Verfassung will, daß die Stände die Ausgaben verwilligen, daß keine Ausgabe gemacht werde, ohne Zustimmung der Kammer.

Wenn Sie, meine Herren, ein Anleihen votiren im No-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

minalwerth von 12 Millionen, so wissen Sie nicht, welchen Betrag Sie votiren, wenn Sie nicht bei der Abschließung des Anleihens Ihre Zustimmung zu den Bedingungen desselben vorbehalten; denn von ihnen hängt ab, welches der Effectivbetrag der Schuld ist, die der Staat contrahirt. Verfassungsgemäß ist es nun ohne Zweifel, daß die Stände, wie im Budget ja geschieht, zu bestimmten Summen ihre Zustimmung geben, und es wäre also eigentlich ein Recht der Kammer, hier beim Anleihen mitzuwirken. Zeigt es sich als unthunlich, eine Extrakammer über diesen Punkt zur Schlußfassung einzuberufen, so wird sie doch wohl dem Ausschuß, der von ihr gewählt ist, und der sie repräsentirt, ihr Votum übertragen können. Dies ist meine Ansicht von der Sache, und sie ist, wie ich glaube, vereinbar mit der constitutionellen Monarchie, vereinbar auch mit dem monarchischen Prinzip, womit man heutzutage so viel vertheidigt. Der Herr Finanzminister selbst hat gesagt, wenn ein gewisser Grund nicht da wäre, so wäre es angenehm, die Verantwortlichkeit mit den Ständen zu theilen. Ist nun unser Antrag kein Eingriff in das Vollzugsrecht der Regierung, wie er es auch wirklich nicht ist, so nehme er unser Anerbieten, die Verantwortlichkeit mit ihm zu theilen, an.

Berufen Sie sich nicht auf den Landtag von 1820. Ich habe jenen Landtag auch nicht zu vertheidigen, aber ich weiß doch, daß dieser Landtag der erste war nach Gründung der Verfassung, wo die Regierung noch ein gewisses Uebergewicht auf die Kammer hatte, ohne welches überhaupt die Verfassung noch segensreicher wirken würde.

Gottschalk: Ohne die Bestimmung in diesem Artikel würde ich selbst für ein kleineres Anleihen, wie es von der Regierung verlangt wurde, nicht gestimmt haben und zwar aus dem einfachen Grund, wegen der Stimme meiner Committenten oder der Volksstimme. Es ist auffallend, wenn es heißt, die Landstände sind einberufen, um ein Anlehen von 9 Millionen zu contrahiren, und jetzt verlangt man 14 Millionen.

Die Bestimmung der Commission hat mich aber von dieser Idee abgebracht. Ich glaube, daß es angemessen ist, bei vortheilhaften Bedingungen auf ein höheres Anlehen überzugehen, aber bei ungünstigen sich mit einem kleinern zu begnügen und das Fehlende später nachzuholen. Die Fassung dieses Artikels beruhigt mich und ich halte es im Interesse der Regierung selbst, die Verantwortlichkeit mit dem ständischen Ausschuß theilen zu können. Ich bin zwar weit entfernt, den Herrn Finanzminister controliren zu wollen, denn ich gebe ihm das Zeugniß, daß er das letzte Anleihen unter günstigen Bedingungen für das Land abgeschlossen hat, allein ich glaube, wo es sich um so große Summen handelt, kann die Mitwirkung der Stände, resp. des Ausschusses, nur von guten Folgen seyn. Der Herr Finanzminister hat selbst anerkannt, daß es unter Mitwirkung der Commission gelungen sei, das Gesetz so hübsch zu Stande zu bringen. Dies bringt mich zu dem Schluß, daß die ständische Mitwirkung nur Vortheil bringen kann. Ich glaube auch nicht, daß diese Mitwirkung gegen die Verfassung ist, indem ja dem Ausschuß besonders in Kriegszeiten das Recht eingeräumt ist, bei Anleihen mitzusprechen.

Das sind die Gründe, die mich bestimmen, den Antrag der Commission zu unterstützen, und jetzt schon einem größern Anleihen meine Zustimmung zu geben.

Junghanns: In der Verfassung selbst ist die Ausdehnung der Rechte des landständischen Ausschusses in der Weise, wie die Commission sie beantragt, nicht begründet. Die Verfassung weiß nur von einem Fall, wo außerordentliche Befugnisse ihm zustehen. Das ist der Fall eines Krieges. Die Aufgabe des ständischen Ausschusses ist ferner nicht, in die Verwaltung thätig einzugreifen, sondern sie zu controliren. Der Antrag der Commission will sie erweitern in ersterer Richtung. Liegt dies nicht an sich in der Verfassung begründet, so fragt es sich weiter, ist es nothwendig, ist es zweckmäßig, daß die Rechte des Ausschusses in der beantragten Weise erweitert werden? Die Frage ist verneinend zu beantworten Nothwendig ist es nicht, denn das Gesetz über das Anleihen, von dem es sich handelt, bestimmt genau die Grenzen desselben, sowie die Formen, unter denen es abgeschlossen werden soll, in Bezug auf den Zinsfuß. Zweckmäßig ist es nicht, weil es nicht gut ist, wenn zu viele Personen bei einem Geschäfte mitwirken, wo Schnelligkeit und Geheimniß, Verschwiegenheit vor Allem nöthig sind, um es mit Vortheil abzuschließen. Es ist aber um so weniger Veranlassung da,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hier eine hemmende Fessel der Regierung anzulegen, als es eine Thatsache ist, daß die von Baden abgeschlossenen Anlehen mit solcher Geschicklichkeit, solchem Vortheil für das Land abgeschlossen worden sind, daß sie auch Nachbarstaaten zum Muster wurden. Die Regierung aber, so ist meine Ueberzeugung, wird nie darauf eingehen, das Gesetz gut zu heißen, wenn es solche, sie beschränkende Bestimmungen enthält. Die Kammer kann nicht eine Vollzugsbehörde werden.

Ich stelle daher den Antrag, in den betreffenden Paragraphen die Sätze, welche das Mitwirkungsrecht des ständischen Ausschusses in Anspruch nehmen, zu streichen.

Schaaff unterstützt diesen Antrag.

Rindeschwender: Diesmal bin ich in der Lage, gegen meine Gewohnheit der Commission untreu zu werden. Ich habe der Commission zugestimmt, als dieser Zusatz vorgeschlagen wurde, allein ich habe mich überzeugt, daß er nicht wohl durchzuführen ist oder nicht durchgeführt werden sollte, und ich stimme heute für die Weglassung dieses Zusatzes aus ganz einfachen Gründen. Einmal, meine Herren, nehmen wir bei der Wahl des ständischen Ausschusses nur Rücksicht auf seine Aufgabe als controlirende Behörde, auf seine Qualification im Staatsrechnungswesen, und in der Zuversicht, daß er ein selbstständiges, freimüthiges Urtheil habe, aber dazu wählen wir ihn nicht, daß er sich in Geldspeculationen einlasse und eine entscheidende Stimme bei Anleihen habe. Zum Andern wünsche ich, daß bei solchen Anleihen so wenig Personen als möglich mitwirken, da das Geheimniß bei Vielen nie so gewahrt ist, als bei Wenigen, und aus diesem Umstande, wo die Soumissionen versiegelt auf dem Tisch liegen und erst nach Verlauf von 2mal 24 Stunden die Bestimmung über den niedersten Preis eintreten soll, leicht ein Mißstand oder Nachtheil herbeigeführt werden könnte, welchen das Land dann auf irgend eine Art theuer zu bezahlen hätte.

Ferner ist mir der Grund ein besonders einleuchtender, daß der Ausschuß eigentlich nur eine Controle der Regierung seyn soll, und nicht selbst verantwortlich seyn muß. Die Kammer hat genug gethan damit, daß sie mitgewirkt hat, ein Gesetz zu Stande zu bringen, daß sie die Bestimmungen des Gesetzes berathet und entwirft und vorschreibt, nur unter diesen Bedingungen darf das Anleihen zu Stande gebracht werden.

Wir wollen ihr dann das weitere Recht reserviren, mit dem Hrn. Finanzminister zu rechten, wenn er nicht that, was er sollte.

Ich gehe von dem Antrag ab, den wir gemacht haben. Aber damit bin ich nicht einverstanden, daß er verfassungswidrig sei. Er kann ja nur zur Ausführung kommen, wenn er die erste Kammer durchlaufen hat. Wir können die ganze Verfassung ergänzen und erläutern, wenn die andern zwei Faktoren zustimmen, allein ich finde diese Erläuterung nicht klug und darum stehe ich davon ab.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe nicht behauptet, daß ein solcher Beschluß, wenn er zu Stande komme, verfassungswidrig sei. Nein! ich sage nur, wenn auch die Regierung beistimmte, wäre er nicht constitutionell, nicht im Geiste unserer Verfassung.

Sander: Wenn es sich davon handelte, dem landständischen Ausschuß irgend eine Wirksamkeit in Beziehung auf die Verhältnisse des Staates zu geben, so würde zur Erläuterung dieser Frage es wohl vor Allem nothwendig seyn, daß man das Wesen des landständischen Ausschusses untersucht. Thue ich dieses mit einem Blick nach andern constitutionellen Staaten, so finde ich, daß England und Frankreich keinen parlamentarischen Ausschuß haben, aber ich finde ihn in den meisten constitutionellen deutschen Staaten. Untersuche ich den Gang der Ausbildung landständischer Verfassungen in Deutschland und also auch die Frage, woher der Ausschuß kommt, so finde ich — ich kann wohl sagen unwiderlegbar — daß der landständische Ausschuß eine öffentliche Einrichtung ist, die Deutschland eigen ist. So lange, als es Landstände gibt in Deutschland, in seinen verschiedenen Staaten, eben so lange hat immer das Institut eines Ausschusses bestanden. Dieser Ausschuß ist mehr oder weniger zusammengesetzt gewesen aus Repräsentanten der einzelnen Stände und war dazu bestimmt, die Rechte und Befugnisse der Landstände, so lange sie nicht versammelt waren, auszuüben unter bestimmten Gesetzen und Verordnungen. Dieser landständische Ausschuß ist auch in dieser Richtung auf die meisten deutschen Verfassungen übergegangen. Wir finden deutsche Verfassungen, wie z. B. die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

würtembergische, wo der landständische Ausschuß eine sehr ausgedehnte Wirksamkeit und Macht — ich kann sagen, jener der Stände selbst beinahe gleichkommenden, — besitzt. Er wird dort blos dazu verwendet, daß er Gesetze, welche die Regierung an die Kammer bringt, vorbereitet und dieser vorlegt. Es sind in den landständischen Verfassungen Deuschlands die Bestimmungen über den ständischen Ausschuß sehr verschieden, aber als Hauptgrundsatz, welcher alle durchweht, wird man den aufstellen können, daß der Ausschuß die bestimmten Rechte auszuüben hat, welche ihm die Verfassung gibt.

Dieses ist auch in unsere Verfassung aufgenommen. Der §. 51 sagt ausdrücklich: „Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei andern Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall oder auf die von dem letzten Landtage mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist."

In dieser Beziehung kann man darum nicht sagen, daß, wenn wirklich die Kammer beschließen würde, den Paragraphen, wie er vorgeschlagen wird, anzunehmen, ein Satz vorgeschlagen sei, welcher der Verfassung widerspreche. Die Verfassung anerkennt, wie der Herr Finanzminister gesagt hat, daß noch viele andere Geschäfte, außer denen, welche in der Verfassungsurkunde genannt sind, dem ständischen Ausschuß übertragen werden können. Man hat zwar gesagt, der Antrag der Commission in Beziehung auf den Ausschuß sei wenigstens im Widerspruch mit dem Grundsatz und Geist der Verfassung, daß die Frage, unter welchen Preisen das Anleihen zuzuschlagen sei, eine Frage sei, deren Entscheidung der Kammer nicht zustehe. Nun wird man aber nicht behaupten können, daß es eine Verfassungswidrigkeit oder auch nur eine zu weit gehende Handlung sei, daß die Kammer nicht nur die Summe des Anleihens mit zwölf Millionen votirt, sondern auch die Art und Weise bestimmt und bis auf's Kleinste bestimmen könnte, in welcher die Zuschlagung erfolgen solle. Es ist dieß durchaus nicht eine reine Sache des Vollzugs. Also nicht zu widersprechen ist, daß die Größe nur von der Soumission abhängt, und daß die Kammer nothwendigerweise auch das Recht haben muß, die Summe der Soumission zu bestimmen. Man hat auch nicht vorgebracht, daß die Kammer nicht dieses Recht habe, sondern man sagt nur, die Kammer könne dieses Recht nicht ausüben, weil sie nicht so lange versammelt bleibe, als zu dem Geschäfte nöthig sei.

Kann aber die Kammer aus formellen Gründen dieses Recht nicht ausüben, so mag es dem Ausschuß übertragen werden, bei welchem jene Gründe wegfallen, denn das Recht, das in dieser Beziehung die Kammer hat, muß sie auch dem Ausschuß übertragen können. Man sagt, die Kammer und der Ausschuß seien keine Vollzugsbehörden; aber im Gesetz selbst sind unzweifelhafte Vollzugsbestimmungen enthalten, so z. B. die Bestimmungen über den Zinsfuß.

Die Gründe gegen den Commissionsantrag sind daher weder in der Verfassung, noch im Vollzugsrecht der Regierung begründet. Sie werden einzig hergenommen vom Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, indem viele Rathgeber bei solchen Geschäften nicht gut seien. Aber auch hierauf kommt es nicht an, sondern die Frage ist die, ob zwei Factoren beim Abschluß des Anlehens mitwirken sollen, oder nur einer, ob Stände und Regierung, oder letztere allein. Ist ersteres der Fall — und ich glaube, es ist so — so kommt es auf zehn Personen mehr oder weniger nicht an. Die Regierung will sich allein den Vollzug des Geschäftes und dadurch größeres Recht vorbehalten. Das ist nicht im Interesse der Kammer, daher auch kein Grund vorhanden, vom Commissionsantrag abzugehen. Ich sehe keine Ueberschreitung der Befugnisse der Kammer darin, ich sehe auch nicht ein, daß überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit vorliegen, daß die Kammer sich dieses Rechtes begibt. Ich glaube, wir könnten um so mehr auf dieser Bestimmung bestehen, als wir aus der Verfassung und dem Amortisationskassegesetz nachweisen können, daß hier die Einwirkung des Ausschusses bestehe, daß man beweisen kann, daß diese Einwirkung keine Ueberschreitung der Bestimmungen der Verfassung ist, sondern daß sie durchaus nichts anderes ist, als die sachgemäße Ausdehnung eines Rechtes des landständischen Ausschusses, welches er schon besitzt.

Finanzminister v. Böckh: Wenn der Herr Abgeordnete

Sander behauptet, es solle blos geschehen, was in der Befugniß der Kammer liege, so irrt er, denn der Ausschuß hat nur einen guten Rath zu geben, den das Staatsministerium annehmen kann oder nicht, wie den Rath eines einzelnen Ministeriums auch. Ich wiederhole es, die Mitwirkung vieler Personen zu einem solchen Geldgeschäft ist durchaus nachtheilig. Je weniger Personen dabei beschäftigt sind, desto besser ist es, und am besten vielleicht wäre es, wenn nur Einem solche Geschäfte übertragen würden, wie in Frankreich. Geheimniß, Verschwiegenheit ist hier das Wesentliche, wie in der Diplomatie. Wer am besten zu schweigen weiß, ist in der Regel der beste Diplomat.

Rettig: Ich hatte die Absicht, keinen Theil an der Diskussion zu nehmen, weil ich glaubte, der gründliche Vortrag des Herrn Finanzministers werde hinreichend die Sache aufklären. Da sich übrigens die Diskussion weiter verbreitet hat, so wünsche ich, die Sache auf drei Fragen zurückzuführen:

1. Hat der Ausschuß Vollmacht, auf die hier beabsichtigte Weise mitzuwirken? Die Verfassung sagt nein. Darüber sind, soviel ich vernommen habe, alle Sprecher einig, namentlich auch der Abg. Sander, daß im Grundgesetz diese Vollmacht nicht enthalten ist.

2. Soll ihm eine ausgedehntere Vollmacht, als ihm die Verfassung gibt, jetzt eingeräumt werden? Auch darüber ist man einig, daß dieß nur auf verfassungsmäßigem Wege geschehen könnte, also mit Zustimmung aller drei Faktoren.

3. Es kommt die weitere Frage: Kann die Kammer ihre Zustimmung zum Anlehen an Bedingungen knüpfen? Ja, aber nur an solche, wozu sie verfassungsmäßig berechtigt ist, wozu die Regierung ihre Einwilligung gibt. Wohin würde es führen, wenn die Kammer die Ausführung des Anlehens an Bedingungen knüpfen wollte, die nicht ausführbar sind? Die Regierung müßte auf der Stelle eine neue Kammer berufen.

Wahr ist, daß Vollzugsbestimmungen schon im Gesetz selbst enthalten sind, allein sie sind darin mit Zustimmung der Regierung. Ich habe früher an Debatten Theil genommen, wo man die Rechte des Ausschusses zu beschränken suchte. Jetzt sucht man sie zu erweitern, nicht im Interesse der Kammer.

Es ist daran erinnert worden, daß in andern Ländern der Ausschuß größere Vollmacht habe. Das ist wahr, aber es ist ein Unterschied zwischen jenem Ausschuß und dem Ausschuß einer Volkskammer. Jene Ausschüsse waren solche, welche aus Geborenberechtigten hervorgegangen waren. Unser Ausschuß hat enge Gränzen. Er soll controliren und wachen über die Amortisationskasse. Alles Andere muß hervorgehen aus der Zustimmung der drei Factoren der Gesetzgebung. Dieser Fall ist nicht vorhanden, und da ist es natürlich, daß wir uns an den Wortlaut unseres Grundgesetzes, nämlich daran halten müssen, daß das Beschließen Sache der drei Factoren, das Vollziehen Sache der Regierung ist.

Finanzminister v. Böckh: Je mächtiger der Ausschuß, desto schwächer die Kammer.

Sander: Je mehr Rechte der Ausschuß hat, desto mehr Rechte haben die Stände.

Schaaff: Das ist unrichtig. Wenn der Ausschuß bei dem Vollzug mitwirkt, muß die Kammer dann ehrenhalber schweigen, selbst wenn etwas Ungeschicktes begangen worden wäre. Meine Herren! Es ist von Uebergriffen der Comission in die Rechte der Krone gesprochen worden. Man hat bereits die Commission gegen diesen Vorwurf in Schutz genommen und ich muß als Mitglied der Commission dasselbe thun. Uebergriffe in die Rechte der Krone hat die Commission nicht beabsichtigt. Die Commission hat auch nicht behauptet, daß die Verfassung dem Ausschuß das Recht gebe, bei dem Vollzug des Anleihens mitzuwirken, sondern sie wollte nur, daß ein neues Gesetz ihm diese Befugniß einräume, was ja nicht geschehen kann, ohne Sanction des Regenten. Der Vorwurf des Uebergreifens wäre also ungegründet. Uebrigens waren die Stimmen wegen dieses Artikels in der Commission schon getheilt, mehrere mit mir gaben schon dort dem gewichtigen Einwurfe des Herrn Finanzministers nach. Für die Mitwirkung des Ausschusses konnte ich mich nie bestimmen; eifersüchtig gegen dessen Machterweiterung wünschte ich, die Kammer selbst sollte gehört werden. Aber ich habe mich überzeugt, daß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dies nicht zweckmäßig wäre und dazu viel Geld kosten würde.

Man hat sich auf das Ausland berufen und der Abg. Sander hat namentlich England und Frankreich citirt. Es ist bereits bemerkt worden, wie es dort gehalten wird. Dort votiren die Stände Millionen und Milliarden in einem Artikel und damit ist das Gesetz fertig. Alles Andere ist als Sache des Vollzugs dem Ministerium überlassen. Ich stimme mit dem Antrag des Abg. Junghanns, welcher, wie mir scheint, bis jetzt eine Widerlegung in der Kammer nicht gefunden hat.

Seltzam: Ich glaube, die Sache ist erschöpft und zur Abstimmung reif. Die Geschäfte, welche die Verfassung dem Ausschuß zugewiesen hat, sind klar aus dem §. 51 der Verfassungsurkunde zu entnehmen. Ihm eine weitere Ausdehnung zu geben, dazu liegt kein Grund vor. Es ist, wozu der Ausschuß nach dem Antrag der Commission mitwirken soll, lediglich nur Sache des Vollzugs. Ich glaube, die Kammer sollte ihr Verwillungsrecht durchaus nicht mit dem Vollzug verbinden.

Ich stimme aus Ueberzeugung für den Antrag des Abg. Junghanns.

Trefurt: Wenn der Abg. Sander bemerkt hat, es seien schon Vollzugsbestimmungen im Gesetz enthalten, so ist das richtig. Jedes Gesetz wird so gegeben, aber die Bestimmungen dürfen nicht so beschaffen seyn, daß der Ausschuß am Vollzug Theil nimmt. Wenn Sie eine Bestimmung geben, welche dieses Wesen verwischt, so ist sie, wie der Herr Finanzminister mit Recht bemerkt hat, inconstitutionell, sie würde nicht im Geist unserer Verfassung seyn.

Der Abg. Bassermann hat wohl Recht, wenn er sagt, es ist blos eine Nominalbewilligung, wenn wir sagen, wir bewilligen 12 Millionen, allein es ist das Gesetz, das wir heute berathen, von der Beschaffenheit, daß es nicht möglich ist, eine ganz bestimmte Summe zu bezeichnen. Wir könnten in unser Gesetz die Bestimmung aufnehmen, diese 12 Millionen dürfen nicht weiter als auf so und so viel kommen. Das ist aber nicht möglich, daß dieß in der Gesetzgebung bestimmt wird. Die Commission ist darauf gekommen, man könne diese Bestimmung nicht aufnehmen. Darum läßt man den Ausschuß am Vollzug Theil nehmen. Ich stimme gegen den Commissionsantrag.

v. Itzstein: Ich werde an dem Antrag der Commission festhalten; doch, nachdem der Abg. Sander Alles bemerkt hat, was ich anführen wollte, so verzichte ich auf eine weitere Ausführung. Nur über einen einzigen Punkt will ich mir eine Bemerkung erlauben.

Der Herr Finanzminister sowohl als mehrere Mitglieder der Kammer glauben, daß durch den Commissionsantrag die Vollzugsrechte der Krone beeinträchtigt würden. Und dennoch geben sie dem Ausschuß, den der Herr Finanzminister hier nicht einwirkend sehen will, in einem andern Punkt, nämlich wo es sich um Anleihen bei Kriegszeiten handelt, Ermächtigungen und Befugnisse, die gewiß zum Vollzug gehören. Nach dem Art. 63 Nr. 1 der Verfassung hat der Ausschuß das Recht, zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Commissär zur Kriegskasse abzuordnen, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden.

Es hat der Ausschuß ferner das Recht, zu der jeweils wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegscommission eben so viele Mitglieder abzugeben, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswesens ernennt. Also auch dort handelt es sich um den Vollzug. Endlich hat er das Recht, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzialbehörde aus der Zahl der im Provinzbezirk wohnenden Ständeglieder zwei Abgeordnete beizugeben. Ich meine, alles dieses ist auch nur Vollzug, und wenn der Ausschuß da mitwirken darf, wird es ihm auch gestattet seyn, in dem Fall mitzuwirken, für welchen die Commission den Antrag gestellt hat.

Finanzminister v. Böckh: Was hat er für ein Recht bei diesen Stellen? Er hat das Recht, zu sehen und zu hören, was vorgeht. Er hat aber keine Entscheidung zu geben.

v. Itzstein: Davon steht kein Wort in der Verfassung, so wenig, als ich zugeben kann, daß der Ausschuß da, wo er berufen wird, bei außerordentlichen Fällen nach §. 51 mitzuwirken, nur einen guten Rath zu geben hat,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

denn es heißt ausdrücklich, Zustimmung hat er zu geben.

Finanzminister v. Böckh: Hier bei der Amortisationskasse in keinem Fall. Er kann sehen und hören, was vorgeht; er kann sich überzeugen, daß Alles in Ordnung zugegangen ist, aber er hat nicht zu entscheiden, wie gehandelt werden soll.

Die Kammer beschließt nunmehr, daß die Diskussion geschlossen werde, nachdem noch der Berichterstatter gehört worden sei.

Hoffmann: Man hat behauptet, der Antrag der Commission beabsichtige, dem Ausschuß eine Theilnahme an der Verwaltung zu geben. Ich sage, das ist nicht der Fall. Es ist der Antrag der Commission lediglich eine Uebertragung der Rechte der Kammer auf den Ausschuß. Man hat behauptet, es stehe dieser Antrag nicht mit dem Geiste der Verfassung im Einklang, weil er sich nicht lediglich auf die Frage beschränke, ob ein Anleihen gemacht werden soll. Auch das ist nicht der Fall. Der Antrag der Commission bezieht sich lediglich auf diese Frage. Man darf nicht die beiden Artikel allein in's Auge fassen, sondern muß damit auch den Art. 18 in Verbindung bringen. Dort ist die Größe des Anleihens bestimmt, welche die Commission annehmen will und in dieser Beziehung ist keine Schranke festgesetzt. Es ist die Größe des Anleihens abhängig gemacht von der Annehmbarkeit der Bedingungen, welche von den Unternehmern angeboten werden. Bis zu einem gewissen Betrag ist die Regierung ermächtigt, ein Anlehen für sich abzuschließen. Sie soll ein größeres auch abschließen können, wenn es unter günstigen Bedingungen geschehen kann. Nur von letztern soll der Ausschuß sich überzeugen. In Betreff der Bemerkungen des Berichts über das Anlehen von 1820 beziehe ich mich auf das damals proponirte Finanzgesetz, §. 47, worin ausdrücklich die Mitwirkung des landständischen Ausschusses bei dem Anlehen vorbehalten wurde. Will man sich an dem Ausdruck Zustimmung stoßen, so habe ich nichts dagegen, wenn das Wort Beirath dafür gesetzt wird. Ich halte dieß sogar für besser, weil es die Verantwortlichkeit der Minister größer macht. Aber auch ohne Beirath des Ausschusses der Regierung Alles zu überlassen, ist zu viel verlangt. Verfassungswidrig ist es nicht, denn wir geben ja zu, daß zu unserm Antrag der Beitritt der ersten Kammer und der Regierung gehöre und daß ohne die Zustimmung aller Factoren das Gesetz wieder zurückgehen müßte. In andern Fällen könnte dieß nicht geschehen, weil es ein Finanzgesetz ist, wo die Stimmen zusammengezählt werden. Wenn andere Schranken irgendwo gefunden werden könnten, würde ich mich gerne dazu verstehen. Allein wir konnten sie nicht finden. Das Einzige, was in Betrachtung gezogen werden kann, ist, ein Minimum der Annehmbarkeit in Prozenten anzugeben. Allein es vergehen Monate bis dorthin, wo das Anleihen gemacht werden kann, und bis dahin ändern sich die Curse der Papiere. Ich glaube, die Kammer sollte beim Antrag der Commission stehen bleiben.

Finanzminister v. Böckh: Ich wiederhole, was ich schon gesagt habe. Die Regierung wird den §§. 15 und 16 ihre Zustimmung nicht geben. Was die erste Kammer thun wird, weiß ich nicht. Sie kennen mich, meine Herren, Sie wissen, daß ich solche Behauptungen nicht leichthin abgebe. Ich weiß, was ich sage, und was ich zu erklären befugt bin.

Es erfolgt die Abstimmung.

Der Antrag des Abg. Junghanns,

„die Zustimmung des ständischen Ausschusses wegzulassen,"

wird angenommen.

Mit dieser Weglassung werden angenommen die §§. 15 und 16. (Art. 17 bleibt weg).

Die Artikel 16 und 17 lauteten nach dem Commissionsantrag:

Art. 16.

„Wird keines der höchsten Gebote annehmbar gefunden, so hat das Finanzministerium über die Begebung des Anlehens mit Banquierhäusern, welche sich zu Leistung der Artikel 5 erwähnten Caution anheischig machen, Unterhandlung zu pflegen, und das Staatsministerium auf dessen Vortrag und nach vorheriger Zustimmung des landständischen Ausschusses zu entscheiden, ob und an welches der Banquierhäuser die Begebung des

Anlehens auf den Grund der Vertragsentwürfe stattfinden soll."

Art. 17.

„Die Verhandlungen mit dem landständischen Ausschuß werden nach den Bestimmungen des Amortisationskassegesetzes gepflogen und dem nächsten Landtag vorgelegt."

Zu Art. 18.

„Wird keines der auf diesem Wege erzielten Angebote annehmbar erachtet, so ist die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums ein Anlehen in der Beschränkung auf den budgetmäßigen Bedarf für die Jahre 1842 und 1843 durch allmähligen Verkauf 4prozentiger Partialobligationen in der nach Lage der Umstände angemessenen Weise zu contrahiren."

„Ueber die Beischaffung des weiteren Kapitalbedarfs für den Eisenbahnbau ist dem nächsten Landtage Vorlage zu machen."

Hoffmann: Hier wird das Wort „auch" beizufügen seyn.

Knapp: Für den Fall, daß ein Anleihen auf Subscription zu Stande kommen sollte, muß ich wünschen, daß es nicht gehalten wird, wie beim Anlehen im Jahr 1820, wo man die Stiftungen angewiesen hat, ihre vorräthigen Kapitalien bei diesem Anlehen anzulegen. Dadurch sind dieselben dem gewöhnlichen Verkehr entzogen und in Folge dessen der Zinsfuß auf eine, den geldbedürftigen Landmann sehr drückende Höhe getrieben werden.

Ich wünschte eine Vorschrift hiernach an die Verrechner der Stiftungen.

Es ist nöthig, daß die Regierung in dieser Beziehung eine Versicherung gibt, denn der Zinsfuß wird sonst durch Wucher in die Höhe getrieben.

Rindeschwender: Der Abg. Knapp spricht von dem zweiten Fall, wornach das Geld im Land zusammengebracht werden soll. Ich glaube nicht, daß die Regierung beabsichtigt, das Geld aus den Stiftungen zu ziehen, die es wahrscheinlich auch nicht so leicht geben werden.

Finanzminister v. Böckh: Es handelt sich von dem Rechte der Stiftungen, ihre Kapitalien da anzulegen, wo sie es für gut finden. Sie hierin zu beschränken, wäre nicht angemessen, noch weniger, sie zur Anlage bei der Staatsschuldentilgungskasse zu nöthigen. Uebrigens glaube ich auch nicht, daß, wenn ein Anleihen im Wege der Subscription gemacht werden sollte, die Stiftungen sich dabei besonders interessiren werden, denn die meisten haben ihr Geld schon ausgeliehen.

Gerbel: Der Abg. Knapp hat seinen Zweck erreicht, wenn nichts Positives geschieht, wenn man die Stiftungsverwalter nicht anweist, Bedacht zu nehmen, ihre Gelder dahin abzugeben. Wenn das nicht geschieht, so ist geschehen, was er haben will. Er will nämlich nicht eingewirkt haben, daß die Kapitalien aus den Stiftungen für das Anlehen verwendet werden, damit dem Landmann das Geld nicht entgeht und er nicht genöthigt ist, anderwärts Kapitalien zu höheren Prozenten aufnehmen zu müssen.

Finanzminister v. Böckh: Ich wünsche nicht, daß irgend Jemand in Beziehung auf die Anlage seines Kapitalvermögens eine Schranke gesetzt werde, am wenigsten zum Vortheil der Staatskasse.

v. Itzstein: Von den in meiner Nähe sitzenden zwei Bürgern erfahre ich so eben, daß die Erscheinung, von welcher der Abg. Knapp gesprochen hat, wirklich eingetreten und der Zinsfuß dadurch auf 6 Prozent getrieben worden sei. Wünschenswerth ist es allerdings, daß diejenige Beschränkung eintrete, welche eintreten kann, ohne ein Unrecht zuzufügen.

Der Artikel 18 wird hierauf angenommen.

Sander: Das Gesetz, welches so eben mit dem letzten Paragraphen in der Diskussion erledigt worden ist, das Gesetz, welches früher von der Kammer angenommen worden ist, handelt über die Frage, wie groß das Anleihen für die Eisenbahn seyn soll, und unter welchen näheren Bestimmungen und Formen es zu Stande kommen und verwaltet werden soll. In dieser Beziehung erkläre ich, habe ich gegen das frühere und das gegenwärtige durchaus keinen Anstand. Ich anerkenne als Mitglied der Commission, daß der Herr Finanzminister bei Berathung des Gesetzes gesucht hat, in der Frage der Höhe des Anleihens, in der Frage, wie das Anleihen auf die zweckmäßigste Weise zu erhalten sei, sich vollständig mit uns zu vereinbaren. Daß die Frage, ob der landständische Ausschuß zustimmen soll, von der Kammer nicht angenommen worden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ist, auch diese Entscheidung der Kammer ist kein Grund für mich, das frühere und das jetzige Gesetz nicht anzunehmen. Ich glaube, daß mit diesem Gesetz das Möglichste gethan ist, um dem Lande das Anlehen zu guten Bedingungen zu verschaffen. Allein das kann mich nicht bewegen, nunmehr dem Gesetz meine Zustimmung zu geben. Ist auch die Frage allerdings erledigt, daß das Anlehen zu Stande kommen wird, so muß ich mich doch auch fragen, wozu wird das Geld verwendet und ist in dieser Beziehung Alles geschehen, um dem Lande eine Sicherheit zu gewähren, daß die große Schuldenlast von zwölf Millionen auch gut verwendet wird? In beiden Gesetzen, welche angenommen worden sind, ist darüber lediglich nichts enthalten, und der Herr Finanzminister wird vielleicht sagen, diese Frage über die Garantie für die gehörige Verwendung des Anlehens gehöre nicht hierher. Allein ich kann mich dabei nicht beruhigen. Wir haben ein Gesetz, welches bestimmt, wie die Eisenbahn gebaut werden soll. Dieses Gesetz schreibt eine bestimmte Richtung der Eisenbahnlinie vor. Dieses Gesetz ist bei dem Anlehen lediglich nicht erwähnt, sondern es ist nur ganz allgemein gesagt, zum Eisenbahnbau ist die Eisenbahnschuldentilgungskasse ermächtigt, das Anlehen aufzunehmen. Ich frage mich nun: wäre ich geneigt, auf das Land ein Anlehen von zwölf Millionen zu übernehmen, wo keine Bestimmung vorhanden ist, wie es zu verwenden sei, wo es in der Hand der Verwaltung liegt, die Eisenbahnlinie zu führen, wie sie will? Ich könnte unter keiner Bedingung einem solchen Anlehen die Zustimmung geben, und doch scheint mir, meine Herren, daß in dem Gesetz über das Anlehen zum Eisenbahnbau keine Erwähnung des früheren Gesetzes über den Gang der Linie geschehen ist. Es scheint mir, daß, wenn ich keine Garantie über die Einhaltung der früheren Linie erhalte, ich keine Verwilligung geben kann. Wir haben erst neulich in der Kammer die Frage über den Ausgang der Bahn an der Schweizergrenze berathen. Es ist von der Kammer beschlossen worden, man soll einen Wunsch aussprechen, dahin, daß die Eisenbahn in Lörrach ausmünde und nicht bei Weil. Die damals anwesenden Regierungscommissäre haben über die Geneigtheit der Regierung zur Erfüllung dieses Wunsches lediglich nichts gethan. Wir wissen nichts, als daß man über diesen Ausgang mit dem Canton Basel in Unterhandlung stehe. Wir können auf diese Verhandlung keinen Einfluß äußern. Wir wissen nicht, ob diese Verhandlung nicht vielleicht dahin ausgeht, daß die Eisenbahn nach Basel geführt wird unter Bedingungen, welche vielleicht hinsichtlich des Geldpunktes vortheilhaft scheinen, aber für das Land keine Gewähr leisten, daß die Eisenbahn dem Land zu gut kommt. Das Gesetz von 1838 spricht, daß die Eisenbahn nur bis an die Schweizergrenze geführt werde. Ich glaube darum auch, sagen zu können, daß viele Mitglieder der Kammer die Absicht haben, die Verwilligung des Anlehens nur nach dem Gesetze von 1838 zu geben, also die Gelder im Betrag von zwölf Millionen nur dazu zu verwenden, daß gebaut wird bis an die Schweizergrenze. Ich glaube nicht, daß wir damit, daß in dem Gesetze nichts von der Richtung der Bahnlinie nach dem früheren Gesetz erwähnt ist, vorhaben, der Regierung allgemeine Ermächtigung zu geben, sich mit Basel zu verständigen und die Bahn auf Kosten des Landes nach Basel hinein zu führen. Ist mir das ein Anstand gegen die Verwilligung, so vergrößert sich dieser Anstand noch in Beziehung auf den Anfang der Bahn von Mannheim aus.

Nach dem Gesetz von 1838 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Eisenbahn ausgeführt werden soll von Mannheim nach Carlsruhe, Rastatt ꝛc. Es ist also nach dem Gesetz rechtlich anzunehmen, daß die Gelder für den Eisenbahnbau nur gegeben werden für die eben bezeichnete Richtung, wie sie das Gesetz von 1838 vorschreibt. Man hat nun in öffentlichen Zeitungen gelesen, daß der Vertrag, welcher geschlossen war mit Hessen über die Bildung einer Aktiengesellschaft rücksichtlich des Baues einer Eisenbahn von Mannheim nach Darmstadt und Frankfurt, sein Ende erreicht habe, daß eine Actiengesellschaft sich nicht bilde. Man hat in Zeitungen zu lesen gehabt, daß die Darmstädter Landstände, insbesondere die zweite Kammer, der hessischen Regierung die Ermächtigung ertheilt habe, einen Bau der Eisenbahn auf Landeskosten durch Darmstadt in der Weise zu führen, daß die Bahn an die badische Grenze sich ausmünde in der Richtung der Bergstraße.

Ich habe ein kurzes Gedächtniß für Vieles, was in geheimer Sitzung vorkommt. Ich weiß nicht, was in der ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

heimen Sitzung in dieser Sache beschlossen worden ist, aber ich weiß, daß aus dem Umstand, daß der Vertrag von Darmstadt nach der Erklärung der hessischen Kammer und nach dem Sachverhalt dadurch aufgehört hat, weil keine Actiengesellschaft sich bildete, daß früher oder später die Frage zur Erwägung kommen muß, wie die Fortsetzung der Bahn von Mannheim und Heidelberg gegenüber den Bahnen aus dem Norden von Deutschland herzustellen ist für das Bedürfniß, welches abermals nicht bei uns durch ein Gesetz bestimmt ist. Für die Verwendung der verwilligten Gelder haben wir also keine Garantie, als die, daß die badische Regierung in Vereinbarung mit der darmstädtischen treten und dann einen Vertrag abschließen wird, welcher ohne Zustimmung der Landstände uns die Verbindlichkeit auflegen soll, die Gelder, welche nöthig sind zur Verlängerung der Bahn, auf uns zu übernehmen, welcher es nothwendig macht, unbedingt nothwendigt macht, daß die Gelder, welche aus dem Anlehen flüssig werden, nicht nur verwendet werden nach dem Gesetz zur Richtung der Bahn von Mannheim bis an die Schweizergrenze, sondern auch verwendet werden abwärts nach Darmstadt. Die Summen sind für eine kurze Linie, um welche es sich hier handelt, für die Verbindung von Mannheim an die darmstädter Grenze oder von Heidelberg an die hessische Grenze nicht unbedeutend.

Haben wir sie ohne weiteres aus dem Anlehen zu schöpfen, so wird dieses eine Aenderung des Gesetzes vom Jahr 1838 involviren, weil dort der Bau nur bestimmt war von Mannheim über Heidelberg nach Karlsruhe, und weil wir keinen Ausspruch gethan haben, auch Staatsgelder zu bewilligen für eine Eisenbahn von Heidelberg oder Mannheim nach Darmstadt. Ueber diese Frage können wir hier bei diesem Gesetz nicht so kurzhin wegkommen. Ich glaube, es kann nicht im Sinn der Kammer liegen, das Anlehen zu bestimmen, ohne zu wissen, daß diese 12 Millionen nur nach dem Gesetz von 1838 verwendet werden. Es kann nicht in ihrer Absicht liegen, die Regierung dahin zu ermächtigen, nicht nur ihre diplomatischen Verhandlungen in Beziehung auf die Ausmündung an der Schweizergrenze zu pflegen, sondern auch die Bahn nach Darmstadt zu führen, ohne daß wir unsere Zustimmung dazu gegeben haben, welche nothwendig ist, wo ein solcher Vertrag eine Verwendung von Staatsgeldern in Aussicht stellen wollte. Ich sehe mich darum genöthigt, um die mit dem Anlehen in Verbindung stehende Frage zu sichern, einen besondern Antrag zu stellen zum Schluß des Gesetzes, einen Antrag, der dahin geht, daß man beifüge:

„Die durch das Anlehen eingehenden Gelder dürfen nur zum Bau der Eisenbahn nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. März 1838 verwendet werden."

Ich empfehle Ihnen diesen Antrag, weil er keine andere Richtung hat als die, das Gesetz von 1838 aufrecht zu erhalten, und der Kammer die Möglichkeit zu geben, wenn eine andere Bahn gebaut werden wollte, zu verhindern, daß das Geld nicht dazu verwendet wird. Ich könnte mich auch damit beruhigen, wenn man in dem vorgehenden Gesetz eine ähnliche Bestimmung hineinlegte. Daß man nur allgemein von dem Eisenbahnbau spricht, das erregt in mir Besorgnisse, daß man das Gesetz von 1838 verlassen könnte, daß wir also keine Garantie haben, daß diese 12 Millionen nur dazu verwendet werden, was wir auf dem Landtage von 1838 genehmigt haben.

Finanzminister v. Böckh: Wenn es nicht gegen den parlamentarischen Gebrauch wäre, würde ich im Interesse der Zeitersparniß den Redner im Laufe seines Vortrags unterbrochen haben. Ich kann dem Herrn Abg. Sander kurz nachweisen, daß seine Besorgniß ganz ungegründet ist. Sie erhalten an jedem Landtag über Alles, was geschehen, Nachweisung und ebenso über Alles, was in der nächsten Periode geschehen soll. Wenn der Herr Abg. Sander das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse anzusehen die Güte haben will, so wird er finden, daß nicht über das Anlehen disponirt ist, nicht über 12 Millionen, sondern nur über 6,322,000 fl., über diejenige Summe, welche verwendet werden soll auf die Bahnstrecke, worüber man sich schon verständigt hat. Die weitere Disposition wird jedesmal im Budget vorkommen. Da fragt es sich, was soll geschehen, zu welchem Zwecke sollen die Gelder verwendet werden. Wie die Bahn bis an die Schweizergrenze, bis Basel oder Lörrach geführt wird, das wird später zur Sprache kommen. Ich glaube, der Herr Abg. Sander kann in dieser Beziehung beruhigt seyn.

Sander: Da wird am Ende auch daraus folgen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß wir die Summen nicht gerade geben, um sie auf die Eisenbahn zu verwenden, denn wenn der Herr Finanzminister sagt, ich habe das Recht, das gegenwärtige Budget zu untersuchen, so sage ich, dann hätte ich nicht 12 Millionen zu verwilligen. Der Herr Finanzminister wird mir zugeben, daß er in einer Budgetperiode nicht 12 Millionen verwenden kann. Wir sagen, daß wir die 12 Millionen auf den Eisenbahnbau verwendet wissen wollen. Aber zu welchem?

Finanzminister v. Böckh: Sie dürfen nur nachsehen, was im Budget steht. Wir werden vom Anlehen nicht mehr verbrauchen, als nothwendig ist, um die Bedürfnisse zu bestreiten; welche die Zustimmung der Stände erhalten haben.

Weller: Ich halte allerdings auch für höchst wichtig, daß im Gesetz bestimmt werde, daß das Anleben nur zum Bau der Eisenbahn von Mannheim bis an die Schweizergrenze verwendet werde.

Der Herr Abg. Sander hat sich hierüber so einfach und gründlich ausgesprochen, daß ich seinem Vortrag nichts weiter beifügen will, als daß ich seinen Antrag unterstütze.

Gottschalk: Ich kann dem Abg. Sander für seine Aufmerksamkeit nur danken, die er bei dieser Gelegenheit bethätigt hat. Ich stimmte den einzelnen Paragraphen des Gesetzes bei, in der Meinung, daß in Beziehung auf den Anschluß der Bahn nach den Beschlüssen der Kammer vorgefahren werde. Ich wünsche, daß man wisse, wozu die große Summe von 12 Millionen verwendet werde.

Bader: Der Herr Finanzminister hat dem Abg. Sander schon nachgewiesen, daß sein Antrag in Beziehung auf die Verwendung dieser Gelder durchaus unnöthig sei, weil das Budget jeweils vorgelegt wird. Es wird überflüssig seyn, die hohe Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag des Abg. Sander wohl keinen andern Zweck hat, als einen frühern Beschluß, welchen die Kammer in einer andern Sitzung gefaßt hat, zu parallelisiren.

Gerbel: Wenn der Abg. Sander vorschlägt, es möchte Das, was er vorgeschlagen hat, in das Gesetz aufgenommen werden, so hat er dem Beschluß in der geheimen Sitzung nicht entgegen treten wollen in der Weise, daß er ihn aus dem Wege räumen wollte, sondern er hat die Folge daran geknüpft, daß, wenn man für eine Ausführung 12 Millionen bewilligt, man auch wissen müsse, wofür die Gelder aufgewendet werden, oder ob man geneigt ist, die Gelder in's Budget aufzunehmen. Davon hängt eigentlich der Abschluß eines Staatsvertrags ab, und wenn man die Regierung ermächtigt, einen Staatsvertrag abzuschließen, welcher im Gefolge hat eine Summe von mehreren hundert tausend Gulden, wird man doch unterstellen, daß die Regierung die Bewilligung dieser Gelder gerade einhalte, ehe sie ihre Zustimmung zu einem solchen Vertrag gibt. Wenn also der Abg. Sander Dieses aufgenommen haben will, so will er etwas aufgenommen wissen, was in der Natur der Sache selbst liegt. Er will haben, daß des Gesetzes von 1838 erwähnt werde, und daß, wenn man Summen zu einem Anlehen votirt, sie sich nur auf dieses Gesetz beziehen sollen. Man will nicht eo ipso zugestehen, daß, weil man in einer andern Sitzung beschlossen hat, die Regierung möge einen Staatsvertrag abschließen, auch für den Vollzug dieses Staatsvertrags die Summen bewilligt seien. Das, was der Abg. Sander will, scheint mir eine Cautel zu seyn, die nicht schädlich ist.

Schaaff (einfallend): Wenn über dieses Thema weiter diskutirt werden soll, so trage ich auf eine geheime Sitzung an.

Mördes: Es ist natürlich eine schwierige Sache, meine Herren, wenn man in zwei gegenüber stehenden Ansichten einen directen Widerspruch hervorheben will, was eben durch Zwischenruf geschehen ist, ohne daß man in der Lage ist, beide Ansichten genau und offen zu entwickeln. In diesem Fall bin ich heute nicht. Die eine Ansicht ist in geheimer Sitzung geltend gemacht worden, die andere hat der Abg. Sander in öffentlicher ausgesprochen, welche dahin geht, daß die Kammer, ohne Zweifel, wie früher so auch jetzt bei der Wichtigkeit der Sache an dem Grundsatz festhalten wird, daß die Richtung der Bahn nur durch ein Gesetz kann bestimmt werden. Nun erinnere ich mich so viel von der Theilnahme an jenem Beschluß, daß von einem Gesetz nicht die Rede gewesen sei. Was auch die Folge davon seyn mag, es scheint mir nur noch bei dem Vollzug des Beschlusses nothwendig, daß man durch ein förmliches Gesetz dieser Sache das Gepräge aufdrückt.

Präsident: Es ist gegen die Geschäftsordnung und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht erlaubt, über die Verhandlung aus der geheimen Sitzung hier zu discutiren.

Finanzminister v. Böckh: Es ist durch das Anlehengesetz keine Bestimmung irgend einer Art über die Verwendung der Gelder getroffen. Schreiten Sie fort zum Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse, dort werden Sie sehen, welche Verwendungen Sie votiren und der Abg. Sander wird dann ganz beruhigt seyn.

Sander: Ich verlange keine geheime Sitzung. Ich bedarf sie nicht. Ich erkläre nur, daß mich die Aeußerung des Hrn. Finanzministers in keiner Weise beruhigt hat. Wird der Eisenbahnbau aus laufenden Geldern bestritten, dann bin ich beruhigt. Wenn wir aber ein Anlehen bewilligen von 12 Millionen, dann sage ich, habe ich keine Beruhigung.

Der Antrag des Abg. Sander kommt zur Abstimmung und wird verworfen.

Hoffmann: Ich habe nur darum dem Antrage des Abg. Sander nicht zugestimmt, weil er sich von selbst versteht, und in das gegenwärtige Gesetz nicht gehört.

Es erfolgt hierauf die Abstimmung mittelst namentlichen Aufrufs.

Der Gesetzentwurf wird mit 50 gegen 9 Stimmen angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1842 und 1843.

Einziger Artikel

lautend:

„Das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse wird für die Jahre 1842 und 1843 nach dem anliegenden Etat festgesetzt."

(Vergl. 2s Beilagenheft. Seite 504).

Dieser Artikel wird angenommen.

Zur „Einnahme" dieses Budgets wird nichts bemerkt.

Zur „Ausgabe"

2. a. Baukosten bemerkt:

Hoffmann: Hier könnte man zur Erreichung des Zweckes des Abg. Sander sagen:

„Nach dem bereits angenommenen Budget für den Eisenbahnbau."

Beschluß: Mit dem von dem Abg. Hoffmann gemachten Zusatze wird die Position „Baukosten" genehmigt.

Sonst wird nichts bemerkt.

Bei der hierauf erfolgenden namentlichen Abstimmung wird das Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Wahl des ständischen Ausschusses.

Nach vollzogener Abstimmung erhielten:

1. Bekk	49	Stimmen.
2. Hoffmann	35	„
3. Bader	33	„
4. v. Itzstein	33	„
5. Schaaff	29	„ und
6. Helbing ebenfalls	29	„

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Verloosung des gesetzlichen Austritts der Abgeordneten.

Es treten hiernach aus

I. am 30. Juni 1843:

Die Abgeordneten Bassermann, Bekk, Dörr, Fischer, Gastroph, Hecker, Hofmann, Kuenzer, Reichenbach, Rettig, Sander, Schanzlin, Wagner, Welcker und Wetzel.

II. am 30. Juni 1845:

Die Abgeordneten Bader, Baum, Binz, Bissing, Blankenhorn, Bleidorn, Böhme, Fauth, Jörger, Knapp, Lenz, von Neubronn, Posselt, Richter, Rindeschwender und Waag.

III. am 30. Juni 1847:

Die Abgeordneten Bannwarth, Goll, Gottschalk, Helbing, Herrmann, Junghanns, Leiblein, Löffler, Metzger, Mördes, Müller, Seltzam, Trefurt, Vogelmann, Weller und Welte.

IV. am 30. Juni 1849:

Die Abgeordneten Gerbel, Grether, Hundt, von Itzstein, Lang, Martin, Mathy, Meyer, Platz, Regenauer, Schaaff, Schmidt, von Stockhorn, Zittel, Züllig und der Deputirte des Landamtsbezirks Lahr.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Damit wurde die Sitzung für diesen Vormittag geschlossen.

Fortsetzung Nachmittags 5 Uhr.

Leiblein berichtet

1) zur Petition mehrerer Privatwaldbesitzer aus dem Bezirksamt Neustadt, die Vermessung ihrer Waldungen betreffend.

Beilage Nr. 2.

Antrag der Commission und Beschluß der Kammer: Tagesordnung.

2) zu den Petitionen:

a) der Gemeinde Oppenau und

b) mehrerer Gemeinden aus den Amtsbezirken Wolfach, Haslach, Gengenbach, Hornberg und Oberkirch

um Abänderung des §. 17 des Forstgesetzes.

Beilage Nr. 3.

Die Kammer beschließt nach dem Antrage der Commission die Tagesordnung.

3) zu der Bitte der Wittwe Anna Kaiser von Bettmaringen, Erblehenlastenablösung betreffend.

Beilage Nr. 4.

Die Kammer nimmt den Antrag der Commission auf Tagesordnung an.

4) zur Bitte mehrerer Bürger aus den Aemtern Blumenberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen und Neustadt, die Räumung ihres Waldes betreffend.

Beilage Nr. 5.

Die Commission stellt den Antrag auf Tagesordnung.

Welcker: Ich muß darnach, daß ich aus einer ganzen Reihe von Ortschaften in diesen Waldgegenden und von mehreren Männern gleichmäßig dieselbe große Klage und Beschwerde gehört habe, allerdings annehmen, daß ein Grund — ich will nicht sagen, zur Klage gegen die Behörden aber — zur Beschwerde über die Durchführung des Gesetzes in jenen Gegenden vollkommen gegründet ist. Sie haben allerdings auch an die Behörden sich gewendet, sie haben diese Art von Abhülfe erhalten. Diese genügt ihnen aber nicht. Ob die Forstbehörden wirklich ermächtigt sind, in diese Art von Einrichtungen einzugehen, die sie allein vortheilhaft für sich glauben, weiß ich nicht. Es ist allerdings gegründet, daß sie wenigstens erst dafür die verschiedenen Behörden durchgehen müssen. Ich betrachte aber auch die Tagesordnung in dieser Beziehung als eine Empfehlung an die Forstbehörden, daß sie, so weit als es das Gesetz erlaubt, den Petenten abhelfen; denn dieses ist ganz klar, daß man auf der Ebene frühzeitig mit der Räumung beginnen kann, aber in diesen Hochgebirgen ist es nicht möglich, und nun fällt gerade die Abräumung in die Arbeitszeit. Ich will also wünschen, daß die höheren Forstbehörden Einsicht haben. Die Petenten müssen freilich den gesetzlichen Weg durchgehen.

Sander: So viel ich mich erinnere aus den verschiedenen Vorlagen von Petitionen in diesem Hause, so sind mehrere Petitionen in ähnlichem Betreff, wie die über die Räumung der Waldungen, über die Schlagzeit und über die Bewirthschaftung eingekommen. Es ist nun nicht zu verkennen, daß das Forstgesetz über alle diese drei Punkte einen Paragraphen enthält, der eine Dispensation von der allgemeinen Vorschrift der Forstordnung zuläßt, allein es ist eben so richtig, daß die Forstbehörde alle die Gemeinden, welche in diesen Beziehungen Petitionen an die Kammer an diesem und auch an den frühern Landtagen haben gelangen lassen, abgewiesen hat. Ich will nun nicht bestreiten, daß, wenn die Gemeinden in ihren Petitionen nicht nachweisen, daß sie wegen ihrer Bitten den gewöhnlichen Gang durch die Stellen der Staatsverwaltung durchgemacht haben, die Kammer nicht in der Lage ist, die Petitionen mit Empfehlung an das Staatsministerium zu überweisen. Ich entnehme aber doch aus der fortwährenden Beschwerdeführung der Gemeinden unter diesen dreierlei Beziehungen, daß eben die Forstadministration den Grundsatz aufgestellt hat, von der ausnahmslosen Durchführung des Forstgesetzes keinen Umgang zu nehmen. Es liegt aber auf der flachen Hand, daß gerade in den Gebirgen, im Schwarzwalde, in jeder dieser drei Beziehungen Ausnahmen stattfinden sollten, und ich vereinige mich deßhalb mit dem Abg. Welcker in der Beziehung, daß ich den dringenden Wunsch ausspreche, die Forstadministration

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

möchte aus diesen Petitionen, welche an die Kammer gelangten, wenigstens so viel schöpfen, daß sie nach und nach sich mehr zu Ausnahmen versteht in diesen Beziehungen; die Gemeinden würden sonst genöthigt seyn, den vorgeschriebenen Weg mit ihren Beschwerden durchzumachen und dann wäre die Kammer in der Lage, wenn solche Beschwerden einkommen, eine Revision des Gesetzes in diesen Beziehungen zu verlangen, insbesondere eine Erleichterung der Ausnahmen in dem Gesetze festzusetzen.

Rettig: Ich nehme von der Bemerkung unserer verehrten Commission, daß sie die Localverhältnisse nicht genau kenne, Anlaß, auch einige empfehlende Worte wegen des Gesuchs zu sprechen. Allerdings ist die Enthörung nicht nachgewiesen, aber der Nothstand ist weit größer, als ihn die Petitionen, weit größer, als ihn selbst der verehrliche Redner, der zuerst gesprochen hat, geschildert hat. Ich war Augenzeuge, daß die Petenten bis an die Hüften im Schnee gestanden sind, weil sie gezwungen waren, den Wald zu räumen. Ich habe Personen gehört, welche mich versicherten, daß wegen dieser angestrengten Arbeit viele Kranke in der Gemeinde vorhanden wären; ich weiß auch, daß sie dringend gebeten haben, man möge doch hier Rücksicht nehmen. In jenen Gegenden kommt es vor, daß in Folge von Anhäufung des Schnees in den Abwegen des Gebirgs der Schnee bis in die Sommermonate liegen bleibt. Solche Schläge sind nicht zu räumen und deßhalb ist es oft nothwendig, daß die Gemeinden in der rauhesten Jahreszeit an das Holzfällen gehen, um mit dem Holz heraus zu kommen. Es würde gewiß ein gutes Werk seyn, wenn man Anlaß nimmt, diese sehr beherzigenswerthe Petition der Gemeinden auch ohne Ueberweisung an das Staatsministerium gründlich zu untersuchen.

Reichenbach: Ich will nur Dasjenige bestätigen, was die Redner vor mir vorgetragen haben. Ich würde sogar einen Antrag auf Ueberweisung an das Staatsministerium stellen, wenn nicht der §. 71 des Forstgesetzes uns entgegenstünde. Ich weiß wohl, daß man sagt, die Forstbehörde könne Dispensation geben, allein man bekommt sie nicht.

Leiblein: Ich muß nur entgegensetzen, daß nicht die Forstbehörde, sondern die Administrativbehörde das Recht hat, Dispensation zu ertheilen.

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich möchte die hohe Kammer erinnern, daß in früheren Jahren über eine Reihe derartiger Gesuche Bericht erstattet wurde, allein sie haben auch damals die Folge gehabt, welche sie nothwendig haben mußten, weil damals die vielen Gemeinden, welche petitionirt hatten, nicht den gesetzlichen und ordnungsmäßigen Weg der Bitte bei der Administrativbehörde eingeschlagen haben. Indessen muß ich bemerken, daß von allen Gemeinden, welche damals in diesem Hause petitionirt haben, jetzt keine Petition mehr vorliegt. Es ist indeß von ihnen in sehr vielen Fällen der ordentliche Weg eingeschlagen worden und darauf von Seite der Staatsbehörde diejenige Rücksicht geschehen, welche im Interesse der Forstwirthschaft und der Localität möglich war.

Der Antrag der Commission auf Tagesordnung wird hierauf von der Kammer angenommen.

Leiblein berichtet:

5) zur Bitte mehrerer Gemeinden des Amts Neustadt, die Beiziehung der Ausmärker zu den Gemeindsumlagen betreffend.

Beilage Nr. 6.

Die Kammer nimmt den Antrag der Commission auf Tagesordnung an.

6) Zur Petition der ehemals Speierschen Gemeinden Malsch, Malschenberg, Mühlhausen und Rothenberg (Amtsbezirks Wiesloch) um Wiedereinsetzung in das Recht zum Bezug des Brandholzes aus dem Staatswald Lußhardt um den Gnadenpreis.

Beilage Nr. 7.

Die Kammer beschließt nach dem Antrage der Commission die Tagesordnung.

7) Zur Petition der Rothgerberzunft in Pforzheim um Abhülfe des bisherigen Mangels an Gerberrinde.

Beilage Nr. 8.

Der Antrag der Commission auf Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium

zur Kenntnißnahme und thunlichster Berücksichtigung

wird von der Kammer zum Beschluß erhoben.

Posselt berichtet:

1) Ueber die Bitte des bei der Saline Ludwigshalle als Controleur angestellt gewesenen Revisionsgehülfen Kreglinger in Schwetzingen um Wiederactivirung im Staatsdienst.

Beilage Nr. 9.

Die Commission trägt auf Tagesordnung an.

Gerbel: Ich kenne den Mann, weil er bei mir Decopist war. Seitdem er pensionirt ist, gibt er Unterricht im Englischen und Französischen; er ist arbeitslustig und fähig. Nun glaube ich allerdings, daß seiner Petition keine Folge gegeben werden kann, weil er sich nicht an das Staatsministerium gewendet hat. Insofern er sich aber dorthin wendet, glaube ich, da er eine schöne Handschrift schreibt, daß man ihn wenigstens zum Kanzlisten verwenden könnte, damit er seine 600 fl. Pension verdient.

Lenz: Dieser Mann war auf bedeutenden Comptoirs in Amsterdam. Ueberhaupt ist er ein sehr gebildeter Kaufmann, zu dem die Regierung selbst Zutrauen gehabt hat, indem sie ihn nach England schickte.

Der Antrag auf Tagesordnung wird angenommen.

2) Ueber die Petition des ehemaligen Amischirurgen Feldmann, dermalen in Nußloch, verschiedene Desiderien betreffend.

Der Berichterstatter bemerkt hier mündlich:

Nach Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 13. August 1842 Nr. 8571 an den Vorstand der Petitionscommission können die Acten dieser gegenwärtig im Recursweg liegenden und noch nicht definitiv verbeschiedenen Sache zur Zeit nicht ausgefolgt werden.

Daher Antrag auf

Tagesordnung.

Die Kammer erhebt den Antrag der Commission auf Tagesordnung zum Beschluß.

Richter berichtet:

1) Ueber die Vorstellung des Schneidermeisters Friedrich Gülch von Weinheim, die Verfertigung der Hosen für das Militär betreffend.

Beilage Nr. 10.

Nach dem Antrage der Commission beschließt die Kammer die Tagesordnung.

2) Zur Bitte des Joseph Ronecker von Oppenau, die Benützung der Lierbach zur Betreibung einer Sägmühle betreffend

Beilage Nr. 11.

Die Kammer nimmt den Antrag der Commission auf Tagesordnung an.

Hecker berichtet:

1) Ueber die Petition des Schreibfederfabrikanten Bayer in Buchen, die Ungleichheit des Sportelansatzes bei Hausirbewilligungen betreffend.

Beilage Nr. 12.

Antrag der Commission und Beschluß der Kammer: Tagesordnung.

2) Ueber das Gesuch des Georg Fritz und Adam Angelloch von Unterschefflenz, Rückvergütung von Untersuchungskosten betreffend.

Beilage Nr. 13.

Antrag und Beschluß: Tagesordnung.

3) Ueber die Bitte der Papierfabrikanten Wagner und Comp. zu Dallau und der Jakob Dentkens Wittwe und Philipp Becker von Mosbach um Schutz ihrer Fabriken gegen die Ausfuhr von Lumpen.

Beilage Nr. 14.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung.

Junghanns: Wenn die Nachbarstaaten Württemberg, Bayern nnd Hessen, so wie die Petenten bemerken, gegen den Geist des Zollvereins ihren Lumpensammlern nicht gestatten, die Lumpen an ausländische Papierfabriken zu verkaufen, dann sind die Papierfabrikanten des Großherzogthums beschwert, denn ihnen ist der Ankauf im Auslande nicht erlaubt, während die Ausländer im Inlande den Ankauf der Lumpen bewirken können. Die Petitionssteller wollen auch weiter nichts, als daß entweder in Baden eine gleiche Beschränkung eingeführt werde, wie

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in den benachbarten Staaten, oder daß die Beschränkung in den benachbarten Staaten aufgehoben werde, und aus diesem Grunde glaube ich, daß die Petition allerdings dem Staatsministerium zu überweisen seyn möchte, damit dasselbe, in so fern wirklich die Nachbarstaaten eine solche Beschränkung eingeführt haben, auf dem Wege der Communikation sich dahin verwende, daß jene Beschränkung aufgehoben wird.

Hecker: Die Commission hat keine Gelegenheit gehabt, sich über solche Verordnungen zu verläßigen, allein ich kann mir nicht denken, daß man von Seite der übrigen Vereinsstaaten eine solche Maßregel getroffen hat, welche den Bestimmungen des Zollvereins widerspricht. Darum hat man auch nicht für nothwendig gehalten, die Petition empfehlend an das Staatsministerium zu überweisen.

Bassermann: Ich habe Grund zu vermuthen, daß die Bemerkung des Abg. Junghanns hinsichtlich der Nachbarländer richtig ist, denn ich weiß wenigstens von Württemberg und Bayern bestimmt, daß sie rücksichtlich solcher Gegenstände verschiedene Bestimmungen haben als Baden. Z. B. in Baden dürfen die Handlungsreisenden Jeden besuchen nach Mustern, Kaufleute sowohl wie Privaten — natürlich nicht als Hausirer — aber in Württemberg dürfen nur die württembergischen Kaufleute die württembergischen Privatleute besuchen. Diese Ungleichheit ist gewiß im Widerspruch mit dem Geiste des Zollvertrags, und ich ergreife diese Gelegenheit, die Regierung auf diese Ungleichheit aufmerksam zu machen, welche dem badischen Handel außerordentlich schädlich ist. Während die ausländischen Kaufleute die Freiheit haben, die Privatleute zu besuchen, haben die inländischen Kaufleute nicht dieselbe Freiheit.

Sander: Ich glaube auch, daß die Petitionäre, die doch gewiß mit den Verhältnissen der Papierfabrikation am meisten bekannt sind, sich verläßigt haben, daß eine solche Verordnung in den Nachbarstaaten besteht, wornach die Lumpensammler lediglich beschränkt sind auf das dortige Inland und ist dieses der Fall, so liegt klar am Tage, daß eben eine solche große Ungleichheit zwischen den Papierfabrikanten Württembergs und Bayerns und zwischen uns besteht, daß wir gewiß veranlaßt sind, entweder, wie der Abg. Junghanns richtig bemerkt, durch die Kommunikation mit jenen Staaten diese Ungleichheit aufzuheben, oder im Wege der Retorsion die gleiche Beschränkung einzuführen.

Ohnedieß ist auch gegenüber von Frankreich, in so weit ich unterrichtet bin, gesetzlich festgesetzt, daß gar keine Lumpen ausgeführt werden dürfen, während unsere Lumpen nach Frankreich hinüber gehen können. Es ist dies vielleicht auch ein Grund zur Unterstützung dieser Petition.

Nachdem noch die Abg. Mördes und Helbing den Antrag des Abg. Junghanns unterstützt und der Berichterstatter Hecker sich ebenfalls damit einverstanden erklärt hatte, wird derselbe von der Kammer angenommen.

Hecker berichtet

4) über die Petition sämmtlicher Ortsvorstände und Wahlmänner der Aemter Borberg und Krautheim, die Uebernahme der Beiträge zum Unterhalt natürlicher Kinder auf die Staatskasse und Aufhebung des L.R.S. 340 betreffend.

Beilage Nr. 15.

Der Antrag der Commission auf Tagesordnung wird von der Kammer angenommen.

Bannwarth berichtet

1) über drei Petitionen der Gemeinden Ober- und Unterlenzkirch, Raithenbuch, Fischbach und Saig, Amtsbezirks Neustadt, dann über eine Petition vieler Bürger aus dem vierten Aemterwahlbezirk (Blumberg, Stühlingen, Bonndorf Löffingen, Neustadt), das Bahnen der Landstraßen zur Winterszeit, insbesondere eine angemessene Entschädigung hiefür aus der Staatskasse betreffend.

Beilage Nr. 16.

Die Commission stellt den Antrag:

„Es mögen die drei Petitionen dem Großh. Staatsministerium und zwar in Beziehung auf das Straßenbahnen empfehlend, zu dem Ende überwiesen werden, um den Petenten, so wie auch allen übrigen Gemeinden, die sich mit jenen in gleichen Verhältnissen befinden, eine theilweise Entschädigung für das Bahnen

der Landstraßen aus der Staatskasse zufließen zu lassen, von der weiter angefügten Bitte aber, wegen Verbesserung der Straße vom Titisee bis zum Holzschlag, möge das Großh. Staatsministerium Kenntniß nehmen."

Welcker: Ich unterstütze den Antrag der Petitionscommission und somit die gewiß höchst billigen und wohl begründeten Wünsche der Petenten. Ich will nicht wiederholen, was theilweise in allgemeinen Zügen der Bericht sehr gut hervorgehoben hat, die ganz ungeheuere Last, die Kosten, die sie den Familienvätern verursacht und die Anstrengungen, die ganz und gar in keinem Verhältnisse stehen. Es ist dieß namentlich durch den seligen Aschbach auf einem früheren Landtage ausgeführt worden und hat, so viel ich weiß, damals die einstimmige Unterstützung der Kammer erhalten. Es ist gewiß um so billiger, diese Wünsche der Petenten zu berücksichtigen, da doch in der That nicht zu läugnen ist, daß durch einen Zufall von jenen großen Verwendungen, welche zum Besten des Landes aus dem allgemeinen Staatsbeutel gemacht werden, gerade den Bewohnern jener Gegenden des Schwarzwaldes verhältnißmäßig sehr wenig zu gut kommt, und da muß es doppelt drückend seyn, wenn sie eine Last, die anderwärts gar nicht besteht, bloß im Interesse der Allgemeinheit übernehmen müssen.

Ich unterstütze den Antrag der Commission und will im Interesse der Zeit in die Sache nicht tiefer eingehen.

Sander: Es ist die Bitte der Petenten gewiß eines der gerechtesten und billigsten Verlangen, die man stellen kann, und ich bin von der Gerechtigkeit dieser Bitte so lebendig durchdrungen, daß ich keinen Anstand nehme, zu erklären, ich würde gerne bei der Gelegenheit der Berathung über die Summen, die wir gespart haben, der Regierung einen Theil derselben überlassen, um dieses gerechte Verlangen zu befriedigen. Ich glaube, man sollte damit anfangen, daß man hier in diesem Saale erklärt, man genehmige, daß man für diesen und diesen guten Zweck eine gewisse Summe verwende.

Geheimer Referendär Eichrodt: Die Bitten der Petenten sind seiner Zeit in dem Gesetzentwurfe, der der Kammer in Beziehung auf das Straßenwesen vorgelegt worden ist, berücksichtigt worden. Derselbe ist bisher nicht zur Berathung gekommen, ich hoffe aber, daß er der nächsten Ständeversammlung wieder vorgelegt werden wird.

Welte: Ich glaube, daß man die Petenten nicht erst vertrösten sollte auf die Berathung des Straßengesetzes, sondern daß man ihre Beschwerde sofort berücksichtigen soll; sie ist zu begründet, als daß die Petenten noch warten sollten, bis das neue Straßengesetz berathen ist.

Der Antrag der Commission wird von der Kammer angenommen.

2) Zur Petition der Gemeinden Ober-, Mittel- und Unterschefflenz um Vollzug der Gesetzesbestimmungen vom 10. Juni 1831. Trennung der Rechts- von der Landespflege betreffend.

Beilage Nr. 17.

Nach dem Antrage der Commission wurde von der Kammer zur Tagesordnung übergegangen.

3) Zu den zwei Petitionen
a. von 17 Gemeinden des Amtes Wertheim,
b. von sämmtlichen Gemeinden der Amtsbezirke Borberg und Krautheim,
die Erwirkung eines Gesetzes rücksichtlich der Aufhebung des Schafübertriebsrechts betreffend.

Beilage Nr. 18.

Die Commission stellt den Antrag:
„es mögen diese Petitionen unter ausdrücklicher Beziehung auf die beiden Adressen vom 27. August 1835 und vom 5. Juni 1837 dem Großh. Staatsministerium empfehlend überwiesen werden."

Rettig: Ich muß aus formellen Gründen den Antrag auf Tagesordnung stellen. Der Gegenstand dieser Petitionen ist offenbar der Gegenstand einer Motion, und die Bitte um eine Gesetzesvorlage kann anders nicht geschehen, als auf dem Wege der Motion. Ueberdieß sind in diesem Saale mehrere Abgeordnete, die jene Verhältnisse genau kennen und es wird irgend einer von den Abgeordneten, allenfalls der Abg. Schaaff, sich der Schafe annehmen.

Schaaff: Allerdings! Diesen Geschäftsgang haben wir bisher nicht eingehalten; wenn auch die Regierung darauf bestand, daß eine Petition um eine Gesetzesvorlage

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

im Wege der Motion behandelt werden solle, so hat sie doch immer zugegeben, daß die früher in einer Adresse übergebene Bitte um ein Gesetz durch eine Mittheilung an das hohe Staatsministerium in Erinnerung gebracht wurde, und um mehr handelt es sich jetzt nicht. Es wäre wahrhaft ein Spiel getrieben, mit der Zeit der Stände, wenn Gegenstände, die auf frühern Landtagen des Breitern im Wege der Motion behandelt worden, und worüber Adressen zum Throne gelangt sind, jedesmal wieder denselben langen Weg durchlaufen müßten, um bei der Regierung in Erinnerung gebracht werden zu können.

v. Itzstein: Es ist namentlich dieser Gegenstand sehr wichtig für den Bezirk des Abg. Rettig, von wo früher Petitionen um Aufhebung dieser drückenden Last kamen.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Bannwarth berichtet:

4) über die Bitte der Gemeinden Buchheim, Neuershausen, Hugstetten und Hochdorf aus dem Landamt Freiburg, die Aufhebung bis jetzt bestandener Lasten und Revision einiger Vorschriften des Bürgerrechtsgesetzes betreffend.

Beilage Nr. 19.

Die Anträge der Commission, welche auf Tagesordnung gehen, werden sämmtlich angenommen, und damit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Der Präsident:

Bekk.

Der Secretär:

Bleidorn.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung, vom 3. September 1842.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat bei Berathung des Gesetzentwurfs, das Anlehen für die Kosten des Eisenbahnbaues betreffend, in Erwägung, daß

a) durch die Emission von Kassenanweisungen, welche gleich baarem Gelde circuliren, die Größe des Anlehens zur Deckung des Bedarfs für den Eisenbahnbau wesentlich geringer gestellt werden kann;

b) durch die Unverzinslichkeit solcher Kassenanweisungen eine bedeutende jährliche Ersparniß erzielt wird, und

c) zugleich dadurch ein für den Handel und Verkehr bequemes Circulationsmittel geschaffen wird;

ferner in Erwägung:

d) die Summe von zwei Millionen Gulden im Verhältnisse zu den jährlichen Staatseinnahmen und zu dem Betrage des baaren Geldes im Lande in sehr mäßigem Verhältnisse steht, sowie

e) die entgegenstehenden Besorgnisse durch gesetzliche Vorkehrungen beseitigt werden können,

in ihrer 53. öffentlichen Sitzung vom Heutigen beschlossen:

Euere Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, dem nächsten Landtage zu Unterstützung des Eisenbahnunternehmens ein Gesetz über die Emittirung von unverzinslichen Kassenanweisungen im Betrage von zwei Millionen Gulden vorlegen zu lassen, welche zu allen Zahlungen an die Staatskassen gleich baarem Gelde verwendet, bei den Hauptstaatskassen jederzeit in baares Geld umgewechselt werden können, und durch einen gesetzlichen Tilgungsfonds nach und nach wieder eingezogen werden.

Wir überreichen Euerer Königlichen Hoheit diese unterthänigste Bitte in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 3. September 1842.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Bekk.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bleidorn.

Bissing.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beil. Nr. 2. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission zur Petition mehrerer Privatwaldbesitzer aus dem Bezirksamte Neustadt, die Vermessung ihrer Waldungen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Der §. 31 des Forstgesetzes schreibt vor, daß die Waldungen der Gemeinden u. s. w. vermessen, mit Grenzmarken versehen, beschrieben und ihr Ertrag abgeschätzt werden soll.

Der §. 88 bindet auch die Privatwaldbesitzer an diese Vorschrift, jedoch nur hinsichtlich der Umsteinung, Vermessung und Grenzbeschreibung.

Die Petenten finden sich durch diese Vorschrift, wegen der bedeutenden Kosten, beschwert; sie finden sie auch unnöthig, weil ihre Waldungen seit unvordenklichen Zeiten unbestrittene Grenzen hätten, und jeder Eigenthümer der wachsamste Hüter seines Eigenthums seie.

Sie bitten sofort um Abänderung des besagten Paragraphen.

Der §. 71 des Forstgesetzes gestattet den Verwaltungsbehörden, von den forstpolizeilichen Vorschriften, somit auch von der des §. 31 zu dispensiren, wenn eine Ausnahme von der allgemeinen Regel im Interesse des Waldeigenthümers dringend geboten wird. Diese Dispensation können und werden die Petenten erhalten; wenn sie solche nachsuchen, und ihr Gesuch als begründet erscheint. Dieß haben sie aber noch nicht gethan. Ihre Commission kann deßwegen wegen Mangel an Enthörung nur die Tagesordnung vorschlagen.

Beil. Nr. 3. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission zu den Petitionen der Gemeinde Oppenau und mehrerer Gemeinden aus den Aemtern Wolfach, Haßlach, Hornberg und Oberkirch um Abänderung des §. 17 des Forstgesetzes.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Der §. 17 des Forstgesetzes erklärt das Verfahren einer Plänter- oder Femelwirthschaft für unstatthaft.

Die Petenten führen nun aus, und suchen durch Anführung mehrerer Umstände zu begründen, daß diese gesetzliche Bestimmung auf steile Gebirgswaldungen, wie die ihrigen, nicht passe, daß die Schlagwirthschaft ihnen bereits großen Schaden verursacht habe, und daß, wenn diese noch fünfzehn bis zwanzig Jahre fortdauere, sie kein Holz und keine Waldung mehr hätten. Selbst die Bezirksforstei habe dieß eingesehen, und sie zu einer Eingabe um Aufhebung dieses Paragraphen aufgefordert.

In der Petition der Gemeinde Oppenau wird um Aufhebung dieser gesetzlichen Bestimmung gebeten, in der andern aber der Antrag gestellt, bei hohem Staatsministerium zu bewirken, daß nach vorheriger Einsicht ihrer Waldungen besagter Paragraph dahin abgeändert werde, daß in steilen Gebirgswaldungen die früher bestandene Femelwirthschaft wieder eingeführt werden dürfe.

Ihre Commission, meine Herren, vermag nicht zu beurtheilen, ob das gestellte Gesuch und die deßfalls angeführten Verhältnisse gegründet sind; sie glaubte auch auf die letztern nicht eingehen zu müssen; denn wenn die Angaben der Petenten auch völlig begründet sind, so bedarf es weder einer Aufhebung, noch einer Abänderung des §. 17; da der §. 71 die Mittel an die Hand gibt, dem geschilderten Mißstande abzuhelfen. Dieser Paragraph gestattet nämlich den Verwaltungsbehörden, nach Vernehmung der Forstbehörden, von den forstpolizeilichen Vorschriften, somit auch von der des §. 17 in den Fällen zu dispensiren, in welchen nach besondern Umständen eine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausnahme von der allgemeinen Regel im Interesse der Waldkultur oder des Waldeigenthümers dringend geboten wird.

Diese Dispensation werden die Petenten gewiß erhalten, wenn sie darum bitten, und die angegebenen Verhältnisse richtig sind. Sie haben es bis jetzt nicht gethan, wenigstens haben sie nicht behauptet, daß es geschehen. Es wird daher ein Veranlaß zu einer Verwendung durch die Kammer nicht vorhanden, es wird vielmehr wegen Mangel an Enthörung die Tagesordnung zu beschließen seyn, worauf Ihre Commission den Antrag stellt.

Nachdem dieser Bericht in der Commission bereits erstattet war, wurden als Nachtrag in der 37. öffentlichen Sitzung übergeben:

a) das Concept einer Vorstellung des Gemeinderaths zu Gengenbach an die Großh. Regierung des Mittelrheinkreises vom 5ten Mai 1837, sodann

b) die Abschrift einer Mittheilung Groß. Forstpolizeidirection an bemerkte Kriesregierung vom 9. Juni 1837.

In der ersten werden die Nachtheile der Schlag- und die Vortheile der Femelwirthschaft auseinandergesetzt, und besonders angeführt, daß bei der Schlagwirthschaft tausend hochstämmige schöne Bäume gehauen werden, die in zwölf bis fünfzehn Jahren das Zwanzigfache gelten würden, während auf der andern Seite ganz altes Holz nicht gefällt werden dürfe, welches, bis es in den Schlag kömmt, ganz verfaule. Es wird bemerkt, daß auf diese Weise die Gemeinde verhindert seie, mehrere hundert Eichen im Werthe von wenigstens 30,000 fl. zu fällen.

In der Mittheilung Großh. Forstpolizeidirection an Großh. Kreisregierung wird dagegen zu zeigen gesucht, daß die Schlagwirthschaft die vorzüglichere seie, und bemerkt, daß die Bezirksforstei, das Forstamt und der von der Forstpolizeidirection abgeordnete Visitationscommissär diese Wirthschaftsführung den Orts- und Sachverhältnissen entsprechend gefunden haben, und daß bei dem Gesuche nicht allein Vorurtheil, sondern auch ein ziemlich unverhüllter Eigennutz der Gegenwart im Spiele seie, daß die allgemeine Einführung der Fehmelwirthschaft nur im Wege des Gesetzes stattfinden könne, und für den einzelnen Fall keine hinreichende Dispensationsgründe vorgetragen worden seien.

Diese Mittheilung wurde der Gemeinde Gengenbach zur Nachricht mitgetheilt, und diese scheint sich hierauf beruhigt zu haben, wenigstens wird nicht angegeben, daß ein weiterer Schritt geschehen seie.

Unter diesen Verhältnissen und nach dem Gutachten der Forstpolizeidirection wird es besonders nothwendig werden, daß die Petenten ihr Gesuch um Dispensation von der Vorschrift des §. 17 des Forstgesetzes bei den einschlägigen Verwaltungsstellen ordnungsmäßig begründen. Ihre Commission kann aber auch jetzt nur den Antrag auf Tagesordnung wiederholen; da nach Ansicht des §. 71 eine Abänderung des §. 17 als unnöthig erscheint, wegen Dispensation, von dessen Vorschrift aber noch nicht einmal eine abschlägige Verbescheidung erfolgte, somit die Enthörung nicht nachgewiesen ist.

Beil. Nr. 4. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission zur Petition der Wittwe Anna Kaiser von Bettmaringen, Erblehenlasten-Ablösung betreffend.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Die Bittstellerin beschwert sich, daß ihrem Gesuche um Allodifikation ihres Erblehens nicht willfahrt worden; nach ihrer Eingabe hat sie sich aber deßfalls nur an die Großherzogliche Domänenverwaltung und an die Großherzogliche Hofdomänenkammer gewendet. Es liegt daher keine Enthörung vor, und Ihre Commission muß deßwegen die Tagesordnung vorschlagen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beil. Nr. 5. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission zur Petition mehrerer Bürger aus den Aemtern Blumenberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen und Neustadt, die Räumung des Waldes betreffend.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Die Petenten führen in ihrer Petition aus, daß die Bestimmung des Forstgesetzes, wornach die Räumung des Waldes bis den 1. Mai geschehen müsse, in ihrer Gegend unausführbar sei, indem im Herbste, wo die Holzanweisung erfolge, nicht viel mehr gethan werden könne, und im Frühjahr, besonders beim späten Eintritt des Frühlings, die Holzabfuhr neben den unverschieblichen Feldarbeiten rein unmöglich sei. Die Forstbehörden hätten deßwegen auch den gesetzlichen Räumungstermin auf den ersten Juni verlängert. Damit seie ihnen aber nicht ganz gedient, besonders wenn schlechte Witterung eintritt und dieß die Holzabfuhr erschwere. Zudem seie die Aufbewahrung des Holzes im Orte im Sommer höchst gefährlich und nicht jede Gemeinde besitze einen abgelegenen geeigneten Holzplatz.

Hierauf stellen sie die Bitte, bei der Forstbehörde zu bewirken, daß ihnen gestattet werde, das Holz, was vor dem Winter gefällt werde, auf einen bestimmten Platz bringen und das im Winter nicht abgeführte Holz bis 1. September im Walde belassen zu dürfen.

Ihre Commission, meine Herren, vermag nicht zu beurtheilen, ob und in wie ferne das Gesuch begründet ist; sie könnte deßwegen solches schon aus diesem Grunde nicht empfehlen. Sie kann dies auch aus dem weitern Grunde nicht, weil der §. 71 des Forstgesetzes den Weg an die Hand giebt, den die Petenten einzuschlagen haben. Dieser Paragraph gestattet den Verwaltungsbehörden, nach Vernehmung der Forstbehörden von forstpolizeilichen Vorschriften in den Fällen zu dispensiren, in welchen eine Ausnahme von der allgemeinen Regel im Interresse der Waldkultur oder des Waldeigenthümers dringend geboten wird.

Daß die Petenten eine solche Dispensation in der Weise, wie sie sie jetzt verlangen, nachgesucht, haben sie nicht einmal behauptet Ihre Commission kann deßwegen wegen mangelnder Enthörung nur die Tagesordnung beantragen.

Beil. Nr. 6. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission zur Petition mehrerer Gemeinden des Amts Neustadt, die Beiziehung der Ausmärker zu den Gemeindsumlagen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Die Petenten stellen die Bitte, in den Orten des Schwarzwaldes, in denen kein Bürgernutzen besteht, die Ausmärker gleich den Ortsbürgern zu Gemeindsumlagen beiziehen zu dürfen und zwar ohne Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Zur Begründung ihres Gesuchs führen sie an, daß da und dort ganze Hofgüter an Fremde veräußert würden, so daß der Fall eintreten könne, daß die Zahl der zahlungsfähigen Bürger so reduzirt werde, daß dieselben außer Stand wären, die Gemeindelasten zu bestreiten, von welchen die Ausmärker befreit seien. Dies gelte besonders von den Vizinalstraßen und dem Bahnen im Winter.

Meine Herren! Die Petenten sind im Irrthum, wenn sie glauben, daß die Ausmärker von den Gemeindsumlagen ganz frei seien. Besitzen dieselben eine eingerichtete Wirthschaft oder ein Erb- und Schupflehen, oder lassen sie solche durch einen Pächter betreiben, oder treiben sie sonst ein bürgerliches Gewerbe, so werden sie nach §. 7 des Gesetzes vom 28. August 1835 den Bürgern gleich behandelt. Auch sonst müssen sie nach dem Steuerkapital zu den Gemeindslasten beitragen, und die Gemeindsbürger müssen nur ⅓ der Gemeindeausgaben in dem Falle und in so weit zum Voraus übernehmen, als dieß Drittheil durch die Gemeindeeinkünfte nicht gedeckt ist.

Von dieser gesetzlichen Bestimmung abzugehen, oder dieselbe aufzuheben, dazu liegt kein Grund vor, und Ihre Commission kann deßwegen nur die Tagesordnung beantragen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beil. Nr. 7. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission der ehemals Speierschen Gemeinden Malsch, Malschenberg, Mühlhausen und Rothenberg um Wiedereinsetzung in das Recht zum Bezug des Brandholzes aus dem Staatswald Lußhardt um den Gnadenpreis.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Die Petenten tragen vor, daß die Speierschen Gemeinden früher das Recht gehabt hatten, ihr nöthiges Brandholz aus der Hand um einen gemilderten Gnadenpreis zu beziehen und zwar jeder Bürger drei Klafter Holz oder 2 Klafter Holz und 100 Wellen. Sie behaupten, daß dies Recht sich darauf gegründet habe, weil sie zu mehreren jetzt abgelösten Frohnden verpflichtet gewesen.

Nach ihrer Angabe fand dieser Bezug bis zum Jahre 1832 statt, wo den Gemeinden theils auf schmeichelhafte Weise, theils mittelst Strafandrohung ein Revers abgedrungen worden, daß sie kein Recht zu diesem Holzbezug hätten, und worauf auch letzterer selbst eingestellt worden.

Sie geben an, daß sie einen solchen Revers nie ausgestellt, und damit ihr Recht durch Verjährung nicht verloren gehe, so bitten sie, die auf diesen Gegenstand bezüglichen Speierschen Akten sich vorlegen zu lassen, und sie in den Holzbezug wieder einzuweisen.

Meine Herren! Auf der einen Seite ist Enthörung nicht nachgewiesen und auch nicht behauptet; auf der andern scheint auch dieser Bezug nur eine Begünstigung gewesen zu seyn, wie der Ausdruck „Gnadenpreis" bezeichnet. Eine solche Begünstigung kann aber zum Nachtheil der Staatskasse nicht eingeräumt werden. Läge aber auch ein Recht hierzu vor, so dürfte die Sache mehr zur Verfolgung im Rechtsweg und nicht hierher sich eignen.

Ihre Commission kann Ihnen deßwegen nur die Tagesordnung vorschlagen.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung, vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionskommission zur Petition der Rothgerberzunft in Pforzheim um Abhülfe des bisherigen Mangels an Gerberrinde.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Auf den Landtagen von 1837 und 1839 kamen mehrere Petitionen ein, in welchen gebeten wurde, zu bewirken, daß keine Eichen in Staats- und Gemeindswaldungen außer der Schälzeit gefällt, so wie daß mehr Eichenbuschholz angepflanzt werde. Dies Gesuch wurde durch die Angabe begründet, daß es außerdem den Gerbern unmöglich werde, die erforderlichen Rinden aufzubringen. Es wurde auf das Beispiel von Würtemberg verwiesen, wo eine derartige Anordnung längst bestehe, und sich sehr vortheilhaft bewähre. Es wurde jedesmal beschlossen, die Petitionen dem hohen Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Die gegenwärtige Petition enthält nichts Neues und ist lediglich eine Wiederholung der frühern. Ihre Commission kann deßwegen auch nur den frühern Antrag auf Ueberweisung an das hohe Staatsministerium zur Kenntnißnahme und thunlicher Berücksichtigung wiederholen.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung, vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionskommission über die Bitte des bei der Saline Ludwigshalle als Controleur angestellt gewesenen Revisionsgehülfen Kreglinger, Wieder-Activirung im Staatsdienste betreffend.

Erstattet vom Abg. Posselt.

Petent trägt vor, er sei durch einen im November 1840 zu Wimpfen erlittenen Schenkelbruch für den Dienst, den er dort bekleidet habe, unfähig und hierauf pensionirt geworden, ob er gleich sich eifrig bemüht habe, dieses zu verhindern und eine andere ihm zu besorgen mögliche Dienstanstellung zu erhalten. Seine Bitten, die er an die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

höchsten Stellen gebracht, seien fruchtlos gewesen, weßhalb er nun die Verwendung der Kammer dafür in Anspruch nehme.

Die zur Einsicht uns mitgetheilten Acten weisen aus, daß Petent früher Kaufmann war, und im Jahre 1825 ohne erstandene vorherige Prüfung als Revisionsgehülfe bei der damaligen General-Salinen-Commission angestellt wurde. Im Jahre 1834 wurde er als Controleur bei der Saline Ludwigshalle in Wimpfen aufgestellt, ein Amt, das ihn so wenig Arbeit kostete, daß er im Sommer nur einige Male wöchentlich, im Winter gar nicht, und durchschnittlich kaum eine Stunde des Tages in Anspruch genommen wurde. Als er das Bein gebrochen hatte, konnte er, der abschüssigen Lage Wimpfens wegen den bisherigen Dienst nicht forthin versehen, und wurde hierauf wegen seines vorgerückten Alters, er ist 63 Jahre alt, und wegen Mangels aller Vorbildung, die ihn zu einem anderen Dienste qualificiren könnte, in Ruhestand versetzt. Zudem erscheint er in den Akten nicht gut prädicirt. Er hatte eine Besoldung von 800 fl. und bezieht nunmehr nach 15 Dienstjahren die gesetzliche Pension von 600 fl.

Ihre Commission, meine Herren, kann aus dem Vorgetragenen keinen Grund finden, um das Gesuch des Petenten zu unterstützen, und schlägt Ihnen deßhalb die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung, vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionskommission — die Vorstellung des Schneidermeisters Friedrich Gülch von Weinheim, das Fertigen der Hosen für das Großh. Badische Militär betreffend.

Erstattet vom Abg. Richter.

Der Petent führt in dieser Vorstellung an, wie er durch langjähriges Bemühen und Nachdenken dahin gekommen sei, nachzuweisen, daß aus einer Quantität Tuch, woraus bisher für das Großh. Bad. Militär nur 10 Paar Hosen verfertigt worden wären, 11 Paar verfertigt werden könnten, es träte also eine Ersparniß von 10 pCt. ein.

Petent erbietet sich, die hierüber gefertigte Zeichnung vorzulegen und vor einer Commission Nachweisung und Probe zu liefern.

Petent bittet deßfalls, die hohe Kammer möge bei hoher Staatsregierung erwirken, daß die von ihm erfundene Ersparniß beim Fertigen der Militärhosen eingeführt werde.

Ihre Commission, meine Herren, erkennt in der Vorstellung des Schneidermeisters Fr. Gülch ein sehr ehrenhaftes, patriotisches Bestreben, muß aber dem Petenten überlassen, seine Vorstellung der geeigneten Stelle selbst zu übermachen.

Beil. Nr. 11. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission — die Bitte des Joseph Ronecker von Oppenau, die Benutzung der Lierbach zur Betreibung seiner Sägmühle betreffend.

Erstattet von dem Abg. Richter.

In der übergebenen Petition führt Petent an, daß er in früherer Zeit einen zum Nordwasserhofbauerngut gehörigen wilden Berg gekauft habe, sammt allen darauf ruhenden Rechten und Gerechtigkeiten; dabei sei noch weiter bedungen worden, daß der Käufer mit dem Verkäufer das gemeinschaftliche Recht aus dem zwischen beiden Gütern durchfließenden Lierbach ihre Matten zu bewässern haben sollen. Diese letztere Bemerkung in den Kauf einzuführen, sei rein überflüssig gewesen, da dieß Recht ihm schon in den allgemeinen Ausdrücken: Rechten und Gerechtigkeiten — verkauft worden wäre, auch ihm, Käufer, das Recht, das Wasser des Lierbaches zu benutzen, an sich schon zustehe. Keinenfalls aber sei bedungen worden, daß dem Käufer das Wasser nur zum Wässern auf seiner Matte zustehen solle.

Es habe sich daher der Petent im Jahr 1833 um die Concession zur Errichtung einer Sägmühle beworben, welche

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ihm auch auf seinem Gute zu erbauen ertheilt worden und welche er mit dem Wasser aus der Lierbach betrieben habe.

Da der Verkäufer im Administrativwege hiergegen nichts ausgerichtet habe, so sei er mit einer Civilklage aufgetreten, in welcher er das Begehren stellte, daß Petent nicht für berechtigt erklärt werde, das durch die ihm bewilligte Wasserleitung zufließende Wasser zum Betriebe einer Sägmühle zu benutzen.

Das Amt habe hiernach erkannt, das Hofgericht habe den Kläger abgewiesen, und das Großh. Oberhofgericht habe das amtliche Urtheil wieder hergestellt.

Später habe er, Petent, auf den Grund einer irrigen Angabe in dem früheren Prozesse eine Wiederherstellungsklage erhoben, allein auch damit sei er rechtskräftig abgewiesen worden.

Die hohe Kammer möge ihm, Petenten, sein ihm entzogenes wohlerworbenes Recht wieder verschaffen, er wolle das Wasser aus dem floßbaren Lierbache nicht aus dem Grund, weil es ihm früher vertragsmäßig zugesagt worden wäre, sondern weil ihm dieses Recht auf dieses Wasser Kraft Gesetzes zustehe, indem der Lierbach, welcher an seinem Gute vorbeifließt, Staatseigenthum sei und deßhalb und weil ihm die betreffenden Administrativstellen die Sägmühlenconcession ertheilt hätten, stehe ihm die Benutzung dieses Wassers zur Betreibung seiner Sägmühle zu.

Die Petition schließt mit folgender Bitte:

„Durch geeigneten Antrag bei dem höchsten Staatsministerium zu bezwecken, daß — wenn es noch für nöthig erachtet werden sollte, eine landesherrliche Commission zur gehörigen Untersuchung ernannt und die höchste Verfügung erlassen werde, daß ihm das Recht, seine Sägmühle durch das erforderliche Wasser aus der Lierbach betreiben zu dürfen, Kraft Gesetzes zustehe, in Folge der von der competenten Behörde erhaltenen Bewilligung zum Betrieb seiner Sägemühle den nöthigen Gebrauch zu machen."

Ihre Commission, meine Herren, ist der Ansicht, daß man zur Tagesordnung übergehe; denn, abgesehen von dem angeführten Rechtsstreite, liegt für den Petenten kein Grund vor, sich an die hohe Kammer zu wenden; er will, daß ihm die Benutzung der Lierbach zum Betriebe seiner Sägmühle gestattet werde, er selbst führt an, daß ihm die deßfallsige Concession selbst von den höchsten Administrativstellen ertheilt worden sei, er selbst führt nicht an, daß nach Beendigung der vom Gegner anhängig gemachten Prozesse er sich deßfalls an die betreffende Administrativstelle und an das Großherzogliche Staatsministerium gewendet habe. Somit liegt kein Grund vor, einen andern, als den oben bemerkten Beschluß — Tagesordnung — zu fassen.

Beil. Nr. 12. zum Protokoll der 53. öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitionscommission, die Beschwerde des Schreibfedernfabrikanten Jos. Bayer in Buchen, Ungleichheit des Sportelansatzes für Hausirbewilligung betreffend.

Erstattet von dem Abg. Hecker.

Der Petent beklagt sich, daß bei der jeweils ertheilten Erlaubniß, sein Fabrikat hausiren zu tragen, so verschiedene Sportelansätze vorkämen. So habe er in Mannheim für die Hausirerlaubniß 9 kr., in Carlsruhe 54 kr. zahlen müssen, während doch die Sportelordnung vom Jahre 1807, Seite 61 nur 9 kr. für Hausirbewilligungen ansetze.

Da der Petent nicht nachgewiesen hat, sich wegen des ihm ungebührlich scheinenden Sportelansatzes beschwert zu haben, mithin eine Enthörung nicht nachgewiesen ist, beantragen wir, zur Tagesordnung überzugehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 13 zum Protokoll der 53sten öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

das Gesuch des Georg Fritz und G. Angelloch von Unterschefflenz, Rückvergütung von Untersuchungskosten betreffend.

Erstattet von dem Abg. Hecker.

Petenten tragen vor, daß die drei Gemeinden Schefflenz, Katzenthal und Waldmühlbach von alten Zeiten das Privilegium der Freijagd auf dem Waidach hergebracht, und dieselbe geübt hatten, bis der Amtsvorstand von Mosbach, Oberamtmann Fauth, den freien Waidgang untersagt, und die Aufstellung von Wildschützen veranlaßt habe, was dem Privilegium zuwider laufe.

Die Petenten, sich an ihr hergebrachtes Recht haltend, seyen nun, mit Gewehren auf der Jagd betroffen, wegen Wilderei in Untersuchung genommen, von dem Hofgerichte des Unterrheinkreises zu einviertel- und dreivierteljähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, jedoch seye im Wege des Recurses von dem obersten Gerichtshofe erkannt worden, daß die Sache zur peinlichen Competenz nicht gehöre, sondern polizeilich abzuurtheilen seye, jedoch die bisherigen Kosten den Recurrenten zur Last fallen sollen. Demgemäß habe man im Polizeiwege sie zu vier Wochen Arrest und Tragung der Kosten veurtheilt, die circa 350 fl. betragen sollen, und deren Rückvergütung sie mittelst Verwendung der hohen Kammer bei Großh. Staatsministerium zu erhalten wünschen.

Es eignet sich die Sache nun weder formell, noch materiell hierzu.

Formell nicht, weil eine Enthörung nicht nachgewiesen ist, materiell nicht, weil die Petenten selbst sagen, daß richterliche Erkenntnisse sie zur Tragung der Kosten verurtheilt haben.

Die Commission schlägt Ihnen daher die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 14 zum Protokoll der 53sten öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte mehrerer Papierfabrikanten des Odenwaldes (Wagner & Comp. von Dallau und der Jacob Dentken's Wittwe und Philipp Becker von Mosbach), Schutz ihrer Fabriken gegen die Ausfuhr von Lumpen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Hecker.

Die Petenten stellen vor, daß ihre Fabriken in einem zu diesem Geschäftsbetrieb günstig gelegenen Theile des Landes sich befänden, indem die Leinwand im Odenwald in großer Menge verfertigt werde, und den Hauptkleidungsstoff bilde. Demungeachtet kämen sie aber in die größte Noth mit dem Fabrikationsstoffe, indem die Lumpensammler das Produkt ihrer Thätigkeit nach Würtemberg und den andern Grenzländern ausführten, während nach Angabe der Petenten Würtemberg, Baiern und Hessen ohne Verletzung der Zollgesetze zum Schutze ihrer Industrie nur an gewisse Personen die Erlaubniß, Lumpen zu sammeln, geben, und daran die Bedingung knüpfen, daß der Lumpensammler nur an gewisse inländische Fabriken die Lumpen verkaufen dürfe.

Eine Abhülfe ihres Nothstandes halten Petenten nur dann möglich, wenn entweder unsere Regierung ähnliche Maßregeln, wie die obgenannten Staaten, ergreife, oder dem Lumpensammler verboten werde, an einem andern Orte, als dem seiner bürgerlichen Niederlassung, Lumpen zu sammeln, und bitten demgemäß, bei der hohen Staatsregierung auf Schutz ihrer Fabriken zu wirken.

Es ist nun gewiß Pflicht eines jeden Staates des Zollgebietes, seine heimische Industrie so viel als möglich zu begünstigen und zu schützen, so weit Dieses ohne Beeinträchtigung oder Verletzung der allgemeinen Zollgesetze geschehen kann. Nicht geschehen könnte aber ein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausfuhrverbot der Lumpen aus einem Vereinsland in's Andere, indem dadurch der oberste Grundsatz der Zollgesetzgebung beeinträchtigt würde, und Zollschranken im Vereinsgebiet sich erheben müßten. Einem Ausfuhrverbote steht aber die von den Petenten angeführte bairische, hessische und würtembergische Maßregel gleich, wenn dem Lumpensammler verboten ist, an andere, als inländische Fabriken zu verkaufen, und die angesetzte Strafe des Uebertretens dieses Verbotes ist dem Ausgangszoll gleich zu betrachten.

Man hat nun diesseits nicht Gelegenheit gehabt, sich über die Existenz solcher Verordnungen zu verlässigen, allein wir könnten noch aus einem andern Grunde eine Maßregel nicht billigen, wornach der Lumpensammler gezwungen würde, das Produkt seiner Thätigkeit nur an bestimmte Fabriken zu verkaufen, indem damit ein Monopol für diese geschaffen, die freie Verkehrs- und Industriethätigkeit jener Menschen beengt und den Fabriken die Möglichkeit, den Preis selbst zu machen, gegeben würde.

So oft es nun in der Möglichkeit der Unternehmer liegt, einem sie bedrohenden Uebelstande abzuhelfen, halten wir es nicht für nothwendig, daß auf andere Weise eingeschritten werde.

Eine solche Möglichkeit ist aber vorhanden: es dürfen die Petenten nämlich nur entweder mit einzelnen Lumpensammlern Verträge auf längere oder kürzere Zeit abschließen, wornach diese bei Vermeidung einer Conventionsstrafe sich verbindlich machen, an Niemanden anders, als die Contrahenten, die gesammelten Lumpen zu verkaufen, oder sie können eigene Lumpensammler anstellen und honoriren, welche für ihre Fabriken das Einsammeln besorgen, und gewiß wird die hohe Regierung zum Schutz inländischer Industrie solchem Unternehmen kein Hinderniß in den Weg legen.

Wir müssen daher Tagesordnung beantragen.

Beilage Nr. 15 zum Protokoll der 53sten öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Petition sämmtlicher Ortsvorstände und Wahlmänner der Aemter Vorberg und Krautheim, Uebernahme der Beiträge zum Unterhalt natürlicher Kinder auf die Staatskasse und Aufhebung des L.R.S. 340 betreffend.

Erstattet von dem Abg. Hecker.

Die Petenten klagen über die außerordentliche Zunahme unehlicher Kinder, und fürchten, daß die Zahl der unehelichen Geburten bald die ehelichen übersteigen werde. Durch die Vermehrung unehelicher Kinder würden nun nicht nur eine Menge Armer in die Gemeinden gebracht, sondern auch der Gemeindebeutel durch die zu leistenden Beiträge sehr in Anspruch genommen.

Sie schlagen nun zwei Wege vor, auf welchen diesem Uebel gesteuert werden könne:

a) Uebernahme der Beiträge zum Unterhalt der unehelichen Kinder auf die Staatskasse;

b) Aufhebung des L.R.S. 340.

Es ist nun zwar allerdings richtig, daß die Zahl der unehelichen Geburten bedeutend angewachsen ist, allein die Gründe hierzu liegen offenbar in dem voranschreitenden Pauperismus, in der Steigerung der Bedürfnisse, der dadurch erschwerten Eheeingehung, der laren Erziehung und der schlechten Handhabung der bestehenden Strafgesetze hinsichtlich der Unzuchtsfälle, und in dem Mangel an vollständiger Strafgesetzgebung hinsichtlich der Fleischesvergehen.

Die von den Petenten gemachten Vorschläge scheinen nun keineswegs geeignet, Abhülfe zu gewähren. Ueber die Sittlichkeit in einer Gemeinde sind die besten Wächter: die Gemeindebürger (die Familienväter) selbst, die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ortsvorsteher und die Geistlichkeit. Wenn aber der Staat die Verpflegungskosten solcher Unehelichen noch gar ganz übernehmen müßte, so würde Dieses eher eine Beförderung des Uebels herbeiführen, weil man unbedenklicher auf den Staats-, als den Gemeindebeutel sündigen würde, und die Verbindlichkeit der Gemeinden ist schon eine Aufforderung, noch aus pekuniärem Interesse darauf zu wachen, daß dieses Uebel nicht um sich greife; auch wäre es ungerecht, daß das gesammte Land beisteuern solle, um die unehelichen Kinder zu erhalten, es würde damit manchen Steuerpflichtigen, manche Gemeinden treffen, in welchen eine größere Moralität zu Hause ist, und die Sittlichen müßten steuern, um die Werke der weniger Sittlichen zu erhalten.

Auch die Abschaffung des L.R.S. 340 kann hier nicht abhelfen. Es braucht Ihnen, meine Herren, die Commission die Motive der Einführung jenes Artikels nicht zu wiederholen, sie sind zu gewichtig gewesen, als daß man diesen Satz des Gesetzbuches streichen könnte, nur Das will man bemerken, daß in Ländern, welche eine Vaterschaftsalimentations- und Deflorationsklage kennen, wie in Baiern, die Zahl der unehelichen Geburten noch weit größer ist, als bei uns, weil das Weib leichter sündigt, wo sie hoffen darf, keine Last aufgebürdet zu erhalten, sondern eine Geldsumme für den Unterhalt ihres Kindes zu erhalten. Auch würde die Aufhebung jenes Satzes zu einer Reihe von schwierigen, zweifelhaften, kostspieligen Prozessen führen, wie wir Dieß in andern Ländern, und namentlich in England sehen, in welchen reiner Klagunfug in dieser Beziehung getrieben wird.

Die Commission schlägt Ihnen daher die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 16 zum Protokoll der 53sten öffentlichen Sitzung vom 3. Septbr. 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zu

den drei Petitionen der Gemeinden Ober- und Unterlenzkirch, Raithenbuch, Fischbach und Saig, Amts Neustadt, dann vieler Bürger aus dem vierten Aemterwahlbezirke (Blumberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen, Neustadt) das Bahnen der Landstraßen zur Winterszeit, insbesondere eine angemessene Entschädigung hiefür aus der Staatskasse betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bannwarth.

Schon auf den drei vorhergegangenen Landtagen ist dieser Gegenstand von den nämlichen und von noch vielen andern Gemeinden in Anregung gebracht worden.

Im Jahr 1837 wurde zwar die Tagesordnung beschlossen, jedoch der Wunsch in das Protokoll niedergelegt: „es möge die hohe Regierung in außerordentlichen Fällen eine Entschädigung bewilligen.“

In den Jahren 1835 und 1839 aber hat die Kammer die Ueberweisung der betreffenden Petitionen an das Großherz. Staatsministerium zur besondern Würdigung und theilweisen Kostenvergütung an die Petenten, so wie an alle ihnen gleichstehenden Gemeinden beschlossen.

Diese Anträge haben bis jetzt keinen Erfolg gehabt, auch ist aus dem nun vorliegenden Straßenetat nicht zu ersehen, ob Vorsorge getroffen ist, daß wenigstens in der nächsten Zukunft derartige Kostenvergütungen geleistet werden können. Zwar sollte dieser Gegenstand bei dem, dem letzten Landtage vorgelegt gewesenen Straßengesetze zur Berathung kommen, aber die Auflösung der Kammern hat verhindert, daß das Gesetz in's Leben treten konnte, und eine Wiedervorlage desselben ist vor dem nächsten Landtage nicht zu gewärtigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inzwischen aber sollten die gerechten und billigen Ansprüche der Petenten nicht unerhört bleiben.

Das Bahnen der Landstraßen auf dem Schwarzwalde, die oft in einem Tage mehrmals, mit 3—5 Fuß tiefem Schnee überfüllt werden, ist für die angrenzenden Bewohner eine um so drückendere Last, da die betreffenden Gemeinden meistens große Gemarkungen besitzen, die über öde und hohe Berge hinziehen, während die Bürgerzahl nur klein ist, und weit auseinander liegende Hofgüter bewohnt. In harten und länger andauernden Wintern werden die Bewohner des Schwarzwaldes in solchen Gegenden, wo Landstraßen zu bahnen sind, nicht selten Tag für Tag für dieses Geschäft in Anspruch genommen, und dadurch ihren eigenen häuslichen Verrichtungen entzogen.

Obgleich die Pflicht des Straßenbahnens eine allgemeine ist, so lastet sie doch vorzugsweise, und in weit höherem Grade auf Bewohnern von Gebirgsgegenden. Wer derartige Localverhältnisse nicht genau kennt, dürfte sich kaum einen vollständigen Begriff von der ungeheuern Last machen können, der die Petenten im Winter unterworfen sind.

Die Bittsteller haben jetzt sowohl, als auch früher, ihre Gesuche immer nur dahin gerichtet, daß ihnen ein verhältnißmäßiger Beitrag, eine theilweise Vergütung zugestanden werde, und dieses Begehren wird auch dießmal, wie es früher geschehen, Ihrer Unterstützung sich erfreuen dürfen.

Die Gemeinden Ober- und Unterlenzkirch, Raithenbuch und Fischbach haben in ihrer Petition noch den weitern Wunsch vorgetragen, daß die Straße vom Titisee bis zum Holzschlag an mehreren Stellen erweitert, daß insbesondere aber ihre Steigen verbessert, und, wo möglich, weniger steil angelegt werden möchten, was mit nicht zu großen Kosten verbunden seye, und das Bahnen im Winter sehr erleichtern würde.

Dieser Gegenstand ist minder dringend, er würde auch in der laufenden Budgetperiode schwerlich Gewährung finden können, und das zu erwartende Straßengesetz bedürfte hierauf einen nähern Einfluß üben.

Die Commission übergeht nun zu dem Antrage:

es mögen die drei Petitionen dem Großh. Staatsministerium, und zwar in Beziehung auf das Straßenbahnen, empfehlend zu dem Ende überwiesen werden, um den Petenten, so wie auch allen übrigen Gemeinden, die sich mit jenen in gleichen Verhältnissen befinden, eine theilweise Entschädigung für das Bahnen der Landstraßen aus der Staatskasse zufließen zu lassen, — von der weiter angefügten Bitte aber, wegen Verbesserung der Straße vom Titisee bis zum Holzschlag, möge das Großh. Staatsministerium Kenntniß nehmen.

Beilage Nr. 17 zum Protokoll der 53sten öffentlichen Sitzung, am 3. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Petition der Gemeinden Ober-, Mittel- und Unterschefflenz, um Vollzug der Gesetzesbestimmungen vom 10. Juni 1831, Trennung der Justiz von der Administration betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bannwarth.

Meine Herren!

Diese Petition berührt die verschiedenartigsten Gegenstände, und vermengt sie unter einander, ohne daß eine eigentliche Beschwerde begründet wird. Sie spricht von der Nothwendigkeit einer Gerichtsreform, — von einer Trennung der Rechts- von der Landespflege, — von einer endlichen Verwirklichung der unter'm 10. Juni 1831 gesetzlich sanktionirten Beschlüsse, was nach eilf Jahren gewiß keine Uebereilung mehr seyn werde; — sie erwähnt eines Prozesses, den sie seit 1824 bis jetzt wegen Kriegskostenbeiträgen gegen die Herrschaft Leiningen geführt und gewonnen habe, ohne jedoch bisher zu ihrem theuern Rechte gelangt zu seyn; — sie berührt nebenher einige Abgaben, als Mortuarien, Beet-

korn, Beetgeld, Sommerhühner und Fastnachtshahnen, ohne aber ein Begehren daran zu knüpfen. Sie meint endlich, daß allen diesen Uebeln durch selbständige Friedensgerichte abgeholfen würde, und sie schließt mit dem Begehren:

hohe Ständeversammlung wolle sich dafür verwenden, daß durch die Belebung der Gesetzesschemen vom 10. Juni 1831, durch Herstellung der die Prozeßgesetzgebung basirenden Einrichtungen dem Lande bald möglichst der nöthige Rechtschutz verliehen werde.

Bei dem Umstande, daß diese Petition eine größere Zahl verschiedenartiger Gegenstände aufführt, ohne ein klares und bestimmtes Begehren auszusprechen, muß die Commission um so mehr auf Tagesordnung antragen, da wegen der hierin berührten alten Abgaben schon bei einer andern Gelegenheit ein Antrag an das Großh. Staatsministerium gestellt worden ist, die Trennung der Justiz von der Administration aber von dem Abg. Welcker zum Gegenstand einer eigenen Motion gemacht wurde, dieser Gegenstand also bei Berathung der Welcker'schen Motion seine Erledigung finden wird.

Beilage Nr. 18 zum Protokoll der 53sten öffentlichen Sitzung vom 3. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zu

den zwei Petitionen:

a) von 17 Gemeinden des Amtes Wertheim,

b) von sämmtlichen Gemeinden der Aemter Boxberg und Krautheim,

die Erwirkung eines Gesetzes rücksichtlich der Aufhebung des Schaaf-Uebertriebsrechtes betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bannwarth.

Ueber die Aufhebung oder Ablösung des Schaafweid- oder Uebertriebrechtes sind beinahe auf allen Landtagen seit 1831 in diesem Saale Berathungen gepflogen worden, deren Resultat jedes Mal eine empfehlende Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium gewesen ist, nachdem vorher schon zweimal, auf eine Motion des Abg. Körner im Jahr 1835, und auf eine solche des Abg. Bader im Jahr 1837, die Kammer einstimmig beschlossen hatte:

Se. Königl. Hoheit den Großherzog mittelst einer Adresse um Vorlage eines Gesetzentwurfs über diesen Gegenstand zu bitten.

In der hohen ersten Kammer kam jedoch der dießseitige Antrag nie zur Berathung, oder doch nicht zur Schlußfassung, weil jeweils das baldige Ende des Landtages diese verhinderte, resp. unmöglich machte.

Bei allen diesen frühern Verhandlungen wurde der große Nachtheil hervorgehoben und anerkannt, den diese Weideberechtigungen auf die Agrikultur ausüben. Man hat angeführt, daß diese Uebertriebsrechte nächst dem Zehnten für die drückendste Last des Landmannes anzusehen sey, — daß der Nutzen solcher Berechtigungen mit dem Schaden, den sie der Feld- und Waldkultur zufügen, im grellsten Mißverhältnisse stehe, — und daß es dringendes Bedürfniß sey, daß das Grundeigenthum von allen Fesseln befreit werde, welche die Entwicklung der Landwirthschaft hindern.

Etwas Neues läßt sich über diesen Gegenstand, der schon so vielfach und gründlich von Sachkennern aus allen Landestheilen erörtert worden, nicht sagen. Wir verweisen Sie in dieser Beziehung auf den Inhalt der im Eingange erwähnten Motionen, und auf jenen der hierüber erstatteten Berichte der Abg. Rutschmann und Mittermaier, so wie auf die betreffenden Kammerverhandlungen selbst.

Nachdem aber die seitherigen Adressen und Ueberweisungen, sogar auch die ausdrücklichen Zusicherungen der Regierung, daß der Kammer ein solches Gesetz werde vorgelegt werden, bis jetzt erfolglos geblieben sind, und das nahe Ende des Landtags nicht gestattet, daß der Gegenstand nochmals als Motion behandelt, und hier-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wegen eine neue Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gerichtet werden könnte, so schlägt die Petitionscommission Ihnen vor:

es mögen diese Petitionen unter ausdrücklicher Beziehung auf die beiden Adressen vom 27. August 1835 und vom 5. Juni 1837 dem Großh. Staatsministerium empfehlend überwiesen werden.

Beilage Nr. 19 zum Protokoll der 53sten öffentlichen Sitzung, am 3. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte der Gemeinden Buchheim, Neuershausen, Hugstetten und Hochdorf (alle aus dem Landamt Freiburg), Aufhebung bis jetzt bestandener Lasten, und Revision einiger Vorschriften des Bürgerrechtsgesetzes betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bannwarh.

Da diese Petition vier verschiedene Gegenstände umfaßt, so werden wir zur Vereinfachung der Diskussion jeden derselben getrennt behandeln, und auch für jeden einen besondern Antrag stellen.

Die erste Bitte bezweckt die Aufhebung des Bürgereinkaufgeldes, welches die Grundherrschaft jener vier Gemeinden von jedem neu eintretenden Bürger mit 2½ Procent von dem ganzen Vermögen des Aufzunehmenden zu beziehen hat, — sodann die Aufhebung des noch drückendern Abzuggeldes, welches von jedem auswandernden Bürger dieser Ortschaften mit 10 Procent vom reinen Vermögen ebenfalls an die Grundherrschaft entrichtet werden muß.

Die Aufhebung des Bürgereinkaufgeldes anlangend, hat die Regierung schon dem Landtage von 1831 einen Gesetzesentwurf, der die Aufhebung dieser Berechtigungen gegen Entschädigung aus Staatsmitteln bezweckte, vorgelegt; er wurde aber von der Kammer nicht angenommen, theils, weil Viele der Ansicht waren, daß diese Abgabe nur aus den Verhältnissen des öffentlichen Rechts fließen könne, daß demnach die Staatsgewalt befugt sey, dieselben aus dem gleichen Grunde aufzuheben, aus dem sie die, an die Gemeinden zu entrichtenden Bürgereinkaufgelder herabgesetzt habe; Andere glaubten, daß es ungerecht wäre, die Ablösung der den Grundherrn zustehenden Bürgereinkaufgelder auf die Gesammtheit zu übernehmen, weil diese besondern Einkaufgelder die übrigen Staatsbürger gar nicht berührten; eine dritte Ansicht ging dahin, daß zwar für diese Abgabe gar keine Entschädigung zu leisten wäre, daß diese Einkaufsgelder dem öffentlichen Rechte angehören, und nie aus dem Eigenthumsrechte entspringen konnten, daß aber, um alle drückenden Lasten der ältern Zeit zu entfernen, die mit unsern Staatsverhältnissen, und mit den Forderungen der Zeit im Widerspruch stehen, ein Opfer der Gesammtheit nicht zu scheuen, und ein billiger Ablösungsfuß zu beantragen seyn dürfte.

Die Mehrheit der Kammer verwarf aber das Gesetz, und veranlaßte statt dessen die Einschaltung des §. 37 in das Gesetz „über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts" — wonach über Bürgereinkaufsgelder, welche seither von andern, als von den Gemeinden, in welche die Aufnahme geschieht, bezogen wurden, die nähere Bestimmung einem besondern Gesetze vorbehalten worden ist.

Auf dem Landtage von 1835 brachte der Abg. v. Tscheppe die Ablösung dieser standes- und grundherrlichen Bürgereinkaufsgelder in einer Motion abermal zur Sprache, aber der Antrag wurde aus den gleichen Gründen ebenfalls verworfen.

Auf eine Petition der Gemeinde Weiterdingen in demselben Betreff, ist die Kammer von 1840 in der Sitzung vom 17. Juli zur Tagesordnung übergegangen, indem sie zwar die Ungerechtigkeit der Abgabe anerkannte, aber

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zugleich die faktische Nothwendigkeit ihrer einstweiligen Beibehaltung, und die hohe Unbilligkeit einer dafür auf Unkosten der Staatsgesammtheit zu gewährenden Entschädigung würdigte.

Auch jetzt noch wird die Ansicht der Kammer dieselbe seyn, weil sich die Umstände seither nicht geändert haben.

In dieser Beziehung stellt also die Commission den Antrag auf Tagesordnung.

Da die weitere Bitte wegen Aufhebung der Vermögens-Abzuggelder gelegenheitlich eines Petitonsberichtes über ein ähnliches Gesuch der Fürstl. Fürstenbergischen Landgemeinden des Amtsbezirks Haslach, mittelst empfehlender Ueberweisung der Petition an das Großh. Staatsministerium, auch ihrer Seits eine günstige Erledigung bereits erhalten hat, so kann ein besonderer Antrag hierwegen füglich umgangen werden.

Die zweite Bitte ist dahin gerichtet, daß den Gemeinderäthen eine Erweiterung ihrer Befugnisse bei Bürgerannahmen eingeräumt werden wolle.

Auf eine ganz gleiche Petition anderer Gemeinden hat die Kammer schon in einer früheren Sitzung die Tagesordnung beschlossen. Es wird nun hier ein Gleiches in Antrag gebracht.

Das dritte Begehren bezieht sich auf die Pflicht der Gemeinden, ihre Armen aus Gemeindemitteln zu erhalten, oder zu unterstützen. Die Petenten wünschen, daß eine gesetzliche Bestimmung darüber erlassen werden möge, daß den Gemeinderäthen, welche ihre Ortsarmen am besten kennen, und mehr als irgend eine andere Stelle zu würdigen vermögen, welche ihrer Armen einer Unterstützung bedürftig sind, die ausschließliche Befugniß, darüber zu erkennen, zustehen solle. Sie führen zur Begründung dieses Gesuches an, daß die Bezirksbehörde, die oft zum ersten Male einen derartigen Bittsteller sehe, Anweisungen zur Unterstützung auf die Gemeindekassen dekretire, und auf diese Weise eine eigene Pflanzschule für die Bettler unterhalte, die oft nur der Schwelgerei und Trägheit nachhängen, und dadurch ohne Mühe und Arbeit einen bequemen Lebensunterhalt zu erlangen trachten. So komme es oft, daß der wahre Bedürftige Demjenigen zurückgesetzt werde, der durch Selbstverschulden der Gemeindekassen sich aufzubürden wußte.

Meine Herren! Den Bezirksbehörden steht kein Recht zu, Ausgaben auf die Gemeindekassen zu dekretiren, außer in den vom Gesetz ausgenommenen Fällen, worunter aber die Unterstützungsbeiträge für Ortsarme nicht begriffen sind. Wenn daher solche Anweisungen von Behörden in einzelnen Fällen, wohl gar ohne Anhörung des Gemeinderaths erlassen worden sind, so liegt hierin zwar eine Ordnungswidrigkeit, wogegen die betreffenden Gemeinden sich zu beschweren Ursache gehabt hätten, was aber keine Veranlassung zu einer besondern gesetzlichen Bestimmung geben kann. Dagegen steht den Aemtern unzweifelhaft das Recht zu, auf Beschwerdeerhebung einzelner Ortsarmen, daß ihnen eine gerechte Unterstützung ganz versagt, oder nicht in hinreichendem, ihren Verhältnissen entsprechendem Maße gewährt werde, im Wege des Rekurses zu erkennen, und da, wo man sich über die Größe des Beitrags nicht verständigt, die Summe des Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrags zu fixiren. Dieses Recht wird in vielen Fällen ein sehr wohlthätiges seyn, weil man nicht immer annehmen kann, daß neben den Rücksichten, welche die Ortsvorgesetzten der Gemeindekassen zu tragen haben, auch jene, welche die Armuth verdient, im gehörigen Maße werden eingehalten werden.

Ihre Commission findet daher keinen Grund, dem Verlangen der Petenten zu entsprechen, sondern trägt auf Tagesordnung an.

Der vierte und letzte Antrag der Petenten bezweckt eine Abänderung der Vorschrift, das Pfandbuchseinträge nur auf Vorlage einer Staatsschreibereiurkunde über die Strichsbewilligung, gelöscht werden können, was vielen Zeitaufwand und große Kosten verursacht. Es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wird gebeten, dieses lediglich dem Ermessen der haltbaren Pfandgerichte zu überlassen.

Da auch hierwegen bereits in der Sitzung vom 30. August gelegentlich der Erledigung einer andern Petition der Gemeinden des Stadt- und Landamts Freiburg ein Antrag an das hohe Staatsministerium gestellt wurde, so bedarf es hier keines weitern Vorschlages, da die beantragte Maßregel eine allgemeine, und nicht für den speciellen Fall gestellt worden ist.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

LIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 5. September 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh, Geh. Referendär Eichrodt und Ministerialrath Zieglerz sodann sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Gottschalk, Kuenzer, Regenauer und Schanzlin.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Von Seiten des Secretariats wird eine von 127 staatsbürgerlichen Einwohnern aus dem Amtsbezirke Säckingen unterzeichnete Adresse an die zweite Kammer, das Wirken der Letzteren betreffend, vorgelegt, und an die Petitionscommission verwiesen.

Da noch kein Regierungscommissär anwesend ist, so entschließt sich die Kammer, zunächst Petitionen zu erledigen.

Demgemäß erstattet Hecker und zwar mündlich, folgenden Bericht:

Es haben sich mehrere Gastwirthe der Stadt Mannheim an diese Kammer mit einem Gesuch gewendet, das dahin lautet, mittelst vorwortlichen Berichts bei dem Staatsministerium den Antrag zu stellen, daß mit Ausnahme der schon längst bestehenden Gastwirthschaften, besonders untersucht werde, welcher Unterschied zwischen dem Gast- und Beherbergungsrecht und den Realbierbrauereien und dem Feuerrecht bestehe, damit diejenigen Personen, welche die Ausübung ihres Realrechts zugestanden erhielten, darthun müssen, ob sie das Real-, Gast- und Beherbergungs- oder das Real-, Gast- und Feuerrecht haben.

Diese Petition hat nämlich zum Gegenstand, daß in der Kurpfalz früher verschiedene Gattungen von Wirthschaftsgerechtigkeiten bestanden hätten, nämlich sogenannte Gast- und Beherbergungsrechte und Realbierbrauereien und Feuerrechte. Alle diese Gerechtigkeiten wurden mit 60 bis 70 fl. erkauft und es war in Beziehung auf diese erworbenen Realrechte zugleich die Schildgerechtigkeit damit verbunden, die in älterer Zeit das Beherbergungsrecht eo ipso in sich schloß, wie jetzt noch in Bayern, wo gerade solche Realbrauereien das Beherbergungsrecht haben.

Als das neue Wirthschaftsgesetz eingeführt worden ist, wurden alle diese Gerechtigkeiten einer neuen Revision unterworfen, und so fern sich die Eigenthümer dieser Realgerechtigkeiten genügend legitimiren konnten, wurden ihnen, je nachdem ihr Recht persönlich oder real war, alle diejenigen Gerechtigkeiten ertheilt, die mit Realrechten verbunden sind, besonders das Beherbergungsrecht.

Dagegen haben sich die Wirthe, welche die Petition übergeben, beschwert, indem sie sagen, man habe bei der Ertheilung der Wirthschaftsconcessionen auf den Grund des Wirthschaftsgesetzes nicht unterschieden zwischen dem Gast- und Beherbergungsrecht, den Realbrauereien und dem Feuerrecht, und besonders das Beherbergungsrecht in letzterer Beziehung gegeben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich kann den Antrag der Commission, zur Tagesordnung überzugehen, kurz dahin motiviren, daß man bei der Regulirung der Wirthschaftsrechte von der Ansicht ausging, daß Jeder, der ein Realrecht in der Kurpfalz gekauft, auch das Beherbergungsrecht eo ipso hatte und damals alle Wirthe gehört worden sind. In Gemäßheit jenes Gesetzes und da jene Realrechte ein für allemal festgestellt sind, ist kein Grund vorhanden, die Petition empfehlend an das Staatsministerium zu überweisen, indem durch jenes Gesetz und die eingezogenen Notizen der Zustand vollständig normirt ist.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird ohne Erinnerung angenommen.

Derselbe berichtet ferner mündlich, wie folgt:

Die Gemeinde St. Märgen hat eine Petition an die Kammer gerichtet, worin sie beantragt, die Regierung zu bitten, das neue Gesetz in Beziehung auf die Beförderung der Einschätzung der Häuserbrandversicherung schleunig zu vollziehen oder das provisorische auszudehnen zum Behuf der Erhöhung der zu niederen Einschätzung.

Die Petenten beklagen sich, daß seit der neuen Einschätzung von 1840 bei ihnen nichts geschehen, nicht einmal Bautaratoren angestellt seyen und schildern die Nachtheile, die aus der niederen Einschätzung entstehen können.

Da die Petenten nirgends behaupten, um Abhülfe bei der geeigneten Landesstelle nachgesucht zu haben, es aber nur einer einfachen Anzeige bei der Regierung bedürfen wird, um ihr Augenmerk auf diese Sache zu richten, so schlägt die Commission vor, zur Tagesordnung überzugehen, jedoch der Ansicht beistimmend, daß allerdings eine Beförderung der Einschätzung der Häuser in der Brandversicherung sehr wünschenswerth wäre. Es ist indessen der Commission bekannt, daß die Schwierigkeit, Bautaratoren für das ganze Land zu finden, es unmöglich macht, in allen Distrikten gleichzeitig und so rasch als es wünschenswerth wäre, die Sache zu fördern.

Mördes: Dieser Gegenstand ist in der That sehr wichtig und nur zu beklagen, daß die Bemerkungen der Commission, die allerdings Grund haben mag, die Tagesordnung zu beantragen, verhallt sind, ohne daß die Regierung je von diesen Klagepunkten Kenntniß erhält.

v. Itzstein: Es handelt sich hier um dieselbe Angelegenheit, wie sie neulich von mir und dem Abg. Junghanns aus Veranlassung der Zehentablösung zur Sprache gebracht wurde.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Derselbe berichtet ferner mündlich über die Petition vieler Wirthe des Oberlandes, namentlich von Ettenheim, Kappel, Kippenheim, Altdorf, Schweighausen, Schmieheim, Ringsheim, Mahlberg, Münchweiher, Dörlinbach ꝛc. Abschaffung des Ohmgeldes von dem für die eigene Haushaltung nothwendigen Wein betreffend.

Die Petenten, äußert Referent, halten es für eine Unbilligkeit, daß sie von der eigenen Weinconsumtion neben der Accise Ohmgeld entrichten, also härter, als alle übrigen Bürger gehalten seyn sollen, was besonders für Diejenigen, welche zahlreiches Gesinde halten müssen, beschwerlich sey.

Diese Sache ist schon auf dem Landtage von 1831 in der 101. Sitzung vom 23. September jenes Jahres und von 1835 in der 67. Sitzung vom 28. August und zum Theil in der 135. Sitzung vom 17. Juli 1840 zur Sprache gekommen, und die Tagesordnung beschlossen worden. Die Verhältnisse haben sich bis jetzt nicht geändert, und indem wir uns auf die damals vorgebrachten Gründe zurückbeziehen und solche adoptiren, tragen wir auf Tagesordnung an.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

Derselbe berichtet endlich schriftlich über die Eingabe der Gemeinde Schweighausen, verschiedene Beschwerden betreffend.

(Beilage Nro. 1.)

Die Commission stellt den Antrag, hinsichtlich sämmtlicher Punkte zur Tagesordnung überzugehen.

Es erhebt sich hiegegen kein Widerspruch.

Posselt berichtet

1) über die Bitte des Professors Benz in Konstanz; Weinaccise von ererbtem Wein betreffend.

(Beilage Nro. 2.)

Die Commission trägt auf Tagesordnung an.

Der Commissionsantrag wird nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Rindeschwender angenommen.

2) Ueber die Petition des Hoforgelmachers Alfermann in Bruchsal, Wirthschaftsrecht betreffend.

(Beilage Nro. 3.)

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung, findet in der Kammer keinen Widerspruch.

3) Ueber die Petition des Conrad Lohr von Schönach, die Gründung einer deutschen Universität in Nordamerika betreffend.

(Beilage Nro. 4.)

Die Commission trägt auf Tagesordnung an.

Welcker, von Rindeschwender unterstützt, trägt auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium an.

Der Antrag wird jedoch verworfen, und der Commissionsantrag dagegen angenommen.

Da inzwischen die erwarteten Regierungscommissäre in den Saal getreten sind, so wird die Verhandlung über Petitionen abgebrochen und zur Tagesordnung übergegangen.

v. Itzstein berichtet sonach über die an die Budgetcommission zur nähern Begutachtung gewiesene Budgetposition in Betreff des Mühlburger Thors.

(Beilage Nro. 5.)

Die Commission stellt folgende Anträge:

1) „Die Kammer möge aussprechen, daß sie nach „den vorliegenden Acten und Vorträgen eine „Pflicht des Staates zu der Bau- und Unter„haltungslast der Carlsruher Stadtthore an„zuerkennen nicht vermöge;“

2) „daß sie die für Herstellung eines neuen Gitter„thores gegen Mühlburg hin verlangten 3,729 fl. „nicht bewillige!!“

Nachdem die Kammer auf den Antrag der Commission und im Einverständniß mit der Regierungscommission die abgekürzte Form der Berathung beschlossen hatte, äußert:

Finanzminister v. Böckh: Ich habe mich über diesen Gegenstand bereits ausgesprochen, und weiß dem Gesagten Wesentliches nichts mehr beizufügen.

Der Anspruch der Stadt Carlsruhe beruht allerdings, so weit ich die Sache kenne und da mir nicht bekannt ist, ob die Stadt noch Urkunden irgend einer Art besitzt, lediglich darauf, daß seit dem Bestehen der Residenz alle Thore der Stadt auf Kosten der Staatskasse gebaut und unterhalten worden sind. Nur in neuester Zeit, wo das Finanzministerium zur Sprache brachte, daß die Stadt noch einen Beitrag dazu geben oder vielmehr, daß die Stadt die Baulast übernehmen und der Staat nur einen Beitrag geben solle, kam die Sache in Anregung und wurde, so wie Ihnen vorgetragen worden ist, von dem Staatsministerium entschieden. Ich selbst habe an diesem Beschluß keinen Theil genommen; allein das Staatsministerium hat in Erwägung gezogen, daß der Anspruch der Stadt Carlsruhe auf langjähriger unfürdenklicher Uebung beruht und nach Anhörung aller Stellen den Maßstab festgesetzt, wie er Ihnen eröffnet worden ist.

Es fragt sich hier vor Allem, ob das Staatsministerium competent war, in dieser Sache einen Beschluß zu fassen? Die Competenz des Staatsministeriums, als oberste Administrativbehörde, kann wohl nicht in Zweifel gezogen werden, und nicht nur die Commission im Jahr 1831, sondern die ganze Kammer hat diese Competenz dadurch anerkannt, daß sie die Kosten für den Bau des Carlsthores und, meines Wissens, ganz nach dem Ausspruch des Staatsministerialrescripts vom 25. September 1828, bewilligt hat. War das Staatsministerium competent, so kann nur die Frage entstehen, ob es in dieser Sache die ihm zustehende Gewalt überschritten, ob es dieselbe mißbraucht hat, zum Vortheil der Stadtkasse und zum Nachtheil der Staatskasse? Ihre verehrliche Commission scheint Dieß zu glauben. Wäre man hierüber einig, so würde sich weiter fragen, was in der Sache zu thun sey? Nach unserer Verfassung wäre wohl nichts Anderes zu thun, als gegen diejenigen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mitglieder des Staatsministeriums, welche den Beschluß gefaßt, eine Klage zu erheben, diese an den Regenten zu bringen, und zu veranlassen, daß von der competenten Behörde entschieden werde, ob eine Gewaltsüberschreitung, oder ein Mißbrauch der Gewalt wirklich vorliege. Die Kammer ist hiezu nicht competent, denn sie kann bloß Klage gegen die obersten Staatsbeamten führen. Läge ein solcher Ausspruch eines competenten Gerichtes vor, dann würde es sich erst davon handeln, wer zu zahlen hat, denn darüber kann die Kammer noch weniger urtheilen. Will die Kammer diesen Weg gehen, so habe ich nichts dabei zu erinnern. Es wird sich dann zeigen, was dabei herauskommt. Einen andern kann die Kammer nicht gehen. Ich bitte dabei wohl zu bedenken, daß, wenn sie diesen Weg geht, und irgend ein Gericht urtheilt, die Kosten des Mühlburger Thors seyen der Staatskasse zu ersetzen, ein gleicher Ausspruch wegen der Kosten des Carlsthores nicht zu umgehen wäre. Ob man auch gegen die Mitglieder der ständischen Commission, welche die Uebernahme dieser Kosten auf die Staatskasse beantragt, Klage erheben kann, lasse ich dahin gestellt seyn, sie sind unverantwortlich. Die ganze Kammer ist unverantwortlich, sie kann 100,000 fl. anerkennen, und hinterher sagen, sie hätte sie allerdings nicht anerkennen sollen, allein sie habe sie einmal anerkannt, und dabei müsse es sein Bewenden haben. Das Ende wird seyn, daß es auch bei dieser Ausgabe, obgleich nur von der Regierung anerkannt, sein Bewenden hat, und daß Niemand verurtheilt werden kann, sie zu ersetzen. Was die Regierung in Beziehung auf die Zukunft thun wird, weiß ich nicht. Es ist Dieß noch nicht zur Sprache gekommen, allein was den vorliegenden Fall betrifft, so wird es am besten seyn, darüber wegzugehen. Will man Alles gleich machen, so wüßte ich Ihnen noch ganz andere Posten zu nennen, die zu nivelliren wären. Sie sagen, jede Stadt, welche Thore haben will, möge sie selbst bauen und unterhalten. So könnte man sagen, jede Stadt und jeder Ort im Großherzogthum ist schuldig, seine Armen zu unterhalten, und doch werden mit Bewilligung der Kammer jährlich der Stadt Mannheim 13,000 fl. und der Stadt Carlsruhe 9000 fl. zu diesem Zweck bezahlt.

Trefurt: Der Gegenstand der Berathung hat jedenfalls durch die Acten-Mittheilung, welche der Herr Finanzminister gemacht hat, und durch den Bericht des Abg. v. Itzstein bedeutend an Klarheit gewonnen, ja es scheint mir die Sache in ihrem rechtlichen Momente so klar und einfach geworden zu seyn, daß die Kammer ohne Zweifel einen Beschluß fassen kann, der die Sache ein für allemal, und zwar zum Vortheil der Stadt Carlsruhe, erledigt. Der Herr Berichterstatter hat die Gültigkeit oder Rechtsverbindlichkeit des Staatsministerialrescripts nicht von dem höhern constitutionellen Standpunkte aus beanstandet, wie der Herr Finanzminister so eben auseinandergesetzt hat, sondern er hat vor Allem bezweifelt, ob in diesem Staatsministerialrescript und der Wirkung, die ihm zu Grunde liegt, ein Rechtstitel anzunehmen sey. Wenn aber auch Dieses zweifelhaft wäre, so läge es doch sowohl im Interesse des Staats als auch im Interesse der Kammer, es als einen rechtsverbindlichen Vergleich zu betrachten, denn wenn es kein Vergleich ist, und die Verbindlichkeit durch dieses Staatsministerialrescript nicht normirt wurde, so hat die Staatskasse mehr zu leisten. Ich gebe dem Herrn Berichterstatter zu, daß eine Anwendung des Kirchenbauedicts hier nicht am Platze ist. Von dem Gesichtspunkt einer Dienstbarkeit könnte die Stadt Carlsruhe, wenn sie das Eigenthum der Thore in Anspruch nehme, die Staatskasse gewiß nicht in's Mitleiden ziehen. Allein ich bin der Meinung, daß das Kirchenbauedict auf Kirchenbauten zu beschränken, und nicht auf Stadtthore auszudehnen ist. So steht indessen die Sache nicht. Die Kammer hat aus dem Bericht vernommen, daß Carlsruhe zu der Zeit, als der Carlsthorbau vor sich gehen sollte, jede Baupflicht in Beziehung auf dieses Thor in Abrede gezogen hat. Die Stadt hat nicht bloß behauptet, der Staat habe bisher allein und auf eigene Kosten alle Thore gebaut, sondern auch gesagt, die Thore seyen Eigenthum des Staats. Nicht weil Dieser eine Dienstbarkeit auf sich hätte, oder eine kirchenbauedictmäßige Bauverbindlichkeit für ihn vorläge, son-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dern weil er Eigenthümer ist, und jedem Eigenthümer, so lange er nicht einen Andern beiziehen kann, die Baupflicht obliegt; die Stadt hat ferner gesagt, sie brauche die Thore gar nicht, sondern ihr genüge ein Schlagbaum; wenn aber der Staat wegen des Decorums ein Thor wünsche, so sey sie geneigt, einen Beitrag zu leisten. Der Stadtrath war in dieser Hinsicht mit dem Ausschuß nicht ganz einverstanden, allein Beide wollten eine Verbindlichkeit zu irgend einem Beitrag nicht anerkennen. Das Finanzministerium behauptete damals der Stadt gegenüber, die Stadt sey hiezu verbunden, allein die Stadt behauptete, es sey Dem nicht so, sondern der Staat habe zu bauen, allein im Wege des Vergleichs könne man sich zu einem gewissen Beitrag wohl herbeilassen, worauf hin dann das Staatsministerium genehmigte, daß es so gehalten werden solle, wie der Ausschuß damals vorgeschlagen hat, und was nun als ein Theilungsmaßstab gilt, denn bis jetzt wurde hiernach verfahren und beide Theile haben die Sache als einen Vergleich betrachtet, der auch rechtsverbindlich seyn wird. Nach allem Diesem fordert also das Interesse der Staatskasse selbst, daß man sich an dieses höchste Staatsministerialrescript als an einen Vergleich halte, indem ohne Diesen der Staat ganz bauen müßte. Hiemit glaube ich den Antrag begründet zu haben, Dasjenige zu bewilligen, was die Regierung verlangt hat.

Mördes: Wie wir durch den Bericht gehört haben, so existirt ein Rechtstitel im eigentlichen Sinne des Wortes keineswegs, sondern bloß der factische Umstand, daß man, wie es auch aus der Geschichte der Stadt Carlsruhe, und nach der ehemaligen patriarchalischen Regierung, die mit so vieler Milde unter den badischen Fürsten gehandhabt wurde, sehr erklärlich wird, einer aus so kärglichen Mitteln geschaffenen Residenz Zuschüsse gab, vielleicht auch ganz für sie eintrat, um etwas mehr Anstand für sie zu gewinnen. Später aber haben sich diese patriarchalischen Ansichten in der Verwaltung der Staatsrevenüen nicht nur geändert, sondern man hat auch mit gutem Grunde gefragt, welche Verpflichtungen dem Staat als dem Centralpunct der Fürsorge für die Gesammtheit, gegenüber von Particularinteressen obliegen, und so war es natürlich, daß die Reihe der Untersuchung auf Carlsruhe führte, wo man zu jeder Particularanstalt bisher die Mittel aus der Staatskasse geschöpft hat. Es fragt sich nun, ob die Verhandlungen, die zwischen der Stadt und der Regierung gepflogen wurden, von der Beschaffenheit waren, um daraus einen Rechtstitel für die Stadt zu gewinnen. Ehe ich jedoch diese Frage untersuche, bekenne ich, daß ich mit dem Herrn Finanzminister dem Prinzip nach vollkommen einverstanden bin. Ich anerkenne, wie es auch die Natur der Sache absolut und unausweislich nothwendig macht, daß der obersten Administrativbehörde des Staats über Rechtsansprüche Derselben, so wie über Verpflichtungen, die ihm gegenüber geltend gemacht werden wollen, die Competenz zustehen muß, um in der einen oder der andern Richtung verbindlich für die Staatskasse zu handeln, denn es wäre kein Rechtsverkehr und überhaupt keine Berührung des Staats als solchen mit Einzelnen möglich, wollte man jeden, auch den geringsten Act, von der Zustimmung der Kammer abhängig machen. Dieß sagt auch unsere Verfassungsurkunde ex argumento e contrario, indem sie nur gewisse Veräußerungsacte an die Zustimmung der Kammer knüpft, für alle übrigen Rechtsverhältnisse aber, die oberste Staatsbehörde als das eigentliche vertretende Organ des Staats gegenüber stellt. Die Frage ist nun aber, in welchen Verhältnissen die Administrativbehörde von der hier so limitirten Competenz Gebrauch machte. Wenn die Staatsbehörde einem Privaten gegenüber tritt, und, sey es durch ein wohlüberlegtes oder übereiltes Geständniß, ein Recht anerkennt, und im Wege des Vergleichs, wie der Abg. Trefurt meint, sich wirklich näher darauf einläßt, so würde ich keinen Augenblick im Zweifel seyn, daß ein solcher Vergleich als ein durch die Staatsbehörde in der Eigenschaft einer Parthie abgeschlossener Vertrag für die Staatscasse, also für uns verbindlich sey, daß uns aber hintenher die Controle über die Zweckmäßigkeit eines solchen Vertragsabschlusses nicht entzogen wäre, wir uns jedoch nur an die Garantie halten könnten,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die uns die Verfassung in der Person der Minister gegenüberstellt. So beantwortet sich aber die Frage im concreten Fall nicht. Soweit die Acten durch den zweiten Bericht mitgetheilt worden sind, ergiebt sich daraus nur, daß die Stadt Carlsruhe von dieser zuletzt vorgekommenen Ausgabe Anlaß genommen hat, sich auf frühere Verhältnisse der Staatsregierung gegenüber zu beziehen, daß sie die Prätention aufstellte, und durch die Beleuchtung der Gegenseite darzuthun suchte, wie es nicht in ihrem Interesse, sondern im Interesse des Staats liege, die Stadt als den Sitz der Centralregierung mit etwas reichlicheren Mitteln auszustatten, als ihr eigenes Interesse es erforderte. Darauf hat das Staatsministerium, wie Dieß auch die Natur der Dinge mit sich brachte, zuvörderst die Ansicht der untern und Mittelbehörden gehört, und im Wege der Verfügung auf die stattgefundene Imploration einen Bescheid gegeben. Ein solcher Bescheid ist nichts als eine Meinungsäußerung, und einen Rechtstitel wird man daraus nicht abstrahiren können, weil in den Acten — keineswegs, was doch bestimmt nachgewiesen werden müßte, da es sich von der Uebernahme einer Verbindlichkeit handelt — keineswegs das unumwundene Anerkenntniß irgend einer Verbindlichkeit niedergelegt ist, sondern nur die Rücksicht der Milde, und vielleicht die Pietät gegen eine frühere Verwaltung, eine solche Bestimmung motivirt haben mag. Diese Bestimmung ist aber keineswegs ein Rechtstitel, und der Herr Finanzminister hat seinen Vortrag mit einer Bemerkung geschlossen, die seine unumwundene Uebereinstimmung mit meiner Ansicht nun offen an den Tag legt. Er behauptete nämlich zuletzt, wenn ich ihn recht verstand, daß in diesem concreten Fall uns nichts als der Regreßanspruch an die Mitglieder des Staatsministeriums offen stehe; was aber für die Folge die Regierung zu thun gedenke, stehe dahin. Hätte der Herr Finanzminister wirklich die Ansicht, daß mit dem vorliegenden Staatsministerialrescript ein Rechtstitel geschaffen wäre, dann könnte von einer wandelbaren Ansicht der Stadt Carlsruhe gegenüber nimmermehr die Rede seyn, es wäre hierdurch der Stadt Carlsruhe auf ewige Zeiten ein Rechtstitel in die Hände gelegt, worauf hin sie in jedem eintretenden Fall, die Staatscasse in gleichem Maße in Anspruch nehmen könnte. Daß aber der Herr Finanzminister diese Ansicht selbst nicht hat, beweist seine eigene Aeußerung. Für mich besteht diese Ansicht eben so wenig, und deßhalb trete ich dem Commissionsantrage bei.

Goll: In eine rechtliche Erörterung der Sache kann ich mich nicht einlassen. Inzwischen glaube ich aber doch, daß sich eben so gut ein Bericht zu Gunsten der Stadt Karlsruhe abfassen ließe, als hier einer gegen Dieselbe erstattet worden ist. Ich halte mich zunächst an die Budgetcommission selbst, von der ich unterstellen muß, daß sie mit gewissenhafter Genauigkeit und Umsicht Alles prüft, was ihr von der Regierung mitgetheilt wird. Nun hat aber eine Budgetcommission vor 16 Monaten einstimmig den Antrag gestellt, die fragliche Position anzunehmen, und ich war deßhalb sehr bestürzt, als nun ein ganz anderer Antrag gestellt worden ist. Demjenigen, was der Herr Finanzminister und der Abg. Trefurt gesagt, will ich nur noch beifügen, daß die Organe der Stadt immer ihre Schuldigkeit gethan, das heißt, immer bestritten haben, daß die Last bloß auf die Stadt fallen könne. Die Regierung hat Dieß anerkannt, und deßhalb ist auch der Vergleich im Jahr 1828 zu Stande gekommen. Im Jahr 1831 war die Forderung an den Staat viel größer, und doch hat sich damals keine Stimme dagegen erhoben. Ich möchte nur wissen, mit welchem Recht die Kammer einen Beschluß fassen kann, wonach die Kosten für den Neubau und die Reparation der Thore der Stadtcasse allein zugewiesen werden sollen, während doch offenbar von Niemand hier bestritten wird, daß das Interesse der Stadt an diesen Thoren ganz gering ist. Ich schließe mit Demjenigen, was ich in der letzten Sitzung sagte, d. h. ich vertraue auf die Gerechtigkeit der Kammer. Man hat gesagt, die Städte Mannheim und Carlsruhe beziehen für ihre Armen 13,000 und 9,000 fl., allein, ich möchte fragen, mit welchem Recht die Stadt Mannheim jährlich 10,000 fl. für ihr Theater bezieht, und ob hiefür auch ein Rechtstitel besteht?

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mehrere Stimmen bemerken, daß dieser Bezug auf einem Vertrag beruhe.

Goll erwiedert, daß er einen solchen Vertrag nie gesehen habe.

Junghanns: Wenn der Stadt Carlsruhe Kraft öffentlichen Rechts irgend eine Abgabe, oder eine Leistung aufgelegt wäre, die ihr nach den jetzt bestehenden Gesetzen nicht zufiele, so würden wir keinen Augenblick Anstand nehmen, aller Staatsministerialrescripte ungeachtet, die ihr diese Last als eine rechtliche aufgebürdet hätten, die Stadt davon zu befreien. So haben wir es bisher mit allen Gemeinden des Landes und allen einzelnen gehalten — wenn sie alte Abgaben zu bezahlen hatten, die mit dem jetzigen Steuersystem nicht vereinbarlich waren. Die Last, die Thore zu unterhalten, entspringt aus dem öffentlichen Recht, und das Staatsministerium hat im Wege eines Vergleichs eine solche Last nicht anerkannt, sondern es hat ein Rescript erlassen, wodurch es ein Viertel der Last der Gemeinde und drei Viertel der Staatskasse für den Fall überwiesen hat, der damals vorlag. Ein solches Rescript kann jeden Augenblick wieder zurückgenommen werden, allein es besteht dasselbe bis auf die neueste Zeit, und es bestand namentlich zu der Zeit in Kraft, als das neue Thor gebaut wurde, so daß eine Beanstandung der Ausgabe, die jetzt gemacht ist, nicht platzgreifend seye, und ein Rückgriff auf das Staatsministerium, welches die Ausgabe genehmigt hat, keinen Erfolg haben würde. Ich wünschte daher, es möchte die Kammer aussprechen — und ich hoffe, daß ein solcher Ausspruch oder ein solcher Wunsch von dem Staatsministerium werde gut geheißen werden — es möge für die Zukunft die Unterhaltung und der Neubau der Thore der Stadt Carlsruhe überlassen, für dieses Mal aber der Aufwand mit 3,729 fl. genehmigt worden, worauf ich hiemit antrage.

Bader: Ich habe die Staatsministerialacten ebenfalls durchgegangen, und auch mir kommt die Sache einfach vor. Entweder giebt das vorliegende Staatsministerialrescript der Stadt einen Titel, oder es ist überhaupt hinsichtlich des Beitrags zu den fraglichen Thorbaukosten maßgebend für den gegenwärtigen Fall und für die folgenden Fälle, oder nicht. Ich will davon abstrahiren, daß es maßgebend sey, also annehmen, daß es für die Stadt keinen Rechtstitel begründe. In diesem Fall tritt der Zustand, wie er im Jahr 1828 war, wieder ein, allein es ist hinsichtlich dieses Zustandes nachgewiesen und von allen Seiten anerkannt, daß die Thore von Carlsruhe von jeher von der Staatskasse oder der Domänencasse gebaut und unterhalten wurden, und es ist, als es sich von dem Bau des Carlsthores handelte, den man der Stadt Carlsruhe zumuthen wollte, damals von Derselben erklärt worden, daß sie kein Thor brauche und keines wolle, daß die schon bestehenden Thore Eigenthum des Staats seyen, der damit machen möge was er wolle. Man hat sich sogar von Seiten der Stadt Carlsruhe auf Mannheim berufen, und gesagt, Mannheim habe seine Thore abgebrochen und Carlsruhe könne es auch thun, indem es dieser Stadt eben so gut an einer einfachen Barriere und einem Schlagbaum genüge als es Mannheim daran genügen könne; es protestirte mit einem Wort die Stadt gegen allen und jeden Beitrag. Ich sehe nun nicht ein, welcher Richter in der Welt die Stadt Carlsruhe dazu verurtheilen könnte, ihre Thore zu unterhalten, oder ein neues Thor zu bauen. Wenn in dem gegenwärtigen Fall ein Rechtsstreit besteht, so kann die Regierung nichts Anderes thun, als sagen, sie erkenne den Anspruch der Stadt Carlsruhe gegenüber an, und der Richter seiner Seits kann und wird nichts Anderes thun, als die Staatskasse in die Kosten verfällen. Ich stimme für die Bewilligung der fraglichen Summe, um so mehr, als, wie ich höre, die Summe bereits verwendet und das Thor gebaut ist.

Sander: So weit ich die Rechtsverhältnisse der Stadt Carlsruhe gegenüber von dem Fiskus in Beziehung auf öffentliche Gebäude der Stadt kenne, so kann ich wohl zugeben, daß die Stadt Carlsruhe gegenüber von andern Städten und Gemeinden gegen den Fiskus vielleicht mehr Recht hat. Ich kann vielleicht auch zugeben, daß, wenn die Frage, in wie weit die Thore der Stadt Carlsruhe aus Mitteln des Fiskus, dieses Wort

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in seiner allgemeinen Beziehung genommen, zu bauen seyen, vor den Richter kämen, die Stadt die Hoffnung haben könnte, den Rechtsstreit zu gewinnen. Es ist uns aber die Frage nicht in der Beziehung vorgelegt, ob ein solcher Rechtstitel wirklich bestehe, und ob die Kammer mitwirken solle, im Vergleichsweg diese Frage zu erledigen, sondern es liegt nichts Anderes zu unserer Berathung und Zustimmung vor, als das Factum, daß schon Gelder aus der Staatskasse zur Erbauung eines Thors von Carlsruhe verwendet worden seyen. Alle die Rechtsverhältnisse, die zwischen der Stadt Carlsruhe und dem Fiskus bestehen, beziehen sich aber lediglich nur auf Rechtsverhältnisse des Fiskus als Domänenfiskus, und keineswegs auf Rechtsverhältnisse der Staatscasse, in so weit die Gelder aus den Steuern des Landes zusammengebracht werden. Die Verwendungen, von denen hier die Rede ist, sind dagegen keine Verwendungen aus dem Domänenfond, sondern die Gelder sollen aus den allgemeinen Staatsmitteln, d. h. aus den Steuern geschöpft werden. Man hat nun freilich von Seiten des Domänenfiskus bekanntlich eigene Grundsätze aufgestellt, die das Eigenthum des Domänenfiskus betreffen, und solches vollständig erhalten, und diesen Grundsätzen gegenüber können wir wohl auch sagen, daß auch genau bestimmt werden sollte, welche Verbindlichkeiten auf dem Domänenfiskus ruhen, und will man Verbindlichkeiten, Lasten und Schulden des Domänenfiskus auf die Staatskasse überweisen, so werden wir wohl Anstand nehmen und nehmen müssen, dieselben dahin zu überwälzen. Das Staatsministerialrescript vom Jahr 1828 übernimmt schon die Kosten des Baues der hiesigen Stadtthore, ohne allen Anstand auf die Staatskasse, und in dieser Beziehung entsteht nun selbst, wenn ich diesen Staatsministerialerlaß als einen Vergleich betrachten wollte, vor Allem die Frage, ob das Staatsministerium durch einen Vergleich Kosten auf die Staats- oder die Steuerkasse übernehmen könne? Der Abg. Mördes schien mir die Ansicht zu haben, es sey allerdings das Staatsministerium als die oberste verwaltende und vollziehende Behörde des Staats ermächtigt, Vergleiche abzuschließen. Wenn er sich aber auf die Verfassung bezieht, so wird er doch finden, daß der Paragraph der Verfassung, der von den Veräußerungen handelt, nur von Veräußerungen und Tauschen von Seiten der Domänen spricht. Ich bin nicht gesonnen zuzugeben, daß das Staatsministerium als die oberste Administrativbehörde das Recht habe, einen Vergleich auf Kosten der Domänen zu schließen. Wenigstens ist im §. 58 als Ausnahme bloß gesagt, daß ein Tausch oder eine Veräußerung von Domänen von der Zustimmung der Stände in dem Fall ausgeschlossen sey, wenn Eines von Beiden erfolge, um einen schon angefangenen Rechtsstreit zu beendigen, nicht aber um einem erst in Aussicht stehenden Rechtsstreit zuvorzukommen. Jedenfalls bezieht sich aber dieser Paragraph bloß allein auf die Vrrhältnisse des Domänenfiskus und nimmermehr auf Verhältnisse der Steuerkasse. Ich glaube nicht, daß irgend eines der Ministerien den Grundsatz aufstellen wird, es sey die oberste Administrativbehörde berechtigt, einen Vergleich mit der Wirkung abzuschließen, daß dadurch wirklich die Staatskasse verbunden sey, die betreffenden Summen zu bezahlen. Ein solcher Vergleich mit der rechtskräftigen Wirkung, daß die Staatskasse zur Zahlung verpflichtet wird, kann nur mit Zustimmung der Stände zu Stande kommen. Zwar hat der Abg. Trefurt nebenbei merken lassen, der vorliegende Vergleich würde von den Gerichten ohne Weiteres mit einem der Stadt Carlsruhe den Sieg verschaffenden Spruch begleitet werden, und ich kann auch nicht gerade bestreiten, daß solche Ansichten in den Gerichten herrschen. Das läßt sich vielleicht aber auch daraus erklären, daß noch nicht alle Grundsätze der Verfassung, wie sie wirklich bestehen, besonders Grundsätze über die Verwendung der Steuern im Lande, ganz und überall durchgedrungen sind. Es kann Dieß also wenigstens für mich, der ich in dieser Kammer verpflichtet bin, die Interessen des steuergebenden Volkes zu wahren, kein Grund seyn, den ganzen Streit aus Furcht, er möchte vor den Gerichten verloren gehen, aufzuheben und am Ende anzuerkennen, daß die Administrativbehörde das Recht habe, Vergleiche zu schließen. Dieses Recht bestreite ich vollkommen, und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auf dem Staatsministerialrescript beruht am Ende doch lediglich die Ausgabe. Man fordert von uns die Bewilligung der Ausgabe lediglich aus keinem andern Grunde, als weil die Frage über die Verbindlichkeit zwischen Staat und Stadt zweifelhaft sey, weil das Staatsministerium den Vergleich abgeschlossen und anerkannt habe, daß eine Verbindlichkeit bestehe, und weil wir einen solchen Vergleich anerkennen müßten. Ich erkenne ihn nicht an und hätte allerdings das Mittel, worauf der Herr Finanzminister aufmerksam machte, nämlich darauf anzutragen, daß man, nachdem beschlossen worden, die Summe nicht zu bewilligen, nun Schritte thue, um von Seiten Jener auf denen die Verantwortlichkeit der Anweisung beruht, die Summe beizubringen. Ich will jedoch Dieß in so lange unterlassen, bis ich in der Kammer die Frage erledigt finde, ob wir die Ausgabe anerkennen, und die Bewilligung aussprechen wollen. Ich stimme deßhalb für den Commissionsantrag, die uns angesonnene Summe nicht zu genehmigen, und ist sie wirklich nicht genehmigt, so wird sich erst fragen, was wir für Schritte thun sollen, um die schon ausgegebene Summe wieder beizubringen.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abg. Sander stellt den ganz exorbitanten Satz auf, die Regierung sey nicht berechtigt, einen Vergleich abzuschließen, der einige Wirkung auf die allgemeine Staatskasse habe. Er glaubt sogar, es werde kein Minister ein solches Recht der Regierung in Anspruch nehmen. Ich bin einer der Minister, welche die Behauptung des Herrn Abg. Sander durchaus widersprechen und die Regierung für wohlberechtigt halten, Vergleiche in streitigen Fällen abzuschließen, durch welche die Staatskasse zu einer Ausgabe verpflichtet wird. Es geschieht Dieß in jedem Jahre oft und viel; bei jedem Prozeß wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser wäre, durch Vergleich die Sache zu beendigen, als die Wechselfälle der gerichtlichen Entscheidung zu wagen; noch nie haben wir Anstand genommen, einen billigen Vergleich in streitigen Fällen abzuschließen, und die Staatskasse mit der Bezahlung oder der Erhebung der Vergleichssumme zu beauftragen. Was sollte auch aus der Verwaltung werden, wenn die Regierung nicht einmal dieses Recht hätte, die Regierung, welcher nicht nur die Vollziehung aller Gesetze, sondern auch die Erfüllung aller Verpflichtungen des Staats aufliegt. Der Herr Abg. Sander hat einen Unterschied zwischen der Staatskasse und der Domänenkasse gemacht, Derselbe hat aus den Akten ersehen, oder aus dem Vortrag entnommen, daß die Ausgaben wegen der Thore der Domänenkasse abgenommen und auf die Staatskasse gelegt worden seyen.

Das ist aber lediglich eine Sache der Ordnung, die weder für eine Verpflichtung der Domänenkasse noch für eine Verpflichtung der allgemeinen Staatskasse spricht. Die Domänenverwaltung hat in der Regel nur die Baulichkeiten zu bestreiten, die mit dem Einzug der Domanialrevenuen in Verbindung stehen, und da die Unterhaltung der Thore nicht mit den Domanialrevenuen in Verbindung steht, und eine Verpflichtung dazu eher aus dem Steuerregal wegen der frühern Erhebung und noch fortdauernden Controlirung wichtiger Staatseinnahmen an den Thoren abgeleitet werden kann, so hat man die Unterhaltung der Thore dem Finanzministerium selbst, nämlich dem allgemeinen Bauetat zugewiesen, daraus läßt sich aber, wie schon bemerkt, eine Verpflichtung der Domänen oder der Steuerkasse gar nicht ableiten, und es ist selbst ohne Interesse darüber zu sprechen, denn die Domänenrevenuen fließen in die Staatskasse wie die Steuerrevenuen, und wir machen in dieser Hinsicht durchaus keinen Unterschied. Nur im Interesse der Ordnung suchen wir bei der Domänenverwaltung diejenigen Ausgaben und Einnahmen zu concentriren, die mit dieser Verwaltung in Verbindung stehen.

Knapp: So lange ich in der Kammer bin, so werden abwechslungsweise von den Universitäten und den großen Städten Ansprüche an die Staatskasse gemacht, und es zeigte sich auch bei dieser Gelegenheit immer, daß die Einen die Andern unterstützt haben. Der Bau der Thore in Carlsruhe mag allerdings unter den frühern Regenten von Seiten der Domänenkasse geschehen seyn, Dieß war zugleich eine Art von Unter-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stützung und ohnehin hatten die Bewohner der Stadt zu der damaligen Zeit nicht nothwendig, Thore zu errichten, denn sie wären ohne solche in ihren Vermögensverhältnissen nicht gefährdet worden, und im Hinblick hierauf könnte man ja vor der Hand die fragliche Summe noch bewilligen. Aehnlich verhält es sich auch mit dem Zuschuß wegen der Armen in Mannheim, der zu einer Zeit seinen Ursprung genommen haben mag, wo jene Stadt die Residenz verlor, die Zahl der Armen sich außerordentlich vermehrte und keine Nahrungsquellen für Dieselben vorhanden waren. Zu jener Zeit mag es billig gewesen seyn, aus Staatsmitteln zu Hülfe zu kommen, allein die Zeitverhältnisse haben sich geändert, und so sollte man auch untersuchen, in wie weit der Staat fernerhin schuldig ist, diese Unterstützung zu geben. Uebrigens haben wir nicht bloß diese beiden Punkte in's Auge zu fassen, sondern dürfen nicht vergessen, daß der Staat zu Gunsten der einen und der andern Stadt, namentlich in Beziehung auf Schulen in Anspruch genommen ist, während die Landgemeinden angehalten sind, für ihre Schulen selbst zu sorgen. Es wäre deßhalb an der Zeit, alle diese Titel zu untersuchen und zu prüfen, in wie weit der Staat oder die Domänenkasse verpflichtet ist, in Zukunft solche Leistungen zu machen, und mein Antrag ist hiernach der, die in Frage stehende Summe für jetzt zu bewilligen, die Regierung aber zu bitten, auf dem nächsten Landtage eine Vorlage über alle solche Beiträge zu machen, die von dem Staat an Gemeinden und Städte gegeben werden.

Schaaff: Es sind zwei Fragen, die zur Entscheidung vorliegen und die man wohl trennen kann. Die erste ist die, ob eine rechtliche Verpflichtung von Seiten des Staats gegenüber der Residenzstadt Carlsruhe vorhanden ist, zum Bau und zur Unterhaltung der Thore der Residenz einen Beitrag zu geben. Die zweite Frage ist die, ob hinreichende Gründe vorhanden sind, die jetzt geforderte Etatsposition mit 3,729 fl. zu bewilligen.

Was die erste Frage betrifft, so bin ich geneigt, mich der Ansicht des Abg. Junghanns anzuschließen, was der Redner näher motivirt.

Eine andere Frage ist aber die, ob man die Summe, die, wie man sich durch einen Spaziergang an das Mühlburger Thor überzeugen kann, bereits ausgegeben ist, nicht bewilligen soll? Und da muß ich mir dann klar machen, was die Folge davon ist, wenn die Kammer diese Summen wirklich nicht bewilligt. Die Stadt wird sich darauf berufen, daß sie mit dem Staat in einem Contractsverhältniß steht, rücksichtlich des Neubaues des Mühlburger Thors, und der Richter wird den Großh. Fiscus auf erhobene Klage zur Zahlung der Baukosten verurtheilen, wenn die Zahlung nicht im gütlichen Wege erfolgt, und wenn der Abg. Sander noch Mitglied dieses Hofgerichts wäre, so würde er selbst für die Schuldigerklärung des Fiscus stimmen. Muß nun aber der Fiscus in Folge übernommener Rechtsverbindlichkeit zahlen, so fragt es sich weiter, hat das Staatsministerium, indem es solche Verpflichtungen eingegangen, muthwillig Staatsgelder verschleudert, hat das Staatsministerium leichtsinnig der Stadt Carlsruhe einen ungebührlichen Vortheil zugewendet! Diese Frage wird nicht zum Nachtheil des Staatsministeriums zu beantworten seyn, nachdem die Juristen in der Kammer selbst sehr verschiedener Ansicht über die ursprüngliche Rechtsverpflichtung sind; finden sie aber keinen Grund zu Beschwerden gegen das Staatsministerium, so können Sie auch jetzt füglich die Sache auf sich beruhen lassen, denn es würde der Beschluß diese 3,729 fl. nicht zu bewilligen, ganz erfolglos seyn. Die Staatskasse würde bezahlen müssen, und damit hätte die Sache, ungeachtet dieses Beschlusses, ihr Ende. Ich stimme hiernach für die Bewilligung der fraglichen Summe mit ausdrücklicher Verwahrung irgend eine Rechtspflicht der Staatskasse für die Zukunft damit anzuerkennen.

Trefurt: Zur Erläuterung meines Vortrags, der von einigen Mitgliedern mißverstanden worden zu seyn scheint, erlaube ich mir nur beizufügen, daß der Vergleich oder die Uebereinkunft, oder wie man es nennen mag, nicht von der Beschaffenheit ist, daß sich daraus erst ein Recht der Stadt Karlsruhe gegenüber von der Staatskasse abstrahiren ließe. Vielmehr habe ich gesagt, es sey im Interesse der Staatskasse und also auch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Kammer, diese Uebereinkunft als eine bindende Norm gelten zu lassen, weil nur dadurch ihre Verbindlichkeiten in Beziehung auf die Thore gemindert sind. Die Rechte des Staats sind nicht erst dadurch entstanden, sondern die vorher bestandene Verbindlichkeit der Staatskasse ist gemildert worden. Die Stadt wurde verpflichtet, einen Theil der Unterhaltungskosten zu übernehmen, welche civilrechtlich ohne allen Zweifel ganz auf dem Staat lasteten, denn wenn man von Thoren der Stadt Karlsruhe spricht, so sind diese nach der Behauptung der Stadt und des Ministeriums, Thore des Staats. Der Staat hat sie gebaut und wenn er auf seinen Grund und Boden baut, so bleibt er Eigenthümer in so lange, bis ein anderer Eigenthümer die Sache für sich vindicirt. Die Stadt Karlsruhe hat aber Dieß noch nicht gethan, und darum liegt es auch im Interesse der Kammer, die Forderung zu bewilligen.

Mördes: Wenn der Abg. Trefurt allerdings schon in älterer Zeit einen Rechtstitel findet, so könnte man nimmermehr darüber zweifeln, daß man dann dem Staatsministerialrescript zu folgen und die Stadt von dem ganzen Bauaufwand nur ein Viertel, die Staatskasse dagegen drei Viertel zu übernehmen hätte. Darum dreht sich aber der Streit, ob besonders aus dem älteren Herkommen und dem bloß factischen Zustand eine Rechtsverbindlichkeit für die Staatskasse erwachsen konnte. Ich glaube Dieß nicht, und bin deßhalb auch nicht geneigt, einer Modification beizustimmen, wie sie durch das Rescript von 1828 geschaffen worden ist.

Bader: Die Stadt Karlsruhe hat gar nichts Anderes zu thun, als nicht zu zahlen.

Posselt: Nach der Ausführung des Abg. Bader kann allerdings kein Zweifel darüber seyn, daß die Stadt Karlsruhe nicht zum Zahlen gezwungen werden kann.

v. Itzstein: Der Abg. Goll hat sein Staunen darüber ausgedrückt, daß im Jahr 1841, wo das halbjährige Budget berathen wurde, der Antrag der Commission auf Bewilligung des in Frage stehenden Postens gieng, und nun ein gegentheiliger Antrag gestellt werde. Ich habe im Jahr 1841 bei Berathung der Sache in der Kammer auf Verschiebung der endlichen Beschlußfassung über den Bau des Thores angetragen, und diesen Antrag meiner Pflicht gemäß machen müssen. Es war nämlich, wie die Kammer weiß, die Erstattung des Berichts über das halbjährige Budget so dringend, daß es ganz unmöglich war, die Akten einzusehen. Dessen ungeachtet haben wir im Vertrauen auf die frühern Vorgänge und die Zuverläßigkeit des Budgets, wie es uns vorlag, so wie die Motivirung der Regierung unter Beziehung auf das Staatsministerialrescript auf die Bewilligung angetragen. So wie übrigens jeder Mensch, wenn er es wohl meint, zur Besinnung kommt, so bin auch ich dazu gekommen und habe gefühlt, daß ein Antrag, nicht gegründet auf die volle Kenntniß der Acten und der frühern Verhältnisse, nicht reif genug sey, um zum Kammerbeschlusse erhoben zu werden; vielmehr kann ein Beschluß in einer wichtigen Sache nur dann vorgeschlagen und von der Kammer gefaßt werden, wenn alle Verhältnisse genau bekannt sind. Die Sache ist aber wirklich hoch wichtig, einmal, weil es eine merkwürdige Ausnahme ist, wenn man für eine Stadt im Lande die Thore bauen soll, während alle übrigen Städte sie bauen müssen und dann, weil uns die Geschichte der Karlsruher Thore zeigt, daß man mit einem großen, und wie ich bemerke, gar nicht nothwendigen Aufwand baut.

Der Herr Finanzminister und die Abgeordneten der Stadt Karlsruhe werden wissen, welch' großen Aufwand man für das Ettlinger Thor machte, das an sich genommen äußerlich verziert, aber doch eigentlich eine hölzerne Schachtel und eben so theuer wie das Carlsthor ist. Ich bitte Sie aber, ja nicht zu vergessen, daß es sich hier gar nicht von einem Thor und dazu gehörenden Nebengebäuden handelt, sondern rein um den Verschluß der Stadt, den ich auch bei Berathung des halbjährigen Budgets für überflüssig hielt, und es mir besser gefallen würde, wenn gar keine Grillage da wäre. Ich erinnere nur an Wiesbaden, Frankfurt und Mannheim, wo solche Thore weggeschafft sind. Man ist froh, wenn man freie Aussicht hat, und zur Sicherheit der Stadt dient die Einrichtung ohnehin nicht, denn es giebt neben der Grillage Eingangswege genug.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Was die weitere Bemerkung des Abg. Goll betrifft, daß sich im Jahr 1831 gar keine Stimme gegen die Baupflicht des Staates erhoben habe, so ist er im Irrthum. Es haben sich allerdings gewichtige Stimmen dagegen erhoben, und der Beitrag des Landes für das Karlsthor ist nur mit fünf Stimmen durchgegangen. Das macht übrigens keinen Unterschied. Das Geld wurde zwar bewilligt, aber ein einzelner Fall gibt keine Regel für einen Andern, am wenigsten für den vorliegenden Fall, der selbst nach dem Staatsministerialrescript auf einen ganz andern Vertheilungsmaßstab gegründet ist.

Wenn übrigens der Abg. Goll bei dieser Gelegenheit auch für nothwendig fand, von dem Beitrag zu dem Mannheimer Theater zu sprechen, und eine Stimme von der Regierungsbank von dem Beitrag des Staats für die Armen der Stadt Mannheim und Karlsruhe gesprochen hat, so will es mich fast bedünken, man habe diese beiden Punkte nur berührt, um diesen Städten vielleicht wehe zu thun. Der gelindeste Ausdruck, den ich brauchen könnte, ist der, daß die Sache nicht hierher gehört.

Der Abg. Trefurt meint, das Staatsministerialrescript sey ein Vergleich, und ich habe solches gar nicht von dem constitutionellen Gesichtspunkt aus angegriffen. Er ist aber darin im Irrthum, oder er hat übersehen, daß ich in dem Hauptvortrag erklärt habe, das Staatsministerium sey meines Erachtens nicht die Stelle, die, ohne die verfassungsmäßige Form zu umgehen, auf den Staat eine fortwährende Last und Ausgaben wälzen könne. Das war gewiß deutlich, und Alles, was der verfassungsmäßigen Form gegenüber, von mir zu erklären war.

Der Herr Abgeordnete nennt sodann das Rescript einen Vergleich; allein er ist ein zu guter Jurist, um nicht einzusehen, daß Dieß kein Vergleich ist. Es ist eine Verfügung, eine Art von Uebereinkunft, die das Staatsministerium hier getroffen hat, und, wenn ich es offen sagen soll, ein Rescript, womit man die Stadt Karlsruhe begünstigen wollte, denn der Maßstab der Vertheilung, den man annahm, ist, selbst wenn man den Grund anerkennt, daß an den Thoren Gefälle erhoben wurden, zu drei Viertel für den Staat zu groß, da die Stadt Karlruhe, wie jede andere Stadt schuldig ist, ihre Thore zu bauen. Es liegt aber auch gar kein Vergleich vor, und ich möchte keinem Juristen rathen, ihn als solchen anzuerkennen. Wer konnte sich für diese Stadt vergleichen? Der Polizei- und Stadtdirector? Man wird aber nicht das Interesse einer großen Gemeinde in die Hände eines einzigen Mannes legen. Oder etwa der Bürgerausschuß? Der Stadtrath war aber anderer Ansicht, wie dieser. Es liegt somit nirgends eine Uebereinkunft vor. Wenn aber der Abg. Trefurt bemerkt, daß man sich an das Staatsministerialrescript, das einmal vorhanden ist, halten müsse, so muß ich Diesem einen Widerspruch entgegensetzen, denn dieses Zugeben hieße auch zugeben, daß das Staatsministerium eben so gut sagen könnte: es sollen alle Thore des Landes von dem Staat bezahlt werden. Jedenfalls wird sich das Volk selbst und die Bürger darüber wundern, daß der Staat die Thore der hiesigen Stadt bezahlen solle, während alle übrigen Gemeinden keine Thoren haben, oder sie selbst bauen.

Der Herr Finanzminister hat früher erklärt, ob vielleicht der Umstand, daß das Thor schon gebaut ist, die Mitglieder der Budgetcommission veranlaßt habe, gegen den Staatsbeitrag zu dem Thore zu stimmen. Ich verneine Dieß, obgleich ich bedaure, und dieses Bedauern im Bericht niederlegen mußte, daß ungeachtet der frühern Aussetzung des Beschlusses, auf so lange, bis die Kammer gehörig unterrichtet sey, um einen Beschluß mit rechtlicher Ueberzeugung fassen zu können, die Regierung, nicht achtend diesen Kammerbeschluß, dennoch den Bau unternommen hat, während die Abgeordneten hier sind und zusehen müssen, wie wenig ihr Beschluß geachtet wird. Dieß war nicht der Grund, warum ich darauf angetragen habe, den Beitrag zu den Thoren zu verweigern. Der Deputirte, wenn er rein ist, handelt nach seiner innern Ueberzeugung, und nicht nach leidenschaftlichen Rücksichten, die er darauf nehmen könnte, weil die Regierung vorgefahren ist. Hätten wir nicht die Ueberzeugung gehabt, daß es unrecht wäre, wenn man den Staat zum Thorbau anhalten wollte, so wür-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den wir den Antrag gestellt haben, die Summe zu bewilligen. Wir verweigern die Bewilligung, und die Zukunft wird dann zeigen, welche weitere Schritte wir zu thun haben. Der Abg. Schaaff findet keinen Weg, den wir zu gehen haben. Ich will ihm einen sagen. Die Regierung wird, wie ich hoffe, wenn die Kammer ihre Nichtbewilligung ausspricht, auf dem nächsten Landtag die nähern Verhältnisse vorlegen, falls sie glaubt, daß dennoch ein Recht für die Stadt vorhanden, und bei Prüfung der Nachweisungen werden wir uns überzeugen, ob die Regierung den Staatsbeitrag doch geleistet habe, wo wir dann auch entscheiden können. Finden wir, daß die Vorlagen der Regierung genügend sind, um eine Pflicht des Staats anzuerkennen, so genehmigen wir, und finden wir es nicht, wie die Budgetcommission es heute nicht findet, so verweigern wir, und werden dann sehen, ob wir den Herrn Finanzminister, oder irgend jemand Anderes dießfalls belangen können. Ich erschrecke davor nicht. Der Herr Finanzminister war schon in dem Fall, größere Summen auf sich laden zu müssen, allein man hat damals den Beschluß gefaßt, sie zu genehmigen.

Schließlich muß ich übrigens noch eine Bemerkung machen. Man hat bei dem allgemeinen Satz der Thorbaupflicht immer die Gebäude verwechselt, die zu den Thoren gehören, worüber allerdings andere Ansichten stattfinden mögen. Wenn ich z. B. annehmen müßte, daß ein Wachthaus zu bauen sey, so wären vielleicht andere Verhältnisse vorhanden, als jetzt, wo davon nicht die Rede ist. Man hat ferner die bestehenden Thore mit den neu zu bauenden vermischt, allein ich frage, ob man in dem Rescript des Staatministeriums irgend eine Bestimmung ausfindig machen kann, die für die neu zu bauenden Thoren einen Maßstab gibt? In dem Rescript von 1828 ist nicht ein Wort davon gesagt, wie es bei den neuen Thoren gehalten werden soll.

Finanzminister v. Böckh: Es handelt sich um kein neues Thor. Die Pfosten sind zusammengefallen, und man hat sie durch neue ersetzt, es handelt sich um eine Hauptreparatur.

v. Itzstein: Wenn man von Oben bis Unten baut, so ist es allerdings eine Hauptreparatur, allein ich frage, ob, wenn ein Haus zusammenfällt, und man von Unten bis Oben baut, nicht ein neues Haus errichtet wird?

Finanzminister v. Böckh: Ich wollte von einem Neubau sprechen, der auf gleicher Linie mit einer Hauptreparatur steht, von einer Reädification.

v. Itzstein: Ich sehe mich noch zu einer weitern Bemerkung veranlaßt. Wenn man die Gründe des Herrn Finanzministers betrachtet, der sich nach den Akten früher mit aller Kraft der Bauschuldigkeit des Staates entgegengesetzte, und die der Herr Minister des Innern mit Gründen bekämpft hat, die nicht so siegreich waren, wie jene des Herrn Finanzministers, so findet man, daß der Hauptgrund und vielleicht der Rechtsgrund darauf beruhte, daß an den Thoren die Gefälle des Staats erhoben werden.

Finanzminister v. Böckh: Das Herkommen mußte zugleich berücksichtigt werden.

v. Itzstein: Das hat der Herr Finanzminister dahin interpretirt, daß alle Thore im ganzen Lande von den Gemeinden gebaut werden, und nur wegen Karlsruhe bemerkt: weil bisher der Staat alle solche Gebäulichkeiten errichtet habe, so sey es Herkommen gewesen, auch die Unterhaltung auf den Staat zu übernehmen. Dieser Hauptgrund war es, der den Herrn Finanzminister bestimmt hat, nachher den Gründen des Herrn Ministers des Innern beizustimmen, und dieser Hauptgrund war es, der das Staatsministerium geleitet hat. Dieser Hauptgrund, nämlich die Erhebung von Staatsgefällen an den Thoren, fällt aber jetzt weg. Daraus abstrahire ich, wie nothwendig es selbst in dem Fall, wenn man anerkennt, daß irgend Etwas zu den Thorbauten und den dazu gehörenden Wachthäusern beigetragen werden solle, erscheint, bei ganz veränderten Umständen einen neuen Maßstab zu wählen, denn es ist doch wahrlich nicht nothwendig, daß man der Stadt überflüssiger Weise das Geld des Staats in die Tasche steckt. Ich will der Stadt Karlsruhe Nichts nehmen, aber sie wird auch kein Unrecht fordern, und nicht verlangen, daß der Staat Gelder für sie bezahlen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

solle, welche die Stadt kein Recht hat, anzusprechen, und die, man mag sagen, was man will, unsägliche Vortheile von ihrer Eigenschaft als Residenz hat, wohin alle Gelder des Landes fließen, und die auch Ehren halber einige Gulden mehr ausgeben könnte, als ein Schlagbaum kostet, und die nicht sagen sollte: ihr Bürger des Landes, zahlt unsere Thore, weil wir unser Geld für diese und jene große Anstalt schon ausgegeben haben oder ausgeben wollen.

Finanzminister v. Böckh: Ich muß bitten, meine Person ganz aus dem Spiel zu lassen. Der Herr Abg. v. Itzstein wird aus den Akten ersehen haben, daß der Bericht, der die Unterhaltung der Thore auf alleinige Kosten des Staats beanstandet hat, von mir unterzeichnet ist. Das Finanzministerium hat in diesem Bericht gesagt, es glaube, diese Uebung oder dieses Herkommen beruhe eigentlich auf landesherrlicher Munificenz. Später habe ich an der Sache aus zufälligen Verhältnissen gar keinen Theil genommen. Ich habe den Bericht nicht unterzeichnet, den das Finanzministerium später als Beivortrag zu dem Vortrag des Ministeriums des Innern erstattete. Ich war nicht anwesend bei der Deliberation im Staatsministerium über diesen Gegenstand, und habe auch das Staatsmininisterialrescript weder im Concept, noch in der Reinschrift unterzeichnet. Ich bin deßhalb auch ganz unbefangen.

Wenn mir der Herr Abg. v. Itzstein vorwirft, ich hätte gesagt, die Commission habe die Sache mit einem gewissen Odium beurtheilt, weil der Bau früher stattfand, als die ständische Bewilligung vorlag, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß ich dabei die parlamentarische Sitte nicht überschritten habe. Ich habe der Budgetcommission eine solche Tendenz nicht angemuthet, sondern nur ganz hypothetisch gesagt: sollte Dieß einen Einfluß gehabt haben, so wäre es unbillig. — Unparlamentarisch hat aber, glaube ich, der Herr Abgeordnete gehandelt, wenn er sagte, die Bemerkung wegen der Armen in Mannheim sey wohl darum gemacht worden, um dieser Stadt wehe zu thun.

v. Itzstein: Auch ich habe nur gesagt, sie möge deßhalb gemacht worden seyn.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe Dieß nicht gehört, allein jedenfalls unterschiebt mir hier der Herr Abgeordnete eine Tendenz, und Dieß ist nicht recht. Ich will weder der Stadt Mannheim, noch der Stadt Karlsruhe wehe thun. Ich weiß wohl, daß Beide dieses Beitrags wohl bedürfen, wegen der außerordentlichen Menge von Armen, die sie zu ernähren haben, und zwar zum Theil aus allgemeinen Verhältnissen des Staats. Es zieht sich in diese Städte eine Masse Armer, wie es sonst nirgends der Fall ist. Nur des Prinzips wegen habe ich dieses Umstandes erwähnt. Die Commission sagt, alle Thore im ganzen Lande würden auf Kosten der Städte und der Orte überhaupt, die sie haben wollen, gebaut; also müßten sie auch in Karlsruhe auf Kosten der Stadt gebaut werden. Ich habe dann gezeigt, daß dieser Schluß nicht immer richtig ist, denn alle Orte des Landes müßten ihre Armen selbst unterhalten, allein dessen ungeachtet müßten die Städte Karlsruhe und Mannheim aus besonderen Gründen nicht alle ihre Armen ernähren, sondern erhalten dazu einen Staatsbeitrag. Dasselbe kann auch bei andern Verhältnissen der Fall seyn, und namentlich trifft Dieß in Karlsruhe zu, weil dieß die Residenz des Großherzogs ist. Hier fordert der Anstand und selbst die öffentliche Sicherheit eine größere Vorsicht, als in andern Städten.

v. Itzstein: Ich habe dem Herrn Minister keine unparlamentarische Form vorgeworfen, sondern nur die Worte aufgegriffen, die er gesprochen hat. Würde ich wehe gethan haben, was aber nicht geschehen ist, und auch nicht mit der Bemerkung wegen der Armen und des Theaters, so träfe es den Herrn Finanzminister nur zum Theil, indem der Abg. Goll den andern Theil auf sich nehmen müßte.

Uebrigens glaube ich nicht, daß der Herr Finanzminister die Thatsache widerspricht, daß alle anderen Thore des Landes von den Gemeinden selbst gebaut werden müssen, denn sonst könnte ich ihm seinen eigenen Bericht vorlesen, wo er diesen Grund als Denjenigen im Staatsministerium vorgetragen hat, welcher der Stadt Karlsruhe nothwendig die Verbindlichkeit, die Thore zu bauen, auflegen müsse.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzminister v. Böckh: Ich weiß nicht, ob die Regel ohne Ausnahme besteht, ob nicht z. B. in Bruchsal die Thore auf Kosten des Staats unterhalten werden.

v. Itzstein: Der Herr Finanzminister hat in seinem Bericht gesagt, dagegen streite die allgemeine Regel, daß alle Städte ihre Thore auf ihre Kosten unterhalten.

Finanzminister v. Böckh: Es gibt allgemeine Regeln, wie z. B. die, daß alle Orte ihre Armen unterhalten müssen, allein es bestehen dabei auch Ausnahmen.

Goll: Der Abg. v. Itzstein irrt sich, wenn er sagt, ich hätte vom Jahr 1831 gesprochen, als ich bemerkte, es habe in Beziehung auf den Bau des neuen Thors Einstimmigkeit geherrscht. Diese meine Aeußerung bezieht sich auf das Jahr 1841. Uebrigens danke ich dem Abg. v. Itzstein, denn er hat mir in manchen Stücken in die Hände gearbeitet. Er hat nämlich von dem ungeheuren Luxus bei den Thoren gesprochen. Ich sage aber, man nehme den Luxus weg und bewillige die Nothwendigkeit.

Finanzminister v. Böckh bemerkt, der Luxus sey nicht so groß.

Der Präsident reassumirt nun, indem er zur Abstimmung schreiten will, die gestellten Anträge, und erwähnt dabei auch desjenigen des Abg. Knapp, wonach die Regierung auf dem nächsten Landtage der Kammer eine Vorlage über alle solche Ausgaben machen möge, die jetzt von dem Staat geleistet werden, den Gemeinden selbst aber obliegen würden.

v. Itzstein: Wenn der Abg. Knapp mit seinem Antrag nur die Thore meint, so ist er mit dem vorliegenden Gegenstand allerdings in Verbindung. Wenn er aber auch andere Dinge im Auge hat, so gehört er nicht hieher, und ich möchte deßhalb wissen, welche Abgaben er im Sinne hat, denn die beiden angeführten Beispiele sind vielleicht nicht die einzigen Fälle.

Präsident: Der Antrag des Abg. Knapp geht jedenfalls nicht dahin, alle Abgaben des Staats an Gemeinden für eigentliche Gemeindezwecke aufzuheben, sondern nur dahin, es möge darüber, ob sie beibehalten, oder in wie weit sie aufgehoben werden sollen, dem nächsten Landtage eine Vorlage gemacht werden.

Weller: Der Abg. Knapp hätte gehörigen Orts seinen Antrag machen können, denn von dem Armenbeitrag an Gemeinden war früher die Rede.

Der Commissionsantrag unter Nro. 1 wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Der Antrag des Abg. Junghanns, dahin gehend:

den Wunsch auszusprechen, daß die Regierung der Stadt Karlsruhe für die Zukunft die Unterhaltung ihrer Thore anheimgeben möchte,

wird gleichfalls angenommen.

Der Antrag des Abg. Knapp dagegen wird abgelehnt.

Ebenso der Antrag des Abg. Junghanns, auf einstweilige Bewilligung der geforderten Summe.

Der Commissionsantrag unter Nro. 2 dagegen wird mit 29 gegen 26 Stimmen angenommen.

Aufgerufen von dem Präsidium berichtet nunmehr der Abg. Hoffmann mündlich über die Ergänzung des Budgets der Amortisationskasse:

Der Gegenstand, äußert Referent, worüber ich zu berichten habe, beruht auf einem einfachen Rechnungsexempel. In dem Budget der Amortisationskasse ist nämlich der Bedarf an Passivzinsen in der Weise berechnet, daß dabei die Einnahme an Activzinsen in Abzug gebracht wurde. Bei der Berechnung dieser Activzinse ist nun die Forderung der Amortisationskasse an den Eisenbahnfond in einem Kapitalbetrag von 2,874,554 fl. und daraus ein Zinsbetrag von 3½ Procent mit 100,609 fl. in Ansatz gebracht. Nach dem Commissionsantrag zu dem Gesetz über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse, welcher bereits von der Kammer genehmigt wurde, soll nun aber der Amortisationskasse nur ihr wirklicher Aufwand zur Herstellung der Eisenbahn ohne Zinse und Zinses-Zinse ersetzt werden, im Kapital von 2,767,597 fl., wovon die Zinse

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu 3½ Procent sich auf 96,621 fl. belaufen, und für die Differenz dieser letzten Summe gegen den früher bemerkten Zinsbetrag von 100,609 fl. muß der Etat der Amortisationskasse an Passivzinse um 3,988 fl. erhöht werden, worauf der Commissionsantrag geht.

Auf die Frage des Präsidiums wird dieser Antrag sofort angenommen.

Nach der Tagesordnung sollte ein Bericht des Abg. Helbing, in Betreff des Weinhandels, diskutirt werden, allein auf den Wunsch des Herrn Finanzministers wird diese Diskussion einstweilen noch ausgesetzt.

Finanzminister v. Böckh übergibt mit Vortrag einen Gesetzentwurf, betreffend die nachträgliche Aufnahme eines Reservefonds von jährlichen 650,000 fl. in das außerordentliche Budget für 1842 und 1843.

Beilage Nr. 6 (irrthümlich mit Nr. 9 bezeichnet).

(Zweites Beilagenheft, Seite 539—545.)

Nachdem der Herr Regierungscommissär seinen Vortrag beendigt hatte, äußert:

Rindeschwender: Es handelt sich um einen neuen Gesetzesentwurf, und nach der Geschäftsordnung gehört derselbe an die Abtheilungen. Diesem wird hier nicht wohl ausgewichen werden können. Ob die Abtheilungen, wenn sie den Gesetzesentwurf berathen haben, die Budgetcommission zur Berichterstattung auffordern wollen, wird ihre Sache seyn, aber die Kammer wird sich darüber aussprechen müssen.

Präsident: Bis jetzt war es üblich, alle Finanzgesetze, die nachkamen, kurzer Hand der Budgetcommission zuzuweisen. Wenn nun aber der Antrag gestellt wird, die Sache an die Abtheilungen zu geben, und dieser Antrag Unterstützung findet, so werde ich ihn zur Abstimmung bringen.

Hoffmann: Es handelt sich um eine Vervollständigung des Budgets, und deßhalb müßte die Sache jedenfalls an die Budgetcommission. Zur Verweisung an die Abtheilungen halte ich sie nicht für geeignet.

Mördes: Abgesehen von dem Drang der Geschäfte, bringt die Natur des Gegenstandes mit sich, daß wir von der Berathung der Budgetcommission eine glücklichere Lösung erwarten dürfen, als von den Abtheilungen, und deßhalb bin ich für die Verweisung an die Budgetcommission.

Der Antrag des Abg. Rindeschwender wird sofort zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

Sander beantragt, den Druck der Vorlage möglichst schnell vornehmen zu lassen.

Präsident: Wenn es möglich ist, den Druck bis Morgen zu bewerkstelligen, so steht demselben Nichts im Wege, und ich werde deßhalb die erforderlichen Einleitungen treffen.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Finanzminister v. Böckh begehrt hierauf das Wort und äußert:

Ich muß die Kammer mit einem Gegenstand unterhalten, der wohl mich und den Hrn. Abg. Welcker, diese Versammlung aber nur wenig interressirt, den ich aber zur Sprache bringen muß, weil ich glaube, daß die Motion des Hrn. Abg. Welcker auf diesem Landtage nicht mehr zur Berathung kommen wird. In dieser Motion hat mir der Herr Abg. Welcker Etwas in den Mund gelegt, was ich nach meiner Ueberzeugung nie gesagt habe. Ich habe deßhalb die Ehre gehabt, dem Herrn Abgeordneten darüber zu schreiben.

„In Ihrer Motion, auf Erleichterung der materiellen Lasten, sagt dieß Schreiben, habe ich pag. 40 folgende Stelle gelesen: Im Jahr 1831 bewilligten wir für 10,000 Mann einstimmig 1,300,000 fl. und die Regierungscommission ertheilte uns sogar durch den Mund des Herrn Finanzministers die Zusicherung, daß binnen Kurzem aller Bundespflicht mit einer Million genügt werde.“

„Da mir von dieser Zusage nichts bekannt ist, so ersuchte ich Euer Wohlgeboren bereits mündlich, mir die Protokollstelle, welcher Sie diese Aeußerung entnommen, gefällig anzuzeigen. Euer Wohlgeboren waren diesem Ersuchen bis jetzt nicht zu entsprechen geneigt, weßhalb ich mir dasselbe schriftlich zu wiederholen erlaube.“

Es ist keine Kleinigkeit, eine solche Aeußerung einem Minister in den Mund zu legen; eine Aeußerung, die im grellsten Widerspruch steht, mit Allem, was die Regierung in Beziehung auf den Militäretat behauptet,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und mit allen Aeußerungen, die ich in dieser Kammer je gethan habe.

Ich bringe diese Sache zur Sprache, nicht um den Hrn. Abg. Welcker einer Unwahrheit zu zeihen, sondern nur um öffentlich werden zu lassen, daß ich einer solchen Angabe widersprechen muß, daß ich sie nicht als richtig anerkenne.

Der Herr Abg. Welcker hatte die Güte, mir Folgendes darauf zu antworten:

„Eurer Excellenz gefälliger Aufforderung entsprechend, habe ich die Ehre, zu bemerken, daß ich sowohl nach schriftlichen Notizen über die Militärverhältnisse, so wie nach meinem Gedächtniß glaubte — und ich gestehe es noch zu glauben — Euer Excellenz hätten in Ihrer Rede über das Militärbudget von 1831 in Aussicht gestellt, daß binnen Kurzem der Bundespflicht mit einer Million genügt werden könne. Nun enthält aber das Protokoll der betreffenden Sitzung sowohl im Druck, als in scriptis einen Haupttheil Ihres Vortrags gar nicht, sondern nur dessen allgemeine Inhaltsanzeige. Ich vermuthe also, daß in diesem, von Euer Excellenz zurückbehaltenen und wahrscheinlich schriftlichen Theil Ihrer Rede, jene Stelle enthalten gewesen seyn mag, welche meine Aeußerung veranlaßte, die ich aber nicht urkundlich belegen kann, denn einen andern Vortrag, als den angeführten, hatte ich nie im Sinne.“

Ich habe nie einen Vortrag in dieser Kammer gehalten, den ich später zurückgenommen hätte, und es ist das Unwahrscheinlichste behauptet, wenn weder in dem schriftlichen, noch in dem gedruckten Protokoll von der Aeußerung eines Ministers Erwähnung gethan ist, die von hoher Wichtigkeit gewesen wäre.

Ich habe das schriftliche Protokoll durchgesehen, wie der Herr Abgeordnete auch, und gefunden, daß Das darin steht, was ich sagte. Ich habe damals überhaupt keine ausführliche Rede über das Militärbudget gehalten, und mein Wunsch ist kein anderer, als der, daß diese kurze Verhandlung in das Protokoll der Kammer aufgenommen werden möge, als Rechtfertigung für mich, daß ich eine solche Aeußerung nie gethan habe.

Welcker: Ich glaube, daß ich so loyal als möglich dem Herrn Finanzminister geantwortet habe, allein ich berufe mich darauf, daß sowohl in dem schriftlichen als gedruckten Protokoll steht: „der Herr Finanzminister führt nun ausführlich die Verhältnisse des Militärs aus.“ Was er aber ausführt, ist nicht in dem Protokoll enthalten, wovon der Herr Finanzminister sich selbst überzeugt haben wird.

Finanzminister v. Böckh: Ich weiß, daß es unmöglich ist, ein solche Aeußerung gethan zu haben, denn es wäre ein Widerspruch mit allem Demjenigen, was ich behauptet habe. Wenn übrigens der Herr Abg. Welcker Dieß forthin glauben will, so ist es seine Sache. Das Publikum mag darüber urtheilen.

Welcker: Ich kann mich geirrt haben, allein darin habe ich mich nicht geirrt, daß ausdrücklich im Protokoll steht, der Herr Finanzminister habe eine Ausführung gegeben, die jedoch nicht im Protokoll enthalten ist. Ich selbst glaube immer noch, daß Das, was ich mir damals notirte, wirklich gesagt worden ist. Auch ist es mir noch klar in der Erinnerung, allein dadurch, daß Das, was der Herr Finanzminister ausgeführt hat, nicht im Protokoll zu finden ist, bin ich auch nicht in die Lage gesetzt, die Sache beweisen zu können. Jedenfalls wird sich der Gegenstand durch die Bemerkungen des Herrn Finanzministers erledigen.

Es wird nunmehr zur Diskussion des von dem Abg. Helbing, Namens der Zollcommission erstatteten (Seite 517 bis 523 des zweiten Beilagenhefts ersichtlichen) Berichts über Weinhandel und Weinproduction geschritten.

Die Commission stellt den Antrag:

„die Kammer wolle die Bitte an eine hohe Regie-
„rung gelangen lassen:

1) „bei dem gegenwärtig versammelten Zollcon-
„gresse diejenigen Schritte zu thun, welche nö-
„thig sind, um die im Berichte bezeichneten, aus
„den Bestimmungen der Gesetzgebung entsprin-
„genden Nachtheile für unsern Weinhandel zu
„beseitigen, besonders aber dahin zu wirken,
„daß vom ausländischen Wein, außer dem Ein-
„gangszoll, auch die Consumtionssteuer des-

„jenigen Staates erhoben werden soll, der ihn „bezieht. Diese Steuer soll alsdann nicht in „die gemeinschaftliche Zollkasse fallen, sondern „dem Staat zu gut kommen, in dem der Ver„brauch des Weines statt hat.“

2) „die Nachtheile zu entfernen, welche aus dem „Mangel an wohlfeilen Transportmitteln, und „aus der allzuhohen und unzweckmäßigen Be„steurung des Weines für die Weinconsumtion „und den Weinverkehr erwachsen;“

3) „die Petition der Gemeinde Grenzach nach Thun„lichkeit zu berücksichtigen.“

Finanzminister v. Böckh: Ueber diesen Bericht der Zollcommission will ich nur Weniges äußern. Ich hatte keine Veranlassung, mich auf diese Discussion vorzubereiten. Nur flüchtig habe ich vor der Sitzung den Bericht gelesen. In großem Irrthum ist der Herr Berichterstatter, wenn er glaubt, das Großherzogthum Baden producire ein Dritttheil aller Weine in Deutschland. Blicken Sie auf Rheinhessen, Nassau, Rheinpreußen, Franken, Rheinbaiern und Würtemberg, welch' Letzteres allein so viel Weinberge hat, als das Großherzogthum.

Was den ersten Commissionsantrag betrifft, so habe ich gelegentlich eines Vortrags des Hrn. Abg. Sander bereits darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Antrag durchaus etwas Unzulässiges enthält, und von der Regierung nicht gestellt werden kann. Es wäre eine Vertragsabänderung, auf die man durchaus nicht eingehen könnte.

Bei dem zweiten Antrag habe ich Nichts zu erinnern. Die Petition der Gemeinde Grenzach kümmert mich nicht.

Helbing: Was die Behauptung wegen der Weinproduction in Baden betrifft, so habe ich sie aus einem interessanten Artikel der allgemeinen Zeitung geschöpft, der so ziemlich zuverlässig seyn wird. Uebrigens habe ich noch Folgendes zu bemerken:

Seit ich nämlich meinen Bericht übergeben habe, ist eine Petition und Vorstellung der Weinbau treibenden Orte des vormaligen Main- und Tauberkreises bei dieser Kammer eingekommen, die bei dem gegenwärtigen Anlaß ebenfalls ihre Erledigung finden muß.

Die Petenten beschweren sich zuerst darüber, daß ihre früheren Eingaben vom Jahr 1830 bis jetzt ohne Berücksichtigung geblieben seyen. Sie entwerfen alsdann ein sehr trauriges Bild von der gegenwärtigen Lage der Weinproduzenten des Main- und Tauberkreises, welche Lage besonders dadurch gesteigert worden sey, daß sie jetzt schon sechs Jahre lang keinen Herbst mehr gemacht hätten, und dessen ungeachtet die hohe Steuer von ihren Weinbergen Jahr aus, Jahr ein bezahlen müßten. Sie finden die Ursache des Mangels an Verkehr in der hohen Besteuerung des Weins, besonders aber auch in den Vexationen, denen der Weinhandel durch die Menge von Formen, welche beobachtet werden müssen, unterworfen ist; ferner in der Concurrenz, die sie zu bestehen haben mit den rheinbairischen Weinen und besonders auch darin, daß in Rheinbaiern und Würtemberg die Steuer, wie sie bei uns erhoben wird, nicht bestehe, sie also nicht concurriren könnten und die Bewohner an der Grenze veranlaßt seyen, ihre Weine in Rheinbaiern und Würtemberg, statt bei ihnen, zu trinken ꝛc.

Mein Antrag ist nun der, mit der Petition der Gemeinde Grenzach auch die Petition der Gemeinden des ehemaligen Main- und Tauberkreises an das Staatsministerium zu überweisen.

Sander: Wenn der Herr Finanzminister, um gegen den Antrag zu sprechen, behauptet, es sey Derselbe eine Abänderung der Vereinsgesetzgebung, so mag Dieß allerdings seyn, allein es wird wohl nicht anzunehmen seyn, daß die Vereinsgesetzgebung gegen das Großherzogthum Baden und dessen Interessen ein gar nicht abzuänderndes Ding ist, sondern man wird wohl die Hoffnung haben dürfen, daß, wenn Interessen, die so höchst wichtig für das Land sind, wie der Weinbau, eine Abänderung der Vereinszollgesetzgebung fordern, von der Kammer eine Bitte an die Regierung kommen kann, sie möge bei dem Zollverein dahin wirken, daß eine Veränderung eintrete.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abg. Sander

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wünscht Etwas durchgesetzt, was Niemanden nachtheiliger wäre, als uns. Wir dürfen die innern Abgaben von den Weinen, die aus Frankreich, Portugal, Spanien ꝛc. zu uns kommen, nicht erheben. Ich habe die Notizen darüber jetzt nicht bei mir, allein es wird sich daraus ergeben, daß die Quantität von Weinen, die aus andern als Vereinsstaaten zu uns eingehen, ganz unbedeutend ist, auch liegt es in der Natur der Verhältnisse, daß in einem Lande, welches selbst einen bedeutenden Weinbau hat, nicht viel fremde Weine eingehen, und daß in dem Zoll von mehr als 400 fl. vom Fuder ein mehr als hinlängliches Mittel liegt, ihre Einfuhr abzuhalten. Von allen vereinsländischen Weinen, die diesen Zoll nicht zu entrichten haben, erheben wir unsere innern Abgaben. Es hat große Anstrengung gekostet, um den gegenwärtigen Zustand herbeizuführen und zu erhalten, der uns vortheilhafter ist, als Der, welchen der Herr Abg. Sander wünscht, der offenbar den Absatz der süddeutschen Weine nach Norddeutschland erschweren würde, abgesehen von dem finanziellen Nachtheil.

Martin: Die gegenwärtige Klage über ein zu bedeutendes Sinken des Weinpreises ist gewiß nicht gegründet; denn man kann nicht sagen, daß der Preis allzusehr herabgedrückt sey. Noch weniger kann ich in die Klage einstimmen, welche, wenn ich recht vernommen, in der letzten Petition enthalten ist, wo es heißt, „daß es schon sechs Jahre lang keinen Wein gegeben habe“, während doch die Leute zugleich über Mangel an Absatz, und darüber klagen, daß sie mit Rheinbayern nicht concurriren können. Wenn es dort, wo die Petition herkömmt, auch etliche Jahre hintereinander keinen Wein gegeben haben sollte, — was ich jedoch nicht begreifen kann, indem dieses in den obern Theilen des Landes nicht der Fall war, — so kann dieses doch nur die Folge von Hagelschlag und andern örtlichen Calamitäten gewesen seyn; im Ganzen hatten wir seit vielen Jahren gute und nur wenige unergiebige Herbsterträgnisse.

Rindeschwender spricht mit Wärme für die Anträge der Commission; eben so Reichenbach.

Finanzminister v. Böckh: Es ist in dem Bericht Verschiedenes über die Höhe unserer Steuer bemerkt. Ich kann mich hievon nicht überzeugen, wenn man die Steuer in andern Ländern mit den unsrigen vergleicht. Unser Ohmgeld beträgt einen Kreuzer von der Maas Wein, was keine hohe Abgabe ist, und die indirecten Steuern auf Getränke sind die besten von allen indirecten Steuern. Ist es auch nicht gerade ein Luxus, daß man Wein trinkt, so kann man doch diese Consumtion eher mit einer Abgabe belegen als eine andere. Hiezu kommt dann noch der Accis mit vier Zehntelskreuzern und man bezahlt also bei der Consumtion im Wirthshaus ein und vier Zehntelskreuzer Steuer, falls man keinen Wein trinkt, der einen höhern Werth hat als 100 fl. per Fuder. Einer Seits sagt man, 100 fl. seyen ein geringer Preis, und anderer Seits macht man geltend, die Leute müßten ihren Wein um 60 fl. hergeben. Unsere Producenten sind hinsichtlich des Weins, den sie consumiren, ganz accisfrei; und der Weinhandel ist durch die Patentkeller, wobei freilich viele Unterschleife vorgehen, ganz unerheblich besteuert. Der Accis von 6 fl. 40 kr. bei einem Werth von 100 fl. per Fuder ist für die Privatconsumtion ebenfalls keine hohe Steuer, und es muß von dem Bier mehr bezahlt werden. — Es ist sodann auch von dem geringen Preis der Weinberge die Rede gewesen, und doch kommen bei der Expropriation für die Eisenbahn im Oberlande in der Gegend von dem Isteiner Klotz Forderungen von 4 bis 5000 fl. per Morgen vor.

Rindeschwender: Bei uns kann man die Weinberge wohlfeiler haben.

Blankenhorn-Krafft: Es kommt auch das in Betracht, daß die Leute in jener Gegend außer dem Weinbau keinen andern Erwerb haben.

Finanzminister v. Böckh: Es wird nicht leicht dazu kommen, daß wir bei unserer mäßigen Steuer auf den Wein eine Verminderung eintreten lassen, denn ich halte es staatswirthschaftlich nicht für räthlich. Das Bier ist der Feind des Weines.

Rindeschwender: Der Herr Finanzminister wird schon dafür keinen haltbaren Grund angeben können, daß das erste Mal eine Accise erhoben wird. Alles,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

was er hiefür sagen kann, kann er auch den Früchten und dem Holz gegenüber sagen. Er spricht hier als Finanzmann; es trägt diese Steuer viel ein, und darum läßt man sie nicht gerne los. Die Wiederkehr der Accise, wenn der Wein in die dritte Hand übergeht, ist allerdings die weitere Beschwerlichkeit, denn es ist bekannt, daß nicht der Käufer allein diese Last trägt, sondern daß sie auf den Verkäufer, also auf den ersten Producenten zurückfällt.

Finanzminister v. Böckh: Es ist eine Uebertreibung, wenn man sagt, der Staat erhalte am Ende den ganzen Werth des Weins. Eine öftere Erhebung der Accise findet nicht statt. Wer Wein kauft, um ihn wieder zu verkaufen, nimmt ein Patent. Die Fälle kommen selten vor, daß Jemand den Wein, den er zu seiner Consumtion kaufte, wieder verkauft, daß zum zweiten oder dritten Mal mehr an Accis bezahlt wird. Wenn ich Zeit gehabt hätte, mich vorzubereiten, so würde ich Dieß aus statistischen Notizen genügend nachgewiesen haben.

Baum: Ich unterstütze den Commissionsantrag und wundere mich, daß Das, was mit dem ersten Satz, hinsichtlich des Auslandes gegenüber von dem Inlande bezweckt wird, nicht schon längst in Antrag gebracht wurde, und eingeführt ist. Ich betrachte den Zoll, den die ausländischen Weine bezahlen, gleichsam als das Indigenat, welches sie sich erwerben, um mit den Bürgern, die in dem Lande groß gezogen worden sind, also mit den inländischen Weinen gleich gestellt zu werden. Um aber auf eine ganz gleiche Stufe gestellt werden zu können, müssen sie auch die gleiche Steuer entrichten, denn sonst sind die ausländischen Weine, wenn bloß der Zoll, nicht aber die Consumtionssteuer davon zu entrichten ist, die Schooskinder, die inländischen Weine dagegen die Stiefkinder.

Finanzminister v. Böckh: Dieses sind theoretische Ansichten. Es fragt sich, ob es nothwendig ist, um den nichtvereinsländischen Wein abzuhalten, neben dem Zoll auch noch unsere innere Consumtionssteuer zu erheben. Der ausländische Wein zahlt per Fuder 490 fl., dagegen kommt unsere innere Abgabe in keine Betrachtung. Wenn 490 fl. die Leute nicht abhalten, Champagner zu trinken, so wird sie auch ein kleiner Zusatz nicht davon abhalten. Es sind dagegen unsere Weine in ganz Norddeutschland von den indirecten Abgaben befreit.

Helbing: Wenn kein Wein wächst, so kann allerdings nicht über Absatz geklagt werden, allein ich erinnere daran, wie es vor einigen Jahren im Oberland ausgesehen hat, wo man gar nicht wußte, wohin man mit dem Wein solle. Mit vielem Bedauern habe ich von dem Herrn Finanzminister vernommen, daß er nicht geneigt ist, auf eine Aenderung in dieser Hinsicht einzugehen. Er hat aber zugegeben, daß die Steuer hie und da etwas hoch sey, und daraus muß ich schließen, daß Dieß auf den Weinhandel in demselben Maaß zurückwirkt. Die Consumtion muß abnehmen und die Production auch, weil die Producenten den Wein nicht mehr anbringen können. In meinem Bericht ist genügend auseinandergesetzt, wie sehr der Schutzzoll vermindert wird durch den Accis und das Ohmgeld, welche unsere Weine bezahlen müssen, und die von den fremden Weinen nicht erhoben werden. Es wird der Kammer nicht uninteressant seyn, zu erfahren, wie viel Wein in Deutschland producirt wird, um daraus zu entnehmen, daß ich nicht so sehr gefehlt habe, als ich sagte, daß Baden ohngefähr ein Drittheil des gesammten Weinertrags liefere. In den No. 8, 9, 10 der allgemeinen Zeitung von diesem Jahre sind diese Notizen enthalten, und von Schriftstellern geliefert, die die Sache verstehen müssen.

(Der Redner giebt hierauf das Erzeugniß in den verschiedenen Staaten an, woraus er abermals beweist, daß Baden ungefähr ein Drittheil des Weines in Deutschland producire.)

Damit wird die Diskussion geschlossen.

Sander: Es wird wohl im Sinne des Herrn Berichterstatters liegen, und auch bei der Kürze der Zeit nicht anders zu machen seyn, als daß man die ersten zwei Bitten der Commission als Wunsch in das Protokoll niederlegt, die Petitionen aber allerdings dem Staatsministerium überweist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachdem sich der Berichterstatter Helbing damit einverstanden erklärt hatte, fragt der Präsident die Kammer:

ob die Anträge der Commission unter No. 1 und 2 bloß als Wunsch der Kammer in das Protocoll niedergelegt werden sollen?

Diese Frage wird bejaht.

Der dritte Antrag der Commission, in welchen die Petition der Gemeinden des ehemaligen Main- und Tauberkreises mitaufzunehmen ist, wird ebenfalls angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des Berichts der Commission, zur Aufsuchung und Prüfung der seit dem Landtage 1839 erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen und zwar einzig über die neueste Regierungsverfügung rücksichtlich des Urlaubsverweigerungsrechts.

Die Commission stellt den Antrag:

„dem höchstpreislichen Staatsministerium in einem „besondern Staatsschreiben vorzustellen, daß die „Kammer die in der höchsten Verfügung vom „14. Februar dieses Jahres mittelbar enthaltene „erneuerte Behauptung und einseitige bleibende „Festsetzung eines Rechts der Regierung, ver„fassungsmäßig gültig ernannte Abgeordnete „aus dem Beamtenstande durch eine von der Staats„verwaltung ausgehende Urlaubsverweigerung „einseitig und beliebig von der Landstandschaft aus„zuschließen, eben so wenig als verfassungsmäßig „anerkennen kann, als den etwaigen Versuch in ge„dachter Verfügung zur Ergänzung und authenti„schen Interpretation der Verfassung einseitig die „Vereinbarkeit jenes angeblichen Ausschließungs„rechts mit der verfassungsmäßigen Vollständigkeit „der Volksvertretung herzustellen. Sie müsse also „bitten, daß die in dieser Verfügung ausgespro„chene Regel alsbald außer Wirksamkeit gesetzt „werde. Zwar werde die zweite Kammer, so ferne „zu ihrem Bedauern die hohe Regierung die Noth„wendigkeit eines Rechts der Urlaubsverweigerung „in gewissen Fällen behaupte, bereitwillig eine „solche Gesetzesvorlage prüfen, welche dieses Recht „auf die gewiß selten nachweisbaren dringenden „Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes beschränke „und zugleich die genügenden Garantien für die „verfassungsmäßigen Rechte der Beamten und für „die Selbstständigkeit der Volksrepräsentation dar„biete. Die Kammer wünsche dagegen sehnlichst, „sich dem Vertrauen hingeben zu dürfen, daß mit „Beseitigung jener Verfügung keine neuen Aus„schließungen gültig ernannter Abgeordneten von„der Landstandschaft den so höchst wünschens„werthen öffentlichen Frieden gefährden möchten; „könne aber gerade wegen ihrer heiligen Pflicht, „eben so jeder Störung dieses Friedens vorzubeu„gen, wie für die Wahrung der Verfassung zu „wirken, nicht umhin, der hohen Regierung die „Ueberzeugung auszusprechen, daß im ganz unver„hofften Falle einer Erneuerung verfassungswidri„ger Ausschließungen gültig ernannter Abgeord„neten jede ihrem Eide getreue Kammer alle ihre „Rechte zur Vervollständigung der Volksvertretung „gebrauchen, und alsdann alle Verantwortung der „von ihr nicht verschuldeten Störungen von sich „abweisen werde.“

Geh. Referendär Eichrodt: Meine Herren! Ich bin nicht gesonnen, den alten Streit über einen Gegenstand fortzusetzen, der von allen Seiten so ausführlich beleuchtet worden ist, daß darüber wohl nichts Neues mehr gesagt werden kann. Die Regierung verzichtet auf jede weitere Diskussion über die Urlaubsfrage, indem sie lediglich bei den Grundsätzen beharrt, welche sie dießfalls seither ausgesprochen und in Anwendung gebracht hat.

Dabei kann ich jedoch nicht umhin, einen Satz des Commissionsberichtes besonders zu berühren, der die Ansichten der zweiten Kammer in diesem Streite als die allein richtigen und wahren heraushebt, und ihre verschiedenartigen Gegner kurzweg des Unverstandes oder der Unredlichkeit zeiht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es kommt nämlich auf Seite 273, Zeile 11 von unten herauf die Stelle vor:

„des Urtheils der Verständigen und Redlichen in „unserm Staate wie in der gebildeten Welt sicher, „kann sie (die Kammer) also ruhig die Verfassungs„urkunde oder die Unredlichkeit Derer übersehen, „welche ihre beharrliche Vertheidigung des beschwor„nen Verfassungsrechts als unnöthigen Prinzipien„streit ansehen ꝛc.“

Der Herr Berichterstatter läßt hier die zweite Kammer eine Stellung einnehmen, die gleich verletzend gegen die Regierung wie gegen die erste Kammer erscheinen muß; er giebt ihr Waffen in die Hand, die nach meinen Begriffen in einem Kampf zwischen ehrenhaften Gegnern nimmermehr gebraucht werden dürfen.

Meine Herrn! Die Regierung ist sich in dieser Sache nur redlicher Absichten in Vertheidigung der Rechte der Krone bewußt, sie muß jede Verdächtigung in dieser Beziehung entschieden zurückweisen, und die ungeeignete Sprache des Commissionsberichts als unparlamentarisch und der Würde dieses Hauses durchaus unangemessen bezeichnen.

Welcker: Ich war erstaunt zu hören, daß in dieser Stelle etwas Verletzendes enthalten seyn solle. Nun sehe ich aber auch wirklich, daß ich recht hatte, und dieser Bericht so unverletzend abgefaßt ist, als nur möglicher Weise ein Bericht abgefaßt werden kann. Ich spreche hier von Denjenigen, die der Kammer Vorwürfe machen, und behaupten, daß ihre beharrliche Vertheidigung jener beschwornen Verfassungsrechte ein unnöthiger Prinzipienstreit sey. Wenn die Regierung einmal so Etwas in halb offiziellen Zeitungsartikeln gethan hat, so wird sie Dieß nicht offiziell zu ihrer eigenen Sache machen. Denjenigen, die jene Behauptung wirklich aufstellen, würde ich noch etwas viel Härteres zu Gemüthe geben, als Dasjenige, was im Bericht steht. Allein ich hoffe nicht, daß die Regierung oder ein anderer Körper der Gesetzgebung uns sagen wird, wir treiben einen unnöthigen Prinzipienstreit, wenn wir Rechte zu schützen suchen und nach unserer Eidespflicht vertheidigen, von denen wir viele Jahre hindurch einstimmig ausgesprochen haben, sie seyen unsre heiligsten Verfassungsrechte. Die beiden übrigen gesetzgebenden Körper können möglicher Weise eine andere Ansicht von unserem Rechte haben, als wir, allein dann darf uns Niemand sagen, wir führen einen unnöthigen Prinzipienstreit, und Diesen, die so etwas behaupteten, gäbe ich, ich wiederhole es, noch etwas Stärkeres zu genießen, falls es Dessen bedürfte.

Geh. Referendär Eichrodt: So wie die Stelle lautet, sind die verschiedenartigen Gegner dieser Kammer in dem Urlaubsstreit unter dem allgemeinen Ausdruck des Herrn Abgeordneten verstanden, oder doch zu verstehen. Er bezüchtigt sie des Unverstandes und der Unredlichkeit. Wenn aber der Herr Abg. Welcker die Regierung und die erste Kammer unter diesen Gegnern nicht verstehen will, und nach seiner Erläuterung nicht verstanden hat, so kann ich mich beruhigen.

Welcker: Ich bedaure, daß der Herr Regierungscommissär in diesem Mißverständniß war, denn ich glaubte meinen Bericht deutlich geschrieben zu haben. Nachdem das Verfassungswidrige ausgeführt ist, geht er auf das Wichtigste der Sache über, und sagt: eben so wird die bisherige Darstellung genügen, um die unermeßliche Wichtigkeit dieser Verfügung wie überhaupt des angeblichen beliebigen Urlaubsverweigerungsrechts darzuthun.

Dieß ist es dann, was ich ausführe, und Denjenigen, welche sagen, diese Sache sey nicht wichtig, sondern ein unnöthiger Prinzipienstreit, erwiedere ich Das, was ich in dem Bericht behaupte. Der Herr Regierungscommissär wird, wenn er den Bericht nochmals liest, finden, daß der Inhalt nicht anders verstanden werden kann. Deßhalb aber nehme ich auch nicht das Mindeste zurück, sondern erkläre bloß, daß ich den Bericht geschrieben habe.

Schaaff: Daß die Sache nicht wichtig sey, hat weder die Regierung, noch die andere Kammer behauptet, und es ist also dieser Satz weder gegen jene, noch gegen Diese gerichtet.

Welcker: Da indessen der Schluß des Landtags so nahe vor der Thüre steht, und vielleicht eine Staatsschrift

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

an die Regierung auf diesem Landtage ihre Erledigung nicht mehr finden könnte; da ferner auch dieser Weg vielleicht manche Inconvenienzen gerade wegen des nahen Schlusses des Landtags mit sich führen könnte, so wäre die Sache vielleicht einfacher dadurch abzuthun, wenn ich den Antrag stelle, zu erklären, daß die zweite Kammer, in Beziehung auf die in der Urlaubsfrage auf dem frühern Landtage gefaßten Beschlüsse, der einseitig erlassenen, die Verfassungsrechte betreffenden Verfügung vom 14. Februar d. J. eine verfassungsmäßige Wirksamkeit nicht einzuräumen vermöge.

Ich sehe alles Dasjenige, was in den frühern Anträgen enthalten ist, als sich von selbst verstehend, und mittelbar auch in diesem Antrag enthalten an, und finde nicht angemessen, Das, was man in einer Staatsschrift, als sich von selbst verstehend, sagen könnte, mit dem Wunsche, daß die Regierung auf diese Staatsschrift sich erkläre, in das Protokoll nieder zu legen, vielmehr finde ich es für genügend, daß unser entschiedener Widerspruch gegen diese Verfügung, welche die Verfassungsrechte betrifft, in das Protokoll gelegt werde. Den Wunsch, daß über diese Sache nicht weiter diskutirt werden möge, habe ich selbst geäußert, um so mehr, als die Regierung dieses Recht auf dem gegenwärtigen Landtage selbst nicht übte, und wir uns der Hoffnung hingeben können, daß es auch in Zukunft nicht mehr geschehen könne.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer:

ob der, von dem Abg. Welcker abgeänderte, Antrag angenommen werden solle?

Diese Frage wird bejaht.

Sander bittet hierauf um das Wort und äußert: Die friedliche Einvernahme zwischen den beiden Kammern der Ständeversammlung ist gewiß im Interesse des Staats und des ganzen Landes eine höchst wünschenswerthe Sache. In diesem Hause ist auch Nichts geschehen, was dieses friedliche Einvernehmen im Mindesten stören könnte. Dagegen ist in dem andern Hause in der Sitzung vom 30. v. M. ein Antrag gestellt worden, der dahin geht: „Es möge die erste Kammer in Beziehung auf den Beschluß, der von uns auf die Motion des Abg. v. Itzstein, in Betreff der Wahlrescripte gefaßt worden ist, erklären, daß sie ihrer Seits die Handlungsweise der zweiten Kammer, als den klaren Bestimmungen der Verfassung, dem Geist und dem Buchstaben nach, zuwiderlaufend, und den darauf gebauten Beschluß als einen verfassungsmäßig nicht bestehenden betrachte.“

Nach einem Artikel der Karlsruher Zeitung soll dieser Antrag von der ersten Kammer einstimmig angenommen worden seyn. Wäre Dieß wirklich der Fall, so kann nicht bestritten werden, daß diese Kammer aufgefordert wäre, einen solchen Angriff auf ihre Ehre und ihr Ansehen in den Kreis ihrer Berathung zu ziehen.

Ein solcher Beschluß ist aber von der ersten Kammer nicht gefaßt worden, vielmehr ist die Nachricht in der Karlsruher Zeitung ein Irrthum, indem bloß beschlossen wurde, den gestellten Antrag an eine Commission zu verweisen.

Im Interesse des Friedens halte ich nicht für nothwendig, daß wir uns jetzt schon über diesen Antrag aussprechen. Ich hoffe und erwarte, daß die erste Kammer nach der Berathung der Sache durch eine Commission den Antrag den Weg gehen lassen wird, der den Frieden zwischen den beiden Häusern aufrecht erhält. Indessen behalte ich mir doch vor, in der letzten Sitzung des Landtags, dessen Schluß nun so nahe bevorsteht, eine Bemerkung über jenen Antrag zu machen, sofern er nicht in der jenseitigen Kammer selbst seine Erledigung finden sollte.

Präsident: Nach der letzten Bemerkung des Hrn. Abgeordneten wird es wohl am angemessensten seyn, wenn wir über diese Sache jetzt weggehen.

Hoffmann bittet um das Wort und bemerkt: In der letzten geheimen Sitzung sey eine sehr wichtige Frage zur ausführlichen Berathung gekommen, nämlich die Frage über den Anschluß der darmstädtischen Eisenbahn an die badische. Der gleiche Gegenstand sey auch in der darmstädtischen Kammer in geheimer Sitzung berathen, das Protokoll aber nachher dem Druck übergeben worden, in dessen Besitz man bereits sey. Es dürfte deßhalb angemessen seyn, daß auch die diesseiti-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gen Verhandlungen dem Druck übergeben werden, und er wünsche, daß die Regierungscommission Ihre Zustimmung dazu geben möge.

Geheimer Referendär Eichrodt bemerkt: daß er erst den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern davon in Kenntniß setzen, und in der nächsten Sitzung der Kammer hierüber die weitere Erklärung geben werde.

Schaaff: Wenn der Abg. Sander in der That glaubte, daß Das, was er vorbrachte, sich gegenwärtig nicht zur Kenntnißnahme in diesem Hause eigne, so hätte er seine Bemerkungen füglich unterlassen können; ich halte dieselben für voreilig. Wir müssen abwarten, was in der andern Kammer beschlossen wird, sonst scheint es, man wolle auf den Beschluß einwirken, was nicht parlamentarisch ist.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen und die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
Bekk.

Der Sekretär:
Bissing.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 54sten öffentlichen Sitzung vom 5. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission über die Vorstellung der Gemeinden Schweighausen und Dörlinbach, verschiedene Beschwerden betreffend.

Erstattet von dem Abg. Hecker.

Die Petenten stellen drei Beschwerden auf:

a) Es seye einer Bitte um einen außerordentlichen Holzhieb in Gemeindewaldungen zur Schuldentilgung von der Großh. Regierung und Oberforstbehörde noch nicht entsprochen worden.

Da dieser Gegenstand die verschiedenen Instanzen der Verwaltung zu durchlaufen hat, und eine Enthörung nachgewiesen seyn muß, ehe sich die Sache zur diesseitigen Competenz eignet, eine solche aber nicht nachgewiesen ist, vielmehr das Gegentheil aus der Eingabe hervorgeht, so beantragt die Commission in Beziehung auf diesen Punkt die Tagesordnung.

b) Die zweite Beschwerde betrifft die Abänderung der forstgesetzlichen Bestimmung, wornach das aufgemachte Holz die Normallänge von vier Fuß haben soll. Die Petenten bitten um Aufhebung jener Bestimmung, indem sie aus ihrem Holz, wenn es nur 3½ Fuß lang seyn würde, eben so viel erlösen würden, als aus dem vierschuhigen, weil der Fuhrlohn aus den dortigen hohen Gebirgswaldungen nach Kappel oder Ottenheim an den Rheinstrom hinsichtlich 3½schuhigen Holzes billiger seye.

Jene Bestimmung des Forstgesetzes, auf einer Gleichmäßigkeit des Holzmaßes im ganzen Lande und im polizeilichen Interesse zur Sicherung vor Uebervortheilung von Seiten der Käufer eingeführt, scheint einer Abänderung nicht unterworfen werden zu können, auch tritt die Rücksicht ein, daß um Abänderung eines Gesetzes nur im Wege einer Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog gebeten werden kann, wozu weder ein genugsamer Grund vorliegt, noch der nahe Schluß des Landtags die Zeit lassen werde.

Die Commission beantragt Tagesordnung.

c) Die dritte Beschwerde betrifft den Beizug der Kirchspielsgenossen zu den Fuhrdiensten bei Kirchenbauten durch den Zehntherrn, zu welchen die Petenten sich nicht verpflichtet erachten.

Nach dem Kirchenbauedikt von 1808 ist die Kirchspielsgemeinde, wenn der Zehntherr baupflichtig ist, zur Leistung von Hand- und Fuhrdiensten zum Kirchenbau verbunden; glaubt die Gemeinde einen besonderen Freititel in Anspruch nehmen zu können, so darf sie Diesen

nur entweder klagend oder einredend geltend machen, und da sie Dieses nicht gethan hat, sich die Sache außerdem aber als rein civilrechtliche Frage zur Competenz dieser hohen Kammer nicht eignet, so muß die Commission die Tagesordnung beantragen.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 54sten öffentlichen Sitzung vom 5. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission über die Bitte des Professors Benz in Constanz, Weinaccise von ererbten Weinen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Posselt.

Petent beschwert sich über eine Verordnung Großh. Justizministeriums vom 12. April 1839, welche eine Belehrung über die Fälle enthält, wann eine Accisfreiheit bei ererbten Weinen eintritt, und wodurch, wie Petent glaubt, eine ganz neue Praxis eingeführt worden sey, so daß jetzt auch die Weinvorräthe, welche an Kinder und Ehegatten übergehen, noch nachträglich versteuert werden müssen, wenn der verstorbene Ehegatte Weinproduzent war, und nicht nachgewiesen werden konnte, daß dieser Wein bei der Einkellerung schon versteuert war. Diese Verordnung würde sogar rückwirkend auf das Jahr 1834 auf alle bei der Verlassenschaft vorräthigen Weine ausgedehnt, wie Bittsteller zu seinem Erstaunen selbst habe erfahren müssen.

Nach der Acciseordnung (zweite Auflage 1827, §. 50) hat in der Regel Jeder für alle Weine, die er einkellert, den Accis zu entrichten, sofern er nicht als Weinhändler oder Produzent von dieser Abgabe befreit ist.

Diese Regel erleidet indessen folgende Ausnahmen:

1) Weine durch gerichtliche Zwangsversteigerung begeben;

2) wenn Wein ererbt, oder aus einer noch ungetheilten Erbschaft an Erben verkauft;

3) wenn Weine von geistlichen und weltlichen Dienern, welche von einem Lokaldienste auf einen anderen berufen sind, zur Ersparung der Transportkosten zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Diese unter 1, 2 und 3 zugesicherte Accisfreiheit findet nur dann statt, wenn der Verkäufer oder Erblasser den Accis wirklich bezahlt hatte. War Dieses nicht geschehen, so kann der Käufer, Steigerer oder Erbe nur durch seine Eigenschaften als Weinhändler die Accisfreiheit erlangen.

Hieraus ist klar ersichtlich, daß die erläuternde Verordnung des Großh. Justizministeriums den Bestimmungen der Acciseordnung ganz gemäß ist, und somit kann, da zudem Petent selbst angibt, daß seine deßhalb erhobene Beschwerde bei Großh. Finanzministerium noch zur Entscheidung vorliege, folglich eine Enthörung nicht nachgewiesen ist, der Antrag Ihrer Commission nur auf Tagesordnung gehen.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 54sten öffentlichen Sitzung vom 5. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission über die Bitte des Hoforgelbauers Alfermann in Bruchsal, Wirthschaftsgesuch betreffend.

Erstattet von dem Abg. Posselt.

Da Petent, der zum Besten seiner Kinder gerne ein Realwirthschaftsrecht auf sein Haus erwerben möchte, in seiner Eingabe selbst sagt, daß ihm das strenge Recht hierzu nicht zur Seite stehe, und er deßhalb nicht im Stande sey, im Wege der Beschwerde sich an die höchste Staatsbehörde zu wenden, so hält es Ihre Commission bei der jetzt nur noch vergönnten kurzen Zeit für überflüssig, in das Materielle der Sache einzugehen, und schlägt Ihnen lediglich die Tagesordnung vor.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 54sten öffentlichen Sitzung vom 5. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte des Conrad Lohr in Schönach, Gründung einer deutschen Universität in Nordamerika betreffend.

Erstattet von dem Abg. Posselt.

Petent überreicht der hohen Kammer mit einer begleitenden Eingabe eine Denkschrift, Vorschläge und Mittel enthaltend, das Auswanderungsübel zu mäßigen, besonders aber die Bitte, die Gründung einer Universität für die Deutschen in Nordamerika zu unterstützen. Er wünscht, daß die Kammer diese Denkschrift empfehlend an das Großh. Staatsministerium überweisen möge.

Bei der nur noch kurz zugemessenen, und für die wichtigsten Geschäfte des Landtages so sehr in Anspruch genommenen Zeit, war es Ihrem Berichterstatter unmöglich, das voluminöse Manuscript mit einiger Aufmerksamkeit zu durchgehen. Es enthält eine Geschichte der Auswanderungen aus den europäischen Staaten nach Nordamerika, und viele Betrachtungen über politische und religiöse Zustände der Vergangenheit und der Gegenwart.

Ihre Commission glaubt nicht, meine Herren, daß diese Schrift zur Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium sich eigne, der Verfasser wird seinen Zweck viel eher erreichen, wenn er sie dem Druck übergibt.

Was nun aber seine Hauptbitte betrifft, nämlich, daß durch Vermittlung deutscher Regierungen die Gründung einer deutschen Universität in Nordamerika, zur Erhaltung deutscher Nationalität daselbst, verwirklicht, daß namentlich der dermalige badische Consul diesen Zweck mit allen ihm zu Gebot stehenden Mitteln zu unterstützen angewiesen werde, so kann auch in dieser Beziehung Ihre Commission nicht für Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium stimmen. Petent hat unterlassen, irgend anzugeben, auf welche Weise die Mitwirkung der deutschen Staaten zu dem beabsichtigten Zwecke in Anspruch genommen werden soll, und die Aufgabe Ihrer Commission kann es wohl nicht seyn, gründlich motivirte Anträge darauf zu stellen, sie kann Ihnen vielmehr, so wohlgemeint die Absicht des Verfassers auch seyn mag, nur die Tagesordnung vorschlagen.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 54sten öffentlichen Sitzung, am 5. September 1842.

Bericht der Budget-Commission

über

den §. 60 des außerordentlichen Budgets, die Herstellung des Mühlburger Thores in Carlsruhe betreffend.

Erstattet von dem Abg. v. Itzstein.

In dem Hauptberichte über das außerordentliche Budget und zwar über den §. 60 desselben, ist der Antrag gestellt:

„die für die Herstellung des Mühlburger Thores „zu Carlsruhe in dem außerordentlichen Budget „verlangte Summe von 3,729 fl. nicht zu bewil„ligen.“

Bei den über diesen Gegenstand in der Ständeversammlung stattgehabten Berathungen haben besonders die drei Deputirten der Stadt Carlsruhe den Antrag widersprochen, und zwar gestützt auf einen Vortrag des Herrn Finanzministers, welcher ausführte, daß die Bauschuldigkeit des Staates nicht mehr bestritten werden könne, nachdem alle Thore der Stadt schon auf Staatskosten gebaut seyen und für die Unterhaltung Derselben, so wie für den Bau neuer Thore eine mehrjährige Uebung nach dem Staatsministerialrescripte von 1828 bestehe, auch die Kammer von 1831 nach demselben Rescripte zu dem Baue des Carlsthores den Staatsbeitrag bewilligt habe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es hatte dabei der Herr Finanzminister ferner behauptet, daß jenes Staatsministerialrescript von 1828 nicht, wie der Bericht sage, die einzige Grundlage der seitherigen Beiträge des Staates zu den Carlsruher Thorbaulichkeiten wäre, sondern daß in den Staatsministerialacten über diesen Gegenstand, welche dem Berichterstatter noch nicht mitgetheilt worden seyen, der dort befindliche Bericht des Ministeriums des Innern überzeugende Gründe für die Baupflicht des Staates, und sogar die Widerlegung der frühern Ansicht des Finanzministeriums in diesem Punkte enthalte.

Die Beschlußfassung wurde daher ausgesetzt, und ein weiterer Vortrag auf den Grund jener Staatsministerialacten verlangt.

Die Budgetcommission verfehlt nicht, diesen durch Mittheilung des wesentlichen Inhaltes jenes Berichtes des Ministeriums des Innern zu erstatten. Vordersamst muß aber bemerkt werden, daß auch die Akten des Großh. Staatsministeriums mit dem 6. Juni 1817 beginnen, keine Urkunde und keinen Vertrag und kein einziges Aktenstück enthalten, aus welchem ein Rechtstitel für die Stadt Carlsruhe in Betreff der behaupteten Baupflicht des Staates, bezüglich auf die Stadtthore, abgeleitet werden könnte.

Der mehrerwähnte Bericht des Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1828 an das höchstpreißliche Staatsministerium stellt vordersamst die Gründe zusammen, aus welchen das Großh. Finanzministerium die Baupflicht der Staatskasse zu dem Bau und der Unterhaltung der Carlsruher Stadtthore bestritten habe. Diese sind:

1) Bei der stattgehabten Purifikation des Domänenetats könnten dergleichen Kosten den Dämänenbauetat nicht mehr berühren.

2) Der Umstand, daß sämmtliche Thore früher auf herrschaftliche Kosten erbaut worden seyen, könne kein Recht für die Stadt begründen, weil Dieß bloß Gutthatsweise von dem Staat geschehen sey, und die städtischen Verhältnisse sich in der neuern Zeit überhaupt geändert hätten.

3) Der Gesichtspunkt, daß die Stadtthore zu öffentlichen und lokalpolizeilichen Zwecken bestimmt seyen, begründeten schon zunächst die Obliegenheit des städtischen Aerars zur Bau- und Unterhaltungslast und die allgemeine Regel, daß alle Städte ohne Ausnahme ihre Thore aus eigenen Mitteln zu bauen und zu unterhalten hätten, bestätigten diese Verbindlichkeit.

4) Bloß der Umstand, daß die Erbauung und die Unterhaltung der Stadtthore des Decorums wegen einen bedeutenden Kostenaufwand fordere, der für die Stadt zu drückend seyn würde, billige einen verhältnißmäßigen Beitrag aus der Staatskasse, besonders weil die Stadtthore die Wohnungen für die herrschaftlichen Chausseegelderheber in sich schließen.

5) Das Finanzministerium machte deßhalb den Vorschlag, die Kostentheilung, abzüglich des von der Regierung zu übernehmenden billigen Präzipualbeitrages, nach Maßgabe der für die Staatskasse und die städtischen Octroi stattfindenden Gefällerhebung im Allgemeinen zu bestimmen.

Der Bericht des Ministeriums des Innern führt dann an, daß der Gemeinderath und der Ausschuß der Stadt Carlsruhe über diesen Gegenstand gehört worden seyen, wobei der Stadtrath, mit geringer Stimmenmehrheit jeden Beitrag zu der Bau- und Unterhaltungslast der Thore verweigert, der Ausschuß aber, mit Ausnahme von drei Mitgliedern auf die Anträge des Finanzministeriums eingegangen sey, jedoch unter folgenden Modifikationen:

1) zu der Erbauung und Unterhaltung der Militärwachthäuser an den Thoren, als eine der Gemeindesache nicht aufliegende Last, könne die Stadt keinen Beitrag leisten; das sey Sache des Staates.

2) Das eigentliche Thor oder Barriere seye kein Bedürfniß der Stadt — für diese werde statt der massiven Bauart oder Barriere ein Schlagbaum genügen. — Man habe in neuester Zeit an vielen Orten die Thore weggerissen, selbst in Mannheim sey statt der Thore, die man nicht wieder erbaut, ein bloßer Schlagbaum aufgerichtet worden.

Sollte jedoch, erklärte der Ausschuß weiter, in der Residenz der Verschluß mit Thoren des Dekorums wegen nöthig befunden werden, so seye man bereit, zu den Ko-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sten des Thores und der Grillage, wenn vorerst die Staatskasse den angebotenen Präcipualbeitrag geleistet, die übrigen Kosten nach Maßgabe der für die Staatskasse und das städtische Aerar stattfindenden Gefällerhebung im Allgemeinen beizuschießen, jedoch für jeden einzelnen Fall die Zustimmung zum Bau sich vorbehaltend, damit nicht Prachtthore, wie z. B. das Ettlinger Thor, erbaut würden. Die Stadtdirection berief sich dabei noch auf das Neckarthor in Mannheim, welches vom Staate ganz erbaut und unterhalten werde, folglich nicht billig wäre, wenn man die Stadt Carlsruhe bei ihrer manglenden Dotation strenger behandlen wolle.

3) Was die Zollhäuser und Wohngebäude für die Gefällerheber an den Thoren betrifft, so bemerkte der Ausschuß, daß es auch hier in Mannheim anders gehalten werde, weil dort für die beiderlei Gefällerheber ein Zimmer unentgeldlich eingeräumt sey, — wenn die Stadt einen eigenen Erheber ihrer Gefälle in ein besonders Lokal aufstellen würde, so müßte der Staat gleichwohl das nämliche Gebäude für ihren Gefällerheber erbauen. — Der Ausschuß könne sich also zu einer ewigen Beitragspflicht für den Bau und Unterhaltung des Zollhauses an dem Thore nicht verpflichten.

Die Stadt- und Polizeidirection erklärte sich wegen des Beitrags der Stadt zu den Zollhäusern wie bei den Thoren und Grillagen.

4) Zu der Unterhaltung der schon vorhandenen Thore verweigerte der Ausschuß jeden Beitrag, weil der Staat sie ohne Mitwirkung der Stadt gebaut habe. — Die bloße Unterhaltung des Ettlinger Thores z. B., seye kostspieliger, als die neue Erbauung eines einfachen Thores ausfallen würde.

Die Stadt und die Polizeidirection beriefen sich bei dieser Gelegenheit auf das Bauedict, nach welchem Jener, welcher den Bau hergestellt und unterhalten hat, Dieß ferner zu thun schuldig sey.

Das Ministerium des Innern bemerkte nun in Betreff der neu zu erbauenden Stadtthore für die Residenz, daß die Militärgebäude am Thore mehr im öffentlichen und Staatsinteresse nöthig seyen, als für die Stadt, und daß schon durch die Nothwendigkeit, ein besonderes Offizierszimmer und eine geräumige Wachtstube zu haben, so wie durch das Dekorum ein Präzipualbeitrag des Staats billig wäre, die übrigen Kosten aber zu zwei Drittel auf die Staatskasse und zu ein Drittel auf das städtische Aerar zu übernehmen seyen.

Gegen die Aufstellung eines bloßen Schlagbaumes statt einer Grillage erklärte sich der Ministerialbericht, als den Rücksichten für die Residenz nicht angemessen.

Zu der Grillage aber sollte nach diesem Berichte die Stadt die Hälfte und der Staat die andere Hälfte beitragen, und selbst dann nur die Hälfte der Kosten, welche eine Grillage verursache, wenn der Staat ein eigenes Thor, wie z. B. das Ettlinger Thor bauen wollte.

Es sollte ferner, nach dem Dafürhalten des Ministeriums des Innern, der Aufwand für Erbauung eines ordinären und nicht luxuriösen Zollhauses zwischen der Stadt- und der Staatskasse, und zwar ohne Berücksichtigung der vorher noch auszumittelnden und abermaligen Anstände darbietenden Gefällerhebung getheilt, jedoch jedes Mal die Stadt mit Vorlage des Bauplanes und der Kosten vordersamst gehört werden.

In Betreff der bloßen Unterhaltung an den schon früher gebauten Thoren war das Ministerium des Innern der Meinung, daß diese Thore, als vom Staate erbaut, als wahres Staatseigenthum anzusehen seyen, folglich auch die Unterhaltungslast dem Staate zur Last falle. Wenn aber das Finanzministerium aus den von ihm angeführten Gründen der Stadt doch einen Beitrag zuweisen zu können glaube, so sey zu bezweiflen, ob sich die Stadt Dieß gefallen lasse und nicht den Rechtsweg betreten werde, — es seye daher höchstens von Obervormundschaftswegen der Stadt zuzumuthen, zu den Unterhaltungskosten der bereits stehenden Thore, bloß den vierten Theil deßwegen zu übernehmen, weil, wenn sie noch nicht bestünden, wenigstens eine Barriere auf gemeinschaftliche Kosten errichtet und unterhalten werden müsse — und im Falle kostspieliger Bauart als ein Präzipialbeitrag zwei Drittel vom Staate zu übernehmen wären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auf diesen Bericht erfolgte nun das schon früher erwähnte Staatsministerialrescript, nachdem sich vorher noch das Finanzministerium mit den Ansichten des Ministeriums des Innern vereinigt hatte, mit Ausnahme des Antrages, daß zu den Unterhaltungskosten der neu zu bauenden Thore die Stadt nur ein Viertel und der Staat drei Viertel beitragen solle. — Es seye dafür kein Grund vorhanden — vielmehr seye man der Ansicht, daß für die gemeinschaftliche Uebernahme der Kosten der neu zu erbauenden Stadtthore sowohl, als der künftigen Unterhaltung der schon Erbauten das nämliche Theilungsverhältniß eintreten sollte.

Das Staatsministerialrescript verfügte nun, wie bekannt ist, daß die Stadt zu den Unterhaltungskosten der schon stehenden Thore für die Zukunft ein Viertel und der Staat drei Viertel, zu dem Wachthause des Carlsthores die Stadt ein Drittel, zum Thor und Zollhause die Hälfte zu zahlen habe, und daß dieser Maßstab auch für die Unterhaltung dieses Thores und dessen Nebengebäude für die Zukunft dienen solle.

Die verehrte Kammer wird sich aus diesem Aktenauszuge überzeugen, daß der Stand der Sache durch den Auszug der Staatsministerialakten nicht im mindesten verrückt und der nämliche geblieben ist, wie er in dem Hauptberichte pag. 424 bis 428 vorgetragen worden. — Die Ansichten des Gemeinderathes und Bürgerausschusses der Stadt, so wie jene der Stadt- und Polizeidirection können eben so wenig wie die Berichte des Ministeriums des Innern und der Finanzen einen Rechtstitel für die Stadt und gegen den Staat begründen; ein solcher liegt nun einmal nicht vor, und das Staatsministerialrescript wollte und konnte ihn nicht erschaffen. — Die beliebige Aufstellung eines Vertheilungsmaßstabes durch den Ausschuß, durch die Ministerien und durch das Staatsministerium beweist am deutlichsten, daß von einem Rechtstitel keine Rede ist. Das Bauedict, auf welches sich die Stadt- und Polizeidirection bezieht, ist aber kein allgemeines Gesetz, sondern nur für Kirchenbaulichkeiten gegeben, kann also nicht auf den Carlsruher Thorbau ausgedehnt werden.

Die Berufung auf Mannheim, daß dort der Staat die Thore gebaut und unterhalten hätte, auch gegenwärtig noch das einzige Thor, das Neckarthor unterhalte, welches aber zum Abbruche versteigert wurde, (weil es bisher fast gar nicht unterhalten und deswegen sehr baufällig wurde) kann aber hier nicht nicht maßgebend seyn, weil Mannheim eine Festung war, die mit den Thren vom Staate gebaut wurde, und weil ein Zollbeamter des Staates dort seinen Sitz hatte, aber gerade, weil diese Bestimmung aufgehört, so wie die Chausseegelderhebung bei den Thoren in Carlsruhe ebenfalls aufgehört hat, weil also die Verhältnisse sich ganz geändert haben in Mannheim, wie in Carlsruhe, gerade deßwegen läßt die Regierung das letzte Thor in Mannheim abbrechen und kein Mensch denkt daran, dort auf Kosten des Staates ein neues Thor zu fordern; gerade deßwegen also, kann auch Carlsruhe nicht fodern, daß ihm der Staat die Thore baue, und das um so weniger, weil keine herrschaftliche Gefälle mehr an den Thoren erhoben werden und die Kontrole auf herrschaftliche Gefälle auch ohne Thor geschehen kann, wie Dieß in Mannheim und an andern Orten sich beweißt. Es ist aber auch die Thatsache nicht zu bezweiflen, daß die alten Thore vom Staate im Gnadenwege, Gutthatswegen, wie es in den Berichten heißt, gebaut worden sind; denn Dieß behaupten die Ministerien, Dieß ist nicht von der Stadt widersprochen, es könnte sich hier also höchstens nur um die Unterhaltungspflicht handlen. — Das Ministerium des Innern hält einen deßfallsigen Rechtsstreit von Seiten der Stadt gegen den Staat für möglich, weil der Staat bis 1828 allein unterhalten habe.

Allein wir bezweiflen, ob die Stadt diesen Kampf mit Erfolg wagen könne. — Das Staatsministerialrescript, welches auf die Erklärung des Ausschusses sogar ohne Zustimmung des Stadtrathes erfolgte, dürfte nach unsrer Ansicht nicht schützen. — Das Finanzministerium behauptete mit Recht, daß der Gesichtspunkt, die Stadtthore seyen zu öffentlichen und lokalpolizeilichen Zwecken bestimmt, zunächst die Obliegenheit der Stadt zur Bau- und Unterhaltungslast begründe. Indessen handelt es sich dermalen gar nicht um diesen Fall der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Unterhaltung, sondern um die Erbauung eines neuen Thores oder vielmehr um die Aufstellung einer neuen Grillage oder Eisengitters mit steinernen Säulen und Posten.

Aus welchen, nur einigermaßen haltbaren Gründen soll nun die Baupflicht des Staates zu dieser Grillage nachgewiesen werden?

Ein Rechtstitel liegt nicht vor, das Bauedict ist nicht anwendbar, die Verhältnisse sind nicht mehr vorhanden, welche die frühern Regenten bewegen konnten, einer entstehenden Stadt Gutthatsweise dir Thore zu bauen; von der Erbauung des Wachthauses oder des Zollgebäudes ist nicht die Rede; herrschaftliche Gefälle werden nicht mehr an den Thoren erhoben, welcher Grund früher beigetragen hatte, die Uebernahme eines Theiles der Bau- und Unterhaltungskosten einigermaßen als billig zu bezeichnen, die Controlle auf die herrschaftlichen Gefälle endlich kann stattfinden in Carlsruhe ohne Thore, wie in andern Orten.

Aber, auch selbst das Staatsministerialrescript vom 28. September 1828 schweigt über den Bau neuer Thore, — denn es redet im Art. 1 lediglich von der Unterhaltung der bereits stehenden Thore und bestimmt im Art. 2 den Vertheilungsmaßstab für das Carlsthor, wie für das dortige Wacht- und Zollgebäude und für die künftige Unterhaltung dieses Thores. —

Der Grund, daß des Dekorums wegen der Staat mehr Aufwand bei den Stadtthoren eintreten lasse, als für die Stadt sonst nöthig wäre, daß also eben deßwegen der Staat auch mehr zu zahlen habe, ist schon in dem Hauptberichte widerlegt worden, und es war wirklich kaum zu erwarten, daß die Stadt bei dem großen Vortheile, welchen sie von der Residenz zieht, und bei der Großartigkeit, mit welchen sie ihre sonstigen Anstalten, z. B. Rathhausbau, Wasserleitung und dergleichen zu behandeln, aus solchem Grunde eine Ausgabe von sich ab und auf den Staat wälzen würde, welche Ihre Verschönerung und Ihr Interesse befördert.

Der Mühlburger Thorbau war bei der Vorlage des halbjährigen Budgets allerdings von der Regierung vorgeschlagen, und die Stadtgemeinde von den sie treffenden Kosten in Kenntniß gesetzt.

Allein, da von der Kammer bis zur nähern Einsicht und Prüfung der Akten die Geldbewilligung vor der Hand verwiesen war, so müßte, falls die Stadt nicht den Vorschuß leisten wollte, die Ausführung des Baues bis zur Schlußfassung der Kammer unterbleiben.

Dieß geschah nicht! Gleich nach dem Schlusse der Sitzung, welche das halbjährige Budget bewilligt hatte, traten die Vorbereitungen zum Baue ein, und unter den Augen der wiederversammelten Kammer, wurde der Bau vollendet, zu welchem die Stände die Mittel verweigert hatten.

Wir glauben übrigens in diesem neuen Berichte nochmals zur Genüge nachgewiesen zur haben:

1) daß eine Baupflicht des Staates für die Thore von Carlsruhe eben so wenig wie die Unterhaltungslast derselben nachgewiesen sey, und
2) daß eine Verbindlichkeit zur Bewilligung von drei Viertel der Baukosten für das neue Mühlburger Eisengitterthor nicht vorliege.

Die Budgetkommission muß daher folgende zwei Anträge stellen:

1) „die Kammer möge aussprechen, daß sie nach „den vorliegenden Acten und Vorträgen eine „Pflicht des Staates zu der Bau- und Unter„haltungslast der Carlsruher Stadtthore an„zuerkennen nicht vermöge;“
2) „daß sie die für Herstellung eines neuen Gitter„thores gegen Mühlburg hin verlangten 3,729 fl. „nicht bewillige.“

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

LV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 6. September 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh und Geh. Referendär Eichrodt; sowie sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Kuenzer und Löffler.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Präsident: Ich habe der Kammer eine Mittheilung der ersten Kammer anzuzeigen, wornach dieselbe ihre Zustimmung ertheilt hat:

a) dem provisorischen Gesetze vom 6. Januar d. J. über die Zuckerzölle;

b) dem Vertrage mit dem Großherzogthum Luxemburg über dessen Beitritt zum Zollverein; dann

c) zu den Zollvereinigungsverträgen mit dem Herzogthum Braunschweig, mit dem Fürstenthum Lippe ꝛc. über gegenseitige Verkehrserleichterungen;

dann:

eine weitere Mittheilung, wornach die erste Kammer dem hier modificirten Entwurfe des Gesetzes über die Hundetaxe beigetreten ist;

endlich:

eine Mittheilung der ersten Kammer, wornach dieselbe der diesseitigen Adresse wegen Verlängerung des im Zehntablösungsgesetze bestimmten Termins zur Verzinsung des Staatsbeitrags für die Zehntablösungskapitalien nicht beigetreten ist.

Hundt übergibt:

1) eine Vollmacht sämmtlicher Bürger von Schottenhöfen und Lindach zu der am 3. d. M. übergebenen, nur von Einem unterzeichneten Petition wegen Abänderung des Gemeindeverbandes mit Nordrach:

Gottschalk übergibt

2) eine Bitte der Feuerhandwerker der Aemter Schopfheim und Schönau, um Hemmung der Kohlenausfuhr in das Ausland durch unmittelbare Untersagung oder Erhöhung des Ausgangszolls.

Beide Petitionen werden der Petitionscommission übergeben.

Geh. Referendär Eichrodt: Meine Herren! Bezüglich des gestern gestellten Antrags des Herrn Abg. Hoffmann, wegen Veröffentlichung des Protokolls der jüngsten Sitzung über die Eisenbahnfrage, habe ich die Ehre, zu erklären, daß die Regierung zur Zeit im Interesse des Landes Anstand nimmt, in die Veröffentlichung der Protokolle einzuwilligen.

Posselt erstattet Bericht

über die Petition sämmtlicher Bierbrauer des Großherzogthums, wegen Revision des Gesetzes vom 12. Oktober 1837 über die Erhebung der Bieraccise.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beil. Nr. 1.

Die Commission stellt den Antrag:

die Petition empfehlend an das Großh. Staatsministerium gelangen zu lassen.

Schmidt: Die vorliegende Petition ist das Resultat zweier Versammlungen, welche die Bierbrauer zu Mosbach und Offenburg gehalten haben, um sich in ihrem Verlangen nach Abänderung der bestehenden Bieraccise zu vereinigen.

Zuerst suchte man sich darüber zu verständigen, ob ein Antrag bei der hohen Regierung dahin gestellt werden sollte, die jetzige Erhebungsart der Accise in eine Malzsteuer zu verwandeln. Die beiden Versammlungen sprachen sich aber dahin aus (eingedenk des alten Sprichworts: es kömmt nichts Besseres nach), daß man bei dem jetzigen Systeme festhalten, aber um Revision der Gesetze und um Entfernung oder Abänderung einiger Paragraphen der Vollzugsverordnungen über die Bieraccise bitten sollte. Der oberste Grundsatz, den diese Versammlungen aufstellten, geht dahin, alle Defraudationen in den Brauereien abzuschneiden, und sie haben somit die Stunden, die zum Brauen gegeben werden, so fixirt, daß in derselben keine zwei Sutte Bier gebraut werden können, in der vollen Erwartung, daß die hohe Regierung diese Offenheit der Brauer dadurch vergelten, daß sie die so lästige und störende Mittelcontrole entfernen oder abändern werde. Als besonders Dunkel und zu vielen Strafen und Verationen führend, wird der §. 2 der Vollzugsverordnung vom 12. Oct. 1837 angegeben. Wenn unter diesem Paragraphen verstanden werden soll, daß der Kessel nur einmal mit Wasser gefüllt werden darf, ohne daß noch weiteres Wasser verwendet werden soll, so ist es rein unmöglich, Bier zu brauen, denn es würde Syrup geben; es kann also darunter nichts Weiteres verstanden werden, als daß nur ein Kessel voll Bier, also nur ein Sutt, während der gegebenen Zeit gebraut werden darf; dahin wäre also dieser Paragraph zu erläutern. Der §. 15 der Instruction für die Steuererheber steht mit diesem Paragraphen in enger Verbindung. Es handelt sich darum: was soll unter Nachfüllung verstanden werden? Soll darunter verstanden werden, daß, sobald der Kessel voll ist, durchaus keine Maische mehr übrig seyn darf; so muß ich offen bekennen, daß es unmöglich ist, einen Sutt Bier zu brauen, ohne daß der Brauer jedesmal in Strafe gerathen müßte; denn es ist hier dem Brauer ganz unmöglich, das Verhältniß des Wassers zu dem Kesselinhalt so genau zu bestimmen, daß, wenn der Kessel gefüllt ist, keine Maische mehr übrig bleibt. Es ist Praxis der Brauer, lieber etwas zu viel, als zu wenig Maische zu haben; das Zuviel kann durch ein schnelleres Einkochen verwendet werden, und ist der Güte des Biers nicht nachtheilig, würde es aber seyn, wenn man die übrigen Maische nicht benützen dürfte. Das Gegentheil wäre aber, wenn man zu wenig Maische hätte, und bloßes Wasser zusetzen müßte. Unter Nachfüllung oder Nachsutt kann füglich nichts Anderes verstanden werden, als wenn ein Theil des mit Hopfen gekochten Kesselinhalts aus dem Kessel geschöpft, und dieser Kessel wieder von Neuem mit frischer Maische oder Würze angefüllt wird, also in der Brausprache sogenannter „Ausschlag“ gemacht wird. Der §. 3 der Vollzugsverordnung vom 12. October 1837, der von den Kesselkränzen handelt, bedarf unstreitig des Zusatzes, daß unter Kranz nur Dasjenige verstanden werden kann, was den Kessel ganz umgibt und wasserdicht ist. Dieser Paragraph führt ebenfalls zu vielen Verationen und Strafen. Es sind mir Fälle bekannt, daß Brauer gestraft wurden, weil sie das Ueberkochen des Kessels dadurch zu vermeiden suchten, daß sie ein Stück Hopfentuch oder einen Besen oder ein Stückchen Holz auf den Kesselkranz legten. Auch werden in dieser Petition Anträge und Wünsche ausgesprochen, wie die §§. 4, 8, 9 und 10 abgeändert werden können. In §. 10 wird die Zeit von drei Stunden viel zu hoch gefunden, da bekanntlich die Brauerei viel von der guten Benützung der Witterung abhängt, und sich darin in dieser Zeit viel ändern kann. Der §. 16 der Vollzugsverordnung gestattet nicht, das Siegel des Kessels eigenmächtig abzunehmen. Dieser Paragraph sollte dahin abgeändert werden, daß es dem Brauer erlaubt ist, wenn der Steuererheber das Siegel nicht zur richtigen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zeit abnimmt, es selbst abnehmen zu dürfen, nach Verlauf einer halben Stunde, die zum Anfang der Brauzeit bestimmt ist. Besonders aber sollte der §. 16. der Instruktion für die Steuererheber ganz wegfallen, denn dieser Paragraph ist eigentlich ein Eingriff in das Eigenthumsrecht eines jeden Bürgers.

Ich glaube nicht, daß es in der Befugniß der Regierung steht, ein Gewerbe oder Geschäft so genau controliren zu lassen, um dasselbe durch und durch zu schauen; denn es hat jeder Geschäftsmann sogenannte Handgriffe und Geheimnisse, die er nicht von Jedem durchschauen lassen will, daher sollte dieser Paragraph füglich ganz gestrichen werden. Die Wünsche der Petenten werden gewiß nicht zu hoch, sondern billig gefunden werden, und ich bin der festen Ueberzeugung, daß die gewählten Aenderungen den doppelten Zweck erreichen werden, eine Vermehrung der Staatseinnahmen und gutes Bier zu erlangen. Ich bin der besten Hoffnung, daß das hohe Ministerium Dieselben auch berücksichtigen, und diesem Gewerbe eine freiere Bewegung gestatten wird, die besonders dieses Jahr nöthig wäre, wo die Materialien zum Brauen einen hohen Preis zu gewinnen scheinen, wenn ein gutes und nicht zu theueres Bier erzeugt werden soll.

Knapp: Ich kann nicht begreifen, wie man sich früher einmal für die Malzsteuer aussprechen konnte, und glaube, daß den Wünschen der Petenten durch Abänderung einiger Paragraphen der Vollzugsverordnungen Genüge geleistet werde.

Der Präsident schließt nunmehr die Diskussion und bringt den Antrag der Petitionscommission zur Abstimmung, welcher angenommen wird.

Baum erstattet hierauf Bericht über einen Theil der Motion des Abg. Rettig auf Einführung einer Gewerbeordnung, über den Theil, welcher über die Aufhebung des Hausirhandels spricht.

Beilage Nro. 2.

Helbing: Die Nachtheile des Hausirhandels sind an jedem Landtage zur Sprache gekommen. Die heute vorgetragenen Petitionen sind ein neuer Beweis, wie nothwendig es ist, den Hausirhandel aufzuheben. Der Commissionsbericht hat Dieses gleichfalls so ausführlich dargethan, daß ich mich einfach beschränken kann, den Antrag der Commission zu unterstützen.

Gottschalk spricht sich im Interesse der Moralität für Aufhebung des Hausirhandels aus, stellt aber zugleich die Bitte an die hohe Regierung, diesem Handel namentlich in den Bezirken Säckingen, St. Blasien und Waldshut nähere Aufmerksamkeit zu schenken und jedenfalls vor Entwerfung eines Gesetzes aus jenen Gegenden nähere Notizen zu sammeln.

Hecker: Meine Herren! Der Hausirhandel hat offenbar seine Zeit überlebt. Als in Deutschland die Verbindungswege noch nicht im gehörigen Zustande sich befanden, als noch die trägen Landkutschen im Lande herumpolterten, war es Bedürfniß, daß Kaufleute ihre Waaren auf dem Rücken herumtrugen. Diese Zeiten sind aber glücklicher Weise vorbei. Jeder, der ein Bedürfniß hat, kann es leicht finden.

Wir müssen zweierlei Hausirer in's Auge fassen. Die ersten sind Die, welche ihren Kram auf dem Rücken tragen. Es sind Dieß in der Regel Faullenzer. Sie kaufen sehr wohlfeile Waaren, welche irgend eine schöne Appretur haben, aber nichts taugen, und dabei haben sie noch die Zudringlichkeit, daß sie nicht von der Stelle gehen, bis ihnen eine Kleinigkeit abgekauft wird, und wenn namentlich der Landmann so etwas kauft, so sieht er z. B. bei dem ersten Regenwetter, in dem er es angewendet hat, daß es auseinandergeht. Diese Leute sind also auf jeden Fall nicht zu dulden, und es ist mir bekannt, daß, sobald es sich von Polizeiverordnungen handelt, man immer darin sieht, man solle ein wachsames Auge auf diese Hausirer haben.

Dann gibt es aber noch eine zweite Art von Hausirern, Kaufleute, welche entweder in höchst eigener Person, oder mit ihren Reisenden und mit der bekannten Zudringlichkeit den Leuten so lange ihre Waaren anpreisen, bis dieselben etwas gekauft haben. Die Leute kaufen auf Muster, man zeigt ihnen ein schönes Muster, nun kommt das Kleid, aber nicht von demselben Stoffe, wie das Muster.

Dadurch entstehen Streitigkeiten und Prozesse; die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Leute wollen es nicht nehmen, sie behalten es im Hause, werden verurtheilt und haben dafür nichts, als einen glänzenden Fahnen im Haus.

Es ist aber gerade diese Gattung Hausirhandel am allernachtheiligsten für die Kaufleute auf dem Lande. Diese wissen recht gut, welche Bedürfnisse ihr kleines Publikum hat, und richten sich darnach ein; sie sind aber gar nicht mehr im Stande, ein assortirtes Lager zu halten, weil, wenn sie auch heute ein schönes Lager einkaufen, die Concurrenz der zudringlichen Hausirer sie um allen Erwerb bringt, dadurch, daß sie wohlfeilere, aber schlechtere Waaren anbietet.

Dieses ist um so nachtheiliger, als diese Leute ihr Gewerbe hoch versteuern müssen. Wenn der Landmann bei ihnen keine Befriedigung findet, so kann er sie leicht in der nächsten Stadt erhalten, und ist nicht genöthigt, sich Etwas aufdringen zu lassen, wie es durch diese Reisenden geschieht.

Früher hat man nichts Anderes gewußt, als Manufacturen, welche erzeugt werden, — ich habe hier besonders auch Schwarzwälder Uhren im Auge, — müssen im Wege des Hausirhandels verkauft werden. Gegenwärtig aber finden Sie in jeder Stadt von Bedeutung, Depots von solchen künstlich fabricirten Uhren, welche aus den Gebirgsgegenden dahin verbracht werden, und es ist mehr im Interesse dieser Leute, wenn ihre Wanderlust abnimmt und sie durch en gros Händler ein Capital auf einmal bekommen, als wenn sie in der Welt herumziehen und vielleicht gar nichts nach Hause bringen.

Ich bin deßhalb für die Aufhebung des Hausirhandels und verweise auf den Grundsatz des Adam Smith: „Aus einer verstopften Quelle entspringen zwanzig andere und befruchten das ganze Land.“

Mördes: Auch ich bin nicht gemeint, dem Unfug das Wort zu reden, welcher bisher in den gewerblichen Verhältnissen wegen Mangel an Verordnungen bestanden hat.

Ich meine aber, daß doch eine Gegend des Landes besteht, für welche die Zeit des Hausirhandels sich noch nicht überlebt hat, mag er auch dort sich überlebt haben, wo es um die örtlichen Verhältnisse besser steht.

Meine Herren! Ich bitte Sie Ihren Blick auf den Schwarzwald zu richten, in die einsamen sterilen Thäler, wo oft der Landmann und seine Familie nichts Anderes kennt, als das Product des stillen emsigen Fleißes in seinem Hause. Dort werden Sie Gründe der Humanität genug finden, um nicht mit einem Schlag dieses Verhältniß zu beseitigen.

Eine Kategorie von Hausirhandel, deren der Abg. Hecker zuletzt erwähnte, bin ich auch nicht gemeint, in Schutz zu nehmen; aber wenn es sich darum handelt, die Subsistenz einer ganzen Classe zahlreicher Menschen abzuschneiden, da, meine Herren, dächte ich, sollten wir nicht zu rasch zu Werke gehen. Sie waren es ja, welche an diesem Landtage insbesondere den Klagen des Landmannes Vorschub geleistet haben, so weit es die beschränkten Mittel zuließen, beherzigen Sie, was, statt Aller, nur Einer, unser verewigter Rotteck für diese Leute gesprochen hat. Ich will nicht haben, daß man dieses Verhältniß perennire, allein ich finde es höchst bedenklich und sogar unmenschlich, wenn man mit einem Schlag unter einer nationalökonomischen Richtung Theorien aufstellen, wenn man aber darauf keine Rücksicht nehmen will, ob die Leute auch im Stande sind, sich dieser neuen Theorie zu bequemen.

Man spricht von den Mitteln, welche die Leute haben, um sich durch die Errichtung von Depots den bessern Verkehr in größern Städten zu verschaffen. Sie übersehen dabei Etwas, meine Herren. Zu einem solchen Depot eignet sich die Uhr allerdings, allein besonders ein größerer Theil ihrer Producte besteht in Gespinnsten, welche in kleinern Quantitäten und in den verschiedenartigsten Desseins gemodelt, verkauft werden. Solche Stücke können sich schlechterdings nicht als Verlagsartikel in Städten eignen, sie sind nur dazu geschaffen, um die kleinern Bedürfnisse des Landmannes zu befriedigen. Daß auf dem Schwarzwald sich kein Speculant verirren wird, die einzelnen Fabrikanten aufzusuchen, Dieses zu beleuchten, wäre überflüssig. Die Petitionen sind voll vom Rothruf dieser Menschen, welche Sie mit Jammer anflehen, hier behutsam zu Werke zu gehen.

Dem Antrage der Commission, der dahin geht, (wenn

ich mich recht erinnere), eine Adresse an die Regierung zu richten, dieselbe möge entweder im Verordnungswege oder im Wege einer authentischen Interpretation oder durch ein provisorisches Gesetz das jetzt bestehende Verhältniß ändern, — muß ich mich im constitutionellen Interesse auf das Lebhafteste widersetzen. Der Herr Berichterstatter scheint übersehen zu haben, daß eine solche Bestimmung nur im Wege der Legislation zu Stande kommen kann, daß also hier im Wege der Verordnung nichts geändert werden darf. Die Einführung eines provisorischen Gesetzes, behufs dieser Modification, werden Sie, meine Herren, eben so wenig rathsam finden.

Ich bitte Sie, sich daran zu erinnerr, mit welcher Behutsamkeit wir zu Werke gingen, wenn wir die Regierung angingen, ein provisorisches Gesetz zu erlassen; nur in äußerst dringenden Fällen haben wir dazu unsere Zustimmung gegeben. Ich sollte denken, daß die Noth des Landes so groß nicht ist; ich bin aber auch überzeugt, daß das Gesetz, das Sie reclamiren, seines Umfangs wegen keineswegs von jetzt bis zum nächsten Landtage gegeben werden kann. Ich für meinen Theil verwahre mich also gegen die Erlassung eines provisorischen Gesetzes und kann mich dazu nicht verstehen, im Wege der Verordnung bestehende Verhältnisse zu ändern, noch finde ich es nothwendig, daß eine authentische Interpretation gegeben werde.

Nach all' Diesem bitte ich Sie, dem Antrage beizustimmen, da er ja an und für sich ganz unverfänglich ist: Die Kammer möge beschließen, daß auch die Petitionen für modificirte Beibehaltung des Hausirhandels mitübergeben werden.

Welcker: Ich schließe mich vollkommen allen den Gegenbemerkungen des Abg. Mördes an.

Junghanns: Meine Herren! Ich spreche den Schutz des Gesetzes besonders für zwei Gattungen des Hausirhandels an: erstens für das Hausiren des Landmanns mit den Erzeugnissen seines eigenen Kunstfleißes, und dieses trifft hauptsächlich den Schwarzwald, zum Theil auch den Odenwald. Es betrifft die Verarbeitung von Holzwaaren und Uhren; Tausende von fleißigen Landleuten nähren sich damit, den Gewinn, den sie selbst beziehen, von dem sie sich kärglich nähren, wollen sie nicht den Krämern überlassen.

Ich spreche ferner den Schutz an für das Hausiren mit allen denjenigen Waaren, welche auf dem Lande von Krämern selten gehalten werden, deren aber der Landmann stets bedarf; darunter gehören besonders Eisenwaaren. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß von keiner Landgemeinde eine Petition eingekommen ist; diejenigen, welche sich dagegen setzen, sind die Krämer, diese thun es natürlich in ihrem eigenen Interesse, das Interesse dieser Krämer ist aber nicht das Interesse des ganzen Landes. Wenn Sie Etwas thun wollen, so bitten Sie um bessere Vorkehrungen, damit Mißbräuchen vorgebeugt werde. Einem solchen Antrage würde ich mich anschließen, allein, dem auf Verbot alles Hausirens kann ich nicht beitreten.

Bassermann: Ich habe das Wort ergriffen, um wiederum auf einen Unterschied aufmerksam zu machen, der zwischen verschiedenen Zollvereinsstaaten besteht, wie ich es früher schon bei einer andern Gelegenheit gethan habe; nämlich in Mannheim langen Flöße aus dem Würtembergischen, und Kohlenschiffe aus dem Rheinpreußischen an, legen sich vor Anker und verkaufen Kohlen Centnerweise an die einzelnen Privaten, während Flößer und Handelsleute aus dem Badischen z. B. in Rheinbaiern Dieses nicht dürfen.

Ich will nun nicht sagen, daß ein solcher Verkauf nicht stattfinden soll, ich kenne darüber die Bestimmungen nicht genau, aber es muß doch wünschenswerth sein, daß unsere Holzhändler gleiche Rechte mit denen anderer Zollvereinsstaaten haben.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Herrn Regierungs-Commissär fragen, ob die Regierung von diesem Mißstand in Kenntniß gesetzt ist und ob eine Aenderung in dieser Beziehung von dem Zollcongreß zu erwarten steht?

Sander: Ich glaube auch, daß der Hausirhandel, wie die Zeiten jetzt bestehen, nicht erhalten werden kann. Es wird mit zu vielen Sachen hausirt, es wird insbesondere in neuerer Zeit mit Sachen hausirt, an die man früher gar nicht dachte. Ich erinnere nur an den Hausirhandel, den gegenwartig die Herren Buchhändler trei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ben, wie man da geplagt wird mit Büchern, Druckschriften, Kunstgegenständen und all' Dergleichen. Allein anderer Seits gehöre ich auch zu Jenen, welche glauben, daß ein unbedingtes Verbot des Hausirens mit allen Waaren nicht durchzuführen wäre.

Ich vermeine deßhalb, daß manden Antrag der Commission nur unter der Beschränkung annehmen soll, welche meiner Ueberzeugung nach der Abg. Mördes ganz richtig bezeichnet hat, unter der Beschränkung nämlich, daß auch die andern Petitionen, welche eine Freiheit in dem Hausirhandel begehren, dem Großh. Staatsministerium mitüberwiesen werden, und daß dann das Großh. Staatsministerium daraus entnimmt, daß eine Hausirordnung früher oder später nothwendig ist, eine Hausirordnung, welche in manchen Gegenden eine Beschränkung zugibt, in manchen andern das Hausiren freiläßt.

In ausführlichem Vortrage bekämpft der Redner dann den Antrag der Commission in Betreff mehrerer Petitionen des Handelsstandes von Rastadt, Bühl und Achern, in Bezug auf den Besuch der dortigen Wochenmärkte durch andere Krämer aus andern Aemtern, und stellt schließlich den Antrag, daß man über diesen Passus des Commissionsantrags entweder zur Tagesordnung schreite, oder die Petitionen nur dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme übergebe und nicht in der Richtung, daß man den Wunsch ausspreche, die Verordnung von 1716 aufzuheben.

Jörger unterstützt diesen Antrag und spricht sich in Betreff des Hausirhandels dahin aus, daß Abhilfe geschehen müsse. —

Fauth schließt sich im Allgemeinen der Ansicht des Abg. Mördes an, und glaubt, es könnte eine sehr wohlthätige Restriction von der Regierung, ohne gegen das Gesetz zu handeln, vorgenommen werden, eine Beschränkung, welche die größten Uebelstände und die größten Belästigungen des Publikums zum Theil beseitigen würde, wenn nämlich der Hausirhandel der nach Muster feilbietenden ausländischen Kaufleute beschränkt würde, was selbst die große Mehrzahl der größern Kaufleute wünsche, indem Viele derselben nur durch die Concurrenz dazu gezwungen, ihre Reisenden herum schicken,

Platz unterstützt den Antrag des Abg. Fauth.

Geh. Referendär Eichrodt: Der Herr Abg. Bassermann hat mich namentlich auf einen Gegenstand aufmerksam gemacht, den ich bei einer andern Gelegenheit ausführen wollte. Ich will mich jetzt bloß darauf beschränken, zu bemerken, daß über die gegenseitigen Befugnisse der Staatsangehörigen in den Zollvereinsstaaten zum Gewerbsbetrieb, und namentlich über die Fälle der Reciprocität vielfache Verhandlungen gepflogen worden sind, daß namentlich über den Begriff der Reciprocität verschiedene Ansichten unter den verschiedenen Staaten bestehen. Es wird aber über diesen zweifelhaften Gegenstand noch verhandelt, und ich glaube, er wird seiner Zeit zum erwünschten Ziele kommen.

Baum: Der Abg. Mördes hat den Bericht etwas mißverstanden; es ist nämlich eine Adresse beantragt zur Vorlage eines Gesetzes, welches die unbedingte Aufhebung des Hausirhandels ausspricht. Hinsichtlich des zweiten Punktes, nämlich jener 13 Petitionen, wegen Verbots des Hausirens mit Mustern, wurde der Antrag gestellt, jene Petitionen an das Großh. Staatsministerium zu verweisen, mit der Bitte, jenen Hausirhandel entweder durch ein provisorisches Gesetz, oder durch eine authentische Interpretation gleich auf der Stelle zu verbieten.

Hinsichtlich des Antrags des Redners vor mir, daß die letzte Petition, welche gegen Aufhebung des Hausirhandels spricht, mitübergeben werde, muß ich sagen, es ist so ziemlich gleichgültig, ob man darüber zur Tagesordnung übergeht, oder sie überweist, denn es wird durch die Adresse sowohl, als durch die Ueberweisung der übrigen Petitionen die Regierung von den Verhältnissen vollständig in Kenntniß gesetzt, und es ist eigentlich der Zweck des ganzen Vortrags, an die Regierung die Bitte zu stellen, diese Sache gehörig zu prüfen und auf dem nächsten Landtage der Kammer Vorlage zu machen.

Geh. Referendär Eichrodt: Ich will von Seite der Regierung nur wenige Worte hinzufügen. Ich will mich nicht in eine ausführliche Diskussion einlassen, son-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dern nur die Ansicht der Regierung in dieser Sache kurz auseinandersetzen.

Die Regierung, meine Herren, ist die größte Feindin aller Auswüchse und Mißbräuche des Hausirhandels; sie hat erst in der neuesten Zeit den gemessensten Befehl an die Behörden ergehen lassen, den Hausirhandel in den geeigneten Schranken zu halten. Ich glaube auch, es wird in dieser Beziehung kaum mehr eine Klage vernommen werden. Wenn die Regierung indeß die unverkennbaren Nachtheile dieses Handels zu beschränken und ihn auf feste und engere Bestimmungen zurückzuführen sucht, wie sie der Gegenwart und den besondern Verhältnissen des Landes angemessen sind, so will sie die Hauptzwecke desselben doch keineswegs außer Acht lassen und beeinträchtigen, sondern wie der Herr Abg. Junghanns, der sie schon näher entwickelt hat, namentlich das Interesse des Landmannes und die häusliche Industrie des Odenwaldes und Schwarzwaldes begünstigen.

Was aber die häufig gehörten Klagen wegen des Musteranbietens betrifft, so kann eben die Regierung hier keine Aenderung treffen, weil das Recht des Musteranbietens von Seite der concessionirten Kaufleute auf den Zollvereinsvertrag sich gründet.

Mördes: Ich danke dem Herrn Regierungscommissär von Grund der Seele im Namen meiner Committenten für die freundliche Zusage, welche er gegeben hat. Sie athmet den Geist der Humanität, mehr wollen wir und mehr wollen meine Committenten nicht.

Baum: Ich würde mich mit dem Antrage des Abg. Mördes, alle Petitionen dem Großh. Staatsministerium zu überweisen, vereinigen, wenn noch der Beisatz gemacht würde:

„besonders um das Hausiren von Handelsleuten bei Privaten durch Vorzeigung von Mustern und das Hausiren von Schneidern zu verbieten.“

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und von der Kammer der Antrag des Abg. Mördes mit dem Zusatze des Abg. Baum angenommen.

Desgleichen wird der Antrag des Abg. Sander:

„über die Petitionen wegen des Besuchs der Wochenmärkte zur Tagesordnung übergehen,“

angenommen, der Commissionsantrag also verworfen.

Durch diesen Beschluß haben folgende Petitionen ihre Erledigung erhalten:

1) der Handelsleute zu Achern und Bühl, Aufhebung des Hausirhandels, insbesondere des Ausbietens von Waaren an Privaten durch sogenannte Commis voyageurs;
2) des Handelsstandes der Stadt Baden, Beschränkung der Hausirerlaubniß betreffend;
3) des Handelsstandes zu Eberbach, um gänzliche Abschaffung alles Hausirhandels;
4) der Handelsleute in Ettlingen, das Verbot des Hausirhandels betreffend;
5) der Handelsleute von Haslach, Hausach, Hornberg, Tryberg, Schiltach und Wolfach, um völlige Aufhebung des Hausirhandels;
6) der Handelszunft in Lahr, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels, namentlich um Verbot des Hausirens mit Mustern bei Privaten;
7) der Handelsleute des Amtsbezirks Oberkirch, in gleichem Betreff;
8) der Handelskammer in Rastatt, um Aufhebung des Hausirhandels;
9) der Fabrikanten und Handelsleute zu Waldshut, Thiengen, Säckingen und Laufenburg, in gleichem Betreff;
10) der Handelsleute in Weinheim, um Beschränkung des Hausirhandels;
11) des Handelsstandes in Ueberlingen, um Aufhebung des Hausirhandels;
12) des Handelsstandes in Lörrach und Kandern, um Aufhebung des Hausir- und Musterhandels;
13) des Handelsstandes in Villingen, um Abschaffung des Hausirhandels;
14) der Metzgermeister zu Boxberg, um Aufhebung des Hausirens mit Fleisch;
15) der Bürstenmacher in Carlsruhe, um Aufhebung des Hausirens mit Bürstenwaaren;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

16) der Bürstenmacher in Mannheim, in gleichem Betreff;

17) des Handelsgärtners Schanz in Pforzheim, um Aufhebung respective Verminderung des Hausirhandels mit Sämereien;

18) der Handelszunft in Bühl, das Verbot des Besuchs der Bühler Wochenmärkte durch auswärtige Handelsleute, Nothkrämer ꝛc. betreffend;

19) des Handelsstandes in Rastatt, den Besuch der Rastatter Wochenmärkte durch auswärtige Kaufleute betreffend;

20) der Handwerkszünfte zu Rastatt, um Aufhebung der Verordnung vom 14. Juli 1716, den Besuch der Wochenmärkte betreffend;

21) der Hafnerzunft von Kandern, Lörrach und Schopfheim, um Schutz gegen die zollfreie Einfuhr des Hafnererdengeschirrs aus der Schweiz und gegen das Verhausiren desselben;

22) der Handwerksmeister der Stadt Freiburg, ihr Gewerbewesen betreffend;

23) der Gemeinden des Amtsbezirks Tryberg, die Einführung einer Gewerbeordnung in dem Industriezweig der Schwarzwälder Uhrenmacherei und ihrer Nebenzweige betreffend;

24) der Uhrenmacher in St. Georgen, Amtsbezirks Hornberg, Abstellung mehrerer, dem Gedeihen der Uhrenfabrikation auf dem Schwarzwalde im Wege stehenden, Mißbräuche betreffend;

25) der Gemeinden des Amtsbezirks St. Blasien und der Waldgemeinden des Amtsbezirks Waldshut, die Beibehaltung des Hausirhandels auf dem Schwarzwalde betreffend;

26) der Handwerker der Stadt Konstanz gegen die Einführung eines Gewerbegesetzes.

Baum berichtet:

2) Ueber die Beschwerde des Melchior Hehn von Grünsfeldzimmern, Amts Gerlachsheim gegen Amtmann Gaß in Gerlachsheim, wegen Willkühr.

Beilage Nr. 3.

Antrag der Commission und Beschluß der Kammer: Tagesordnung.

Derselbe berichtet:

3) über die Petition der Gemeinden des vormals Pfälzer Oberamts Boxberg um Rückvergütung der in den Jahren 1810 bis 1819 in die Kriegsseparathauptkasse zu Mannheim bezahlten Rheinpfälzer Kriegs- und Landesschulden ad 98,335 fl. 15 kr. sogenannte Stockgelder.

Beilage Nr. 4.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung, welcher von der Kammer angenommen wird.

Derselbe berichtet:

4) über eine wiederholte Petition des Freiherrn v. Drais in Eberbach für Beurkundung der Endesurtheile aller Richter für dauernde Oeffentlichkeit.

Beilage Nr. 5.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung.

Nach einigen Bemerkungen der Abg. Mördes und Gerbel wird der Antrag der Commission auf Tagesordnung angenommen.

Baum berichtet:

5) über die Bitte des Müllers Riedhammer von Zell, Amtsbezirks Bühl, gegen den Großh. Domänenfiskus wegen Entschädigung.

Beilage Nr. 6.

Die Commission stellt den Antrag:

„die hohe Kammer wolle diese Petition empfehlend „dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Be„rücksichtigung überweisen.“

Rettig: Wenn ich den vorgetragenen Bericht richtig aufgefaßt habe, so handelt es sich hier davon, ein Erkenntniß im Administrativwege in dritter Instanz abzuändern. Es liegt keine reine Administrativsache, sondern ein richterliches Erkenntniß vor, und da möchte ich doch die verehrliche Commission fragen, was denn der Zweck der Ueberweisung sey, was das Staatsministerium thun soll? Meiner Ueberzeugung nach kann ein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bereits gegebenes rechtskräftiges Erkenntniß von dem Staatsministerium nicht aufgehoben werden, und dieses könnte gar nichts Anderes thun, als höchstens die Klage restituiren. Ich stelle deßhalb den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen.

Baum: Das Rescript des Staatsministeriums ist kein eigentliches Erkenntniß, es ist nur ein Erkenntniß des Ministeriums des Innern gegeben worden, und gegen Dieses hat der Petent den Rekurs ausgeführt. Es wurde ihm zurückgeschrieben ohne Angabe von Entscheidungsgründen, daß der Rekurs nicht stattfinde.

Rettig: Das Ministerium des Innern ist die letzte Instanz.

Geh. Referendär Eichrodt: Die hohe Kammer hat in vielen Civilfällen durch Zurückweisung von Petitionen anerkannt, daß sich die Sache lediglich vor die zuständige Gerichtsbehörde eigne. In der vorliegenden Sache hat nun der Richter, nämlich die Administrativ-Justizbehörde eine Entscheidung gegeben, gegen diese Entscheidung, welche auf collegialische Verhandlung erlassen worden ist, soll nun eine Empfehlung an das Staatsministerium eingelegt werden. Ich weiß in der That nicht, was das Staatsministerium nur irgend verfügen könnte, nachdem die letzte Instanz entschieden hat.

Leiblein: Ich war schon in der Commission der nämlichen Ansicht des Abg. Rettig und unterstütze darum seinen Antrag.

Sander: Wenn die Administrativ-Justizsachen wirklich so geradezu nach den Formen über die bürgerlichen Rechtssachen zu behandeln wären, so sehe ich nicht ein, warum man nicht das erste und hauptsächlichste Gesetz darüber befolgt, nämlich diese Sache vor den ordentlichen bürgerlichen Richter zu verweisen. So lange man Dieses nicht thut, so lange man Administrativ-Justizsachen nicht vor den bürgerlichen Richter gibt, sondern sie verweist vor die Administration, kann man nie behaupten, daß diese Sachen wirklich nach allen Gesetzen und Grundsätzen des bürgerlichen Verfahrens zu behandeln seyen, und man kann auf keine Weise behaupten, daß auf diese Administrativ-Justizsachen insbesondere die Grundsätze anzuwenden seyen, welche das bürgerliche Recht über die Rechtskraft der richterlichen Urtheile des obersten Gerichtshofs aufstellt. Es ist Dieses auch gewiß nicht anzunehmen und man würde gewiß, wenn man darüber Nachforschungen anstellen wollte, Beispiele finden, daß man diese Administrativ-Justizurtheile wieder zurückgenommen und abgeändert hat, ohne daß deßhalb das Rechtsmittel der Restitution nothwendig gewesen wäre. Ich glaube nicht, daß ein solches zugelassen werden müßte, es kann zugelassen werden, wie überhaupt über dieses Verfahren mancherlei stattfindet, was aus dem bürgerlichen Prozeß und aus der Administration herübergenommen ist; es kommt ein höchst complicirtes Verfahren heraus, ein Verfahren, das sich doch nicht als ein solches darstellen würde, wenn anzunehmen wäre, daß eine Aenderung nur nach Grundsätzen dieses oder jenes Gesetzes stattfinden dürfe. In der Beziehung liegt kein Anstand vor, der Commission zuzustimmen. Es ist hier eine Entscheidung erlassen vom Ministerium des Innern, der davon Getroffene wollte dagegen recurriren an das Staatsministerium, das Staatsministerium hat seinen Recurs nicht angenommen, nicht deßhalb, weil ein rechtskräftiges Erkenntniß vorlag, wenigstens liegt Dieses nicht in den Entscheidungsgründen; das Großh. Staatsministerium scheint gar keine Entscheidungsgründe gegeben zu haben, also läßt sich gar kein Anstand finden, die Sache vor das Großh. Staatsministerium zu bringen.

Ich unterstütze den Antrag der Commission.

Junghanns: Die Zurückweisung des Großh. Staatsministeriums gründet sich auf das Gesetz von 1835 über die Aufhebung der Banngerechtigkeit, worin die Administrativ-Justiz als die platzgreifende bestimmt und gesagt ist, daß das Erkenntniß des Ministeriums des Innern das Letzte sey. Dieses war der Grund, weshalb das Staatsministerium den Rekurs als unstatthaft zurückgewiesen hat. Durch das Erkenntniß des Ministeriums des Innern hat der Domänenfiskus ein wohlerworbenes Recht bekommen, und Dieses können wir durch empfehlende Ueberweisung an das Staatsministerium nicht mehr ändern, so wenig wir wünschen würden, daß, wenn dem Müller seiner Seits durch Erkenntniß des Ministeriums

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Innern ein Recht zugewiesen worden wäre, ihm Dieses durch eine solche Ueberweisung genommen werden sollte.

Sander: Wenn unser Beschluß schon eine Aenderung des gegebenen Erkenntnisses involvirte, dann möchte ich die Ansicht des Abg. Junghanns theilen, allein wir ändern es ja nicht, sondern überlassen es nur dem Staatsministerium, irgend etwas vorzunehmen. Der Umstand, daß ein letztes Erkenntniß erfolgt ist, kann doch offenbar nicht gegen die Verweisung an das Staatsministerium seyn, denn unsere Verfassungsurkunde will gerade dieses als einen Grund haben, warum eine Ueberweisung stattfinden kann, daß nämlich schon von irgend einer Behörde in letzter Instanz eine Verfügung getroffen worden sey, gegen welche man sich beschwert. Ich kann deßhalb in den Bemerkungen des Abg. Junghanns keinen Grund finden, weshalb man nicht überweisen soll.

Richter: Ich theile ganz die Ansicht des Abg. Sander und mache namentlich noch auf die Billigkeitsgründe, welche in dem Vortrag des Abg. Baum nicht angegeben sind, aufmerksam. Diese bestehen darin, daß Petent zur Zeit, als die Klage angestellt werden mußte, an einer schweren Krankheit darniederlag und daß er dadurch versäumte, die nothwendigen Belege und Zeugnisse vorzulegen. Dann aber muß ich darauf aufmerksam machen, daß nach den von den betreffenden Stellen angeordneten Abschätzungen der Schaden, der ihm durch die Aufhebung des Bannrechts zugehen würde, einmal auf 30,000, das andere Mal auf 48,000 fl. geschätzt wurde, während nach dem Erkenntnisse, das vorliegt, er eine Summe von nur 6,600 fl., erhalten soll.

Ich glaube deßhalb, daß der Antrag der Petitionscommission vollkommen gegründet ist und unterstütze also denselben.

Hecker: Ich war in der Commission anfangs auch ganz mit dem Abg. Leiblein einverstanden, daß es sich hier von einer Administrativ-Justizsache handle, folglich eine Aenderung nicht mehr möglich sey, wenn man sich an die Formen der Administrativjustiz halten will. Ich habe damals bemerkt, daß es aber nur zu oft der Fall sey, daß man rechtskräftige Administrativurtheile von Seite des Staatsministeriums abgeändert hat. Der Herr Regierungscommissär hat damals behauptet oder wenigstens die Zusicherung gegeben, daß Dieses von Seite des Staatsministeriums nicht mehr geschehen würde. Ich habe diese Aeußerung utiliter acceptirt und habe namentlich auf einen Fall hingewiesen, wo das Staatsministerium dreimal die Ansicht geändert hat. Ich kann die Gründe des Abg. Sander noch mit einem Moment unterstützen, das mich hauptsächlich bestimmte, von meiner Ansicht abzugehen. Die Frage nämlich, ob Jemand das Klagepetitum in einer Administrativsache im Laufe des Prozesses abändern, beziehungsweise einen Antrag darauf stellen könnte, ist in der Administrativ-Prozeßgesetzgebung nicht entschieden; es scheint aber, daß man von Seite des Ministeriums darauf abhebe, daß bloß die erste Klage maßgebend sey, wenn eine solche Aenderung des Petiti nicht zuläßig sey. Nun haben wir darüber gar keine prozessualische Form; es erkennt das Ministerium selbst an, daß in dieser Sache dem Mann Unrecht geschehen sey. Ich glaube, es fordert schon die Billigkeit und das materielle Recht, daß die Sache einer Revision unterworfen werde, weil dieser Mann lediglich dadurch, daß er krank und von seinen Bevollmächtigten nicht gehörig vertreten wurde, in diesen pekuniären Nachtheil kam. In dieser Beziehung möchte ich die Sache dem Großh. Staatsministerium überwiesen haben.

Geh. Referendär Eichrodt: Die Lehre der beiden Herren vor mir muß ich durchaus gegen die Verfassung lautend und bedenklich erklären. Die Verfassung spricht nur von Gegenständen des öffentlichen Rechts, sogar nur von Beschwerden wegen Mißbräuche und Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Rechte. In dem vorliegenden Fall aber besteht ein Gesetz von 1835, welches klar und wörtlich den Instanzengang bezeichnet, den diese Sache durchzumachen hat; es entscheidet, daß das Ministerium des Innern die letzte Instanz sey. Das Staatsministerium ist also gar nicht ermächtigt, über die Entscheidung des Ministeriums des Innern eine weitere Entscheidung zu geben. Aus diesem Grunde

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hat das Staatsministerium auch die weitere Beschwerde zurückgewiesen. Ich glaube überhaupt, die Kammer sollte sich nicht in Gegenstände der Justiz einmischen. Ihr hochverehrter Herr Präsident hat neulich gerade die Fälle der Administrativ-Justiz unter diejenigen gestellt, welche nicht zur Cognition der Kammer gehören. Ich glaube also, es ist Grund genug vorhanden, zur Tagesordnung überzugehen.

Hecker: Ich verlange nicht, daß das Staatsministerium die Sache wieder in der Weise aufnehme, daß es ein früheres rechtskräftiges Erkenntniß abändere, also in ein früheres Erkenntniß durch einen Machtspruch eingreife, ich verlange bloß, daß es in den Verhältnissen zu Gunsten jenes Mannes irgend eine Maßregel treffe.

Sander: Ich verkenne nicht, daß der Herr Regierungs-Commissär, wenn er sich auf die Ansicht unseres Herrn Präsidenten beruft, eine gewichtige Autorität für sich angeführt hat. Allein was diese Autorität in der Frage betrifft, ob denn wirklich solche Administrativ-Justizsachen in allen Folgen den reinen Civilsachen ganz gleich zu stellen seyen, so kann ich mich nicht erinnern, daß der Herr Präsident eine solche Meinung aufgestellt hat. Ich glaube, ich war nicht in jener Sitzung, wo Dieß geschehen ist; wäre ich damals anwesend gewesen, so hätte ich mir erlaubt, ihm eine andere Meinung entgegen zu stellen. Uebrigens sey Dem, wie ihm wolle; nachdem der Herr Regierungs-Commissär sich so stark darauf beruft, so werde ich auf der Verweisung an das Staatsministerium bestehen, aus keinem andern Zweck, als um einen Widerspruch einzulegen, und ihn zu bekräftigen, daß Administrativ-Justizsachen nicht so ganz gleichzustellen sind den bürgerlichen Rechtsstreiten, sondern nach Verwaltungsprincipien entschieden werden müssen, und so lange sie darnach entschieden werden, eben so lange wollen wir an dem Satze festhalten, daß wir auch die andern Grundsätze der Verwaltung, die für einen Petenten sprechen, für ihn anwenden, und da ist der erste Grundsatz der, daß wir, nachdem er enthört ist, seine Bitte an das Staatsministerium überweisen. Ein Erkenntniß des Ministeriums des Innern ist mir kein rechtskräftiges Erkenntniß.

Rindeschwender: Es ist mir freilich nicht ganz klar, wie dem Petenten geholfen werden kann, denn ich theile nicht vollkommen die Meinung des Abg. Sander, sondern ich lege hier mehr Werth auf diese Administrativjustiz. Aber, meine Herren, wenn wir bedenken, daß der Gegner des Petenten kein Privatmann, sondern daß sein Gegner der Staat sey, und dieser Staat, wie wir von dem Abg. Richter gehört haben, wegen irriger Ansicht der Materialien, oder wegen Formfehler an diesen Privatmann eine Forderung von mehreren tausend Gulden macht, meine Herren, Dieses geht mir gegen das Recht und gegen das Gewissen, und ich meine, an diesem Erkenntnisse sollten wir keinen Anstand finden, dem Großh. Staatsministerium diesen Gegenstand zu überreichen, damit es irgend ein Mittel ausfindig mache, dem Mann eine Entschädigung zu bereiten, ohne darum der Administrativjustiz oder diesem rechtskräftigen Urtheil einen wirklichen Eintrag zu thun. Aus diesem Grunde allein unterstütze ich den Antrag der Commission.

Mördes: Dieses ist vollkommen der Gesichtspunkt, von dem aus ich den Antrag der Commission ebenfalls unterstütze.

Der Präsident schließt die Diskussion und bringt die verschiedenen Anträge zur Abstimmung. Der Antrag des Abg. Rettig wird verneint, der der Commission dagegen angenommen.

Baum berichtet

6) über die Bitte der Gemeinde St. Märgen um Enthebung von Uebernahme der Zehntlasten-Kapitalien.

Beilage Nro. 7.

Der Antrag der Commission auf Tagesordnung wird angenommen.

Bissing berichtet

1) über die Petiton des Taglöhners J. Rothmann von Gengenbach, Erbansprüche an den Spitalfond in Gengenbach betreffend.

Beilage Nro. 8.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung, und wird angenommen.

Derselbe berichtet

2) über die Petitionen der Gemeinden Oberlenzkirch, Unterlenzkirch, Reithenbuch, Fischbach; sodann der Gemeinde Saig (Amtsbezirks Neustadt) endlich der Gemeinde Kappel ebenfalls Amtsbezirks Neustadt;

das Bepflanzen der Landstraßen und Vincinalwege mit Bäumen betreffend.

Beilage Nro. 9.

Die Commission stellt den Antrag:

a) diese Petitionen, soweit sie das Baumpflanzen an den Landstraßen und die Entfernung der zu pflanzenden Bäume von einander zum Gegenstand haben, dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

b) in Bezug auf das Pflanzen von Bäumen an Vicinalwegen aber, der hohen Regierung den Wunsch auszusprechen, daß dasselbe lediglich dem Ermessen der Gemeinden anheimgestellt werde.

Welcker, Gottschalk und Reichenbach unterstützen die Commissionsanträge, worauf dieselben von der Kammer angenommen werden.

Leibling berichtet mündlich über die Petition des Andreas Frei auf dem Rainhofe, Landamts Freiburg, die Beiträge zu den Bedürfnissen der Gemeinde Burg betreffend, indem er bemerkt, daß über die gleiche Petition in der 44. öffentlichen Sitzung des vorigen Landtags bereits Bericht erstattet und die Tagesordnung beschlossen worden sey, worauf wieder der Antrag gestellt werde.

Der Antrag der Commission auf Tagesordnung wird angenommen.

Derselbe berichtet

2) über die Bitte des Kronenwirths Gutgsell zu Freiburg, um Ersatz des durch die Verlegung der Landstraße vor dem Breisacher Thor ihm zugehenden Schadens.

Beilage Nro. 10.

Der Antrag der Commission auf Tagesordnung wird ebenfalls angenommen.

Da es nun 12 Uhr sey und um diese Stunde die Budgetcommission mit dem Herrn Finanzminister zusammentrete, so erklärt der Präsident die öffentliche Sitzung für diesen Vormittag für geschlossen, welche heute Abends 5 Uhr fortgesetzt wird.

(Nachmittags 5 Uhr.)

Nach Wiedereröffnung der Sitzung bemerkt der Abgeordnete

Sander: Auf der heutigen Tagesordnung stehen Petitionen. Ich höre aber, daß über den Reservefond und das Finanzgesetz berathen werden solle. Es ist wohl Niemand in diesem Saale, der nicht wünscht, daß der Landtag geschlossen wird, aber so sollte man doch nicht eilen. Ich sehe nicht ein, daß die Berathung dieser beiden Gegenstände nicht morgen vorgenommen werden könnte. Der Schluß des Landtags wird dadurch nicht aufgehalten.

Fiannzminister v. Böckh: Ich nehme das Gesetz über den Reservefond zurück, da mein Zweck dieser Vorlage der Kammer eine Darstellung der Lage der Finanzen zu geben, durch dieselbe erreicht ist.

Das Finanzgesetz liegt schon seit 3½ Monaten vor.

Sander: Es ist mir angenehm, daß der Herr Finanzminister das Gesetz über den Reservefond zurücknimmt. Die Geschäfte werden dadurch vereinfacht.

Aber darum meine ich doch, daß die Berathung über das Finanzgesetz keine so große Eile hat, daß man nicht bis Morgen damit warten könnte.

Präsident: Ich will nur bemerken, daß diese Gegenstände alle noch an die erste Kammer müssen. Das ist der Grund, warum heute die Berathung statt finden soll. Morgen ist Jeder so unvorbereitet wie heute, da der Bericht ja nicht gedruckt wird.

Bassermann: Ich wünsche sehr, daß wir die beiden Gegenstände erledigen.

Hoffmann: Wenn auch das Gesetz über den Reservefond zurückgenommen ist, so bleibt die Sache selbst doch gleich wichtig. Es muß auf den Vortrag des Hr. Finanzministers geantwortet werden, es müssen Beschlüsse wegen Verwendung der Ueberschüsse gefaßt werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Erstattung des Berichts ist daher nothwendig, wenn auch gleich das Gesetz zurückgenommen ist.

Der Präsident läßt darüber abstimmen, ob die Kammer einverstanden ist, daß diese beiden Gegenstände heute vorgenommen werden.

Diese Frage wird bejaht.

Hoffmann erstattet hierauf den Bericht über die Aufnahme eines Reservefonds in das außerordentliche Budget, wie folgt:

Meine Herren! Schon bei der Berathung über das Budget des Finanzministeriums, als der Herr Minister sich mit der Proposition der Commission, die Einnahmen nach sicherer Wahrscheinlichkeit in's Budget aufzunehmen, einverstanden erklärte, hat er auch bereits den Vorbehalt gemacht, daß Vorsorge getroffen werden müsse

a) für einen Fond zu Deckung der Ueberschreitung der Ausgaben in der laufenden Budgetperiode und

b) für einen Fond zur Deckung außerordentlicher Ausgaben.

Der Berichterstatter der Commission hat damals sogleich geantwortet, daß die Ueberschreitungen der Ausgaben in der laufenden Budgetperiode auch künftig noch in der Mehreinnahme ihre Deckung finden und daß darin auch noch eine, wenn auch nicht sehr bedeutende Summe zu außerordentlichen Ausgaben werde gefunden werden; daß dagegen für den Mehrbedarf zu außerordentlichen Ausgaben allerdings ein Fond in den Ueberschüssen des ordentlichen Budgets vorgesehen werden müsse.

Nun proponirt der Herr Finanzminister, für obige beide Zwecke einen Reservefond von 650,000 fl. für jedes Jahr oder von 1,300,000 fl. für beide Jahre (in dem Etat beschränkt auf 1,285,830 fl.) ins Budget aufzunehmen und zwar:

a) zu Deckung der unvermeidlichen Ueberschreitungen der Ausgaben der laufenden Budgetperiode . . . . . 300,000 fl.

b) An die nächste Rechnung für außerordentliche Ausgaben der künftigen Budgetperiode . . . . . 985,830 fl.

zusammen 1,285,830 fl.

Zu Deckung dieses Reservefonds werden in dem vorgelegten Etat folgende Einnahmen aufgeführt:

1) Ueberschuß des ordentlichen Budgets 775,589 fl.

2) Ueberschuß der disponibeln Mittel des Betriebsfonds nach Deckung der außerordentlichen Ausgaben der laufenden Budgetperiode 1,546,939 fl.
nach Abzug von 1,486,698 fl. 60,241 fl.

3) Wahrscheinlicher Revenüen-Ueberschuß im Laufe der Budgetperiode . 450,000 fl.

zusammen 1,285,830 fl.

Was die Deckungsmittel anbelangt, so sind die zwei ersten Summen das Resultat des Abschlusses des ordentlichen, sowie des außerordentlichen Budgets, und die dritte Summe ist das Resultat der Unterstellung, daß die Staats-Revenüen insbesondere wegen Vermehrung der Bevölkerung von Jahr zu Jahr, um 150,000 fl zunehmen. Diese Unterstellung ist das Ergebniß einer zwanzigjährigen Erfahrung, und wurde von Seiten des Berichterstatters bereits in der Diskussion über das Budget des Finanzministeriums geltend gemacht.

Gegen die Deckungsmittel kann daher keine Einsprache gemacht werden, und auch dagegen nicht, daß der wahrscheinliche Revenüen-Ueberschuß der laufenden Budgetperiode im Betrage von 450,000 fl. zur Deckung der unvermeidlichen Ueberschreitungen der Ausgaben für die Budgetperiode in der Annahme von 300,000 fl., sowie ein Rest zu Deckung der außerordentlichen Ausgaben der künftigen Budgetperiode vorbehalten werde.

Auch darin ist die Commission einverstanden, daß die weiter vorhandenen Mittel zur Deckung außerordentlicher Ausgaben vorbehalten werden sollen, nämlich:

Betriebsfondüberschuß als Folge der Minderbewilligung bei'm außerordentlichen Budget mit 60,241 fl.

Ueberschuß der Einnahmen des ordentlichen Budgets als Folge der Einnahme-Erhöhung und Ausgabe-Minderung mit 775,589 fl.

zusammen 835,830 fl.

für beide Jahre.

Schon in dem Berichte über das Budget des Finanz-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ministeriums hat sich die Commission dahin ausgesprochen, daß bei den in Aussicht stehenden großen Unternehmungen nicht in ihrer Absicht liege, eine Steuerminderung zu proponiren und findet in den von dem Herrn Finanzminister angeführten Gründen neue Motive für ihre Ansicht insbesondere glaubt sie aber, daß die vorhandenen Mittel vorzugsweise jenen Gegenden zu Nutzen verwendet werden sollen, welche keinen unmittelbaren Gewinn von dem größten aller Unternehmungen, von der Eisenbahn, haben.

Dagegen kann sich die Commission darin mit der neuen Proposition nicht einverstanden erklären, daß die ganze Summe der dermalen disponibeln Mittel von 835,830fl., wie oben berechnet wurde, für außerordentliche Ausgaben der künftigen Budgetperiode vorbehalten bleiben sollen, sie sieht hierzu keine genügenden Gründe, indem der Abschluß des künftigen Budgets nach der Wahrscheinlichkeit der Revenüen-Vermehrung eher einen größern, als geringern Ueberschuß erwarten läßt. Das System, wie es von der Regierung proponirt wird, führt dahin, daß die vorhandenen Mittel stets zwei Jahre später zur Verwendung kommen, als Dieses geschehen könnte.

Die Commission ist einstimmig der Ansicht, daß wenigstens noch ein bedeutender Theil, der dermalen sich als disponibel zeigenden Mittel zu außerordentlichen Ausgaben in der laufenden Budgetperiode verwendet werden könnte und sollte, und wird am Schlusse des Berichts die Positionen speciell bezeichnen, welche sie zur nachträglichen Aufnahme in das außerordentliche Budget proponirt. Sie wird dabei für jetzt nur eine verhältnißmäßig geringe Summe und hauptsächlich nur solche Positionen vorschlagen, deren Ausführung in der nächsten Budgetperiode unzweifelhaft in Aussicht steht, durch deren alsbaldigen Vollzug daher sogar die Mittel zu neuen außerordentlichen Ausgaben in der folgenden Budgetperiode nicht beschränkt, sondern nur anticipirt werden. Die Erfahrung über das neu angenommene System wird dann zeigen, ob und in welchem Maaße eine Vorsicht, wie sie durch den proponirten Reservefond vorgeschlagen wird, nöthig ist.

Sollte aber von Seiten der Regierung nicht darauf eingegangen werden wollen, neue Positionen in das außerordentliche Budget aufzunehmen, so ist eine Minorität der Commission der Ansicht, daß eine Steuerminderung beantragt werden sollte, und behält sich vor, ihren deßfallsigen Antrag in der Kammer selbst zu entwickeln. Die Mehrheit der Commission aber kann sich damit nicht einverstanden erklären, weil dadurch die Mittel zur Ausführung anderweiter größerer Unternehmungen zu sehr verkürzt und namentlich jene Gegenden benachtheiligt würden, die von der Eisenbahn keinen unmittelbaren Vortheil ziehen. Die Steuerminderung würde nämlich alle Landestheile, auch jene, durch welche die Eisenbahn zieht, gleichmäßig begünstigen, während nach der Absicht der Regierung und der Commission die Ueberschüsse vorzugsweise jenen Landestheilen zu gut kommen sollen, welche keine unmittelbaren Vortheile von der Eisenbahn haben. Die Commission ist der Meinung, daß eine jetzt eintretende Steuerminderung wegen der zahlreichen Wünsche des Landes zu größeren Unternehmungen schon in der nächsten Budgetperiode wieder aufgehoben, oder durch eine neue Steuer ersetzt werden müßte, und daß die vorübergehende Steuerminderung nur bewirkt hätte, daß die Mittel zur Ausführung der größeren Unternehmungen geschmälert worden wären.

Die Commission ist mit dem Resultate ihrer dießjährigen Berathung zufrieden, daß zur Vollendung des großen Werks der Eisenbahn von der Hessischen bis zur Schweizergrenze weder jetzt, noch in Zukunft eine Steuererhöhung erforderlich ist, und daß die Ueberzeugung gewonnen wurde, daß noch genügende Mittel zu weiteren Unternehmungen vorhanden sind.

Die Mehrheit der Commission ist daher der Ansicht, daß für den Fall, wo die Regierung eine weitere Aufnahme von Positionen in das außerordentliche Budget nicht zugesteht, daß für diesen Fall die Kammer sich damit begnügen möge, die Regierung zu weitern speciell zu benennenden Ausgaben zu ermächtigen.

Die Kammer hat damit das Ihre gethan, die Wünsche des Volks baldmöglichst zu erfüllen und überläßt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Regierung die Verantwortlichkeit der unbegründeten Verzögerung.

Was die Form des Vorschlags der Regierung anbelangt, eine Summe zur Deckung unvermeidlicher Ueberschreitungen in der laufenden Budgetperiode und zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben der nächsten Budgetperiode als Reservefond in das außerordentliche Budget aufzunehmen, so glaubt die Commission, daß Dieses, auch wenn man in materieller Beziehung vollkommen einverstanden wäre, nicht erforderlich ist, weil schon der Artikel 7 des Amortisationsgesetzes vom 31. Dezember 1831 sagt:

„alle bei den Staatskassen im Laufe der zweijährigen Rechnungsperiode disponibeln Fonds sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen.

Ueber die Verwendung der disponibeln Fonds wird auf dem nächsten Landtage im gesetzlichen Wege verfügt.“

In dem Finanzgesetze ist auch bereits mit Rücksicht auf diese Bestimmung ausgesprochen, daß die berechneten Ueberschüsse in die Amortisationskasse fließen sollen. Darin ist materiell und formell der Reservefond gegeben. Eine besondere Budgetposition „zur Deckung nothwendiger Ueberschreitung“ wäre aber noch aus dem besondern Grunde nicht gut, weil man dadurch schon im Voraus die generelle Legitimation zu solchen Ueberschreitungen ertheilte, während sie doch erst bei den Rechnungsnachweisungen durch specielle Rechtfertigung ihre Genehmigung finden sollen.

Die speciellen Ausgabs-Positionen, welche die Commission zur nachträglichen Aufnahme in's Budget proponirt, sind folgende:

1) Aufbesserung des Gehalts der Volksschullehrer der ersten und zweiten Klasse durch Alterszulagen, einstweilen durch Gratificationen in Folge des desfalls gefaßten Kammerbeschlusses . 10,000 fl.
2) Vollendung des Constanzer Hafens, für das Vorwerk und für das Geländer auf der Hafenmauer, nach vorliegendem Kostenüberschlag . . . . . 38,000 fl.
48,000 fl.

Transport: 48,000 fl.
3) Correction der Steige bei Stockach, die zweite Hälfte des Kostenüberschlags, da die erste Hälfte bereits genehmigt ist, die Vollendung des Baues aber wohl in der laufenden Budgetperiode geschehen kann 22,500 fl.
4) Erhöhung der Straße bei Kehl, ebenfalls die zweite Hälfte des Ueberschlags aus dem gleichen Grunde, wie vorher 22,750 fl.
5) Correction der Pforzheimer Steige, ebenfalls wie vorher, weitere . . 20,000 fl.
6) Neubau einer Straße von Weinheim durch das Birkenauer Thal, aus dem gleichen Grund, wie vorher, weitere 10,000 fl.
7) Correction der Steige bei Engen, worüber Plan- und Kostenüberschlag vollendet ist, im ungefähren Betrage der Hälfte des Bedarfs . . . . 30,000 fl.
8) Zu Voruntersuchungen und Planfertigungen für Straßen in jenen Theilen des Landes, welchen die Vortheile der Eisenbahn nicht unmittelbar zu gut kommen, oder für Straßen, welche zur Verbindung mit der Eisenbahn dienen . . 15,000 fl.
zusammen 168,250 fl.

Gerne hätten wir für die wichtigsten noch in Aussicht stehenden Bauten, gleichwie bei der Correction der Moßbacher Steige, Verbesserung der Murgthalstraße. Verlegung einer Straße über den Külben im Elzthale, Verbesserung der hinteren Wiesenthalstraße, Herstellung einer Straße von Ludwigshafen nach Ueberlingen ꝛc. ꝛc. zum Beginnen der Arbeiten angemessene Summen beantragt, allein Plan und Kostenüberschlag sind noch nicht gefertigt, und bis Dieses geschehen kann, ist die laufende Budgetperiode zu Ende.

Die Anträge der Commission sind nunmehr:

a) mit Zustimmung der Regierung die oben bezeichneten Ausgabspositionen in's außerordentliche Budget aufzunehmen;

b) für den Fall, daß die Regierung Ihre Zustimmung zur Aufnahme in's Budget nicht ertheilt, die Er-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mächtigung zu Protokoll auszusprechen, die oben bezeichneten Ausgaben in der laufenden Budgetperiode zu vollziehen;

c) statt der formellen Vorsorge eines Reservefonds in dem Budget selbst es bei der bereits proponirten Bestimmung des Finanzgesetzes, daß die Ueberschüsse, dem Artikel 7 des Amortisations-Kasse-Gesetzes gemäß, in diese Kasse niederzulegen sind, bewenden zu lassen.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe keine Ermächtigung und werde keine erhalten zu Aufnahmen weiterer Ausgaben in das Budget. Die angeregten Gegenstände mögen nützlich seyn, aber das Budget hat sich so gestellt, daß wir, wenn am 1. Januar 1844 ein disponibler Fond von einer Million vorhanden seyn soll, keine weitern Ausgaben machen dürfen. Für Ueberschreitungen wollen Sie nichts in Anschlag bringen, aber sie werden in bedeutendem Maße eintreten. Ich habe nur 300,000 fl. für beide Jahre in Anschlag gebracht, was wenig ist, in Vergleich mit den Summen von 6—700,000 fl., die in manchen Budgetperioden als Ueberschreitung vorkamen. Wozu soll es führen, jetzt mit den Staatsgeldern so freigebig zu seyn? Das Land erwartet Früchte nicht bloß von diesem Landtage, sondern auch vom künftigen. Die Zukunft hat ihre Rechte so gut wie die Gegenwart. Noch weitere Straßen in das Budget aufzunehmen, geht nicht an. Woher sollen wir das Personal nehmen, um soviel zu gleicher Zeit nicht nur anzufangen, sondern auch zu vollenden. Es könnte nur gebaut werden auf Kosten der Tüchtigkeit, und das hieße Geld und Zeit verschwenden. Die Regierung wird Ihre Wünsche erwägen und sie berücksichtigen, wo es zweckmäßig und möglich ist. Dieses Jahr wird aber schwerlich Rosen bringen.

Bassermann: Es soll mich der Ton des Herrn Finanzministers nicht abhalten, meine Ansicht darüber auszusprechen, wie wir die Ueberschüsse aus der jüngsten Vorlage verwenden sollen.

Wie Sie, meine Herren, aus der Schlußbemerkung des Herrn Finanzministers ersehen, wird die Regierung von den übrigbleibenden 985,000 fl. in dieser Budgetperiode nichts zu Straßenbauten verwenden. Er will sie bis zur nächsten aufsparen. Ich glaube aber, sowie diese und noch jede Budgetperiode bedeutende Ueberschüsse geliefert hat, so wird sie auch die nächste liefern, wir brauchen die jetzt vorhandenen nicht aufzusparen. Wir können sie verwenden. Meine Ansicht, wie man sie verwenden sollte, ist folgende: Wie Sie aus einer Motion, von welcher ich bedauern muß, daß sie im Drang der Geschäfte nicht mehr zur Berathung kam, wissen, halte ich unser Steuersystem für ein ungerechtes. Wenn ich auch zugebe, daß ein Ideal vollkommen gerechter Steuervertheilung nicht in der Wirklichkeit zu erreichen ist, so muß man sich ihm wenigstens zu nähern suchen, und Dieß geschieht dadurch, daß man die ungerechteste der Steuern abschafft, oder doch vermindert. Die ungerechteste unserer Steuern aber ist die Kaufaccise, über sie ist noch von allen Kammern der Stab gebrochen worden. Was nützt es aber, wenn man sie mit Worten verdammt, was nützt es auch, wenn man sie im Wege der Motion abschaffen will? Wir haben schon oft gesehen, daß, wenn auch beide Kammern die Motionen einstimmig unterstützten, die Regierung doch keine Rücksicht darauf nahm.

Man muß einen praktischen Weg einschlagen, und der ist, daß wir an der Kaufaccise streichen etwa ein Drittel, ½ kr. vom Gulden, was im Jahr etwa 170,000 fl. ausmacht. Haben wir ein Mal von dieser ungerechtesten aller Steuern einen Theil abgeschafft und brauchen wir auf einem spätern Landtag diese Summe wieder, so werden wir sie schon auf eine gerechtere Weise erheben. Nach meiner Ansicht werden wir sie dann von Denen erheben, die bisher fast nichts bezahlten, während sie doch am meisten dazu fähig sind, von den Reichen; sollte die Kammer sich aber auch nicht für eine Kapitaliensteuer entscheiden, so wird doch jede andere gerechter seyn, als die Kaufaccise. Wir würden, indem wir einen Theil von ihr streichen, uns selbst einen wohlthätigen moralischen Zwang anthun, unser Steuersystem zu verbessern.

Wohl möchte auch ich die vorhandenen Gelder vorzugsweise denjenigen Landestheilen zu gut kommen lassen, die von der Eisenbahn keinen directen Vortheil

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

haben; allein Wünsche, die Sie dafür zu Protokoll aussprechen, werden im Protokoll fruchtlos liegen bleiben, und der Umstand, daß eine Steuerverminderung allen Landestheilen zu gut käme, kann doch kein Grund seyn, sie nicht zu gewähren.

Ich habe nun aber bemerkt, sowohl in der Budgetcommission, als bei den Kammermitgliedern überhaupt, daß meine Ansicht wenig Anklang findet, und sowie ich vorhin einen practischen Weg bezeichnet habe, so will ich auch hierin practisch seyn und keinen Antrag stellen. Ich muß mich begnügen, meine Ansicht ausgesprochen zu haben und erkläre nur noch, daß, wenn ich berufen seyn sollte, auf dem nächsten Landtag wieder Mitglied dieses Hauses zu seyn, ich es mir zur ersten Pflicht machen werde, auf eine Verbesserung unseres Steuersystems zu dringen. Der Abg. Knapp und auch der Herr Finanzminister haben uns zwar schon mehrmals zugerufen, wir sollten an den bestehenden Steuern nichts ändern, man verdiene sich keinen Dank damit. Allein ich meine, wir müßten erhaben seyn über die Rücksichten auf Dank, auf Popularität, und sollten uns von der Furcht vor vorübergehender Unzufriedenheit nicht abhalten lassen, etwas nachhaltig Wohlthätiges in's Leben zu führen, und das ist eine gerechtere Steuervertheilung.

Finanzminister v. Böckh: Der Herr Abg. Bassermann spricht nach seiner Ueberzeugung, nach seinem Gefühl, aber ich glaube, er wird sich nach und nach eine andere Ueberzeugung verschaffen in Beziehung auf das Steuerwesen, und wenn er auf dem nächsten Landtage abermals eine Motion deßhalb stellt, wird ihm jedenfalls diese Ueberzeugung zu Theil werden. In einem großen Irrthum ist er aber, wenn er glaubt, wir werden, wenn wir über die Mittel, die erst in dieser Budgetperiode entspringen, nämlich die Ueberschüsse, welche erst am Ende der Budgetperiode sich zeigen werden, disponiren, doch noch einen hinreichenden Fond haben. Seit zwanzig Jahren haben wir immer die außerordentlichen Ausgaben gemacht mit den Mitteln, welche in der frühern Budgetperiode ihren Ursprung hatten. Anders kann es auch nicht seyn. Wir müßten sonst die Mittel durch neue Steuern aufbringen. Das will die Regierung nicht, wie bisher die Ueberschüsse aus den Betriebsfonds zu den im außerordentlichen Budget aufgenommenen Unternehmungen geschöpft wurden, soll es auch in Zukunft geschehen.

Sander: Ich bin eigentlich in einer nicht geringen Verlegenheit, meine Meinung über die Frage, welche seit gestern in diesem Saale erhoben wurde, über die Frage der Verwendung von Geldern, welche erübrigt worden sind durch die Berathung des Budgets, hier auszusprechen. Der Herr Finanzminister hat uns gestern einen Gesetzentwurf vorgelegt, über die Verwendung von Ueberschüssen und Erübrigungen. Dieser Gesetzentwurf wurde gedruckt und heute Vormittag ausgegeben. Die Budgetcommission erstattet einen mündlichen Bericht und schlägt uns vor, was mit den Ueberschüssen nach ihrer Meinung wohl am besten im Interesse des Landes anzufangen wäre. Der Herr Finanzminister zieht heute den Gesetzentwurf zurück und der Abg. Bassermann, welcher auch ein Mitglied der Budgetcommission und besser unterrichtet ist, als ich, schlägt uns vor, oder er verräth uns wenigstens den Wunsch, seine Meinung, das Beste wäre, eine Steuer nachzulassen. Wenn ich nun an den Verlauf des Landtags zurückdenke, wenn ich zurückdenke, wie man oft wegen Kleinigkeiten Berichte gedruckt und lange Zeit damit zugebracht hat, so muß ich beklagen, daß ich in die Nothwendigkeit versetzt bin, über diese wichtige Frage mich auszusprechen, was mit der Million geschehen soll, die erübrigt wurde, was im Interesse des Landes damit anzufangen seyn werde. Der Herr Finanzminister glaubt, es werde, wenn wir die Budgetperiode zurückgelegt haben, nicht so viel übrig bleiben, als man jetzt rechnet, die Budgetcommission ist aber der Meinung, daß allerdings eine Million übrig bleibe. Ich kann allerdings im Irrthum seyn über diese Frage und insbesondere über die Größe der Zahlen, aber mir scheint mein Irrthum ein entschuldbarer zu seyn, da ich nur in diesem Augenblick Kenntniß von der Summe erhalten habe. Soviel scheint mir übrigens aus den verschiedenen Ansichten, welche sich kund gegeben haben, richtig zu seyn, daß wir eine Summe von einer Mil-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lion übrig haben. Diese Summe besteht vorzugsweise aus Ueberschüssen, welche die Steuern abgeben werden, insbesondere auch aus den Nichtverwilligungen, welche in dieser Kammer bei Gelegenheit der Berathung des Budgets geschahen. Genug, sie sind vorhanden, und da nun eine Summe vorliegt, deren Verwendung ich in diesem Budgetjahr wenigstens nicht mit Gewißheit anbringen kann, so scheint mir, wenn ich bedenke, wie schwer die Steuern auf dem Lande liegen, das Beste zu seyn, man geht an einer Steuer herab. Man sagt freilich und hat schon oft in diesem Saale wiederholt, wenn wir eine Steuer herabsetzen, so könne Dieß bei den großen Ausgaben, welche das Land zu tragen hat, in Zukunft nicht aufrecht erhalten werden, man wird eine Steuererhöhung eintreten lassen müssen. Mich schreckt Dieß nicht. Ich gehe vielmehr von der Ansicht aus, daß man neue Steuern einführen kann, am besten dann, wenn man alte Steuern, Steuern, die ungerecht sind, wozu kein Rechtsgrund besteht, aufgehoben hat. Es wird die Aufhebung einer Steuer, die ungerecht ist, nur erleichtert, in der künftigen Budgetperiode eine neue Steuer, gegründet auf die Anforderungen des Rechts, auf den Grundsatz der Billigkeit einzuführen. Unter allen Steuern ist unzweifelhaft die Kaufaccise die ungerechteste. Ich habe nicht nothwendig, mich in diesem Saale näher auszusprechen. So lange das Großherzogthum Baden eine Verfassung hat, ist darüber auf allen Landtagen geklagt und es sind darüber Motionen erhoben worden. Jedesmal ist immer darauf hingedeutet worden, daß diese Steuer die ungerechteste ist. Sie ist nichts anderes, als eine stete Abnahme vom Kapital am Grundeigenthum, sie ist nichts anderes, als der Ausspruch, der Staat hat ein Obereigenthumsrecht an dem sämmtlichen Grund und Boden. Sie ist ein Ueberbleibsel des Feudalrechts. Eine solche Steuer will mir nicht gefallen, und wenn ich nur die mindeste Aussicht habe, den Ausfall, welcher dadurch veranlaßt wird, daß man die Steuer aufhebt, so greife ich ohne allen Anstand zu einer Verminderung derselben und lasse mich durch das Bedenken des Abg. Bassermann über den Erfolg dieses Vorschlags nicht abhalten. Ich gehe weiter und schlage vor, daß die Kammer beschließen möge, an der Kaufaccise ½ kr. weniger zu verwilligen, was eine Erleichterung von 180,000 fl. den Pflichtigen gewährt.

Diese Summe ist offenbar dergestalt, daß man sie entbehren kann, daß dadurch eine Verlegenheit nicht eintreten wird für das nächste Budget. Denn wir können es wieder ändern. Es gibt zweierlei Mittel, wenn die Staatseinkünfte nicht ausreichen. Man spart insbesondere an den Ausgaben.

Dabei leitet mich noch eine andere Betrachtung. So lange Ueberschüsse vorhanden sind, wie sie bei uns regelmäßig erscheinen, bewilligt man leicht Ausgaben, die weniger nothwendig sind und sich leicht streichen ließen. Wenn wir aber ein Budget berathen, wo der Herr Finanzminister sagt: "Meine Herrn! die Einnahmen sind knapp zugemessen," und wenn wir im Budget Anforderungen für Zulagen finden, für den Ankauf von Hengsten ꝛc., so werden wir nicht so leicht geneigt seyn, solche Ausgaben zu verwilligen. Ich betrachte darum eine Nichtverwilligung eines Theils einer Steuer, wenn sie nicht eine so große Summe macht, daß sie eine augenblickliche Verlegenheit hervorbringt, im Interesse einer guten Berathung des Budgets.

Es ist immer ein Grund, darauf zu bestehen, daß man eine solche Summe von circa 180,000 fl. weniger verwilligt. Daß die Kammer das Recht hat, für die Kaufaccise einen halben Kreuzer vom Gulden weniger zu verwilligen, darüber wird man keinen gegründeten Streit führen können. Ich kenne sehr wohl einen Bundesbeschluß, welcher ausspricht, daß man die Steuern der Regierung nicht verweigern darf. Ich habe aber nicht nöthig, mich näher darüber zu verbreiten, ob dieser Bundesbeschluß wirklich ein Solcher ist, daß er für die Verfassungen der constitutionellen Staaten Deutschlands in jeder Beziehung verbindlich ist; ich habe nicht nöthig, mich darüber zu verbreiten, ob er so zu verstehen ist, wie man ihn auslegt. Es ist darüber nicht die Frage. Soviel ist gewiß, daß man nur die ordentlichen Mittel zu verwilligen hat. Diese sind aber vorhanden und wir wollen nur eine erübrigte Summe an den Steuern

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sparen. Daß man die Kaufaccise etwa unter die indirecten Steuern rechnet und nicht unter die directen, das kann unserer Verwilligung nichts ausmachen. Wir haben den Grundsatz längst aufgestellt, daß wir rücksichtlich des Verwilligungsrechtes keinen Unterschied kennen zwischen directen und indirecten Steuern. Ich vermeine darum, daß die Kammer am besten den Ueberschuß dazu verwenden könnte, um einmal an der Kaufaccise anzufangen und sie zu vermindern. Wir werden auch dieser wirklich häßlichen Abgabe desto leichter los, je weniger sie trägt. Fangen wir nur einmal an, sie aufzuheben, und wenn wir in der Lage sind, zu einer Steuererhöhung schreiten zu müssen, so werden wir sie auf einen andern Punkt oder Gegenstand werfen, nicht aber auf einen solchen, wie die Kaufaccise ist. Ich schlage also vor, daß die Kaufaccise von 1½ kr. auf 1 kr. herabgesetzt werde und zwar nur für das nächste Jahr im Budget, denn für das laufende Jahr würde es Schwierigkeiten haben, Dieß einzuführen. Es wird weiter erreicht damit, daß die Summe sich nicht vergrößert und daß wir nicht in Verlegenheit kommen, womit uns der Herr Finanzminister erschreckt hat.

Finanzminister v. Böckh: Die Zeit hat nicht erst zu kommen, wo der Finanzminister das Sparen empfehlen wird. Schon seit Jahren hat er es empfohlen. Allein, meine Herrn, das Sparen ist keine so leichte Sache, wenn man nicht nützliche und wohlthätige Zwecke vernachläßigen will. Wir haben an diesem Landtage gespart und man kann gewiß behaupten, daß die Budgetcommission sich in dieser Beziehung alle mögliche Mühe gegeben hat und doch haben wir von 18 Millionen nur 78,000 fl. erspart.

Sander (durch Zwischenruf): Wenig genug!

Finanzminister v. Böckh, (fortfahrend): Der Herr Abg. Sander spricht davon, wir hätten eine Million erübrigt.

Wie denn! — 78,000 fl. haben wir erübrigt am eigentlichen Staatsaufwand, das ist weit von einer Million.

Jene Million, von der der Abg. Sander spricht, haben wir schon lange gehabt, wir haben sie jetzt nur in Zahlen ausgedrückt, dadurch, daß wir die niedersten Budgetsätze auf einen der Wahrscheinlichkeit nahe kommenden Betrag erhöht haben. Wenn wir sie jetzt nicht behalten, so haben wir in der nächsten Periode für außerordentliche Ausgaben nichts mehr übrig.

Mördes: Nachdem die Regierung bei Aufstellung des Budgets an diesem Landtage einem andern Systeme folgt, indem sie die Einnahmen wie die Ausgaben dem wirklichen Ergebnisse der Erfahrung gemäß in Rechnung setzt, also für außerordentliche Fälle keine Deckungsmittel erwarten kann, ist es wohl von selbst klar, daß nunmehr auf einen eigenen Reservefond Bedacht genommen werden muß. Zur Dotirung desselben sollen nach der Absicht des Herrn Finanzministers wie nach jener der Budgetcommission die Ueberschüsse der Staatseinnahmen zunächst bestimmt werden. Ob diese aber ihrem ganzen Betrage nach dafür aufzubehalten, oder ob ein Theil zu andern Verwendungen gleichbald auszusetzen sey, darüber besteht eine Verschiedenheit der Meinungen. Ich für meine Person trete Derjenigen bei, welche die Summe von ungefähr einer Million für zu bedeutend erachtet, um sie müßig in die Staatskasse zu hinterlegen, so leicht ich mir auch erklären kann, daß ein vorsichtiger Staatswirth eher die Verzögerung einer gemeinnützigen Anstalt, als die Gefahr einer Störung in dem geregelten Finanzplan auf sich nimmt. Zur Verwendung des entbehrlichen Theiles jener Ueberschüsse schlägt uns die Majorität der Budgetcommission vor, einzelne Bauten, sey es durch directe Aufnahme in das Budget, oder durch generelle Ermächtigung der Regierung zu bezeichnen, deren Ausführung längst vorbereitet ist und jenen Landestheilen insbesondere zu statten kommen soll, welche zu dem großen Unternehmen der Eisenbahn mitsteuern, ohne an dem Nutzen desselben in gleichem Verhältnisse Theil zu nehmen. Ein anderer Antrag gieng so eben von der Minorität der Budgetcommission durch die Abg. Sander und Bassermann aus, welche eine Herabsetzung der Steuern verlangen und mit der Kaufaccise den Anfang machen wollen. Ueber die Ungerechtigkeit,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die national-ökonomische Verkehrtheit und die sonstigen Schattenseiten dieser Abgabe ist in diesem Hause schon so oft und viel gesprochen worden, daß ich mich darauf beschränken kann, dem von den Rednern vor mir erhobenen Tadel einfach beizutreten. Auch bin ich mit Denselben darin vollkommen einverstanden, daß eine gerechtere Vertheilung der Staatslasten zu wünschen, und daß der Reichthum in höherm Maaße als dermal, für die Bedürfnisse des Staats sollte beigezogen werden. Allein nicht so rasch, als die beiden Proponenten, kann ich mich dazu entschließen, ohne alle Vorbereitung an das organisch gegliederte Gebäude unseres hergebrachten Steuersystems die Hand zu legen, weil die einseitige Vollführung auch des glücklichsten Gedankens nur zu Verwirrung und Verlegenheiten führen müßte. Freilich, meine Herren, klingt dem Ohre des Volks nichts empfehlender, nichts einschmeichelnder, als der Ruf nach Steuerminderung. Ich besorge aber, der Jubelschall dieses einen Theiles der Pflichtigen, würde unausbleiblich durch den Mißton übertönt werden, der aus jenen Gegenden sich vernehmen ließe, welche man leider nur allzu lange mit leeren Vertröstungen auf Anstalten hingehalten, die man ihnen ohne die schreiendste Unbilligkeit nicht ferner verweigern darf. Ich meine die vergessenen und fast verwaisten Thalgegenden des Schwarzwaldes und Odenwaldes, die zum Theil noch der nothwendigsten Verkehrswege entbehren und nun von Neuem den begünstigten Ebenen des Landes zur Hebung ihres Flors die Mittel reichen sollen.

Der vorgeschlagene Steuernachlaß ist nicht nur nicht geeignet, die langjährige Zurücksetzung ihnen zu vergüten, sondern bedroht sie sogar mit einer abermaligen Ungerechtigkeit, weil gerade in solchen Gegenden bei dem gebundenen Güterbesitze der Liegenschaftsverkehr am seltensten vorkommt, während in den Städten und in den durch die Eisenbahn immer mehr belebten Landestheilen die Kaufaccise zu den reichhaltigsten Einnahmsquellen des Staates gehört, folglich auch eine Reduktion derselben vorzugsweise für den Steuerpflichtigen Erleichterung gewährte.

Hiernach scheint mir in dem Antrage der Majorität das einzige und sicherste Mittel zu einer wohlthätigen Verwendung der Ueberschüsse zu liegen, für die ich deßhalb auch mein Votum abgebe.

Finanzminister v. Böckh: Für zehnmal gerechter und wohlthätiger halte ich die Vorschläge der Majorität der Commission, als die der Herren Abg. Sander und Bassermann. Der Hr. Abg. Mördes hat eine sehr praktische Einwendung gemacht.

Gerade die größern Städte, die durch die Eisenbahn begünstigt werden, würden von dieser Steuerverminderung den größten Vortheil haben. Vergleichen Sie die Größe der Kaufaccise der größern Städte mit den übrigen Gemeinden des Landes; Sie werden die Bestätigung dieser Behauptung finden.

Welcker: Meine Herren! Die Deutschen sind gutmüthig, die Badener sind Deutsche und die Majorität der Budgetcommission ist auch deutsch. Darum gehen sie ein in die Wünsche des Ministeriums, die ich sehr wohl begreife. Wir könnten zwar eine Erleichterung von den Lasten der Bürger nach Hause bringen, aber man wünscht nicht, daß dieser Landtag viel Gutes zu Wege bringt. Das begreife ich wohl von Seite der Ministerbank. Darum ist es mir nicht überraschend, daß Das, was wir thun wollten, was von der Budgetcommission vorgeschlagen wurde, wenigstens nicht die Ansicht der Majorität ist. Die Gutmüthigkeit zeigt sich in einem andern Punkt. Wir haben auf diesem Landtage angefangen, Ersparungen zu machen, wir hätten noch mehr machen können, wenn nicht einige Stimmen nach einer Seite hin aus Gutmüthigkeit sich hätten bestimmen lassen, nachzugeben.

Wir haben aber ebenso nicht bloß angefangen, zu sparen, sondern wir haben lebhafte Wünsche für den schnellern Vollzug nützlicher Unternehmungen für die Zukunft ausgesprochen.

Wir wollten den ungeheuer anwachsenden Militär- und Civil-Etat vermindern und es hat sich eine große Majorität zu jeder Zeit dafür ausgesprochen, aber man läßt sich durch die Gutmüthigkeit nachsichtig für die Zukunft bestimmen, man denkt nicht einmal ernstlich daran, daß wir sparen können und sollen, und daß wir durch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dieses Sparen die Mittel in die Hände bekommen, die jetzigen Ueberschüsse zweckmäßig zu verwenden, ohne zu neuen Steuern zu schreiten. Ich muß gestehen, ich theile diese Ansicht nicht, ich finde sie zu gutmüthig. Ich finde, daß, wenn wir sparen wollen, wirklich die Steuerverminderung an der Tagesordnung wäre. Wir haben doch noch zum Theil Steuern aus den Kriegszeiten beinahe unvermindert auf uns, und zum Theil sind die vielen Staatssteuern, die Gemeindeabgaben gewachsen, und die indirecten Steuern des Zollvereins sind hinzugekommen, so, daß es nichts Außerordentliches wäre, wenn wir daran dächten, die Steuern zu vermindern, welche bei dem allmähligen Verschwinden des Wohlstandes und des Aufschwunges, welcher nach langen Kriegsjahren entstanden ist, einer großen Anzahl von Bürgern schwer fallen.

Darum sind seit dem Jahr 1815, wie nach dem siebenjährigen Krieg viele Bürger in unserm Land wirklich ganz ernstlich der Meinung, daß es in der Ordnung wäre, wenn die Abgeordneten sich bestimmen ließen, die Steuern zu vermindern. Wenn nun gar die Rede ist von so häßlichen und drückenden Steuern, wie die Kauf- und Liegenschafts-Accise, so sollte ich denken, daß es müßte Anklang finden, und wenn dagegen gesetzt wird die Wohlthat, welche man den Bezirken zu gut kommen lassen will durch Verwendung der Ueberschüsse, so finde ich es wieder gutmüthig, daß man mit leeren Worten sich begnügt, während man weiß, daß Nichts geschieht. Was von der Ministerbank ausgesprochen wird, sind nur Worte.

Ich bin ein Freund der That, und wünsche, daß Das, was in unserer Gewalt steht, geschehe. Ich wünsche, daß eine Steuer von uns erlassen werde und wünsche, daß jeder mir unbedenklich scheinenden Lücke für die künftige Budgetperiode neben den großen zu erwartenden Ueberschüssen durch Festhalten an dem Systeme der Sparsamkeit vollständig vorgebeugt werde.

Ich unterstütze daher den Antrag der Abg. Bassermann und Sander.

Finanzminister von Böckh: Das sind Worte, Hr. Abg. Welcker; wenn man aber 2,219,000 fl. für den Wasser- und Straßenbau verwendet, so frage ich, ob das Worte sind?

Welcker: Der Hr. Finanzminister hat gesagt, die Wünsche der Budgetcommission sollten Worte bleiben.

Finanzminister v. Böckh widerspricht dieser Behauptung.

Knapp: Der Abg. Bassermann hat ganz recht, wenn er sagt, daß ich vor jeder neuen Steuer einen Schrecken habe. Ich werde jeder neuen Steuer entgegen arbeiten. Allein anders verhält es sich, wenn von Abschaffung einer Steuer die Rede ist, sobald es die Verhältnisse erlauben. Da werden Sie immer meine Zustimmung haben.

Wenn meine Stimme durchgedrungen wäre, so würde man schon vor Jahren die Kaufaccise abgeschafft und die Salzsteuer, welche bei Weitem nicht so ungerecht und drückend ist, beibehalten haben. Dort wurde die Stimme laut, es sey die Herabsetzung der Salzsteuer zum Vortheil der armen Leute. Ich habe mich aber davon nicht überzeugen können. Ich glaube, es wäre besser gewesen, man hätte ihnen 300 fl. von der Steuer abgeschrieben. Der Abg. Bassermann kann sich aber beruhigt halten, daß ich beistimmen werde, daß die Kaufaccise um einen halben Kreuzer herabgesetzt wird.

Schaaff: Der Abg. Welcker hat von der großen Gutmüthigkeit gesprochen, welche die Budgetcommission und die Kammer gezeigt habe, bei den Verwilligungen der verschiedenen Positionen des Budgets. Nun, meine Herren, es sind Andere anderer Meinung. Sie meinen sogar, freigebig sei man nicht gewesen!

Nein, die Budgetcommission hat wahrhaftig sorgfältig geprüft, wo etwas abzuschneiden wäre und die Kammer ist auch nicht leichtsinnig zu Werke gegangen. Es hat sich aber gezeigt bei beachtungsvollen Verhältnissen, daß eine unbedeutende Summe erübrigt werden könne. Was soll damit geschehen?

Die Abg. Bassermann und Sander wollen freigebig dem Volke eine Steuer nachlassen, dabei aber stellen sie gleich wieder in Aussicht, daß in der nächsten Budgetperiode wahrscheinlich eine andere Steuer dafür eingeführt werden muß, aber, wie sich von selbst versteht, eine weit gerechtere. Meine Herren! Dafür dankt Ihnen Niemand im Land.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bassermann (einfallend): Kann seyn!

Schaaff (fortfahrend): Wer jetzt einen kleinen Steuernachlaß erhält, der vergißt es, und hat es schon vergessen bis zur nächsten Budgetperiode. Aber schwer wird es Jedem fallen, der alsdann eine andere neue Steuer zahlen muß, sey sie noch so gerecht.

Die Landstände und die Regierung werden dadurch im Credit bei'm Volke nicht hoch steigen. Ich glaube, solche Hoffnungen sollte man schwinden lassen.

Die Abgeordneten, welche solche Hoffnungen erweckten, werden sich überzeugt haben, daß es leichter ist, Hoffnungen zu erwecken, als sie zu befriedigen.

Bassermann (einfallend): Ja, wenn man nicht mitstimmt.

Schaaff (fortfahrend): Es sind praktische Männer in der Kammer, welche meine Ansicht theilen. Es fragt sich, was soll geschehen mit dem Ueberschuß, den wir — Gott sey Dank — immer bei unsern Finanzen haben? Als ein großer Steuernachlaß kann es angesehen werden, daß wir die Eisenbahn bauen ohne Steuererhöhung. Müssen wir auch zu einem Anleihen schreiten, so werden doch für den Tilungsfond und die Zinse keine neuen Steuern in Aussicht gestellt.

Aber billig ist es und die Gerechtigkeit fordert es, jene Gegenden des Landes, welche durch das Eisenbahnunternehmen nichts gewinnen, vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn die Vertheilung des Ueberschusses in Berathung kömmt, und wenn der Hr. Finanzminister auch seinen Gesetzentwurf zurückgenommen hat, so denke ich, er will damit nicht auch die Ansicht der Regierung aufgeben, die in der Begründung des Entwurfs unter Nro. 9 ausgeführt ist. Dort heißt es:

"Die Regierung findet sich vielmehr aufgefordert, diejenigen Gegenden des Landes, welche an den Vortheilen der Eisenbahn nur indirect Theil nehmen, und doch in gleichem Maaße, wie die Gegenden, welche sie durchzieht, die Last der Ausgaben tragen müssen, durch anderweite Verwendungen zu ihrem Besten zu entschädigen."

"Auch Sie, meine Herren, werden dieß billig finden, denn die Gerechtigkeit fordert, nicht nur die Lasten, sondern auch die Vortheile, die damit erreicht werden können, verhältnißmäßig auszutheilen."

Ich denke, die Regierung wird diese ihre Ansicht festhalten.

Sie wird genau untersuchen, in welchem Verhältniß die Badener nicht nur beitragen zu den Lasten, — wenn sie Dieß untersucht, wird sie finden, daß neben den neuen sogar noch alte Steuern bezahlt werden, — sondern sie wird auch erheben, in welchem Verhältniß die Badener an den Vortheilen Antheil nehmen, die durch die Verwendung der Steuern dem Lande zu Theil werden, sie wird sodann nach der gezogenen Bilanz die Ueberschüsse verwenden. In dieser Ueberzeugung kann ich beruhigt seyn, denn admassirt wird der Ueberschuß nicht werden.

Finanzminister v. Böckh: Ich habe den Entwurf nur formell zurückgenommen; Das, was ich durch und mit demselben motivirte, habe ich nicht zurückgenommen.

Ihre Commission hat meiner Ansicht entsprochen. Ich habe in dem Entwurf des Finanzgesetzes gesagt, was auch Ihre Commission beabsichtigte. Die Herren von der Budgetcommission, denen ich die Vorlage gemacht habe, ehe ich vom Bericht der Commission Kenntniß hatte, werden Dieß bestätigen.

Nur der Form nach habe ich also den Entwurf zurückgenommen.

Mehrere Stimmen begehren den Schluß der Discussion, die Kammer beschließt aber die Fortsetzung.

Rettig: Das wichtigste Moment, welches meiner Meinung nach über diesen Gegenstand vorgetragen worden ist, scheint mir Das zu seyn, daß es sich nicht von bereits bewirkten Ersparnissen handelt, sondern von solchen Ersparnissen, die sich nach und nach im Laufe der Budgetperiode ergeben und in ihrem Gesammtbetrage erst am 31. Dezember 1843 sich herausstellen. Wenn wir jetzt schon darüber disponiren, so disponiren wir über zu hoffende künftige Ersparnisse und natürlich ist dann davon die Folge, daß wenn die nächste Budgetperiode anfängt, keine Mittel da sind, um die außerordentlichen Ausgaben zu decken.

Ich erinnere nur an die gesteigerten Ausgaben für das Militär, an den großen Aufwand für die Eisenbahn.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Je stärker diese Ausgaben die vorhandenen Mittel in Anspruch nehmen, um so nöthiger ist es, einen Reservefond festzusetzen. Wenn einmal die Eisenbahn nicht mehr so viele Hände beschäftigt, dann wird man mit dem Straßenbau schneller voranschreiten können, um die müßigen Hände wieder zu beschäftigen. Wenn der Abg. Sander durch einen raschen Entschluß den Wunsch nach einer Steuerverminderung durchsetzen will, so kömmt mir Dieß fast vor, als wolle er den Hrn. Finanzminister in das Wasser führen, um ihn schwimmen zu lernen. Es scheint mir der Antrag zu seyn, aus dem Stegreif einen Steuernachlaß zu decretiren. Allein, meine Herren, es ist schon von dem Abg. Mördes erwähnt worden, daß ein Steuersystem ein Ganzes ist, mann kann nicht ein einzelnes Loch hineinschlagen. Unser Steuersystem bekommt dadurch einen gewissen hohen Werth, daß es schon längst besteht, und ebenso dadurch, daß alle bürgerlichen und commerziellen Verhältnisse sich dem vorhandenen Steuersysteme angepaßt haben, und ich glaube, es müsse eine Masse von Vortheilen entstehen, bis man sich entschließt, am Steuersysteme zu rütteln.

Durch Herabsetzung der Steuer, wie sie beantragt ist, wird für einen geringen Vortheil ein großes Opfer gebracht. Es ist bereits bemerkt worden, daß die meisten Liegenschaftsverkäufe in denjenigen Städten vorkommen, die in der Ebene sind, und an die Eisenbahn zu liegen kommen.

Die geschlossenen Güter auf dem Schwarzwald und in dem Odenwald kommen selten zum Verkauf und es wäre sehr hart, eine solche Begünstigung eintreten zu lassen, während diese Gegenden nicht an diesem Vortheile participiren könnten.

Darum glaube ich, wir sollten uns auf den zweiten Theil des Antrags der Majorität der Budgetcommission beschränken, wir sollten den Wunsch aussprechen, die Ueberschüsse so zweckmäßig zu verwenden, als immer möglich ist. Ich wünsche, daß 10,000 fl. für Alterszulagen für Lehrer verwendet werden.

Hier drückt die Noth am meisten.

Weller: Auch ich huldige dem Prinzip der Sparsamkeit und finde es sehr erfreulich, daß im Laufe der Budgetperiode eine Million erspart werden kann.

Diese meine Ansicht erhielt aber einen schweren Stoß durch die Ansicht der Regierung und durch die Erklärung, welche der Hr. Finanzminister in einem andern Hause abgegeben hat. Er sagte dort, die Regierung habe das Budget noch nie für ein Gesetz gehalten. Ich kann diese Ansicht der Regierung über die Natur des Budgets gar nicht theilen: Ich glaube, daß das Budget, wenn es die Regierung vorgelegt hat, wenn beide Kammern zugestimmt haben und wenn es durch das Regierungsblatt verkündet, allerdings ein Gesetz und die Regierung daran gebunden ist.

Da aber eine andere Ansicht der obersten Staatsbehörde besteht, so hat Dieses auf meinen Entschluß eine bedeutende Wirksamkeit. Ich glaube, daß für die uns vorgelegten Motive zur Steuerverwilligung genug geschieht, wenn wir 800,000 fl. mehr bewilligen, als die Bedürfnisse betragen. Da wir nicht sicher sind, ob die Million in der nächsten Budgetperiode zu unserer Verwilligung kommt, oder ob die Regierung die moralische Verpflichtung übernehmen will, zu andern Staatsbedürfnissen darüber zu verfügen, so ist Dieß ein Grund für mich, von dieser Million 200,000 fl. zu einem Steuernachlaß zu verwilligen.

Die künftigen Finanzperioden werden Mittel genug gewähren, und wenn das Jahr nicht ganz schlecht ausfällt, so bin ich überzeugt, daß wir diese 200,000 fl. ständig nachlassen können.

Finanzminister v. Böckh: Ich glaube die Sache besser bemessen zu können als der Hr. Abg. Weller. Wenigstens stehen mir mehr Materialien zu Gebot, als ihm. Ich warne Sie, vorsichtig zu Werk zu gehen, ich warne Sie, dem Glück und dem Zufall zu vertrauen. Der Hr. Abg. Weller hat mich getadelt, wegen der verlesenen Aeußerung, die ich in der ersten Kammer gemacht habe.

Diese Aeußerung habe ich mehr als einmal in dieser Kammer gethan, die Aeußerung nämlich, daß das Budget nur die Motive zur Verwilligung der Steuern an die Hand gebe, daß übrigens zu dessen Einhaltung, nach erfolgter Sanction, die Regierung die moralische Verbindlichkeit übernehme. Das Budget sagt, wie viel an

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Steuern eingehen soll, wie kann nun der Finanzminister das Gesetz vollziehen, wenn die Steuern nicht eingehen?

Die Budgets sind nichts als Ueberschläge und wenn sie die Regierung nicht einhalten kann, so hat sie nur die Verbindlichkeit, die Ueberschreitungen zu rechtfertigen. Bei den Ausgaben ist es eben so.

Wir haben überschlagen, der Landtag koste 28,000 fl. so stehts im Budget; nun kostet er statt 28,000 fl. 38,000 fl. oder 40,000 fl.

Der Abg. Weller wird fühlen, daß ich Recht habe.

Hoffmann: Ich bin in der Lage, dem Abg. Rettig und dem Hr. Finanzminister zuzustimmen, wenn sie eine Steuerverminderung nicht für räthlich halten.

Auf der andern Seite bin ich in der Lage, den Bemerkungen des Abg. Rettig und des Hrn. Finanzministers entgegen zu treten, wenn behauptet wird, daß noch keine Ueberschüsse vorhanden seyen, über welche man verfügen könnte. Es verhält sich damit, wie mit allen Einnahmen, die ebenfalls erst nach und nach im Laufe der Periode eingehen.

Dessen ungeachtet verfügt man darüber zur Deckung der Ausgaben, weil man mit Sicherheit darauf rechnen kann. Ich bin gegen eine Steuerverminderung, weil ich glaube, daß die vorhandenen Ueberschüsse viel zweckmäßiger zu größern Unternehmungen verwendet werden können, wozu in allen Theilen des Landes Wünsche ausgesprochen werden.

Ich wünsche, daß sie jenen Landestheilen zu gut kommen, die keinen unmittelbaren Vortheil von der Eisenbahn haben. Ich bin aber auch überzeugt, daß die Ueberschüsse, wie sie dargestellt sind, wirklich als vorhanden angesehen werden können.

Der Hr. Finanzminister hat in seiner ersten Rede bemerkt, daß Ueberschreitungen in der laufenden Budgetperiode vorkommen müssen. Sie sind berücksichtigt und angeschlagen zu 300,000 fl. und die Deckung findet sich in den noch immer vorkommenden Mehr-Einnahmen, die im Betrag von 450,000 fl. nach dem eigenen Antrag des Hrn. Finanzministers angeschlagen sind.

Es zeigt der Abschluß des ordentlichen Budgets einen Ueberschuß von 775,589 fl.

Ich kann mich lediglich auf meinen erstatteten Bericht beziehen.

Ich hätte gewünscht, daß die Regierung zu den Vorschlägen der Commission Ihre Zustimmung gegeben hätte um die proponirte Summe nachträglich aufzunehmen. Ich bin überzeugt, daß Ueberschüsse mehr als genug vorhanden seyn werden, um die von ihr vorgeschlagenen Ausgaben zu bestreiten und der Abschluß des nächsten Budgets mit den Betriebsfondsüberschüssen wird dem ohngeachtet weit mehr als eine Million für die nächste Periode zu außerordentlichen Ausgaben darbieten. Ich beruhige mich übrigens, wenn bloß eine Legitimatio ad protocollum ausgesprochen wird, daß die Regierung diese Ausgaben mache, weil sie sich überzeugen wird, daß die Mittel dazu vorhanden sind.

Finanzminister v. Böckh: Bisher wurden die außerordentlichen Ausgaben immer aus den Ueberschüssen der vorhergegangenen Periode bestritten. Wollte man dießmal über die Ueberschüsse, ehe sie nur auch existiren, disponiren, so müßten wir die außerordentlichen Ausgaben der nächsten Periode durch neue Steuern decken.

Ergeben sich neue Mittel, um im Laufe dieser Periode noch weitere dringende Unternehmungen zum Wohle des Landes auszuführen, so werde ich mit Vergnügen dafür stimmen. Mehr, meine Herren, kann ich nicht zusichern.

Auf vielseitigen Ruf zur Abstimmung, erklärt sich die Kammer durch Beschluß, für hinlänglich unterrichtet, worauf der Antrag des Abg. Sander, den Satz der Kaufaccise von 1½ kr. vom Gulden pro 1843 auf 1 kr. herabzusetzen, zur Abstimmung kommt und verworfen wird.

Zu dem ersten Antrage der Commission, für Alterszulagen an Schullehrer 10,000 fl. in das Budget aufzunehmen.

Sander: Der Herr Finanzminister hat vorhin geäußert, er werde, wenn wirklich Ueberschüsse erübrigt werden, von Herzen und mit Freuden zustimmen, daß diese Ueberschüsse verwendet werden, zum wahren Besten des Landes. Nun ich freue mich schon, wenn die Regierung gesonnen ist, die Ueberschüsse, welche aus den Steuern des Landes erübrigt werden, auf das Land ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wendet, aber ich vermeine doch, daß wir zu dem Zwecke hier sitzen, um dabei auch ein Wort mitzusprechen. Ich kann mich daher bei dieser bloßen Zusicherung nicht beruhigen, die, wenn sie genügte, unser ganzes Verwilligungsrecht überflüssig machen würde, sondern meine, daß wir alsbald darüber beschließen sollten, was wir mit den Ueberschüssen beginnen wollen. Bei den Gratificationen für Schullehrer haben wir keine Sicherheit, daß sie ihnen auch wirklich zu gut kommen. Ich muß gestehen, ich bin nicht dafür, für die Schullehrer 10,000 fl. zu bewilligen, ohne daß dabei bestimmt wird, welche Lehrer und welche Classe von ihnen Gratificationen erhalten sollen. Der frühere Antrag des Abg. Bissing war ein ganz anderer. Er hatte eine bestimmte Klasse von Lehrern vor Augen, und für jede dieser Klassen sollte eine bestimmte Summe verwendet werden.

Ich habe eine nähere Bezeichnung in dieser Hinsicht nicht vernommen und bitte den Herrn Berichterstatter, mir Auskunft zu geben, denn ich will in dieser Sache der Regierung keinen Spielraum lassen, daß sie die 10,000 fl. vertheilt, nach ihrem Gutdünken.

Finanzminister v. Böckh: Die Würdigen werden Zulagen erhalten.

Sander: Ich halte sie Alle für würdig. So lange man mir nicht nachweisen kann, daß alle Lehrer an den beantragten 10,000 fl. participiren, stimme ich dagegen.

Zittel: Der Antrag der Petitionscommission ging dahin, daß die Summe für Alterszulagen an diejenigen Lehrer der ersten und zweiten Classe bestimmt ist, welche wegen ihrer Dienstleistungen und wegen Alters auf eine Beförderung Anspruch haben, aber wegen besonderer Umstände noch nicht befördert werden können. Einstweilen soll dieser außerordentliche Zuschuß ertheilt werden, bis die weitern Anträge der Commission, welche auf eine Revision des Gesetzes gehen, in Ausführung kommen können, wornach die Gehalte dieser ersten und zweiten Classe auf 200 fl. erhöht werden sollen. Das war der Antrag der Petitionscommission, und dabei glaube ich, kann sich der Abg. Sander beruhigen, denn es ist bestimmt ausgesprochen, warum diese Zulage gegeben werden soll. Es sind nämlich diejenigen Lehrer, welche sie am meisten bedürfen. Es sind die Lehrer der ersten und zweiten Classe, welche am geringsten besoldet sind und wegen besondern Verhältnissen nicht befördert werden können.

Posselt: Ich bin dafür, Jedem der 200 Lehrer 50 fl. Gratial zu geben.

Hecker: Es ist mir neulich in diesem Saale das Wort genommen worden, als über die Petitionen berathen wurde; da ich mich in der Minorität befand, so konnte ich mich über mein Votum nicht rechtfertigen. Ich muß es heute thun, indem ich der Ansicht des Abg. Sander beitrete.

Ich gehe von der Ansicht aus, daß, wenn man es der Regierung überläßt, die Zulagen nach ihrem Gutdünken zu geben, keine Regel aufgestellt ist, sondern der Willkühr vielmehr Thür und Thor geöffnet wird. Ich halte Dieß um so bedenklicher, als ich glaube, es könnte Dieser oder Jener, der sich nach einem gewissen Systeme verdient gemacht hat, berücksichtigt werden. Das war damals das Motiv, warum ich dagegen gestimmt habe, daß man der Regierung eine solche Summe in die Hände geben soll. Ich bemerke ferner, daß, wenn es der Regierung überlassen wird, die Zulagen nach ihrem Gutfinden zu geben, sich bald Der, bald ein Anderer zurückgesetzt fühlen wird. Wir werden nur Unzufriedenheit stiften. Ich bin vollständig für die Besserstellung der Lehrer, ich bin mit dem Abg. Bissing dafür, daß, wenn es in dieser Finanzperiode möglich wäre, ihre Gehalte erhöht werden, denn sie stehen schlechter als die Stallbedienten in den Hengststallungen, aber ich kann mich nicht dazu verstehen, daß die Zulagen nach Willkühr vertheilt werden. Ich will keine Willkühr, sondern Gewißheit.

Junghanns: Ich habe nach der Erläuterung, welche der Abg. Zittel gegeben hat, nichts mehr zu sagen, als daß ich dem Antrag der Budgetcommission beistimme.

Welcker: Ich wünsche lebhaft, daß der Antrag bestimmter gefaßt werde. Wir haben schon gehört, daß man mit dem Gedanken umgeht, Zulagen von 50 fl. zu geben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich wünsche, daß der Antrag so fixirt werde, daß die 200 ältesten Lehrer im Dienste diese Zulage erhalten, damit die Wünsche der Abg. Sander und Hecker realisirt werden. Meine Herren! Ich bin, so lange und so oft über die Besserstellung der Lehrer verhandelt worden ist, stets von der lebendigsten Ueberzeugung ausgegangen, daß diese Leute viel zu gering bezahlt sind, verhältnißmäßig zu anderen Dienern des Staates, aber ich halte es für außerordentlich bedenklich, nachdem ein Gesetz über den Rechtszustand der Lehrer zu Stande gekommen, das Belieben der Regierung in Beziehung auf diesen Stand noch zu vermehren.

Ich stehe übrigens doch nicht an, im Interesse dieser Leute für die Verwendung der beantragten Summe zu stimmen, wenn eine bestimmte Regel festgestellt wird, nach welcher die Zulagen geschehen sollen. Wir haben die Besoldungen der Lehrer nach Klassen bestimmt und sind diesem Grundsatze treu geblieben. Ich wünsche ihn durchgeführt zu sehen. Wenn Sie also den Antrag mehr präcisiren, dann stimme ich dem Commissionsantrag bei.

Hecker: Ich würde vorschlagen, die 10,000 fl. in der Weise zu vertheilen, daß die 100 geringst besoldeten Lehrer der ersten und die 100 geringst besoldeten der zweiten Klasse sie erhalten.

Mördes: Meine Herren! Ich besorge, daß Sie über dem Bemühen, die Kategorie derjenigen Lehrer, welcher Sie eine Wohlthat zudenken, zu bezeichnen, die Absicht der Kammer vereiteln. Mir scheint, daß die Anträge der Budgetcommission möglichst genau die Grenze, soweit sie die Natur der Dinge möglich macht, Ihnen angegeben hat. Wir wissen, meine Herren, daß es alte Lehrer gibt, die aber durchaus keinen Anspruch auf Besserstellung haben. Dagegen haben wir eine andere Klasse von Lehrern, welche verdienen, vorzurücken, die aber nicht avanciren können, gleichwohl aber einer Besserstellung bedürftig sind. Diese Richtung hat der Abg. Zittel im Auge. Sie können, um jeden Mißbrauch der Regierung, die Möglichkeit abzuschneiden, nicht anders vorzubeugen, als dadurch, sich eine Namensliste der Lehrer geben zu lassen. Mir scheint aber nicht möglich zu seyn, zu verhüten, daß nicht eine unzweckmäßige sehr vergriffene Begünstigung eintreten kann. Ich glaube, wenn Sie den Lehrern eine wahre Unterstützung zukommen lassen wollen, daß Sie sich an die Anträge des Abg. Zittel halten müssen.

Der Antrag des Abg. Hecker:

„die 10,000 fl. in der Weise zu vertheilen, daß „100 Lehrer, die am geringsten besoldet sind aus „der ersten Klasse, und ebenso 100 aus der zwei„ten Klasse, die Zulagen erhalten“

wird verworfen, der Commissionsantrag dagegen angenommen.

Zweiter Commissionsantrag.

„für Vollendung des Constanzer Hafens und „für das Geländer auf der Hafenmauer 38,000 fl. „aufzunehmen.“

Schaaff: Hier glaube ich, sollte man das Nothwendige von dem minder Dringenden sondern. Ich stimme für die zum Vorwerk nöthigen 35,000 fl., aber nicht für das Schutzgeländer, welch' Letzteres ich nicht für so dringend nothwendig halte, und von welchem ich — wenn ich auch zugeben wollte, daß es die Staatskasse bezahlen solle, glaube, daß es noch bis zur nächsten Periode ruhen könne.

Mathy: Ich beziehe mich zurück auf den Bericht über das außerordentliche Budget und die darüber gepflogenen Verhandlungen, woraus hervorgeht, daß der Schirmdamm auch als Anlandeplatz für die Dampfschiffe dient, wobei in Ermangelung eines Schutzgeländers die Reisenden Gefahr laufen, in den See zu fallen. Die Nothwendigkeit ist damit hinreichend dargethan. Der Aufwand ist nur gering und ich zweifle darum nicht, daß die Kammer den Antrag der Commission annehmen wird.

v. Itzstein: Ich erlaube mir als Berichterstatter des außerordentlichen Budgets die Bemerkung, daß die Kammer den dort niedergelegten Wunsch, die Regierung möge das Vorwerk und das Gitter noch bauen, schon einstimmig angenommen hat.

Rettig: Ich will nicht gegen die Verwendung für den Konstanzer Hafenbau sprechen, im Gegentheil, es wird mich freuen, wenn jenes schöne Werk vollendet seyn wird. Aber ich glaube, dringender und mit ihm

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in Verbindung ist die Herstellung eines Landungsplatzes in Meersburg. Daher hat der Verkehr von Konstanz aus weit mehr Interesse. Ich glaube vorschlagen zu müssen, den Antrag der Commission allgemeiner zu fassen und zu sagen: „für die Bauten am Bodensee.“

Darauf stelle ich meinen Antrag.

Hoffmann: Die Budgetcommission ist von dem Grundsatz ausgegangen, nur solche Unternehmungen vorzuschlagen, für welche Pläne und Kostenüberschläge vorliegen. Dieß ist bei dem Landungsplatz in Meersburg nicht der Fall, für den Hafenbau in Konstanz dagegen ist Alles vorbereitet, und die Arbeit kann, wenn man will, in einem halben Jahre vollendet seyn.

Gerbel: Schon auf dem Landtage von 1837 kam eine Petition von Meersburg ein. Die Petitionscommission hat einen ausführlichen Bericht darüber erstattet. Die Kammer hat die Petition da namentlich damals unser jetziger Präsident mit vieler Wärme dafür gesprochen hatte, dem Staatsministerium mit dem Wunsche überwiesen, 10,000 fl. in's Budget aufzunehmen, um einstweilen den Hafenbau in Meersburg zu beginnen. Es wurde die Nothwendigkeit der Herstellung dieses Baues zur Evidenz nachgewiesen und der Minister Winter hat sie nicht widersprochen.

Ich stelle den Antrag, den frühern Beschluß der Kammer von 1837 wieder aufzugreifen, wornach 10,000 fl. für den Hafenbau in Meersburg aufgenommen werden sollen.

Schaaff unterstützt diesen Antrag.

Bader: Die Pläne liegen vor. Ich unterstütze gleichfalls den Antrag.

Hoffmann: Für einen Hafen wohl, aber nicht für den Landungsplatz!

Bader: Ich muß wiederholt bemerken: Auch für den Landungsplatz wurden früher Pläne entworfen.

v. Itzstein: Ich muß mich diesem Antrag widersetzen. Er verstößt gegen das Prinzip der Budgetcommission, das auch die Kammer beachten sollte. Ich meine, Sie haben Erfahrungen genug gemacht, daß, wo Geldmittel für Bauten ohne Pläne und Ueberschläge bewilligt wurden, aus 10,000 fl. manchmal 100,000 fl. Kosten geworden sind. Ich glaube also, der Kammer anzurathen, auf diese Bewilligung nicht einzugehen. Der Hafenbau und der Landungsplatz in Meersburg stehen in so enger Verbindung mit einander, daß ich ohne nähere Prüfung, ohne Pläne und Ueberschläge nicht darauf eingehen kann, wenn die Sache noch so dringend ist.

Der Antrag des Abg. Gerbel wird verworfen; der Commissionsantrag dagegen angenommen, und zwar getrennt über das Vorwerk und das Geländer der Hafenmauer.

Rindeschwender: Ich will nur bemerken, daß ich aus dem von dem Abg. v. Itzstein angeführten Grunde nicht mitgestimmt habe. Später wird der Gegenstand wieder vorkommen und da wird die Kammer sicher darauf eingehen.

Dritter Commissionsantrag:

„Für Correction der Steige bei Stockach „die zweite Hälfte mit 22,500 fl. aufzunehmen, „da die erste Hälfte bereits genehmigt ist.“

Gottschalk stimmt hauptsächlich aus dem Grunde für Verwilligung dieser Position, damit man später dann mehr Gelder auf Bauten im Schwarzwald und im Taubergrund verwenden könne.

v. Itzstein: Der Grund, warum die Budgetcommission in diese Position eingegangen, ist ein doppelter; einmal, weil bereits die Hälfte durch das außerordentliche Budget bewilligt worden ist. Der zweite Grund ist aus der Natur der Sache hervorgegangen. Die Regierung hat ausgeführt, daß diese Steige eine gefährliche ist, daß sie 15 Prozent Steigung habe und daß Unglück entstehen könnte. Einen solchen Uebelstand schnell zu beseitigen, ist Pflicht der Volkskammer wie der Regierung. Darum haben wir geglaubt, daß sie ganz hergestellt werden soll, um den Uebelstand nicht fortbestehen zu lassen.

Mördes: Ich huldige dem Grundsatz der Budgetcommission, eine definitive Verwilligung eintreten zu lassen, wo Pläne vorliegen. Allein ein Bedenken hat sich bei mir erhoben und ich wünsche Auskunft zu erhalten, ob es nämlich wirklich möglich ist, im Lauf der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Budgetperiode die Verwendung zu machen. Wäre dieß nicht der Fall, so glaube ich, könnten wir zu andern Verwendungen schreiten. Wie ich gehört habe, so sind dafür nur 15,000 fl. ausgeworfen. Der Herr Berichterstatter ist mit der Sache viel zu sehr vertraut, als daß er nicht wissen sollte, daß mit 15,000 fl. nicht viel geschehen kann. Wenn also die Verwendungen voraussichtlich nicht zu machen sind, so scheint es mir zweckmäßiger, bei dieser Summe abzubrechen, und sie dem Fond zuzulegen, welcher für Vorarbeiten bestimmt ist.

Hoffmann: Ich bin ganz der Ansicht des Abg. Mördes. Wenn man den Bau nicht vollenden kann, so sollte man auch nicht Alles bewilligen. Allein die Regierung hat nur aus dem Grunde die Hälfte begehrt, weil bei Aufstellung des Budgets die Mittel zu beschränkt erschienen. Nun zeigt es sich aber, daß die Mittel vorhanden sind und ich glaube, es sollte rascher gebaut werden. Ich bin überzeugt, daß der Bau vollendet werden kann in der Budgetperiode. — Was den weitern Umstand betrifft, ob die 15,000 fl. für Vorarbeiten hinreichen werden, so glaube ich, daß man damit ausreicht, weil außerdem im ordentlichen Budget schon ein solcher Fond von 10,000 fl. vorhanden ist. Mehr als diese 25,000 fl. für Vorarbeiten zu verwenden, wird der Abg. Mördes selbst eingestehen, wäre eine schwierige Sache.

Fauth: Ich will nur bemerken, daß für Herstellung resp. Correction der Steige bei Mosbach auch die Pläne vorliegen. Ich schlage vor, daß Etwas dafür aufgenommen wird, denn sie ist so dringend als irgend eine.

Hoffmann: Nein, die Pläne liegen nicht vor, sie sind aber in Arbeit.

Der dritte Commissionsantrag wird hierauf zum Beschluß der Kammer erhoben.

Vierter Commissionsantrag:

„für die Erhöhung der Straße bei Kehl „die zweite Hälfte mit 22,750 fl. aufzu„nehmen.“

v. Itzstein: Die Erhöhung dieser Straße ist für nöthig befunden worden, weil die Straße bei hohem Wasserstande überschwemmt und der Verkehr mit Straßburg auf mehrere Tage unterbrochen wird.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Fünfter Antrag:

„für Correction der Pforzheimer Steige „weitere 20,000 fl. aufzunehmen.“

Dieser Antrag wird angenommen.

Sechster Antrag:

„zu dem Neubau einer Straße von Wein„heim durch das Birkenauer Thal aufzunehmen „weitere 10,000 fl.“

Wird ebenfalls angenommen.

Siebenter Antrag:

„zur Correction der Steige bei Engen, „die Hälfte des ungefähren Betrags — 30,000 fl. „in das Budget aufzunehmen.“

Rettig und Schaaff sprechen sich für Verwilligung dieser Position aus, worauf der Commissionsantrag angenommen wird.

Die Sitzung wird Abends 8 Uhr geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
Bekk.
Der Sekretär:
Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte sämmtlicher Bierbrauer des Großherzogthums, Revision des Gesetzes vom 12. Oct. 1837 über Erhebung der Bieraccise betreffend.

Erstattet von dem Abg. Posselt.

---

25 Bierbrauer aus dem Seekreise, Ober-, Mittel- und Unterrheinkreise, als Repräsentanten und im Auf-

trage ihrer übrigen Gewerbsgenossen, wiederholen die von einem Theile derselben im Jahre 1840 schon in der Kammer erhobenen Klagen über die harten Bedrückungen, welchen ihr Gewerbe seit Einführung des Kesselgeldes ausgesetzt sey und über die drückende Abhängigkeit, in welcher sie gegenüber dem untergeordneten Aufsichtspersonale gehalten würden.

Ihre Wünsche und Hoffnungen seyen von jeher gerichtet gewesen entweder auf gänzliche Aufhebung des bisherigen Accisegesetzes und Verwandlung in ein Aversum, oder auf eine Erhebungsart nach Stunden, mit Beseitigung jeder Controle, wobei sie sich über Zeit und Bestimmungen nähere Erklärungen vorbehalten müßten; jetzt wollten sie sich doch nur darauf beschränken, die Kammer zu bitten, sich bei dem Großh. Staatsministerium für sie dahin zu verwenden, daß das Gesetz über Entrichtung der Bieraccise vom 14. Mai 1825 und die Vollzugsverordnung vom 12. Oct. 1837 einer neuen Revision, unter Zuzug von Sachverständigen, unterworfen, und diejenigen Paragraphen, deren Inhalt ohne Noth störend in ihren Geschäftsbetrieb eingreife, und zu immerwährenden Vexationen Anlaß gäben, entfernt oder in diesem Sinne abgeändert werden möchten.

Sie führen zu näherer Erläuterung dieser Bitte diejenigen Paragraphen jener Verordnungen namentlich an, und fügen die ihnen nöthig dünkenden Bemerkungen, Erläuterungen und Abänderungen bei.

Ihr Berichterstatter, meine Herren, kann sich bei Beurtheilung dieser Petition sehr kurz fassen; er hält es für überflüssig, in das Materielle der Bitte, in die Entwickelung der eigenthümlichen Verhältnisse, in die Beurtheilung der hierauf Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften einzugehen; es wird vielmehr vollkommen genügen, wenn er sich auf den umständlichen, alle Gewerbsverhältnisse, um welche es sich hier handelt, gründlich erläuternden Bericht bezieht, den er auf dem Landtage von 1840 in der 104. öffentlichen Sitzung am 3. Juni desselben Jahres im Namen der Petitionscommission erstattet hat. Alle Beschwerdepunkte, alle Bitten der Petenten, alle Umstände und Verhältnisse, worauf es hierbei ankommt, sind dort auf das Gründlichste und Umfassendste besprochen; die Vorschläge, die in jenem Berichte zur Erreichung eines dreifachen Zweckes, nämlich

a) besseres Bier, als bisher, im Lande zu erzielen;

b) die Staatskasse in ihrem Einkommen nicht zu verkürzen;

c) die Brauer in ihrem Gewerbe möglichst von lästigen und kränkenden Hemmungen zu befreien,

zeigen sich auch nach der Ausführung dieser Petenten als die zweckmäßigsten, indem auch sie im Eingange ihrer Petition der Erhebungsart nach Stunden den Vorzug geben, die ebenfalls in jenem Berichte ausführlich mit beigefügter Berechnung entwickelt und in Vorschlag gebracht worden ist. Es kann hier nur Das wiederholt und besonders hervorgehoben worden, daß alle Abänderungen, nähere Bestimmungen, namentlich der Zeit, — sey es nach Stunden oder nach einzelnen Sutten, — nur nach mehrfältig unter Zuzug von zuverläßigen, redlichen Sachverständigen angestellten Versuchen oder Probesutten getroffen werden dürfen und können. Dieses ist der einzige Weg, um zu einer gerechten und genauen Bestimmung gelangen zu können, und alle bloße Vernehmungen, — seyen es mündliche oder schriftliche, — einzelner Brauer oder ganzer Corporationen Derselben, werden nur dazu dienen, die Finanzbehörde, wo nicht irre zu führen, doch in Ungewißheit zu lassen, da der eine Brauer diejenige Zeit für zu kurz erklärt, die einem Andern mehr als genügt.

Daß übrigens die Bitte der Brauer um Abänderung und nähere Bestimmung der bisherigen gesetzlichen Accise-Vorschriften gegründet, gerecht, ja länger nicht von der Hand zu weisen ist, will Ihnen, meine Herren, Ihr Berichterstatter, der Kürze der für diesen Landtag noch gegebenen Zeit wegen, nur mit einem Beispiele belegen.

Der §. 2 des Accisegesetzes vom 14. Mai 1825 handelt von einer nur einmaligen Füllung des Kessels. Wie ohne alle Sachkenntniß, ja wie widersinnig diese dunkle Gesetzesstelle öfters von den Accisbehörden ausgelegt und angewendet wird, davon geben die Annalen der Großh. badischen Gerichte, 7. Jahrgang, Seite 346 den klarsten Beweis. Es wird dort umständlich ein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fall der Bieraccise-Defraudation, als Erläuterung des §. 2 des Gesetzes vom 2. October 1837 verhandelt, woraus sich ergiebt, wie viele Brauer unschuldig in eine Defraudations-Strafe verurtheilt worden seyn müssen.

Der Antrag Ihrer Commission geht dahin:

„auch diese Petition, unter Hinweisung auf die am 3. Juni 1840 an das Großh. Staatsministerium überwiesene Petition mehrerer Brauer und den darüber erstatteten Bericht, empfehlend an das hohe Staatsministerium gelangen zu lassen.“

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission über einen Theil der Motion des Abg. Rettig, auf Einführung einer Gewerbeordnung, nämlich über Aufhebung des Hausirhandels betreffend.

Erstattet von dem Abg. Baum.

Bei Berathung der Motion des Abg. Rettig auf Einführung einer Gewerbeordnung hat Ihre deßfalls ernannte Commission den Beschluß gefaßt, über die in jener Motion beantragte und vielfältig durch Petitionen unterstützte Aufhebung des Hausirhandels separat zu berathen und Bericht zu erstatten. Mir ward der ehrenvolle Auftrag, Letzteres zu thun und ich werde nun diesen Auftrag bestens zu erfüllen suchen.

Der Motionssteller sagt auf Seite 175 seiner Motionsbegründung unter No. 4 wörtlich:

„Ganz aufgehoben ist aller Hausirhandel und das „Gewerbe der auf Jahrmärkten herumziehenden soge„nannten Land- und Scheuernkrämer.“

Dieser Satz ist hier zu prüfen.

Auf allen Landtagen, seit Einführung unserer Verfassung, wurde in zahlreichen Petitionen Dasselbe verlangt, was der Motionssteller in dem allegirten Satze ausdrückt, allein bisher vergebens. Es wäre wahre Zeitverschwendung, wenn ich Ihnen, meine Herren, da Sie ja aus den landständischen Protokollen genügende Kenntniß hierüber erlangt haben, nochmals aufzählen wollte, was auf den einzelnen Landtagen über die hierauf bezüglichen Petitionen vorgetragen wurde; es genügt, anzuführen, daß man einige wenige Male zur Tagesordnung überging, die meisten Male aber diese Bitten an das Großh. Staatsministerium zum Theil zur Kenntnißnahme, zum Theil zur besseren Handhabung des Hausirgesetzes, zum Theil zur geeigneten Berücksichtigung und Würdigung bei der in Folge des Anschlusses an den Zollverein bevorstehenden neuen Gesetzgebung verwies.

Es kamen auf diesem Landtage folgende Petitionen ein:

A. auf vollständige Aufhebung alles Hausirhandels ohne Ausnahme,

1) von den Handelsleuten in Achern und Bühl;
2) von dem Handelsstande in Baden;
3) von demselben in Eberbach;
4) von den Handelsleuten in Ettlingen;
5) von jenen in Haslach, Hausach, Hornberg, Schiltach, Triberg und Wolfach,
6) von der Handelszunft in Lahr,
7) von den Handelsleuten des Amts Oberkirch;
8) von der Handelskammer in Rastatt;
9) von den Fabrikanten und Handelsleuten von Waldshut, Thiengen, Säckingen und Laufenburg;
10) von den Handelsleuten in Weinhein;
11) von dem Handelsstande in Ueberlingen;
12) von jenem in Lörrach und Kandern, und
13) von jenem in Villingen.

B. In beinahe allen diesen Petitionen wurde neben der unbedingten Aufhebung des Hausirhandels speciell und sogleich beantragt die Aufhebung des Hausirens mit Mustern bei Privaten, wozu auch gerechnet ist das Reisen der Schneider und ihrer Gesellen, um fertige Kleider bei Privaten bestellt zu erhalten.

C. In den Bitten der Handelsleute von Achern, Bühl und Ueberlingen ist auch der Beschränkung und, wo möglich, der Aufhebung der Krämermärkte gedacht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

D. Specielle Wünsche um Aufhebung des Hausirhandels bei einzelnen Gegenständen enthalten:

1) die Petition der Metzger in Boxberg um Verbot des Hausirens mit Fleisch;
2) jene der Bürstenmacher in Mannheim um Verbot des Hausirens mit Bürsten, und
3) jene der Bürstenmacher in Carlsruhe um Dasselbe;
4) jene des Handelsgärtners L. Schanz in Pforzheim um ein Hausirverbot mit Sämereien.

E. Eine besonders nur die Aemter Achern, Bühl, Oberkirch, Rastatt und Gernsbach berührende Angelegenheit ist in mehreren Petitionen

1) der Handelsleute von Achern und Bühl;
2) einer besonderen der Handelszunft in Bühl;
3) der Handelsleute in Rastatt;
4) der verschiedenen Zünfte in Rastatt

zur Sprache gebracht.

F. Endlich wurde eine Petition der Gemeinden des Amtes St. Blasien und der Waldgemeinden des Amtes Waldshut eingereicht um Beibehaltung des Hausirhandels.

Wir werden nun die Wünsche und Anträge des Motionsstellers und der Petitionäre einer nähern Prüfung nach Maßgabe obiger Zusammenstellung unterwerfen.

Ad A.

Nur in den Zeiten, in welchen ein Volk im Begriffe ist, Handel und Verkehr bei sich in Flor zu bringen, in den Zeiten also, wo die Verbindungsmittel erst im Entstehen sind, wo es an ordentlichen Straßen mangelt, wo der Handel nur auf einige Lichtpunkte in Städten reducirt ist, sind der Hausirhandel und die Jahrmärkte das belebende Prinzip, das Ausgleichungsmittel des Bedürfnisses, besonders wenn noch die Bevölkerung dünn gesäet und weit von einander wohnend angesiedelt ist. — Wenn aber der Verkehr sich belebt, wenn die Bevölkerung steigt an Zahl, an Intelligenz, an Betriebsamkeit und überhaupt an Kultur, wenn die errichteten Kunststraßen jede, auch die kleinste Gemeinde zugänglich machen dem allgemeinen Handel und Wandel, dann bedarf es der alten, früher sehr brauchbaren, nun aber baufälligen Brücke für den Verkehr nicht mehr; dieses unnütze Möbel wird sich eine Zeitlang noch gleichsam als Gewohnheitsstück fortschleppen, aber es muß beseitigt werden, weil es, wenn das Volk auf die Stufe der Kultur, der Industrie, des Verkehrs ꝛc. gelangt ist, auf welcher das badische Volk steht, nicht nur nicht unnütz ist, sondern weil es eine Ungerechtigkeit wäre gegen diejenigen Staatsmitglieder, welche wegen des ihnen vom Staate zu gewährenden Schutzes im Gewerbsbetriebe einen Schutzzoll, eine und wahrlich nicht kleine Steuer bezahlen, wenn diese unbesteuerten Hausirer den vom Staate den übrigen Handels- und Gewerbsleuten garantirten Schutz illusorisch machen dürften, wie es seit einer Reihe von Jahren, trotz der bestehenden Gesetzgebung und heute noch geschieht. —

Meine Herren! Sie werden Ihrer Commission es nachsehen, wenn sie Ihnen Das, was seit dem Jahre 1819 auf jedem Landtage für und gegen den Hausirhandel geschrieben und gesprochen wurde — und wahrlich, es würde einen dicken Folianten ausfüllen — nicht wiederholt. Es ist auf das Evidenteste dort und auch sonst in nationalökonomischen Werken und Zeitschriften dargethan, daß der Hausirhandel bei einem Volke, das sich auf der Kulturstufe befindet, wie das Badische, dem solche Verkehrs- und Verbindungsmittel zu Gebote stehen, und bei welchem man in jeder Gemeinde, zu jeder Stunde, wenigstens täglich Dasjenige sich verschaffen kann, was das Bedürfniß erfordert, ja was der Luxus nur wünschenswerth macht, — daß der Hausirhandel, sage ich, hier ein Krebsschaden an dem Nationalwohlstande ist, daß Derselbe weder nach nationalökonomischen, noch nach polizeilichen, noch auch nach Grundsätzen der Moral sich vertheidigen läßt. — Man wird, entgegnen, daß durch Aufhebung des Hausirhandels einem gewerbthätigen, fleißigen Volkstheile der Absatz seiner Fabrikate und Manufakturwaaren abgeschnitten wird; dem ist aber nicht also. Jetzt schon haben sich Associationen gebildet in jener Gegend, welche in jeder nur einigermaßen bedeutenden Stadt des Landes Commissionäre aufstellten, die von der Gesellschaft die Waaren zum Detailliren erhalten. Es werden noch mehr

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

solcher Gesellschaften, wenn das Bedürfniß es erheischt, entstehen, und durch diesen Kanal werden diejenigen Waaren abzusetzen seyn, diesen Ausweg werden jene Fabrikate und Manufacturwaaren finden, welche bisher zum Nachtheil einzelner Steuerpflichtigen, zum Nachtheil der Gesammtheit, ja oft zum Nachtheil der Hausirer selbst im Wege des Hausirhandels verkauft wurden. Nur dann könnten jene gewerbthätigen Gebirgsbewohner sich gegen die Aufhebung des Hausirhandels beschweren, wenn ihnen aller und jeder Absatz ihrer Betriebsresultate abgeschnitten und versperrt würde. Dieß geschieht aber durch Aufhebung des Hausirhandels nicht, nein, nur das regellose, nicht zum Guten führende, unmoralische, polizeiwidrige, ja selbst finanziell verwerfliche Herumziehen privilegirter Müßiggänger, — nicht der emsigen Produzenten selbst, denn diese sind in der Regel nicht die Hausirer, sondern solche, welche ihre Manufacturwaaren durch Dritte feilbieten lassen, — also diese Klasse der herumschlendernden Faullenzer hört auf, — während dem arbeitsamen Gebirgsbewohner sich andere Absatzquellen bereits eröffnet haben und noch mehr öffnen werden, wodurch allein die durch den Hausirhandel gestörte Rechtsgleichheit wiederhergestellt werden kann.

Nur ein einziger Zweifel könnte erhoben werden bei den Webereien auf dem Schwarzwalde, aber auch diese dürften leicht einen andern, als den bisherigen Absatzweg finden und nur wegen dieser Leute, sofern sie ihr eigenes Fabrikat zu verkaufen trachten, könnte eine Berücksichtigung, die aber niemals das Hausiren an Privaten erlaubte, eintreten, und Dieß nur einstweilen gleichsam als Uebergangsperiode.

Es ist hier nun noch diejenige Petition, welche gegen die Aufhebung des Hausirhandels sich ausspricht, zu prüfen und zu würdigen. Dieselbe enthält viele Wahrheiten über Handel und Wandel selbst, welche aber alle in Dem, was ich so eben erörtert habe, adoptirt sind; sie enthält aber nebenbei die Gründe, welche, wie die Petenten vermeinen, bezwecken müssen, daß der Hausirhandel beibehalten werde.

Die Behauptung, daß der Hausirhandel die einzige und wahre Quelle der Nahrung und des Wohlstandes jener Gegend, in welcher die Petenten wohnen, sey, ist durchaus unwahr. Es wird hier der bisherige Weg, um zum Wohlstande zu gelangen, verwechselt mit der eigentlichen Quelle der Betriebsamkeit und dem Fleiße. So wie ein anderer Weg und gewiß ein moralisch besserer gegeben ist, hört selbst der Grund jener Behauptung auf.

Auf derselben Basis ruht auch die weitere Behauptung, daß der Hausirhandel die Lebensfrage jener Gegend sey.

Wenn ferner deßhalb die Abschaffung des Hausirhandels nicht statthaben könne, weil ein positives Gesetz vom Jahr 1815 denselben aufrecht halte, so dürfte gar kein Gesetz über irgend einen Gegenstand mehr gegeben werden, weil gewiß beinahe ohne Ausnahme jedes Gesetz an der bisher bestehenden positiven Gesetzgebung etwas abändert.

Naturrechtlich das Fortbestehen des Hausirhandels zu deduciren, ist eine große Aufgabe, besonders wenn man dasselbe, wie die Petenten thaten, auf die naturrechtliche Handelsfreiheit bauen will. Hier müßte jedenfalls zuerst der Unterschied zwischen Handelsfreiheit und Handelsfrechheit, wenn man diesen Ausdruck wählen darf, hervorgehoben und dann müßten die Collisionen, welche die Ausübung der naturrechtlichen Handelsfreiheit mit andern naturrechtlichen Grundprincipien zu bestehen hätte, beseitigt werden, wodurch man zu dem Resultate gelangen würde, daß nur vermittelst Scheingründe der Hausirhandel naturrechtlich zu begründen, demnach die Behauptung der Bittsteller falsch wäre.

Die weitere Ausführung, daß nicht das allgemeine Wohl, sondern nur einzelne betheiligte Handelsleute die Aufhebung des Hausirhandels verlangen, ist unrichtig. Die öffentliche Stimme, nicht das Interesse der durch den Hausirhandel benachtheiligten Kaufleute, hat demselben den Stab gebrochen aus den oben angeführten allgemeinen Gründen.

Wenn nun aber gar die Bittsteller aus dem §. 7. der Verfassung, wornach die Rechte aller Badener gleich sind, folgern, daß deßhalb jeder Badener ohne Unterschied den Hausirhandel treiben dürfe, und daß deßhalb, anstatt das den Hausirhandel wenig beschränkende Gesetz vom Jahr 1815 dahin abzuändern, daß der Hau-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sirhandel unbedingt verboten sey, — vielmehr beantragt werden müsse, daß der Hausirhandel unbedingt und fessellos erlaubt sey, so muß man gestehen, es bedarf keines Wortes, eine solche exorbitante Behauptung zu widerlegen, sie widerlegt sich von selbst. Eben so die gleichfalls merkwürdigen Sätze, daß man bei Aufhebung des Hausirhandels das Recht der Käufer, zu kaufen, wo man will, beschränke; — daß man in dem Laden eines Handelsmannes viel weniger vor der Zudringlichkeit, der Prellerei und dem Betruge geschützt sey, als bei dem Hausirer, der im Hause des Käufers erscheine; — daß man eben so gut an Handelsunkundige Hausirpatente, als an Solche Krämereiconcessionen ertheilen könne und daß kein Gesetz existire, welches verlange, daß ein Handelsmann etwas vom Handel verstehe; — daß ferner, wenn man deßhalb, weil die Hausirerlaubnisse öfters überschritten werden, den Hausirhandel verbieten wolle, man ebenfalls das Weintrinken nnd noch Manches, wobei Excesse vorkommen, verbieten müsse.

Ihre Commission kann sich durch die in der voluminösen Petition gegen die Aufhebung des Hausirhandels angeführten Gründe nicht von ihrer oben schon angedeuteten entgegengesetzten Ansicht abbringen lassen.

Ad. B.

Ein Hauptpunkt, welcher die meisten Petitionen durchdringt und für den Handelsstand besonders wichtig ist, gerade weil der hier gerügte Mißbrauch eine von einzelnen Handelsleuten dem Handelsstande selbst geschlagene Wunde betrifft, berührt das Hausiren der Handelsleute mit Mustern bei Privaten. Es liegt hier offenbar eine falsche Auslegung des §. 4. des Hausirgesetzes vom 8. März 1821 zu Grunde. Dieser Paragraph lautet, so weit er hierher gehört, wörtlich:

„Das Anbieten der Waaren an Handelsberechtigte, ansäßige Handelsleute und andere Personen, wenn solches nur mittelst Vorzeigung von Mustern geschieht, ist unter dem Verbote des Hausirhandels nicht begriffen."

Um dieser Gesetzesstelle einen vernünftigen Sinn zu verleihen, muß man dreierlei Personen unterscheiden, nämlich:

1) Handelsberechtigte, ansäßige Handelsleute;
2) Handelsberechtigte andere Personen; und
3) Nichthandelsberechtigte Personen.

Wenn man nach dieser Unterscheidung jene Gesetzesstelle auslegt, so dürfen nur handelsberechtigten Kaufleuten und handelsberechtigten andern Personen Waaren durch Vorzeigung von Mustern angeboten werden, aber durchaus nicht solchen Leuten, welche nicht handelsberechtigt sind. —

Es muß der Ausdruck „Handelsberechtigte" nicht nur auf die ansäßigen Handelsleute, sondern auch auf die nach dem Worte „und" angeführten „andere Personen" bezogen werden und es wäre zweckmäßig, wenn das Wort „Handelsberechtigte" vor den Worten „andere Personen" wiederholt worden wäre.

Die gegentheilige und in der Praxis oft vorkommende Auslegung unterscheidet hinsichtlich des genannten §. 4 nur zweierlei Personen:

1) Handelsberechtigte, ansäßige Personen; und
2) andere Personen.

Nun wirft sich doch leicht die Frage auf, wozu steht dieser §. 4 im Gesetze, wenn er, da er doch eine Beschränkung enthalten soll, dem Hausirenden erlaubt, bei allen handels- und nicht handelsberechtigten Personen seine Waaren anzubieten? — Ein Personen-Unterschied wird in einem Gesetze doch gewiß nur zu dem Zwecke gemacht, um einen Unterschied wirklich zu haben. Man schreibt doch bestimmt nicht in ein Gesetz eine Unterscheidung, wenn man keine will.

Ein Gesetz muß doch wahrlich einen Sinn haben und diejenige Auslegung eines Gesetzes, welche dem gesunden Menschenverstande widerspricht, kann doch in honorem legis nicht die richtige seyn! —

Hierher gehört auch das Reisen der Schneidermeister, entweder selbst oder durch Gesellen, um den Privaten Kleidungsstücke anzumessen resp. zu verkaufen, wozu jene hausirenden Schneider den Zeug liefern, welchen sie von Fabrikanten direct beziehen.

Ad C.

In einigen Petitionen ist auch der Aufhebung, wenigstens der Beschränkung der sogenannten Krämer- und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Jahrmärkte Erwähnung geschehen. Ungeachtet Ihre Commission nicht verkennt, daß in moralischer und polizeilicher Hinsicht diese Institute aufgehoben werden sollten, ungeachtet dieselben auch, so weit sie sich auf den Detailhandel beziehen, wenn der Hausirhandel aufgehoben ist, bald auch fallen müssen, so glaubt sie doch nicht, daß jetzt schon der Zeitpunkt hiezu gekommen ist. Nur eine Bemerkung aus einer Petition dürfte hier am Platze seyn. Es wird nämlich gewünscht, daß nur solche auswärtige Krämer die Jahrmärkte besuchen dürften, welche ein Waarenlager von wenigstens 100 fl. an Werth mit sich führen. Wieweit diese Bemerkung Berücksichtigung verdient, überläßt Ihre Commission dem Urtheile eines jeden Einzelnen.

Ad D.

Die drei hier aufgeführten Petitionen, wenn dieselben schon von Nichthandelsleuten herrühren, verdienen die gleiche Berücksichtigung, wie die übrigen, es sind auf dieselben aber auch die nämlichen Grundsätze anwendbar, welche zu Lit. A. angeführt wurden. Diese sind daher hier nicht zu wiederholen, es wird sich lediglich hierauf bezogen. —

Ad E.

Wir haben nun noch einen speciellen, die Aemter Achern, Bühl, Oberkirch, Gernsbach und Rastatt betreffenden Wunsch zu berühren. Für diese Aemter besteht nämlich eine vom Jahr 1716 her sich datirende Verordnung, resp. ein Hofrathsrescript, wornach es auch nicht in dem Amte wohnenden Krämern, sogar Ausländern erlaubt ist, die Wochen- sage Wochenmärkte dieser Aemter zu besuchen. Es enthält diese Verordnung eine merkwürdige Anomalie. Die Bitte um Aufhebung ist vollständig schon im Interesse der Rechtsgleichheit, geschweige denn im Interesse der betheiligten Amtsangehörigen, sowohl Kaufleute als Nichtkaufleute, gegründet, und Ihre Commission ist vollständig einverstanden mit dem Wunsche der Petenten.

Ihre Commission hat nur noch die einzelnen Anträge zu stellen, wie sie sich aus dem bisherigen Vortrage von selbst ergeben. Es wird nunmehr vorgeschlagen:

Die hohe Kammer wolle beschließen:

1) eine Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, worin gebeten wird um Vorlage eines Gesetzes auf dem nächsten Landtage, welches den Hausirhandel unbedingt aufhebt.

2) Die Ueberweisung der 13 sub Lit. A. und der vier sub Lit. D. angeführten Petitionen an Großherzogliches Staatsministerium mit der Bitte, alsbald entweder durch ein provisorisches Gesetz, oder im Wege der Verordnung, oder durch authentische Interpretation des §. 4. des Hausirgesetzes vom 8. März 1821, das Hausiren bei Privaten durch Vorzeigen von Mustern zu verbieten — und gleiches Verbot gegen die hausirenden Schneidermeister und Gesellen zu erlassen.

3) Gleiche empfehlende Ueberweisung der sub Lit. E aufgeführten vier Petitionen an das Großh. Staatsministerium mit der Bitte, das darin erwähnte Hofrathsrescript über den Besuch der Wochenmärkte vom Jahr 1716 alsbald aufzuheben.

4) Endlich Uebergang zur Tagesordnung hinsichtlich der für Beibehaltung des Hausirhandels eingekommenen Petition.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Beschwerde des Melchior Hehn von Grünsfeldzimmern, Amts Gerlachsheim, gegen Amtmann Gaß in Gerlachsheim wegen Willkühr.

Erstattet durch den Abg. Baum.

Petent trägt mehrfache Beschwerden vor gegen die angebliche Willkühr des Amtmanns Gaß in Gerlachsheim.

1) Behauptet er, von diesem Beamten 1½ Jahr wegen früherer Untersuchung gegen ihn, (welche er nicht näher bezeichnet) unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden zu seyn, ungeachtet er von dem Großh. Hofgerichte zum Theil verdachtlos, zum Theil klagfrei erklärt worden sey.

2) Will er schon am 14. April d. J. die Großh. Kreisregierung um Ertheilung eines Wanderbuches angegangen, aber bis jetzt kein Gehör erlangt haben.

3) Wollte derselbe nach Baiern auswandern als Bäcker, sey deßhalb Meister geworden; worin aber diese Beschwerde besteht ist nicht anzugeben, weil nicht leicht ein unverständlicheres Deutsch geschrieben worden ist, als bei diesem von dem Petenten vorgetragenen Punkte.

4) Amtmann Gaß habe mit dem Königl. Baier'schen Landgerichte, wohin sich der Beschwerdeführer gewendet, communicirt und gerathen, denselben nicht aufzunehmen, weil Dieser von Amtswegen unter polizeiliche Aufsicht gestellt worden sey, als ein dem Müssiggang ergebenes Subject. Es seye auffallend, solches über ihn zu berichten, da er seinen guten Abschied vom Gardedragoner-Regimente dahier vom Jahr 1836 habe, da er zwar kein liegenschaftliches, wohl aber Vermögen in baarem Geld besitze, da er ferner in Zimmern sich nicht als Bäcker ernähren könne, weil diese Gemeinde zu klein ist. —

5) Ein Wanderbuch oder die Auswanderungserlaubniß werde ihm nicht von dem genannten Amtmanne ertheilt, auch sey die Anordnung getroffen, daß er nicht aus der Gemarkung Zimmern, ohne schriftliche Erlaubniß des Bürgermeisters, sich entfernen dürfe, wodurch, da dieser Letztere ihm keine Erlaubniß ertheile, Petent zum Bettel und Müßiggang gezwungen sey und er noch soweit gebracht werde, daß er im ledigen Stande die Auszehrung bekomme, ꝛc.

Alle diese Beschwerdepunkte sind der Art, daß sie, wenn sie bewiesen wären, wohl Kränkungen verfassungsmäßiger Rechte enthielten, aber der Bittsteller ist zum Theil selbst so confus, daß er nicht zu wissen scheint, was er will, zum Theil sind seine Anschuldigungen ganz beweislos. Jedenfalls müßte eine Enthörung behauptet und nachgewiesen seyn, während hier nicht einmal eine Beschwerde von Seiten des Bittstellers gegen das Großh. Bezirks-Amt Gerlachsheim angeführt ist.

Wegen durchaus mangelnder Enthörung schlägt Ihre Commission die Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Petition der Gemeinden des vormals Pfälzer Oberamts Boxberg um Rückvergütung der in den Jahren 1810 bis 1819 in die Kriegs-Separats-Hauptkasse zu Mannheim bezahlten Rheinpfälzer Kriegs- und Landesschulden ad 98,335 fl. 15 kr. s. g. Stockgelder betreffend.

Erstattet von dem Abg. Baum.

Die Petenten behaupten, daß die Boxberger Amtsgemeinden ganz für sich allein in den Jahren 1810 bis 1819 durch angelegte militärische Exekution in 35 Quartalraten zur Tilgung der fürstlich Leiningischen, von der Pfalz Baiern erblich zugefallenen Kriegs- und Landesschulden die Summe von 98,335 fl. 15 kr. bezahlen mußten; daß ferner diese bezahlte Summe an die damals in Mannheim befindlich gewesene Kriegsseparats-Hauptkasse abgeliefert worden ist, ohne daß ihnen hiefür bis jetzt irgend eine Entschädigung geworden. Die Petenten suchen auszuführen, daß die Bezahlung dieser Summe nicht sie allein hätte treffen sollen, sondern daß die Bezahlung dieser Schulden eine Landeslast sey, weßhalb sie Entschädigung von dem Lande zu verlangen hätten.

Ohne diese Behauptungen näher zu prüfen, muß ein weiterer Satz der Petition angeführt werden, welcher sagt:

> „daß die Gemeinden des Amtes Boxberg in keinem Falle diese ihre Ansprüche weder im Administrativ- noch auf dem Rechtswege zur Verhütung eines weitläufigen Prozesses vor den Gerichten ꝛc. geltend gemacht haben.“

Durch dieses, aus der Petition selbst hervorgehende, Geständniß der Petenten ist klar gemacht, daß eine Enthörung nicht nachgewiesen ist, es eignet sich daher diese Bitte noch nicht vor das Forum der Kammer, weßhalb auch Ihre Petitionscommission den Antrag auf Tagesordnung stellt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte des Frhr. v. Drais, für Beurkundung der Endurtheile aller Richter für dauernde Oeffentlichkeit.

Erstattet von dem Abg. Baum.

Genannte Bitte, deren Rubrum wörtlich nach der Bezeichnung des Bittstellers angegeben ist, enthält lediglich eine Wiederholung der bereits auf diesem Landtage eingereichten und durch Beschluß auf Tagesordnung erledigten Petition desselben Petenten.

Etwas Neues ist nicht vorgetragen, es haben sich die vorliegenden Verhältnisse in keiner Weise geändert, deßhalb liegt kein Grund vor, einen andern als den früher gefaßten Beschluß zu beantragen, Ihre Commission schlägt Ihnen daher wiederholt Tagesordnung vor.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte des Müllers Riedhammer von Zell, Amts Bühl, gegen den Großh. Domänenfiscus wegen Entschädigung.

Erstattet von dem Abg. Baum.

Petent besitzt laut am 21. März 1831 erneuerten Erblehnbriefes für sich und seine Nachkommen die ehemals dem Kloster Schwarzach zuständig gewesene, jetzt landesherrliche Mahlmühle zu Zell nebst Zubehörde. — Diese Mühle hatte das Bannrecht in sechs Ortschaften. — Nach dem Gesetze vom 28. August 1835 wurde dieß Bannrecht aufgehoben. — Die wegen der Entschädigung für das entzogene Recht versuchte gütliche Uebereinkunft kam nicht zu Stande, deßhalb Petent innerhalb der vom Gesetze bestimmten Frist eine Entschädigungsklage einreichen mußte. Hierin wurde nun eine jährliche Rente von 266 fl. 15 kr. resp. ein Minderwerthskapital von 6,666 fl. gefordert. — Im Laufe der Verhandlungen änderte Petent die Summe der Entschädigung und verlangte als Entschädigung diejenige Summe, welche durch aufzustellende Sachverständige ermittelt würde. — Die Großh. Kreisregierung erkannte aus Gründen, welche auf die vorliegende Frage keinen Bezug haben, gegen den Bittsteller. Auf dagegen eingelegten Rekurs änderte das Großh. Ministerium des Innern nach einem sehr ausführlichen, lichtvollen und wissenschaftlich gehaltenen Vortrage, welchem übrigens Ihre Commission materiell nicht beipflichten kann, das Erkenntniß erster Instanz dahin ab, daß der Großh. Domänenfiscus schuldig sey, dem Kläger die in seiner Klage zuerst geforderte Summe zu bezahlen, daß ferner der jährliche Lehenscanon im fünfundzwanzigfachen Betrage zu kapitalisiren und von der Entschädigungssumme abzuziehen sey; endlich wurden die Kosten des Verfahrens verglichen.

Hiergegen rekurrirte der Bittsteller an das Großh. höchstpreißliche Staatsministerium, welches unterm 11. Mai d. J. entschied, daß dem Gesuche des Rekurrenten nicht statt gegeben werden könne.

Die hierauf an die hohe Kammer eingereichte Petition, über welche nun berichtet wird, weist nach Obigem die Enthörung vollständig nach; es läßt sich daher formell gegen ihre Zulässigkeit nichts erinnern.

Materiell werden die Beschwerdepunkte angeführt:

1) daß nicht nach dem abgeänderten Klagbegehren erkannt wurde;

2) daß Petent seine Lehen im fünfundzwanzigfachen und nicht im achtzehnfachen Betrage allodificiren soll, und

3) daß die Kosten verglichen worden sind.

ad 1.

Der Termin zur Einreichung einer Entschädigungs-

klage ist nach dem Gesetze vom 28. August 1835 über Aufhebung der ärarischen Bannrechte in der Art festgesetzt, daß die Klage vor Aufhörung des Bannrechts, also früher eingereicht seyn muß, ehe dem Bannberechtigten möglich ist, den Verlust, der ihm durch das Wegbleiben der gebannten Mahlkunden erwächst, zu berechnen. In concreto kommt noch hiezu, daß eine Schuld des von dem Petenten aufgestellten Anwaltes vorzuliegen scheint, daß aber jedenfalls eine beinahe ein Jahr lang andauernde schwere Krankheit des Bannberechtigten nachgewiesen ist. — Ferner sind Zeugnisse in den Akten über die Zahl der nach Einreichung der Klage resp. nach Aufhebung des Bannrechts dem Petenten verlustig gegangenen Mahlkunden, woraus beinahe allein die Größe der Entschädigung bestimmt werden kann.

Das Großh. Ministerium des Innern hat, anerkennend die Güte der Materialien des Petenten, dennoch die Aenderung des Klagbegehrens formell für unzuläßig erklärt, während selbst zugegeben ward, daß die prozessualischen Formen bei Administrativ-Justizfällen nicht so strenge einzuhalten seyen.

Ihre Commission glaubt nun, gerade weil die Unmöglichkeit gesetzlich vorliegt, vor dem Aufhören des Bannrechtes selbst, die Größe des dem Bannberechtigten zugehenden Schadens zu bemessen, — weil ferner die schwere Krankheit des Petenten bescheinigt ist, — weil der Großh. Domänenfiskus in keinerlei Weise die Aenderung des Klagbegehrens beanstandet hat, — weil das Großh. Ministerium des Innern selbst ausgesprochen hat, die Güte der Materialien spreche für den Petenten und bei Administrativ-Justiz seyen die Prozeßformen nicht so genau einzuhalten; — weil nach Maßgabe des §. 346 der Prozeßordnung dem Kläger das Recht zustand, die alte Klage fallen zu lassen oder die Verhandlungen über die frühere Klage so lange auszusetzen, bis über die neue abgeänderte Klage entschieden ist; — endlich weil dem Kläger doch gewiß im Rekursverfahren eine Aenderung des Petitums zustand — aus allen diesen Gründen glaubt nun Ihre Petitionscommission, daß der Bittsteller beschwert sey.

ad 2.

Die Verordnung vom 11. Mai 1826 über Allodifikation der Erblehen hebt ausdrücklich die frühere Bestimmung, wonach im zwanzig- resp. fünfundzwanzigfachen Betrag abzulösen ist, auf, und sagt im §. 4. mit dürren Worten:

„der Abkauf des Canons geschieht im achtzehnfachen „Betrage.“

Wenn nun dem Bittsteller zugemuthet werden will, im fünfundzwanzigfachen Betrage abzulösen, so ist seine Beschwerde gerechtfertigt.

ad 3.

Petent als Kläger mußte beinahe alle, wenigstens die meisten Kosten vorschießen. Unter dem Ausdruck: „die Kosten werden verglichen“ soll nun verstanden werden: Jeder Theil behält die von ihm ausgelegten Kosten auf sich. Diese Auslegung, ja dieser Satz des Erkenntnisses, wenn er so zu verstehen wäre, enthielte jedenfalls eine Ungerechtigkeit gegen den Petenten, denn im schlimmsten Falle hätte er die Hälfte der Kosten zu tragen. Petent glaubte aber sogar, daß er als siegender Theil gar keine Kosten hätte zugeschieden erhalten sollen. Wir wollen uns hierüber kein Urtheil erlauben, halten aber doch wenigstens dafür, daß die Kosten, nach vorgängigem Liquidationsverfahren, von beiden Theilen je zur Hälfte zu tragen wären und daß durch den Ausdruck „verglichen“ dieß, nämlich eine Ausgleichung, ausgesprochen ist.

Nach dieser Auseinandersetzung schlägt ihre Commission vor:

„die hohe Kammer wolle diese Petition empfehlend hinsichtlich aller drei Punkte dem Großh. höchstpreißlichen Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung überweisen.“

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung, am 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte der Gemeinde St. Märgen, um Enthebung von Uebernahme der Zehentlasten-Kapitalien.

Erstattet von dem Abg. Baum.

Die Petentin hat schon auf dem Landtage 1840 eine Bitte, wie die jetzt wiederholte, eingereicht, worüber zur Tagesordnung übergegangen wurde. Da aber der Gegenstand dieser Petition durch den Beschluß über die Motion des Abg. v. Göler als erledigt erscheint, so wird ein weiterer Antrag als der auf Tagesordnung nicht gestellt.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. Septbr. 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Petition des Tagelöhners J. Rothmann von Gengenbach, Erbansprüche an den Spitalfond in Gengenbach betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bissing.

Schon auf dem Landtage von 1833 und 1835 wandte sich Petent mit dem gleichen Gesuche an die hohe Kammer; es wurde jedoch jedesmal zur Tagesordnung geschritten, da der Gegenstand eine Rechtssache ist und zudem aus der höchst unvollständigen Eingabe keine Klarheit gewonnen werden konnte.

Aus denselben Gründen beantragt Ihre Commission die Tagesordnung.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Petitionen der Gemeinden Oberlenzkirch, Unterlenzkirch, Raithenbuch, Fischbach, sodann der Gemeinde Saig, (Amts Neustadt), endlich der Gemeinde Kappel, (Amts Neustadt), das Bepflanzen der Landstraße und Vicinalwege mit Bäumen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bissing.

Die hier vorliegenden drei Petitionen führen aus, daß die klimatischen Verhältnisse des Schwarzwaldes und dessen Boden das Bepflanzen der Straßen mit Bäumen nicht zulassen. Wenn auch während einiger Jahre die angepflanzten Bäumchen, die jedoch keine Obstbäume seyn dürften, mit großer Mühe und Kosten zum Wachsen gebracht werden könnten, so höre doch ihr Wachsthum gänzlich auf, sobald sie ihre Wurzeln in den meist ¾ Fuß tiefen unergiebigen Boden ausgebreitet hätten, und ebenso hinderlich seyen dem Wachsen der Bäume die auf dem Schwarzwalde vorherrschenden heftigen Winde und Orkane, welche sie nicht selten abdrehen und umwerfen, und endlich die großen Schneemassen, welche sie erdrücken. — Nicht sowohl die Anlagen, sondern die Unterhaltung verursachten die Hauptkosten.

Die Wünsche, welche in den vorliegenden Petitionen enthalten sind, beziehen sich auf drei Punkte:

1) Man möge höhern Orts davon abgehen, daß an solchen Stellen, wo Bäume nicht fortkommen könnten, solche gepflanzt werden müßten.

2) Mindestens solle man das Gebot des Baumpflanzens auf die Vicinalwege nicht anwenden, und wenn aber auch Dieses geschehe, so sollte man doch wenigstens gestatten, das Pflanzen der erforderlichen Bäume

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nach und nach vorzunehmen, und auf mehrere Jahre auszudehnen.

3) Man möge gestatten, die Bäume in eine größere Entfernung, als die jetzt vorgeschriebene, von einander zu setzen, da der Wind an der einen Stelle der Straße den Schnee zwischen den Bäumen wegweht, an der andern aber um so höher hinaufthürmt, und so dem Fortkommen der Fuhrwerke hinderlich wird.

Meine Herren! Aus keiner der drei Petitionen geht hervor, daß die Gesuche bis zur höchsten Staatsstelle gebracht worden sind; betrachten wir sie als einzelne, sich auf Localverhältnisse beziehende Beschwerden gegen Maßnahmen der vorgesetzten Behörden, so müssen wir aus formellen Gründen zur Tagesordnung übergehen. Allein Ihre Commission glaubt, daß sie, wie einige andere ähnlichen Inhalts, welche auf dem Landtage von 1831 einkamen, behandelt werden könnten und ihnen der Charakter eines allgemeinen Interesses beizulegen sey.

Schon die Chausséeordnung vom Jahr 1810 hat anerkannt, daß nur da, wo es der Boden und das Klima gestattet, die Straßen mit Bäumen bepflanzt werden sollten; sie hat also gewiß die kalten und sterilen Gegenden des Schwarzwaldes und des Odenwaldes vor Augen gehabt. Wahrscheinlich bestehen die den Petenten vorgesetzten Behörden nur darum so sehr auf dem Baumpflanzen, weil im Winter da, wo keine Bäume sich befinden, durch Signalstangen ausgeholfen werden muß, um dem Reisenden die Richtung der Straße anzudeuten. Ihre Commission ist indessen der Ansicht, daß man den betreffenden Gemeinden es unter solchen Verhältnissen am Füglichsten überlassen kann, Bäume zu pflanzen oder Signalstangen aufzurichten.

Da nun die Vorlage eines Straßengesetzes auf dem nächsten Landtage erwartet wird, so schlägt Ihnen Ihre Commission vor, die verschiedenen Petitionen hinsichtlich des Baumpflanzens an den Landstraßen, so wie hinsichtlich der Entfernung der zu pflanzenden Bäume von einander dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Was dagegen das Pflanzen der Bäume an Vicinalwegen anbelangt, so glaubt Ihre Commission, daß Dieß lediglich dem Ermessen der Gemeinden oder der Einzelnen anheimgestellt werden müsse, daß die Gemeinden und die Einzelnen am Besten beurtheilen können, was für sie vortheilhaft oder unvortheilhaft ist und daß ein solcher Zwang jeder polizeilichen Rücksicht entbehre. Ihre Commission schlägt Ihnen daher vor, in dieser Beziehung denselben Beschluß zu fassen, wie die Kammer von 1831, nämlich der hohen Regierung den Wunsch der Kammer auszusprechen, daß das Pflanzen von Bäumen an Vicinalstraßen lediglich dem Ermessem der Gemeinden anheimgestellt werde.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 55sten öffentlichen Sitzung, vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte des Kronenwirths Gutgsell zu Freiburg um Ersatz des durch Verlegung der Landstraße vor dem Breisacher Thor ihm zugehenden Schadens.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Am 28. Juli kam eine Petition in diesem Betreffe ein. Ich habe in einer der früheren Sitzungen hierüber Bericht erstattet, und es wurde die Tagesordnung beschlossen.

Der Petent sucht nun in einer neuern Vorstellung zu zeigen, daß ihm, wenn auch nicht nach strengem Rechte, doch der Billigkeit gemäß, Entschädigung gebühre; indem sein Gebäude nicht bloß zur Wirthschaft, sondern auch zu einem andern Gewerbe nicht mehr geeignet seye, und als Oekonomiegebäude einen ganz geringen Werth behalte, indem ferner der Stadt Freiburg durch die Verlegung der Straße ein großer, bei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nahe jedem Bürger zu gute kommender Vortheil gewährt werde, und ihm deßwegen ein so großer über 6,000 fl. sich belaufender Schaden nicht allein aufgebürdet werden sollte. Er stellt hierauf die wiederholte Bitte, zu bewirken, daß ihm entweder von der Stadt Freiburg oder von der Großh. Regierung Ersatz zu Theil werde.

Ihre Commission, meine Herrn, kann nur den Antrag auf Tagesordnung wiederholen, da dem Petenten ein Recht auf Schadensersatz in keinem Falle zusteht, und Billigkeitsgründe hier um so weniger berücksichtigt werden können, als, wenn man hierauf Rücksicht nehmen wollte, Dieß in kurzer Zeit eine Masse gleicher oder ähnlicher Entschädigungsforderungen hervorrufen würde.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

LVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 7. September 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh und Ministerialrath Ziegler; sowie sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Kuenzer, Löffler und Regenauer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Nach der Tagesordnung berichtet der Abg. v. Itzstein über das Finanzgesetz mündlich, wie folgt:

Die Budgetcommission hat ihre Arbeiten geschlossen, denn das Finanzgesetz ist der Schlußstein derselben, worüber ich mündlich Vortrag zu erstatten beauftragt bin.

Die Zusammenstellung sämmtlicher Etats, hervorgehend aus den einzelnen Beschlüssen der Kammer über die verschiedenen Positionen, ist von einigen Mitgliedern der Budgetcommission mit dem Herrn Finanzminister erfolgt, und wir fanden, sowohl nach dem auf dem Archivariat geführten Verzeichniß, als auch nach jenem des Herrn Finanzministers, daß alle Summen getreu mit unsern Beschlüssen übereinstimmen. Der Hauptfinanzetat, der dem Finanzgesetz beiliegt, ist somit das getreue Bild unserer sämmtlichen Beschlüsse; er enthält zwar nur die Hauptsummen der einzelnen Titel, allein diese Hauptsummen stimmen mit den einzelnen Bewilligungen der Kammer, sowohl was die Einnahmen als Ausgaben betrifft, überein, so daß, wenn das Budget von der Kammer angenommen ist, und von dem Regenten die Sanction erhalten hat, die Regierung dadurch die Verpflichtung erhält, solches und damit auch die sämmtlichen Positionen einzuhalten, oder etwa unvermeidliche Ueberschreitungen seiner Zeit zu rechtfertigen.

Nach diesen Vorbemerkungen schreite ich nun zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes, dem Sie Ihre Zustimmung geben mögen, und wobei ich voraus bemerke, daß die anwesenden Herren Regierungscommissäre dieses Gesetz Artikel für Artikel mit der Commission berathen haben, Letztere aber gegen keinen Punkt einen Anstand erhoben hat.

Zu

(Artikel 1,)

(Zweites Beilagenheft Seite 547)

muß ich bemerken, daß dieses Jahr im Finanzgesetze die Aenderung oder Neuerung eingetreten ist, die wir jedoch als wohlthätig erkannten, daß die Regierung die Ausgaben des ordentlichen Budgets getrennt hat von den Ausgaben des außerordentlichen Budgets, von dem außerordentlichen Budget dann wieder die Ausgaben, so weit sie die allgemeinen Verwaltungsgegenstände betreffen, und Diejenigen, die aus dem Grundstoffe bestritten werden sollen. Sie werden aus der Fassung der letzten Stelle ersehen, daß Dieß die Aenderung oder Abweichung von dem Gesetze ist, welches der Herr Finanzminister vorgestern vorgelegt und gestern in der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Commission wieder dahin zurückgenommen hat, daß die Ueberschüsse, nach den bestehenden Vorschriften des Amortisationscassegesetzes, in die Amortisationscasse niedergelegt werden sollen. Nach meiner Vorbemerkung, daß alle Summen mit der Gesammtsumme, die aus den einzelnen Positionen hervorgeht, übereinstimmen, hat die Commission in Beziehung auf Art. 1 nichts zu erinnern.

Ich aber mache eine Bemerkung, die mir zwar nicht angenehm ist, die ich aber im Interesse der Sache und gewissermaßen zur Wahrung der Rechte der Kammer machen muß.

Als nämlich das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in der andern Kammer zur Sprache kam, erklärte der betreffende Minister, der hier nicht erschienen ist, daß die zweite Kammer ihm in seinem Budget die Mittel verweigert habe, einen Secretär anzustellen, daß durch eine solche Verweigerung der Dienst leide, und das Ministerium auf diese Art nicht gehörig verwaltet werden könne. Er hat ferner bemerkt, daß er den Strich von 2,000 fl. an der Position für Gesandtschaften, — ob er gleich früher selbst erklärt hat, mit 60,000 fl. den ganzen Aufwand für Gesandtschaften bestreiten zu können, — nicht für angemessen zu halten vermöge, indem die Verhältnisse sich geändert hätten, die Lebensbedürfnisse theurer geworden seyen, und deßhalb die bei den Gesandtschaften angestellten Leute einen größern Aufwand zu machen hätten als bisher. Der Herr Minister hat daher auch die Erwartung ausgesprochen, daß die Kammer die Ueberschreitung, die hier vorauszusehen sey, nicht mißbilligen werde.

Diese Erklärung enthält, an sich genommen, allerdings gar nichts Verfängliches, allein unangenehm war es wenigstens mir, nach meinem Gefühl und meines Erachtens verletzend für die Rechte der Kammer oder die eigentliche verfassungsmäßige Wirksamkeit dieser Kammer, daß darauf mehrere Mitglieder der ersten Kammer erklärten, daß unsere Kammer durch die Verweigerung des Sekretärs verderblich in die Verwaltung eingegriffen habe, und daß, wenn man diesen Gang fortsetzte, unsere Kammer sich die Verwaltung des Staatswesens ganz allein aneignete. Wie die Verweigerung der Besoldung eines Secretärs die Staatsverwaltung zerrütten kann, ist mir allerdings nicht recht begreiflich, allein es wurde einmal diese Ansicht vielfach unterstützt, zugleich aber auch bemerkt, daß der Aufwand für Gesandtschaften auch von unserer Seite mit Unrecht beeinträchtigt worden sey, und daß man eben deßhalb, wenn das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Ueberschreitungen mache, diese im Voraus genehmige. Dieß ist meines Erachtens eine Erklärung, die zu weit geht, und es haben jene Herren offenbar dabei übersehen, daß die Ueberschreitungen, welche stattfinden, durch die zweite Kammer geprüft werden müssen, und daß Diese es ist, welche zu erklären hat, ob sie die Ueberschreitungen gerechtfertigt finde, oder nicht.

Wenn sie aber dieselben für gerechtfertigt erklärt, so ist die Sache damit abgemacht, und wenn sie sie nicht für gerechtfertigt erklärt, und die erste Kammer anderer Ansicht wäre, das heißt: über das Ganze der Nachweisungen, so wird die Stimmenmehrheit der beiden Kammern entscheiden. Traurig ist jedenfalls die Aussicht, wenn mit der Erklärung in der andern Kammer zugleich gesagt seyn will, daß man Ueberschreitungen zum Voraus genehmige, und falls also die zweite Kammer sich zu einer Beschwerde wegen solcher Ueberschreitungen genöthigt sehen sollte, auf den Grund dieser Erklärung hin, so fern sie eine nachfolgende Kammer binden dürfte, eine solche Beschwerde in der ersten Kammer nur die Verwerfung zu erwarten hätte. Diese meine Bemerkung schien mir nothwendig, um wenigstens ein Gegengewicht gegen die Erklärung in der andern Kammer in das Protocoll niedergelegt zu haben.

Im Uebrigen hat die Commission gegen die Annahme des ganzen ersten Artikels keine Einwendung zu machen.

Ministerialrath Ziegler: Der Herr Vorstand der Budgetcommission hat bemerkt, daß die Ueberschüsse in dem Staatshaushalt darum wie bisher in die Amortisationscasse niedergelegt werden würden, weil das Gesetz zur Bildung eines Reservefonds für Deckung der unvermeidlichen Ueberschreitungen in der laufenden Budgetperiode, und der außerordentlichen Ausgaben der künftigen Periode, welches vor einigen Tagen durch den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Herrn Finanzminister in die Kammer gebracht wurde, zurückgezogen worden sey. Ich erwiedere hierauf, daß, wenn auch jenes Gesetz angenommen worden wäre, dennoch das Verfahren Dasselbe gewesen seyn würde, wie es jetzt ist. Es war nicht die Absicht, den Ueberschüssen eine andere Bestimmung zu geben, als Die, solche während der Budgetperiode in die Amortisationscasse niederzulegen. Es handelte sich lediglich um eine formelle Aenderung, die nach dem Vorschlag der Regierung darin bestand, daß die Bestimmung der Ueberschüsse zur Deckung der unvermeidlichen Ueberschreitungen der laufenden und der außerordentlichen Ausgaben der künftigen Periode in das Budget aufgenommen, und die dafür muthmaaßlich erforderliche Summe darin vorgesehen werden sollte. Die Gelder hätten aber dieselbe Bestimmung und Verwendung beibehalten, wie bisher, das heißt, die wirklichen Ueberschüsse wären in die Amortisationskasse niedergelegt worden.

Was die Bemerkungen des Herrn Abg. v. Itzstein wegen etwaiger künftiger Ueberschreitungen betrifft, so glaube ich, daß man darüber jetzt nicht verhandeln sollte. Treten Ueberschreitungen ein, so wird die nächste Kammer prüfen, ob sie solche gerechtfertigt findet oder nicht.

Matthy: Der erste Art. des neuen Entwurfs war in dem ursprünglichen Entwurfe des Art. 2., und dort hieß es bloß: "die sich ergebenden Ueberschüsse sind in der Amortisationscasse niederzulegen," und dazu kam nun der Zusatz: "zu Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben der nächsten Periode." Durch diesen Zusatz scheint derselbe Zweck erreicht werden zu sollen, den man bei der Vorlage des Gesetzesentwurfs beabsichtigte, nämlich dafür zu sorgen, daß in keiner Weise während des Laufs dieser Periode ein Theil der Ueberschüsse verwendet werden soll. Man hat Dieß darum für nothwendig gefunden, weil in diesem Budget zum ersten Mal die Ueberschüsse wirklich vor Augen liegen. Sie ergeben sich in den frühern Budgets allerdings auch, allein sie hatten einfach darin ihren Grund, daß die Einnahmen zu nieder berechnet waren, während sie jetzt erst ihrem wahrscheinlichen Ertrag näher gebracht worden sind.

Wenn nun aber durch den Zusatz "die sich ergebenden Ueberschüsse sind zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben der nächsten Periode in der Amortisationscasse niederzulegen," von vornen herein verhindert werden sollte, daß den gestern hier geäußerten Wünschen entsprochen werde, so würde ich Dieß für etwas bedenklich halten.

Wenn nämlich das Gesetz die Bestimmung enthält, daß alle Ueberschüsse der nächsten Periode vorbehalten werden sollen, so ist damit die Möglichkeit abgeschnitten, auch nur einen Theil davon im Laufe dieser Periode zu verwenden. Ich würde deßhalb einen Zusatz in Antrag bringen, der so lautete: "in so weit nicht ein Theil derselben für die Arbeiten, die von der Kammer als dringend bezeichnet worden sind, noch im Lauf dieser Periode verwendet werden kann." Ein solcher Zusatz gehört jedoch eigentlich nicht in das Gesetz, allein ich wünsche doch, es möchte die Kammer auf irgend eine Weise ihre Ansicht dahin aussprechen, daß durch diesen Zusatz, wornach die Ueberschüsse für die nächste Periode vorbehalten werden sollten, nicht die Möglichkeit beseitigt werde, einen Theil davon schon im Lauf der gegenwärtigen Periode nach den Wünschen der Kammer zu verwenden.

Ministerialrath Ziegler: Ich glaube nicht, daß nach den gestrigen Verhandlungen und Erklärungen irgend etwas Weiteres hierüber zu beschließen ist. Von dem Herrn Finanzminister wurde gestern erklärt, man könne sich zur Nachschiebung weiterer Ausgaben nicht bestimmen lassen, allein die Kammer möge angeben, was sie noch für wünschenswerth halte, und wenn die Regierung dieselbe Ueberzeugung erlange, und die Mittel vorhanden seyen, so werde sie der Kammer beistimmen, und es ist somit neben dem Finanzgesetz, das wir jetzt berathen, gewißermaßen eine weitere Vereinbarung mit der Regierung vorhanden, die eben so gut realisirt werden kann, als wenn die Sache in das Finanzgesetz selbst aufgenommen wäre.

Matthy: Der Zweck meiner Bemerkung ist durch diese Erklärung erreicht.

v. Itzstein: Es könnte damit geholfen werden, wenn man die Worte: "zu Bezahlung der außerordentlichen Ausgaben" wegliefe, und einfach sagte: "Die sich ergebenden Ueberschüsse sind in die Amortisationscasse zu legen."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerialrath Ziegler: Der Herr Finanzminister hat den vorgelegten Gesetzesentwurf zurückgezogen, weil er mit der Fassung des Finanzgesetzes, wie es jetzt vorliegt, seine Absicht erreicht glaubt, und ich halte mich nicht ermächtigt, zu einer Abänderung die Zustimmung der Regierung zu geben, ich müßte vielmehr weitere Erklärung vorbehalten, wenn die Kammer eine Aenderung treffen wollte.

Sander: Da die Wünsche, an denen wir gestern angefangen haben, und die wir heute fortsetzen werden, doch wahrscheinlicher Weise dadurch zu irgend einer Kenntniß der Regierung gelangen, daß wir sie in das Protocoll legen, so wird bei den Beschlüssen, die man darüber faßt, auf die Bemerkung des Abg. Matthy und den Satz, wie er im Finanzgesetz vorgeschlagen ist, Rücksicht genommen, und vorbehaltlich der Redaction gesagt werden können, man wünsche, daß diese Ausgaben noch geschehen, und daß sie aus den für die außerordentlichen Ausgaben der nächsten Periode bestimmten Ueberschüssen bestritten werden können, wodurch mit andern Worten der Regierung die Ermächtigung gegeben wird, von den Ueberschüssen, die eigentlich für die nächste Periode bestimmt sind, auch noch in dieser Periode einen Theil zur Ausführung derjenigen Wünsche zu verwenden, wie sie hier geäußert werden. Hierdurch würde jeder Anstand am Besten beseitigt werden können.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen, und der Art. 1 angenommen.

Art. 2,

(Zweites Beilagenheft Seite 547)

erhält ohne Erinnerung die Genehmigung der Kammer.

Zu Art. 3 (ebendaselbst)

bemerkt:

v. Itzstein: Dieser Artikel gründet sich auf das angenommene Gesetz über die Eisenbahn-Schuldentilgungscasse, woraus sich die Kammer überzeugt hat, daß die Einnahmen aus der Post und der Eisenbahn-Betriebsverwaltung zur Dotirung jener Casse bestimmt sind. Die Resultate dieser Post-Einnahme und die wahrscheinlichen Einnahmen der Eisenbahnbetriebsverwaltung sind die Summen, die hier aufgenommen werden, und nach Abzug der Lasten bleiben 636,498 fl. übrig, die der Eisenbahnschuldentilgungscasse zugewiesen werden.

Der Art. wird hierauf angenommen.

Zu Art. 4, (ebendaselbst)

äußert:

v. Itzstein: Es ist der Kammer bekannt, daß in Beziehung auf die Aufnahme der Badausgabe in mehreren Perioden nacheinander Forderungen an die Regierungen gestellt wurden, und zwar dahin, daß auch diese Position in das Budget aufgenommen werde, weil der Kammer durchaus keine Einnahme oder Ausgabe des Staats vorenthalten oder verborgen bleiben soll. Dabei wurde jedoch von Seiten der Kammer und der Regierung die Erklärung niedergelegt, daß man aus dieser Einnahme durchaus keine auch für andere Zwecke zu verwendende Einnahme des Staats bilden wolle, sondern daß die ganze Einnahme aus den Bade-Anstalten, auch für Diese, weil sie dem Lande in vielen Beziehungen vortheilhaft sind, verwendet werden solle.

Die Regierung hat diesem Wunsch nachgegeben, behandelt aber nun eben deßwegen die Badeanstalt als einen durchlaufenden Posten, und hat die Grundlage desselben in einem besondern Artikel dieses Gesetzes aufgenommen, damit das Ministerium des Innern, zu dessen Ressort die Badeanstalt gehört, darnach verfügen kann.

Die Commission hat gegen den Art. selbst nichts einzuwenden.

Derselbe wird sofort von der Kammer angenommen.

Zu Art. 5,

(Zweites Beilagenheft Seite 548)

bemerkt:

v. Itzstein: Der Abg. Hoffmann hat in seinem Bericht über das Budget der Amortisationscasse und die Dotirung der Zehntschuldentilgungscasse sich ausführlich hierüber geäußert, und die Kammer hat jenen Antrag angenommen. In der letzten Sitzung hat Derselbe über eine Ergänzung des Amortisationscassen-Budgets berichtet, und die Kammer hat auch den dort gestellten Antrag angenommen. Diese verschiedenen Beträge bilden nun die Hauptsumme dieses Artikels, den die Commission zur Annahme vorschlägt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden.

Zu

Art. 6.

(Zweites Beilageheft Seite 548)

erläutert:

v. Itzstein: In dem Bericht über das außerordentliche Budget finden die Mitglieder die erforderliche Ausführung über das Betriebskapital, und zugleich die Darstellung Desselben in dem Etat, der die No. 4 der Beilagen bildet. Die Annahme des vorliegenden Artikels kann keinem Anstand unterliegen, da sich die Kammer schon bei Gelegenheit des außerordentlichen Budgets dafür ausgesprochen hat.

Die Kammer genehmigt den Artikel.

Die Art. 7 bis 13

(zweites Beilageheft Seite 548 und 549)

werden ohne Erinnerung angenommen, womit die Berathung des Finanzgesetzes geschlossen ist.

v. Itzstein bittet hierauf noch um das Wort und äußert: Da wir an dem Abschluß des Budgets stehen, so erlaube ich mir noch einige Worte:

Die Auflösung der letzten Kammer ist im verfassungsmäßigen Wege erfolgt, das Volk mußte durch neue Wahlen antworten und hat geantwortet. Die gegenwärtige Kammer trat zusammen. Eine bewegte, eine unruhige Sitzung ist an uns vorübergegangen, vorübergegangen in Folge der unseeligen Circulare der Minister, in Folge der diesen Circularen gegebenen Ausführung, in Folge der von dem ganzen Lande mißbilligten Versetzung einzelner Diener, so wie in Folge des Systems überhaupt, nach welchem die Herren Minister gehandelt haben. Heute stehen wir an dem Schluß unserer Sitzung, und heute handelt es sich um die Frage, ob wir die Mittel des Staats in die Hände der Minister und der Regierung legen sollen. Ich habe über diesen schweren Punkt mit mir Rath gepflogen, ich habe mir ohne Furcht vor dem bekannten Beschluß der Bundesversammlung in Betreff der Budgetsverweigerung — weil ich keine Furcht kenne, wo die Pflicht mir gebietet — diese Frage selbst beantwortet, und wie ich Dieß sagen zu dürfen glaube, in ächt constitutionellem Sinne beantwortet. Ich will, wenn immer möglich, keinen weitern Anlaß geben zu neuen Beunruhigungen zwischen Regierung und Ständen und dem Volk, deßhalb auch die Steuern bewilligen, und die Mittel des Staats in die Hände der Herren Minister legen. Ich blicke dabei auf die höchste Person, welcher die Zügel des Staats übergeben sind, auf den Regenten, dem das Volk mit Liebe anhängt, und dem die Kammer gleiche Liebe und Verehrung zollt, der aber auch mit dem Volke innig verbunden ist, der das Volk liebt, und das Wohl des Volkes will. Er wird in die eine Waagschale legen das Vertrauen und die Liebe des Volkes, und in die andere Waagschale das System der Minister, und ich bin überzeugt, daß in seiner Hand derjenige Theil der Waage, worin das System der Minister liegt, als der leichtere gefunden wird. Davon hoffe ich Hülfe, und bewillige deßhalb die Steuern.

Welcker: Ich befinde mich nach ruhiger Ueberlegung nicht im Stande, diesem Budgetgesetz meine Zustimmung zu geben. Ich thue Dieß nicht, um durch dieses Nein von meiner Seite eine politische Demonstration zu machen. Ich thue es lediglich darum, weil zwei Hauptposten meiner Ueberzeugung durchaus entgegen sind, und zwar ein Ausgabe- und ein Einnahmeposten. Nach der ruhigsten Prüfung konnte ich mich niemals davon überzeugen, daß es von meiner Seite als Volksvertreter gut gehandelt wäre, wenn ich zu dem Militärbudget, zu dieser außerordentlich vermehrten Last, meine Beistimmung gäbe.

Glauben Sie nicht, daß ich hierdurch dieser Kammer, oder der Mehrheit derselben, meinen Freunden einen Vorwurf machen will, Sie meinen es wohl mit dem Lande, und Sie haben die Sache eben so gewissenhaft erwogen als ich. Sie thun was Ihre Pflicht ist, und ich thue was die meinige ist, ohne den Gedanken eines Vorwurfs. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß diese ungeheure Vermehrung der Militärlast nicht bloß, wie die Würtemberger sich ausgesprochen haben, auf die Länge drückender ist, als selbst der Krieg, sondern ich bin vorzugsweise darum in der Lage, diese Last eine unglückselige zu nennen, weil sie uns nicht nur keine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stärkeren Vertheidigungskräfte gewährt, sondern weil sie die Vertheidigungskräfte des deutschen Vaterlandes, also auch des Landes und des Thrones von Baden schwächt. Neben dieser ungeheuern Militärlast werden wir nicht im Stande seyn, noch die weitere Last auf das Land zu legen, eine Volkswehr zu gründen, und ich bin überzeugt, daß wir in unserer besonderen Lage und zumal Frankreich gegenüber nothwendig eine Volkswehr haben müssen. Vor Allem bin ich aber überzeugt, daß ein Corps von 16,000 Mann nicht Dasjenige ist, was in der Noth die Selbstständigkeit des Throns und des Staats von Baden retten kann. Hiezu bedarf es wenigstens eines Corps von 30 bis 40,000 Mann, welches eine selbstständige Macht begründet und erfolgreiche Unterhandlungen möglich macht. Linientruppen, verbunden mit Landwehr, sind Dasjenige, was uns solche Selbstständigkeit verleiht, und für die Vertheidigung des gesammten deutschen Vaterlandes ist Dieß noch viel dringender. Durch die Bewilligung eines solchen ungeheuern Militärbudgets ist gerade die größere Vertheidigung unmöglich gemacht. Dabei habe ich übrigens die innige Ueberzeugung, die ich jedoch hier nicht ausführen will, daß die Bundesgesetze nicht so interpretirt werden dürfen, als ob Dieß eine bleibende Last seyn soll. Auch hatte ich nicht die Absicht, durch mein Nein, selbst wenn ich so glücklich gewesen wäre, daß die Mehrheit der Kammer dieselbe Ansicht getheilt hätte, im Kriege gegen Regierung und Bund aufzutreten. Ich wollte denn lieber, daß die Sache zu einer Verhandlung unserer Regierung mit dem Bunde gemacht worden, und im schlimmsten Fall zu einer bundesschiedsgerichtlichen Entscheidung gekommen wäre, gleich wie ich gerade damals, als uns die Preßfreiheit gegen Verfassung genommen wurde, lieber Das mir gefallen lassen wollte, was die Macht über uns verhängte, als selbst mein Ja auszusprechen. Das war der eine Grund, warum ich es nicht über mich gewinnen konnte, durch eine Bewilligung auch noch diese Last auf das Land zu legen.

Ein zweiter Grund beruht auf dem Einnahmengesetz. Ich bin der vollkommensten Ueberzeugung, daß die Zeit gekommen ist, wo wir in dem Staatshaushalt sparen müssen, und wo unser Volk mit Recht Erleichterung erfordert. 900,000 fl. Ueberschüsse gaben uns die Möglichkeit und legten uns auch zugleich die Pflicht auf, dieses unser Volk zu erleichtern, oder einen Anfang mit solchen Erleichterungen zu machen. Bei dem geringen Umfang von Rechten, welche die deutschen Kammern haben, bin ich entschieden der Meinung, daß sie die wenigen Rechte nicht in der Form von Wünschen in die Hände der Regierung legen, sondern solche selbst ausüben müssen.

Dieß sind die beiden Gründe, aus denen ich nicht Ja sagen kann, dabei muß ich mich übrigens gegen ein Mißverständniß verwahren. Ich habe gesagt: Nicht wegen einer politischen Demonstration, also nicht um auszusprechen, daß ich zu dem System der Herren Minister kein Vertrauen habe, verweigere ich das Budget. Glauben Sie aber nicht, aus dieser Aeußerung schließen zu können, daß ich zu diesem System Vertrauen habe. Dieß würde auch ganz gewiß der Ueberzeugung der großen Mehrheit der Kammer entgegen laufen. Ich bin wenigstens entschieden der andern Ansicht. Ein Ministerium, dessen vorzugsweise einflußreiche Stimme sich so weit in der Politik, in Zeit, Ort und Mitteln vergriffen hat, und so vielfachen Zwiespalt in das Land brachte, dessen Politik so wenig conservativ und so wenig staatsmännisch ist, und Minister, die wenigstens der einen Hauptstimme, wenn auch mit Widerwillen sich anschlossen, nehmen mein Vertrauen nicht in Anspruch. Die Staatsweisheit eines Staatsmannes, welche wir hier in diesem Saale mit dem: quos ego auftreten sahen und welche nun soweit bankerott ist, daß sie mit dieser Kammer nur durch Zeitungsartikel zu verhandeln vermag, ist nicht eine solche, welcher ich vertraue. Eine Staatsweisheit, welche selbst in diesen Zeitungsartikeln sich vertheidigt durch die Wiederholung der Grundsätze, die wir so oft hier hörten, welche die Grundsätze einer Stuart'schen und napoleonisch despotischen Rechtslosigkeit der Bürger so weit ausdehnt, daß unbedingt jedes Recht, welches selbstständig von Seiten der Beamten und der Bürger geübt werden will, als eine Verletzung des monarchischen Princips erklärt, eine Staatsweisheit, welche die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verfassungsmäßige Verantwortlichkeit unserer Minister gegen die Landesrepräsentation abläugnet, eine Staatsweisheit, die abermals das Unglücklichste, was geschehen kann, versucht, nämlich die Entzweiung des Volks mit der Krone, welche jede pflichtmäßige Vertheidigung unserer Rechte gegen ein ministerielles System als Angriff auf die geheiligten Rechte des Souveräns darzustellen vermag, welche die Minister wiederum unter den Schutz des unverantwortlichen Souveräns flüchtet, und die theure Unverletzlichkeit des Fürsten zu einer ministeriellen Unangreifbarkeit machen will, welche erklärt, daß, wenn auch ein Ministerium das Vertrauen des Volkes verloren, das Land in's Unglück gebracht und die Freiheit, so wie die conservativen Interessen gefährdet hat, es doch nicht entlassen werden dürfe, weil Dieß das monarchische Prinzip verletze — eine solche Staatsweisheit, sage ich, hat mein Vertrauen nicht, und ich lege ihr nicht das Geld der Unterthanen mit Vertrauen in die Hände. Ich stimme aber doch in anderer Beziehung mit denjenigen Herren, die bei der gleichen Gesinnung und Stimmung mit mir aus anderen Gründen die Steuern nicht verweigern. Ich kenne die Beschränktheit und Gedrücktheit unserer deutschen Verhältnisse. Ich will den Feinden des constitutionellen Systems in diesem schwachen Zustande keinen Vorwand verschaffen, um die Verletzungen gegen die Verfassung fortbestehen zu lassen. Meine feste Ueberzeugung ist es, daß, je gemäßigter wir in der Vertheidigung unserer Rechte auftreten, um so weniger die Verletzung dieser Rechte auf die Länge dauern kann, und darum wollte ich mich mit meinem Nein! nicht gegen das Ministerium erklären. Ich bin, wie der Abg. v. Itzstein, lebhaft von dem Wunsche durchdrungen, daß der Friede zurückkehren und ächt conservativ unsere ganze Verfassung bestehen möge. Ich wünsche einen Frieden gegründet auf Recht, wird dem badischen Lande nicht alsbald dieses friedliche Recht nicht — die Freiheit hat dabei nichts zu fürchten, wohl aber die Ruhe, die Ordnung und der Thron.

Finanzminister v. Böckh: Die Ruhe und die Ordnung werden erhalten werden, meine Herren!

Junghanns: Wir stehen, wie bereits bemerkt wurde, am Ende eines langen Streites. Wir werden ihn nicht auf's Neue beginnen wollen. Nicht das System der Minister ist es, das uns bei Prüfung des Budgets geleitet hat. Hoch über dem System der Personen, die der Regierung vorstehen, steht ja die Verfassung. Was uns bei der Prüfung des Budgets geleitet hat, war die Rücksicht, ob die einzelnen Positionen durch die Nothwendigkeit geboten, oder ob sie wohlthätig für unser Land seyen. Unter dem Einfluß dieser Rücksicht sind alle Positionen geprüft und solche auch angenommen worden, und sie ist der Grund, warum wir auch dem vorliegenden Finanzgesetz unsere Zustimmung geben werden.

Gottschalk: Ich hoffte, daß vor der Annahme des Finanzgesetzes und vor Bewilligung der Steuern von Seiten der Regierung die Zusage werde gemacht werden, daß die Wünsche der Kammer, die gewiß auch die Wünsche des Volkes sind, in Erfüllung gehen und aus den ersparten Mitteln, von Denen gestern die Rede war, wenigstens die allerdringendsten Bedürfnisse befriedigt werden sollen. Ich habe, sage ich, von Seiten der Regierung erwartet, doch wenigstens den Schein einer solchen Zulage erhalten. In dem Vertrauen aber, daß die Regierung dennoch die Wünsche, die in diesem Hause so oft wiederhallten, deren Realisirung aber vielleicht für den Augenblick ihrem politischen Systeme nicht angemessen scheint, gleichwohl zur Erfüllung bringen werde, bewillige ich die Steuern. Leicht hätte mein Gemüth gestern auch hingerissen werden können, mit einigen der Mitglieder das Wort um Herabsetzung der einen oder andern Steuer zu nehmen, allein ich will der Regierung die Mittel nicht entziehen, solche Bauten, wie wir sie erwarten, auszuführen oder den gedrückten Lehrern aufzuhelfen. Deßhalb und aus den von dem Abg. von Itzstein angeführten Gründen trete ich dem Finanzgesetz bei, und spreche wiederholt mein volles Vertrauen aus, es werde die Regierung, wie der Abg. v. Itzstein so schön bemerkte, die Waage in die Hand nehmen, und die Wünsche und Erwartungen des Volks als die schwereren erkennen.

Noch Eines sehe ich mich gedrungen als Mitglied

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Budgetcommission auszusprechen. Sie zeigte bei ihren Arbeiten gewiß große Thätigkeit, allein es hat auch ein Mann an ihrer Spitze gestanden, der selbst vom Morgen bis in die Nacht sich den Geschäften widmete. Dieser Mann, der Nestor unserer Kammer ist nicht müde geworden, und ihm haben wir es zu danken, daß die Arbeiten so rasch vor sich giengen. Es ist Dieß derselbe Mann, den man so sehr zu verdächtigen sucht, und ich halte es für meine Pflicht hier auszusprechen, daß unserm Senior v. Itzstein, die Anerkennung gebührt, womit ich zugleich den Beweis liefern will, daß alle Verdächtigungen nicht vermögen, Diejenigen, die genauer in die Sache eingehen, auf eine andere Ansicht zu bringen. (Vielstimmiger Beifall.)

Rindeschwender: Ich theile die Klagen des Abg. Welcker über das Militärbudget; ich theile die Wünsche des Abg. Gottschalk, und hoffe, daß ihnen von der Regierungsbank so viel als möglich werde nachgekommen werden. Uebrigens bewillige ich die Steuern, weil ich in der Budgetcommission selbst, Zeit, Muse und Gelegenheit hatte, mich davon zu überzeugen, daß sämmtliche Einnahme- und Ausgabeposten mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit geprüft wurden, wie sie denn auch von der Kammer wenigstens in ihrer überwiegenden Mehrheit angenommen worden sind, und in den Ausgaben und Einnahmen mehr herunter oder hinauf zu gehen, scheint mir unmöglich. Ich bewillige die Steuern, weil ich das so regulirte Budget, in Irgend Hände legen muß und kann. Ich bewillige es und lege es in die Hände der gegenwärtigen Minister, weil ich ihnen Gewissenhaftigkeit und Ehrenhaftigkeit genug zutraue, streng sich an die Verordnung zu halten, die ihnen auflegt, die Staatsgelder zum Nutzen und Frommen des Landes zu verwenden. Ich bewillige die Steuer, weil ich weiß, daß das Volk Ruhe und Frieden will, und daß auch Empfindungen, die in der einen oder der andern Brust auftauchen, mögen diesem Wunsche untergeordnet werden müssen. Ich erwarte diesen Frieden und diese Ruhe, und hoffe, daß ein System nicht mehr an das Tageslicht treten möge, welches die neueste Zeit für verwerflich erklärt, und Letzteres auch sich als solches gezeigt hat. Ich bewillige endlich die Steuern, weil ich den politischen Verhältnissen Rechnung trage.

Finanzminister v. Böckh: Unser Budget hat mit der Politik und den Partheiinteressen nichts zu schaffen. Wenigstens habe ich die beruhigende Ueberzeugung, daß davon in dem Budget keine Spur zu finden seyn wird. Auch in Zukunft werden Sie in Beziehung auf die öffentlichen Ausgaben die Gewissenhaftigkeit finden, die wir bis jetzt beobachtet haben. Wir machen keine Ausgaben für unsere Freunde und wir verweigern keine Ausgaben zum Besten unserer Feinde. Wir stehen über allen solchen Rücksichten erhaben.

Gerbel: Ich nehme keinen Anstand, dem Finanzgesetz meine Zustimmung zu geben. Vertrauen muß man aber vor Allem zu einer Regierung haben, und Vertrauen beweist es wirklich, wenn man in die Hände eines Ministeriums ein Budget legt, wie das fragliche, und ein Anlehen wie das früher zur Sprache gekommene. Schon in einer frühern Sitzung habe ich erklärt, daß ungeachtet der damals zur Sprache gekommenen politischen Mißgriffe des Ministeriums, Dasselbe das Vertrauen in seiner Verwaltung sich stets erhalten habe. Es hat Dieß einige Mißstimmung erzeugt, allein nun erhalte ich die Bestätigung Dessen, was ich sagte. Vertrauen muß man haben, wenn man ein Budget bewilligt, wie das in Frage stehende, und einem Anlehengesetz zustimmt, wie das frühere zur Sprache gebrachte. Zwei Ausnahmen habe ich übrigens gemacht, die auch oft und viel besprochen worden sind, die Eine bezieht sich gerade auf jene politischen Mißgriffe, der häufig erörtert wurde, und die Andere auf den gänzlichen Stillstand, ja Rückgang in der Gesetzgebung der Justiz. Diese zwei Ausnahmen bleiben fest in mir stehen, allein dessenungeachtet kann ein solches Vertrauen in die Person der Minister gesetzt werden, um die Staatsgelder in ihre Hände legen zu können. Wenn ich nun aber von diesem Vertrauen spreche, so will ich damit ausdrücklich bemerken, daß alle jene Feindseligkeiten, von Denen früher gesprochen worden ist, nicht vorhanden sind, und weder Boden noch Grund haben. Ich habe die Hoffnung, daß das Vertrauen, welches die Kammer durch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Bewilligung des Finanzgesetzes, und die Annahme des Anlehengesetzes an den Tag gelegt hat, wieder Vertrauen erzeugt. Zwei Dinge sind es, die beseitigt zu werden brauchen, und das alte Verhältniß des Muster-Staats Baden wird wieder eintreten, und solcher überall glänzen.

Knapp: Ich schließe mich Denjenigen an, Die für die Bewilligung des Budgets sind. Man hat sodann vielfach von Gefahren gesprochen, und sie mögen vielleicht auch näher seyn, als man sich denkt. Wenn aber Gefahren vorhanden sind, so giebt es kein kräftigeres Mittel für uns, als das, einig zu seyn, denn Einigkeit macht stark und verleihet Kraft. Ich gehöre einem kleinen Landestheil an, der in den neunziger Jahren bewiesen hat, was Einigkeit und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland hervorzubringen vermag. Niemand in diesem Saale ist vielleicht mehr gekränkt worden, als in früheren Zeiten ich selbst, aber vergessen wir zum Schluß alle die Kränkungen, worüber wir sprechen könnten. Gehen wir darüber weg, suchen wir den Frieden zwischen Fürst, Vaterland und Regierung zu erhalten, in Eintracht zu wirken, und die Verfassung zu beschützen. Decken wir alles Vergangene mit dem Mantel der Liebe zu, jedoch, wie ich wiederhole, ohne hiebei zu vergessen, daß wir fest an der Verfassung halten müssen.

Sander: Wenn ich gestern vorgeschlagen habe, eine Steuerverminderung eintreten zu lassen, so geschahe Dieß in dem Bestreben, dem Lande, diesem unter einer schweren Last von Steuern liegenden Lande, eine Frucht dieses Landtags nach Hause zu bringen. Ich bedauere, daß es mir nicht gelungen ist, mein Bestreben durchzuführen. Ich bedauere Dieß mit dem Abg. Welcker, und theile mit Demselben auch seine weiteren Klagen über die großen Lasten, die auf unserem Budget liegen. Gleichwohl kann ich aber mit ihm nicht zu dem Resultate kommen, die Steuern nicht zu bewilligen. Hätten wir gar keine Frucht dieses Landtags, und wären wir wirklich dahin gefallen, wohin man die Kammer und das Land vielleicht zu führen suchte, so würde ich, wäre ich in dieser Kammer, keinen Anstand nehmen, die Steuern nicht zu bewilligen. Eine Frucht aber, und zwar eine große Frucht hat dieser Landtag gebracht. Wenn ich meine Blicke zurückwende in die vergangene Zeit, so muß ich fürchten, daß ein System auf uns drückte, welches nicht dahin gerichtet war, die Verfassung aufrecht zu erhalten, nicht dahin gerichtet, die Rechte des Volks zu wahren und zu achten, sie zu dem schönen Bilde einer ächt repräsentativen Monarchie zu vereinigen. Diesem System ist eben diese Kammer entgegengetreten. Sie war es, die da verhinderte, daß es rückwärts ging, sie war es, die die Rechte des Volkes wahrte, die die Bestimmungen der Verfassung standhaft festhielt, sie war es, die nichts that, was nicht in ihren Rechten und in ihren Befugnissen lag, die die Rechte der Krone wahrte, aber auch die Rechte des Volkes zu vertheidigen wußte. An dieser Frucht halte ich fest. Wohl weiß ich, wie man diese Bestrebungen der Kammer in den Zeitungen verdächtigte. Wohl kenne ich die Drohungen, die dieser Kammer dießfalls gemacht wurden, wohl höre ich, daß man uns als Widersacher des monarchischen Princip's anfeindet, und daß man uns abermals mit einer Auflösung droht. Wir können aber mit der größten Ruhe allen diesen Drohungen entgegen sehen, und das Gefühl der reinsten Pflichterfüllung kann uns allein bewegen. An ihm festhaltend, alle Rechte anerkennend, das monarchische Prinzip nicht anfeindend, stimme ich für die Bewilligung der Steuern, und Dieß sey die Antwort der Kammer, welche sie Denjenigen giebt, die mit einer Auflösung drohen. Man weiß aber auch, daß, wenn eine solche Drohung wirklich vollzogen wird, Dieß nur geschieht, weil man das System, das bisher auf uns drückte, fortsetzen will. Das Land wird alsdann die Wahl haben zwischen Jenen, die in dieser Kammer die Rechte des Landes vertheidigten, ohne die Rechte der Krone anzufeinden, und zwischen Jenen, deren Streben nicht dahin geht, die Rechte des Landes, welche die Verfassung gewährt, aufrecht zu erhalten und durchzuführen.

Finanzminister v. Böckh: Ich halte es nicht an der Zeit, auf eine Diskussion einzugehen, die der Herr Abg. Sander anzuregen versuchte. Das Ministerium ist sich

seines guten Rechtes und der Gewissenhaftigkeit seiner Handlungsweise bewußt. Ich will daher nur von der Behauptung sprechen, man habe der Kammer mit der Auflösung gedroht. Ich frage, ob diese Drohung je von der Bank der Minister gehört worden ist?

(Viele Stimmen antworten mit Nein).

Finanzminister v. Böckh: Genug!

v. Itzstein: Zeitungsartikel haben hievon gesprochen.

Hecker: Am 19. August dieses Jahrs legte ich mein Mißtrauens-Votum gegen die Herren Minister in diesem Saale nieder. Ich habe damals gesagt, daß ich zu einer Verwaltung kein Vertrauen haben könne, die in die Volksrechte, in die verfassungsmäßigen Rechte, in die Rechte, die wir als solche anerkennen, Eingriffe beabsichtigt, und theilweise auch verwirklicht habe. Dieses Mißtrauen besteht bei mir heute noch, denn ich weiß nicht, ob die Herren Minister in ihrer jetzigen Zusammensetzung ihre Gesinnungen, die sie in den bekannten Circularen kund gegeben, geändert haben. Wenn ich mit starrer Consequenz an meinem Mißtrauens-Votum hielte, und keine bessere Hoffnung hätte, so müßte ich zu dem Votum des Abg. Welcker kommen und ihm zustimmen. Drei Rücksichten sind es aber, die mich bewegen, meine Zustimmung zu dem Budget zu geben, und ich lege diese meine Erklärung am Schlusse des Landtags hiemit in das Protokoll nieder.

Die erste Rücksicht ist die: die Herren Minister haben an das Volk appellirt, ihrer Stimme ist aber nicht geantwortet worden, und das Schweigen einer Nation auf die Interpellation eines Ministers ist die beste Lehre für ihn, was die Stimme des Volkes sey, und was das Volk will. Es hat aber aus freiem Antrieb durch die Mehrheit dieser Kammer geantwortet, und darin sehe ich eine gewichtige Garantie für den gesunden Sinn des Volkes, für seine Anhänglichkeit an die verfassungsmäßigen Rechte, sowie eine Garantie dafür, daß selbst, wenn eine wiederholte Auflösung der Kammer erfolgen sollte, es Diejenigen herauszusuchen wüßte, die seine Rechte, ohne irgend eine andere Rücksicht, schützten und schirmten. Mein erster Grund ist also jenes Vertrauen, welches ich auf das Volk setze, und wegen Dessen ich in die Hände einer Verwaltung so große Summen lege, die man sonst nur einer solchen Verwaltung überantwortet, zu der man Vertrauen hat.

Meine zweite Ansicht ist die, daß ich von den Herren Ministern erwarte, es werde die Stimme des Volkes nicht vergeblich an ihr Ohr geschlagen, sondern sie eingesehen haben, daß dieses System, hervorgerufen durch einen Mann, sich nicht halten kann, sondern eingreift in die Rechte des Volkes, daß das Volk Solches mißbilligen muß, und daß das Bestreben, solchen Prinzipien Eingang zu verschaffen, und Aufregung mit denselben zu verbreiten, nicht conservativ, sondern der Weg der Umwälzung, wenn auch in rückgängiger Bewegung ist. Endlich habe ich aber auch die Hoffnung, daß jener Minister, von dem nach der allgemeinen Stimme jenes System, jenes verderbliche System, dieses System des Zwiespaltes ausging, jener Minister, der sich vergeblich mit dem monarchischen Prinzip zu identifiziren sucht, und Der, sobald das ministerielle System angegriffen wird, die Rechte der Krone angegriffen sieht, von seinem Sitze herabsteigen, daß er zum Besten und zum Jubel des Volkes abtreten werde.

Aus diesen Gründen und mit solchen Hoffnungen stimme ich für das Budget.

Finanzminister v. Böckh erklärt, daß er an solchen Discussionen keinen weitern Antheil nehme, und verläßt sofort den Saal.

Schaaff: Dahin bringt man es!

Bader: Ich stimme für die Bewilligung der Steuern, weil ich sehe, daß die Bedürfnisse des Landes die geforderte Summe dringend erheischen. Ich stimme für die Bewilligung mit dem Wunsche und in der Hoffnung, daß der Glücksstern, der früher so herrlich über Badens Gauen leuchtete, nach einer so trüben Periode seine Strahlen uns wieder zuwenden werde. Ich habe gestern nicht für die von einigen Mitgliedern vorgeschlagene Steuerherabsetzung gestimmt, weil ich mit dem Abg. Gottschalk glaube, daß, wenn wir disponible Mittel haben, sie auf Unternehmungen in jenen Gegenden verwendet werden müssen, die schon lange auf die Ausführung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

solcher Unternehmungen harren, nämlich auf Verbesserung und Herstellung der Straßen jener Landestheile, welche von der Eisenbahn entfernt sind. Ich habe nicht für die Verminderung der Liegenschaftsaccise gestimmt, weil eine solche Verminderung hauptsächlich nur den großen Städten, nicht aber jenen Gegenden, die wir erleichtern wollen, zu statten käme, indem in den großen Städten die Eigenthumsveränderungen weit häufiger vorkommen, als z. B. in dem Schwarzwalde und in dem Odenwalde. Wären wir in dem glücklichen Falle, wie wir es nicht sind, eine Steuer aufheben zu können, so wäre mir immer noch eine andere Klasse von Staatsangehörigen bekannt, die vor allen Uebrigen vorzugsweise belastet ist: ich meine die Weinproducenten, von denen vorgestern gesagt wurde, daß sie gegen alle Andern zwei- und dreifach belastet seyen, und das Zwei- und Dreifache an Steuer bezahlen müssen. Wenn wir also in dem Falle wären, eine Steuer nachzulassen, so müßten wir diese Leute vor Allen berücksichtigen.

Schaaff: Ich hatte wahrhaftig nicht die Absicht, an dieser unfruchtbaren Discussion — denn unfruchtbar muß ich sie nennen, und jedenfalls wird sie dem Lande keine süßen Früchte bringen — Theil zu nehmen. Einige Aeußerungen aber fordern ein Wort der Erwiederung.

Einige Redner haben unterschieden zwischen solchen Mitgliedern der Kammer, die es aufrichtig mit dem Wohl des Volkes meinen, die nicht nur die Rechte des Throns, sondern auch die Rechte des Volks aufrecht zu erhalten suchen, und diese ihre redliche Absicht bethätigt haben, sodann zwischen solchen, die in letzterer Beziehung wenigstens nachläßig gewesen wären. Ich fordere die Redner, die sich in dieser Weise ausgesprochen, auf, zu sagen, wen sie in die Klasse der Letzteren setzen? — — Wenn ich darauf keine Antwort erhalte, so nehme ich an, daß jene Herren ihre Aeußerungen nicht auf Mitglieder der Kammer bezogen haben. Bedauern muß ich sodann, daß wieder so überstarke, so potenzirt starke Ausfälle gegen die Regierungsbank stattgefunden haben, welche einen Minister veranlaßten, sich zu entfernen. Ich habe früher einmal die Besorgniß ausgesprochen — nicht eine Drohung, denn, von meinem Standpunkte aus, kann ich nicht drohen — es möchte der am 19. August beabsichtigte und dann auch zu Stande gekommene Beschluß unangenehme Folgen nach sich ziehen. Ich weiß nicht, ob es geschehen wird oder nicht, allein nach meinem Gefühl mußte ich annehmen, es möchte geschehen. Uebrigens war und ist dieß meine individuelle Ansicht.

Wenn sich der Abg. Welcker endlich so sehr nach einer Volkswehr sehnt, so kann ich ihm zum Troste sagen, daß er sie gewiß erhalten wird. Wir müssen sie erhalten, denn die Nothwendigkeit fordert sie. Das Großherzogthum wird aber nicht für sich allein handeln können, und dann werden wir auch wieder nicht ganz Dasjenige erreichen, was der Abg. Welcker will. Die süddeutschen Staaten müssen auf dem Wege einer gemeinschaftlichen Uebereinkunft ein anderes Militärsystem in's Leben rufen. Dieses Militärsystem wird uns gegen das Ausland erkräftigen, aber wohlfeiler wird und kann es nicht werden, und wer dem Volk diese Hoffnung öffnet, öffnet ihm eben auch wieder eine Hoffnung, die nimmermehr in Erfüllung gehen wird.

Welcker: Was den Eingang des Vortrags des Abg. Schaaff betrifft, so fragte ich meinen Nachbar, wer so Etwas gesagt habe, wie es der Abg. Schaaff gehört haben wollte, erhielt aber von Jenem zur Antwort: er habe dergleichen nicht gehört. Ich meiner Seits beschränke mich auf die Bemerkung, daß ich Alles, was ich gesagt habe, wiederhole, und nichts zurückzunehmen brauche.

Schaaff: Wer mir keine Antwort gibt, gibt zu, daß er Niemand in dieser Kammer gemeint habe.

Hecker: Wenn der Abg. Schaaff mich meinte, so erkläre ich ihm, daß ich nicht zwei Factionen gesondert habe. Der Eine mag aus seiner Ueberzeugung diesen, der Andere einen andern Weg für den richtigen halten. Ein Urtheil darüber, welcher Weg der richtige sey, bin ich nicht competent, zu fällen, weil meine Ansicht von der des Abg. Schaaff nur zu oft divergirt. Ich überlasse daher das Urtheil Denjenigen, die allein das Recht haben, darüber zu richten.

Bassermann: Ich habe zwar die Aeußerung nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gethan, worüber der Abg. Schaaff klagt, allein seine Bemerkung fordert mich auf, ihm zu sagen, daß nach der Ansicht, die ich von den verfassungsmäßigen Rechten des Volkes habe, auf den zwei Landtagen, die ich schon in diesem Saale sitze, ich noch nicht die Wahrnehmung gemacht habe, daß der Abg. Schaaff diese Rechte vertheidigt hat. Ich hätte im Gegentheil, wenn ich mit verschlossenen Augen zugehört haben würde, eben so gut denken können, er sitze auf der Ministerbank. Er kann mir nun allerdings sagen: "nach meiner Ueberzeugung ist Dasjenige das Wahre und Rechte, was ich thue;" mag er sein System und seine Ansichten liberal und die wahren nennen — ich kann darüber nicht hinaus, allein, obgleich ich nicht schuldig war, ihm zu antworten, so gestehe ich, daß ich, nach meinen Begriffen von den verfassungsmäßigen Rechten des Volks, den Abg. Schaaff, so weit ich ihn vernehmen konnte, diese Rechte nicht vertheidigen hörte.

Uebrigens stimme auch ich für das Budget, ob ich gleich einen Grund haben könnte, nicht dafür zu stimmen, indem ich nämlich die Steuern, wie sie im Finanzgesetz enthalten sind, nicht für die richtigen und nicht für die gerechten halte, und weil ich namentlich auch das Maaß bei der Vertheilung dieser Steuern nicht für das richtige anerkennen kann. Ich stimme aber dafür aus denselben Gründen, die der Abg. v. Itzstein entwickelt hat. Ich bin auch keiner von Denjenigen, die große Hoffnungen hegen, allein die Hoffnung habe ich doch, es werde dieser Landtag die große Frucht bringen, daß Denjenigen, die da zu gebieten haben, die Augen werden geöffnet werden über das wahre Wohl des Volkes, und in dieser Hoffnung bewillige ich die Steuern.

Schaaff: Ich habe von dem Abg. Bassermann gehört, daß ich die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes in diesem Saale nicht vertheidigt hätte. Was legt mir denn aber mein Eid auf?

Bassermann: Der Abg. Schaaff hat eben nach meiner Ueberzeugung die verfassungsmäßigen Rechte nicht vertheidigt.

Schaaff: Hat der Abg. Bassermann die Ansicht, daß ich meinen Eid verletzt habe, indem ich das System befolge, dem ich seit 1831 treu geblieben bin?

Rindeschwender: Der Abg. Bassermann hat nur gesagt, die Ansicht des Abg. Schaaff sey eine falsche.

Schaaff: Das heißt eine Ansicht, die mit der seinigen nicht übereinstimmt. Ich glaube aber, daß ich es besser meine mit dem wahren Wohl des Volkes, als selbst der Abg. Bassermann, wenn ich auch keine Steuernachlässe zu versprechen vermag, wie er sie dem Volke nach Hause bringen will. Er wird sich, wenn er noch länger in diesem Saale sitzt, überzeugen, daß man nicht alle sanguinischen Wünsche so leicht zur Erfüllung bringen kann!

Trefurt: Der Abg. Schaaff hat, glaube ich, keine Ursache, sich über die Aeußerung, die hier gefallen ist, zu erklären. Wir sind während des ganzen Landtags daran gewöhnt worden, Dieses und nichts Anderes zu hören. In dem letzten Satz, den der Abg. Bassermann ausgesprochen, hat er übrigens recht. Auch ich habe die Ueberzeugung, daß der Verlauf dieses Landtags ganz gewiß Alle, die noch zweifelhaft über unsern Zustand waren, die zweifelhaft waren, wohin es führt, wenn die Landtage so gehalten werden, wie dieser gehalten worden ist, und wohin es führt, wenn in allen Beziehungen Uebertreibungen statt finden, vollkommen in's Klare wird gesetzt haben. Ich vertraue auf die Mündigkeit des Volkes, und vertraue, daß es in der Lage ist, ohne alle weitere Anpreisung von der einen oder der andern Seite zu beurtheilen, auf welchem Wege das Beste des Landes am Sichersten erreicht wird. Ich rechte mit meinem Gegner durchaus nicht, verlasse mich aber darauf, daß das Volk, wenn auch nicht in diesem Augenblick, doch künftig mit Ruhe und Gerechtigkeit urtheilen wird.

Platz: Diejenigen, die in dieser und in den frühern Sitzungen im Sinne der Abgeordneten Schaaff und Trefurt gesprochen und gestimmt, haben wohl keine Ursache, sich durch den Abg. Bassermann besonders verletzt zu fühlen, indem im Laufe dieses Landtags ihnen von den Bänken dieser Herren aus, mehr als einmal

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eine Anerkennung geworden ist, wie sie sie nicht besser wünschen können. Man hat mehrmals den Geist des verstorbenen Ministers Winter aus dem Grabe heraufbeschworen, um Zeugniß zu geben von dem Geiste, der die Regierung beseelt habe, als er an der Spitze der Geschäfte gestanden; man hat den Geist seiner Verwaltung in einen Gegensatz zu dem jetzigen System gebracht. Wer ist es aber, der das System jenes Mannes mit vertheidigt hat? Sind Sie es gewesen, oder waren es wir, und gegen wen haben Sie die schärfsten Anklagen erhoben? Gegen denselben Staatsmann, den man damals mehr als einmal einen Absolutisten genannt hat, der darauf ausgehe, die Rechte der Krone und der Regierung auf Kosten der Rechte des Volkes zu erweitern! Und nun nach seinem Tode wird er von denselben Männern gepriesen, die den Lebenden als einen Feind der Freiheit so bitter bekämpften! Wenn die Berufung auf das System dieses Mannes gerechtfertigt ist, so müssen auch Diejenigen gerechtfertigt dastehen, die dessen System seiner Zeit unterstützt haben, unterstützt gegen die Nämlichen, die es jetzt wieder herbeiwünschen.

Welcker: Es bestanden immer zwei Parteien, und die eine hielt ihn auf dem rechten Wege.

Der Präsident läßt nunmehr namentlich über die Frage abstimmen:

ob das Finanzgesetz angenommen werden solle?

Dieselbe wird mit 55 gegen 2 Stimmen bejaht.

Das so eben genannte Gesetz ist in der

Beil. Nr. 1

(2tes Beilagenheft Seite 547—560)

enthalten.

Der Präsident eröffnet sodann der Kammer, daß nach erhaltenen Mittheilungen der ersten Kammer dieselbe den Gesetzesentwürfen

a) über die Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungs-Casse,

b) über das Eisenbahn-Anlehen, und

c) dem Budget der Eisenbahnschuldentilgungs-Casse

ihre Zustimmung ertheilt habe.

Der Präsident legt weiter eine Mittheilung der ersten Kammer vor, betreffend die Nachweisungen in Bezug auf den Eisenbahnbau, in welcher Hinsicht die Beschlüsse der jenseitigen Kammer von den diesseitigen in einem Punkte abweichen.

Endlich sey auch die erste Kammer dem von der zweiten Kammer in der geheimen Sitzung gefaßten Beschlusse, in Betreff der Neckar-Main-Eisenbahn, beigetreten.

Was die Adresse, in Betreff der Nachweisungen über den Eisenbahnbau, anbelange, so werde wegen des vorhin bezeichneten Punktes, die Commission darüber zu berichten haben, ob und was in der Sache zu thun sey.

Hoffmann glaubt, daß man die hier in Frage stehende Abweichung kurzer Hand erledigen, und die Adresse mit dem Zusatz der ersten Kammer der Regierung übergeben könnte.

Sander wünscht, daß man den Antrag der zweiten Kammer in einen zu Protokoll auszusprechenden Wunsch verwandeln möchte.

Präsident: Die erste Kammer hat wahrscheinlich in der Ansicht, daß es nicht zuläßig sey, einen solchen Punkt in die Adresse aufzunehmen, denselben einem besondern Schreiben einverleibt, woraus folgt, daß, wenn man einen besondern Ausweg einschlagen will, die Adresse abgeändert werden müßte.

Uebrigens frage ich die Kammer:

ob die Sache an die Commission gewiesen werden solle?

Diese Frage wird bejaht und sodann die Discussion über den Bericht des Abg. Hoffmann, in Betreff der Aufnahme eines Reservefonds von 650,000 fl. in das außerordentliche Budget, fortgesetzt.

(Der Präsident verläßt hier den Präsidentenstuhl, welchen der zweite Vicepräsident Sander einnimmt.)

Die Kammer ist gestern bei der Position 8, und zwar bei dem Antrage:

„die hohe Regierung zu bitten und resp. zu ermächtigen, zu Voruntersuchungen und Planfertigungen für Straßen in jenen Landestheilen, welchen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„die Vortheile der Eisenbahn nicht unmittelbar zu „gut kommen, oder für Straßen, welche zur Ver„bindung mit der Eisenbahn dienen, in das Budget „weitere 15,000 fl. aufzunehmen und verwenden „zu lassen,"

stehen geblieben.

Rindeschwender: Ich habe mich gestern, als wir mehrere Wünsche über Bauten von Straßen ausgesprochen haben, bereits dagegen verwahrt oder erklärt, wie ich nicht anzuerkennen vermöge, daß die Straßen in der Reihenfolge, wie wir sie besprochen haben, auch gerade diejenigen seyen, die vor andern, und besonders vor denjenigen, die noch in der Form von Wünschen würden nachgebracht werden, herzustellen seyen. Ich habe hiebei noch die weitere Hoffnung, daß die Wünsche, die wir jetzt noch nachbringen, keine frommen Wünsche bleiben, sondern bethätigt werden mögen.

1) Ich verlange, meine Herren, daß eine Straße zwischen Ueberlingen und Ludwigshafen hergestellt werde.

Zwischen der obern Seegegend und den übrigen badischen Landestheilen besteht gar keine, mindestens keine natürliche und bequeme Verbindung durch eine fahrbare Commerzialstraße.

Es kommt wohl ursprünglich daher, daß diese Provinz vor ihrem Anfall an Baden unter Herrschaft verschiedener Fürsten, Bischöfe, Klöster, Stände ꝛc. seltsam verstückelt war, und daß jeder solcher Landesherr mit möglichster Umgehung des fremden Landestheiles durch das eigene Gebiet seine Wege auf die unnatürlichste, ja absurdeste Weise erbaute.

Einen Beweis dieses staatsklugen Systems liefert jetzt noch die Stadt Ueberlingen.

a) Während die Seeufer ganz verflacht liegen, und so von der Natur als die ebenen und kürzesten Straßenbette angewiesen sind, zieht keine ihrer Straßen anders, als über hohe Berge und in Krümmungen. Von Ueberlingen nach Meersburg, Friedrichshafen, Lindau, Bregenz ꝛc. geht die Straße, anstatt am See, über Mühlhofen, angelegt von dem Reichsstifte Salem, um nur dem zwischen Nußdorf und Meersburg liegenden Fürstenberg'schen Orte Unteruhldingen auszuweichen.

b) Noch unnatürlicher ist aber die Straße von Ueberlingen nach Stockach; anstatt der Ebene nach über Sipplingen und Ludwigshafen (was vorderösterreichisch war) fährt man über Winterspüren über hohe Berge und einige Stunde weiter.

Nichts desto weniger blühte Ueberlingens Handel und Schifffahrt; denn der wichtigste Güterverkehr zwischen Italien und Schweiz nach Holland, und umgekehrt, ging doch über Ueberlingen, weil hiezu andere Straßen, als die bezeichneten, benützt wurden, nämlich die nach Laitz, Ebingen, Hechingen, Tübingen, Heilbronn über Heidelberg nach Frankfurt; alle guten, eigentlich fahrbaren Straßen Ueberlingens aber münden in das Württembergische aus, an Baden knüpft sich mit der ganzen obern Seeprovinz gar kein Weg, auf dem der Handel gedeihen könnte. Eine Communikationsstraße mit dem Schwarzwalde thut noth, und abgeschlossen wird man diese obere Provinz, diese tributbare, von dem Großherzogthume nicht länger halten wollen.

2) Durch diesen Mangel an Commercialstraßen nach den badischen Landestheilen hat Ueberlingen nach dem Verluste seiner Souveränität seit 1803 allen Speditionshandel verloren; denn gegen Württemberg war es durch die hohen Zölle abgesperrt, und seine neue Landesregierung thut auch nicht das Allernöthigste, um diesem Uebelstande abzuhelfen. Man kann, betrachtet man die Landseite, mit Recht sagen: Ueberlingen mit der ganzen obern Seeprovinz ist ein unzugängliches badisches Eiland, mit seinem Handel und Gewerbe factisch in die Luft gestellt.

Sind durch den Anschluß Badens an den Zollverein auch dreißig Jahre später die Wege nach Württemberg wieder frei geworden, so weiß man, daß ein einmal verlorener Handelsverkehr verloren bleibt, wenn nicht eine außerordentliche Begebenheit ein fast unglaubliches Ereigniß Aenderungen hervorruft, wozu auch nicht eine entfernte Aussicht sich zeigt.

3) Württemberg erkannte besser die vortheilhafte Lage seiner Seestädte: es hat die Stadt Buchhorn — jetzt Friedrichshafen — welches vor dem eingeführten Mauthsystem die Concurrenz mit Ueberlingen nicht hal-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ten konnte, und vor dem Zerfall des Ueberlinger Speditionshandels ein unbedeutender, fast unbekannter Stappelplatz war, durch Zollprivilegien, durch Anlegung von Straßen u. dgl. so begünstigt, daß es bei Weitem die meisten Speditionsgüter, die über den See nach Frankfurt und umgekehrt gehen, an sich zu reißen vermochte.

Aber nicht solchen klugen Maßregeln der württembergischen Regierung allein verdankt Friedrichshafen sein Emporblühen, sondern mehr der gänzlichen Vernachläßigung Ueberlingens und den Unbilden, welche die badische Regierung, in Bezug auf die ganze obere Seeprovinz sich zu Schulden kommen ließ. Es suchte zwar unsere Regierung später damit zu helfen, daß sie das am äußersten Ende des Sees liegende Dorf Sernatingen — jetzt Ludwigshafen — mit einem Hafen versah und Zollprivilegien verwilligte, die Straßen dahin neu anlegte und verbesserte — allein das Mittel war nicht gut gewählt — dieser Hafen bot nicht die Vortheile von Friedrichshafen. Ueberlingen hätte bei einer gut angelegten Straße mehr leisten können, als beide genannten Stappelplätze; doch Diesem gab man Nichts, und beging neben großen Mißgriffen eine noch größere Ungerechtigkeit. Ich bin erbötig, das zuletzt Gesagte gründlich nachzuweisen, wenn es von Werth gehalten würde, oder noch seyn könnte.

4) Es verlangt nun Ueberlingen seit 20 Jahren beharrlich als die einzige Staatsbeihilfe eine Straße über Sipplingen nach Ludwigshafen — ein Weg von etwa zwei Stunden — der an den Ufern des See's hinzieht, und wofür die Kosten keine unverhältnißmäßigen seyn können. Das ist Alles, was die alte Reichsstadt für ihre abgedorrte Handelsblüte fordert, was sie aber im Interesse von Sipplingen, Ludwigshafen und der ganzen obern Seeprovinz fordert.

5) Hören wir nun, was darüber die technische Behörde sagt:

„Diese Straße geht dermalen von Stockach über „Winterspüren nach Ueberlingen, und hat auf die„sem Zug: 10 Steigen zusammen 1049′ oder 4 „Stunden lang mit 6 bis 11 Prozent.

„Zur Umgehung dieses beschwerlichen Straßenzugs „und zur Abkürzung desselben, sowie zur Herstel„lung einer direkten Verbindung zwischen Ludwigs„hafen und Ueberlingen sind von der technischen „Behörde schon längst Vorschläge zur Erbauung „einer Straße zwischen letztgenannten Orten höhern „Orts vorgelegt worden. Es wäre sehr zu wünschen, „daß diese Straßenanlage, für welche sich die Gemein„den Sipplingen, Ludwigshafen und Ueberlingen „bei den höchsten Staatsbehörden und bei der Kam„mer der Landstände schon früher dringend verwen„det haben, endlich genehmigt und ausgeführt werde.“

„Die Länge der neu anzulegenden Straße würde „etwas über zwei Stunden betragen, dagegen „würde die ganze vormalige nahe an vier Stun„den lange Straße von Stockach über Winter„spüren nach Ueberlingen als Staatsstraße ein„gehen, und diese künftig von Stockach über Lud„wigshafen, bis wohin eine solche schon besteht, nach Ueberlingen und Friedrichshafen führen.“

6) Die Ständekammer hat bei allen Landtagen die betreffenden Petitionen dem hohen Staatsministerium empfehlend überwiesen; die Kammerbeschlüsse waren jeweils einstimmig.

7) Die Staatsregierung hat durch Rescript aus dem hohen Staatsministerium d. do. Karlsruhe, den 20. Oktober 1825 verordnet:

„daß eine Commercialstraße von Ludwigshafen über „Sipplingen nach Ueberlingen auf Staatskosten her„gestellt werden solle“,

und durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern wurden zu diesem Behufe in den Etat pro 1826 2,000 fl. aufgenommen.

Seit bald siebenzehn Jahren harrt Ueberlingen mit seinen Leidensbrüdern vergeblich auf den Vollzug dieser höchsten Anordnungen, die doch gewiß in Aufrichtigkeit und Ernst erlassen worden sind und nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse.

8) Fragen wir, welche Zwecke durch Erbauung dieser Straße erreicht werden, so liegt die Antwort nahe:

a) Es wird eine Hauptverbindung von Basel über

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schaffhausen nach Oesterreich und in's Tirol durch's badische Gebiet erzielt, wie Dieses in dem neuen Straßennetz ausführlich beschrieben ist.

b) Die Fortsetzung dieses Weges von Ueberlingen nach Meersburg wird durch die Verbindung des Konstanzer- und Ludwigshafens mit Meersburg den Handel selbst blühend machen.

c) Es wird ferner eine Verbindung mit dem Hegau, dem Schwarzwalde und den andern Landestheilen hergestellt, die zur Stunde nicht besteht.

d) Es wird eine vier Stunden lange gefährliche Staatsstraße entbehrlich.

e) Diese Straße wird geeignet seyn, den schon lange darnieder liegenden Handel und Austausch der Produkte der obern Seeprovinz mit den andern Landestheilen zu verwirklichen und zu sichern, und den württembergischen Speditionshandel in Friedrichshafen wenigstens dahin zurückführen, daß die badischen Städte wenigstens ein Gleiches leisten könnten.

f) Dadurch würde das schöne Seeufer dem mehreren Besuche der Reisenden zugänglich gemacht.

Endlich

g) aber würde die erste Pflicht des Staates erfüllt, neben der Beförderung des Wohlstandes seiner Staatsbürger, ihnen Schutz und Sicherheit für ihre Person und Eigenthum zu gewähren.

Der Ort Sipplingen nämlich, durch welchen diese Straße ziehen soll, ist so gelegen, daß Fuhrwerke, wenn man darunter nicht gerade Karren versteht, die durch Hunde gezogen werden, gar nicht anders, als wie ich mich in einer frühern Sitzung äußerte, mit Luftballons dahin kommen können.

Mir fällt dabei unwillkürlich ein, was ein munterer Kopf von seinen Reiseabenteuern erzählte: er sey nämlich durch ein Land gekommen, wo die Einrichtung so getroffen war, daß Posten und anderes Fuhrwerk daselbst nur ankamen, aber nie abgehen durften; um die Staatsbedürfnisse zu bestreiten, habe man darum den Naturalzehnten von den Briefen und Wagenrädern genommen.

Meine Herren! Das ist noch, Sipplingen gegenüber, eine glänzende, eine loyale Einrichtung, denn da können Fuhrwerke nicht einmal ankommen und aus zweifachen Gründen nicht abgehen. Sollten Brand oder andere Unglücksfälle entstehen, so bleiben diese Staatsbürger, von aller nachbarlichen Hülfe entblößt, ihrem eigenen Schicksale überlassen. Nur von dem See ist kräftiger Beistand möglich — doch dieser Weg ist ein langsamer, bei widrigem Winde, bei Nebel ein unsicherer, bei finsterer Nacht, Schneeschauer, Sturm ein unmöglicher.

Fast möchte ich vorschlagen, diesen Gegenstand in geheimer Sitzung zu berathen, denn es klingt abenteuerlich, zu hören, daß ein in der Ebene gelegener Ort in dem aufgeklärten Baden für Fuhren unzugänglich sey, ein Ort, der mitten inne von einer Stadt und einem badischen Seehafen liegt, von beiden nur etwa eine Stunde entfernt!

9) Blicke ich auf alle Bauten, wofür in dem außerordentlichen Budget Summen gefordert wurden, die Sie bewilligten, so ist auch nicht eine einzige von der Dringendheit der vorliegenden Anforderung.

Der gesunkene Wohlstand einer sonst blühenden Stadt und Provinz darf nicht länger unberücksichtigt bleiben; Regierung und Stände dürfen nicht mehr zögern, die gegründetsten Ansprüche einer ganzen Gegend zu erfüllen, besonders, wenn sie in so bescheidenem Maße gehalten sind; jeder Verschleif ist eine unkluge Maßregel gegen die Gebote des Staatswohls und der Gerechtigkeit zugleich.

10) Sie bauen für das Rheinthal einen Weg von Eisen für etwa 20 Millionen Gulden; er reicht bei Weitem nicht zum See; bauen Sie auch dieses zweistündige Weglein, damit wenigstens diese schweren Beiträge der Seeprovinz zu dieser Eisenbahn leichter nach Karlsruhe verbracht werden können!

Ich stelle sofort den Antrag:

die hohe Kammer wolle die hohe Regierung ersuchen und ermächtigen, daß sie die alsbaldige Herstellung einer Commercialstraße zwischen Ueberlingen und Ludwigshafen hochgefällig anordne, und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu den nöthigen Vorarbeiten einstweilen eine angemessene Summe, etwa im Betrage von 4,000 fl., anweise; die zur Vollendung dieser Straße aber weiter nöthige Summe in das nächste Budget aufnehme.

Es ist keine Initiative, die die Kammer hier ergreift, wenn sie den hier in Antrag gebrachten Beschluß faßt, sondern nur eine Bitte um Vollziehung Desjenigen, was die Regierung schon längst angeordnet hat. Der Herr Finanzminister hat gestern in Beziehung auf unsere Wünsche unter Anderm auch bemerkt, die technischen Behörden seyen bei dem Eisenbahnbau schon so hinreichend beschäftigt, daß man ihnen nicht zumuthen könne, oder sie nicht in der Lage seyen, zugleich auch noch andere Bauten in Ausführung zu bringen, und eben so mangle es an Arbeitern. Wenn dieser Einwurf im Rheinthale anwendbar ist, obgleich ich auch hier keinen großen Werth darauf lege, so paßt er auf die Seegegend gar nicht, denn dort sind die technischen Behörden unbeschäftigt oder wenigstens nicht so beschäftigt, daß sie nicht diese höchst nothwendige Straße bauen könnten. Auch an Arbeitern wird es nicht fehlen, denn jene Gegend kann leider zu den Arbeiten im Rheinthal keine ihrer Bürger schicken. Ich wiederhole deßhalb meinen Antrag.

Grether unterstützt diesen Antrag.

Bekk: Ich trete allem Demjenigen bei, was der Redner vor mir, in Beziehung auf die in Frage stehende Straße, gesagt hat. Es ist allerdings richtig, daß der Seekreis durch die Eisenbahn nicht nur nichts gewinnt, sondern bedeutend dadurch gefährdet wird, denn es ist klar, daß die Straße von dem Rheinthale durch das Kinzigthal hinauf an den See und von dort zur weitern Versendung, besonders nach der Schweiz oder auf die andere Seite des See's an ihrer Frequenz verlieren wird, wenn die Eisenbahn durch das Rheinthal hinauf bis Lörrach geht. Dieß ist nun nicht anders zu machen, allein darin liegt doch ein weiterer Grund, daß man die Verkehrsmittel und Wege im Seekreise um so mehr in's Auge fassen muß, um doch wenigstens einige Vergütung für den Schaden zu leisten, den die Eisenbahn der dortigen Gegend bringt.

Der Abg. Rindeschwender hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, in welcher wirklich einzigen Lage die Orte zwischen Ludwigshafen und Ueberlingen sind, und ich bin auch der Ueberzeugung, die der Herr Abgeordnete ausgesprochen hat, daß kein Ort im Großherzogthum Baden existirt, von dem aus nicht wenigstens irgend ein Fahrweg nach irgend einer Richtung geht, außer gerade hier. An andern Orten fährt man, wenn kein ordentlicher Fahrweg da ist, am Ende über die Aecker, und wenn es auch nur ein Feldweg ist, so kommt man doch darauf fort; allein hier müßte man an den Felsenwänden hinauf oder daran hinfahren, wenn man in die Nachbarschaft kommen wollte, wie man denn auch einen Fußweg an den Felsen wirklich hat. Gerade der Umstand aber, daß hier Felsenwände sich vorfinden, macht es den Gemeinden unmöglich, auf ihre eigene Kosten einen Weg herzustellen, denn ein solcher Weg kostet natürlich mehr, als wenn man in der Ebene über den nächsten besten Acker oder Wiese einen Weg herzustellen hat. Zu einem Wege von der letzteren Art sind die Gemeinden im ganzen Lande selbst fähig, allein hier einen Fahrweg herzustellen, würde die Kräfte dieser ohnehin sehr armen Gemeinden bei weitem übersteigen. Es kommen aber hier nicht nur die Orte Sipplingen ꝛc. ꝛc. in Betracht, sondern auch Ludwigshafen und seine Umgebung sind von Ueberlingen gewissermaßen abgeschnitten, weil man, um einen Weg von zwei Stunden zu machen, nämlich von Ludwigshafen nach Ueberlingen zu kommen, zuerst nach Stockach, und von da über Berg und Thal nach Ueberlingen fahren muß, so, daß statt zwei Stunden, wenigstens sechs starke Stunden herauskommen. Ich will übrigens das Gewicht nicht bloß auf den Verkehr mit der Nachbarschaft und auf dieses Bedürfniß der Gemeinden legen, sondern ich lege es hauptsächlich auf die commerciellen Verhältnisse der Stadt Ueberlingen. Es ist bekannt, daß durch das Kinzigthal hinauf eine große Menge Güter von jeher an den See gegangen ist, indem sich hier Gelegenheit eröffnet, diese Güter nach allen Richtungen, rechts und links, in die Schweiz, Bayern und Oesterreich und in die angrenzenden Staaten überhaupt zu führen. Nun ist zwar neuerlich in Ludwigshafen, also an der untersten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Spitze des Sees, eine Spedition etablirt worden, allein ich mache auf den schon in diesem Saale in der vorigen Woche ausführlich erörterten Umstand aufmerksam, daß ein solches Geschäft isolirt in einem Bauernort nicht gedeihen kann. Die commerziellen Verhältnisse, Wege und Mittel, die Etablissements der verschiedensten Art müssen sich gegenseitig unterstützen. In Ueberlingen nun, welches in gerader Richtung nur zwei Stunden von Ludwigshafen entfernt ist, treffen solche commerzielle Verzweigungen zusammen. Hier befinden sich Straßen in's Würtembergische und es findet ein Verkehr dorthin statt. Hier ist eine nicht unbedeutende Stadt, welche Mittel hat, um auf dem See den weitern Verkehr zu bewirken, und es ist also klar, daß besonders, wenn man an die Rückfracht denkt, hier die Spedition dieser Güter, und alle Geschäfte, die sich darauf beziehen, in weit höherem Grade gedeihen, und lebhafter sich entwickeln werden, als Dieß in einem isolirt liegenden Ort und in einem Bauerndorf möglich ist, wo alle übrigen Gelegenheiten zu weiterer Verbindung abgeschnitten sind. Ich bin demnach der Ueberzeugung, daß es im Interesse das ganzen Landes, und nicht bloß jener Gegend liegt, eine Einrichtung zu treffen, wodurch der vom Rheinthal über das Kinzigthal und den Bodensee sich wendende Handel, besonders in Ueberlingen befördert wird, weil hier die Verkehrsgelegenheiten sich vermehren, und dadurch die Geschäfte selbst in jeder Beziehung lebhafter werden können.

Es handelt sich übrigens, wie schon der Hr. Abg. Rindeschwender bemerkt hat, nicht bloß um die Strecke von Ludwigshafen und Ueberlingen, sondern um die Strecke ganz an dem See hin bis nach Meersburg und Friedrichshafen, obgleich, wie ich allerdings anerkenne, die Herstellung der Strecke von Ludwigshafen nach Ueberlingen das dringendste Bedürfniß ist, und zugleich hier ganz besondere eigenthümliche Interessen zusammentreffen. Bei diesem Anlaß erlaube ich mir auch noch, auf den Meersburger Hafen oder Landungsplatz zurückzukommen, wovon gestern die Rede war, während ich auf dem Präsidentenstuhl saß.

Ein Hafen oder ein Landungsplatz, kurz irgend eine Vorkehr, daß man zu jeder Zeit mit Sicherheit die Passagiere aufnehmen und abladen kann, ist in Meersburg unerläßlich nothwendig. Es handelt sich hier nicht bloß von einem Verkehr zwischen Meersburg und Constanz. Es handelt sich überhaupt nicht bloß um den Verkehr oder die Schifffahrt auf dem Bodensee, sondern es handelt sich um die Frequenz der Hauptstraße, die von Ulm nach Constanz und von da in die Schweiz oder überhaupt nach Westen, dem Rhein entlang zieht. Der Bodensee von Meersburg nach Constanz bildet gewißermaßen nur einen Theil dieses Hauptzugs, indem man eben hier eine Strecke von zwei Stunden weit die Wasserstraße statt der Landstraße benützt.

Es ist Dieß also ein Theil der Landesstraße, und schon darum ist es auch Pflicht der Staatscasse, die diese Hauptlandesstraße in ihrem wichtigen Interesse zu unterhalten hat, dafür zu sorgen, daß man diese Straße auch benütze, nnd zwar zu jeder Zeit benützen kann. Das Interesse ist aber hier noch um so dringender, da die sehr wichtige und starke Concurrenz mit Friedrichshafen eintritt. Von Ulm her und aus dem Bayer'schen führt auch eine Straße und zwar theilweise parallel mit der Meersburger nach Friedrichshafen, und von dort über den See nach Rohrschach. Es ist deßhalb begreiflich, daß wenn die Ueberfahrt von Meersburg unsicher ist, und man zwischen zwei Straßen zu wählen hat, um in die Schweiz und in das Elsaß zu gelangen, man selbst mit einem Umwege diejenige wählt, die die sicherste ist, und Dieß ist diejenige über Friedrichshafen in's Würtembergische, und von dort nach Rohrschach, welche das Großherzogthum Baden gar nicht berührt. Diese Straße ist übrigens in Vergleichung mit der unsrigen nicht einmal so gut gelegen, und sie wäre im Nachtheil, wenn nicht dieser einzige fatale Umstand bestände, daß die Ueberfahrt von Meersburg nach Constanz, die einen Theil dieses großen Straßenzugs ausmacht, unsicher ist, und diese Unsicherheit in Vergleichung mit dem Zustand von Friedrichshafen besteht einzig darin, daß man in Friedrichshafen einen Hafen hat, wo also die Dampfschiffe zu jeder Zeit, sey der Sturm auch noch so groß, auf- und abladen können, während in Meersburg

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Dampfschiffe dem Wind und Wetter ausgesetzt, bei einem großen Sturm gar nicht einmal landen können.

Es kann dadurch der Fall eintreten, und tritt mitunter ein, daß Fremde, die auf diesem großen Straßenzug herkommen, aufgehalten sind. Sie können nicht weiter, oder sie müssen von hier nach Friedrichshafen, oder, je nachdem ihre Richtung geht, um den See herum auf badische Seite fahren, und einen Umweg von vielleicht 15 Stunden machen. Es ist aber natürlich, daß, wenn auch nur die Möglichkeit solcher Hindernisse vorhanden ist, und von Zeit zu Zeit in Wirklichkeit übergeht, Jeder, der von Bayern oder von Ulm kommt, vorzieht, den sicheren Weg einzuschlagen und die Straße links, statt dieser Richtung zu betreten, also, um in die Schweiz zu gehen, durch das Würtembergische, statt durch das Großherzogthum zu reisen; darum halte ich es im dringenden Interesse des Landes, und nicht bloß jener Gegend, daß hier eine Fahrstraße angelegt werde, die dem Mißstand abhilft.

Es ist zu beklagen, daß noch immer nichts dafür in das Budget aufgenommen ist, und immer noch keine klaren Berechnungen darüber vorliegen, wie viel die Einrichtung von der einen oder der andern Art kostet. Eben deßhalb wird es aber auch um so nothwendiger seyn, die Regierung zu bitten, die erforderlichen Erörterungen und Untersuchungen anzustellen, und Einleitungen zu treffen, um den Uebelständen sowohl in Beziehung auf den Meersburger Hafen, als auf die von dem Abg. Rindeschwender zur Sprache gebrachte Straße abzuhelfen.

Die Commission trägt auf eine Position von 15,000 fl. zum Zweck solcher Untersuchungen an. Ich weiß nicht, ob Dieß hier genügend ist, allein, wenn auch zur Zeit etwas Weiteres nicht geschehen kann, so wird es doch immerhin räthlich seyn, die berührten zwei Punkte speciell in dem Beschluß zu bezeichnen, welcher die Regierung ermächtigt, 15,000 fl. für solche Untersuchungen und Anordnungen zu verwenden, und mein Antrag geht nun dahin, beide Desiderien bei Bewilligung der 15,000 fl. speciell herauszuheben und der Regierung als dringend zu empfehlen.

v. Itzstein: Die Ausführung des Abg. Rindeschwender in Beziehung auf die Straße von Ueberlingen nach Ludwigshafen, so wie jene des Abg. Bekk im Betreff des Hafens oder Landungsplatzes in Meersburg, sind von der Art, daß die Kammer wohl die Ueberzeugung erhalten haben wird, wie nothwendig beide Arbeiten, oder respective Voruntersuchungen über die zu machenden Arbeiten sind, und zugleich wie dringend es ist, die Regierung aufzufordern, endlich einmal dazu zu schreiten. Allerdings ist schon früher auf mehreren Landtagen die Nothwendigkeit anerkannt worden, aber nichts geschehen. Wenn nun aber der Abg. Rindeschwender 5,000 fl. für Voruntersuchungen in Antrag bringt, so ist Dieß nach den Erfahrungen, die das Budget darbietet, eine zu große Summe, indem gewöhnlich mit 2,000 fl. solche Voruntersuchungen, die darin bestehen, daß Situationspläne gemacht werden, vorgenommen werden können. Uebrigens kann es auf die Summe nicht ankommen, indem ich ganz damit einverstanden bin, daß die Vorarbeiten für den Bau der erwähnten Straße, so wie auch den Landungsplatz in Meersburg als wirklich dringend aufgenommen werden, wovon sich die Regierung dann aus unsern Verhandlungen selbst überzeugen wird. Bemerken muß ich noch dem Abg. Bekk, daß er gestern vielleicht überhört hat, daß nicht bloß 15,000 fl. im außerordentlichen Budget erscheinen, sondern das ordentliche Budget auch noch 10,000 fl. für Voruntersuchungen enthält, also im ganzen die Summe von 25,000 fl. hiefür bestimmt ist, welche hinreicht, selbst wenn man für die fraglichen beiden Voruntersuchungen 5,000 fl. nothwendig hätte.

Rindeschwender: Ich will nicht auf meinem Antrag bestehen, sondern bin mit dem Abg. Bekk einverstanden, indem ich das Hauptgewicht darauf lege, daß nur einmal angefangen wird, zu bauen.

Bader: Nach dem erschöpfenden Vortrag der Abg. Rindeschwender und Bekk wird es überflüßig seyn, noch mehr über die Sache zu sagen. Ich war in Ueberlingen und Meersburg früher Beamter, kenne also die Verhältnisse genau und beschränke mich also darauf, Alles, was die beiden Mitglieder auseinandersetzten, zu bestätigen.

Schon vor 25 Jahren habe ich als Beamter vorgestellt, wie zweck- und sachwidrig es sey, eine vier Stunden lange Straße über die Berge zu führen, während man zu demselben Ziele auf einer zwei Stunden langen ebenen Straße gelangen könnte. Auch habe ich schon wiederholt in diesem Saale bemerkt, daß die Straße am See hin mit weit geringeren Kosten unterhalten werden könnte, und die Verwendung, die auf die Anlegung dieser neuen Straße gemacht werden müsse, in kurzer Zeit durch jene Ersparniß wieder ersetzt werden würde.

Ich unterstütze daher die beiden Anträge, nämlich den des Abg. Rindeschwender in Beziehung auf die Straße von Ludwigshafen nach Meersburg, sowie den Antrag des Abg. Bekk in Beziehung auf die Herstellung eines Landungsplatzes in Meersburg, denn ohne diesen Landungsplatz fehlt es dem Hafen in Constanz an dem Hauptzugang, an dem Wege, auf welchem er die meiste Frequenz erhalten sollte.

Schaaff: Ich erkenne auch die Nothwendigkeit der beiden Bauten an, welche die Redner vor mir vorgeschlagen haben, wende mich übrigens von Süden nach Norden. . . . .

Bekk: Ich glaube, daß nur über einzelne Positionen gesprochen, und sofort darüber abgestimmt werden sollte.

Junghanns: Es handelt sich von der Verwendung von 15,000 fl. und die Kammer wird die Wünsche von allen Betheiligten hören, dann aber entscheiden, welchen der Vorzug gegeben werden solle. Wenn wir dagegen jetzt abstimmen, so ist am Ende nichts mehr für andere Wünsche übrig

Hoffmann: Die Commission hat in einem Nachsatz in dem Antrage, der zur Sprache gebracht ist, bestimmte Straßen-Correctionen vorgeschlagen, und es dürfte angemessen seyn, diese Straßen in den Beschluß als solche aufzunehmen, deren vorzugsweise gedacht werden solle, wozu man denn noch den Landungsplatz in Meersburg aufnehmen könnte. Hierdurch würde die Diskussion abgekürzt werden.

Präsident: Das würde voraussetzen, daß man über die Anträge der Abg. Rindeschwender und Bekk jetzt noch nicht abstimmen könnte, sondern sich die Diskussion über die von der Commission bezeichneten Straßen-Correction auszudehnen hätte, wobei denn auch noch über andere wünschenswerthe Arbeiten gesprochen werden könnte.

Züllig: Wir werden heute noch einen ausführlichen Bericht über eine Menge von Petitionen in Beziehung auf Straßenbauten erhalten, worin ebenfalls darauf angetragen wird, mehrere Straßen alsbald zu bauen, und die weitere Diskussion dürfte also bis dahin verschoben werden.

Bekk: Ueber die einzelnen Puncte, welche erörtert sind, könnte man bereits abstimmen.

Präsident: Hiegegen ist Zweifel erhoben worden, indem man glaubt, es würden, wenn man jetzt schon abstimmte, andere Arbeiten zurückstehen müssen.

Rindeschwender: Dieses Bedenken ist nicht gegründet, denn die Kammer wird nie entscheiden können, welche Straße zuerst gebaut werden müsse, sondern sie wird sich darauf zu beschränken haben, zu sagen, der Straßenbau sey höchst dringend. Das kann man aber von 6 — 10 Straßen sagen, und der Regierung wird überlassen bleiben müssen, welche sie für die dringendsten hält.

Helbing: Die Mittel, welche vorgeschlagen sind, würden auch nicht hinreichen, wenn wir so viele Straßen benennen.

Präsident: Es wird die Frage seyn, ob die Kammer über die einzelnen Anträge und die einzelnen Straßen, welche schon benannt sind, und noch werden benannt werden, abstimmen, oder ob sie über alle solche Wünsche in Beziehung auf Vorarbeiten für Straßen zusammen discutiren, und am Ende über alle Straßen abstimmen müsse.

Rettig: Die dritte Frage ist die, ob die Kammer nicht vorher den Bericht der Petitionscommission hören will?

Der Präsident fragt hierauf die Kammer:

„ob über die verschiedenen Wünsche, in Betreff der Bewilligung von Geldern aus dem außerordentlichen Budget für die dießjährige Periode, zum Behuf von Vorarbeiten, je nach den einzelnen Straßen abgestimmt werden solle?“

Diese Frage wird bejaht, worauf der Präsident weiter fragt:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„ob unter die Position 8 des Berichts der Budgetcommission die Straße von Ludwigshafen nach Ueberlingen und der Landungsplatz in Meersburg als solche Arbeiten aufgenommen werden sollen, zu deren Vornahme und Anfertigung von Plänen 15,000 fl. bewilligt werden."

Auch diese Frage wird bejaht.

Hoffmann: Damit man nicht glaubt, als ob durch die specielle Aufnahme, die hier beschlossen wurde, Alles erschöpft sey, wird man anzuführen haben, daß namentlich diese Arbeiten gemeint seyen.

Martin: Ich hielte es für das Beste, den Vorschlag des Abg. Hoffmann anzunehmen, wonach die fünf von der Commission bezeichneten Straßenzüge speciell aufzunehmen wären, denn diese Straßenzüge werden zugleich auch diejenigen seyn, für welche viele Mitglieder sich interessiren, die sich bereits um's Wort gemeldet haben.

Präsident: Dieß würde allerdings zu einer wesentlichen Abkürzung der Diskussion führen, und die Kammer sollte sich entschließen, über diese Straßen abzustimmen, wenn nicht ein Mitglied über die Eine oder die Andere noch Etwas vorzubringen hat. Es bliebe dann ohnehin auch jedem Mitglied unbenommen, noch weitere Straßen zu benennen.

Schaaff: Ich danke der Commission, daß sie auch die Mosbacher Steige in ihren Bericht aufgenommen hat, und wenn Niemand dagegen spricht, so brauche ich auch nicht dafür zu sprechen.

Gottschalk: Ich verzichte auch auf das Wort, indem ich unter die Vorschläge eine Straße aufgenommen finde, die wirklich dringend, nämlich lebensgefährlich ist. Zwar hätte ich noch manche Wünsche, allein wenn jedes Mitglied deren mehrere vorbringen wollte, so wäre eine Untersuchung gar nicht möglich.

Reichenbach: Unter diesen Umstä den kann auch ich auf das Wort verzichten.

Fauth bemerkt, daß unter der Mosbacher Steige, auch die Obrigheimer Steige begriffen seyn werde.

Hoffmann: Sie ist nicht darunter begriffen. Wenn aber die Mosbacher Steige gemacht ist, so kommt die Reihe auch an die Obrigheimer.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer:

„ob sämmtliche von der Commission bezeichnete Straßen in die Position 8 aufgenommen werden sollen."

Diese Frage wird bejaht, worauf der

Präsident bemerkt, daß es sich jetzt darum handle, ob nicht noch weitere Straßen besonders nahmhaft gemacht werden sollen.

Schaaff: Ich habe meine Desiderien schon früher an die Kammer gebracht, sie sind ihr und der Regierung bekannt, und es ist in der Kammer noch nie ein Widerspruch dagegen erhoben worden, weßhalb ich auch kurz seyn werde, und zwar um so mehr, weil kein Regierungscommissär anwesend ist.

Ich habe zunächst im Auge die Herstellung der Straße von Neckargemünd über Hirschhorn und Eberbach nach Miltenberg, also die Verbindung des Neckars mit dem Main. Diese Straße ist auf hessischem Gebiete, chausséemäßig auf Staatskosten hergestellt, und sie ist hergestellt von Hirschhorn über Eberbach bis wieder in's hessische Gebiet durch die Gemeinden, und mit Unterstützung der Standesherrschaft Leiningen, so wie eines Staatsbeitrags von 3,000 fl. Herzustellen ist nur noch ein kleines Stück von ungefähr einer halben Stunde auf dem rechten Neckarufer gegenüber von Neckargemünd auf badischem Terrain. Nachdem eine fliegende Brücke bei Neckargemünd hergestellt ist, wird diese Straße an Frequenz gewinnen, und es ist daher um so nothwendiger, daß auch dieses Straßenstück vollends hergestellt werde. Mein Antrag ist hiernach der, auch der Voruntersuchung hinsichtlich dieser Straße in dem Beschluß der Kammer Erwähnung zu thun.

Bissing: Ich unterstütze diesen Antrag, denn ich kenne die dortigen Verhältnisse, und halte es für einen der größten Mißstände, daß diese kleine Strecke noch nicht chaussirt ist.

Posselt: Es ist auffallend, wenn man an der Grenze des hessischen Gebietes die schön chaussirte Straße verläßt und den schlechten Feldweg betreten muß, der eine so wichtige Verbindungsstraße seyn soll.

Welcker: Ich widersetze mich dem Antrag, jedoch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ganz und gar nicht darum, weil ich ihn an sich nicht begründet finde. Wenn wir aber solche specielle Wünsche in Rücksicht auf Straßen jetzt noch besonders aussprechen wollen, so könnten wir leicht in die Gefahr kommen, sehr ungerecht zu seyn. Da eine so große Commission, wie die Budgetcommission, von dem ihr wohlbekannten Straßenbedarf eine Reihe herausgehoben hat, so konnten wir, besonders da sich in der Kammer kein Widerspruch dagegen erhob, vorauszusetzen, daß diese Straßen besonders dringend seyen. Die Commission hat die Sache geprüft, allein ich frage, ob wir hier in der Lage sind, von den vielen Straßen, die schon gefordert sind, und noch in Anregung gebracht werden könnten, zu sagen, welches die Dringendsten seyen? Wir sollten uns deshalb darauf beschränken, abgesehen von den durch eine große Commission geprüften Straßen, eine allgemeine Bitte an die Regierung dahin zu stellen, es möchte Dasjenige geschehen, was möglich ist, und die in den Petitionen und auf anderem Wege an die Regierung gebrachten Bitten rücksichtlich der Straßen, je nach der Wichtigkeit Derselben zu berücksichtigen. Auf eine andere Weise werden wir nicht gerecht seyn können, sondern Verletzungen begehen. Will jedoch die Kammer gleichwohl sich in Specialitäten einlassen, so werde auch ich über vier Straßen sprechen, außerdem aber mich mit der allgemeinen Bitte begnügen, und mich darauf verlassen, daß die Regierung auf den Grund Desjenigen, was von uns aus an sie gelangt, das Möglichste thun werde. Wir dürfen nicht einzelne specielle Straßen, auf die Worte eines Abgeordneten hin, den wir sonst gern unterstützen, vor den Andern herausheben.

Schaaff: Der Herr Abgeordnete würde Recht haben, wenn es sich davon handelte, eine Summe für die Herstellung der in Frage stehenden Straße zu bewilligen. Davon ist aber nicht die Rede, sondern man will die Regierung nur auf die Wichtigkeit dieser Straße und darauf aufmerksam machen, wie nothwendig man es hält, daß Voruntersuchungen in der Richtung stattfinden, ob die Straße wirklich hergestellt werden soll, und mit welchem Kostenaufwand Dieß zu bewerkstelligen wäre. Es handelt sich von Fortsetzung schon begonnener Voruntersuchungen, wenigstens für die Straße, die ich vorgeschlagen habe, und man beschließt damit noch nicht, daß diese Straße wirklich hergestellt werden solle. Wenn man indessen nur im Allgemeinen einen Wunsch ohne nähere Bezeichnung von einzelnen Straßen an die Regierung richtet, daß überall die erforderlichen Voruntersuchungen angestellt werden, so hätte ich auch nichts dagegen zu erinnern, allein wohin sollte Dieses führen? Die Regierung muß wissen, welche Puncte die Kammer oder wenigstens einzelne Abgeordnete im Auge haben, denn sie muß auch auf die Wünsche einzelner Abgeordneten die Rücksicht nehmen, daß sie durch ihre Behörden untersuchen läßt, ob die Wünsche gegründet sind, oder nicht, und mehr bezwecken wir nicht, wenn wir jetzt fordern, es möge diese und jene Arbeit in den Beschluß der Kammer aufgenommen werden, in der Richtung, daß Voruntersuchungen angestellt, oder die begonnenen Untersuchungen fortgesetzt werden.

Welcker: Ich frage zuvörderst, ob denn über die von dem Herrn Abgeordneten gewünschte Straße schon eine Petition vorliegt, oder dem Staatsministerium überwiesen ist. Ist Dieß der Fall, so hat das Staatsministerium eine Grundlage, und ist es nicht der Fall, so würde auf eine bloß mündliche Erörterung ein Kammerbeschluß erfolgen. Durch das specielle Herausheben einer Straße wird die Eine vor der Andern bevorzugt, was nicht angemessen ist.

Hoffmann: Ich kann den Abg. Schaaff beruhigen. Es ist in Beziehung auf die fragliche Straße eine Voruntersuchung angeordnet, und der Aufwand dafür ist so unbedeutend, daß man ihn nicht besonders zu benennen braucht. Die Commission hat die wichtigsten, gegenwärtig in Aussicht stehenden Straßenbauten herausgehoben. Allerdings gibt es noch viele andere wichtige, allein man kann sie nicht Alle zugleich untersuchen; daß sie in der Kammer besprochen werden, ist recht, allein es würde nicht gut seyn, sie sämmtlich dem Beschluß der Kammer einzuverleiben.

Rindeschwender: Wünschen wir nur nicht zu viel, denn sonst erhalten wir nichts.

Mördes: Nachdem der Wunsch des Abg. Rinde-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schwender einstimmig gut geheißen wurde, klingt seine Warnung etwas seltsam. Uebrigens bin ich jedoch aus einem andern Grunde seiner Meinung. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es keinen reichhaltigern Stoff zu Wünschen und weitläufigen Erörterungen gibt, als gerade die Straßen, und ich glaube deßhalb, daß der Gesichtspunkt, den der Abg. Welcker bezeichnet hat, uns zum Ziele führen wird, besonders wenn wir auf die kurze Zeit, die wir noch haben, Rücksicht nehmen. Sollte indessen jedem Einzelnen über die Desiderien seines Bezirks das Wort gegeben werden, so habe auch ich mehr als ein Dutzend Straßen im Sack, und werde damit aufwarten. Ich werde jedoch nicht der Einzige seyn, der damit versehen seyn wird, und deßhalb sollte man den Vorschlag des Abg. Welcker annehmen. Es handelt sich, wie der Abg. Hoffmann angedeutet hat, doch eigentlich nur von Dingen, die die Regierung mehr oder weniger schon kennt. Auf mögliche Wünsche wird sie nicht eingehen, wenn die Sache nicht schon eingeleitet ist.

Fauth: Auch ich will keine speciellen Straßen zur Sprache bringen, sondern mehr nur Etwas erläutern, was selbst die Commission in ihrem Bericht erwähnt hat, und eine Straße vom Neckar bis an den Main betrifft.

Es ist richtig, daß die Straße, welche der Abg. Schaaff genannt hat, und die über Eberbach zieht, die Hauptverkehrstraße an den Main ist, allein es ist keine solche Verbindung, wie sie die betreffende Petition zur Sprache bringt und wie es das Interesse des Landes fordert, daß sie ausschließlich hergestellt werde, denn wenn sie so gebaut wird, daß es eine förmliche Landstraße gibt, so laufen wir Gefahr, daß wir den ganzen Güterzug und Postzug der Würzburger Straße noch verlieren, was wohl unsere Absicht nicht seyn kann. Auch ich wünsche und erkenne an, daß diese Straße dem Verkehr förderlich ist und hergestellt werde, aber damit nicht eine andere Straße ausgeschlossen werden solle, die von dem obern Neckar über Adelsheim, Buchen und Amorbach führt. Die Straße, die von Heidelberg nach Würzburg zieht, sollte die Hauptstraße bleiben, und deßhalb sind auch die Rectificirungen der Mosbacher Steige durchaus nothwendig. Die Kammer sollte im wohlverstandenen Interesse darnach trachten, daß diese Hauptstraße, die durch die ganze Länge des Großherzogthums führt, nie vernachläßigt wird, aber auch darnach trachten, daß die kleinere Verbindung zwischen zwei Flüssen ebenfalls hergestellt und für jedes Fuhrwerk tauglich gemacht werde. Es widerspricht Dieß dem Interesse des Landes keineswegs. Es ist im Gegentheil um so nützlicher, jemehr ein Land solche Verbindungsmittel besitzt. Wir wollen uns den Hessen anschließen, die überall im Odenwalde Verbindungsstraßen angelegt haben, und ich mache besonders auf eine Straße von dem obern Neckar, nämlich von Heilbronn aus über Adelsheim, Buchen, Amorbach und Miltenberg aufmerksam. Diese läuft über Eberbach nach Miltenberg, und mit der von dem Abg. Schaaff bezeichneten Straße ebenfalls zusammen. Sodann handelt es sich noch um eine weitere Straße über Untergriesheim und Oberschefflenz, allein dazu wird nichts gefordert, als eine Mitwirkung der Regierung, daß Würtemberg die Herstellung dieser Straße bewirke, in welcher Hinsicht ich übrigens bemerke, daß Würtemberg bereit ist, diese Straße herzustellen, solches aber von der Bedingung abhängig macht, daß Baden auch eine Straße von Freudenstadt in's Badische führe. Soviel ich übrigens höre, würde Dieses für das Großherzogthum von sehr großem Nachtheil seyn, und ich wünsche selbst nicht, daß mit unverhältnißmäßigen Opfern eine solche Verbindung erkauft werde. Ich bin überzeugt, daß Würtemberg doch jene kleine Strecke herstellen wird. Zu diesen Notizen hielt ich mich verpflichtet, um die Kammer über den Gegenstand näher zu unterrichten.

Präsident: Aus Furcht, es möchten uns die vielen Wünsche auf eine Straße führen, deren Ende man nicht absehen könnte, erlaube ich mir, der Kammer eine Darstellung über den Gang der Dinge zu geben.

Ursprünglich war von der Commission vorgeschlagen, zur Voruntersuchung und Planfertigung über Straßen 15,000 fl. aus den Ueberschüssen aufzunehmen, ohne daß bestimmte Straßen genannt wurden. Am Anfang der Discussion haben aber die Hrn. Abg. Rindeschwender und Bekk vorgeschlagen, der Straße von Ueberlingen nach Ludwigs-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hafen und des Hafens in Meersburg besonders zu erwähnen. Sodann hat der Hr. Abg. Hoffmann bemerkt, daß auch die Commission darauf angetragen habe, einige Straßen in Beziehung auf die Verwendung der 15,000 fl. besonders zu benennen. Auch Dieses hat die Kammer beschlossen. Der Hr. Abg. Schaaff hat dann noch eine weitere Straße bezeichnet, worauf hin der Hr. Abg. Welcker bemerkt hat, wie er glaube, daß es nicht zweckmäßig sey, noch weitere Straßen besonders herauszuheben, sondern daß bei Gelegenheit der Berichterstattung der Petitions-Commission über diesen Punkt die verschiedenen Wünsche, welche Straßen betreffen, vollends erledigt werden könnten. Ueber diesen letzteren Antrag ist schon mehrfach gesprochen worden, und es wird wohl gut seyn, diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen, um den Willen der Kammer zu erfahren, d. h. zu hören, ob sie gesonnen ist, die einzelnen Wünsche über Straßen hier fortzusetzen, oder ob sie nicht vorzieht, alle diese besonderen Wünsche mit der Berichterstattung der Petitionscommission über Straßen zu verbinden.

Rettig: Ehe über die fünf Specialitäten abgestimmt worden ist, deren bereits erwähnt wurde, hat man gesagt, hintennach werden die übrigen Specialitäten zur Sprache kommen.

In dieser Voraussetzung habe ich ganz treuherzig mitgestimmt.

Nachdem nun aber diese fünf Specialitäten die Brücke passirt haben, will man die Fallthüre aufziehen, und sagen, jetzt hat es ein Ende.

Wenn wir auf Specialitäten verzichten wollen, so müssen wir es ganz thun, und dann bin ich zufrieden, allein die Eine hier herausheben, und die Andere ad calendas graecas verweisen, ist nicht consequent.

Präsident: Diese Bemerkung ist der Thatsache nach richtig, und sie wird den Hr. Abg. Rettig dahin führen, gegen den Antrag des Hr. Abg. Welcker zu stimmen, allein er ist einmal gestellt, und muß zur Abstimmung kommen.

Junghanns: Als gestern die Rede von den Straßen war, wurde uns die Aussicht eröffnet, daß heute, wenn es sich um die 15,000 fl. handle, jedes Mitglied auftreten und für Straßen in seinem Bezirk eine Voruntersuchung verlangen möge, denn hier werde Rücksicht darauf genommen werden können.

In früheren Kammern war es aber so, daß man es für einen Akt der Pietät erklärt hat, den Abgeordneten zu gestatten, für ihren Bezirk ein Wort zu sprechen, und ich glaube auch nicht, daß eine solche Diskussion lange aufhalten würde, denn es wird sich Jeder auf einen kurzen Wunsch beschränken. Wir hätten auch gewiß Alles vortragen können, in der Zeit, wo wir darüber sprechen, ob es vorgetragen werden dürfe. Die Straßen, die in dem Petitionsbericht genannt sind, wird man nicht mehr zur Sprache bringen, sondern es handelt sich von Andern, worüber keine Petitionen vorliegen.

Gottschalk: Ich bin mit dem Antrag des Abg. Welcker einverstanden, wir würden uns sonst in's Unendliche führen, und nutzlos Zeit verschwenden. Dabei erlaube ich mir, eines eigenen Umstandes zu erwähnen. In einer frühern Sitzung wurde durch Beschluß der Kammer der Wunsch in das Protokoll niedergelegt, die Untersuchung über den Straßenzug durch das Breisgau nach dem östlichen Schwarzwald vorzunehmen, und nun ist bei der Frage über die Verwendung der mehrerwähnten 15,000 fl. mit keinem Wort mehr davon die Rede. Nach meiner Ansicht aber sollte diese Untersuchung entweder aus jenen 15,000 fl. bestritten werden, oder aus den weiteren 10,000 fl., die in dem ordentlichen Budget ausgesetzt sind, denn der Wunsch ist einmal durch Beschluß der Kammer in das Protokoll niedergelegt, und außer den ebengenannten Mitteln können wir keine weitere bewilligen.

Mördes: Der Abg. Gottschalk scheint in einem Irrthum zu seyn, denn der frühere Beschluß ging auf die Vorstellung der Petenten, in deren Interesse der Hr. Abgeordnete sich erhoben hat, dahin, daß das Staats-Ministerium erwägen möge, ob nicht vielleicht durch den Zug der Eisenbahn nach dem Oberlande in die commerziellen Interessen eine Modificat on gebracht werden, und eine andere Richtung der Straße einzuschlagen seyn möchte, als Diejenige, für welche die Untersuchung ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

pflogen ist. Die Beantwortung dieser Frage ist ganz unabhängig von weiteren Vorarbeiten und lediglich ein Gegenstand des administrativen Urtheils über Dinge, die nicht auf dem Terrain, sondern lediglich auf dem Papier behandelt werden müssen. Deßhalb scheint es mir nicht, daß in Beziehung auf den früheren Beschluß eine besondere Erwägung Noth thut, rücksichtlich einer Verwendung aus den 15,000 fl., die in diesem Augenblick besprochen werden.

Gottschalk: Zur Untersuchung des Zugs nach Staufen wurden früher 2000 fl. bewilligt und Dieser ist auch untersucht, der Andere dagegen nicht.

Präsident: Der Abg. Gottschalk kann sich damit beruhigen, daß, wenn die Kammer wirklich beschlossen hat, es soll die Voruntersuchung einer besondern Straße stattfinden, dieser Beschluß auf die Summe im ordentlichen Budget sich bezieht.

Gottschalk bemerkt, daß ihm Dieß genüge.

Präsident: Man könnte vielleicht bei der Ausfertigung jenes Beschlusses darauf zurückkommen, denn die Absicht der Kammer war es gewiß, bei jenem Beschluß, diese Vorarbeiten auf die Summe von 10,000 fl. zu werfen. Jetzt handelt es sich aber von der Verwendung der 15,000 fl. aus den Ueberschüssen, und da bringe ich den Antrag des Hrn. Abg. Welcker zur Abstimmung, daß nunmehr unter der Position 8 keine weitere Straße mehr namentlich genannt, sondern alle weitern Wünsche über den Bau von neuen Straßen und über Vorarbeiten zu neuen Straßen alsdann vorgebracht werden sollen, wenn der Bericht der Petitionscommission erstattet wird.

Welcker: Mein Wunsch ist nur Der, es möchte dem Staatsministerium die allgemeine Bitte vorgetragen werden, so weit die Mittel reichen, die hier zur Sprache gebrachten Wünsche zu berücksichtigen, jedoch ohne specielle Benennung irgend einer Straße.

Präsident: Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, bei Gelegenheit des Petitionsberichts eine Straße zu benennen, und der Kammer zu empfehlen, damit etwa ein besonderer Beschluß darüber gefaßt werde.

Knapp glaubt, daß man den Bericht der Petitionscommission vor allen Andern hätte hören sollen.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer:

Ob die Diskussion über die Position 8 des Hoffmann'schen Berichts geschlossen werden solle?

Diese Frage wird bejaht.

Der Präsident Bekk nimmt hier wieder den Präsidentenstuhl ein, und es wird nunmehr zur Verhandlung über Petitionsberichte übergegangen.

Zittel trägt zuvörderst den (im zweiten Beilageheft unter Nr. II. Seite 571 bis 572 enthaltenen) Bericht über 147 Petitionen von Schullehrern, und die dort ebenfalls ersichtlichen Commissionsanträge vor.

Bissing: Ich muß dem Herrn Berichterstatter meinen aufrichtigen Dank für seinen trefflichen Vortrag abstatten, und bedauere nur, daß eine gründliche Erörterung darüber nicht mehr stattfinden kann. Es sind indessen so wichtige Desiderien vorgebracht, daß ich hoffe, es werde das Staatsministerium durch die Uebergabe dieser Petitionen Veranlassung nehmen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf in Beziehung auf die Abänderung mehrerer Paragraphen des Schulgesetzes vorlegen zu lassen.

Welcker: Ich schließe mich dieser Erklärung vollkommen an, und wünsche nur, daß den gerechten Bedürfnissen und Wünschen dieser Männer abgeholfen werden möchte.

Richter spricht sich in demselben Sinne aus.

Die Commissionsanträge werden hierauf angenommen.

Zittel berichtet mündlich über mehrere Eingaben aus dem Bezirke Bonndorf, und zwar:

a) über mehrere von dem Abg. Welcker übergebene Beschwerden einiger Wahlmänner, das Verfahren der dortigen Beamten bei der Wahl der Wahlmänner betreffend;

b) über eine Gegenerklärung der Bürgermeister dieses Bezirks, in Beziehung auf Aeußerungen des Abg. Welcker in der 26. Sitzung gegen den Bezirks-Amtmann Reichlin in Bonndorf;

c) mehrere nachgesandte Belege der erst genannten Wahlmänner, zu den von ihnen erhobenen Beschwerden, wegen zweier in die Karlsruher Zeitung

6

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gesandten Artikel, die jedoch von der Censur gestrichen wurden; Notizen über die Suspension des Bürgermeisters Hiltmann, und über die gegen ihn eingeleitete Untersuchung, und endlich,

d) die Abschrift einer unterthänigen Bitte der Gemeinde Bonndorf an das Großh. Ministerium des Innern, die Suspension ihres Bürgermeisters betreffend.

Die erstere dieser Eingaben, äußert Referent, sind persönlich an den Abg. Welcker gerichtet, und der Inhalt derselben ist von der Art, daß er wohl genügende Veranlassung zu der Aeußerung geben möchte, die der Abg. Welcker in der 26. Sitzung in dieser Hinsicht vorgebracht hat. Auf jene Aeußerung ging eine Gegenerklärung aus diesem Bezirk in der Kammer ein, die von den Bürgermeistern desselben Bezirks unterzeichnet ist. Diese Gegenerklärung geht nicht speciell in jene Verhältnisse ein, sondern enthält nur im Allgemeinen das Zeugniß, daß die Unterzeichneten die Dienstführung ihres Beamten für gut und recht halten, und daß sie eben diesem Beamten ihre vollkommene Verehrung zollen. Darauf wurde von dem Abg. Welcker eine weitere Vorlage der Petitionscommission übergeben, welche Belege über Dasjenige enthält, was in der ersten Eingabe gesagt ist, und diese Belege sind Ihnen vorhin namentlich benannt worden. Bei Durchlesung dieser Papiere kommt man allerdings zu der Ueberzeugung, daß in jenem Bezirke ein höchst bedauerliches Zerwürfniß herrscht.

Da wir indessen auf die Thatsachen selbst nicht eingehen können, und der Petitionscommission alle Mittel fehlen, sich darüber zu vergewißern, so ist sie schon in dieser Hinsicht nicht im Stande, einen Antrag zu stellen. Ueberdieß kann sie es aber auch nicht der Form wegen, denn diese Eingaben sind nicht an die Kammer gerichtet, mit Ausnahme der einzigen, von den Bürgermeistern des Bezirks eingereichten. Es sind Papiere, die dem Abg. Welcker zum Behufe eines Vortrags in der Kammer übergeben worden sind, und die Petitionscommission kann deßhalb nichts weiter vorschlagen, als zur Tagesordnung überzugehen.

Welcker: Pflicht und Ehre gebieten mir, einige Worte in Beziehung auf diese Angelegenheit, wobei ich mich jedoch kurz fassen, und Alles sorgfältig vermeiden will, was dem Hauptwunsch, den ich gleich bei der ersten Vorlage dieser Papiere hegte, dem Wunsche nämlich, daß der Friede, wo er gestört wurde, wieder hergestellt werde, entgegen stehen könnte.

Ich habe von allem Demjenigen, was ich früher gesagt habe, nichts zurückzunehmen, denn alles damals Angeführte ist mir seitdem täglich klarer, und meine Ueberzeugung von der Richtigkeit desselben fester geworden. Sie wurde nicht erschüttert durch jene schmähende Eingabe des Beamten in der Carlsruher Zeitung. Die von der Censur leider gestrichenen ausführlichen Gegenartikel von vier Ehrenmännern in jenem Bezirke, welche sich unter den Papieren der Petitionscommission befinden, werden Denjenigen, die sie prüften, die Ueberzeugung gewähren, daß jene geschrobene Abläugnung des Beamten nur auf den Unkundigen und Urtheilslosen, keineswegs aber auf den Urtheilsfähigen überzeugend wirken konnte. Eben so wenig kann das gute Leumundszeugniß auswärtiger Bürgermeister in Beziehung auf ihren Beamten rücksichtlich der Bonndorfer Vorgänge, von denen sie selbst nicht Augenzeugen waren, nichts besagen. Abgesehen davon, daß der Gemeinderath von Bonndorf, über die gesetzwidrige Art, und über die Drohungen, mittelst deren die Unterschriften beigebracht worden sind, ausdrücklich bei dem hohen Ministerium Beschwerde führte, haben diese Männer, abhängig in der Lage, wie es die Bürgermeister gegen die Beamten sind, und von der Sache selbst nicht genau unterrichtet, Demjenigen nicht widersprochen, was daselbst vorging, wie Dieß auch von dem Herrn Berichterstatter angeführt worden ist. Leider ist aber auch hier wieder der Weg der Ungleichheit und der Ungerechtigkeit von Seiten der Gewalt gegen die Unterdrückten betreten worden, denn ihnen wurde verboten, Gegen-Zeugnisse von andern Bürgern zu bringen, und zwar auf den Grund hin, daß es nicht erlaubt sey, Zeugnisse gegen die Obrigkeit zu sammeln. Dagegen enthält eine Eingabe des Gemeinderaths und Bürgerausschusses von Bonndorf an das Ministerium des Innern, die hier ebenfalls abschriftlich bei den Acten liegt, dem Wesen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nach die vollkommene Bestätigung von allem Demjenigen, was ich früher gesagt habe. Es beklagen da diese Männer jene durchaus ihnen nicht erklärliche Suspension des Bürgermeisters, gegen den ihnen nicht die allergeringste Klage bekannt ist, und bitten das Ministerium um Wiederherstellung des vorigen Zustandes. Sie beklagen jene traurige criminelle Verhaftung, so wie jene, wie sie sagen, gesetzwidrige Entsetzung des unschuldigen Boten. Sie erklären ausdrücklich, daß Unterschriften zu Gunsten des Beamten, mittelst Drohungen, auf ungesetzliche Weise herbeigeführt wurden, und bitten dann einstimmig das Ministerium, es möge endlich den Frieden in dieser Gemeinde wieder herstellen, und ihren suspendirten Bürgermeister wieder einsetzen.

Leider muß ich aber gestehen, daß nicht bloß alles Dasjenige, was ich früher in der besten Absicht und dem reinsten Pflichtgefühl ausführte, bestätigt worden, sondern etwas noch viel Schlimmeres vorhanden ist. Weil nämlich die Gründe, auf welche hin man jenen Bürgermeister suspendirt hatte, nicht stichhaltig gefunden wurden, so hat, wie die Papiere besagen, der Beamte einen andern Grund gegen ihn geltend gemacht. Er hat nämlich, d. h. mit dem Gemeinderath ein Leumundszeugniß für einen Mann ausgestellt, der vor 23 Jahren wegen einer allerdings scheinbar nicht ehrenvollen Handlung drei Wochen lang im Gefängniß gesessen hat. Drei und zwanzig Jahre lang, sage ich, sind seitdem verflossen, und gleichwohl will man dem suspendirten Bürgermeister wegen seines neuerlichen Leumundszeugnisses, nachdem jener Bürger sich schon so lange als ein ehrenwerther Mann aufgeführt hat, als einem Meineidigen den Prozeß machen, wogegen der fungirende Bürgermeister und andere Gemeinderäthe, die dasselbe Zeugniß ausstellten, in keiner Weise angegriffen werden.

Sodann wird Riggler auf das Neue verfolgt, denn während die früher über ihn verhängte Majestäts-Prozeßklage als nicht gegründet gefunden worden ist, hängt man ihm jetzt auf's Neue, wegen anderer angeblichen frühern Ausdrücke, einen Majestäts-Prozeß an den Hals, und dieselben Männer, die schon früher als wahrscheinliche Denunzianten, und zugleich als Zeugen figurirten, treten hier wieder auf. Die Freunde und Gehülfen des Amtmanns Reichlin spielen hier wieder eine Hauptrolle. Auch gegen den Schriftverfasser Grüninger wird in's Blaue hinein eine Untersuchung wegen unbedeutender früherer Handlungen im Jahr 1838 geführt, ohne daß er selbst verhört wird.

Ich will nicht weiter fortfahren, wenn aber Dem so ist, wie es glaubwürdig von vier Männern bestätigt wird, so frage ich, ob denn die Justizgewalt und die Amtsgewalt dazu da ist, um Beamten, die sich in einem Streite mit den Bürgern befinden, die Waffen in die Hand zu geben, um jene persönlich zu verfolgen? Das wäre sehr traurig. Ich wünsche aufrichtig das, was diese Leute im Gefühl ihres Rechtes und des vielfachen Unrechts ihres Gegners gebeten haben, daß nämlich die Regierung die Sache untersuchen, und den Frieden in dieser Gemeinde herstellen möge. Alles Andere wird nicht vermögen, den Eindruck zu verwischen, den diese Sache allgemein und immer mehr im ganzen Schwarzwald macht.

Rettig. Ich danke dem Abg. Welcker, daß er kein Wort weiter sprach, und es wäre zu wünschen gewesen, daß er auch die wenigen Specialitäten, die er nachtrug, für sich behalten hätte. So viel ist richtig, daß es sich auch neuerlich wieder nur von einer Privatcorrespondenz zwischen ihm und einigen Freunden von Bonndorf handelt, die um so weniger ein Gegenstand der Kammerberathung seyn kann, als uns der Abg. Welcker sagt, daß jene Männer wirklich den rechten Weg betreten, nämlich eine Eingabe an das Ministerium gerichtet haben, in der sie ihre Beschwerden vortragen.

Dieser gesetzliche Weg hätte allerdings den Abg. Welcker der Mühe entheben sollen, nochmals die Andeutung zu geben, daß demnach die Beschwerden gegen jene Beamten gegründet seyn mögen. Noch mehr hätte ich gewünscht, er hätte mit der weitern Andeutung uns verschont, als ob die Männer, die ein Zeugniß zu Gunsten ihres Beamten abgelegt haben, von ihm wären intimidirt worden. Wie kann der Abg. Welcker, der hier sitzt, wissen, auf welche Weise jene Männer veranlaßt wurden, ihre Unterschrift zu geben? Ich habe mit Freude bereits bei Uebergabe der Petition das Zeugniß abgelegt,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß es keineswegs schwächliche und wankelmüthige Menschen sind, und daß die ganze Lebens- und Handlungsweise in jener Gegend sich gar nicht dahin neigt, sich so schnell von einem Beamten einschüchtern zu lassen, und wenn ich aus der Schule schwatzen dürfte, so könnte ich als früherer Beamter daselbst sehr schlagende Beweise von dem Gegentheil angeben und versichern, daß diese Männer da, wo es Noth thut, wohl im Stande sind, ein freimüthiges Wort selbst gegen ihre Beamten zu sprechen, sie bedürfen deßhalb der Stütze des Abg. Welcker nicht, und ich freue mich des Antrags der Commission über einen Gegenstand, der wirklich mit Haaren herbeigezogen wurde, zur Tagesordnung zu gehen.

Welcker: Die Sache wurde nicht mit Haaren herbeigezogen. Die Thatsachen war ich schuldig zur Steuer der Wahrheit vorzutragen, und daß Dieß etwas früher geschah, hat seinen Grund in der Absicht, jener Gemeinde auch früher den Frieden zu geben. Ich wurde selbst mit angegriffen, wie wenn ich Etwas, was mir falsch erzählt worden wäre, mitgetheilt hätte. Da ich indessen überzeugt bin, daß hier wie in einem andern Fall, wo der Beamte sich auch leichtsinniger Gegenreden bediente, die Thatsachen, die ich vortrug, gegründet sind, so habe ich nichts weiter beizufügen. Ich habe das Meinige gethan, und die Gegenerklärung des Abg. Rettig wird auch von keinem sehr großen Gewicht seyn. Er war der Gegencandidat, nämlich der Candidat eines großen Theils dieser Männer und wird es vielleicht wieder werden.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Zittel berichtet ferner mündlich über eine Verwahrung von 500 Urwählern der Stadt Freiburg, gegen die Verdächtigung der dortigen Wahlen, wie folgt:

Es bezieht sich diese Eingabe auf frühere Eingaben, worüber schon berichtet worden ist. Diese 500 Urwähler sagen: „wir erklären hiernach unverhohlen und öffentlich, daß wir unsere Wahl frei und ohne Einwirkung von Angestellten, wohl aber mit Zurückweisung und Bekämpfung der von einer andern Seite versuchten Einwirkung, und in der Ueberzeugung trafen, daß Dieselbe zum Wohl und Frommen unseres geliebten Landesfürsten beitragen werde, und wenn wir heute wieder zu wählen hätten, so würden wir keineandere Wahl treffen.“

Der übrige Theil dieser Eingabe enthält verletzende Bemerkungen gegen ein ehrenwerthes Kammermitglied, und die Commission hält diesen Theil der Eingabe zur Vorlage an die Kammer für unangemessen. Zugleich halte ich für Pflicht, nach dieser gegebenen Erklärung die Kammer zu bitten, ohne weitere Diskussion über diese Angelegenheit zur Tagesordnung überzugehen.

Die Kammer erklärt sich alsbald hiemit einverstanden.

Zittel fährt sodann fort: Der Petitionscommission sind folgende Adressen an die zweite Kammer zum Bericht übergeben worden; nämlich

eine Adresse aus dem fünften Aemterwahlbezirk, Donaueschingen, Hüfingen und Geisingen;

aus demselben Wahlbezirk und zwar von Dürrheim; Sunthausen und Hochemmingen; aus Schnerkingen, Mößkirch und aus dem dritten Aemterwahlbezirk mit 1566 Unterschriften;

aus Villingen eine solche mit 218 Unterschriften;

aus dem Bezirk Ettenheim mit 919 Unterschriften;

aus der Stadt Lahr mit ungefähr 600 Unterschriften;

aus dem 33. Aemterwahlbezirk Sinsheim;

aus Freiburg und seiner Umgebung mit ungefähr 1300 Unterschriften.

Alle diese Adressen sprechen sich dankend aus für die von der Kammer hinsichtlich der verfassungsmäßigen Rechte des Volks und besonders der Wahrung der Wahlfreiheit eingehaltene Richtung. Sie sprechen Dieß meistens im Allgemeinen aus, allein Einige beziehen sich auch auf besondere Kammerbeschlüsse, und Einige erwähnen der Bemühungen, namentlich einiger Mitglieder der Kammer. Als Motiv für die Adressen ist in Einigen die öfters hier geäußerte Behauptung herausgehoben, daß die eingeschlagene Richtung nicht eine von dem Volk im Allgemeinen, sondern nur von einer besondern Parthie gebilligte sey.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nachdem ich nun hier im Allgemeinen den Inhalt dieser Adressen mitgetheilt habe, hat die Petitionscommission lediglich den Antrag zu stellen, solche, wie es bisher üblich war, zu den Acten zu legen.

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden.

Derselbe berichtet ferner mündlich über die Petition der Ortsvorgesetzten und Wahlmänner der beiden Amtsbezirke Boxberg und Krautheim, die Vereinigung der Confessionsschule betreffend.

Ueber diesen Gegenstand, bemerkt Referent, ist auf den Landtagen von 1837 und 1840 viel verhandelt worden, und er ist als erschöpft anzusehen. Wir glauben deßhalb, den Antrag stellen zu dürfen, mit Bezugnahme auf jene Kammerverhandlungen von 1837 und 1840, diese Petition zur geeigneten Berücksichtigung bei Revision des Schulgesetzes dem Großh. Staatsministerium zu überweisen.

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden.

Zittel berichtet weiter mündlich über die Petition des Schullehrers Immer zu Darlanden, seine zwangsweise Versetzung auf den Schuldienst im Hohenwarth betreffend, wie folgt:

„Dieser Schullehrer ist, und zwar wegen Unverträglichkeit in Deterius versetzt vorden. Aus der Petition und den von ihm selbst mitgetheilten Aktenstücken geht hervor, daß dieser Schullehrer mehrmals wegen Unverträglichkeit bestraft worden ist, besonders aber wegen thätlicher Verletzung eines Bürgers und dann wegen Mißhandlung des Unterlehrers während des Gottesdienstes in der Kirche. Sodann lag er im Streit mit dem Pfarrer und dem Schulvorstand. Auf ein über ihn ausgestelltes Zeugniß des Gemeinderaths ist endlich seine Versetzung ausgesprochen worden, und zwar mit Bezugnahme auf die Art. 54 und 56 des Schulgesetzes. Er glaubte sich hierdurch beschwert, und wendete sich an das Staatsministerium, jedoch nicht in dem durch die Recursordnung angewiesenen Wege, weßhalb er auch von dem Staatsministerium dahin verbeschieden wurde, daß er diesen Weg einzuschlagen habe. Dieß ist nun von ihm noch nicht geschehen, und es ist somit die Sache als unenthört zu betrachten, weßhalb wir auf Tagesordnung antragen."

Es erfolgt hiegegen keine Erinnerung.

Derselbe berichtet ferner mündlich über die Petition der Gemeinden Gissigheim und Unterbalbach, den Bezug der Interkalargefälle zu dem allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hülfsfonds betreffend.

Diesen Gegenstand, bemerkt der Berichterstatter, habe ich selbst vor einiger Zeit zur Sprache gebracht und ausgeführt, daß eine große Unbilligkeit im Gesetz darin liegt, daß Gemeinden, die einen Unterlehrer eine zeitlang hatten und Denselben verlieren, während der Vacatur der Stelle den Gehalt des Unterlehrers an den allgemeinen Schullehrer-Pensions- und Hülfsfonds zu bezahlen haben. In dem vorliegenden Fall verhält es sich aber noch weit schlimmer. Die Gemeinde hat nach der Eingabe, die sie gemacht, zwei Unterlehrer gehabt, und beide Unterlehrer sind versetzt worden. Sie hat nun den Gehalt dieser Unterlehrer an den Hauptlehrer bezahlt, und glaubte Dieß thun zu müssen, in Rücksicht eines Paragraphen des Schulgesetzes, der mir nicht gegenwärtig ist, wonach aber, wenn die Besoldungen der Lehrer nicht 200 fl. übersteigen, falls die Stelle erledigt ist, an die Schulverwaltung bezahlt werden müssen. Nun ist aber der Hauptlehrer des Ortes, wenn er die Schule versieht, während der Unterlehrer weg ist, nicht Schulverwalter, weil der Hauptlehrer doch nur sechs Stunden und nicht mehr giebt. Es ist somit kein eigentlicher Schulverwalter da, und es scheint offenbar ein Mißverständniß zu Grund zu liegen; die Gemeinde wurde gleichwohl angehalten, die Interallargefälle an den Pensionsfonds zu bezahlen, und sie hat nun an den Hauptlehrer die Rückforderung gemacht, die ihr aber gerichtlich abgesprochen wurde, wovon mir jedoch die Gründe nicht bekannt sind. Da indessen der gesetzlich vorgeschriebene Weg noch nicht beobachtet worden und namentlich der weitere Recurs nicht stattgefunden hat, so kann in dieser Hinsicht keine Verweisung an das Staatsministerium beschlossen werden, wohl aber könnte solche zur geeigneten Berücksichtigung dahin verwiesen werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Böhme: Ich unterstütze diesen Antrag nicht nur darum, daß die Petition zur Berücksichtigung bei einer künftigen Revision des Schulgesetzes an das Staatsministerium komme, sondern besonders auch darum, daß das Staatsministerium in einem Fall, wo die Unbilligkeit so sehr in die Augen fällt, Veranlassung nehmen möge, der Bitte einer Gemeinde um Rückersatz derjenigen Summe, die sie an den Pensionsfonds bezahlen mußte, zu entsprechen.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Derselbe berichtet ferner mündlich über die Bitte und Beschwerde des Lehrers und Meßners Joachim Auer von Heudorf, Amtsbezirks Stockach, um gehörige Justiz wegen einer durch Pfarrer Braun daselbst veranlaßten willkührlichen Versetzung nach Kittersburg.

„Dieser Joachim Auer, äußert Referent, liegt seit vielen Jahren im Streit mit dem Schulvorstand und dem Pfarrer, und wie es scheint, auch noch mit andern Bürgern des Ortes. In der sehr voluminösen Eingabe ist der Hergang von mehreren Jahren ausführlich erzählt, und eine Menge Belege sind beigefügt, die eben so sehr gegen als für den Petenten sprechen. Es sind eine Menge Untersuchungen gepflogen worden, er hat Verweise erhalten und es wurden ihm Warnungen gegeben. Ueberall fand er sich aber beschwert und was merkwürdig ist, überall findet er nichts als Todfeinde, der Pfarrer ist sein Todfeind, die Schulvorstände sind Todfeinde von ihm, der Beamte, der die Untersuchung führte, ist sein Todfeind, und auch bei der Kreisregierung hat er Todfeinde. Er glaubt daher mit einem Wort, daß er sich in dieser Angelegenheit an die Kammer wenden müsse. In formeller Hinsicht liegt indessen kein Grund zur Ueberweisung an das Staatsministerium vor. Die Versetzung erfolgte in Rücksicht des Art. 49 und 56 des Schulgesetzes und zwar wurde der Petent nicht in Deterius versetzt, sondern hat seinen bisherigen Gehalt behalten. Eine solche Versetzung unter solchen Umständen steht nach jenem Paragraphen der Schulbehörde durchaus zu, und es kann also auch in materieller Hinsicht die Petitionscommission keinen Grund finden, die Petition dem Staatsministerium zu überweisen, sondern trägt auf Tagesordnung an."

Von der Kammer wird hiegegen nichts erinnert.

Derselbe berichtet weiter mündlich über die Petition der Gemeinden des Bezirks Adelsheim um Abänderung der Zusammensetzung des achtunddreißigsten Aemterwahlbezirks, wie folgt:

„der Bezirk Adelsheim findet sich bei der gegenwärtigen Zusammensetzung beeinträchtigt. Da indessen eine solche Abänderung eine Abänderung der Wahlordnung überhaupt in sich schließt, und wir glauben, daß jetzt unmöglich eine solche in Antrag gebracht werden kann, so müssen wir die Tagesordnung vorschlagen."

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden.

Derselbe berichtet sodann mündlich über die Petition von 64 Bürgern der Gemeinde Sandhofen, die Vertheilung der Fohlenweide daselbst betreffend, wie folgt:

„die Fohlenweide in Sandhofen scheint seit längerer Zeit der Gegenstand des Streites in dieser Gemeinde zu seyn, sie ist 43 Morgen groß, und dient zum Tummelplatz für 30 Fohlen. Es will deßhalb ein Theil der Gemeinde, daß diese Fohlenweide zum größeren Theil vertheilt werde, und nur ein kleiner Theil, nämlich ungefähr 13 Morgen, als Fohlenweide liegen bleiben."

„Die Leute glauben, daß dieser Platz genüge, besonders da die Pferdezucht daselbst sehr im Abnehmen sey. Sie haben sich deßhalb an die Behörde, besonders zu dem Zweck gewendet, daß eine Gemeindeversammlung gehalten werde. Dieß haben sie indessen bis jetzt nicht erlangen können, ungeachtet sie bis an das Staatsministerium giengen. Von dieser Behörde haben sie bis jetzt keinen Bescheid erhalten, und da doch nach allen den Nachweisungen, die in der Petition gegeben werden, die Bitte um Abhaltung einer Gemeindeversammlung sehr beachtenswerth erscheint, so glaubt die Commission, daß diese Petition an das Staatsministerium

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zur geeigneten Berücksichtigung überwiesen werden sollte."

Die Abg. Hecker, v. Itzstein und Bassermann sprechen sich für den Commissionsantrag aus.

Junghanns: Durch einen Beschluß des Ministeriums des Innern unter dem Minister Winter wurde ausgesprochen, daß wenn auch eine Gemeindeversammlung gehalten werde, das Ministerium doch nicht zugeben kann, daß diese Weide aufgehoben und das Areal unter die einzelnen Bürger vertheilt werde. Unter den dortigen Orten hat Sandhofen die beste Pferdezucht, welche eher im Zunehmen als Abnehmen sey, wenn aber die Bittsteller nachweisen, daß ein kleineres Areal genügt, um den Zweck zu erreichen, so wird die Staatsbehörde auch zugeben, daß der überflüssige Theil zu anderem Zwecke bestimmt werde.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Zittel berichtet ferner mündlich über die Petition mehrerer Bürger aus Seelbach, die Wahlmännerwahl daselbst betreffend, wie folgt:

"bei der Ueberreichung dieser Petition ist der Gegenstand bereits zur Sprache gebracht, und auch sogleich dahin erledigt worden, daß auf die Bitte der Petenten, so wie sie vorliegt, für jetzt nicht eingegangen werden könne. Sie wollen nämlich, daß die gerichtlichen Untersuchungsacten bei dem Staatsministerium von der Kammer eingefordert werden; sie wollen ferner, gestützt auf die unzweifelhafte Bestechung bei der Wahl des Abg. Völker, daß Dieselbe für ungültig erklärt, und diese durch Bestechung der Urwähler in Seelbach hervorgerufene Wahl der Wahlmänner cassirt und eine neue angeordnet werde. Damals hat die Kammer ausgesprochen, daß sie jetzt noch nicht in dem Fall sey, die Acten einzufordern, und Dieß erst geschehen könne, wenn überhaupt eine neue Wahl aus diesem Bezirk hier geprüft werde."

In Beziehung auf jene Verhandlung schlägt also die Petitionscommission die Tagesordnung vor.

Die Kammer erklärt sich hiemit einverstanden.

Derselbe berichtet weiter mündlich über die Petition des Peregrin Weysser aus Villingen, gegenwärtig in Wiesbaden, um Untersuchung einer wichtigen Erfindung und Bestimmung der dafür schuldigen Belohnung, wie folgt:

"dieser Mann hat eine Schnellflugbahn eröffnet, welche zwölf Vorzüge vor allen Eisenbahnen haben soll. Man kann darauf 60 Stunden weit in einer Secunde fliegen und 100 Stunden weit sprechen. Er wünscht, daß man ihm das für unsere Eisenbahn ausgeworfene Geld übergebe, denn er hat sein ganzes Vermögen unverschuldeter Weise verloren. Mit jenem Gelde will er aber dann in unserem Lande diese Flugbahn nach allen Seiten führen; damit man übrigens hiebei sicher gehe, erbietet er sich in diesem Saale bei Geheimer Sitzung Versuche anzustellen."

"Da nun aber der Petent in Wiesbaden wohnt, und es zu spät wäre, ihn hierher zu berufen, so trägt die Commission auf die Tagesordnung an."

Die Kammer erklärt sich ohne Erinnerung hiemit einverstanden.

Bissing berichtet über die Petition des Rectors Sebastian Fetzner in Ladenburg, Beeinträchtigung seines Diensteinkommens betreffend.

Beilage Nro. 2.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird alsbald angenommen.

Richter berichtet über die Petition der Gemeinden der vormaligen k. k. österreichischen Landvogtei Ortenau, als: Achern, Zell, Ottersweier, Appenweier, Ortenberg und Grießheim, ihre Forderung von 62,000 fl. an die Amortisationscasse und ihre Beiziehung zu den altbadischen Kriegskosten betreffend.

Beilage Nro. 3.

Die Commission trägt auf Verweisung an das Staatsministerium mit nachdrücklicher Empfehlung an.

Rindeschwender: Ich unterstütze den Commissionsantrag und drücke mein höchstes Bedauern darüber aus, daß die Großh. Regierung auf den so oft laut ausgesprochenen Wunsch beider Kammern bis jetzt gar keine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rücksicht nahm. Es ist ein großes Unrecht, welches sie hier begehrt und diesem Vorwurf sollte sie sich nicht aussetzen.

Knapp: Mir scheint die Sache einfach zu seyn. Man hat von Seiten der Regierung großentheils schon eingesehen, daß man unrecht verfahren ist, allein man will eben das Geschehene aufrecht erhalten. Die Petition wird nie berücksichtigt, und da bleibt freilich am Ende fast nichts Anderes übrig, als sich selbst zu helfen.

Sander wünscht, daß der Ausdruck „nachdrückliche" Empfehlung in dem Commissionsantrag in dringende Empfehlung verwandelt werden möchte.

Die Kammer beschließt den Commissionsantrag mit dieser Modification anzunehmen

Richter berichtet ferner über die Vorstellung und Bitte der am Rheinufer liegenden Gemeinden Lichtenau, Grauelsbaum, Helmlingen, Freistett, Rheinbischofsheim, Diersheim, Hohnau, Leutesheim, Auenheim, Stadt und Dorf Kehl, Ulm und Greffern, um Aufhebung der Flußbausteuer.

Beilage No. 4.

Die Commission stellt den Antrag:

„diese Petition unter Bezugnahme auf den Beschluß „der Kammer vom 17. Juli 1840 dem Großh. „Staatsministerium empfehlend zu überweisen, mit „der Bitte um Revision des Gesetzes über die „Flußbausteuer."

v. Itzstein: Ich habe immer für die Aufhebung dieser Steuer oder wenigstens für die Herabsetzung derselben auf die Hälfte gestimmt, weil sie bloß zu der Zeit, wo der Staat Geld brauchte, auf das Doppelte erhöht worden ist. Uebrigens hat die Kammer schon bei Gelegenheit eines Antrags in Beziehung auf das dießjährige Budget ausgesprochen, daß die Regierung sich mit einem deßfallsigen Gesetz beschäftigen möge. Sie werden sich nämlich erinnern, daß ich den Herrn Finanzminister hieran erinnert habe, weil er in einer frühern Sitzung versprochen hat, daß die Regierung sich wenigstens mit dem wichtigsten Theile dieses Gesetzes, nämlich einer Revision der Art und Weise der Vertheilung der noch bleibenden Last beschäftigen möge, und darauf hin ist die Ueberweisung beschlossen worden, weßhalb auch der Commissionsantrag vollkommen gerechtfertigt ist.

Hoffmann: Der Antrag der Petenten geht übrigens auf vollständige Aufhebung der Fluß- und Dammbaugelder.

Richter: Auf eine gänzliche Aufhebung ist die Commission nicht eingegangen.

Hoffmann: Gegen eine Revision des Gesetzes habe ich nichts zu erinnern.

Rettig: Ich bin darin keineswegs mit der Budgetcommission einverstanden, daß sie nicht hätte thun können, was sie hätte etwa thun wollen. Hier handelt es sich um die Bewilligung einer Steuer. 90,000 fl. Flußbausteuer sind bewilligt worden, und es wäre des Amtes der Budgetcommission gewesen, zu rechter Zeit zu erklären, ob sie diese 90,000 fl. Steuer zu bewilligen für angemessen finde oder nicht. Diese Klage kommt sehr oft vor, und wird jedes Mal damit beseitigt, daß man den Petenten sagt, man erwarte einen Gesetzesentwurf. Es ist allgemein anerkannt, daß viele Gemarkungen nur mit einem sehr kleinen Theil an den Fluß stoßen, während doch die ganze Markung die Steuer bezahlen muß. Ein anerkanntes Unrecht besteht also seit vielen Jahren. Es ist aber auch Das anerkannt, daß die Hälfte der Flußbausteuer eine Frohndablösung, also eine Abgabe ist, die in andern Gemeinden schon längst aufgehoben worden. Es hätten also auch in dieser Beziehung die Rheingemeinden mit Recht zu erwarten gehabt, daß ihnen thatsächlich geholfen werde, und um so mehr hoffe ich, daß eine Ueberweisung an das Staatsministerium diesesmal Früchte tragen werde.

Sander: Gestern hatte der Abg. Rettig die beste Gelegenheit, Das, was er hier sagt, in Vollzug zu setzen, nämlich, statt gegen meinen Antrag zu stimmen, den Vorschlag zu machen, die Flußbausteuer nicht zu bewilligen.

Die Kammer beschließt hierauf den Commissions-Antrag anzunehmen.

Bader macht darauf aufmerksam, daß die Commission für die Eisenbahnbau-Nachweisungen den gestern an sie gewiesenen Punkt bereits berathen habe, und Bericht erstatten könne.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Präsident ersucht den Abg. Bader diesen Vortrag zu halten.

Bader: Wie die Kammer vernommen hat, ist die erste Kammer unsern Beschlüssen über die Eisenbahnbau-Nachweisungen theils unbedingt, theils bedingt beigetreten. Bedingt trat die erste Kammer unserer Bitte, in Beziehung auf die Section 12, bei, indem sie nämlich der Bitte dieser Kammer, die Linie nach Lörrach zu wählen, nur für den Fall beitrat, daß es der Regierung bei den Unterhandlungen mit dem Canton Basel nicht gelingen sollte, ein den diesseitigen Interessen vollkommen entsprechendes Resultat zu erzielen. Die Commission hat schon früher alle Verhältnisse und Umstände ausführlich erwogen und sich gefragt, ob ein unseren Interessen vollkommen entsprechendes Resultat wohl von den Unterhandlungen mit Basel unter den gegenwärtigen Umständen zu erwarten sey, und sie kam immer zu dem Schluß, daß ein befriedigendes Resultat kaum möglich sey. Sie hat deßhalb die Bitte unbedingt gestellt, und sie ist noch jetzt, nach nochmaliger Erwägung aller Umstände, ganz der nämlichen Ansicht: die Vortheile, welche die Commission von der Ausmündung der Bahn in Lörrach erwartet, können dem Lande nicht wohl auf eine andere Weise, als durch diese Ausmündung zugewendet werden, weßhalb die Commission vorschlägt, dem Beschlusse der ersten Kammer, nämlich der eventuell gestellten Bitte, nicht beizutreten, sondern auf der unbedingt gestellten Bitte zu beharren.

Wenn die Kammer diesem Beschluß beitritt, so wird die Adresse wieder an die erste Kammer mit dem Bemerken zurückzuschicken seyn, daß sie ihre bedingte Beistimmung derselben beifügen und solche wieder hieher zurückgeben möge.

Hoffmann: Ich will nur noch darauf aufmersam machen, daß durch alle Verhandlungen mit Basel der Zweck nicht vollständig erreicht werden kann, den wir durch die Verlegung des Bahnhofs nach Lörrach beabsichtigen. Basel kann die Hindernisse nicht beseitigen, die dem Verkehr zwischen Lörrach und dem Platz bei Weil entgegentreten, d. h. es kann die Zollschranken, die der Zollverein setzte, nicht beseitigen, und wir ebenfalls nicht. Diese bleiben, wenn auch der Bahnhof in Weil durch Straßen und Eisenbahnen mit Lörrach und dem obern Rheinthale verbunden werden darf. Sodann erreichen wir den Hauptvortheil nicht, daß der Verkehr des Bahnhofs in unserem Lande bleibt, denn der Bahnhof in Weil ist der Bahnhof für Basel.

Böhme: Ohne Zweifel wird auch das Resultat des Beschlusses der ersten Kammer dasselbe seyn, wie das des Beschlusses der zweiten, denn ein vollständig befriedigendes Resultat für unsere Interessen werden die Unterhandlungen, die eingeleitet sind, nicht gewähren. Man scheint aber überhaupt bei dem Beschluß, der in jener Kammer gefaßt wurde, davon auszugehen, als ob es für uns eine Nothwendigkeit wäre, die Bahn der Stadt Basel nahe zu bringen. Diese Ansicht ist noch unrichtiger, denn ich frage, wer das größte Interesse dabei hat, an unsere Bahn sich anzuschließen? Zuverläßig die Stadt Basel und die ostwärts gelegenen Länder, denn unsere Bahn wird unwidersprechlich den Verkehr von dem größten Theil Deutschlands an sich ziehen, und an der Stadt Basel wird es seyn, sich die Vortheile zu verschaffen, die ihr diese deutsche Eisenbahn bringt. Unrichtig ist auch vielleicht die Voraussetzung, die man hatte, als ob man von Lörrach nicht eben so gut die Bahn nach Basel fortsetzen könnte, wie von Weil aus. Es ist im Gegentheil das Terrain in den Niederungen des Wiesenthals viel günstiger zur Fortsetzung einer Eisenbahn, als jenes von Weil nach Basel, und ich glaube also, daß der Beschluß, den der Herr Berichtstatter in Antrag gebracht hat, Derjenige ist, der am zweckmäßigsten zum Ziele führen wird, wenn nämlich die Kammer auf dem Beschluß, den sie früher gefaßt hat, beharrt, ohne denselben durch eine Zustimmung zu dem Vorschlag der ersten Kammer zu schwächen, oder ihm seine Kraft gewissermaßen zu benehmen.

Der Commissionsantrag wird hierauf einstimmig angenommen, worauf

der Präsident äußert, daß er nunmehr die Adresse dem Präsidium der ersten Kammer mit der Bemerkung zurückschicken werde, daß die zweite Kammer auf ihrem früheren Beschluß beharre, und bitte, die Zustimmung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der ersten Kammer mit der von ihr beschlossenen Beschränkung auf der Urkunde beizufügen.

Welcker glaubt, daß es gut wäre, als Motiv anzugeben, daß der Natur der Sache nach nicht alle Interessen des Landes von Seiten Basels befriedigt werden können, und aus diesem Grunde habe die Kammer einstimmig bei ihrem Beschluß beharren müssen.

v. Itzstein bemerkt, daß in dem Begleitungsschreiben dieses Motiv werde angegeben werden können.

Schaaff bittet sodann noch um das Wort und äußert: Als vorhin von der Vertheidigung der Rechte des Volks die Rede war, verlangte ich von dem Abg. Bassermann eine Erklärung darüber, ob er mit seiner gegen mich gerichteten Aeußerung habe sagen wollen, daß ich, nicht getreu meinem Eid, meine Vollmacht in diesem Saale bis jetzt vollzogen hätte. Ich weiß nicht, ob der Abg. Bassermann sich bestimmt darauf erklärt hat, und wenn es auch geschah, so weiß ich nicht, was der Inhalt seiner Erklärung war, weßhalb ich ihn ersuche, sich darüber auszusprechen, damit ich über diesen Punkt in's Klare komme.

Bassermann: Der Abg. Schaaff hat vorhin gefragt, ob Jemand glaube, daß er oder seine Freunde die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes nicht vertheidigen. Darauf glaube ich mit meiner gewohnten Offenheit antworten zu müssen, wie ich meine, daß Das, was er und seine Freunde vertheidigen, nicht die verfassungsmäßigen Rechte des Volks oder der Kammer seyen. Wir kämpfen schon auf dem vorigen und auf diesem Landtage gegen ein System der Regierung, von dem die Kammer in mehreren Beschlüssen ausgesprochen hat, daß es die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes beeinträchtige. So wie ich die Sache ansah, und noch ansehe, standen der Abg. Schaaff und seine Freunde mit ihrer Beweisführung auf Seiten dieser Regierung. Damit habe ich ihm übrigens, glaube ich, nicht gesagt, daß er nicht nach seiner Ueberzeugung handle, aber auch damit nicht gesagt, daß seine Ueberzeugung die meinige sey. Wenn er sich recht erinnert, so habe ich ihm sogar schon eingeräumt, er möge seine Ansicht für richtig, ja selbst für liberal halten. Meine Ansicht ist aber einmal die, daß die verfassungsmäßigen Rechte nicht vertheidigt werden, wenn man so spricht und parlamentarisch wirkt, wie der Abg. Schaaff und seine Freunde. Da dieß nun meine Ueberzeugung ist, so wußte ich auch keine andere Erklärung zu geben. Der Abg. Schaaff kann mir übrigens in Beziehung auf meine Ueberzeugung dasselbe sagen, und so sind wir denn gegenseitig quitt.

Schaaff erklärt, daß er sich nach dieser Erläuterung beruhigen könne.

Damit wird die Sitzung auf einige Stunden unterbrochen und die Fortsetzung auf heute Abend 5 Uhr festgesetzt.

Fortsetzung Abends 5 Uhr.

Nach dem Wiederbeginnen der Verhandlung berichtet Leiblein über die Petition des Oberrechnungsraths Corneli zu Karlsruhe für sich, und aus Auftrag von sechzehn Bürgermeistern des Klettgaues, um Wiederherstellung des Klettgauer Pensionsfonds.

Beil. Nr. 5.

Der Commissionsantrag auf Tagesordnung wird ohne Widerspruch angenommen.

Bannwarth erstattet Bericht über die 28, in letzterem namentlich aufgeführten, das Straßenbauwesen zum Gegenstande habenden Petitionen.

Beil. Nr. 6.

Die Commission beantragt die Ueberweisung dieser sämmtlichen Petitionen an das Großherz. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung.

Referent fügt noch mündlich hinzu: die Kammer wird sich aus diesem Bericht überzeugen, daß er schon gefertigt war, ehe der Bericht über das außerordentliche Budget im Druck erschienen ist, also auf die speciellen Desiderien, die dort aufgenommen sind, hier keine Rücksicht genommen, ja nicht einmal darauf hingedeutet werden konnte. Man hat sich deßhalb auf den allgemeinen Antrag beschränkt, sämmliche Petitionen zur geeigneten Berücksichtigung dem Großh. Staatsministerium zu überweisen.

v. Itzstein: Vor Allem bedaure ich, und gewiß noch Viele mit mir, daß kein Regierungscommissär an-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wesend ist. Ich glaube zwar nicht, daß die Ursache davon in Demjenigen zu suchen ist, was den Herrn Finanzminister heute Morgen aus dem Saale geführt hat, allein eben darum beklage ich um so mehr, daß die Herren Regierungscommissäre bei den wichtigen Angelegenheiten fehlen, die noch zu berathen sind. Ich beklage es, weil ich wirklich eine Art von Nichtachtung wenigstens für die Sache erkenne, denn es handelt sich wahrlich um wichtige Gegenstände. Der Herr Berichterstatter hat uns eine Masse von Petitionen über Straßenanlagen vorgeführt. Manche derselben mögen wichtig und hochwichtig seyn, und manche derselben eignen sich ganz bestimmt nur zu Distriktsstraßen. Indessen bin ich mit der Commission einverstanden, daß es schwer ist, in diesem Augenblick darüber zu entscheiden, und glaube, daß alle diese Straßen-Petitionen an das Staatsministerium überwiesen werden sollten, um bei dem Straßengesetz, das uns sehr wahrscheinlich in Zukunft vorgelegt werden wird, als Material bei der Berathung der Frage zu dienen, ob diese Straßen wirklich im allgemeinen Landesverkehr nothwendig sind, oder ob sie den eigenen Distrikten, die sie haben wollen, zur Last fallen. Ich meine mit der Commission, daß manche nur Distriktsstraßen sind, meine aber auch mit derselben, daß die Straßen rheinabwärts zu den wichtigsten gehören, weil sie eine Hauptverkehrstraße bilden, in so lange, bis eine Eisenbahn die Verbindung auf eine schnellere Weise herstellt.

Züllig: Es wird sich wohl keine Gelegenheit mehr ergeben, um einen Wunsch auszusprechen, der gewiß hier ausgesprochen zu werden verdient. Wir haben früher von Wegen und Passagen sprechen hören, worauf man theils flucht, theils betet. In diese Klasse gehört auch eine Passage, ganz nahe bei Heidelberg, nämlich jene durch das Dorf Handschuchsheim. Auf der ganzen so frequenten Route von Frankfurt nach Basel gibt es nicht leicht eine so schlechte Straße, wie die eben bezeichnete. Dieser Weg, auf welchem die Hauptlandstraße hinzieht, führt durch die enge, schlecht gepflasterte Gasse eines Dorfes, so daß, wenn sich zwei Wagen begegnen, namentlich wenn sie etwa stark geladen sind, nothwendig stecken bleiben müssen. In der Mitte dieser engen Straße biegt sich der Weg in spitzigen Winkeln um das Rathhaus herum. Da man nun aber bekanntlich nicht um eine spitze Ecke herum sehen kann, so kann auf diesem Punkte jeden Tag das größte Unglück sich ereignen. Die Regierung hat selbst schon früher diesen Mißstand erkannt, und die Straße corrigiren lassen wollen. Ein neuer Weg war abgesteckt, der das Dorf fast in gerader Linie von einem Puncte zum andern durchschnitt. Warum dieser Correctionsplan wieder aufgegeben ist, weiß ich nicht, allein aufgegeben muß er seyn, denn auf einmal sind die Absteckungszeichen verschwunden. Wenn nun die andern Straßen, von denen die Rede ist, der Aufmerksamkeit der Regierung empfohlen werden sollen, so darf ihr auch diese so höchst nothwendige Correction empfohlen werden, in der Weise, daß, wenn auch nicht früher Abhülfe geleistet werden kann, doch wenigstens in dem neuen Straßengesetz auf die Verbesserung dieser Route Rücksicht genommen wird. Hätte man den Plan, den man beabsichtigte, damals schon ausgeführt, so würde jetzt das ganze Dorf für die Correction dankbar seyn. Bei solchen Correctionen sind gewöhnlich nur die einen oder die andern Wirthe in so fern interessirt, als die Güterwagen, die früher an ihren Häusern vorbeigiengen, nicht mehr da halten. Wäre die fragliche Correction vorgenommen worden, so hätte sich die Gegend, durch welche die neue Straße führte, unendlich in ihrem Werth gesteigert, und es stände da eine Reihe schöner Häuser, die jetzt in die angrenzenden Schluchten, Thäler oder auf die Berge gesetzt worden sind. Es würden sich auch auf der neuen Linie Gasthöfe gebildet haben, denen es der schönen Gegend willen gewiß an Gästen nicht gefehlt hätte; denn Handschuchsheim ist einer der angenehmsten Puncte auf der ganzen Bergstraße, und ein Ort, den man selbst der Gesundheit wegen von Mannheim aus zahlreich besucht, und ebenso auch von Heidelberg täglich mit Besuchen erfreut wird.

Bissing schließt sich den Aeußerungen des Abg. Züllig durchaus an.

Junghanns: Den Wunsch des Herrn Bericht-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erstatters, daß das Straßengesetz einmal vorgelegt werden möge, theile ich nicht, denn ich erwarte von jenem Straßengesetz nicht gerade ein besonderes Heil. Der Zweck desselben ist ja, den Gemeinden die neue Unterhaltung von Straßen zuzuweisen, theils aber auch Straßen den Gemeinden und Einzelnen ganz zu überlassen, der Maaßstab aber, wornach den Gemeinden ihr Antheil an den Straßen zugewendet werden solle, wird so schwer zu bestimmen seyn, daß das ganze Gesetz daran scheitern wird.

Was die einzelnen Desiderien betrifft, so habe ich zu bedauern, daß in dem Vorschlag der Budgetcommission des Unterrheinkreises so wenig gedacht ist; von den 168,000 fl. welche verwendet werden sollen, kommen nur 10,000 fl., also kaum $^1/_{16}$ auf diesen Kreis. Man wird auch nicht sagen können, daß dieser Kreis von der Eisenbahn großen Nutzen ziehen könne, denn nur fünf Aemter haben Antheil an dieser Anstalt, während 17 sowohl von Dieser, als auch von allen sonstigen großen Verbindungen, die gegenwärtig vorbereitet werden, entfernt liegen. Darum wünschte ich, daß zu den bereits beschlossenen Desiderien auch noch die Correction des Neckars und der Steige bei Obrigheim gefügt werde, zu deren Vorbereitung die Mittel aus dem Fond von 15,000 fl. genommen werden dürften, worauf ich hiemit antrage.

Hoffmann: Es ist wahr, daß von den 168,000 fl. für weitere Straßenbauten nur 10,000 fl. dem Unterrheinkreis zu gut kommen, allein der Grund davon liegt lediglich darin, daß für den Unterrheinkreis noch keine weiteren Pläne und Kostenüberschläge gefertigt sind. Läge ein Plan über die Mosbacher Steige vor, so hätten wir gerne auf eine Summe für den Bau angetragen, so daß sich der Aufwand für den Unterrheinkreis mit jenem für die übrigen Kreise des Landes ausgeglichen haben würde. — Was insbesondere den Vorschlag betrifft, die Correction des Neckars und der Steige bei Obrigheim noch aufzunehmen, so wurde schon heute früh bemerkt, daß Letzteres mit der Correction der Mosbacher Steige in Verbindung stehe, und ich habe in dieser Hinsicht nichts dagegen zu erinnern, wenn dem letzteren Desiderium auch noch die Correction der Obrigheimer Steige beigefügt wird, so daß auch hierauf die Untersuchung und Planfertigung ausgedehnt würde.

Die Correction des Neckars aber ist ein Gegenstand von allzugroßem Umfang, als daß ich im Augenblick meine Ansicht darüber aussprechen könnte, und man sollte deßhalb vor der Hand wenigstens Umgang davon nehmen.

Grether: Auf einem früheren Landtage sind 20,000 fl. zu Regulirung der hinteren Wiesenthalstraße von Schopfheim bis in die Gegend von Feldberg aufgenommen worden, denn dort giebt es nicht nur spitze sondern stumpfe Winkel, die man gar nicht passiren kann und doch giebt es in jener Gegend, besonders bei Todtnau und Schönau große Fabriken, die großes Fuhrwerk auf der Straße laufen haben. Wenn sich da zwei einander begegnen, so muß entweder das Eine abgeladen oder auf die Seite geschoben werden. Ich muß deßhalb die Regierung dringend bitten, das früher ausgeworfene Geld auf diesen Punct zu verwenden.

Mördes: Ich fühle die Schwierigkeit, bei so vielen Desiderien mit einem einzelnen hier durchzudringen. Ich bin aber in der glücklichen Lage, Ihre Aufmerksamkeit auf Straßenanlagen zu richten, die nicht zum ersten Mal im Staatsministerium verhandelt werden, sondern ich werde zwei bezeichnen, wovon die Eine schon genehmigt, und soviel ich weiß, eine Position von 30,000 fl. zu deren Ausführung ausgesetzt ist. Ich meine hier die Straße von Todtnau durch das Werrathal nach dem Rhein. Früher hatten sich allerdings unter den benachbarten Gemeinden Meinungsverschiedenheiten über die Richtung aufgeworfen, die dem gemeinschaftlichen Interesse der dortigen Gegend entgegenstanden. Diese Schwierigkeiten sind nun aber ausgeglichen und man könnte deßhalb füglich zur Vollendung des Werkes schreiten. Beklagen muß auch ich mit dem Abg. v. Itzstein, daß wir der Regierung gegenüber zu leeren Bänken sprechen, denn wären auch unsere Bemerkungen noch so umfassend motivirt, so zweifle ich, ob sie das Glück haben, mittelst der Einsicht der Protocolle zur Kenntniß der Regierung zu gelangen. Indessen will ich meine Pflicht darum

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht versäumen, und mich in Beziehung auf diesen Gegenstand zum Schluß wenden.

Der zweite Punkt, den ich der Aufmerksamkeit der Kammer empfehle, ist das bekannte Mißverhältniß, welches entstanden ist durch die Anlage einer zweiten Straße auf der Richtung zwischen Schaffhausen und Basel.

Auf der einen, nämlich der ältern, welches offenbar die kürzeste und bequemste sowohl für die Postverwendung, als besonders für den Güterzug ist, besteht seit der Anlage der zweiten das ganz seltene Mißverhältniß, daß eine kurze Strecke, nämlich von Erzingen abwärts gegen Schaffhausen nun aus dem Straßenverband gestrichen wurde, und deren Unterhaltung nun in Zweifel gesetzt ist. Es ist der originellste Gedanke, den man ausführen kann, wenn man von zwei Straßen, wovon jede dem Publikum offen ist und seiner Wahl füglich überlassen seyn soll, die Eine oder die Andere zu wählen, — die Eine durch die Unterlassung der Erhaltung auf einer kaum nennenswerthen Strecke abschließt, und also der dortigen Gegend diesen großen Mißstand zuführt. Es ist diese Unregelmäßigkeit so exorbitanter Art, daß ihr zur Ehre der Regierung je eher je besser abgeholfen werden sollte, obgleich ich zugeben muß, daß seit 1837 dieselben Klagen von vielen Seiten her laut erhoben wurden, denen bis heute aber noch nicht abgeholfen worden ist. Ich begnüge mich, der Sache heute abermals erwähnt zu haben, und überlasse dem Schicksal, welchen Erfolg sie haben werde.

v. Itzstein: Dieser Gegenstand kam allerdings schon früher zur Sprache, und so viel ich weiß, hat sich der Herr Finanzminister damals nicht abgeneigt erklärt, dem Uebelstand abzuhelfen. Sollte daher inzwischen gar nichts geschehen seyn, so wäre es wirklich zu beklagen.

Bader: Dieser Uebelstand besteht allerdings noch zu der gegenwärtigen Stunde. Bekanntlich wurde eine neue Straße von Erzingen über Riedern nach Schaffhausen angelegt, indem man glaubte, den Verkehr von der Erzinger Straße auf diese transferiren zu können, allein Dieses ließ sich nicht machen; der Verkehr erhielt sich trotz der zur Vertreibung desselben getroffenen Vorkehrungen. Man mußte nachgeben.

Es ist nicht nur das Neben-Zoll-Amt erster Klasse in Erzingen wieder hergestellt, und in der neuesten Zeit wieder mit einem zweiten Beamten besetzt worden, sondern auch der Transit über Erzingen nach der südwestlichen Schweiz wieder frei gegeben, und der Transit nach Basel unter Beschränkungen wieder gestattet. Es wurden der Spedition in Ludwigshafen, die auf dieser Straße ein regelmäßiges Eil-Frachtfuhrwerk eingerichtet hat, und unterhält, besondere Begünstigungen eingeräumt. Auch wird im gegenwärtigen Augenblick in Erzingen das Zollhaus wieder neu hergestellt: lauter Anstalten, um den Verkehr, der sich von dieser Straße nicht vertreiben läßt, zu begünstigen. Während nun aber das Finanzministerium hier den Verkehr wieder begünstigt, hat das Ministerium des Innern einen kleinen Theil dieser Verkehrsstraße, eine Strecke von ¾ Stunden aus dem Straßenverband gestrichen, und besteht, aller Vorstellung ungeachtet, auf dieser dem Verkehr feindlichen Maßregel, während die andere Stelle ihn befördert.

Es ist Dieß etwas Unglaubliches. Schon drei Mal hat die Kammer die Petition der Gemeinde Erzingen an das Staatsministerium empfehlend überwiesen, und noch immer besteht der Mißstand.

Der Präsident bemerkt hierauf, daß sich noch eilf Redner zum Wort gemeldet hätten, allein er frage die Kammer: ob die Diskussion geschlossen werden solle?

Nachdem diese Frage bejaht worden, verlangt der Abg. Schaaff die Bemerkung in's Protocoll, daß er nicht mehr zum Wort gekommen sey.

Es wird nunmehr zur Abstimmung über die verschiedenen Anträge geschritten.

Die beiden Anträge der Commission werden einstimmig angenommen.

Der Antrag des Abg. Junghanns in Betreff der Correction des Neckars, wird abgelehnt; der andere Antrag dagegen, rücksichtlich der Steige bei Obrigheim angenommen, und beschlossen, der Steige bei Mosbach, wovon heute Morgen die Rede war, noch das Wort „Obrigheim" beizufügen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der Antrag des Abg. Züllig in Betreff der Correction der Straße in Handschuchsheim wird abgelehnt.

Bannwarth berichtet ferner über die Petition der Gemeinden Spielberg und Pfaffenroth, die Herstellung der Albthalstraße betreffend.

Beilage Nr. 7.

Die Commission trägt auf empfehlende Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium an.

v. Itzstein und Knapp unterstützen diesen Antrag, worauf derselbe von der Kammer angenommen wurde.

Bannwarth berichtet ferner, über die Petition des Alois Grimm von Unter-Neudorf um nähere Bestimmung des Gesetzes über das Bürgerrecht der Kinder von Staatsdienern.

Beilage Nr. 8.

Die Commission trägt auf Tagesordnung an.

Welcker: Ich will nur der Behauptung widersprechen, daß diese Sache sich nicht vor die Kammer eigne. Der Petent hat sich über das Gesetz beschwert, und dieses könnte möglicher Weise einer Abänderung bedürfen.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Der Präsident setzt hierauf die Kammer in Kenntniß, daß nächsten Freitag Morgen um 10 Uhr der Landtag werde geschlossen werden, und stellt der Kammer anheim, ob sie Morgen Nachmittag, oder am Freitag früh um 7 Uhr noch eine Sitzung zur Erledigung von Petitionen halten wolle?

Die Kammer entscheidet sich dafür, daß Morgen Nachmittag noch eine Sitzung gehalten, heute aber noch einige Petitionen vorgenommen werden sollen.

Richter berichtet hierauf über die Petition des Waldhüters Bies und Consorten von Wiesloch, um Ausfolgung der Anzeige-Gebühren von 1827 bis 1835 aus der Forst- oder aus einer andern Casse betreffend.

Beilage Nr. 9.

Die Commission trägt auf Tagesordnung an.

v. Itzstein: Ich überzeuge mich aus dem Vortrag der Petitionscommission, daß die Petenten sich noch nicht an das Staatsministerium gewendet haben, also der Grund nicht vorliegt, der verfassungsmäßig dazu gehört, wenn die Kammer eine Petition bei dem Staatsministerium empfehlen soll. Indessen muß ich mir doch einige Bemerkungen und zugleich eine Frage an den Herrn Regierungscommissär erlauben.

Es sind die Petenten, soviel ich hörte, arme Leute, die als Waldhüter gearbeitet haben, und, wie sie behaupten, für angezeigte Frevel noch einige 1000 fl. zu fordern haben, deren Verweigerung ihnen entschieden wehe thun müßte. Ob Dieß mit Recht oder Unrecht geschah, weiß ich nicht, allein sie behaupten, daß ihnen ein Drittel zugesichert worden sey, während sie nur ein Sechstel erhalten hätten, allen übrigen Waldhütern in der Nachbarschaft aber das ganze Drittel ausgefolgt worden sey. Sie behaupten ferner, sie seyen darum nicht ganz bezahlt worden, weil die Frevler für ihre Strafen nicht im Interesse des Eigenthümers der Waldungen gearbeitet hätten, und ich möchte deßhalb den Herrn Regierungs-Commissär fragen, ob es möglich sey, daß eine Verordnung bestehe, welche bestimmt, daß der Anzeiger eines Frevels nicht die ganze Gebühr erhalte, wenn der Frevler seine Strafe abverdienen müsse, während doch nach der aufgestellten Behauptung in andern Bezirken die ganze Anzeigegebühr ausbezahlt worden seyn soll.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall.: Die Anzeigegebühren sind durch das neue Forstgesetz überhaupt aufgehoben, und es kann sich also hier nur von einem Fall aus längst vergangener Zeit handeln. Einer besondern Zusicherung, daß ein Drittel der Strafe den Petenten als Belohnung ausbezahlt werde, bedurften sie damals nicht, denn Dieses war der gesetzliche Theil des Anzeigers an den wirklich eingehenden Strafen.

Ich bin vollkommen überzeugt, daß diese alte Angelegenheit seiner Zeit ganz in der Ordnung erledigt worden ist. Da indessen die Petenten sich nicht an die höhere Stelle wendeten, so ward diesen auch keine Gelegenheit gegeben, sich auszusprechen, und wenn sie wirklich glauben, daß ihnen Unrecht geschehen sey, so mögen sie sich nur an die competente Stelle wenden.

v. Itzstein: Dieses ist allerdings richtig, allein

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auffallend bleibt es, wenn wahr ist, daß diesen Männern nur ein Sechstel ausbezahlt wurde, während Andere, ganz in gleichem Fall sich befindende Waldhüter den ganzen Betrag erhalten haben, und ich kann der Ansicht der Petitionscommission nicht beitreten, daß hier ein Vertragsverhältniß vorliege, das diese Leute zum Klagen nöthige, denn sie würden mich dauern, wenn sie erst Prozesse führen müßten.

Wenn sie sich an das Staatsministerium wenden, und ihre Sache gerecht erfunden wird, so wird diese hohe Stelle, berücksichtigend die Armuth dieser Leute, so wie den Umstand, daß andere Waldhüter das Ganze erhalten haben, gewiß der Bitte willfahren, und das geschehene Unrecht gut machen.

Hecker: Es ist allerdings richtig, daß die Waldhüter von Forstfreveln ein Drittel anzusprechen haben, und die Petenten behaupten nun, diese Anzeigegebühren seyen durch Arbeit abverdient worden. Damit im Widerspruch steht die Behauptung der Forstbehörde, und beziehungsweise der Forstfrevelthätigungs-Behörde, daß nicht ein Drittel, sondern nur die Hälfte dieses Drittheils abverdient worden sey, und die Hälfte dieses Drittheils hätten sie erhalten. Die Frage scheint eine factische Frage zu seyn, die erst auf dem Wege der Administrativjustiz hätte gelöst werden müssen, und darum hat man auf Tagesordnung angetragen.

Ministerialrath Frhr. v. Marschall: Die Petenten sind von der Staatsbehörde gewiß nicht abgewiesen worden, ehe man die deßfallsigen Verhältnisse genau untersucht hat.

Der Commissions-Antrag wird hierauf angenommen.

Bannwarth berichtet ferner über die Bitte der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Ausschußmitglieder zu Schellbronn, Oberdielbach, Waldkatzenbach, Neckargerach und Lindach, für sich und ihre Gemeinden um Schutz gegen die Verwüstung ihrer Felder durch das Wild.

Beilage Nr. 10.

Die Commission trägt auf Tagesordnung an.

v. Itzstein: Wenn es sich um die Ernte des Landmanns handelt, die er das ganze Jahr hindurch mit seinen Kindern im Schweiße seines Angesichtes vorbereitet, so ist der Gegenstand ein wichtiger, und hievon ist hier die Rede. Die Gemeinden, die hier bitten, verlieren durch den Wildstand, und wie sie behaupten, durch den übertriebenen Wildstand, die Früchte ihres Fleißes. Durch das Wild, sage ich, welches ich nicht für ein Eigenthum der sogenannten Jagdberechtigten halte, sondern das Gott in den Wald setzte, wie er die Vögel in der Luft erschaffte, damit sie ein allgemeines Eigenthum seyen.

Die Petenten haben also ein Recht zu klagen, und ich bedaure nur, daß es, wie ich aus dem Commissionsberichte ersehe, an der verfaßungsmäßigen Form fehlt, die beobachtet seyn müßte, um den Gegenstand an das Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen. Es ist etwas Hartes, wenn der Bürger, der Steuern zahlen muß, sein Eigenthum vernichtet sieht, wenn ihm die Ernte durch das Wild, oder Diejenigen geraubt wird, welche Vergnügen dabei finden, das Wild zu ziehen. Um durch ein Beispiel zu zeigen, wie weit es in dieser Gegend mit dem Wildstand kam, will ich nur Folgendes zur Kenntniß der Kammer bringen:

Vor Kurzem hat eine Gemeinde in derselben Gegend auf Schadenersatz geklagt, weil das Wild ihre Hoffnungen und Aussichten vernichtet hat. Die Abschätzung wurde angeordnet, allein der Förster behauptete, sie sey zu hoch; es wurde eine Zweite angeordnet, aber ebenfalls als zu hoch verworfen. Es wurde deßhalb eine Dritte angeordnet, und nun trat die Heuernte ein; allein die Leute waren des Gesetzes unkundig, wornach sie fünf Tage lang bis zur Entscheidung über die Abschätzung warten mußten, und sie ernteten deßhalb ihr Heu, weil es sonst zu Grunde gegangen wäre, und sie nichts für ihr Vieh gehabt hätten in einem Augenblick, wo ein allgemeiner Futtermangel in ganz Deutschland herrschte. Als sie nun mit der Abschätzung an die betreffende Domänenverwaltung, welche nicht eine Großherzogliche war, gekommen sind, erfolgte der Ausspruch, man habe gegen das Gesetz gefehlt, und die Abschätzung wurde auf die Hälfte reducirt. Diese Hälfte wollte man zahlen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Gemeinde aber die Abschätzungskosten zuschieben. Für ihren ganzen Schaden und die ganze vernichtete Ernte sollten dann die Leute noch einen Gulden und vierzehn Kreuzer erhalten!!

Was thaten sie daher in der Verzweiflung? (Denn man kann es dahin bringen, daß der Bürger verzweifelt.) Sie erklärten dem Amt, daß ihnen kein anderes Mittel übrig bleibe, als alles Wild zusammenzuschießen, wenn man ihnen nicht helfe, indem sie glauben, daß der Bürger dem Wild vorangehe, und das Amt sah sich nun bewogen, Einsicht von der Sache zu nehmen. Soweit kommt es, wenn nicht Recht und Gerechtigkeit gehandhabt wird. Ich weiß nicht, ob Dergleichen auf Anordnung der höhern Behörde geschieht, bezweifle es aber, denn ich habe das Vertrauen, daß sie den Bürger schützen will, der seine Pflicht und Schuldigkeit thut. Wenn aber die Verzweiflung treibt, dann überschreitet man die Schranken; ich heiße aber auch das eine Ueberschreitung, wenn man das Eigenthum des Andern vernichtet. Wer vermag es aber, dem Bürger übel zu nehmen, wenn er Dasjenige vertilgt, was ihm Schaden bringt? Ich bedauere, nicht darauf antragen zu können, die Petition dem Staatsministerium zu überweisen, hoffe aber, daß die Regierung von meiner Erklärung Gebrauch machen, und die Hilfe leisten werde, wo sie so dringend nothwendig ist.

Schaaff: Von diesem letztern Fall ist mir nichts bekannt, allein der Abg. v. Itzstein sagt selbst, daß das Amt auf geeignete Weise eingeschritten sey. Die Leute indirect dazu ermahnen, eigenmächtig zu verfahren, hielte ich nicht für gut, denn damit wäre ihnen nicht geholfen. Sie würden ihr Recht, wenn sie sich darin befänden, einbüßen und sich noch schweren Strafen aussetzen.

Was die Petition betrifft, von der es sich hier handelt, so bedauere ich, daß sich die Petenten in dieser Sache an die Kammer wendeten.

Ich würde es auch sehr bedauern, wenn der Wildstand in jenen Gegenden so ungeheuer wäre, wie er in der Petition geschildert wird. Es mag die Phantasie des Verfassers der Petition das Ihrige dazu beigetragen haben. Sobald ich übrigens von der Sache Kenntniß erhielt, habe ich diejenigen Behörden, die durch das Gesetz zunächst zur Abhilfe berufen sind, hievon benachrichtigt, und der kürzeste Weg, die Beschwerde zu erledigen, wäre wohl Der gewesen, sich an die Jagdherrschaft unmittelbar zu wenden, statt alle Staatsbehörden und den Jagdherrn zu überspringen, und sich unmittelbar an die Kammer zu wenden. Ich bedaure, daß die Petenten in dieser Hinsicht nicht gut berathen worden sind. Wäre die Sache so, wie sie hier dargestellt wird, so frage ich, wer wohl die Petenten nicht beklagen würde, allein ich wiederhole, daß ich Dieß bezweifle, so lange nicht nähere Beweise vorliegen. Was in dieser Sache geschehen konnte, ist bereits geschehen, und es ist den Leuten nur zu rathen, streng den Weg zu verfolgen, der durch das Wildschadengesetz von 1833 vorgeschrieben ist, denn es kann ihnen dann nicht fehlen, einmal, daß sie und zwar bald zum vollständigen Ersatz ihres Schadens gelangen, und dann, wenn eine gegründete Beschwerde wegen übertriebenen Wildstandes geführt werden kann, durch die Staatsbehörde eine Beschränkung desselben angeordnet wird, indem Dieses nach unserm Wildschadensgesetz der Staatsbehörde ebenfalls gestattet ist.

Präsident: Da es sich hier um den Formfehler der Enthörung handelt, so darf ich die Kammer fragen, ob sie hinreichend unterrichtet sey.

Die Kammer spricht sich hierüber bejahend aus.

Richter bemerkt noch, daß, wenn er die Sache nach der Darstellung der Petition hätte vortragen wollen, sämmtlichen Mitgliedern dieses Hauses die Haare zu Berg gestanden wären, er habe aber nur ganz gelinde Worte gebraucht, und die Minorität der Commission habe auf Ueberweisung an das Staatsministerium angetragen.

Die Kammer beschließt hierauf, nach dem Antrag der Commissionsmajorität, die Tagesordnung.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
Bekk.

Der Sekretär:
Bleidorn.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 56sten öffentlichen Sitzung, am 7. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Petition des Rectors Sebast. Fetzner in Ladenburg, Beeinträchtigung seines Diensteinkommens betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bissing.

Dem Petenten wurde im Jahr 1829 der katholische Schuldienst in Ladenburg mit der Auflage übertragen, zwei Unterlehrer zu besolden und zu verpflegen, und den Meßner- und Glöcknerdienst zu versehen. Seit 1836 konnte die zweite Unterlehrerstelle wegen Mangels an Candidaten nicht mehr besetzt werden. Es wurde daher dem Petenten auferlegt, jährlich 150 fl. (nämlich die für einen Unterlehrer bestimmte Summe) zur Gründung eines Schulfonds zu bezahlen.

Petent hielt sich durch diese Bestimmung für beschwert, er glaubte, daß, nachdem einmal die Regierung des Unterrheinkreises die Schule zu Ladenburg in die III. Klasse gesetzt und dafür einen Hauptlehrer und einen Unterlehrer angestellt habe, der Ueberschuß über den Normalgehalt bis zur Wiederbesetzung der zweiten Unterlehrerstelle in seine Tasche fließen müsse. Er wandte sich deßhalb mit verschiedenen Gesuchen an die Großh. Regierung des Unterrheinkreises, an Großh. Ministerium des Innern und Großh. Staatsministerium, wurde jedoch jedes Mal abgewiesen.

Auch Ihre Commission, meine Herren, konnte sich nicht überzeugen, daß dem Petenten Unrecht widerfuhr. Er hatte von Anfang seiner Anstellung an, die Verpflichtung, gleichwie ein Gewaltshaber übernommen, aus dem auf 626 fl. 20 kr. sich belaufenden Einkommen 300 fl. für zwei Unterlehrer auszuzahlen, er konnte also nicht einen Theil dieser Summe, der ihm nicht gehörte, zurückbehalten, wenn auch ein Dritter, der zur Auszahlung berechtigt war, nicht existirte. Er mußte deßhalb nothwendig seinen Gewaltgeber, der hier der Schulfonds ist, die nicht zur Verwendung gekommene Summe restituiren. Eben so wenig dürfte eine Aufbesserung des Petenten aus Billigkeitsgründen wegen vermehrter Arbeit durch den fehlenden Unterlehrer gerechtfertigt seyn, da die Schule zu Ladenburg gesetzlich nur mit einem Hauptlehrer und einem Unterlehrer zu besetzen ist, und nur, weil daselbst bedeutende Mittel vorhanden sind, auf Anstellung eines weitern zweiten Unterlehrers von der Regierung des Unterrheinkreises eingegangen wurde.

Ihre Commission trägt deßhalb auf Tagesordnung an.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 56sten öffentlichen Sitzung vom 7. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte der ehevorig k. k. Landvogtei Ortenau, als der Gemeinde Achern und Consorten, ihre Forderung von 62,000 fl. an die Amortisationscasse und ihre Beiziehung zu altbadischen Kriegskosten betreffend.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Durch das Gesetz vom 14. Mai 1825, verkündet im Regierungsblatt Nro. 8 desselben Jahres, ist ausgesprochen, daß von der Landschaftscasse Ortenau 62,000 fl. Schulden übernommen werden. Dem Art. 2 des ebengenannten Gesetzes gemäß sollten diese Summen in drei unverzinslichen Terminen, 1. Juni 1825, 1826 und 1827 erhalten:

1) Das Gericht Achern 18,600 fl.
2) Der Stab Zell . . . 18,600 "
3) Gericht Ottersweier 9,920 "
4) " Appenweier 8,680 "
5) Gemeinde Ortenberg 3,100 "
6) Gericht Griesheim . 3,100 "

Allein keine der hier Betheiligtrn erhielt etwas, sondern es wurde die ganze Summe in Folge einer von

Großh. Kinzigkreis-Directorium erlassenen Verfügung vom 16. Dezember 1825 und durch Beschluß Großh. Ministeriums des Innern vom 31. März 1826 theils der Stadt Rastatt, theils dem Kinzigkreis-Directorium selbst ausgefolgt, ohne daß auch nur eine der Betheiligten hiezu eingewilligt hätte.

Seit dieser Zeit nun haben bei allen Landtagen die obengenannten Gemeinden, nachdem ihnen der Rechtsweg versperrt war und sie von den betreffenden Administrativstellen mit ihren so gerechten Ansprüchen abgewiesen worden waren, Beschwerde bei der ersten und bei dieser hohen Kammer erhoben und um Abhilfe gebeten. Ich verweise namentlich auf die Verhandlungen von den Jahren 1835, 1837 und 1839 und insbesondere aber auch auf die in der ersten Kammer erstatteten Berichte vom Jahr 1839 und 1842, worin man die Zurückweisung der Ortenauer Gemeinden als das schreiendste Unrecht erklärte, sodann auf die ausführlichen Berichte des Abg. Bader vom Jahr 1837 und des Abg. Zentner vom Jahr 1839, wo auf beide Berichte die empfehlende Ueberweisung an Großh. Staatsministerium beschlossen wurde.

Seit dem letzten Kammerbeschlusse vom 7. Juni 1839, in welcher die Petition mit nachdrücklicher Empfehlung übergeben wurde, ist noch gar nichts erfolgt, deßhalb sahen sich die Eingangs genannten Ortenauer Gemeinden veranlaßt, unter Hinweisung auf die frühern Beschlüsse der beiden Kammern, diesen Gegenstand in Erinnerung zu bringen.

Sie wünschen zwar, daß dieser Gegenstand im Wege der Motion behandelt werde, allein Ihre Commission, meine Herren, hält es eines Theils bei der uns zugemessenen beschränkten Zeit nicht angemessen, diesen weitläufigen Weg zu betreten, und andern Theils glaubt sie, Ihnen diesen Weg aus dem früher schon von der Commission vom Jahr 1839 angeführten Grunde nicht vorschlagen zu können, weil in den frühern Commissionsberichten und Verhandlungen der Kammern bereits ganz gründliche Vorarbeiten vorliegen.

Was nun die Sache selbst anbelangt, so werde ich mich hier ganz kurz fassen können. Beide Kammern haben in den über diesen Gegenstand stattgehabten Verhandlungen übereinstimmend anerkannt, daß den Ortenauer Gemeinden die ihnen durch das Gesetz vom 14. Mai 1825 zuerkannte Summe von 62,000 fl. mit Unrecht vorenthalten werde, ja, der Herr Berichterstatter in der ersten Kammer von diesen Jahren hat Dieses als ein alles Rechtsgefühl verletzendes Unrecht erklärt.

Wenn nun alle diese Erklärungen, Verhandlungen und Beschlüsse der beiden Kammern vor uns liegen, wenn Beide das Unrecht erkennen, welches den Petenten durch die Vorenthaltung der ihnen durch ein bestimmtes, noch in Rechtskraft bestehendes Gesetz zuerkannten, Gelder angethan wird, und wenn beide Kammern dieses Unrecht gehoben wünschen, und in diesem Sinne die Beschwerden der Gemeinden wiederholt mit dringender Empfehlung dem Großh. Staatsministerium überwiesen haben, wenn hierauf nichts erfolgt, und wenn also der Stand der Sache der nämliche ist, wie in den frühern Jahren und resp. im Jahr 1839, so liegt kein Grund vor, von dem dort gefaßten Beschlusse abzugehen, deßhalb stellt Ihre Commission, meine Herren, den Antrag:

„diese Petition, unter Berufung auf die frühern Kammerbeschlüsse, dem Großh. Staatsministerium mit nachdrücklicher Empfehlung zu überweisen.“

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 56sten öffentlichen Sitzung vom 7. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission über

die Vorstellung und Bitte der am Rheinufer liegenden Gemeinden Lichtenau, Grauelsbaum, Helmlingen, Freistett, Rheinbischofsheim, Diersheim, Hohnau, Leutesheim, Auenheim, Stadt und Dorf Kehl, Ulm und Greffern, um Aufhebung der Flußbausteuer.

Erstattet von dem Abg. Richter.

In der übergebenen Vorstellung führen die Petenten an, daß schon seit einer Reihe von Jahren verschiedene

Gemeinden aus allen Gegenden unseres Landes Gesuche um Aufhebung der Flußbausteuer hoher Kammer vorgelegt hätten, und daß namentlich im Jahr 1839 diese hohe Kammer diese Gesuche für begründet erachtet und sie deßhalb Großh. Staatsministerium empfehlend überwiesen hätte.

Da aber bis zur Stunde die hohe Staatsregierung keine Schritte hiewegen gethan, vielmehr diese, alle gesetzliche Grundlage entbehrende, drückende Abgabe weiter in das Budget von 1841/43 aufgenommen hätte, so sehen sie sich, im Bewußtseyn ihrer gerechten Sache und im Hinblick auf den Umstand, daß ein Act der Gerechtigkeit, den der Staat gegenüber einzelnen Gemeinden schuldig sey, sich wohl hinausschieben lasse, die Verbindlichkeit aber wohl nicht auf die Tagesordnung des St. Nimmertags zu setzen sey, — genöthigt, hohe Kammer zu bitten:

„Hochdieselbe wolle alle, ihr verfassungsmäßig zu Gebote stehenden, Mittel anwenden, daß die Flußbausteuer der Rheinufergemeinden für die Zukunft und zwar schon für die nächste Budgetsperiode nicht mehr erhoben werde.“

Zur Begründung ihres Gesuches verweisen die Petenten auf die verschiedenen Kammerverhandlungen und namentlich auf die in der 144. Sitzung vom 19. Januar 1823 und in der letzten Sitzung des Landtages vom Jahr 1839 vorgebrachten Gründe.

Meine Herren! So kurz sich die Gemeinden in ihren Petitionen gefaßt haben, eben so kurz kann sich auch Ihre Commission fassen. Bei allen Landtagen kommen dergleichen Petitionen ein und bei allen Landtagen ist von Seite der hohen Kammer das Anerkenntniß ausgesprochen worden, daß die Ufergemeinden, worunter denn auch die gerechnet werden, von deren Gemarkung auch nur das kleinste Stück Grund und Boden im Flußgebiete liegt, mit Unrecht mit dieser Flußbausteuer neben ihrer gewöhnlichen Steuer belastet seyen, und daß dieser höchst ungleichen, somit ungerechten Besteuerung ein Ende gesetzt und im Wege der Gesetzgebung geholfen werden müsse.

Namentlich war Dieß auch wiederholt der Fall bei dem Landtage vom Jahr 1839/40, wo in der 135. Sitzung vom 7. Juli 1840 die hohe Kammer auf die aus allen Gegenden des Landes eingekommenen Petitionen den Beschluß dahin faßte:

„diese sämmtlichen Petitionen dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Kenntnißnahme bei Berathung des nöthigen Gesetzesentwurfes zu überweisen.“

Einen andern Beschluß, als diesen, zu fassen, liegt keine Veranlassung vor, da im gegenwärtigen Augenblicke noch alle die Gründe bestehen, welche die hohe Kammer zu diesem und den frühern Beschlüssen bestimmt haben.

Nur darauf glaubt Ihre Commission nicht eingehen zu können, dahin zu wirken, daß diese Beiträge schon für die nächste Budgetsperiode nicht mehr erhoben werden, indem diese Steuer in das Budget schon aufgenommen und eine Aenderung wohl nicht mehr möglich ist, dann aber, weil nur im Wege der Gesetzgebung der Beschwerde abgeholfen werden kann, die hohe Regierung aber bis jetzt einen deßfallsigen Gesetzesentwurf nicht vorgelegt hat.

Rücksichtlich nun aber der Hauptbeschwerde geht der Antrag Ihrer Commission, unter Berufung auf den Kammerbeschluß vom 17. Juli 1840, dahin:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium empfehlend, unter Bezug auf den Kammerbeschluß vom 17. Juli 1840, zu überweisen, mit der Bitte um Revision des Gesetzes über die Flußbausteuer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 56sten öffentlichen Sitzung vom 7. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Petition des Oberrechnungsraths Korneli zu Karlsruhe für sich und aus Auftrag von 16 Bürgermeistern des Klettgaues, um Wiederherstellung des Klettgauer Pensionsfonds.

Erstattet von dem Abg. Leiblein.

Der Klettgauer Pensionsfond ist bekanntlich schon seit längerer Zeit mit der allgemeinen Civildiener-Wittwenkasse vereinigt. Der Petent ist oder war früher in Klettgau angestellt, und Mitglied dieser Stiftung. Er sucht nun in eigenem Namen, und aus Auftrag von 16 Bürgermeistern des Klettgaues die Vereinigung dieses Fonds mit der allgemeinen Wittwenkasse, als den Statuten desselben widersprechend und unvereinbarlich mit dem §. 20 der Verfassungsurkunde darzustellen, und stellt sofort die Bitte, zu bewirken, daß dieser Fond wieder getrennt, und besonders verwaltet werde.

Dieser Gegenstand, meine Herren, ist zu wichtig, als daß er nicht einer gründlichen Prüfung und Erörterung werth wäre. Hierzu ist aber die Zeit für diesen Landtag zu kurz, besonders da auch die Einsicht mehrerer Acten nothwendig ist. Die Petition wurde dem Berichterstatter erst am 26. August zugestellt, von wo an bekanntlich täglich Vor- und zum Theil Nachmittag Sitzungen waren, so daß keine Zeit zur Einsicht der Acten und Fertigung eines in jedem Falle weitläufig werdenden Berichts übrig blieb.

Ihre Commission kann deßwegen nur den Antrag stellen, die Petition einstweilen zu den Acten zu nehmen, und dem Petenten zu überlassen, solche auf dem nächsten Landtage in Erinnerung zu bringen.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 56sten öffentlichen Sitzung vom 7. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die auf diesem Landtage eingekommenen Petitionen, den Straßenbau betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bannwarth.

Die in obigem Betreff eingekommenen Petitionen sind folgende:

1) Der Stadt- und Thalgemeinden Wolfach, Kinzigthal, Schenkenzell, Bergzell und Kaltbrunn, wegen Herstellung resp. Verbesserung der Straße von Wolfach:
   a) über Schiltach nach Schramberg, und
   b) über Schiltach und Schenkenzell nach Alpirsbach;
2) der Bewohner des hintern Wiesenthales wegen Correction der Straße von Schopfheim bis Schönau;
3) der Gemeinde Oppenau, wegen Anlegung einer neuen Straße von jenem Orte auf den Kniebis, als Verbindungsstraße mit Würtemberg auf den Eisenbahnhof zu Appenweier;
4) der Gemeinde Königheim, die Anlegung einer Landstraße von Hardheim nach Tauberbischoffsheim über Schweinberg und Königheim betreffend;
5) der Wahlmänner des IV. Aemter-Wahlbezirks (Blumberg, Stühlingen, Bonndorf, Löffingen, und Neustadt), den Entwurf des neuen Straßengesetzes betreffend;
6) der Gemeinden Rümmingen, Binzen und Thumringen, die Aufnahme der Poststraße vom Rümminger Boden bis unter die Lucke in den allgemeinen Straßenverband, — oder billige Entschädigung an die betreffenden Gemeinden für deren Unterhaltung betreffend;
7) der Gemeinden Bonndorf und Neustadt, um Anlegung einer Straße von Neustadt über Gündelwangen nach Bonndorf;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

8) der Gemeinden Eppingen, Elsenz, Waldangelloch, Mühlfeld, Eichtersheim, Mühlhausen, Rothenberg und Rauenberg, um Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen der Bergstraße bei Wiesloch mit dem Königreich Würtemberg;

9) der Gemeinden Rheinbischoffsheim, Renchen und Wachshurst, um Aufnahme der Straße zwischen Rheinbischoffshein und Renchen in den Straßenverband;

10) der Gemeinde Neckarbinau, Bezirksamtes Neudenau, die Uebernahme der Straßenherstellungskosten zwischen Neckarbinau und Neckargerach auf die Staatskasse betreffend;

11) von 12 Gemeinden des Amtsbezirks Jestetten, um Beibehaltung der neu angelegten Straße von Jestetten nach Lauchringen für den Transitverkehr von Schaffhausen nach Basel, so wie um die Straßenverlängerung von Jestetten nach Rheinau;

12) von 7 Gemeinden des Amtes Stühlingen, und von 7 Gemeinden des Amtsbezirks Bonndorf, um Aufnohme der Brücke über die Wutach zwischen Stühlingen und Schleitheim in den allgemeinen Brückenverband;

13) der Gemeinden Zell am Hammersbach, Biberach und Entersbach, im Amte Gengenbach, um Herstellung einer Straße über den Löcherberg;

14) der Stadt Ueberlingen, die Herstellung der Straße von Ludwigshafen nach Ueberlingen betreffend;

15) der Gemeinden des Amtes Krautheim, um Wiederherstellung der Straße durch das Bauland nach Miltenberg auf Staatskosten;

16) der Wahlmänner des 39. Wahlbezirks der Gemeinden der Aemter Krautheim und Borberg, um Aufnahme der Jartstraße, so wie der Poststraße von Borberg nach Krautheim in den allgemeinen Straßenverband;

17) der Gemeinden Ellmendingen und Nöttingen, um Aufnahme der Vizinalstraße von Ellmendingen über Nöttingen bis Wilferdingen in den allgemeinen Straßenverband;

18) des Gemeinderaths zu Buchen, um Herstellung einer Hauptstraße von der Würtemberg'schen Grenze über Adelsheim, Buchen nach Miltenberg am Main;

19) des Marktfleckens Mudau, Amtes Buchen, um Anlegung zweier Landstraßen, die Eine von Eberbach über Mudau nach Miltenberg, — die Andere von der Hessischen Straße bei Berfelden über Mudau nach Oberneudorf; — endlich um Verleihung einer Postanstalt nach Mudau;

20) einiger Gemeinden des Amtes Säckingen, wegen Errichtung einer Straße von Säckingen über den Hauensteinischen Schwarzwald nach St. Blasien;

21) der Gemeinden Todtmoos, Urberg, Wittenschwand, Willfingen, Ibach, Bernau und Menzenschwand, sämmtlich im Amte St. Blasien; dann der Gemeinden Niedergebisbach, Herrischried und Hagscheuer im Amte Säckingen, die Anlegung einer Straße von Todtmoos durch das Werrathal nach Wehr, Behufs der Verbindung des südlichen Schwarzwaldes mit dem Breisgau;

22) der Gemeinden Greßgen, Elbenschwand, Reich, Sallneck und Endenburg, Amtes Schopfheim, wegen Beförderung der Vorlage eines Straßengesetzes;

23) der Gemeinden Gemmingen, Riechen, Ittlingen und Reihen, um Aufnahme der Straßenparzelle von Steinsfurt bis an die würtembergische Grenze in den allgemeinen Straßenverband;

24) der Gemeinden Groß- und Kleineicholsheim, Ober- Mittel- und Unterschefflenz, Katzenthal, Billigheim, Allfeld, Waldhausen und Waldmühlbach, die Herstellung einer directen Verbindungsstraße zwischen dem Main und dem Neckar durch das sogenannte Schefflenzerthal;

25) der Gemeinden Eichen und Oeftingen, um Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Wiesen- und Rheinthale über Wehr;

26) der Gemeinden Rohrbach und Landshausen, die Aufnahme der Straße von Bruchsal über Odenheim, Landshausen und Rohrbach nach Eppingen in den allgemeinen Straßenverband;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

27) der Gemeinden Odenheim und Zeutern, um Aufnahme der Straße von Bruchsal über Zeutern und Odenheim nach Eppingen;

28) von 30 Bürgern zu Ewattingen und Bonndorf, d.d. 23. August 1842, die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen Hüfingen und Bonndorf betreffend.

Meine Herren!

Im Verlaufe dieses Landtags sind 28 Petitionen über Straßenbauten eingekommen, die theils neue Anträge enthalten, theils ältere, noch nicht ausgeführte Projecte in Erinnerung bringen.

Die Petitionen zerfallen in solche, welche

A. die Correction schon bestehender Staatsstraßen;

B. die Aufnahme von Vizinalstraßen, oder Brücken in den allgemeinen Straßen- oder Brückenverband;

C. die Herstellung ganz neuer Straßen in Vorschlag bringen; endlich:

D. beziehen sich 2 Petitionen blos auf das dem vorigen Landtage vorgelegte, aber nicht zur Berathung gekommene Straßengesetz.

Wir werden Ihnen nun die einzelnen Straßen, von welchen die Petitionen handeln, nach ihren verschiedenen Abtheilungen bezeichnen, und in einzelnen Fällen, wo es sachgemäß, oder nothwendig erscheint, besondere Bemerkungen beifügen.

A. Straßen, die verbessert und erweitert werden sollen.

1) Die Straße von Wolfach über Schiltach nach Schramberg, und jene von Wolfach über Schiltach und Schenkenzell nach Alpirsbach;

2) Die Straße von Schopfheim bis Schönau.

Die zwei erstgenannten Straßen werden besonders in commerzieller Hinsicht, und als Verbindungsstraßen mit Würtemberg und mit dem Breisgau, als höchst wünschenswerth und nothwendig bezeichnet, auch wird angegeben, daß sie manche, sehr gefährliche Stellen enthalten, und daß die allgemeine Sicherheit eine Abhülfe gebiete.

Gleiches wird auch von der Straße von Schopfheim nach Schönau behauptet, und weiter angeführt, daß die hohe Regierung schon vor einigen Jahren einen einstweiligen Beitrag von 20,000 fl. für die Correction dieser Straße ausgeworfen habe, und daß Pläne und Kostenüberschläge gefertigt wurden, ohne daß jedoch seither eine Verwendung jener Summe stattgefunden habe.

B. Vizinalstraßen, die in den allgemeinen Straßenverband aufzunehmen wären:

1) die Poststraße vom Rimminger Boden bis unter die Lucke;

2) die Straße zwischen Rheinbischoffsheim und Renchen;

3) die Jartstraße, so wie die Poststraße von Borberg nach Krautheim;

4) die Straße von Ellmendingen über Nöttingen bis Wilferdingen;

5) die Brücke über die Wutach zwischen Stühlingen und Schleitheim;

6) die Straßen-Parzelle von Steinsfurt bis an die würtembergische Grenze;

7) die Straße von Bruchsal über Odenheim, Landshausen und Rohrbach nach Eppingen (in zwei Petitionen.)

Blos zur Straße von Rheinbischoffsheim nach Renchen findet man hier zu bemerken für nothwendig, daß dieselbe Bitte schon auf mehreren früheren Landtagen vorkam und jedesmal empfehlend dem Großh. Staatsministerium überwiesen wurde, weil man anerkannte, daß diese Straße wegen ihrer Verbindung mit dem Renchthale und mit der Rheinstraße, und wegen des starken Besuches der Bäder des Renchthales zu den frequentesten gezählt werden müsse.

C. Neu herzustellende Straßen:

1) von Oppenau auf den Kniebis, als Verbindungsstraße mit Würtemberg, auf den Eisenbahnhof zu Appenweier;

2) von Hardheim nach Tauberbischoffsheim über Schweinberg und Königheim;

3) von Neustadt über Gündelwangen nach Bonndorf;

4) eine Verbindungsstraße zwischen der Bergstraße bei Wiesloch mit Würtemberg;

5) eine Straße von Neckarbinau nach Neckargerach;

6) eine Straßenverlängerung von Jestetten nach Rheinau, und zugleich ein Gesuch um Beibehaltung

der neu angelegten Straße von Jestetten nach Lauchringen, für den Transitverkehr von Schaffhausen ꝛc. nach Basel;

7) eine Straße über den Löcherbach nach Petersthal auf den Kniebis;

8) eine selche von Ludwigshafen nach Ueberlingen;

9) eine solche durch das Bauland (die Aemter Adelsheim, Buchen, Walldürn, und zum größern Theil auch Krautheim umfassend) nach Miltenberg, (in zwei Petitionen.);

10) zwei Straßen: die Eine zwischen den Flüssen Neckar und Main, resp. zwischen Eberbach und Miltenberg, — die Andere von der hessischen Grenze bei Berfelden über Mudau nach Oberneudorf, und daselbst in die Landstraße nach Heilbronn einmündend; zugleich eine Bitte um Errichtung einer Postanstalt in Mudau;

11) eine Straße von Säckingen über den Hauenstein'schen Schwarzwald nach St. Blasien;

12) eine solche von Todtmoos durch das Werrathal nach Wehr, als Verbindungsstraße des südlichen Schwarzwaldes mit dem Breisgau.

13) eine Verbindung zwischen dem Main und dem Neckar durch das s. g. Schefflenzer Thal;

14) eine Verbindungsstraße zwischen dem Wiesen- und Rheinthale über Wehr.

In allen hier aufgezählten Petitionen wird mit lebhaften Farben die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit der Verbesserung, beziehungsweise der Herstellung aller dieser Straßen, oder endlich der Billigkeitsgrund ihrer Aufnahme in den allgemeinen Straßenverband, geschildert. In Allen wird minder oder mehr der commerzielle Vortheil entweder der Gesammtheit, oder der betreffenden Landesgegend hervorgehoben.

Es wäre wirklich eine höchst schwierige Aufgabe, bei dieser Menge von Desiderien herauszufinden, welche derselben vorzugsweise zu befriedigen, und welche einer spätern Zeit vorzubehalten seyn dürften. Mehrere dieser Bitten sind früher schon in diesen Saal gebracht worden, und hatten sich der Unterstützung der Kammer zu erfreuen, oder die Regierung selbst hat für einzelne Straßenprojecte sich früher schon ausgesprochen, und den Petenten Aussichten eröffnet, die bisher nicht realisirt worden sind.

So soll die Straße zwischen Neckarbinau und Neckargerach bereits abgesteckt, und ein Plan aufgenommen seyn; wegen jener von Todtmoos durch das Werrathal nach Wehr soll das Großh. Ministerium des Innern unterm 9. Mai 1837 erklärt haben, dieser Gegenstand werde bei Sammlung der Materialien für das außerordentliche Budget pro 1839/40 in Anregung gebracht werden, was zwar geschehen sey, wobei aber die Sache bis jetzt dennoch erfolglos blieb.

Die Petitionen, wegen der Straßen von Hardheim nach Tauberbischoffsheim über Schweinberg und Königheim, — dann von Neustadt über Gündelwangen nach Bonndorf, — endlich über den Löcherberg sind schon auf den Landtagen von 1835, 37, 39 und 1840 dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Würdigung überwiesen worden.

Vorzugsweise aber hat sich seit vielen Jahren die Bitte der Stadt Ueberlingen, wegen Herstellung der Straße von dort nach Ludwigshafen, der kräftigen Unterstützung der Kammer zu erfreuen gehabt. In den Jahren 1831 und 1833 wurden Petitionen dieser Stadt der Budgetcommission zur Berücksichtigung überwiesen. Eine spätere Petition derselben wurde im Jahr 1837 empfehlend an das Staatsministerium zu dem Ende überwiesen: „die Herstellung dieser Straße zu beschließen, die Kosten dafür in's nächste Budget aufzunehmen, vorläufig aber die Vorbereitungen zur Anlegung dieser Straße, welche nicht besonders großen Kostenaufwand fordern können, zu verfügen."

Ein gleicher Antrag wurde von der Kammer auch im Jahr 1839 an das hohe Staatsministerium gestellt. Dennoch blieb die Sache bisher ohne allen Erfolg. Die Straße ist aber von der Regierung und von der Kammer jeweils als ein höchst dringendes Bedürfniß anerkannt worden. —

Wir glauben noch einer weitern Straße besondere Erwähnung machen zu müssen, die erst vor einigen Jahren hergestellt wurde, und deren Verlängerung auf eine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Strecke von drei Viertelstunden jetzt begehrt wird. Es ist die Straße von Jestetten nach Lauchringen. Dieses Werk hat durch den hiedurch in's Leben gerufenen Postverkehr, und durch die Herbeiführung des früher großentheils durch den Kanton Schaffhausen passirenden Güterzuges über Erzingen nach und von Basel, jener Route ein regeres Leben, eine höhere Bedeutung gegeben, und einen sehr wohlthätigen Einfluß auf alle Gewerbe in jener Gegend ausgeübt.

Dadurch sind aber auch größere, und zum Theil bedeutendere Unternehmungen von Privaten hervorgerufen worden, welche den Zweck hatten, den Verkehr zu erleichtern, und den gerechten Anforderungen der Reisenden in genügender Weise zu entsprechen.

Die Petenten scheinen nun zu Besorgnissen Ursache zu haben, daß man den jener Gegend zugedachten, sehr vortheilhaften Verkehr, ihr wieder zu entziehen beabsichtige, denn sie stellen die Bitte an die Kammer:

„es wolle dafür Sorge getragen werden, daß der Transitverkehr von Schaffhausen nach Basel auf dieser Straßenroute auch fernerhin sich hin- und herbewege, und nicht durch etwaige Abänderungen in den jetzigen zollamtlichen Abfertigungsbestimmungen, hinsichtlich des Begleitscheinwechsels, auf eine andere Route angewiesen werde.“

Die Commission vermag nicht zu beurtheilen, in wiefern diese Besorgnisse gegründet sind, sie glaubt aber, daß es jedenfalls zweckmäßig wäre, wenn die Kammer den Wunsch in's Protokoll niederlegte, die hohe Regierung wolle diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit schenken, und die etwa drohenden Abänderungen hinsichtlich der zollamtlichen Geschäftsbehandlung abzuwenden trachten, damit der bedeutende Aufwand auf diese Straße nicht völlig nutzlos gemacht, und die Hoffnung jenes Landestheiles auf eine bessere Zukunft nicht getäuscht werde.

Nur wenn Dieses geschieht, nämlich wenn der größere Verkehr auf dieser Straße gesichert bleibt, könnte auch der zweite Wunsch der Petenten, die Verlängerung der Straße von Jestetten bis Rheinau, welche Verlängerung keinen allzugroßen Kostenaufwand erfordern, und wegen den hohen Transitzöllen in den Kantonen Argau und Schaffhausen alle Güterführen auf diese Route lenken würde, eine höhere Bedeutung gewinnen, und dem Projecte einen Vorschub geben.

Die Straße durch das Schefflenzer Thal besteht eigentlich schon; es ist ein durch die betreffenden Gemeinden selbst hergestellter Vizinalweg, der nur in der Gemarkung Neudenau noch bis zur Grenze fortzusetzen wäre, was aber nutzlos ist, so lange nicht Würtemberg auch seiner Seits mit seinem Straßenzuge diesem Wege entgegen rückt. Diese Petition hat eigentlich bloß den Zweck, daß die Groß. Badische Regierung bei jener von Würtemberg sich verwenden möge, daß dieser schon früher verhandelte Gegenstand, durch Wiederaufnahme der Verhandlungen bald zu einem glücklichen Ende gebracht werden möge, welchen Wunsch die hohe Regierung gewiß berücksichtigen wird.

Für die Straße über Wehr, durch welche das Wiesen- und das Rheinthal in Verbindung gesetzt werden soll, waren schon im Jahr 1833 10,000 fl. in das Budget aufgenommen, nachdem die betheiligten Gemeinden sich erklärt hatten, daß sie mit dieser Summe ein für allemal sich begnügen, und die weitern Kosten auf sich nehmen wollten.

Es entspann sich aber unter den Betheiligten ein Streit darüber, ob die Straße über Dossenbach, oder über Wehr gezogen werden solle, und in Folge dieser Meinungsverschiedenheit kam dieser sehr nützliche und nothwendige Straßenbau seither gar nicht zur Ausführung, und der Credit von 10,000 fl. wurde inzwischen nicht aufrecht erhalten.

Nunmehr haben sich alle Interessenten dahin vereinigt, daß es zweckmäßiger sey, wenn der Weg über Wehr geführt werde, und darum bitten sie, daß diese früher schon projectirt gewesene Straße nunmehr hergestellt werden wolle.

Schließlich bemerken wir noch, daß die unter Lit. D. aufgeführten zwei Petitionen, welche sich auf das Straßengesetz beziehen, theils die baldige Einführung desselben beabsichtigen, theils Aenderungen in demselben in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vorschlag bringen, hier aber eine nähere Auseinandersetzung derselben um so mehr umgangen werden kann, da zur Zeit ein Straßengesetz zur Berathung gar nicht vorliegt.

Meine Herren! Wenn man den Wünschen aller Petenten entsprechen wollte, so wären sehr bedeutende Summen erforderlich, die sich in gegenwärtiger Zeit offenbar nicht aufbringen ließen. Es ist auch oben schon bemerkt worden, wie schwierig es ist, sich für einzelne Straßenzüge auszusprechen. Die Schwierigkeit liegt besonders darin, daß keine allgemeine Norm vorliegt, daß keine festen Grundsätze aufgestellt sind, nach welchen bei neuen Sträßenanlagen, oder bei Uebernahme schon bestehender Vizinalstraßen in den allgemeinen Straßenverband, gehandelt werden könnte. Es ist eine bekannte Sache, daß die Großh. Regierung der Kammer von 1840 ein Straßengesetz vorgelegt hat, welches aber nicht mehr zur Berathung kam, also bis jetzt nicht in Wirksamkeit treten konnte. Es ist eben so bekannt, daß von Seite der Regierung schon mehrfach erklärt wurde, man werde keine neuen größern Bauten mehr vornehmen, bis über ein allgemeines Straßen-Netz feste Grundsätze aufgestellt seyn werden. Es läßt sich demnach voraussehen, daß alle speciellen Vorschläge unberücksichtigt bleiben würden, und daß bei diesem prekären Zustande immer nur das Nothwendigste, das man nach den vorhandenen Mitteln bemessen wird, sich wird ausführen lassen.

Erwarten wird man übrigens dürfen, daß das dringende Bedürfniß einer baldigen Regulirung dieses Gegenstandes der Regierung angelegen seyn werde, und daß auf dem nächsten Landtage das so wünschenswerthe Straßengesetz zur Berathung kommen möge.

Unter den jetzigen Verhältnissen aber kann die Commission nur den allgemeinen Antrag wieder stellen, den die Kammer von 1840 wegen 14 ähnlicher Petitionen, damals angenommen hat:

die sämmtlichen vorliegenden Petitionen über Straßenbauwesen dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 56sten öffentlichen Sitzung vom 7. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Petition der Gemeinden Schillberg und Pfaffenroth, die Herstellung der Albthalstraße betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bannwarth.

Die Petenten tragen vor:

Im Jahre 1803 sey für die verlorenen Gebietstheile an der Grafschaft Sponheim im Elsaß und Luxemburgischen unter andern Entschädigungen der badischen Markgrafschaft auch die Abtei Frauenalb durch den Reichsdeputationshauptschluß zugewiesen. Dadurch erhielt die Markgrafschaft einen großen Complex reicher und schöner Waldungen, die sich auf beiden Seiten des Albflusses wohl zwei Stunden lang, und an vielen Stellen 1½ Stunden breit von der Kammermühle an der badischen Gränze thalab erstrecken.

Auf diesen Wäldern ruhten als Lasten bloß die Berechtigungen der Gemeinden Burbach, Schillberg und Pfaffenroth zum Gabholzbezuge, zur Benutzung des Eckerichs, zum Leseholz und zum Laubsammeln..

Die durch das Thal ziehende Straße benutzte das markgräfliche Aerar hauptsächlich zur Abfuhr des Holzes aus diesen Wäldern. Die Straße bestand schon längst, die Bewohner von Pfaffenroth und Schillberg wurden niemals zur Herstellung derselben angehalten; man betrachtete sie vielmehr als eine Verbindung des Großherzogthums mit Württemberg, und als eine für das ganze Thal und besonders für den Großh. Forstfiskus durchaus nothwendige Communikationslinie

Auf diesen Grund hat auch das Großh. Murgkreisdirektorium schon im Jahr 1810 verfügt, daß die Herrschaft durchaus die Hälfte an den Kosten dieser Straße leide, und die andere Straße auf das ganze Amt Ettlingen repartirt werde.

So lange die Abtei Frauenalb bestand, bildeten die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fraglichen Waldungen unbestritten eine eigene Gemarkung. Erst im Jahr 1816 machte die Großh. Oberforstcommission die Ansicht geltend, daß jene Waldungen keine eigene Gemarkung bildeten, sondern als integrirende Theile der Gemarkungen der nahe gelegenen Dörfer zu betrachten seyen. Dieser Ansicht widersetzten sich das Amt und die Kreisbehörde, worauf das Großh. Finanzministerium im Jahr 1817 die Oberforstcommission legitimirte, die Kosten für diesen Straßenbau auf die Forstcasse zu dekretiren.

So blieb es bis zum Jahr 1825, als eine durchgreifende Reparatur der Albthalstraße nöthig wurde, wobei die Oberforstcommission erklärte, daß sie nicht abgeneigt sey, an den Herstellungskosten verhältnißmäßig der Straßenlänge, welche durch den mit Gemarkungsrecht versehenen alten Frauenalber Wald führt, beizutragen.

Im Jahr 1820 war nun mit den zwei Gemeinden Schillberg und Pfaffenroth, welche Berechtigungen in den Frauenalb'schen Waldungen hatten, ein Vergleich dahin zu Stande gekommen, daß als Ablösung jener Berechtigungen, der Ersteren 1000 und der Letzteren 1500 Morgen Wald als Eigenthum überlassen wurden. Diese abgetretenen Distrikte wurden mit Gemarkungssteinen versehen, und es kam die Einverleibung dieser Walddistrikte in die Gemarkungen der Gemeinden zur Kenntniß der höchsten Staatsbehörde, welche nichts dagegen einwendete.

Vielmehr glauben die Petenten in dem vorerwähnten spätern Erlaß der Großh. Oberforstcommission vom Jahr 1825 das ausdrückliche Geständniß zu finden, daß der im Staatseigenthum befindliche Theil des Frauenalber Waldes eine eigene Gemarkung bilde.

Dieses Geständniß habe auch die Gemeinde Schillberg angenommen, indem sie in einem Berichte vom 12. Juni 1826 an das Amt erklärt habe: „man wolle „der Behauptung der Großh. Oberforstcommission in Hin„sicht herrschaftlicher Waldung eigener Gemarkung nicht „entgegen stehen.“

Bis zum Jahr 1836 änderte auch der Großh. Forstfiskus seine Gesinnungen darüber nicht, daß der dem Großh. Aerar verbliebene Theil des Frauenalber Waldes eine eigene Gemarkung bilde. Es wurde Dieses in verschiedenen Erlassen der höhern Behörden wiederholt anerkannt und auch ausgesprochen, daß, bezüglich auf diesen Theil, die Forstkasse die Straßenherstellungskosten ganz zu tragen habe.

Als aber im Jahr 1836 eine größere Reparatur der Straße, die auf 10,000 fl. angeschlagen wurde, nöthig war, änderte der Forstfiskus plötzlich seine früher wiederholt ausgesprochene Ansicht, und stellte die Behauptung auf, daß die mehrerwähnten Domänenwaldungen keine eigene Gemarkung bilden, sondern zu den Ortsgemarkungen der Gemeinden Schillberg, Pfaffenroth und Etzenroth gehören, daß somit die Unterhaltung der Albthalstraße das Forstärar nicht berühre.

Hierauf entspann sich ein Administrativ-Rechtsstreit, in dessen Laufe der Forstfiskus seinen Sinn zum dritten Mal änderte, und geltend machte, daß nicht der ärarische Waldantheil allein, sondern in Verbindung mit den nunmehr eigenthümlichen Waldparzellen der Gemeinden Schillberg und Pfaffenroth eine eigene besondere Gemarkung bilde. In der ersten Instanz verweigerte er also seinen Beitrag zu den Straßenkosten, weil seine Waldungen zu den Waldungen der Gemeinden gehörten, und in zweiter Instanz behauptete er, daß die Waldungen der Gemeinden zu seiner Gemarkung gehörten.

Amt und Kreisregierung erkannten, daß der Forstfiskus, in seiner Eigenschaft als Eigenthümer, schuldig sey, die Albthalstraße, soweit sie durch die Domanial-Walddistrikte zieht, herzustellen und zu unterhalten.

Das Großh. Ministerium des Innern aber änderte diese Erkenntnisse dahin ab, daß die Gemeinden Schillberg und Pfaffenroth schuldig seyen, dem Großh. Forstfiskus an den Herstellungs- und Unterhaltungskosten, welche für die, durch die Gemarkung desselben ziehende Albstraße nothwendig sind, verhältnißmäßigen Beitrag von jenen ihrer Güter zu leisten, welche zu dieser Gemarkung gehören.

Der an das Großh. Staatsministerium eingelegte Rekurs hatte keinen günstigeren Erfolg, deßhalb wenden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sich die Petenten an die Kammer mit der Bitte, dahin wirken zu wollen:

daß entweder das Großh. Staatsministerium das Erkenntniß der Großh. Kreisregierung wieder herstelle, oder die Genehmigung zur Uebertragung des Gemarkungsrechtes über die den beiden Gemeinden im Jahr 1818 zugeschiedenen Walddistrikte ertheile, welches Recht beide Gemeinden in gutem Glauben unbestritten 19 Jahre hindurch ausgeübt haben.

Das Großh. Ministerium des Innern und ebenso das Großh. Staatsministerium haben ihre Entscheidungen auf folgende Gründe gestützt:

An dem ursprünglichen Gemarkungsrechte, wie Dieses vor dem Jahr 1818 bestand, sey nichts geändert worden, indem durch die damals erfolgte Abtretung eines Theiles desjenigen Waldes, welcher vormals unbestritten eine besondere Gemarkung bildete, nicht zugleich kraft Gesetzes das Gemarkungsrecht an die übernehmenden Gemeinden übergieng, und durch den Vertrag nichts bestimmt wurde, auch nichts für sich allein Maaßgebendes bestimmt werden konnte. Das hohe Ministerium gieng hiebei wesentlich von der Betrachtung aus, daß das Gemarkungsrecht, als ein Verhältniß des öffentlichen Rechts ohne Staatsgenehmigung weder erworben, noch veräußert, und auch mit dem Eigenthumsrecht um so weniger als nothwendig zusammenhängend angesehen werden könne, als es selbst regelmäßig von Gemeinden über Güter ausgeübt wird, wovon dieselbe als solche nicht Eigenthümerin ist. —

Es wurde aber auch noch eine andere Ansicht in jenem hohen Collegium geltend gemacht, welche der Ueberzeugung der Petitionscommission vollkommen entspricht. Gesagt wurde nämlich, daß im vorliegenden Falle ein Gemarkungsverhältniß im Sinne des Gesetzes gar nicht bestehe, weil eine Gemarkung in ihrem Wesen voraussetze, daß sie einer Gemeinde gehöre, weil das Gemarkungsrecht solche Befugnisse des öffentlichen Rechts gibt, welche geschichtlich und rechtlich nur Gemeinden zustehen können, daher auch der §. 2 des zweiten Constitutions-Edikts ausspricht, daß die gesellschaftliche Verbindung der Gemeinde in ihrer Gemarkung wurzle. — Zu einer Gemarkung sey ferner ein bestimmtes Staatsgebiet, d. h. nicht bloß eine gewöhnliche Ausdehnung an Raum, sondern ein bestimmter Bezirk, innerhalb welchem die Gemarkungsrechte ausgeübt werden, erforderlich. In concreto sey aber weder eine Gemeinde, noch das Staatsgebiet vorhanden, also fehle es an der Persönlichkeit und an der Sache, welche Letztere ohnehin ohne die Erstere nicht denkbar wäre, da ohne eine berechtigte Person, ohne eine Stelle, ein Bezirk ein Unding wäre.

Liege aber hier kein eigentliches Gemarkungsverhältniß vor, so trete der §. 155 der Gemeindeordnung ein, wonach der Eigenthümer die durch seine abgesonderten Waldungen ziehenden Wege zu unterhalten hat. Von seinen Waldinsassen habe der Eigenthümer Beiträge zu fordern, allein im vorliegenden Falle seyen solche Einsassen nicht vorhanden. Zudem seyen die Gemeinden Schillberg und Pfaffenroth durch die Waldabtretung von 1818 außer jeden Verband mit dem Forstfiskus gekommen, denn ein fortwährendes Verhältniß zwischen Beiden wäre nur möglich gewesen, wenn vom wirklichen Gemarkungsrechte hier die Rede wäre, was wohl nicht der Fall ist.

Wenn man an das hier Vorgetragene noch weiter anreihet, daß den Petenten die abgetretenen Waldparzellen zu einem ewigen, unwiederruflichen, unbeschwerten und freien Eigenthum mit allen aus dem Eigenthum fließenden Gerechtsamen abgetreten wurden; — daß die Grenzen vermessen und abgesteint werden mußten, auch mit Zustimmung der Staatsbehörden überall Gemarkungssteine, welche das Zeichen der Gemeinde tragen, an den Grenzen gesetzt wurden; — daß die beiden petitionirenden Gemeinden 19 Jahre lang unbestritten alle Gemarkungsrechte in ihren Waldungen ausübten, daß die Behörden Dieses stillschweigend zugaben, solches aber auch dadurch ausdrücklich anerkannten, daß sie nur über jenen Waldantheil, der dem Forstfiskus nach der Abtretung noch verblieben ist, die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher dem Gemeinderath in Schillberg übertragen haben, während die Führung dieser Bücher über die abgetrete-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nen Parzellen den Gemeinden überlassen worden ist, denen die abgetretenen Theile zugefallen sind, — wenn man alles Dieses in Betrachtung zieht, so dürfte sich hieraus unzweifelhaft die Ueberzeugung ergeben, daß die Waldparzellen der Petenten ein integrirender Theil ihrer eigenen Gemarkungen, und nicht ein Bestandtheil des Herrschaftswaldes sind, für den ein eigenes Gemarkungsrecht geltend gemacht wird, daß also die Petenten dadurch, daß sie in der Eigenschaft als Gemarkungsgenossen des Großh. Forstfiskus angehalten wurden, zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der durch seine besondere Gemarkung ziehenden Albstraße beizutragen, allerdings für beschwert zu erachten sind.

Ihre Commission trägt aus diesen Gründen auf empfehlende Uberweisung der Petition an das Großh. Staatsministerium an.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 56sten öffentlichen Sitzung vom 7. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Bitte des Alois Grimm von Unterneudorf, Amts Buchen, um nähere Bestimmungen über das Gesetz, das Bürgerrecht der Kinder von Staatsdienern betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bannwarth.

Petent glaubt, es bedürfe einer Erläuterung des Gesetzes über das Bürgerrecht der Kinder von Staatsdienern, weil er selbst, der Sohn eines Schullehrers, schon seit sechs Monaten bei dem Amte Buchen die Ausstellung eines Heimathscheines für sich betreibe, ohne seither, wegen obwaltender Differenzien, dazu gelangt zu seyn.

Weder in formeller, noch in materieller Beziehung eignet sich die Sache vor das Forum der Kammer, weßhalb auf Tagesordnung angetragen wird.

Beilage Nr. 9 zum Protokoll der 56sten öffentlichen Sitzung, vom 6. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte des Waldhüters Bies und Consorten von Wiesloch, um Verwendung dahin, daß die ihnen gehörigen Anzeigegebühren von 1827 — 1835 aus der Forst- oder einer andern Kasse ausgefolgt werden.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Die Petenten behaupten, sie seyen von den Jahren 1827 — 1835 Waldhüter gewesen und bei ihrer Verpflichtung seye ihnen ein Drittheil der Anzeigegebühren zugesichert worden.

Nach einem Auszug aus den Acten des Großh. Forstamts Schwetzingen hätten sie miteinander die Summe von 2,921 fl. 50½ kr. Anzeigebühren zu fordern; allein die Großh. Steuerdirection habe durch Beschluß vom 21. Juli 1839 auf ihre Eingabe dahin verfügt:

> „daß sie nur ein Sechstel der Gebühr resp. der Strafen ansprechen könnten, weil die Strafe nicht zum Vortheil der Forstkasse abverdient worden seye.“

Da aber die sämmtlichen Strafen durch die Frevler in herrschaftlichen Waldungen abverdient worden seyen, so bitten deßhalb, da diese Sache eine Untersuchung verdiene, die Petenten die hohe Kammer mit dem Wunsche:

> „diese wolle diese Angelegenheit dem Großh. Ministerium empfehlen, daß eine genaue Untersuchung angeordnet und diese rückständigen Gebühren an sie ausbezahlt werden.“

Beurtheilung.

Die Petenten haben nicht nachgewiesen, ja nicht einmal behauptet, daß sie ihre Beschwerde dem Großh. Staatsministerium vorgetragen hätten und von diesem abgewiesen worden wären. Es fehlt also der Beweis der Enthörung. Schon aus diesem formellen Grunde, dann aber auch aus dem Grunde, weil hier ein Vertrags-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

verhältniß, also ein dem Civilrechte angehöriger Gegenstand vorliegt, und sich also diese Sache nicht zur landständischen Cognition eignet, kann Ihre Commission, meine Herren, nur auf Tagesordnung antragen.

Beilage Nr. 10 zum Protokoll der 56sten öffentlichen Sitzung vom 7. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte der Bürgermeister, Gemeinderäthe und Bürgerausschuß-Mitglieder zu Schellbronn, Oberdielbach, Waldkazenbach, Neckargerach und Lindach für sich und ihre Gemeinden um Schutz gegen die Verwüstungen ihrer Felder durch das Wild betreffend.

Erstattet von dem Abg. Richter.

In der vorliegenden Eingabe machen die Petenten von ihrer gegenwärtigen Lage, in welche sie durch den zu großen Wildstand versetzt sind, eine wirklich, das Mitleiden erregende Schilderung; sie führen nämlich unter Anderm an, es hätten die dortigen Standesherren das Wild wieder in einer zu großen Anzahl herangezogen, Dasselbe dürfe ungestört die Erträgnisse ihrer Felder verwüsten, wie Dasselbe auch ihren Waldungen und überhaupt dadurch der Waldkultur einen unermeßlichen Schaden zufüge, daß, wie die Pflanzen zum Vorschein kommen, solche theils ganz ab-, theils angefressen werden. Eben so seyen auch die Früchte auf den Feldern diesem wilden Heere preisgegeben, ja man sehe gegenwärtig halbe Kartoffeläcker vom Wilde herausgehaven.

Das Wild werde auch wirklich auf die sorgfältigste Art gepflegt; zur Setz- und Brunstzeit seye der Eintritt in die Gemeinds- und Privatwaldungen sechs bis acht Wochen lang Jedermann bei Strafe untersagt, damit die trächtigen Hirschkühe ja nicht in ihren Wochen gestört werden; dasselbe Verbot bestehe im September und October, während welcher Zeit nicht einmal dem armen Manne gestattet sey, Bröckelholz für seine Familie zu sammeln, um seine Kartoffeln damit zu kochen!

Schlimm seye es schon an sich, wenn der Landmann bei seiner schweren Arbeit sich auch noch den nöthigen Schlaf rauben und die Erträgnisse seiner Felder unter freiem Himmel hüten müsse, aber noch schlimmer sey es, wenn man sein Eigenthum nicht einmal mehr schützen dürfe, denn wer mit Hülfe eines Hundes oder durch einen Schuß in die Luft das Wild auf seinem Eigenthum zu verscheuchen suche, werde auf Anzeige in's Gefängniß geworfen oder als Wilderer mit Zuchthausstrafe belegt.

Man verweise sie zwar auf das Wildschadensgesetz; allein der Schaden werde nicht nach dem wahren Werthe abgeschätzt und bei dem Schaden im Walde werde unter 5 fl. und in Feldern unter 40 kr. gar keine Vergütung gegeben, während doch dem armen Manne 3 kr. oft sehr wehe thun.

Auch sey es nicht zu verkennen, daß den Beschädigten aus dem Gesetze manche Plackereien und Zeitverluste durch Gänge zu den Abschätzungen, zu Amt und dergleichen erwachsen, und um denselben zu entgehen, behielten sie, da in der Regel die Entschädigungssumme mit dem Schaden in gar keinem Verhältnisse stehe, den Schaden oft lieber auf sich.

Auch durch die beiden §§. 9 und 11 des allegirten Gesetzes sey den Beschädigten nicht geholfen, denn den §. 9 betreffend, so liege ein Nachtheil darin, daß die Preise zu der Zeit, wo die Früchte, würden sie in ihrem Wachsthum keine Störung erleiden, eingeerntet werden, bessere seyn könnten, als zur Zeit der Schätzung, und eben so verhalte es sich mit §. 11, denn es wird angeführt, daß der Landmann, wären ihm seine Erzeugnisse unverkümmert geblieben, und hätte er zur Erntezeit sie im vollen Maße einheimsen können, einen weit höhern Preis zu erwarten gehabt hätte; auch bedenke man bei der Berechnung der Einheimsekosten des Umstandes nicht, daß das Einheimsen Dessen, was das Wild verwüste und in den Boden trete, mehr Mühe verursache, als das Einheimsen nicht zertretener Früchte.

Ferner läge ein Uebelstand darin, daß der Schadensersatz erst im October und November von der schon vor und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

während der Erntezeit geschehenen Beschädigung geleistet werde.

Abgesehen aber auch von all' Diesem, und wenn auch volle Entschädigung geleistet würde, so würden die Verwüstungen durch das Wild immer ein großer Uebelstand bleiben, drückend für die Armuth, beeinträchtigend das Privateigenthum und höchst nachtheilig für die Landwirthschaft und Waldkultur und unvereinbar mit den Fortschritten der Zeit, mit ihren dringenden Anforderungen.

Die Petenten stellen daher an hohe Kammer die Bitte, Dieselbe möchte dahin wirken, daß der Wildstand baldigst verringert, schleuniger und gerechter Ersatz für erlittenen Schaden geleistet und ihnen gestattet werde, ihr Eigenthum und die auf demselben zu erzielenden Gewächse auf die möglichst beste und nachhältigste Weise schützen zu dürfen.

Meine Herren! Das Gesetz vom Jahr 1830, Regierungsblatt Nro. XIV., enthält die Bestimmung, daß der Wildstand nie das der Waldfläche angemessene Verhältniß überschreiten dürfe; daß aber der gegenwärtige Wildstand weit größer sey, als er nach diesem Gesetze seyn soll, geht schon aus dem Umstande hervor, daß das Wild Heerdenweise die Waldungen, wo solches wahrscheinlich keine Nahrung mehr oder doch keine genügende findet, verläßt, und nunmehr seine Nahrung außerhalb des Waldes auf den Feldern der Petenten suchen muß. Ihre Commission erkennt, daß Dieses ein Uebelstand, und zwar ein großer Uebelstand ist, der die schleunigste, der die dringendste Abhilfe fordert. Ihre Commission, meine Herren, wäre daher der Ansicht, daß diese Petition zur Erreichung dieses Zweckes dem Großh. Staatsministerium zu übergeben wäre, wenn nicht in formeller Beziehung der Umstand entgegenstünde, daß die Petenten nicht einmal behaupten, daß sie sich hierwegen schon beschwerend an Großh. Staatsministerium gewendet, von Diesem aber abgewiesen worden wären.

Ihre Commission hat daher Tagesordnung beantragt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

LVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 8. September 1842.

Regierungscommissäre waren nicht anwesend; von den Mitgliedern der Kammer fehlten die Abgeordneten: Kuenzer, Löffler und Regenauer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Nach Eröffnung der Sitzung eröffnet der Präsident, daß die hohe erste Kammer

1) der Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, wegen Emittirung von zwei Millionen unverzinslicher Kassenanweisungen;

2) der Adresse wegen Minderung des Aufwandes für das Militär,

nicht beigetreten seye.

Richter berichtet, vom Präsidenten hiezu aufgefordert, sodann:

1) zur Beschwerde des Dr. Heinrich im Arbeitshaus zu Pforzheim;

a) um Abhülfe des Verfahrens von Seite des hohen Staatsministeriums gegen den Bittsteller, und

b) um Erwirkung eines lebenslänglichen Gnadengehalts von 600 fl. als Entschädigung für eine gesetzwidrige zwölfjährige Gefangenhaltung, bewirkt durch einen Cabinetsbefehl Se. Königl. Hoheit des Großherzogs Ludwig.

Beilage Nro. 1.

Die Commission stellt folgende Anträge:

1) die Petition, insofern darin

a) um Abhülfe des Verfahrens von Seite der hohen Regierung gegen ihn;

b) um Erwirkung eines lebenslänglichen Gnadengehalts von 600 fl. als Entschädigung für seine gesetzwidrige zwölfjährige Gefangenhaltung

gebeten wird, — jedoch nur, soweit sie die Maßregel seiner Gefangenschaft betrifft — dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen;

2) hinsichtlich der übrigen Puncte aber zur Tagesordnung überzugehen.

Diese Anträge der Commission werden ohne Erinnerung angenommen.

Richter berichtet weiter:

2) über die Vorstellung und Bitte der Vertreter der Gemeinde Neckarau, um Erhöhung des Preises für die Abgabe von Flußbaumaterial oder um gänzliche Befreiung von dieser Abgabe.

Beilage Nro. 2.

Die Commission stellt den Antrag auf Tagesordnung.

Rettig: Meine Herren! Ich stelle den Antrag, diese

Eingabe dem hohen Staatsministerium empfehlend zu übergeben. Ich begründe diesen Antrag mit folgenden Bemerkungen:

Es handelt sich zwar im concreten Fall von einer einzelnen Gemeinde, es handelt sich aber von Grundsätzen, welche sämmtliche Rheingemeinden im höchsten Grade interessiren. Es kann hier von einer Enthörung um so weniger die Rede seyn, als die Hauptbitte der Gemeinde die ist, befreit zu werden von einem künftigen sehr großen Nachtheile, wo also der Gang des Rekurses durch alle Instanzen die nothwendige Folge hätte, daß die Hülfe zu spät käme. Es ist auch hier sehr zu unterscheiden zwischen den gesetzlichen Bestimmungen und zwischen der Art der Anwendung dieser Bestimmungen. Allerdings besteht nach unserm Forstgesetze die Bestimmung, daß die Rheingemeinden die Verpflichtung haben, von ihrem auf Rheininseln und Rheinufern wachsenden Holze, das noch nicht sechs Jahre alt ist, das Bedürfniß für die Uferbauten abzugeben; allerdings besteht auch die sehr harte Bestimmung, daß diese Abgabe nach einer Taxe stattfinden soll, die von fünf zu fünf Jahren regulirt wird. Aber, meine Herren, es ist die große Frage, ob diese Verbindlichkeit so weit kann ausgedehnt werden, daß das nöthige Brennmaterial der Gemeinden von dem Faschinenbau kann angegriffen werden? Dieses ist doch jedenfalls richtig, kein Mensch und keine Gemeinde ist verpflichtet, das Nothdürftigste herzugeben für öffentliche Zwecke. Auch ist der Maßstab der Forderung gar zu unsicher. Meine Herren, es kann irgend ein unternehmender Ingenieur das Glück haben, daß sein Vorschlag genehmigt wird und sämmtliche Waldungen in einer Gemeinde können durch ein solches Project ruinirt werden. Darum ist es sehr zu wünschen, daß späterhin dieses Gesetz regulirt werde; daß aber schon jetzt die Staatsbehörden Kenntniß nehmen von den Härten, welche für die Rheingemeinden aus diesen Bestimmungen hervorgehen, und daß die Art der Anwendung so geschehe, daß dieser Druck den Gemeinden nicht allzulästig werde, damit diese Vorsorge geschehe, zu diesem Zwecke schlage ich vor, die Petition dem hohen Staatsministerium zu übergeben.

Mördes: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Rettig, jedoch aus andern Gründen. Ich bin nicht, wie er, der Meinung, daß man die Befugniß der Staatsgewalt zur Abgabe von Hölzern, die im allgemeinen Interesse nothwendig und vielleicht auf eine große Entfernung nicht zu haben sind, mit Rücksicht auf den mehr oder minder dringenden Bedarf der Gemeinden beschränken soll, denn bei Collission der Particularinteressen mit denen der Allgemeinheit müssen die ersteren immer nachstehen. Ich wünsche jedoch, daß die hohe Regierung auf die Revision des Forstgesetzes Bedacht nehme zu dem Zwecke, daß man ein angemessenes Aequivalent für die Abgabe des Holzes bezahlt, wodurch die Gemeinden in den Stand gesetzt werden, ihren Brennholzbedarf sich zu verschaffen.

Grether, Schanzlin und Binz unterstützen ebenfalls den Antrag des Abg. Rettig.

Richter: Bei Berathung der vorliegenden Bitte war Ihre Commission auch der Ansicht, daß den Petenten wirklich materiell Unrecht geschieht, allein sie konnte nicht anders, als den nämlichen Beschluß, den die Kammer von 1840 gefaßt hat, beantragen. Die nämliche Bitte wurde im Jahr 1840 vorgelegt, die Petenten haben damals nicht nachgewiesen, daß sie sich hierwegen an irgend eine Staatsbehörde gewendet, namentlich nicht nachgewiesen, daß sie dem Großh. Staatsministerium eine solche Beschwerde übergeben hätten. Seither hat sich der Stand der Sache nicht geändert und es hat deßhalb Ihre Commission geglaubt, daß von jenem Beschluß nicht wohl abgegangen werden könne.

Der Antrag des Abg. Rettig auf empfehlende Ueberweisung dieser Petition an das Großh. Staatsministerium wird hierauf angenommen.

Richter berichtet ferner:

3) über die Bitte der Gemeinde Ilvesheim um Nachlaß der Beiträge zu den Dammbaukosten pro 1840/42.

Beilage Nro. 3.

Der Antrag der Commission geht auf Tagesordnung.

Hecker: Ich muß bedauern, daß die Regierungsbank auch heute unbesetzt ist. Es ist diese Sache aller-

dings wegen Mangels der Enthörung zur Verweisung an das Großh. Staatsministerium nicht geeignet. Ich hätte aber gewünscht, daß sie zur umständlichen Kenntniß der Regierung gekommen wäre, weil den Petenten offenbares Unrecht geschieht.

Wie es nur allzuhäufig begegnet und namentlich bei Wasserbauten, die vorgenommen werden sollen, so werden die Leute von den untern Behörden dieser Branche bewogen, etwas vorzunehmen. Sie vertrauen dem Beamten, sie glauben, es sey in seiner Competenz, und wenn die Arbeit vorgenommen ist und es sich um die Bezahlung handelt, so werden sie zur Zahlung in Anspruch genommen und von fiskalischer Seite sagt man, der Beamte hatte keinen Auftrag. Es sind mir mehrere Fälle dieser Art bekannt. Es ist Dieß um so bedauerlicher, als die fragliche Gemeinde jedes Jahr durch die Verwüstungen des Neckars, namentlich an einer Stelle bedeutend leidet.

Der Commissionsantrag wird ohne weitere Erinnerung angenommen.

Richter berichtet:

4) über die Bitte der Gemeinden Malsch, Malschenberg, Rettigheim, Mühlhausen, Rothenberg, Rauenberg, Horrenberg, Balgfeld, Kronau, Wiesenthal, Philippsburg, Rheinhausen, Oberhausen, Neudorf, Huttenheim und Kirrlach, in den Aemtern Wiesloch und Philippsburg um Absonderung dieser Gemeinden von der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt und Bildung einer eigenen Anstalt.

Beilage Nro. 4.

Die Commission stellt den Antrag auf Tagesordnung, welcher angenommen wird:

Derselbe berichtet:

5) über die Vorstellung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Leopoldshafen, die Verhältnisse des dortigen Orts betreffend.

Beilage Nro. 5.

Die Commission stellt den Antrag:

„Diese Vorstellung dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

v. Stockhorn: Der Gemeinde Leopoldshafen ist allerdings durch die Verlegung des Hauptsteueramts nach Knielingen und durch die Errichtung eines dortigen Hafens wesentlicher Nachtheil zugegangen; es sind ebenfalls dadurch viele Hoffnungen und Erwartungen getäuscht worden. Diese Gemeinde sieht nun ein, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen der frühere Zustand der Dinge freilich nicht mehr hergestellt werden kann. Sie bittet nur, daß der bisherige Hafen nicht ganz seinem Verfalle überlassen werden möge, sondern daß einige, wenn auch nicht bedeutende Summen für die Ausbaggerung Desselben verwendet werden.

Ich glaube, daß diese Bitte allerdings Berücksichtigung verdient, und empfehle deßhalb den Antrag ebenfalls zur Ueberweisung an das Staatsministerium.

Ob nun auch der weitern Bitte um Creirung eines Nebenzollamts in Leopoldshafen stattgegeben werden soll, muß ich dem höhern Ermessen anheimstellen.

Lenz: Ich bin ebenfalls für den Antrag der Commission. Da keine Einsprache dagegen gemacht wird, so halte ich es im Interesse der Zeit für angemessen, meine Abstimmung nicht weiter zu motiviren.

Helbing: Die Kammer weiß durch die Budgetsvorlagen, daß ein Hafen in Knielingen gebaut werden soll. Ich glaube nicht, daß das Land im Stande ist, Leopoldshafen und Knielingen nebeneinander in dem Stande zu erhalten, wie es erforderlich ist. Ich stimme deßhalb gegen den Commissionsantrag.

Mördes: Es ist allerdings richtig, meine Herren, daß wir bereits mehr als genug für Leopoldshafen gethan haben, was unser Ausgabebudget auf eine fast unerschwingliche Weise belästigt, allein auf der andern Seite erheischt es doch die Humanität, diesem Orte einige Rücksicht zu schenken. Man hat durch einen Mißgriff nicht bloß die Bewohner in Nachtheil versetzt, sondern auch leider große Summen vergeudet, um einen Hafen zu errichten, da doch vorauszusehen war, daß das unglückliche Project sich nicht halten werde. Da nun aber die Verhältnisse so sind und die Petenten ihre Bitte wirklich in einem bescheidenen Maße an die Kammer gebracht haben, so dächte ich, sollte es wenigstens

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

keinen Anstand haben, wenigstens dem Ermessen des Staatsministeriums anheimzugeben, in wie weit diesen bedrängten Menschen eine Erleichterung in ihrem Schicksale zu Theil werden könne.

Hoffmann: Ich bin vollkommen dieser Ansicht. Man bittet, nur ein Nebenzollamt da zu lassen und den Hafen auszubaggern. Es ist dieß nothwendig, so lange der Hafen in Knielingen nicht so hergestellt ist, daß die Schiffe hinein können.

Lenz: Der Verkehr, der durch den Rheinhafen bei Leopoldshafen erhalten worden ist, war bedeutend, und es wäre sehr zu bedauern, wenn er in seinem guten Fortkommen gestört würde. Denjeigen, welche dabei betheiligt sind, kann es größtentheils gleichgültig seyn, ob ein Rheinhafen in Knielingen oder in Leopoldshafen ist, aber sehr viel muß ihnen daran gelegen seyn, daß wenigstens ein Hafen besteht, der seiner Bestimmung entspricht. Gegenwärtig ist in Knielingen kein Hafen, kein Krahnen, die Leinpfade hören schon mehrere Stunden unterhalb Knielingen auf, was die Schifffahrt sehr erschwert. In Leopoldshafen ist ein Hafen, in dem mit Sicherheit überwintert werden kann, allein der Eingang versandet sich, wenn man nicht nachhilft. Zuletzt könnte es dahin kommen, daß wir zwei Hafen haben und dennoch keinen.

Der Commissionsantrag wird angenommen.

Richter berichtet:

5) über die Beschwerde der Johann Klingel'schen Eheleute zu Beuern, Kränkung verfassungsmäßiger Rechte durch die Großh. Verwaltungsstellen betreffend.

Beilage Nro. 6.

Der Commissionsantrag:

„diese Petition dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Rücksichtsnahme mitzutheilen,"

wird von der Kammer ohne Erinnerung angenommen.

Bader berichtet nunmehr, Namens der über den Eisenbahnbau niedergesetzten Commission, über eine Bitte der Gemeinderäthe zu Stadt und Dorf Kehl, um Verwendung wegen Verlegung des Bahnhofs in die Nähe von Kehl.

Der mündlich erstattete Bericht lautet:

Meine Herren! Wie Sie aus dem, auf dem Tische dort aufgelegten, Plane über den Bau des Bahnhofs ersehen, soll er nach der gegenwärtigen Bestimmung diesseits der Kinzig an jene Stelle verlegt werden, wo die beiden Straßen von Offenburg und Rastadt zusammenkommen. Die beiden Orte Kehl wünschen aber, daß Derselbe über die Kinzig hinüber beiden Orten näher gerückt werden möchte. Sie führen zur Unterstützung ihrer Bitte an, daß die beiden Orte durch die Kriegsereignisse in dem Ausgange des vorigen und dem Eingange des gegenwärtigen Jahrhunderts sehr viel gelitten hätten, und in ihren ökonomischen Verhältnissen sehr herabgekommen seyen, ferner, daß beide Gemeinden nur kleine Gemarkungen hätten und nicht im Stande seyen, sich durch die Landwirthschaft zu ernähren, die Eröffnung einer anderweiten Erwerbsquelle wäre demnach sehr wünschenswerth. Es sey nun nicht daran zu zweifeln, daß das benachbarte Straßburg eine Menge Reisender der Bahn zuführen würde, aber wenn der Bahnhof, wie Dieß nach dem gegenwärtigen Project der Fall ist, so weit von beiden Orten entfernt werde, so würden die Eisenbahnreisenden von Straßburg aus dem Bahnhofe unmittelbar zugeführt, und die auf der Eisenbahn Ankommenden nicht in Kehl halten, sondern sich gleich nach Straßburg begeben, und damit gehe der meiste Verdienst, welchen ihnen die Eisenbahn bringen könnte, für sie verloren. Komme aber der Bahnhof in die Nähe der Orte, so seye dadurch zum Wiederaufblühen beider Gemeinden Gelegenheit gegeben. Sie hätten sich mit ihrer Bitte bereits an das hohe Staatsministerium gewendet, allein Dieses habe sie durch Entschließung vom 8. Juni 1842 mit ihrer Bitte abgewiesen und verfügt, daß der Bahnhof dorthin verlegt werde, wo er jetzt projectirt ist.

Die Commission anerkennt sehr, daß diese beiden Orte, die wirklich in den benannten Kriegsjahren sehr viel gelitten haben, volle Rücksicht verdienen und sie möchte gern das Ihrige dazu beitragen, Denselben eine Erwerbsquelle zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

allein die Kosten, die durch die Verlegung des Bahnhofs an die von ihnen gewünschte Stelle verursacht würden, stehen aber mit den Vortheilen, die man erwarten könnte, durchaus in keinem Verhältniß. Wenn die Bahn den beiden Orten Kehl näher stehen soll, wie es die Petenten wünschen, so ist erforderlich:

1) eine Verstärkung der Construction der vorhandenen hölzernen Brücke;
2) die Aufstellung eines Systems von Eisbrechern in der Art, daß sie zugleich als Nothbrücke verwendet werden können, wenn eine Hauptreparatur oder ein neuer Bau der Brücke stattfinden würde;
3) die Correction der bestehenden Straße.

Diese Arbeiten würden einen Kostenaufwand nach einem beiläufigen Ueberschlag von 150,000 fl. verursachen, und dabei würde noch vorausgesetzt, daß dann die Bahn über die jetzt bestehende hölzerne Brücke geführt werde, wobei anzunehmen ist, daß vielleicht in wenigen Jahren zwei neue Brücken gebaut werden müssen, nämlich eine Brücke, um die Eisenbahn darüber zu führen und eine Brücke für die gewöhnliche Passage, was wieder vielleicht einen gleich großen Kostenaufwand verursachen würde.

Ihre Commission glaubt nun, daß dieser bedeutende Kostenaufwand wirklich, wie das Großh. Staatsministerium auch unterstellt hat, mit den Vortheilen, die den beiden Kehl durch die Verlegung des Bahnhofes in ihre Mitte zugehen würden, in keinem Verhältnisse stehen. Sie glaubt nämlich auch, daß die Nachtheile, welche den beiden Orten durch die Entfernung der Bahn zugehen würden, nicht von dem Umfange seyen, wie die Petenten fürchten, denn die Reisenden, die mit der Eisenbahn ankommen, und sich einmal vorgenommen haben, nach Straßburg zu gehen, werden sich durch Omnibus dahin führen lassen, die Bahn mag 250 Schuhe den Orten näher oder entfernter seyn. Eben das Nämliche wird der Fall seyn bei den von Straßburg ankommenden Reisenden. In der Regel aber werden diese in Kehl, wo sie wohlfeiler leben als in Straßburg, die Ankunft oder den Abgang der Locomotive abwarten.

Ihre Commission sieht sich demnach in dem Fall, auf die Tagesordnung anzutragen.

Dörr: Ihre verehrliche Commission hat Ihnen die Tagesordnung vorgeschlagen, weil mit der Realisirung des Wunsches der Petenten ein bedeutender Kostenaufwand verknüpft sey; ich theile diese Ansicht nicht und stelle den Antrag auf Ueberweisung vorliegender Petition an das Großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung.

Ich gebe zu, daß mit der Verlegung des Bahnhofes nach Kehl und der dadurch nöthig werdenden Verlängerung der Bahnstrecke ein Mehraufwand verbunden seyn dürfte, halte diesen aber für weit minder bedeutend, als die Commission ihn bezeichnet; denn zur Zeit, wenn auch die nöthigen Güter zum Bahnhofe bereits schon erworben sind, haben daselbst noch keine Arbeiten begonnen, und nach der Versicherung der technischen Behörden kann die schon vorhandene Brücke über die Kinzig ohne bedeutenden Kostenaufwand für die Bahn benutzt werden. Die Bewohner von Kehl würden sich vielleicht gerne dazu verstehen, das nöthige Terrain zum Bahnhofe unentgeldlich abzutreten. Wenn man ferner erwägt, daß, wenn auf das Gesuch der Petenten nicht eingegangen werden sollte, Dieß die Verlegung der Postgebäude von Kehl unmittelbar in die Nähe des Bahnhofes nach sich ziehen würde, während bei der Näherlegung des Bahnhofes nach Kehl Dieß umgangen werden könnte, so dürfte der Mehraufwand höchstens auf 25,000 bis 30,000 fl. sich belaufen, der in Rücksicht auf das große Eisenbahnunternehmen in keinen Betracht zu ziehen ist und in keinem Verhältniß zu den Opfern steht, welche der Staat bei der Eisenbahnanlage zu Gunsten anderer Städte im Lande bereits gebracht und noch zu bringen die Absicht hat. Aber auch abgesehen davon läßt sich der Mehraufwand durch eine kleine Erhöhung der Fahrtaxe ausgleichen. Daß die Bewohner von Kehl, die lediglich auf ihre Gewerbe oder auf Taglohn beschränkt sind, weil ihre unbedeutenden Gemarkungen öfter unter Wasser gesetzt werden, und bei dem kiesigen Boden einen geringen Ertrag liefern, großen Werth darauf legen, daß der Bahnhof nach Kehl komme,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

liegt in der Natur der Sache; denn nur dadurch wird die Belebung des Verkehrs in Kehl erhalten, andernfalls würde der Vortheil, den man den Kehlern durch den Eisenbahnzug zuzuwenden glaubt, ein höchst unbedeutender seyn. Hiezu kommt aber auch noch der gewiß zu beherzigende Grund, daß die Bewohner der beiden Kehl die Drangsale des Kriegs in den 1790r Jahren in vollem Maße empfunden haben, indem beide damals blühende Orte zu verschiedenen Malen durch die Franzosen bis auf wenige Gebäude zerstört wurden, und die den Bewohnern Kehls von der französischen Regierung später für die erlittenen Verluste zugesicherte Entschädigung im Betrage von über 400,000 fl. Denselben leider nicht geworden ist und sie sich im Jahr 1833 mit einer Abfindungssumme von wenigen tausend Gulden begnügen mußten.

Richter unterstützt diesen Antrag.

Rettig: Auch ich unterstütze den Antrag des Abg. Dörr. Ich bin zwar kein Techniker, aber ich kenne die Localität ganz genau, und was noch mehr bedeutet, die Verkehrsverhältnisse der Stadt und des Dorfes Kehl. Die Stadt Kehl ist ein Rivale von Straßburg, kann es wenigstens werden, aber wenn wir den Bahnhof eine Viertelstunde von der Stadt hinauslegen, dann ist diese Aussicht für immer verschwunden. Das Hauptzollamt ist von dem projectirten Bahnhof so weit entfernt, daß nicht leicht zu vermuthen ist, daß eine Speditionsvermehrung eintreten kann, ja selbst die vielen Straßburger, welche diese Zweigbahn zu ihren Fahrten nach Baden benützen würden, würden doch Bedenken tragen, von der Rheinbrücke aus noch einmal anspannen zu lassen, um an die Bahn zu gelangen. Meine Herren! Wir haben den Grundsatz, daß die Grenzorte sollen berücksichtigt werden. Kehl ist nicht allein ein Grenzort, es ist ein wichtiger Grenzort, ein Ort, von dem wir gar nicht beurtheilen können, in welchem Maaße sich dort der Verkehr vermehren kann.

Mir ist das Schicksal zu Theil geworden, die zerstreuten einzelnen Kehler wieder zu sammeln auf den Ruinen ihrer Häuser; ich weiß, was es heißt, zum dritten Mal von Grund aus seine Wohnung zerstört, sich vertrieben zu sehen. Die Entschädigung war damals sehr klein, jetzt haben wir eine Gelegenheit, sie reichlicher zu entschädigen, und wir wollen es nicht versäumen.

Sander: Ich unterstütze gleichfalls den Antrag des Abg. Dörr. — Wenn man von Eisenbahnen hört, so stellt man sich alsbald vor, daß es ein Unternehmen sey, das die Interessen des Theils des Landes, durch welches sie hinzieht, befördert, und den Verkehr und die Gewerbe derjenigen Orte belebt, welche sie berüht. Unglücklicher Weise aber müssen die Kehler aus dem Vortrage des Herrn Berichterstatters entnehmen, daß die Eisenbahn in Kehl nicht dazu bestimmt ist, für Kehl selbst irgend einen Nutzen zu gewähren, für Kehl den Verkehr zu befördern, sondern, daß dort alsbald mit Omnibus die Leute hinübergeführt werden nach Straßburg. Ich glaube, daß dieses just nicht so allgemein stattfinden wird, allein wenn man freilich den Bahnhof außerhalb Kehl legt, wenn man lediglich keinen Grund, keine Gelegenheit hat, sich aufzuhalten, so wird der Fremde genöthigt werden, möglichst bald Kehl zu verlassen und nach Straßburg hinüber zu eilen. Legt man aber den Bahnhof nach Kehl selbst hinein, so sind doch die Kehler wenigstens in der Lage, möglicher Weise sich den Verkehr zu erhalten, überhaupt scheint mir eben doch bei der Anlage der Bahnhöfe eine Hauptrücksicht, die beobachtet werden sollte, die zu seyn, daß man möglicher Weise den Bahnhof nicht außerhalb der Stadt hinlegt, sondern möglichst in die Stadt hinein. Nun kann Dieß nicht leichter geschehen, als in Kehl. Wer die Localität kennt, weiß, daß Kehl lauter offene Häuser hat, mithin dort am leichtesten der Bahnhof in die Stadt gelegt werden kann.

Es ist ein Todesstreich, den man den Gewerben versetzt, wenn man den Bahnhof hinauslegt, und Dieses sollte man doch nicht thun, am Ende aus keinem andern Grunde, als für die Staatskasse eine Summe zu sparen, die nicht sehr groß wäre, wie der Abg. Dörr schon bemerkt hat.

Ich bin deßhalb vollständig der Ansicht des Abg. Dörr und wünsche, daß man diese Petition wenigstens zu dem Zwecke dem Staatsministerium überweise, daß eine aber-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

malige Untersuchung über diese Verhältnisse vorgenommen werde.

Hoffmann: Es thut mir leid, dem Antrage des Abg. Dörr nicht beistimmen zu können. Ich theile auch die Ansicht, daß die Eisenbahn, wo es zuläßig erscheint, in die Orte oder wenigstens so nah als möglich an die Orte geführt werden soll, aber im vorliegenden Fall ist doch der Aufwand in Vergleichung mit den Vortheilen, die erreicht werden können, ganz im Mißverhältniß. Die Entfernung der beiden Orte ist nur 250 Ruthen, und darum soll ein Aufwand von 150,000 gemacht werden, der wahrscheinlich nicht hinreichen würde, weil darauf gerechnet ist, daß die dermalige hölzerne Brücke benutzt werden kann, um die schweren Locomotiven hin- und herzuführen. Ihre Benutzung ist zwar von der technischen Behörde für jetzt gut geheißen worden, allein für lange Zeit wird sie nicht dauern. — Der Abg. Dörr hat gesagt, es würde ein Mehraufwand von 25,000 fl. erfordert, allein Dieses ist lediglich aus der Luft gegriffen. Es ist speciell aufgezählt, worin die Ausgaben bestehen. Ich will nur einen Punct anführen: Es muß nämlich ein Damm geführt werden, der für die Straße auf 40,000 fl. allein angeschlagen ist und für die Eisenbahn eben so hoch kommen muß. Außerdem muß die Brücke, welche jetzt von Holz ist, so mit eisernen Bändern versehen werden, daß auch wieder ein großer Kostenaufwand veranlaßt wird. Der Unterschied macht für jetzt 150,000 fl. und damit wird erreicht, daß der Bahnhof lediglich 250 Ruthen der Stadt näher gerückt wird.

Im Localinteresse wäre es zu wünschen, daß den Petenten dieser Vortheil gewährt würde, allein im allgemeinen Interesse ist die jetzige Lage vortheilhafter, weil man dort eine Verbindung mit dem jenseitigen Frankreich hat.

Rindeschwender unterstützt gleichfalls den Antrag des Abg. Dörr.

Der Präsident schließt nunmehr die Diskussion und bringt den Antrag des Abg. Dörr zur Abstimmung, welcher verworfen, dagegen der Commissionsantrag angenommen wird.

Hecker berichtet hierauf mündlich:

1) über eine Petition des Georg Erdrich von Schottenhöfen, wegen Abänderung des Gemeindeverbandes mit Nordrach,

wie folgt:

Meine Herren! Ich habe Ihnen über eine Petition zu berichten, die mir gestern durch den Vorstand der Petitionscommission zugestellt wurde. Petent behauptet, daß den beiden Zinken Schottenhöfen und Lindach bedeutende Nachtheile gegenüber der Gemeinde Nordrach zugingen, namentlich in Beziehung auf den Wald, an dem die Gemeinde Nordrach die beiden Zinken nicht theilnehmen lasse. Er hat weder behauptet, noch nachgewiesen, der Bevollmächtigte der sämmtlichen Bewohner zu seyn. Wir sind darum nicht in der Lage, zu ermessen, ob dieser Wunsch der aller Bewohner dieser beiden Zinken ist, überdieß hat er keine Enthörung nachgewiesen. Wir müssen deßhalb lediglich die Tagesordnung beantragen.

Hundt bemerkt, daß eine Vollmacht nachträglich beigebracht worden sey.

Hecker: Gut, meine Herren, ich will also annehmen, es sey dieser Georg Erdrich von allen Bewohnern legitimirt, so können wir, weil die Enthörung mangelt, doch nichts Anderes thun, als die Tagesordnung beantragen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Hecker berichtet:

2) über die Beschwerde der Tabacksfabrikanten Jaques und Heinrich Rheinboldt und ihres Associé Ludwig Höllmann in Rastatt, Kläger, gegen den Obereinnehmer Fischer daselbst, Beklagten, wegen Ehrenkränkung.

Berichterstatter verließt mehrere Stellen der Petition und fügt bei, daß auch der Beamte in seinem Dienste eine Injurie begehen könne, wie Dieß hier der Fall zu seyn scheine.

Die Steuerdirection gehe zwar von der Präsumtion des mangelnden dolus aus, dessen ungeachtet stelle aber die Petitionscommission den Antrag:

„die hohe Kammer wolle diese Petition dem hohen Staatsministerium zur noch-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

maligen Würdigung und Revision des Falles empfehlend überweisen.

Sander: Mir scheint diese Petition ein nicht wenig merkwürdiges Zeichen unserer öffentlichen Zustände zu seyn. Es behaupten Bürger, von einem Beamten beleidigt worden zu seyn, sie stellen im gehörigen gesetzlichen Wege eine Klage vor dem competenten Richter an, der Richter handelt seines Amts, er erkennt Ladung und die Dienstbehörde des Angeschuldigten wendet sich an das Großh. Finanzministerium, Dieses an das Staatsministerium und das Staatsministerium hebt die Ladung des competenten Gerichts auf und erklärt also damit, daß zu jeder Verfolgung einer Ehrenkränkung, die ein Bürger durch einen öffentlichen Beamten erfährt, die Erlaubniß der Dienstbehörde gehöre. Dieser Grundsatz ist wenigstens in unsern Gesetzen nirgends zu finden. Wer das Ehrenkränkungsgesetz von 1831 in die Hand nimmt, der wird finden, daß dort ohne alle Beschränkung das Recht anerkannt ist, wegen Ehrenkränkungen vor dem bürgerlichen Richter zu klagen und daß alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen schlechthin aufgehoben worden sind. Man kann im Mindesten nicht sagen, daß der Umstand, daß die Ehrenkränkung während der Dienstverrichtung des Angeschuldigten erfolgt sey, ein Grund sey, weßhalb man sie nicht im gewöhnlichen Weg verfolgen könne, denn das Gesetz sagt ausdrücklich: „die Ehrenkränkung, welche im Dienstweg begangen wird, ist ein Erschwerungsgrund Derselben.“ Es legt darauf nach dem Grundsatze, der 1831 galt, ein solches Gewicht, daß es verlangt, der Beamte solle in seinem Dienst während seiner Dienstverrichtungen dem Bürger durch ein gesetzliches ordentliches Betragen voranleuchten, und wenn er sich dagegen verfehlt, so erklärt das Gesetz vollkommen richtig eine Erhöhung der Strafe. Davon ist aber nichts zu finden im Gesetz, daß der Richter einer Ermächtigung der obersten Staatsbehörde bedürfe. Es ist eben Dieses ein weiterer Beweis, wie beklagenswerth der Zustand der Rechte der Bürger ist. Seither hat man freilich nur gehört von Competenzconflicten, die sich auf bürgerliche Rechtsstreite bezogen, Dieses ist meiner Ansicht nach der erste Fall, der vorliegt in einer Ehrenkränkung und wo der Grundsatz aufgestellt und anerkannt wird, daß eben jeder Bürger sich am Ende beohrfeigen lassen muß.

Junghanns: Die Frage, um die es sich hier handelt, ist einfach die, ob es dem Richter frei steht, Handlungen der Verwaltungsbehörde zu untersuchen und mit Erfolg abzuurtheilen. Diese Frage ist von jeher von den Staatsbehörden verneinend entschieden worden. Nur dann ist dem Urtheile des Richters die Handlung einer Administrativbehörde unterworfen, wenn die höhere Administrativbehörde anerkannt hat, daß in dieser Handlung eine gesetzliche Uebertretung liege. Geht man von diesem Grundsatze ferner aus, dann ist die Administrativbehörde der richterlichen untergeben und das Staatsministerium muß seine Ansichten und Aussprüche dem richterlichen Urtheil unterwerfen; dann steht die Justiz über der Administration und Dieses soll eben so wenig seyn, als die Administration über der Justiz stehen soll. So ist der vorliegende Fall angesehen worden. Man hat keineswegs den Beschwerdeführern untersagt, den Rechtsweg zu betreten, sondern man verlangte, sie sollen vorher, ehe sie den Rechtsweg betreten, von der zuständigen höhern Administrativbehörde sich das Erkenntniß auswirken, daß der Beamte im vorliegenden Falle die Grenzen seiner dienstlichen Wirksamkeit überschritten habe. Darum ist auch die Enthörung nicht nachgewiesen, denn Das, was die Steuerdirection in der Sache verfügte, ist noch kein Urtheil. Wenn die Steuerdirection erkannt hat, daß der Obereinnehmer dem Gericht nicht zu übergeben sey, dann steht es den Petenten frei, den Recurs an das Ministerium der Finanzen und an das Staatsministerium zu ergreifen, und erst wenn Diese gegen die Petenten entschieden haben, dann ist die Reihe, an die Kammer zu gehen und Beschwerde zu führen über Kränkung verfassungswidriger Rechte.

Mördes und der Berichterstatter sprechen noch für den Commissionsantrag, worauf Derselbe angenommen wird.

Hecker berichtet:

3) über die Petition der Kirchenvorgesetzten

und mehrerer Angesessenen der Colonie Hohenwettersbach,

Beschränkung der Heirathserlaubniß betreffend.

Beilage Nr. 7.

Die Commission trägt auf empfehlende Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium an.

Sander: Die Verhältnisse der Gemeinde Hohenwettersbach mit ihrem Grundherrn sind schon seit langer Zeit bei allen Behörden anhängig, und es wird deßhalb wohl anzunehmen seyn, daß hier eine Enthörung in vollem Maaße vorliegt, zumal da es sich um das erste natürliche Recht des Menschen handelt, eine Familie zu gründen, und wenn ein Enthörung nicht vorhanden wäre, so würde ich mich nicht viel darum kümmern; denn es kann nicht mehr so bleiben, daß man 43 Paare zwingt, in wilder Ehe zu leben, daß man ihnen das Recht verweigert, der Vater ihrer Kinder zu seyn. Ich will nicht dem Grundherrn, nicht den Verwaltungsbehörden, ich will Niemand Unrecht geben, aber so viel ist richtig, man kann dem Menschen nicht das Recht verweigern, sich zu verheirathen. Die Sache ist auf einen Punkt gelangt, daß man nicht mehr länger zusehen kann, und die Kammer muß am Ende einschreiten, und am Ende mit dem Mittel einschreiten, das allein hier hilft, mit Geld.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Hecker berichtet mündlich:

4) über die Bitte der Gemeinden Allmendshofen, Behla, Döggingen, Donaueschingen, Geisingen, Hüfingen, Mundelfingen, Neudingen und Pfohren,

um Aufhebung der provisorischen Gesetze vom 16. Februar und 7. Dezember 1837, die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherrn, bezüglich der Gemeinden betreffend, resp. um Abänderung der Gemeindeordnung und des Bürgerannahmsgesetzes;

indem er auf den Beschluß der Kammer vom 17. Juli 1840 und die diesem vorausgegangene Verhandlung Bezug nimmt und schlägt vor:

„diese Petition Großherzoglichem Staatsministerium empfehlend zu überweisen."

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

Züllig: In den letzten Tagen sind noch einige Petitionen eingekommen, die nicht mehr unter die einzelnen Mitglieder der Petitionscommission vertheilt werden konnten, weil durchaus keine Zeit mehr übrig blieb. Ich habe daher als Vorstand dieser Commission darüber noch vorzutragen:

1) über die Eingabe des Buchdruckers Hollinger in Großlaufenburg,

welcher der badischen Ständekammer anzeigt, daß die Großh. Regierung die in seinem Verlag erscheinende Zeitchrift „der Rheinbote", im Großherzogthum zu verbreiten, verboten habe. Er will Dieses bloß anzeigen, um die Kammer davon in Kenntniß zu setzen, wie die Großh. Regierung gegen die Presse zu verfahren pflegt.

Der Berichterstatter kann hier nichts als die Tagesordnung beantragen, welcher Antrag von der Kammer angenommen wird.

2) Ueber die Bitte des Nicolaus Conrad von Sulzbach, (Amtsbezirks Mosbach), die Versteigerung seiner Liegenschaften betreffend.

Petent erklärt, man habe ihn mundtodt gemacht, gebe ihm den Namen eines Prozessers, und das Großh. Geheime-Kabinet habe ihm die Anstellung eines Armenanwalts zur Fortsetzung seiner Beschwerde versagt.

Der Antrag auf Tagesordnung wird angenommen.

3) Ueber eine Petition des gewesenen Gendarmerie-Brigadiers Haas in Wertheim, dessen Brodlosigkeit betreffend.

Der entlassene Gendarmerie-Brigadier Haas in Wertheim klagt über die Incompetenz des militärischen Gerichts, das ihn verurtheilt und removirt habe, indem seine Sache vor das Civilgericht gehöre, über die Versagung jeder Pension, über den Nothstand, in dem er sich deßwegen befinde, und wünscht, daß sich die hohe Kammer für seine Wiederanstellung verwenden,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

oder ihm sonst zu Brod verhelfen möge, — und beruft sich auf eine bei der Kammer von 1841 eingereichte Petition, worin er diese Sache ausführlicher auseinander gesetzt habe.

Die Kammer nimmt den Antrag auf Tagesordnung an.

4) Ueber eine Eingabe staatsbürgerlicher Einwohner von Säckingen, verschiedene Wünsche betreffend.

Der Antrag geht dahin: diese Eingabe zu den Acten zu legen.

Schaaff: Es ist Dieß die Petition von einigen hundert Säckingern, welche erklären, daß sie mit der Richtung der Minorität in der Kammer zufrieden sind.

Züllig: Diesem muß ich widersprechen, indem sie der Minorität nur den gleichen Dank zollen, wie der Majorität.

Der Commissions-Antrag wird angenommen.

Mathy berichtet:

I) über die Motion des Abg. Bassermann auf Erwirkung eines Gesetzentwurfs, wodurch das bestehende Steuersystem theilweise geändert und dem Grundsatze einer gerechteren Vertheilung der Lasten mehrgenährt werde, so wie über 17 Petitionen der Metzgerzünfte, als:

1) von Karlsruhe,
2) von Mannheim,
3) von Freiburg und der Umgegend,
4) von Rastatt,
5) von Bruchsal,
6) aus dem Bezirke Müllheim,
7) aus dem Amtsbezirke Säckingen,
8) von Lahr,
9) aus den Bezirken Lörrach und Kandern,
10) von Offenburg,
11) von Ettlingen,
12) von Baden,
13) von Emmendingen,
14) von Bühl,
15) aus dem Amtsbezirke Oberkirch,
16) von Constanz,
17) aus den Amtsbezirken Tauberbischoffsheim und Gerlachsheim,

„um Aufhebung oder Verminderung der Fleischaccise, oder Umwandlung derselben in ein Aversum."

Beilage Nr. 8.

Der Antrag der Commission, sämmtliche Petitionen dem Großh. Staatsministerium zu überweisen, wird von dem Abg. Richter unterstützt und von der Kammer ohne Diskussion angenommen.

II) Zur Bitte der qualificirten Mehlhändler und Activbürger Freiburgs, um Schutz in ihrem Gewerbe.

(Beilage Nr. 8.)

Die Kammer beschließt, nach dem Antrag der Commission, die Tagesordnung.

III) Ueber eine Petition mehrerer Ortsvorstände und Wahlmänner der Aemter Boxberg und Krautheim, und eine andere von 66 Bürgern aus Unterschefflenz, die Einführung einer Capitalsteuer betreffend.

(Beilage Nr. 8.)

Der Antrag der Commission, die Petitionen zu den Acten zu legen, wird angenommen.

Präsident: Die Petitionen sind jetzt Alle erledigt.

Ich habe der Kammer anzuzeigen, daß die erste Kammer dem Hauptfinanzgesetze für 1842 und 1843 beigetreten ist; dann hat die erste Kammer die Adresse wegen der Nachweisungen über den Eisenbahnbau in der Weise auch angenommen, wie gestern bereits erklärt worden ist. Es ist nämlich die Beurkundung der Zustimmung nur beigesetzt in Beziehung auf 2 b., jedoch was die Ausmündung der Bahn bei Lörrach betrifft, nur auf den Fall, wenn es der hohen Regierung nicht gelingen sollte, ein den badischen Interessen vollkommen entsprechendes Resultat zu erzielen.

Ferner hat die erste Kammer die Adresse wegen Emittirung von zwei Millionen Gulden unverzinslicher Kassenanweisungen wieder hierher zurückzugeben, mit dem Bemerken, daß mit 8 gegen 7 Stimmen dort beschlossen worden sey, dieser Adresse nicht beizutreten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Endlich hat die erste Kammer die Adresse wegen Verminderung des Aufwands für das Militär ebenfalls nicht genehmigt, darum zurückgegeben.

Andere Adressen, welche an die erste Kammer gekommen sind, haben wegen Kürze der Zeit ihre Erledigung nicht mehr gefunden.

Für die Deputation zur Ueberreichung von Gesetzentwürfen und Adressen werden die Abg. Schanzlin und Bannwarth durch's Loos ernannt, und vom Präsidenten gebeten, sich morgen der Deputation anzuschließen.

Derselbe äußert hierauf:

Gestatten Sie mir, meine Herren, zum Abschiede noch wenige Worte.

Wir sind jetzt am Ende des Landtags angelangt.

Unsere Geschäfte waren von geringerem Umfange, als an andern Landtagen; wir hatten nur noch das Nothwendigste von dem zu beendigen, was die vorige Kammer noch unerledigt zurückgelassen hat. Sie haben aber, meine Herren, diese Geschäfte — das muß wohl Jeder anerkennen, — mit unermüdlicher Anstrengung bearbeitet und erledigt.

Das Wichtigste derselben betrifft das Anlehen zum Bau der Eisenbahn, zu dem großem Werke, das nun, wie wir Alle hoffen, zum Segen des Landes bald zur Vollendung kommen wird.

Was die politische Seite unserer Verhandlungen betrifft, so enthält sie ein lebendiges Abbild Dessen, was unter unsern Kommittenten selbst, im Kreise Derjenigen, die uns gewählt haben, vor sich geht.

Ein Kampf der Parteien, ein Kampf widerstreitender Ansichten und Interessen wird immer bestehen; er wirkt, wenn er in gewissen Schranken gehalten wird, wohlthätig; — er gehört zum geistigen Leben, er bewahrt darin vor Einseitigkeit, vor Stockung und Fäulniß, — er verschafft auch unreinen Elementen einen Abfluß, daß sie unschädlich werden.

Wenn aber Diesmal die Kämpfe in diesem Saale etwas stürmischer waren, als sonst, so bedenke man, daß der durch verschiedene Vorgänge von entgegengesetzten Seiten her angeregte Geist der Parteien im Volke fortwirkt auch auf den Geist der Parteien in diesem Saale, und wer geglaubt hätte, daß man über die vorhandene Bewegung der Gemüther mit Leichtigkeit hinweg komme, der hätte Uebermenschliches gefordert, er hätte die Gesetze der Natur verkannt.

Das bewegte Innere muß sich Luft machen, wenn es wieder zur Ruhe zurückkehren soll, — und oft führt gerade Das, was für den Augenblick am meisten aufreizt, am schnellsten zum Frieden.

Die sicherste Gewähr einer baldigen völligen Herstellung der frühern einträchtigen Verhältnisse liegt aber für uns Alle in der Weisheit Se. Königlichen Hoheit, unseres allverehrten Großherzogs, und in der Liebe, womit Höchstderselbe Sein ganzes treues Volk umfaßt.

Auch Sie, meine Herren, werden im Vertrauen hierauf jetzt, wo Sie in Ihre Heimath zurückkehren, das Ihrige beitragen, überall eine gegenseitige nachsichtige Beurtheilung zu befördern, da hiedurch allein das wahre Gute gedeihen kann.

Im Uebrigen mag, was unsere Verhandlungen in diesem Saale betrifft, Jeder von Ihnen, meine Herren, der dabei nach seiner besten Ueberzeugung handelte, sich eben hiedurch in seinem Innern beruhigt finden, welcher politischen Richtung er auch angehöre, und ob er im Kampfe siegend oder unterliegend gewesen sey.

Ueber den wahrhaftigen Werth, den eine Handlungsweise an sich, oder unter den gegebenen Umständen für das Wohl des Volkes wirklich hat, — darüber, meine Herren, gilt nicht das Urtheil des Tages, — erst eine spätere Zeit ist zu einem solchen Urtheile fähig, eine Zeit, die dem Schauplatz entfernter, und von Dem, was jetzt geschieht, nicht mehr berührt ist, also den Zusammenhang des Geschehenen und seine Folgen unbefangen überschaut.

Zum Schlusse, meine Herren, noch eine Bitte an Sie, nämlich die Bitte um Ihre gütige Nachsicht gegen mich, in Bezug auf die Verwaltung meines Amtes!

Der Eine mag dafür halten, ich sey über zu Vieles hinweggegangen, und der Andere mag umgekehrt in meinem Einschreiten da oder dort eine Verletzung finden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gegen den Erstern vertheidige ich mich mit dem Interesse der Freiheit, — gegen den Letztern mit dem Interesse der Ordnung.

Habe ich aber auch wirklich gefehlt, so habe ich dabei doch in gutem Glauben gehandelt, und Sie werden mich um so geneigter entschuldigen, wenn Sie erwägen, daß mir hier auf diesem Sitze wahrhaftig auch nicht auf Rosen gebettet war.

Damit sage ich nun Ihnen Allen noch ein herzliches Lebewohl!

Posselt: Legen Sie mir es nicht als Anmaßung aus, wenn ich, überzeugt, daß ich aus Ihren innern Herzen spreche, mir erlaube, dem hochgeehrten Herrn Präsidenten unsern innigsten Dank auszudrücken. Es ist mir nicht die Gabe gegönnt, alle meine Gedanken und Gefühle in wohlgefügter schöner Rede auszusprechen; in dieser Beziehung hätte ich schweigen, ich hätte mich in die Reihe der Letzten stellen müssen. Wenn aber Dem gegönnt ist, zu sprechen, dessen Herz überströmt von Dankbarkeit gegen den Mann, der eben den Mund geschlossen hat, dann darf ich mich in die erste Reihe stellen.

Unser verehrter Herr Präsident hat auf dem eben zu Ende gehenden Landtage in so manch' stürmisch bewegter Sitzung sein Amt mit eben so viel Gerechtigkeit, Ernst und Kraft, als Milde und Nachsicht gehandhabt, daß wir Ihm Alle gewiß aus dem innersten Grund der Seele, den Sold des lebhaftesten, aufrichtigsten Dankes aussprechen!

(Zustimmung von allen Seiten durch Acclamation und Erheben von den Sitzen.)

Die Sitzung wird hierauf um 8 Uhr Abends geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Bekk.

Der Sekretär:

Bissing.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 57sten öffentlichen Sitzung vom 8. Septbr. 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über die

Beschwerde des Dr. Heinrich im Arbeitshause zu Pforzheim,

A. um Abhilfe des Verfahrens von Seite des hohen Staatsministeriums gegen den Bittsteller, und

B. um Erwirkung eines lebenslänglichen Gnadengehalts von 600fl. als Entschädigung für seine gesetzwidrige zwölfjährige Gefangenhaltung, bewirkt durch einen Kabinetsbefehl Sr. Königl. Hoheit des verstorbenen Großherzogs Ludwig.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Die Lebens- und Leidensgeschichte des Dr. Heinrich ist der hohen Kammer aus den Verhandlungen und Beschlüssen derselben seit dem Jahr 1831 wohl bekannt; Dieses enthebt mich daher auch der Geschichtserzählung, und ich werde mich daher ganz kurz fassen können.

August Heinrich wurde am 1. Juni 1819 zur hiesigen Polizei vorgeladen, dort ihm ein Kabinetsbefehl vorgelesen, und in Folge Dieses, ohne Untersuchung und Urtheilsspruch, in das Correctionshaus zu Bruchsal verbracht. Dort blieb er in enger Verwahrung bis zum 1. November 1826; von da kam er in das Arbeitshaus zu Pforzheim, woraus er am 31. Dezember 1827, unter dem Vorgeben, daß er wahnsinnig sey, in das Irrenhaus zu Heidelberg verbracht, und aus Diesem erst am 3. September 1831 auf freien Fuß gesetzt wurde.

Heinrich beschwerte sich bei der zweiten Kammer im Jahr 1833, und bat um Schadloshaltung wegen seiner zwölfjährigen Gefangenschaft. Die Beschwerde wurde dem Großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung überwiesen.

Dieses hohe Staatsministerium hat aber, rücksichtlich der Entschädigung, dem Petenten durch Beschluß vom 10. Dezember 1834 bedeutet, daß es ihm frei stehe,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

seine Entschädigung gegen wen immer, zu fordern; inzwischen wurde demselben eine, jedoch widerrufliche Sustentation von monatlich 25 fl. ausgeworfen.

Heinrich beschwerte sich hierwegen bei der hohen zweiten Kammer im Jahr 1835, theils weil ihm die Unterstützung viel zu gering war, theils weil sie nur wiederruflich gegeben wurde.

Die hohe zweite Kammer hat aber die Tagesordnung beschlossen, mit dem Bemerken, daß nicht die Steuerpflichtigen, somit nicht der Staat, sondern Diejenigen, welche die Widerrechtlichkeit gegen ihn begangen, entschädigungspflichtig sind. —

Inzwischen hatte sich Heinrich polizeilicher Vergehen in der Art schuldig gemacht, daß er wegen Unzucht und überhaupt wegen Fleischesvergehen angeklagt, und deßhalb zu einer dreimonatlichen Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde; dabei wurde er der Sustentation für verlustig erklärt und noch weiter ausgesprochen, daß er nach überstandener Strafe noch weitere sechs Monate zur Angewöhnung an ein arbeitsames Leben im allgemeinen Arbeitshause zu verbleiben habe.

Im Jahr 1837 sollte nun Heinrich aus dem Arbeitshause entlassen werden, er erklärte aber, dort als Pfleglling zu bleiben, und erhielt ein besonderes Zimmer und besondere Kost.

Während dieser Zeit belangte Heinrich den Großh Fiskus auf Entschädigung wegen seiner gesetzwidrigen zwölfjährigen Gefangenhaltung; allein das Großh. Hofgericht erkannte: „daß die Klage nicht stattfinde" und das Großh. Oberhofgericht bestätigte dieses Urtheil.

Heinrich erhob nunmehr eine gerichtliche Klage gegen die Erben des Höchstseeligen Großherzogs Ludwig, gegen den Minister und die Beamten, welche den Kabinetsbefehl unterzeichnet und vollzogen haben.

Auf die Klage wurde vom Groß. Hofgericht erkannt:

„daß die angestellte Klage, soweit sie gegen die Gräfin v. Langenstein und gegen die gräflich v. Langenstein'sche Vormundschaft gerichtet ist, nicht stattfinde, dagegen soweit dieselbe gegen die übrigen Beklagten erhoben wurde, als zur Zeit noch unstatthaft zu verwerfen sey.

Der Entscheidungsgrund ist der, daß die competente Staatsbehörde, die betreffende Verwaltungsstelle zuerst auszusprechen hätte, daß die Verhaftung des Klägers eine widerrechtliche und gesetzwidrige gewesen sey.

Heinrich wendete sich durch seinen Anwalt an das Großh. Ministerium des Innern, und stellte das Begehren, auszusprechen:

„die Staatsdiener, Staatsrath Wieland, Kabinetssekretär Weiß, Stadt- und Polizeidirector v. Sensburg, jetzt Geheimer Rath, so wie der damalige Polizeiamtmann Häfelin, jetzt Obervogt in Bühl, haben sich einer gesetz- und verfassungswidrigen Gewaltthätigkeit gegen den Beschwerdeführer Heinrich schuldig gemacht, durch Mitwirkung bei der gesetzwidrigen Verhaftung und Gefangennehmung desselben."

Das Großh. Ministerium des Innern erkannte aber durch Beschluß vom 25. Septemper 1840:

daß es nicht die Sache des diesseitigen Ministeriums sey, über die Rechtmäßigkeit einer von einem verantwortlichen Minister unterschriebenen höchsten Entschließung ein Urtheil zu fällen, und ein Grund, gegen die dem diesseitigen Ministerium untergeordneten Beamten, welche eine solche höchste Entschließung, wie befohlen, in Vollzug setzten, im dienstpolizeilichen Wege einzuschreiten, um so weniger vorliegt, als die etwaige Strafbarkeit der Handlung bereits verjährt sey. —

Heinrich ergriff hiegegen den Rekurs an das Großh. Staatsministerium, allein Dieses verwarf auf den Vortrag des Großh. Ministeriums des Innern durch Beschluß vom 23. Dezember 1840 den Rekurs als unbegründet.

Heinrich erhebt nun hiegegen Beschwerde, indem er der Ansicht ist, daß darin eine Verletzung seiner verfaßungsmäßigen Rechte liege.

Diese Beschwerde ist in formeller Beziehung theils zuläßig, theils unzuläßig. Unzuläßig in sofern, als sie dahin gerichtet ist, daß das Großh. Staatsministerium auch den Rekurs über die vom Großh. Ministerium des Innern zum Nachtheil des Dr. Heinrich entschiedene Frage, ob der verantwortliche Minister sich eine gesetz- und ver-

fassungswidrige Gewaltthätigkeit habe zu Schulden kommen lassen, verworfen habe. Ihre Commission, meine Herren, ist nämlich der Ansicht, daß eine Enthörung über diesen Punkt oder Theil des Bescheids nicht vorliege, daß sich nur recurrendo an Großh. Staatsministerium gewendet worden wäre, und Dieses mit Recht den Rekurs in dieser, den Minister betreffenden Beziehung verworfen habe, weil nicht dem Ministerium des Innern, sondern nur dem Großh. Staatsministerium selbst die Entscheidung über diesen Punkt zustehe.

Zuläßig ist aber die Beschwerde in Bezug auf die übrigen zu jener Verhaftung mitgewirkt habenden Beamten, da sowohl nach dem Dieneredict, als nach der Organisation vom Jahr 1809 das Großh. Ministerium die zuständige Stelle ist, somit hat das Großh. Staats-Ministerium mit Unrecht den Rekurs verworfen.

Damit ist denn auch, meine Herren, ausgesprochen, daß die Beschwerde rücksichtlich des letztern Punktes auch in materieller Beziehung begründet sey.

Denn, wie schon angeführt, steht nach dem Dieneredict und namentlich nach dem Organisations-Edict vom Jahr 1809, dem Ministerium des Innern die Befugniß zu, über die hier vorliegende Frage:

> „ob die genannten Beamten in dem Vollzug des fraglichen Verhaftsbefehls gesetz- und verfassungswidrig gehandelt haben?"

zu entscheiden, zumal alle Diejenigen, welche sich widerrechtlicher Handlungen gegen den Petenten erlaubten, der innern Verwaltung angehörten resp. angehört haben.

Das Großh. Staatsministerium hat also den Rekurs mit Unrecht verworfen; denn eines Theils kann nicht bestritten werden, daß die Verhaftung und in Folge Dieser, die zwölfjährige Gefangenhaltung des Heinrich ohne vorausgegangene Untersuchung, ohne Urtheil und Recht ein geradezu allen Gesetzen und insbesondere der Verfassung zuwiderlaufender Gewaltstrich war, wie Dieß auch in allen Verhandlungen dieser Kammer über diesen Gegenstand anerkannt wurde, folglich auch eine Rechtswidrigkeit der Handlung der dazu mitgewirkten Beamten anzunehmen ist, — und andern Theils kann die vom Großh. Ministerium des Innern ex officio vorgeschützte Einrede der Verjährung der Strafbarkeit der angegriffenen Amtshandlung gar keine Berücksichtigung bei Entscheidung gegenwärtiger Frage finden, indem diese Einrede nur von den Betheiligten selbst oder ihren Erben gegen die vor dem Civilrichter erhobenen Entschädigungsansprüche vorgeschützt werden kann.

Der Antrag Ihrer Commission, meine Herren, geht sonach dahin, diese Beschwerde rücksichtlich dieses Punktes dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Sodann aber hat der Petent noch zwei Beschwerden resp. Bitten vorgetragen, darin bestehend:

1) die Kammer möge für ihn wegen seiner Erlittenheiten einen jährlichen lebenslänglichen Gnadengehalt von 600 fl. erwirken, und ebenso erwirken:
2) daß er bessere Kost, mehr Freiheit, 2 Zimmer, Taschengeld, freien Ausgang, bessere Beleuchtung, mehr Höflichkeit ꝛc. erhalte.

Was nun die Bitte

ad 1. anbelangt, so hat schon die hohe Kammer im Jahr 1835 Tagesordnung beschlossen, da dem Staat keine Verbindlichkeit aufliegt, den Petenten zu besolden, und ihm einen Gnadengehalt zu verabreichen, ja nicht einmal die Erhaltung im Arbeitshause ist der Staat schuldig zu leisten, da streng genommen der Stadt Karlsruhe diese Pflicht obliegt. Da nun keine neuen Gründe seit dem Jahre 1835 sich ergeben haben, so liegt auch kein Grund vor, vom Beschluß der Tagesordnung abzugehen.

ad 2. Auch dieser Bitte kann nicht entsprochen werden, eines Theils, weil er nicht behauptet hat, daß er sich deßhalb schon an das Groß. Staatsministerium gewendet habe, also keine Enthörung vorliegt, und andern Theils ist ja Petent nicht gebunden, im Arbeitshause zu bleiben, es ist ja freier Wille, er kann jeden Augenblick austreten. Somit wird die Tagesordnung beantragt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 57sten öffentlichen Sitzung, vom 8. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Vorstellung und Bitte der Vertreter der Gemeinde Neckarau um Erhöhung des Preises für die Abgabe von Flußbaumaterial, oder um gänzliche Befreiung von derselben.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Die Petenten führen in ihrer Vorstellung an, daß nach §. 94. des Forstgesetzes alles Gehölz und Gesträuch zwischen den Ufern und Hauptdämmen oder Hochgestaden eines im allgemeinen Flußverbande befindlichen Flusses, so lange es ein Alter von sechs Jahren nicht erreicht habe, von der Flußbaubehörde zum Flußbau in Anspruch genommen werden könne.

Diese Bestimmung wirke aber zu nachtheilig auf das Wohl der Gemeindeangehörigen, wenn diese Holzabgabe nach dem von Großh. Forstpolizei-Direktion im Verordnungsblatte von 1840 Nr. 19. bestimmten Tarif geschehen müsse.

Nach §. 95. des Forstgesetzes habe der Gemeinderath die Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion in Kenntniß gesetzt, daß er eine Fällung eines Theils des Buschholzes im Faschinenschlage behufs der Austheilung als Gaben unter die Gemeindeangehörigen beabsichtige, aber die Antwort erhalten, daß aus gedachtem Walde 4000 Stück Faschinen, 400 Bund Flechtgerten und 10 Klafter Pfahlholz, und bis nächstes Frühjahr 15,000 Stück Faschinen an die Flußbaubehörde zu den auszuführenden Rheinbauten abgegeben werden müßten.

Durch diese Abgabe würde der Faschinenschlag von allem Gehölze gänzlich entleert werden, und die Gemeindeangehörigen würden für viele Jahre auf ihren Genuß verzichten müssen.

Für die letzte Abgabe von Faschinen habe die Gemeinde per 100 Stück auf Anweisung des Groß. Forstamts nur 4 fl. erhalten.

Dieser Tarif stehe mit den örtlichen Preisen in keinem Verhältnisse, und sei keine gebührende Entschädigung.

Wer aber etwas zu einem öffentlichen Zwecke oder Nutzen abtreten müsse, Dem müsse doch auch nach unsern Gesetzen und Verfassung der wahre, oder doch wenigstens der örtliche Preis bezahlt werden; Dieses sey aber hier nicht der Fall, indem 100 Stück Faschinen 300 Wellen geben, und das 100 Stück Wellen 5 fl. im Werthe stehe, und somit 100 Stück Faschinen 15 fl. werth seyen, und nicht 4 fl. —

Auch an Privaten sey ein erhöhter Preis, als an die Gemeinde für derartiges Holz bezahlt worden.

Die Gemeinde stellt also die Bitte dahin:

„bei der betreffenden Staatsbehörde dahin zu wirken, daß sie von dieser Naturalholzabgabe unter den obwaltenden Verhältnissen ganz befreit oder ihr doch der beantragte Preis für die Holzabgabe zu Theil werde.“

Meine Herren! Nach den vorliegenden Kammerverhandlungen, und namentlich nach denen vom 17. Juli 1840 hat unter andern Gemeinden die Gemeinde Neckarau die nämliche Bitte übergeben; die hohe Kammer war damals der Ansicht, daß sich die Petenten an die Großh. Staatsbehörden zu wenden hätten, und daß sie erst, wenn sie eine Enthörung nachweisen werden, ihre, wie es scheine, gegründete Beschwerde der hohen Kammer vortragen können.

Meine Herren! Der Stand der Sache hat sich bisher nicht geändert, sie haben in der vorliegenden Petition namentlich nicht behauptet, daß sie sich an die betreffenden Staatsbehörden und noch weniger an das Großh. Staatsministerium wegen des vom Großh. Forstamte Schwetzingen ausgeworfenen Holzpreises gewendet hätten, und von diesen Stellen abgewiesen worden wären.

Wir können daher auf die Materialien nicht näher eingehen, und nur, wie auch die frühere Kammer, den Antrag auf Tagesordnung stellen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 57sten öffentlichen Sitzung, vom 8. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte der Gemeinde Ilvesheim um Nachlaß der Beiträge zu den Dammbaukosten pro 1840/42 ad 962 fl. 59 kr.

Erstattet von dem Abg. Richter.

In der übergebenen Bitte der Gemeinde stellt diese an die hohe Kammer das Begehren, zu beschließen:

1) daß die Gemeinde von dem Beitrag zu den Eingangs gedachten Dammbaukosten ad 962 fl. 59 kr. befreit, und ihr die mit der Steuer bereits erhobene Quote rückvergütet werde, und

2) daß das Gesetz über die Beiträge der Gemeinden zu den Dammbaukosten vom 24. Mai 1816 Nr. 17, einen Zusatz, dahin lautend, erhalte, daß die Gemeinden, welche zu den Dammbaukosten angezogen werden wollen, auch vorher gehört werden sollen, bezugsweise bei den Bauten als mitwirkende Stellen zu betrachten seyen, so wie bei Bestreitung der Gemeindebedürfnisse alle Ausmärker, Stiftungsverwalter und staatsbürgerliche Einwohner gehört werden müssen.

Diese Bitten gründen sie auf folgende Momente:

Die Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion in Mannheim habe die am Orte Ilvesheim längs des Neckars befindliche Ufermauer zu erhöhen dargeboten, wenn die Gemeinde auf ihre Kosten die daran liegende Ortsgasse ebenfalls erhöhen würde, so wie die Eindeichung hinter dem Orte.

Hiezu habe sich die Gemeinde bereit erklärt, und Solches auch um 500 fl. ausgeführt.

Später habe aber die Großh. Wasser- und Straßenbau-Direktion von der Gemeinde die Geländhöhe der hergestellten Ufermauer mit 1086 fl. 51 kr. resp. 961 fl. 59 kr. als Beitrag verlangt.

Bei Eingehung des Vertrags rücksichtlich der Ortsgassenerhöhung habe die Gemeinde hievon nichts gewußt, und sei auch nicht von Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspektion in Kenntniß gesetzt worden, denn in diesem Falle hätte sie sich zur Ortsgassenerhöhung nicht verstanden.

Sie habe deßhalb sich an das Amt gewendet mit der Bitte, dasselbe wolle bei der Groß. Kreisregierung bevorworten, daß sie von diesem Beitrage freigesprochen werde.

Hierauf sey keine Entschließung erfolgt; auf eine Erneuerung dieses Gesuches sey von der Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises am 5. Mai vorigen Jahrs folgende Entschließung erfolgt:

„man könne auf die Reklamation des Gemeinde-Raths zu Ilvesheim nicht eingehen, da die Erhöhung der an die Ufermauer stoßenden Ortsgasse und die Eindeichung hinter dem Orte auf Kosten der Gemeinde Ilvesheim dieselbe von dem gesetzlichen Beitrage zu den eigentlichen Flußbaukosten nicht befreien kann."

Hierauf hätten sie sich wieder an die Großh. Wasser- und Straßenbau-Inspection um Nachlaßerwirkung gewendet, allein kein Gehör mehr erhalten.

Nachdem in der Petition nun noch weiter angeführt ist, wie viel die Gemeinde vom 100 fl. Steuer und Umlagen zu bezahlen hätte, ist angeführt, daß sie unter Angabe ihrer dort angeführten Gründe sich nochmals wegen Nachlasses an das Großh. Bezirksamt gewendet hätte, und auf dieses Gesuch habe die Regierung des Unterrhein-Kreises sie wieder dahin zurückgewiesen, daß Solches höhern Orts nicht vorgelegt werden könne, da die Gemeinde auf gesetzlichem Wege die geforderten Beiträge zu übernehmen hätte.

Ihre Commission, meine Herren, ist der Ansicht, daß zur Tagesordnung wenigstens wegen des ersten Gesuches, — Befreiung und Rückersatz ꝛc. betreffend, überzugehen sey, indem die Petentin selbst anführt, daß sie sich nur, und zwar durch das Amt an die Großh. Regierung des Unterrhein-Kreises gewendet habe. Die Enthörung ist also weder behauptet, noch kann sie nachgewiesen werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Auch rücksichtlich des zweiten Gesuches stellt Ihre Commission, meine Herren, den Antrag auf Tagesordnung, und zwar aus dem Grunde, weil das Begehren der Gemeinde in Rechten nicht gegründet ist. Denn über die Nothwendigkeit, über die Zweckmäßigkeit eines Wasserbaues oder einer Ausbesserung desselben kann nur die betreffende Staatsstelle durch ihre technische Behörde entscheiden, und kann nicht gehemmt werden durch solche, welche etwa zu den Kosten dieser Bauten einen Beitrag zu leisten hätten.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 57sten öffentlichen Sitzung vom 8. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte der Gemeinde Malsch und mehrerer anderer Gemeinden im Amte Wiesloch und Philippsburg, um Absonderung dieser Gemeinden von der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt und Bildung einer eigenen Anstalt betreffend.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Die genannten Gemeinden der beiden Aemter Wiesloch und Philippsburg verlangen eine Absonderung von der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt und Errichtung einer eigenen Versicherungsanstalt, indem sie behaupten, daß die meisten Brandentschädigungsgelder verhältnißmäßig namentlich jenen Gegenden zufließen, wo die Dächer noch mit Stroh gedeckt sind, was bei ihnen nicht der Fall sey.

Meine Herren! Die allgemeine Feuerversicherungsanstalt ist eine Staatsanstalt, und als solche nach §. 25 der Verfassungsurkunde unter den Schutz der Verfassung gestellt, ihr Zweck ist: Verhinderung der Verarmung, Erhaltung des Nationalkapitals und Beförderung des öffentlichen Kredits.

Das hierüber bestandene Gesetz schien aber einer Verbesserung zu bedürfen, und es hat deßhalb auf mehrfältige Anregungen die Großh. Regierung im Jahr 1839 der hohen Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt; in §. 1. desselben ist der Obersatz des Gesetzes niedergelegt, der ausspricht: daß die Gebäudeversicherungsanstalt auf der gesetzlichen Verpflichtung der Gebäudeeigenthümer zu gegenseitiger Versicherung beruhe Eine Folgerung dieses Grundsatzes enthält der §. 7, welcher bestimmt:

> „die Verbindlichkeit zur Theilnahme an der Feuerversicherungsanstalt erstreckt sich auf alle Gebäude im Großherzogthum.

Durch diese allgemeine Beitrittspflicht an dieser Staatsanstalt kann eigentlich erst der Zweck allgemeiner Sicherstellung vollständig erreicht werden.

Der Gesetzentwurf wurde nunmehr unter Adoptirung der bereits oben allegirten Grundsätze und namentlich mit den eben angegebenen beiden §§. 1 und 7 von den beiden Kammern angenommen und im Regierungsblatt vom 3. September 1840 Nr. 28 promulgirt.

Bei der Diskussion über dieses Gesetz kam namentlich auch der Zwang zu Sprache, der dem Einzelnen auferlegt wird zum Beitritt und namentlich auch die Klassifikation der Gebäulichkeiten, als Folge der größern oder kleinern Feuergefährlichkeit der Gebäude; allein die Mehrheit verwarf diese Einwendung und erhob obige Bestimmung zum Gesetze.

Da dieses Gesetz nun ganz neu, ja noch nicht einmal in's Leben getreten ist, weil die Einschätzungen noch nicht alle gefertigt sind, und weil eine Trennung dieser Anstalt in kleinere Bezirke namentlich dem Grundsatze der allgemeinen Sicherstellung geradezu zuwiderlaufen, und diesem Zwecke feindlich entgegentreten würde, so ist Ihre Commission, meine Herren, der Ansicht, dem Antrage der Petenten nicht zu entsprechen, und sofort zur Tagesordnung überzugehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 57sten öffentlichen Sitzung vom 8. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Vorstellung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Leopoldshafen, die Verhältnisse des dortigen Orts betreffend.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Die Gemeinde Leopoldshafen, vorher Schröck genannt, welche vor wenigen Jahren durch die Gnade Se. Königl. Hoheit des Großherzogs ihren jetzigen Namen erhalten hatte, beklagt ihren gegenwärtigen Zustand als einen höchst bedauerlichen, indem den dortigen Einwohnern durch die Entziehung des Hauptsteueramts und dessen Verlegung nach Knielingen, so wie dadurch, daß von Seite der Regierung gar nichts mehr für den dortigen Hafen verwendet werden wolle, aller Verdienst, ja alle Hoffnung einer bessern Zukunft hiezu entzogen worden sey.

Die Petenten führen weiter an, daß durch die Herstellung des Hafens und beziehungsweise des Hafendammes, zu dem die Gemeinde aber auch ein Namhaftes steuerte, ferner durch die Hinlegung des Hauptsteueramts, durch das Interesse, welches Se. Königl. Hoheit selbst hieran genommen haben, die beste Aussicht zum Verdienst, und überhaupt zum blühenden Handel eröffnet gewesen sey, und daß in Folge dieser Vorgänge der Ort selbst theils an Gebäulichkeiten, theils an der Einwohnerzahl zugenommen, und wirklich eine schöne Zukunft versprochen habe, was um so erfreulicher gewesen wäre, als die Existenz der Gemeinde, deren kleine Gemarkung kaum zur Ernährung des dritten Theils der Einwohner hinreiche, lediglich von dem Handel bedingt sey.

Dieser liege aber in neuer Zeit ganz darnieder, die nachgesuchten, zur Hebung des Handels erforderlichen Vorkehrungen seyen nicht getroffen worden, die zur Benutzung des Hafens nothwendigen Gebäulichkeiten seyen nicht ausgeführt, die Aufhebung oder Herabsetzung des so sehr nachtheiligen Rheinoctrois seye nicht bewirkt worden.

Auch werde der Versandung des schon seit Jahrhundert bestehenden Hafens nicht begegnet, da solche nur mit wenigen Kosten entfernt werden könne.

Folge der Ertheilung des Hafenrechts an die Gemeinde Knielingen sey die Landung der Dampfschiffe bei Knielingen, sey der Verlust des Hauptsteueramts und des Speditionshandels.

Sie stellen deßhalb, da ihre Vorstellungen bei den betreffenden Behörden unberücksichtigt geblieben, an hohe Kammer die Bitte:

„daß der dortige Hafen, zu dessen Erhöhung und Vergrößerung die Gemeinde schwere Opfer gebracht, nicht zu Grunde gehen, ausgebaggert und vor Versandung geschützt und zur Hebung des Handels doch wenigstens ein Nebenzollamt nach Leopoldshafen verlegt werde.

Da die Petenten behaupten, daß ihre Bitten selbst bei Se. Königl. Hoheit, dem Großherzog, unberücksichtigt geblieben seyen, so wird in formeller Beziehung gegen die Zulässigkeit dieser Vorstellung nicht zu erinnern stehen. —

Die Sache nun selbst anlangend, so erkennt Ihre Commission, meine Herren, alle die Momente, welche die Gemeinde Leopoldshafen zur Unterstützung ihres Antrags anführt, als gegründet an; ja selbst die hohe Regierung hat in Betracht der günstigen Lage für den Handel vor mehreren Jahren nicht nur ein Hauptsteueramt nach Leopoldshafen gelegt, sondern auch auf Staatskosten einen auf der südlichen Seite des Hafens hinziehenden und diesen ganz schützenden Damm erbauen lassen, der 74,000 fl. gekostet hat.

Als alles Dieses nun hergestellt und vorhanden war, und der Verkehr und Handel zu blühen anfing, wurde der Gemeinde Knielingen das Hafenrecht ertheilt, eine Folge hievon war die Landung der Dampfschiffe in Knielingen, statt wie vorher in Leopoldshafen; bald darauf wurde auch das Hauptsteueramt nach Knielingen verlegt, und auf diese Art die Einwohner von Leopoldshafen, sowie der Hafen dem Schicksale überlassen, und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für den Letztern durchaus nichts mehr verwendet, obgleich derselbe auch bei dem niedersten Wasserstand 10 bis 15 Schuh Wasser hat und die vielen Schiffe, die er fassen kann, auf der einen Seite durch den Damm und auf der andern durch das hohe feste Ufer vor den Winden geschützt sind.

Unter diesen Verhältnissen findet es Ihre Commission, meine Herren, auffallend, daß auf Einmal dieser Hafen, auf den der Staat vor noch wenigen Jahren die große Summe von 74,000 fl. verwendet hat, und noch dazu Veranlassung gab, daß die Gemeinde Leopoldshafen, ja viele Privaten sich in kostspielige Unternehmungen einließen, verlassen und auch das Nothwendigste zu dessen Unterhaltung, zur Beseitigung der Versandung desselben, was nach der Behauptung der Gemeinde und Sachverständigen nur wenige Kosten verursachen würde, da die Versandung nur am Eingange in einem kleinen Umfange sich befindet, versagt wird, während, wie wir aus der Vorlage des außerordentlichen Budgets ersehen haben, die Regierung in Knielingen einen Hafen und dabei Zollhäuser und dergleichen zu erbauen Willens ist.

Es hat sich deßhalb bei diesem Stand der Sache die Budgetcommission in ihrem Berichte über das außerordentliche Budget pag. 423 sich auch dahin ausgedrückt:

„Beklagen muß hier die Budgetcommission bei einem Blicke auf den Hafen zu Schröck den großen Aufwand, welcher dort noch vor wenig Jahren, ohne ständische Bewilligung gemacht wurde, und zwar zu einer Zeit, wo die Gewißheit, daß man ihn verlassen werde, schon vorlag, mithin auch vorauszusehen war, daß der größere Theil dieser Geldmittel nicht allein vergebens ausgegeben wurde, sondern auch die einzelnen Bewohner des Orts nicht zu Bauten und Anlagen veranlaßt worden wären, die nur auf den vollkommenen Fortbestand jenes Hafens berechnet waren.“

„Ob nun dieser nun vorhandene und mit großen Kosten erbaute Hafen ganz verlassen werden soll, ist eine eben so wichtige Frage, als jene, ob es überhaupt räthlich sey, große Verwendungen auf einen Hafen in Knielingen zu machen ꝛc.“

Mag dem nun aber auch seyn, wie ihm wolle, mag auch die Brücke zu Knielingen die Zweckmäßigkeit oder gar die Nothwendigkeit des Bestehens eines Hauptzollamtes oder eines Hafens daselbst erheischen, mag man auch davon absehen, daß die Herstellung der dazu nöthigen Gebäulichkeiten, die Herstellung des Hafens den Voranschlag von 143,000 fl. weit übersteigt, da der Leinpfad von Leopoldshafen bis Knielingen nach Versicherung von Sachverständigen allein über 100,000 fl. zu stehen kommt, mag man nicht berücksichtigen, daß die Fracht von Leopoldshafen bis Karlsruhe zu Land wirklich niederer steht, als von Leopoldshafen über Knielingen nach Karlsruhe, mag man auch die Bedenken der Schiffsleute, daß in vielen Zeiten des Jahres mit etwas größeren Schiffen von Leopoldshafen aufwärts zu fahren, ohne Böschung gar oft unmöglich ist, mag man also auch alle diese Momente als beseitigt annehmen; — so ist Ihre Commission doch der Ansicht, daß man den Hafen von Leopoldshafen, und mit ihm deren Einwohner nicht so ganz ihrem Schicksale, ja ihrem Elende überlassen, somit ihrem Wunsche entgegen kommen, und der Großh. Regierung ihre Vorstellung empfehlend vorlegen solle, worauf von Ihrer Commission, meine Herren, der Antrag gestellt wird.

Beilage Nr. 6 zum Protokoll der 57sten öffentlichen Sitzung vom 8. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Beschwerde der Johann Klingel'schen Eheleute zu Beuern, Kränkung verfassungsmäßiger Rechte durch die Großh. Verwaltungsstellen betreffend.

Erstattet von dem Abg. Richter.

Die Johann Klingel'schen Eheleute haben schon während des letzten Landtags oben bemerkte Beschwerde übergeben, es konnte aber wegen der bald erfolgten

Auflösung darüber kein Bericht mehr erstattet werden. In einer Eingabe vom 25. Juni d. J. haben Dieselben nunmehr ihre Beschwerde in Erinnerung gebracht und ich habe nunmehr die Ehre, im Namen der Commission, wie folgt, darüber Bericht zu erstatten.

Dieselben geben in ihrer Beschwerde an:

Johann Klingel, geboren zu Todtnau, habe im Jahr 1809 eine gewisse Magdalena Ihle von Baden in der Waldcolonie Herrenwieß geehlicht, im Jahr 1814 seyen sie in den Heimathsort der Ehefrau, auf den untern Blättig gezogen, hätten sich dort mit Kleinhandel ernährt, und auch im Jahr 1824 mit Wissen des Stadtraths zu Baden ein Grundstück gekauft. Im Jahr 1828 hätte ihnen aber der Stadtrath zu Baden den Aufenthalt streitig gemacht; auf die hierüber stattgehabten Verhandlungen zwischen dem Amte Baden und Bühl seyen sodann von der Großh. Regierung des Murg- und Pfinzkreises, nachdem die Großh. Oberforstcommission unterm 4. August 1829 folgenden Beschluß gefaßt habe:

"daß man sich dem Aufenthalte des Johann Klingel zu Herrenwieß, falls er eine Unterkunft finde, nicht entziehen wolle,"

die Klingel'schen Eheleuten dahin verwiesen worden.

Im May 1832 habe ihnen der Ortsvorstand von Baden die Weisung ertheilt, binnen zwei Tagen mit allen ihren Habseligkeiten die Stadtwaldungen zu verlassen. Sie hätten um fernere Aufenthaltsgestattung gebeten, da auf der Herrenwies keine Wohnung sich vorgefunden; allein sie seyen mit ihren Effecten aus der Miethswohnung vertrieben und beziehungsweise herausgeworfen worden.

Auf ihr Flehen habe das Großh. Oberforstamt Rastatt im Einverständnisse mit dem Regierungsvorstande ihnen gestattet, auf dem untern Blättig eine Hütte zu erbauen. Dieses seye auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden geschehen.

Im Mai 1833 habe ihnen aber der Bürgermeister Jörger in Baden mit Bezug auf einen Erlaß Großh. Kreisregierung vom 3. Dezember 1832 neuerdings die Weisung ertheilt, binnen 8 Tagen die Stadtwaldung zu verlassen; der Grund sey der gewesen, weil das Amt Bühl einberichtet habe, daß nunmehr eine Unterkunft für sie auf der Herrenwieß ausgemittelt sey.

Klingel habe dem Bürgermeister Jörger die Anzeige gemacht, daß keine Wohnung für sie hergestellt sey, allein dessen ohngeachtet habe Bürgermeister Jörger nach umflossener Frist Executionsmannschaft mit den nöthigen Fuhren auf den untern Blättig abgesendet und sämmtliche Effecten der Klingel'schen Eheleute nach der Herrenwieß abführen lassen, und dort, da nach der Erklärung des Ortsvorstandes zu Herrenwieß kein Platz für sie dort wäre, die Effecten auf offener Straße in Abwesenheit der Eigenthümer niedergelegt.

Sie, die Klingel'schen Eheleute, wohl wissend, daß sie auf Herrenwieß keine Unterkunft finden, seyen daher in ihrer Wohnung im untern Blättig zurückgeblieben. Allein nach circa 14 Tagen seye abermals Executionsmannschaft auf Befehl des Bürgermeisters Jörger gekommen, habe das Haus abgerissen und das Holz davon auf Herrenwieß geführt und dort ebenfalls auf offene Straße abgeladen.

Zur Bestreitung der Executionskosten seye den Klingel'schen Eheleuten eine Kuh versteigert worden. Es seye ihnen also nichts anderes übrig geblieben, als unter freiem Himmel zu campiren. In diesem Zustande seyen sie bis zum 11. Dezember geblieben, wo ihnen dann eine Wohnung in Beuern auf Verfügung Großh. Kreisregierung angewiesen wurde.

Der Heimathsstreit habe sich nun damit geendet, daß durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 14. October 1836 sie der Stadt Baden zugewiesen worden seyen.

Dieselben hätten nunmehr, da sie durch die obenerwähnten Handlungen des Bürgermeisters Jörger um ihre sämmtlichen Haus- und Feldgeräthschaften, um ihr Vieh und Geflügel, so wie auch um ihr gespartes Geld gekommen seyen und dergleichen mehr, eine Entschädigungsklage gegen die Stadt Baden auf den Grund des Landrechtsatzes 1382 angestellt, seyen aber damit auf die Einrede der Incompetenz abgewiesen worden. Allein auch das Großh. Hof- und Oberhofgericht hätten

auf die von ihnen eingelegte Appellation das amtliche Urtheil bestätigt.

Später hätten sie eine Entschädigungsklage gegen den Bürgermeister Jörger eingereicht, allein diese Klage sey nicht stattfindend erklärt worden.

Das Großh. Hofgericht habe aber auf eingelegte Berufung Ladung erkannt resp. das Amt Baden zur Verhandlung und Entscheidung angewiesen.

Der Beklagte habe durch die Großh. Kreisregierung einen Competenzconflict veranlaßt und in Folge Dieses habe nunmehr das Großh. Staatsministerium durch Beschluß vom 22. Dezember 1841 die Petenten abgewiesen.

Die Petitionäre halten sich nunmehr durch dieses Verfahren resp. durch diesen Bescheid beschwert, als dadurch dieser Gegenstand den Gerichten gänzlich entzogen worden sey.

Beurtheilung.

Ueber die Zuläßigkeit dieser Petition in formeller Beziehung wird wohl kein Zweifel obwalten, da unter Berufung auf den Art. 14 der Verfassungsurkunde und §. 1 der Prozeßordnung behauptet wird, daß die Verwaltungsstellen sich einen Eingriff in die Competenz der Gerichte erlaubt hätten, während hier ja nur die Richterstellen die allein competenten wären.

Auch ist hier die Enthörung, also das Erforderniß des §. 67 der Verfassung nachgewiesen.

Es fragt sich also nur, ist die Beschwerde an sich begründet?

Ihre Commission, meine Herren, ist der Ansicht, daß zur Entscheidung der Competenzconflikte nach unsern bestehenden Gesetzen und insbesondere nach der Bestimmung des Organisationsedicts vom Jahr 1809 Beilage litt. F. VI. §. 38 e. das Großh. Staatsministerium die zuständige Behörde sey.

Bei diesem Umstande fragt es sich nun weiter: sind durch den Inhalt dieser Entscheidung die Klingel'schen Eheleute beschwert?

Wie wir gehört haben, stützt sich die gegen den Bürgermeister Jörger von den Johann Klingel'schen Eheleuten erhobene Entschädigungsforderung auf die thatsächliche Behauptung, daß der Beklagte, Altbürgermeister Jörger, in der Art und Weise, wie er Dieselben von dem untern Blättig entfernte, seine Amtsgewalt mißbraucht habe.

Nun ist aber gewiß nicht zu bestreiten, daß da, wo ein Verwaltungsbeamter innerhalb der Grenzen seiner amtlichen Competenz handelt und dabei Andere beschädigt, gegen diesen Beamten doch sicherlich, je nach seiner größern oder geringern Verschuldung eine Entschädigungsklage statt haben müsse.

Allein ehe über diese Entschädigung durch die Gerichte erkannt werden darf, so muß dieser Entschädigungsklage eine Untersuchung über die Rechtmäßigkeit und Unrechtmäßigkeit, über die Gesetzlichkeit und Ungesetzlichkeit, über die Zweckmäßigkeit und Unzweckmäßigkeit der Amtshandlung des angeblichen Beschädigers und zwar durch diejenige Behörde vorausgehen, in deren Ressort jene Amtshandlungen selbst gehören, und da im vorliegenden Falle der Beklagte als Bürgermeister gehandelt hat, also seine Amtshandlung ein Act des öffentlichen Rechtes ist, so gehört auch die Entscheidung, ob er rechtmäßig oder unrechtmäßig ꝛc. gehandelt habe, zur Cognition der Verwaltungsstellen; und in so weit wäre die Entscheidung Großh. Staatsministeriums, welches das hofgerichtliche Urtheil als zur Zeit incompetent erlassen, aufgehoben hat, nicht verletzend; denn das Großh. Staatsministerium hat nicht für immer das hofgerichtliche Urtheil aufgehoben, sondern nur zur Zeit als incompetent erlassen erkannt, was gewiß nur den Sinn hat, als nach Entscheidung über die Vorfrage: ob der Beklagte, Altbürgermeister Jörger, rechtmäßig oder unrechtmäßig gehandelt habe, die etwaigen Entschädigungsansprüche, im Falle gegen den Beklagten entschieden würde, wieder vor den Civilgerichten verfolgt werden könnten.

Uebrigens scheint dieser Ansicht doch der Umstand entgegenzustehen, als in jener Staatsministerialentschließung dem Großh. Ministerium des Innern der Auftrag ertheilt wurde, eine besondere Untersuchung des gegen die Klingel'schen Eheleute eingehaltenen Executionsverfahrens anzuordnen und über die Frage:

„ob und welche Entschädigung Denselben etwa zu „bewilligen seyn möchte“

seiner Zeit weiteren Vortrag zu erstatten.

Ist Dieß wirklich der Fall, beabsichtigte das Großh. Staatsministerium die Entscheidung über die Entschädigung der Klingel'schen Eheleute an sich zu ziehen, so wären die Petitionäre allerdings beschwert; denn, Ihre Commission, meine Herren, wäre in diesem Falle der Ansicht, daß dieser Punct, „ob und welche Entschädigung den Klingel'schen Eheleuten aus der ihnen durch das angeblich ungerechte Verfahren des Bürgermeisters Jörger zugefügten Beschädigung gebühre“, nicht zur Cognition der Administrativstellen gehöre, sondern ein Gegenstand ist, über den nur die Gerichte zu verhandeln und zu erkennen haben. Denn die Civilgerichte haben nicht nur über die Größe des Schadens und allenfallsige privatrechtliche Einreden, sondern selbst darüber zu erkennen, ob dem Beklagten ein Verschulden zur Last falle, welches ihm in dem Maße angerechnet werden dürfe, daß er dafür nach den Grundsätzen des Privatrechtes — Art. 1382 ff. des Landrechtsatzes — zum Schadensersatz verpflichtet sey. Der Ausspruch der Verwaltungsstellen hat keine privatrechtliche Wirkung auf Ersatzpflicht, sondern er ist nur die Bedingung, ohne welche der Civilrichter gegen den Beklagten als Bürgermeister wegen dessen Amtshandlung nicht verfahren kann, wenn er sich dadurch nicht das Erkenntniß über Acte des öffentlichen Rechts zueignen will.

Keinenfalls aber war, nach Ansicht Ihrer Commission, meine Herren, es am Platze, dem Großh. Ministerium den Auftrag zur Ermittelung dieser Entschädigung zu ertheilen, da ja die Klingel'schen Eheleute das Großh. Staatsministerium als Vermittler nicht angerufen haben, sondern, wie aus Allem hervorgeht, ihre Entschädigungsansprüche nur durch den Civilrichter ausgesprochen wünschen.

Das Großh. Staatsministerium hätte also lediglich bei dem Beschlusse, daß das hofgerichtliche Urtheil als zur Zeit incompetent erlassen, stehen bleiben und es sofort den Klingel'schen Eheleuten überlassen sollen, die competente Verwaltungsstelle aufzusuchen und ihr die Vorfrage vorzulegen.

Ihre Commission ist weiter der Ansicht, daß nicht das Großh. Ministerium des Innern, auch nicht das Großh. Staatsministerium, sondern die dem Bürgermeisteramte vorgesetzte Behörde über die Vorfrage — nämlich über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Amtshandlung des Beklagten als Bürgermeister — zu entscheiden habe.

§. 11 des Dieneredicts.

Ihre Commission, meine Herren, ist daher der Meinung, daß die Klingel'schen Eheleute jedenfalls durch den an das Großh. Ministerium des Innern ertheilten Auftrag — eine besondere Untersuchung des gegen die Klingel'schen Eheleute eingeleiteten Executionsverfahrens anzuordnen, und über die Frage: „ob und welche Entschädigung etwa zu bewilligen seyn möchte,“ seiner Zeit Vortrag zu erstatten, — beschwert seyen und empfiehlt daher in dieser Beziehung diese Petition dem Großh. Staatsministerium zur geeigneten Rücksichtsnahme.

Beilage Nr. 7 zum Protokoll der 57sten öffentlichen Sitzung vom 8. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

zur

Petition der Kirchenvorgesetzten und mehrsten Angesessenen der Colonie Hohenwettersbach, Beschränkung der Heirathserlaubniß in diesem Orte betreffend.

Erstattet von dem Abg. Hecker.

Die Petenten tragen vor:

Hohenwettersbach seye eine Colonie, die alle Nachtheile einer constituirten Gemeinde, jedoch ohne deren Vortheil habe, Dieses seye namentlich in der neuern Zeit der Fall, so daß die Zahl der Familienhäupter, die vordem 100 betragen, auf die Hälfte herabgesunken seye.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Das Areal des Ortes seye superficiarisches Eigenthum des Grundherren, wovon sie einen starken Zins abzugeben hätten, und, außer einem Wald von circa 100 Morgen auf Durlacher Markung, besitzt die Gemeinde kein Eigenthum, nichts destoweniger seye in früherer Zeit die Gemeinde zu einem gewissen Grad von Wohlstand gelangt, als man die Aufnahme in den Ort und Gründung von Familien erleichtert habe, denn mit Liebe zur Arbeit und rühriger Hand habe der Familienvater, wie Jeder, der für eine Familie zu sorgen hat, freudig Erwerb gesucht, der auch nie gefehlt.

Erst seit neun Jahren ungefähr lege man Seitens der Grundherrschaft der Gründung von Familien bei den Gesuchen um Heirathserlaubniß die ärgsten Schwierigkeiten in den Weg, indem der jetzige Grundherr unter keinerlei Umständen den Bürgersöhnen die Einwilligung zur Heirath ertheile. Die Nachtheile dieses Verfahrens lägen vor. Von dem Bande der Ehe, von der Gründung einer Familie ferne gehalten, reiße unter beiden Geschlechtern eine Zuchtlosigkeit ohne Grenzen ein, die Demorolisation in jeder Beziehung greife um sich und wenn hier nicht der Staat einschreite, so möchte daraus ein Zustand entstehen, der nicht nur das Verderben der Colonie herbeiführen, sondern auch das öffentliche Wohl beeinträchtigen müsse. Schon seyen in der letzten Zeit gegen 100 uneheliche Kinder geboren worden, und ein der Petition anliegender Kirchenbuchauszug weist nach, daß seit 1834 — 42 nur zu neun Ehen die Erlaubniß ertheilt wurde, wogegen von 1834—42 in 8½ Jahren,— 217 Kinder, darunter 117 uneheliche geboren wurden, eine Folge des bedauerlichen Systems der Eheverweigerung. Der §. 10 des Bürgerannahmegesetzes verordne zum Antritt des angebornen Bürgerrechtes nur Großjährigkeit, Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges und, so ferne die Ausübung des Nahrungszweiges an gesetzliche Bedingungen geknüpft seye, Nachweisung, daß diesem Genüge geschehen. Wenn man nun bei den wenigen Heirathserlaubnißfällen nur die zugelassen habe, welche neben einem ordentlichen Vermögen ein Handwerk gelernt hätten, so habe man nicht nur den Sinn des Bürgerannahmsgesetzes — §. 10 — besonders in seiner Anwendung auf dem Lande verletzt, sondern man habe bei der ungebührlichen Beschränkung der Ehen, einen feudalistischen Druck wie gegen Leibeigene ausgeübt, seye den ersten Menschenrechten feindlich gegenübergetreten, und habe damit nur veranlaßt, daß, was Jeder ersparte, zum großen Theil in Kosten, welche die Gesuche und Recurse um Heirathserlaubniß veranlaßten, darauf gegangen seye. Eine Enthörung in den einzelnen Fällen habe stattgefunden, übrigens handle es sich hier um ein allgemeines Gesuch, eine allgemeine Beschwerde und nicht um einen einzelnen Fall, weßhalb sie zur vorliegenden Petition veranlaßt wurden.

Es wird sich nun um folgende Fragen handeln:

1) eignet sich das Gesuch um Verweisung an höchstpreißliches Staatsministerium, der äußern Form;
2) seinem materiellen Inhalte nach, und in dieser Beziehung:
   a) welches ist der Sinn und Zweck des §. 10 des Bürgerannahmsgesetzes; und in wie fern kann dadurch eine Heirathserlaubniß versagt werden?
   b) Sprechen nicht weitere Gründe
      α) das öffentliche Interesse;
      β) allgemeine Rücksichten;
      γ) besondere Localrücksichten

   für das Gesuch?

Nach erstattetem mündlichen Vortrage über diese Frage, beantragte die Commission:

„diese Petition empfehlend an das Staatsministerium zu überweisen.

Beilage Nr. 8 zum Protokoll der 57sten öffentlichen Sitzung vom 8. September 1842.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Motion des Abg. Bassermann, auf Erwirkung eines Gesetzentwurfs, wodurch das bestehende Steuersystem theilweise geändert und dem Grundsatze einer gerechteren Vertheilung der Lasten mehr genähert werde, so wie über mehrere Petitionen verschiedener Metzgerzünfte, die Verminderung der Fleischaccise oder Umwandlung Derselben in ein Aversum.

Erstattet von dem Abg. Mathy.

Der Abg. Bassermann hat in seiner Motion, die er in der sechszehnten öffentlichen Sitzung vom 28 Juni begründete, folgende Veränderungen unseres Steuersystems vorgeschlagen:

1) die Kaufaccise abzuschaffen;

2) von dem Grund und Häusersteuerkapital der einzelnen Steuerpflichtigen die auf ihren Liegenschaften ruhenden Hypothekarschulden abzuziehen.

Den hierdurch entstehenden Ausfall dadurch zu decken, daß man

1) die Grund- und Häusersteuer der Gewerbsteuer gleichstelle, also von 19 auf 23 kr. vom 100 fl. Steuerkapital erhöhe;

2) daß man die Besitzer der auf den Liegenschaften verhypothecirten Summen mit einer mäßigen Steuer belege;

3) daß man das bisher noch gar nicht beigezogene bewegliche Vermögen, mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Betriebskapitals und des Mobiliarvermögens, einer mäßigen Steuer unterwerfe;

4) daß man die offenbar zu nieder tarirten Waldungen nach ihrem wahren Werthe zur Steuer beiziehe.

Ihre Commission, meine Herren, fand bei dem Drange der Geschäfte und bei den Arbeiten, womit einzelne Mitglieder überladen waren, nicht die Zeit, in eine gründliche Berathung dieses Gegenstandes einzugehen, der sowohl für die Sicherung der Staatseinnahmen, wie für die ökonomischen Verhältnisse der Bürger von tief eingreifendem Interesse ist. Es zeigte sich auch gleich bei den ersten Berathungen die Schwierigkeit, die verschiedenen Ansichten zu einem gemeinsamen Beschlusse zu vermitteln.

Außer Stande, Ihnen Anträge der Commission vorzutragen, welche einer Erneuerung der Motion auf dem nächsten Landtage, wie sie in der Absicht des Antragstellers liegt, vorbehalten bleiben müssen, beschränke ich mich auf einige allgemeine Andeutungen.

1) Ueber die grundsätzliche Ungerechtigkeit und die wirthschaftlichen Nachtheile der Kaufaccise war in diesem Saale seit langer Zeit nur Eine Stimme; diese Abgabe würde nicht mehr bestehen, wenn der Zeitpunct gekommen wäre, wo man sie entbehren kann, oder wo sich die Regierung mit den Ständen dahin vereinigt hätte, sie durch eine zweckmäßigere Abgabe zu ersetzen. Daß wir auch jetzt nicht in dieser Lage sind, brauche ich nicht weiter darzulegen; Sie haben es vor wenig Tagen durch Verwerfung eines auf Verminderung der Kaufaccise gerichteten Antrages ausgesprochen.

2) Daß ein Geldkapital, welches eine Rente abwirft, eben so, wie ein Grundstück, ein Wohngebäude, ein Vorrath an Gewerbserzeugnissen und Handelswaaren sich zur Besteuerung eigne, daß also eine Kapitalsteuer dem Prinzip nach gerecht sey, um so mehr, wenn damit nicht eine Vermehrung, sondern nur eine bessere Vertheilung der Steuerlasten bezweckt wird, — gegen diesen Satz erhob sich in der Commission nur eine einzige Stimme. Die Ausführbarkeit ist durch das Beispiel anderer Staaten nachgewiesen und wenn es sich einmal ernstlich um eine gerechtere Umlage der Staatslasten handeln wird, dann wird auch die Besteuerung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Geldkapitale in erster Linie, gleichzeitig mit Erleichterung ungleich drückender Lasten gefordert werden.

Es wurde in der Commission auch die Ansicht geltend gemacht, daß es die Kapitalisten als Ehrensache ansehen sollten, von der Quelle ihres Einkommens einen unmittelbaren Beitrag für die öffentlichen Ausgaben zu geben, um so mehr, da der Schutz ihres Eigenthums und Einkommens besonders kostspielige Einrichtungen erfordert und mit größerer Sorgfalt geübt wird, als der Schutz vieler andern Arten des Eigenthums. Selbst die Freiheit und Sicherheit der Personen erfreut sich der sorgfältigen Pflege und Obhut nicht, welche die Forderung eines Staatsgläubigers genießt.

3) Eine Revision der Waldsteuerkapitalien wird selbst von der Regierung für nöthig erachtet und soll vollzogen werden, sobald die Taxation und Vermessung der Waldungen beendigt seyn wird. Sie haben, meine Herren, bei der Berathung des Budgets des Großh. Finanzministeriums einen Wunsch in dieser Beziehung ausgesprochen.

4) Indem die Commission der bestehenden Gesetzgebung über die directen Steuern ihre Aufmerksamkeit zuwendete, ist ihr nicht entgangen, daß Mängel vorhanden sind, auf deren Abstellung, abgesehen von jeder Reform, Bedacht genommen werden sollte.

Für besonders wünschenswerth hält sie:

a) eine allgemeine Revision der Grund- und Häusersteuerkapitalien, bei welchen Ungleichheiten zu Tage liegen, die schon mehrmals in der Kammer besprochen, in der Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation aber keine Abhülfe finden konnten;

b) eine Revision der Gewerbsteuerordnung, die seit 27 Jahren besteht, für die neue Gestaltung der Industrie nicht mehr paßt, so daß in einzelnen Fällen durch Verfügungen geholfen werden muß, die keinen gesetzlichen Boden haben. Mißgriffe lassen sich aber ohnehin nicht vermeiden.

c) Endlich wünscht Ihre Commission, daß die Klassensteuerkapitalien den Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapitalien in der Beziehung gleichgestellt werden möchten, daß sie überall, wo der Besitz eines Steuerkapitals ein politisches Recht bedingt, eben so gut wie die Letzteren in Anrechnung kommen. Man kann von dem Grade der Bildung in einem Staate keinen hohen Begriff haben, wo die Befähigung zu politischen Rechten der Materie anklebt und dem Geiste abgesprochen wird; wo das Recht in die Gemeindebehörde oder in die Ständekammer gewählt zu werden, dem Landwirthe, dem Gewerbsmann und dem Krämer zugestanden, dem Arzte, dem Sachwalter und dem Schriftsteller aber versagt wird. Stellen Sie die Klassensteuerkapitalien den übrigen an die Seite, erklären Sie den Geist für ebenbürtig, wenigstens mit der Materie, — dann werden auch die Weinpatente hier seltener werden und manche einseitige Begriffe werden sich aufhellen und erweitern, Begriffe, wie man sie hie und da auf Dörfern findet, wo der schlichte Landmann glaubt, wer nicht pflüge und Mist fahre, der arbeite nicht und sey ein unnützes Glied der menschlichen Gesellschaft.

Nach diesen Andeutungen komme ich zu dem eigentlichen Gegenstande dieses Berichtes, nämlich zu den Petitionen, welche Ihrer Commission zugewiesen worden sind:

1) Siebenzehn Petitionen von Metzgerzünften sind gegen die Fleischaccise und deren Erhebungsweise gerichtet. Sie kommen aus Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Ettlingen, Rastatt, Offenburg, Bruchsal, Baden, Lahr, Bühl, Oberkirch, Emmendingen, Konstanz, Lörrach und Kandern, Tauberbischofsheim und Gerlachsheim, Müllheim und Säckingen.

Allen gemeinsam ist die Beschwerde gegen die Controle, wie sie in Folge der Verordnung vom 10. Dezember 1835 angeordnet, namentlich gegen das Visi-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tationsrecht, welches durch Art. 6 dieser Verordnung dem Aufsichtspersonal eingeräumt, und die Art, wie diese Bestimmungen von den Steueraufsehern gehandhabt und vollzogen wird.

Nicht sowohl um Befreiung von der Abgabe, als von der lästigen Controle, welche außerdem eine ganze Klasse von Gewerbtreibenden in den Augen ihrer Mitbürger als verdächtig darstelle, auch zu falschen Denunziationen Anlaß gebe — bittet die Mehrzahl der Petenten.

Nur um dieser Controle los zu werden, welche den Redlichen drücke, und bei der Masse von Verordnungen, wovon Eine die Andere theilweise aufhebt und ändert, unverdient in Strafe bringe, während der Unredliche sie zu umgehen versteht, — bitten die Metzger von Rastatt, Tauberbischofsheim, Bruchsal und Müllheim um Aversen, während jene von Bühl sich gegen Aversen verwahren, die bekanntlich nur zu Streit und Hader unter den Zunftgenossen führen.

Die Aufhebung oder wenigstens eine Minderung der Abgabe wird verlangt, theils weil Dieselbe ein Lebensbedürfniß besteuere, und damit den Genuß Derselben dem Armen verkümmere; theils, wie die Petition aus dem Amtsbezirk Säckingen angibt, weil die Accise, neben der Gewerbsteuer, eine doppelte Besteuerung sey, — ein Grund, den wir nicht für richtig erkennen, weil Diese wie andere Verbrauchsteuern von den Verkäufern erhoben, aber von den Verzehrern getragen werden.

Außerdem werden auch, wie von den Metzgern in Lörrach und Kandern und theilweise von denen in Offenburg und Baden, die Concurrenzverhältnisse geltend gemacht. Sie sagen nämlich, daß dem inländischen Metzger der Einkauf des Viehes durch die Käufer aus Würtemberg, der Schweiz und aus Frankreich erschwert werde, welche keine oder doch nur sehr geringe Abgaben zu entrichten haben, und anderer Seits durch höhere Verkaufspreise entschädigt werden, was dem Inländer durch die Taxe genommen sey.

Beschwerden gegen einzelne Bestimmungen werden vorgebracht:

a) gegen die festgesetzten Dienststunden der Accisoren von 6 — 12 und 2 — 6 Uhr im Sommer und von 8 — 12 und 2 — 5 Uhr im Winter. Hierdurch seyen die Metzger verhindert, Vieh und namentlich Kälber, welche sie des Abends erhalten und den Kunden, die im Sommer schon vor fünf, im Winter vor acht Uhr kommen, auszuhauen, da Jeder, welcher schlachtet, ohne vorher das Acciszeichen gelöst zu haben, als Defraudant angesehen wird, auch wenn eine Controle schon stattgefunden hat, eine Umgehung der Abgabe also nicht mehr möglich und das Schlachten durch die Noth geboten ist;

b) gegen die Bestimmung, daß jedes Rind, welches über 400 Pfund wiegt, als Ochse mit 6 fl. 25 kr. besteuert wird, während eine Kuh und ein Rind unter 400 Pfund 2 fl. 20 kr. entrichten. Hierdurch werden die Rindsmetzger, welche das Fleisch immerhin billiger geben müssen, als Ochsenfleisch, abgehalten, schwerere Rinder zu schlachten und ihren Kunden besseres Fleisch zu liefern;

c) die Metzger von Carlsruhe beschweren sich gegen die Verordnung, daß, wenn mehrere Theilhaber gemeinschaftlich einen Ochsen schlachten, Jeder noch einen besondern Schein bei Vermeidung einer Strafe von einem Thaler lösen und dafür zwei Kreuzer bezahlen muß. Sie sind der Ansicht, daß dieser Schein unentgeldlich abgegeben werden sollte, da die Schreibgebühr eine neue, im Gesetz nicht vorgesehene Steuer sey, die in Carlsruhe, wo das gemeinschaftliche Schlachten häufig vorkömmt, die Metzger mit einer jährlichen Summe von mehreren hundert Gulden belaste.

In Beziehung auf die hier angedeuteten Beschwerden und auf die Klagen über das Benehmen des Aufsichtspersonals schlägt Ihre Commission vor:

„sämmtliche Petitionen dem Großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.“

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

2) Eine Petition sämmtlicher qualifizirten Mehlhändler und Activbürger von Freiburg um Schutz in ihrem Gewerbe u. s. w. — Den Antrag auf Tagesordnung werden Sie, meine Herren, gerechtfertigt finden, wenn sie erfahren, daß das Begehren der Petenten hauptsächlich gegen die neueren Kunstmühlen und den Verkauf des Mehles durch die Eigenthümer gerichtet ist.

3) Eine Petition aus den Aemtern Boxberg und Krautheim um Aufhebung der Kaufaccise und Einführung einer Kapitalsteuer. Die Eingabe schließt sich lediglich den Anträgen der Motion des Abg. Bassermann an. Da nun Diese nicht mehr zur Berathung kommen kann, so erübrigt nichts, als die Petition zu den Acten zu nehmen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

153

Protokoll über den Schluß des Landtags 1842.

Karlsruhe, den 9. September 1842.

In Gemäßheit der ergangenen Einladung versammelten sich heute Vormittag um 10 Uhr die Mitglieder der zweiten Kammer in ihrem Sitzungssaale.

Bald darauf wurden unter dem Vortritt eines Großherzoglichen Kammerherrn die Mitglieder der ersten Kammer eingeführt, welche die für sie bereiteten Sitze einnahmen.

Hierauf traten die Mitglieder des Großherzoglichen Staatsministeriums, namentlich:

die Staatsminister v. Böckh und Freyherr von Blittersdorff, und die Ministerialpräsidenten, Staatsrath Jolly, Generallieutenant v. Freydorff und Staatsrath Freyherr v. Rüdt in den Saal ein.

Staatsrath und Ministerial-Präsident Freyherr v. Rüdt hielt an die Versammlung nachfolgende Rede:

"Hochwohlgeborne, Hochgeehrte Herren!

"Seine Königliche Hoheit der Großherzog, haben mich gnädigst beauftragt, Ihnen beim Schlusse des Landtags zu eröffnen, daß die Umsicht und Gründlichkeit, womit Sie bei der Prüfung und Berathung des Budgets und der übrigen Vorlagen der Regierung zu Werk gegangen sind, HöchstIhren Erwartungen und Wünschen vollkommen entsprochen haben. Das Ergebniß dieser umsichtigen und gründlichen Berathung konnte Höchstdieselben nur in der beruhigenden Ueberzeugung bestärken; daß Ordnung und Gewissenhaftigkeit in allen Zweigen der Verwaltung herrscht." —

"Um so schmerzlicher hat es Seine Königliche Hoheit berührt, daß in Mitten der zweiten Kammer die Verfassungstreue HöchstIhrer Rathgeber verdächtigt wurde, und die gegen dieselben erhobenen Beschwerden auf anderem, als auf dem durch die Verfassung dafür vorgezeichneten Wege geltend gemacht werden wollten."

"Wenn gleichwohl Seine Königliche Hoheit Sich nicht bewogen fanden, die Ständeversammlung aufzulösen, so geschah es, weil Höchstdieselben Bedenken trugen, irriger Ansichten eines Theils der zweiten Kammer wegen, Ihren getreuen Unterthanen neue Opfer aufzulegen, den Finanzhaushalt ungeordnet und große Staatsunternehmungen unvollendet zu lassen. Höchstdieselben haben daher vorgezogen, Ihren Räthen Selbstverläugnung zur Pflicht zu machen, in der sicheren Erwartung, daß ihnen von der Zeit und dem gesunden Sinne des Volkes die vollste Rechtfertigung zu Theil werden wird."

"Fest entschlossen, die Verfassung treu zu halten, werden Seine Königliche Hoheit Rathschlägen, welche auf deren Verletzung abzielen könnten, niemals Gehör geben; eben so werden aber Höchstdieselben auch Verfassungs-Verletzungen, oder Beeinträchtigungen vorbehaltener Rechte der Krone, welche von anderer Seite versucht werden möchten, jeder Zeit zu begegnen wissen."

"Seine Königliche Hoheit müssen daher auch jedem Beginnen, die Entfernung Ihrer Rathgeber von ihren Stellen durch verfassungswidrige Mittel zu bewirken, mit aller Entschiedenheit entgegen treten.

Endlich soll ich Ihnen noch erklären, daß Seine Königliche Hoheit in den von den Vorständen der Ministerien zur Sicherung der Wahlfreiheit ergriffenen Maaßregeln nur die Erfüllung einer denselben obgelegenen Pflicht zu erkennen vermögen."

"Seine Königliche Hoheit der Großherzog hegen die feste Zuversicht, daß Ihre Räthe und Diener sich durch die Anfeindungen und Beschuldigungen, denen sie in der jüngsten Zeit ausgesetzt gewesen, in der Erfüllung ihres schwierigen Berufes nicht werden irre machen lassen."

"Höchstdieselben wollen übrigens das seither Vorgefallene gerne der Vergessenheit übergeben, und nähren die Hoffnung, Ihren getreuen Ständen künftig nur Ihre Huld und Gewogenheit bezeigen zu können." —

"Im Namen und aus Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, erkläre ich den Landtag hiermit für geschlossen."

Zur Beurkundung:
Der Präsident:
Bekk.

Der erste Sekretär:
Blankenhorn-Krafft.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

17 22643 6 031

BLB Karlsruhe

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg